

Grosch
Lockerungen im Jugendstrafvollzug

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 48

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Lockerungen im Jugendstrafvollzug

Grundlagen und Praxis

Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des
baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs

Olaf Grosch

Freiburg i. Br. 1995

Olaf Grosch, Dr. jur., Jahrgang 1955, war von 1983 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Grosch, Olaf:

Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Grundlagen und Praxis; eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs / Olaf Grosch. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1995

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 48)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss. 1995

ISBN 3-922498-57-4

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1995 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · computersatz & druckservice
77966 Kappel-Grafenhausen
Telefax 078 22/611 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

DANKSAGUNG

Die vorliegende Untersuchung wurde 1994 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. als Dissertation eingereicht. Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Dr. hc. mult. Günther Kaiser, der diese Studie initiierte und betreute, sowie Prof. Dr. Rüdiger Herren danke ich für deren zügige Begutachtung. Ohne die Gewährung eines Doktorandenstipendiums seitens der Max-Planck-Gesellschaft hätte ich diese Untersuchung nicht durchführen können.

Diese Studie wurde im Rahmen des am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführten Forschungsprojekts »Haftverlauf im Jugendstrafvollzug« erstellt. Auf das hierfür von Rainer Lamp, Jakob Locher und Peter Zoche und ihren Mitarbeitern erhobene Datenmaterial und ihre ersten Auswertungen konnte insoweit dankenswerterweise zurückgegriffen werden. Zugleich sei den in diesem Projekt befragten Gefangenen für ihre Mitarbeit gedankt.

Die EDV-Bearbeitung der erhobenen Daten besorgte Dipl.-Päd. Michael Würger. Ihm ist nicht allein hierfür zu danken, sondern auch für seine kundige Beratung und Mitarbeit bei der Auswertung.

Bei der Durchführung der Untersuchung und der Erstellung des Manuskripts haben mich Dr. Isolde Geissler und Thomas Karger, M.A., sowie Beate Philipp, M.A., und Assessor Georg Freytag unterstützt, denen ich hierfür zu Dank verpflichtet bin.

Sofern ich vorstehend einzelnen Personen für ihre Mithilfe namentlich gedankt habe, seien daneben all jene nicht vergessen, die mir darüber hinaus auf dem Weg zur Fertigstellung der Studie weitergeholfen haben. Ihnen allen gilt mein Dank.

INHALT

Einleitung

Vollzugslockerungen – ein spannungsgeladenes Thema	1
Gegenstand und Gang der Untersuchung	5
Zentrale Begriffsklärungen	7

TEIL I GRUNDLAGEN DER LOCKERUNGEN IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

1 Die Ausgangslage für den Einsatz von Vollzugslockerungen . .	11
1.1 Die Zielsetzung des heutigen Strafvollzugs	11
1.2 Das Gefängnis als isolierter Lebensraum	12
1.2.1 ›Totale Institution‹ und haftbedingte Deprivationen	12
1.2.2 ›Prisonisierung‹ und Insassensubkultur	14
1.2.3 Konsequenzen für das Vollzugsziel und humanitäre Aspekte	16
1.3 Potentiale vollzuglicher Lockerung für die Erreichung des Vollzugsziels und die Vermeidung haftbedingter Schäden und Härten	17
1.3.1 Interne Lockerungen	18
1.3.2 Externe Lockerungen	19

1.4	Die ›andere‹ Seite der Vollzugslockerungen	21
2	Lockerungen im Kontext der historischen Entwicklung des Jugendstrafvollzugs	24
2.1	Die Entwicklung des Strafvollzugs bis 1945	24
2.1.1	Grundzüge der Entwicklung der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs	24
2.1.2	›Lockerungen‹ des Strafvollzugs	34
2.1.2.1	Arbeit außerhalb der Anstalt	34
2.1.2.2	Stufenweise Lockerung von Vollzugszwängen	39
2.1.2.3	Zeitweise ›Beurlaubung‹ aus dem Strafvollzug	42
2.2	Die Entwicklung des Strafvollzugs nach 1945 bis zum Erlaß des StVollzG und der VVJug	44
3	Lockerungen im heutigen Jugendstrafvollzug	55
3.1	Die Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs	55
3.2	Das Lockerungssystem des Jugendstrafvollzugs im Überblick	61
3.3	Interne Lockerung	66
3.4	Externe Lockerungen	66
3.4.1	Lockerungen des Vollzugs	66
3.4.1.1	Außenbeschäftigung	66
3.4.1.2	Freigang	69
3.4.1.3	Ausführung	70
3.4.1.4	Ausgang	73
3.4.1.5	Sonstige Lockerungen	76
3.4.2	Urlaub aus der Haft	78

3.4.2.1	Regelurlaub	78
3.4.2.2	Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung	87
3.4.2.3	Sonderurlaub für Freigänger	89
3.4.3	Lockerungen aus besonderem Anlaß	90
3.4.3.1	Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß	91
3.4.3.2	Gerichtliche Termine	93
3.5	Die Entscheidung über die Gewährung externer Lockerungen	94
3.6	Belastungen der Entscheidungsfindung	115
3.6.1	Die Prognoseproblematik	115
3.6.2	Mögliche Negativ-Reaktionen im Bereich von Öffentlichkeit und Verwaltung	118
3.6.3	Mögliche strafrechtliche Konsequenzen für den Entscheidungsträger	122
3.6.3.1	Gefangenenbefreiung	122
3.6.3.2	Strafvollstreckungsvereitelung im Amt	127
3.6.3.3	Täterschaft oder Teilnahme hinsichtlich einer Straftat während Lockerungen	129
3.7	Widerruf und Rücknahme von Vollzugslockerungen	133
4	Lockerungen in der geplanten Reform des Jugendstrafvollzugs	134
5	Bisherige empirische Untersuchungen zu Lockerungen im westdeutschen Strafvollzug	145
5.1	Ausgang und Urlaub	145
5.1.1	Freiheitsstrafvollzug	145
5.1.2	Jugendstrafvollzug	161
5.2	Außenbeschäftigung und Freigang	162

5.2.1 Freiheitsstrafvollzug	162
5.2.2 Jugendstrafvollzug	165

TEIL 2 DIE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

A) GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

6 Fragestellungen der empirischen Untersuchung	171
7 Methodische Grundfragen und Datenbasis	174
7.1 Datengrundlage	174
7.1.1 Vorinstitutionelle und institutionelle Daten	174
7.1.1.1 Die Aktenauswertung	176
7.1.1.2 Die Befragungen	179
7.1.2 Postinstitutionelle Daten	180
7.2 Die Untersuchungsgruppe	182
7.3 Variablenübersicht	185
7.4 Datenauswertung	190
8 Spezifische Rahmenbedingungen des untersuchten Jugendstrafvollzugs	194
8.1 Adelsheim	194
8.2 Schwäbisch Hall	203
8.3 Zusammenfassung	207
9 Die untersuchte Probandengruppe	210
9.1 Sozial- und Legalanamnese der Probanden	211

9.1.1	Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt	211
9.1.2	Soziobiographischer Hintergrund	213
9.1.3	Vorinstitutionelle Merkmale des Leistungsbereichs	216
9.1.4	Auffälligkeiten im Legalbereich	217
9.1.5	Hafterfahrung	220
9.1.6	Einweisungsdaten	220
9.2	Anstaltszuweisung und vorinstitutionelle sowie Einweisungsdaten	223

B) LOCKERUNGEN IM HAFTVERLAUF

10	Gewährte Lockerungen im Haftverlauf	227
10.1	Interne Lockerung	227
10.2	Externe Lockerungen	230
10.2.1	Ausführung	230
10.2.2	Ausgang	232
10.2.3	Freigang	236
10.2.4	Urlaub	241
11	Welche Insassen erhalten Lockerungen?	253
11.1	Interne Lockerung	253
11.2	Freigang	265
11.3	Ausgang und Urlaub	274
12	Vollzugsplanung und Lockerungen	286
12.1	Lockerungen im Vollzugsplan	287
12.2	Lockerungen in der Zugangsbeurteilung	288

13 Die Entscheidung über die Lockerungsgewährung	295
13.1 Entscheidungsrelevante Aspekte im Vollzugsalltag	295
13.2 Antragstellung	299
13.3 Bescheidung von Urlaubsanträgen	301
13.4 Die Entscheidungskongruenz der beteiligten Instanzen	312
14 Lockerungsverlauf	314
14.1 Ausgang und Urlaub	315
14.1.1 Aktivitäten und Zwecke	315
14.1.2 Rückkehrversagen und Mißbrauch	317
14.1.2.1 Die Rückkehrentscheidung	317
14.1.2.2 Umfang und Schwere von Urlaubs- versagen und -mißbrauch	319
14.1.2.3 Urlaubsversagen und -mißbrauch im zeitlichen Haftverlauf	324
14.1.2.4 Nichtrückkehrer im Vergleich zu Spät- und problemlosen Rückkehrern	327
14.1.2.5 Zusammenfassung	340
14.2 Freigang	344
15 Lockerungen und Vollzugsverhalten	348
15.1 Die Bedeutung von Lockerungen aus Insassensicht	350
15.1.1 Lockerungen als Ziel	350
15.1.2 Beschränkung von Lockerungen als negative Sanktion	358
15.2 Lockerungen und abweichendes Verhalten im Vollzug	365
15.2.1 Der Umfang abweichenden Verhaltens im Haftverlauf	366
15.2.2 Die Art abweichenden Verhaltens im Haftverlauf	370
16 Lockerungen und Haftentlassung	379
16.1 Kontakte mit der Bewährungshilfe	381

16.2	Schuldensituation	383
16.3	Ausbildungs-, Schul- und Arbeitsplatzsituation nach der Entlassung	386
16.4	Unterkunft	387
16.5	Lebenskreis	388
16.6	Vorbereitende Entlassungshilfen	389
16.7	Stigmatisierungsantizipation	391
16.8	Antizipation von Integrationschwierigkeiten nach der Entlassung	394
16.9	Zusammenfassung	395

C) LEGALBEWÄHRUNG DER PROBANDEN

17	Lockerungen und spätere Legalbewährung	397
17.1	Grundlagen der durchgeführten Analyse	398
17.1.1	Definition der Legalbewährung/des Rückfalls	398
17.1.2	Beobachtungszeitraum	401
17.1.3	Zeitpunkt der Rückfallereignisse	402
17.1.4	Methodisches Vorgehen	402
17.2	Legalbewährung der gesamten Probandengruppe	404
17.3	Legalbewährung der Vergleichsgruppen	405
17.3.1	›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹	405
17.3.2	›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ (ohne Freigänger) ...	409

TEIL 3

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

18	Zusammenfassung der Studie und ihrer Ergebnisse	419
-----------	--	------------

18.1 Grundlagen der Lockerungen im Jugendstrafvollzug	419
18.2 Die empirische Untersuchung	428
18.2.1 Grundlagen und Rahmenbedingungen	428
18.2.2 Lockerungen im Haftverlauf	430
18.2.3 Lockerungen und spätere Legalbewährung	439
19 Schlußbetrachtung	443
Literaturverzeichnis	447
Verzeichnis der Tabellen	467
Verzeichnis der Schaubilder	471
Abkürzungsverzeichnis	473
Anhang	
A Auszug aus den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)	477
B Aufbau und Inhalt der Gefangenenpersonalakte	487
C Bildung der Deliktskategorien für die im Bundeszentralregister eingetragenen Verurteilungen	488
D Tabellenanhang	490

EINLEITUNG

Vollzugslockerungen – ein ›spannungsgeladenes‹ Thema

Lockerungen als eigenständige Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen haben entsprechend der historischen Entwicklung des Resozialisierungsgedankens im Jugend- und Freiheitsstrafvollzug eine noch sehr junge Geschichte. Erste derartige Formen der Öffnung des Strafvollzugs sind in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst in der Praxis des Jugendstrafvollzugs entwickelt und durchgeführt worden. Der Gesetzgeber reagierte darauf 1953 in der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes mit der Klausel, daß der Jugendstrafvollzug »aufgelockert und in geeigneten Fällen in freien Formen durchgeführt werden kann« (§ 91 Abs. 3 JGG). Damit wurden zunächst allerdings nur einzelne von der Praxis geschaffene Fakten legislatorisch untermauert. Erst Ende der sechziger Jahre begann sich im Jugendstrafvollzug – parallel zum Vollzug der Freiheitsstrafe – der Gedanke der Öffnung allmählich auf breiterer Basis durchzusetzen: Einzelne Bundesländer sahen erstmals weitgefächerte Möglichkeiten der Lockerung und des Urlaubs aus der Haft vor. Eine einheitliche Regelung und feste Implementation in den gesamten Strafvollzug erfolgte schließlich erst durch das Strafvollzugsgesetz von 1976 für den Vollzug der Freiheitsstrafe und – durch die daran anknüpfenden Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) – für den Jugendstrafvollzug. Erst seit dieser Zeit hat die Zahl von Vollzugslockerungen tatsächlich einen nennenswerten Umfang erreicht.¹ Die achtziger Jahre weisen auch für den Jugendstrafvollzug wesentliche Zuwachsraten auf: Zwischen 1980 und 1988 haben Beurlaubungen um 48%, Ausgänge um 96% und Freigänge um 26% zugenommen², wobei sich mittlerweile Konsolidierungen sowie teilweise Rückgänge verzeichnen lassen. **Lockerungen sind damit in den**

1 Vgl. auch *Dünkel* 1989, 19.

2 *Dünkel* 1990b, 364.

letzten Jahren zu einer festen Größe im Instrumentarium strafvollzuglicher Maßnahmen geworden.³

Daß Lockerungen in den vergangenen Jahrzehnten in die Ausgestaltung des deutschen Freiheits- und Jugendstrafvollzugs verstärkt Eingang fanden, beruht nicht allein auf nationalen Entwicklungen, sondern ist zugleich im internationalen Kontext zu sehen. Derartige Öffnungsmodelle finden sich in vielen Staaten. Überdies haben sich konsequenterweise sowohl die Europäische Gemeinschaft wie auch die Vereinten Nationen als supranationale Vereinigungen mit der Frage von Mindestgrundsätzen des Strafvollzugs befaßt und Maßnahmen wie ›prison leave‹, ›work release‹ und ›home furlough‹ als Lockerungsmaßnahmen zum Teil bereits in ihre Grundsätze zur Gestaltung des Strafvollzugs aufgenommen.⁴

Den Umstand zu konstatieren, daß Vollzugslockerungen sich im Alltag des Strafvollzugs inzwischen offensichtlich etabliert haben, ist ein Punkt. Ein weiterer aber ist die **Spannung**, mit der diese Vollzugsmaßnahmen immer noch **aufgeladen** sind – und dies in mehrerlei Hinsicht:

Da ist zunächst die **Perspektive der Gefangenen**. Welche Wichtigkeit den Lockerungen seitens der Gefangenen zugemessen wird, zeigt sich dem Außenstehenden nicht nur an dem breiten Raum, der diesem Thema in den Gefangenenzeitungen regelmäßig eingeräumt wird, sondern auch an der großen Zahl gerichtlicher Beschwerdeverfahren in diesem Bereich der Vollzugsgestaltung. So führt etwa das »Taschenbuch für den Strafvollzug« allein zum Hafturlaub nach § 13 StVollzG für die Zeit von 1977 bis 1987 die Leitsätze von 119 Beschlüssen an, die hierzu ergangen sind.⁵ Eine

3 Wobei sich die Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug allerdings als restriktiver gegenüber jener des Freiheitsstrafvollzugs erweist, *Dünkel* 1990a, 221 ff.

4 Bereits 1960 wurde im Rahmen der Vereinten Nationen auf kurzfristige Außenlockerungen im Zusammenhang mit der Entlassungsphase sowie auf die Möglichkeit des Freigangs im Strafvollzug hingewiesen: *Pasludan-Müller* 1960, 19 ff. Für Vollzugslockerungen in der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Strafvollzugs allgemein sh. *Council of Europe* 1983 (»Prison Leave«) und 1987 (»European Prison Rules«), sections 43 (2), 70 (2); für die Vereinten Nationen speziell zum Jugendstrafvollzug (»United Nations Draft Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty«) vgl. *United Nations* 1988, section 34, *Kaiser* 1989a, 269, 276 f. bzw. 1989b, 47, 52; kritisch hierzu *Dünkel* 1988, 376 f., dem die Fassung des Entwurfs zu wenig detailliert ist. Die Formulierung des Entwurfs »Juveniles should be allowed [...] to leave the detention facility for educational, vocational or other important reasons« wurde auf dem UN-Kongreß in Havanna bestätigt, *United Nations* 1990, 26 f.

5 Taschenbuch für den Strafvollzug 1989.

empirische Untersuchung zu Rechtsbeschwerden nach § 116 StVollzG für das Jahr 1986 zeigte, daß Streitfragen zu Lockerungen mit 20,6% – dicht gefolgt von Konflikten im Bereich von Arbeit und Geld (20,2%) – der bedeutendste Gegenstand von Rechtsbeschwerdeverfahren sind.⁶ Wenn für den Bereich des Jugendstrafvollzugs demgegenüber nur wenige Rechtsschutzentscheidungen⁷ in diesem Bereich bekanntgeworden sind, wird man diesen Umstand kaum darauf zurückführen können, daß es hier weniger Konfliktstoff gibt. Zu berücksichtigen ist vielmehr, daß zum einen die kürzeren Haftstrafen eher zu einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens führen, zum anderen »junge Menschen weniger als ältere geneigt sind, Beschwerden, besonders wenn sie an ferne, ihnen nicht bekannte und langsam arbeitende Behörden zu richten sind, einzulegen ...«⁸.

Auf der anderen Seite ist eine **verbreitete Skepsis** gegenüber der ausgedehnten Lockerungspraxis festzustellen. Mit der These des ›nothing works‹⁹ wurde – ausgehend von US-amerikanischen Entwicklungen – der sog. Behandlungs›ideologie‹ inzwischen vielfach eine Abfuhr erteilt, da erkennbare positive Ergebnisse eines solchermaßen orientierten Strafvollzugs ausgeblieben seien,¹⁰ und statt dessen einem Neoklassizismus im Bereich des Strafvollzugs der Boden bereitet, der Sicherungsgedanken wieder in den Vordergrund rückt.

Es sind aber nicht nur solche grundsätzlichen Zweifel an der Erreichbarkeit des propagierten Ziels der Resozialisierung durch Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, die den Wind gegen eine umfangreiche Gewährung von Vollzugslockerungen blasen lassen. Gerade die externen Lockerungen des heutigen Strafvollzugs standen und stehen immer wieder im Kreuzfeuer der vor allem durch die Medien vermittelten **öffentlichen Kritik**, wenn es zu spektakulären Vorfällen im Zuge von Lockerungen kommt. Schnell fallen dann Etikettierungen wie ›Hotelvollzug‹ und ›fideles Gefängnis‹. Den Anstalten wird der Vorwurf gemacht, die Gewährung von Lockerungen zu lax zu handhaben. Doch nicht allein aufsehenerregende Zwischenfälle sind Stein des Anstoßes. Zum Teil mangelt es in der Öffentlichkeit bereits an einem grundsätzlichen Verständnis dafür, daß Inhaftierte

6 *Feest/Selling* 1988, 265.

7 Beschwerden im Jugendstrafvollzug erfolgen gem. §§ 23 ff. EGGVG.

8 So *Böhm* 1985c, 194 f., der in seiner Zeit als Anstaltsleiter einer Jugendstrafanstalt (1960–1974) keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG erlebt hat. *Eisenberg* 1990, 450.

9 *Martinson* 1974.

10 Hierzu *Böhm* 1988, 46.

innerhalb der Anstalt gewisse Freiheiten genießen und sich darüber hinaus während ihres Strafvollzugs zeitweise mehr oder weniger frei außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen.¹¹ Seitens der **Polizeibehörden** werden diese Vorwürfe ergänzt, indem dort der zusätzliche Aufwand thematisiert wird, von einer Lockerung oder einem Urlaub nicht zurückgekehrte Insassen erneut ergreifen zu müssen. Die **Justizpolitik** schließlich versucht, den Umfang der Lockerungsgewährung mit Blick auf solche Kritik zu »konsolidieren«¹².

›Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz‹ gaben 1986/87 ersten Anlaß, die **Erfahrungen** mit diesem noch jungen gesetzlichen Regelwerk für den Freiheitsstrafvollzug zu **bilanzieren**, was im Rahmen von Fachveranstaltungen und -publikationen von Praktikern und Wissenschaftlern auch entsprechend wahrgenommen worden ist.¹³ Dabei wurde die Bewährung des StVollzG – soweit in Kraft gesetzt – insgesamt als positiv bezeichnet, im Detail jedoch gerade hinsichtlich lockerungsrelevanter Punkte Kritik laut.¹⁴ Diese will zum einen die Schwere der Tatschuld insbesondere auch bei Vollzugslockerungen berücksichtigt sehen, zum anderen das Erfordernis einer positiven Mitarbeit des Gefangenen vorschreiben.¹⁵ Der Schwerpunkt der Kritik an den relativ neuen gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugs liegt demnach im Bereich der Lockerungen und einer Praxis, die die Gefangenen diese »nur noch als banale Selbstverständlichkeit«¹⁶ empfinden läßt.

Die statistisch festzustellende Etablierung von Lockerungen im Alltag des Strafvollzugs einerseits sowie der fortbestehende ›Streitpunkt Lockerungen‹ andererseits machen deutlich, daß in diesem Bereich **differenzierte Tatsachenkenntnisse notwendig** sind, um zu einer **fundierten** – von spektakulären Fällen des Mißerfolgs und allgemeinen Widerständen gegenüber einer Vollzugsöffnung losgelösten – **Bewertung des Einsatzes von Vollzugslockerungen** gelangen zu können. Die bislang durchgeführ-

11 *Häring* 1985, 202, verweist auf die mangelnde Akzeptanz der »Masse der Bevölkerung« hinsichtlich des modernen Behandlungsvollzugs.

12 *Eyrich* 1989, 2.

13 Vgl. etwa *Gesellschaft für Rechtspolitik Trier* 1986, das Schwerpunktheft »Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz«, ZfStrVo 36 (1987), H. 1, *Müller-Dietz* 1986a, *ders.* 1986b, *Rotthaus* 1987.

14 *Müller-Dietz* 1986b, 1 ff., *Böhm* 1988, 47.

15 Zur Berücksichtigung der ›Schuldsschwere der Tat‹ sowie der ›Mitarbeit‹ sh. im einzelnen Kap. 3.5.

16 *Eyrich* 1988, 33.

ten Untersuchungen zu Vollzugslockerungen beziehen sich allerdings zum überwiegenden Teil auf den Vollzug der Freiheitsstrafe. Zum Jugendstrafvollzug hingegen liegen empirische Forschungsergebnisse zu diesen Maßnahmen – vom Freigang abgesehen – kaum vor. Die regelmäßigen statistischen Erhebungen zur Häufigkeit gewährter Lockerungsmaßnahmen und Rückkehrversagen betreffen lediglich einen Teilaspekt der Lockerungsgewährung.

Gegenstand und Gang der Untersuchung

An diese Mangellage knüpft das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Studie an. Versucht werden soll, möglichst umfassende empirische Erkenntnisse im komplexen Bereich der Lockerungen im Jugendstrafvollzug zu gewinnen: dies zum einen im Hinblick auf den tatsächlichen Einsatz des Instrumentariums der Vollzugslockerungen während der Haft, aber auch hinsichtlich ihres Beitrags zur Erreichung des Ziels des Jugendstrafvollzugs, die jungen Gefangenen zu einem künftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen. Anders als bei den regelmäßigen statistischen Erhebungen, die lediglich auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung und die Zahl gewährter Lockerungsmaßnahmen bezogen sind, wird die Lockerungsgewährung in dieser Studie auf der Grundlage individueller Haftverläufe untersucht. Zugleich können auf diese Weise sozial- und legalbiographische Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Inhaftierten, ihre Haftbiographie und – zumindest teilweise – ihre Entlassungssituation berücksichtigt werden. Für die Gewinnung der empirischen Erkenntnisse wurde auf Datenmaterial zurückgegriffen, das im Rahmen einer umfassenden Haftverlaufsstudie 1981 bis 1983 im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug gewonnen worden ist; zusätzlich wurden 1988 zur Überprüfung der Legalbewährung nach der untersuchten Inhaftierungszeit entsprechende Daten aus dem Bundeszentralregister erhoben.

Den **Gegenstand** der Untersuchung bildet dabei – grundsätzlich¹⁷ – der **komplexe Bereich des Lockerungssystems im Jugendstrafvollzug**. Im einzelnen fallen hierunter interne Lockerungen sowie als externe Lockerungen die ›Außenbeschäftigung‹, der ›Freigang‹, die ›Ausführung‹, der

17 Grundsätzlich insofern, als im empirischen Untersuchungsteil aus den dort im einzelnen genannten Gründen für die Einzelfragen letztlich jeweils nur ausgewählte Lockerungsbereiche berücksichtigt werden konnten.

›Ausgang‹, ›sonstige Lockerungen‹ und schließlich der ›Urlaub aus der Haft‹.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Hauptteile: Der **erste Teil** befaßt sich mit den Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug. Dabei werden zunächst die **theoretischen und erfahrungswissenschaftlichen Hintergründe** für den Einsatz des heute praktizierten Lockerungssystems aufgezeigt. Der folgende Abriß der **Entwicklung** des Jugendstrafvollzugs macht deutlich, inwieweit einzelne Lockerungsformen bereits früher praktiziert wurden und wie sie sich zu den heutigen Lockerungen als Vollzugsmaßnahmen entwickelt haben. Von besonderer Bedeutung für den Einsatz von Lockerungen sind ihre spezifischen **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Zu zeigen ist dabei, wie das Lockerungssystem rechtlich ausgestaltet ist und von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Lockerungen seitens der Gesetzgebung und der Verwaltung abhängig gemacht wird. Hinzu kommen die **Belastungen der Entscheidungsfindung** bei der Lockerungsgewährung, die aus möglichen Konsequenzen fehlgeschlagener Lockerungen für den Entscheidungsträger resultieren. Ergänzend zur gegenwärtigen rechtlichen Regelung wird anschließend beschrieben, welche **Ausgestaltung des Lockerungssystems** nach vorliegenden Reformentwürfen zum Jugendstrafvollzug **zukünftig** erfahren soll. Abschließend wird der **bisherige Forschungsstand** im Bereich von Lockerungen referiert.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils befaßt sich mit den **Voraussetzungen der empirischen Untersuchung**. Zunächst werden die **methodischen Grundlagen** und die **Datenbasis** der empirischen Untersuchung dargestellt. Um die **spezifischen Rahmenbedingungen** aufzuzeigen, unter denen die Jugendstrafe an den in die Untersuchung einbezogenen Probanden vollzogen wurde, werden anschließend die geographisch-räumlichen, baulichen, anstaltsorganisatorischen und personellen (Anstaltspersonal und Insassen) Gegebenheiten skizziert. Die **Zusammensetzung der untersuchten Probandengruppe** wird hinsichtlich sozio- und legalbiographischer Merkmale zum einen in ihrer Gesamtheit, zum anderen getrennt nach den beiden Subpopulationen, die sich aus der Verteilung auf die beiden baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten ergeben, beschrieben.

Der zweite Untersuchungsabschnitt gilt dem Einsatz von Lockerungen im Haftverlauf der Probanden. Beschrieben wird zunächst die **Praxis der Gewährung von Lockerungen generell**: Welche Lockerungsformen werden eingesetzt? Wann kommen diese im Haftverlauf zum Einsatz? In welchem Umfang geschieht dies? Im weiteren wird der Frage nachgegangen,

wodurch sich Gefangene, die **Lockerungen erhalten**, nach statistischen **Merkmalen** gegenüber jenen auszeichnen, die keine bekommen. Untersucht wird im Anschluß, welche Umstände für die Lockerungsgewährung seitens der Jugendstrafvollzugsanstalt im Rahmen der **vorausschauenden Vollzugsplanung** expressis verbis als **relevant** angesehen werden. Darüber hinaus wird geprüft, welche Kriterien in die Entscheidung über die **Gewährung einzelner Lockerungsmaßnahmen** eingehen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Überprüfung der tatsächlichen Rolle der in den VVJug und ministeriellen Erlassen festgelegten Gewährungsrichtlinien in der Vollzugspraxis und der Konsequenzen einer internen Entscheidungsdelegation. Des weiteren kommt dem **Verlauf der gewährten Lockerungen** – insbesondere zu deren ›Erfolgs‹beurteilung – Bedeutung zu: Was wird in dieser Zeit gemacht? Wie sind die Rückkehrumstände? Wurden im Zusammenhang mit gewährten Lockerungen Straftaten bekannt? Weil den Lockerungen häufig auch eine gewichtige disziplinierende Funktion zugeschrieben wird, erstreckt sich die Untersuchung zudem auf die Frage, inwieweit Lockerungen im Kontext anderer vollzuglich relevanter Umstände tatsächlich einen **disziplinierenden Faktor** darstellen. Des weiteren ist zu verfolgen, inwieweit sich anstaltskonformes bzw. -widriges Verhalten in der Gewährung von Lockerungen und Urlaub widerspiegelt. Da die Lockerungen auch die **Entlassungssituation** verbessern sollen, gilt ein weiterer Untersuchungskomplex diesem Bereich. Dabei geht es unter anderem um die finanzielle Situation, das Vorhandensein eines Ausbildungs-, Schul- oder Arbeitsplatzes nach der Haft, um die Unterkunft und den Lebenskreis der Entlassenen sowie deren subjektive Angst vor Stigmatisierung und Integrationsproblemen.

Schließlich wird im dritten Untersuchungsabschnitt versucht festzustellen, ob und gegebenenfalls inwieweit Lockerungen schließlich zur postinstitutionellen **Legalbewährung** beizutragen vermögen.

Zentrale Begriffsklärungen

In dieser Studie kommen einige zentrale Begriffe zur Anwendung, die nicht immer einheitlich verwendet werden. Um hier Mißverständnissen vorzubeugen, soll im folgenden kurz erläutert werden, wie diese Begriffe in der vorliegenden Untersuchung zu verstehen sind.

›**Strafvollzug**‹: Soweit hier vom Strafvollzug die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen zusammenfassend sowohl auf den Vollzug der Freiheits- wie der Jugendstrafe.

›**Jugendstrafvollzug**‹: Dies ist der Vollzug von Jugendstrafen, soweit er in gesonderten Jugendstrafanstalten erfolgt. Auch wenn mittlerweile der Jugendstrafvollzug terminologisch vielfach zum »Jugendvollzug« verkürzt wird, soll im folgenden bewußt am hergebrachten Begriff festgehalten werden. Was in den Anstalten vollzogen wird, bleibt schließlich weiterhin die *Jugendstrafe* – so ›erzieherisch‹ sie letztlich auch ausgestaltet sein mag. Die terminologische Verkürzung führt nur zu einer euphemistischen, irreführenden Stilisierung, die den tatsächlichen Umständen nicht gerecht wird.¹⁸

›**Freiheitsstrafvollzug**‹: Wie bei dem Gros der Arbeiten, die sich mit dem Vollzug der Jugendstrafe befassen, bedarf es auch in der vorliegenden Untersuchung der Abgrenzung zum Strafvollzug an erwachsenen Inhaftierten. Vordergründig hätten sich hier Termini wie ›Erwachsenen-‹ oder ›Erwachsenenstrafvollzug‹ angeboten, die in der Literatur hierzu durchaus verwendet werden. Ersterer Begriff widerspricht jedoch bereits den zum Begriff des ›Jugendstrafvollzugs‹ genannten Argumenten und scheidet zudem aus methodischen Gründen aus, weil die sog. Heranwachsenden als über 18jährige – auch wenn nach § 115 JGG analog den Jugendlichen behandelt – letztlich volljährig und damit Erwachsene sind. Eine ›Erwachsenenstrafe‹ ist dem Rechtssystem ebenfalls nicht bekannt. Damit scheidet auch das Kunstprodukt eines ›Erwachsenenstrafvollzugs‹ aus. So bleibt als wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Anstalten, die keine Jugendstrafe vollziehen, deren Hauptaufgabe, der Vollzug der Freiheitsstrafe. Dementsprechend werden in dieser Untersuchung jene Anstalten, die primär Freiheitsstrafen vollziehen, in Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug als ›Freiheitsstrafvollzug‹ benannt.¹⁹

18 So auch *Kersten/Wolffersdorff-Ehlert* 1982, 96, sowie eingehend *Böhm* 1986c, 46 ff. Der Begriff ›Jugendvollzug hat eine äußerst zynische Konnotation, wenn man an jene Jugendlichen denkt, die wesentliche Jugendjahre aufgrund längeren Aufenthalts in der Jugendstrafanstalt verbringen müssen, deren ›Jugend‹ dort also im Wortsinn vollzogen wird.

19 Dies ist auch bezüglich jener Gefangenen konsequent, die zwar nach dem Jugendstrafrecht zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, deren Vollzug nach § 92 Abs. 2 JGG letztlich aber nicht in einer Jugendstrafanstalt stattfindet, sondern in einer Anstalt für den Vollzug der Freiheitsstrafe an erwachsenen Personen. Der Vollzug der Jugendstrafe richtet sich in diesen Fällen gem. § 92 Abs. 2 JGG nach

›Lockerungen‹ bzw. ›Vollzugslockerungen‹: Der Untersuchung liegt ein weitgefaßter Begriff der Vollzugslockerung zugrunde, der sowohl intra- wie extramurale Lockerungen umfaßt. Vollzugslockerungen sind demnach alle Maßnahmen, die eine graduelle Minderung der Freiheitsbeschränkung innerhalb der Anstaltsmauern bewirken (interne Lockerungen), zum anderen die Möglichkeiten, die die Einsperrung für kürzere oder längere Zeit aufheben (externe Lockerungen). Der im folgenden verwendete Begriff ›Vollzugslockerungen‹ oder noch allgemeiner ›Lockerungen‹ ist auf die Gesamtheit der Lockerungsmöglichkeiten bezogen. Neben den ›Lockerungen des Vollzugs‹ beinhaltet er auch den ›Urlaub‹ sowie ›Lockerungen aus besonderem Anlaß‹.²⁰

den Regeln, die für erwachsene Inhaftierte gelten, also nach den im StVollzG vorgesehenen Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

20 Diese drei Untergruppen des übergeordneten Begriffs ›Lockerungen‹ bzw. ›Vollzugslockerungen‹ sind in Kap. 3.2 näher erläutert.

TEIL 1

GRUNDLAGEN DER LOCKERUNGEN IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

1 Die Ausgangslage für den Einsatz von Vollzugslockerungen

1.1 Die Zielsetzung des heutigen Strafvollzugs

»Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)«. (§ 2 S. 1 StVollzG)

»Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.« (§ 91 Abs. 1 JGG)

Für den Strafvollzug sind damit sowohl für den Freiheits- als auch für den Jugendstrafvollzug Zielvorgaben gesetzlich formuliert. **Zielkern** ist dabei jeweils die **Befähigung des Gefangenen zu künftig straffreiem Leben**.¹

Inwieweit dieses Ziel in Unfreiheit zu verwirklichen ist, ist allerdings skeptisch zu betrachten. Denn mit ihrer Aufnahme in eine Vollzugsanstalt zwecks Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe begibt sich die betroffene Person in eine ›Welt‹, die von jener außerhalb der sie umschließenden Anstaltsmauern getrennt und mit zahlreichen Entbehnungen und Eigengesetzlichkeiten verbunden ist, die für die Zielerreichung ungünstige Voraussetzungen bieten.

1 Zur strittigen Frage, inwieweit im Jugendstrafvollzug das Erziehungsziel über eine bloße künftige Legalbewährung hinausgeht, sh. Kap. 3.1.

1.2 *Das Gefängnis als isolierter Lebensraum*

1.2.1 ›Totale Institution‹ und haftbedingte Deprivationen

Haftanstalten lassen sich grundsätzlich als eine sog. ›totale Institution‹ verstehen – ein Begriff, der auf den soziologischen Studien *Erving Goffmans* basiert. Grundlage seiner Beobachtungen und Überlegungen war, daß im Rahmen der Gesellschaft zahlreiche Institutionen bestehen, die das einzelne ›Mitglied‹ tendenziell bereits umfassend reglementieren, darüber hinaus aber auch Institutionen zu finden sind, die »ungleich allumfassender sind als andere.«² Dabei handelt es sich insbesondere um solche, die die Freizügigkeit des einzelnen nach außen wie im internen Bereich explizit beschränken. In derartigen ›totalen Institutionen‹ sind die Schranken aufgehoben, die normalerweise die drei wesentlichen Lebensbereiche Schlafen, Arbeit und Freizeit – mit wechselnden Partnern, unter verschiedenen Autoritäten und ohne umfassenden rationalen Plan – voneinander trennen:

- »1. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt. 2. Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft von Schicksalsgenossen aus, wobei alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen. 3. Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben. 4. Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.«³

Diesen idealtypisch beschriebenen Kriterien entspricht unter anderem auch das ›klassische‹⁴ Gefängnis als Typ einer Anstalt, in der Menschen von der übrigen Gesellschaft zwangsweise isoliert werden.

Der Aufenthalt des Insassen in der totalen Institution ›Gefängnis‹ ist mit **zahlreichen Deprivationen** verbunden.

2 *Goffman* 1973, 15.

3 *Goffman* 1973, 17.

4 Klassisch insoweit, als daß das Gefängnis zur Zeit der Studien *Goffmans* (Erstveröffentlichung 1961) weitgehend den tradierten kustodialen Charakter hatte. Vgl. zur Geschichte auch Kap. 2.1.1.

Dies beginnt bei der Aufnahme, wenn der Gefangene nur bestimmte persönliche Dinge in die Anstalt einbringen darf und im übrigen seine Habe abgeben muß. Hierzu gehören auch die Abnahme der Privatkleidung und die Ausstattung mit Anstaltskleidung. Damit sind seine Möglichkeiten, autonom darüber zu entscheiden, in welcher Weise er anderen gegenüber erscheinen will, erheblich eingeschränkt. Dies gilt ebenso für die Möglichkeiten einer individuellen Hafttraumausstattung, die ebenfalls ein Element der Selbst-Darstellung ist. Der Gefangene verliert praktisch alle Mittel, mit denen er seine Gewohnheiten und Ansprüche zu realisieren vermochte, was ihn in der Anfangsphase der Haft am stärksten belasten dürfte.⁵ *Goffman* bezeichnet derartige Prozeduren zusammen mit weiteren als »Angriffe auf das Selbst« im Rahmen eines »Demütigungsprozesses«.⁶

Ist der Vollzugsstab sozial weiterhin in die Außenwelt integriert, insofern er in die Institution nur für einen Teil des Tages einbezogen ist, so haben die Insassen von der Eingliederung in das abgeschlossene soziale System der Anstalt an kaum noch Außenkontakte. Durch die Beschränkung auf den einen umfassenden sozialen Lebensraum ist die Gefahr des Rollenverlusts gegeben: Die »planmäßige Reihenfolge der Rollen des Individuums, die sowohl im Lebenskreis als auch in der Wiederholung des täglichen Kreislaufs stattfindet«⁷, wird durch die Inhaftierung unterbrochen. Der Gefangene kann nicht mehr in verschiedenen Lebensräumen unterschiedliche soziale Rollen ausfüllen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt werden bestehende persönliche Beziehungen unterbrochen, wenn nicht gar abgebrochen. Entsprechende Außenkontakte sind allenfalls auf Schriftverkehr und Besuche beschränkt. Damit hat der Insasse praktisch kaum noch Einfluß auf die Dinge, die außerhalb der Anstaltsmauern geschehen.⁸ Die Wahrnehmung des Geschehens »draußen«, d.h. außerhalb der umschlossenen Anstaltsmauern, basiert lediglich auf Berichteten, nicht mehr auf Selbsterfahrenem.

Eine Intimsphäre vermag der einzelne Gefangene kaum aufrechtzuerhalten. Er lebt unfreiwillig und ständig zusammen mit einer Vielzahl von Mitinsassen, denen er sich nicht ohne weiteres entziehen kann, wenn er dies wollte. Auch im übrigen ist er unangenehmen Situationen und Inter-

5 *Hohmeier* 1969, 295.

6 *Goffman* 1973, 29 ff. mit weiteren Beispielen.

7 *Goffman* 1973, 25.

8 Der Kontakt- und Rollenverlust werden vor allem von Erstbestraften als schlimmstes an der Haft angesehen, vgl. *Hohmeier* 1969, 294, Fn. 7.

aktionen ausgesetzt: Zellendurchsuchungen, Leibesvisitationen, Briefzensur, Besuchsüberwachung u.ä. reduzieren die Privatsphäre gegen Null.⁹

Die totale Institution bringt es überdies mit sich, daß die Lebensvollzüge des Insassen zum Teil bis ins letzte Detail vom Personal reglementiert und beurteilt werden; die Möglichkeit, sein Handeln nach persönlichen Bedürfnissen und Zielen auszurichten, ist ihm weitgehend beschnitten, so daß dem Gefangenen die Autonomie des Handelns selbst verletzt wird.¹⁰

Der Entzug heterosexueller Beziehungen führt zu weiteren Problemen.

Die Reaktions- und Umgangsweisen mit den Spezifika der totalen Institution sind vielfältig. Ein durch die genannten Deprivationen geprägter Lebensraum birgt zum einen die Gefahr von Realitätsverlust und psychischer Regression, Abstumpfung und sozialer Verwahrlosung.¹¹ Auf der anderen Seite wird einem bloßen Anpassertum an die speziellen Regeln der Haftanstalt der Weg bereitet, das zum ›Musterinsassen‹ führen mag, aber für die Befähigung zur Bewältigung der komplexen Lebensbedingungen außerhalb der Institution nicht taugt. Dazwischen liegen Anpassungsmechanismen, die bei graduell unterschiedlicher Opposition unerlaubte Techniken nutzen oder entwickeln, um die anstaltsimmanenten Deprivationen zu mindern.

1.2.2 ›Prisonisierung‹ und Insassensubkultur

Vorstehende Ausführungen wiesen bereits auf kollektive Reaktionsmechanismen der Insassen hin. Der Entzug eigenständiger Lebensgestaltung und der dazu gehörigen Mittel durch eine übergeordnete Instanz läßt das Entstehen einer eigenen Insassensubkultur erwarten, sofern einzelne Insassen sich nicht total ›hängen lassen‹ oder aber – als anderes Extrem – sich total gefügig zeigen.¹² Mit der Zuschreibung ›Subkultur‹ wird darauf abgehoben, daß Insassen einer Vollzugsanstalt als Teilpopulation der Gesamtgesellschaft dieser – vertreten durch die Organisation ›Gefängnis‹ – während ihrer Ausgrenzung kollektiv eigene Werte, Einstellungen, Normen und Verhaltensmuster entgegenstellen.¹³

9 Vgl. Hohmeier 1969, 296.

10 Goffman 1973, 45 ff.

11 Goffman, 1973, 65 f., Richter 1976, 125 f., Joester u.a. 1977, 94.

12 Vgl. Walter 1991, 183.

13 Zur Subkultur als soziologisches Phänomen vgl. Lipp 1989, 711.

Der Prozeß der – mehr oder weniger konformen – Einpassung (Sozialisation) der Gefangenen in diese Insassensubkultur wird als »**Prisonisierung**« bezeichnet.¹⁴ Umstritten ist allerdings, inwieweit sich die Bildung der Insassensubkultur bzw. die Einbindung in diese auf originär haftbedingte Umstände – die mit der Inhaftierung verbundenen Deprivationen – zurückführen läßt oder ob nicht bereits in die Haft mitgebrachte Einstellungs- und Verhaltensmuster die Bildung und Unterstützung einer Insassensubkultur bedingen.

Das zuerst von *Sykes*¹⁵ in die Diskussion gebrachte **Deprivationsmodell** führt die Entstehung einer oppositionellen Subkultur im wesentlichen auf folgende fünf durch die Haft bedingte Deprivationsbündel zurück: den Freiheitsverlust, den Entzug materieller und immaterieller Güter, den Entzug heterosexueller Beziehungen, mangelnde Sicherheit vor kriminellen Mitinsassen sowie die Einschränkung persönlicher Autonomie.¹⁶

Der Annahme, die Haftanstalten würden als eigenes, in sich geschlossenes System allein die Bedingungen der Entstehung einer Subkultur schaffen, widerspricht die **kulturelle Übertragungstheorie**¹⁷. Danach unterscheiden sich Einstellungs- und Verhaltensmuster der Insassen im wesentlichen nicht von denen, die sich bei ihnen auch außerhalb der Anstalt finden lassen. Die subkulturellen Phänomene sind danach nicht bloße Folge der Anstaltssituation mit ihren deprivativen Elementen, sondern bereits zuvor vorhanden und damit lediglich in das soziale System Gefängnis »importiert«.

Weitere Untersuchungen führten im Anschluß daran zu integrativen Ansätzen, die davon ausgehen, daß subkulturelle Einstellungs- und Verhaltensmuster während der Haft zu einem Teil durchaus deprivationsbedingt sind, zum anderen Teil aber von draußen »mitgebracht« worden sind, also auf der vorinstitutionellen Biographie der Insassen fußen.¹⁸

Die Prisonisierung ist *Clemmer* zufolge als ein Prozeß zu verstehen, der sich über die gesamte Haftzeit erstreckt, wobei ein linearer Zusammenhang zwischen verbrachter Haftzeit und dem Grad der Anpassung an die Insassensubkultur bestehe.¹⁹ *Wheeler* hingegen stellte fest, daß der Prisonisie-

14 Dieser Begriff (»prisonization«) wurde von *Clemmer* 1958 in die Gefängnissoziologie eingeführt.

15 *Sykes* 1958.

16 Vgl. dazu Kap. 1.2.1.

17 Grundlegend hierfür ist die Studie von *Irwin/Cressey* 1962.

18 Vgl. die Übersicht bei *Lambropoulou* 1987, 83 ff.

19 *Clemmer* 1958, 298 ff.

ungsgrad zwar mit zunehmender Haftzeit anwuchs, mit nahendem Haftende jedoch wieder abnahm. Graphisch stellte sich bei ihm der Prisonisierungsprozeß als Kurve in Form eines umgekehrten U dar.²⁰ Dies wurde damit erklärt, daß der Insasse sich in der Mittelphase seiner Haft am stärksten von der Außenwelt abgeschnitten und auf das Überleben in der Anstaltswelt angewiesen sieht. Gegen Haftende verliere sich diese Notwendigkeit wieder.²¹

Die hier mitgeteilten grundlegenden Befunde zur Insassensubkultur stammen im wesentlichen aus den fünfziger und sechziger Jahren unseres Jahrhunderts und beruhen auf Untersuchungen US-amerikanischer Gefängnisse der »maximum security«-Kategorie. Hinsichtlich einer unmittelbaren Übertragbarkeit auf deutsche Anstalten ist daher zwar Zurückhaltung geboten: Ausmaß und Ausgestaltung einer Insassensubkultur sowie entsprechende Anpassungsprozesse werden sich in verschiedenen Kulturen voraussichtlich unterschiedlich darstellen, »dennoch ist das grundsätzliche Phänomen der Gefängnissubkultur allgemein und logisch unabdingbar«²².

1.2.3 Konsequenzen für das Vollzugsziel und humanitäre Aspekte

Resozialisierungsmaßnahmen können den Insassen nicht aufgezwungen werden, vielmehr bedarf es der **Motivation** zur Zusammenarbeit zwecks gemeinsamer Erreichung des Vollzugsziels. Das **Bestehen einer Insassensubkultur** mit einer oppositionellen Einstellung gegenüber dem Vollzugsstab bedeutet für Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug insofern jedoch ein **schwerwiegendes Handicap**.²³ Das Gebot der Solidarität der Insassen untereinander gegenüber den Vollzugsmitarbeitern²⁴ als oberster Wert der Insassensubkultur hemmt die individuelle Mitarbeit am Vollzugsziel. Selbst wenn die oppositionelle Einstellung sich bei dem einzelnen tatsächlich als geringer herausstellt, wird diese doch offiziell innerhalb der Insassenpopulation betont.²⁵

Man wird zwar nicht allgemein anzunehmen haben, daß die Anpassung an eine Insassensubkultur einen Gefangenen in der Weise umkrempelt, daß er die Vollzugsanstalt als ganz andere, den herrschenden gesellschaftlichen

20 Wheeler 1961, 706 ff.

21 Sh. Kerner in Kaiser/Kerner Schöch 1992, 439 m.w.N.

22 Weis 1988, 240.

23 Vgl. Ortmann 1992, 409.

24 Vgl. Harbordt 1972, 22 ff.

25 Vgl. Hoppensack 1969, 83 ff.

Normen entsagende Person verläßt, doch besteht zumindest die Gefahr, daß bereits vorhandene **negative Einstellungen gefördert und vertieft** werden und damit das Rückfallrisiko erhöht wird.²⁶

Die mit der Haft verbundenen Deprivationen können sich in vielfältiger Weise auf die **psychische Situation** der Insassen auswirken. Die Herausnahme aus dem gewohnten Lebensumfeld, die Beschneidung von Informationen hierüber, das Fremdreglement des täglichen Lebensvollzugs durch die Anstalt sowie die Anpassung bzw. ggf. der Anpassungsdruck an die Insassensubkultur sowie weitere oben erwähnte Deprivationen, all diese wirken – bei jedem einzelnen mehr oder weniger – zumindest während der Haft auf die Psyche ein. So wurde bereits die Gefahr des Realitätsverlusts und psychischer Regression, der Abstumpfung und sozialen Verwahrlosung erwähnt.²⁷ Aggressive Handlungen wie der sog. ›Zellenkoller‹ oder auch (Verzweiflungs-)Akte wie die Selbsttötung sind keine Seltenheit.

Wissenschaftlich bislang nicht ausreichend geklärt ist, inwieweit die Haftsituation darüber hinaus zu dauerhaften psychischen Schädigungen zu führen vermag. Hier wird es unter anderem auf die Länge der Haftzeit ankommen. Bei kürzerem Gefängnisaufenthalt wird die Wahrscheinlichkeit dauerhafter Schädigung eher gering sein. Doch ist kaum zu erwarten, daß die Hafterlebnisse ›einfach so weggesteckt‹ werden.²⁸

Damit sind aber neben der Erreichbarkeit des Vollzugsziels humanitäre Aspekte angesprochen: der Anspruch, durch die Haft nicht (zusätzlich) geschädigt zu werden. Generell, aber auch gerade da, wo ein Gefangener eine Freiheits- oder Jugendstrafe zu verbüßen hat und ein besonderes Resozialisierungs- bzw. Erziehungsbedürfnis nicht im Vordergrund steht,²⁹ gilt es desozialisierende Hafteffekte zu vermeiden.

1.3 Potentiale vollzuglicher Lockerung für die Erreichung des Vollzugsziels und die Vermeidung haftbedingter Schäden und Härten

Das Gefängnis als isolierter Lebensraum ist den vorangehenden Beschreibungen zufolge ein Umfeld, das für Interventionen im Hinblick auf das

26 Kerner in Kaiser/Kerner Schöch 1992, 439 f., Ortman 1993, 407.

27 Kap. 1.2.1.

28 Vgl. Walter 1991, 189 f. m.w.N.

29 Z.B. bei Verurteilung zu Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld, § 17 Abs. 2 JGG.

Vollzugsziel offensichtlich kaum geeignet ist und darüber hinaus sogar befürchten läßt, soziale und psychische Schädigungen zu bewirken, die das der Entlassung folgende Leben negativ zu beeinträchtigen vermögen.

Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Lockerung der situativen Verhältnisse innerhalb der Anstalt (interne Lockerungen) sowie die Möglichkeit temporären Verlassens der Anstalt und ihres allumfassenden Regimes (externe Lockerungen) angesiedelt. Das Potential dieser Lockerungsmaßnahmen kann sich dabei neben weiteren Maßnahmen zur Herbeiführung des Vollzugsziels sowie auch in deren Rahmen in unterschiedlicher Weise entfalten.

1.3.1 Interne Lockerungen

Ein erster Ansatzpunkt für **Lockerungen** findet sich bereits **in der Anstalt selbst**. Das Leben in der Anstalt kann in einer Weise gestaltet werden, die innerhalb des geschlossenen Systems der Anstalt ausreichend selbstverantwortete Freiräume zuläßt und damit eine durchgängige Fremdbestimmung des individuellen Lebensvollzugs in dieser Situation zumindest aufbricht.³⁰ Dies gilt insbesondere für den Wohn- und Freizeitbereich, der auch im Alltagsleben in Freiheit den höchsten Grad an Selbstbestimmtheit aufweist.

Beispielsweise das Tragen eigener, selbstgewählter statt Anstaltskleidung, die individuelle Ausgestaltung und Verfügbarkeit des Hafttraums (evtl. eigener Schlüssel), die freie Entscheidung, an bestimmten Freizeitaktivitäten teilzunehmen oder sich ggf. selbst anderweitig zu beschäftigen, bieten erste solcher – kleinen – Freiräume, die etwaigen negativen Verletzungen des Ichs teilweise entgegenzuwirken vermögen.

Überschaubare Wohngruppen, die unter solcher Gewährung partieller individueller Gestaltung innerhalb dieses isolierten Lebensraums quasi Teileinheiten der Anstalt darstellen, bieten darüber hinaus ein erstes, anstaltsinternes Feld, positive soziale Verhaltensweisen zu erlernen.³¹

Mit derartigen internen Lockerungen können zugleich Teilbereiche haftbedingter Deprivationen zumindest gemildert und so bereits ein günstigeres Klima für Resozialisierungsbemühungen innerhalb der Anstalt geschaffen werden, als dies in rein kustodialen Anstalten möglich wäre.

Und doch – auch ein Anstaltsleben, das zumindest ansatzweise versucht, intern voneinander abgesetzte Lebenswelten widerzuspiegeln, kann niemals

30 Müller-Dietz 1986b, 4.

31 Vgl. Schulte-Altendorneburg 1989, 18.

die Gegebenheiten des ›freien Lebens‹ bieten. Es bleibt stets eine künstliche, von der realen isolierte Welt. Im Rahmen dieses Milieus vermittelte Fähigkeiten und Erkenntnisse bedürfen der Erprobung und Vergegenwärtigung im freien Alltag. Interne Lockerung kann somit allenfalls ein erster Schritt sein. Darüber hinausgehend ist aber eine Öffnung nach außen bereits während der Haftzeit die notwendige Konsequenz.

1.3.2 Externe Lockerungen

Die Öffnung des Vollzugs im Wege externer Lockerungen kann verschiedene Aufgaben verfolgen: Zum einen vermögen erst sie, den Weg für anderweitige Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels zu ebnen, und stehen damit im Hintergrund, zum anderen kommt ihnen aber auch eine eigenständige Bedeutung im Kanon vollzuglicher Maßnahmen zu.³²

Durch externe Lockerungen wird zuweilen erst der erforderliche **Freiraum** geschaffen, **Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen**, die innerhalb des jeweils spezifischen Rahmens der Anstalt nicht möglich sind. Hierzu gehören unter anderem erlebnispädagogische Unternehmungen, die unter besonderen real-sozialen Bedingungen gruppenspezifische Prozesse fördern sollen. Desgleichen können auf diesem Weg Schul- oder (Aus-)Bildungsmaßnahmen, die innerhalb der jeweiligen Anstalt nicht anbietbar sind, durchgeführt oder auch Möglichkeiten der Teilnahme am Freizeit- und Vereinsleben unter normalen Bedingungen geboten werden.

Daneben bieten externe Lockerungen die Möglichkeit, **im Rahmen der Haft erlernte Verhaltensweisen** außerhalb des geschützten Rahmens der Anstalt zu **erproben**. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen des ›Sozialen Trainings‹ und Resultate gruppenspezifischer Prozesse innerhalb eines Wohngruppenvollzugs, aber auch die Erprobung und Übung in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt unter ›normalen‹ Bedingungen.

Externe Lockerungen, die nicht an spezifische Aktivitäten außerhalb der Anstalt gebunden sind, sondern dem Gefangenen schlicht die Möglichkeit einräumen, kurzfristig ›frei‹ außerhalb der Anstalt zu leben, bieten die grundsätzliche Chance, bestehende **soziale Bindungen aufrechtzuerhal-**

32 Beurlaubung etwa ist eine unter mehreren Behandlungsmaßnahmen und soll eingebettet in diese, also nicht für sich allein, einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken, *Stilz* 1979, 68.

ten, wieder zu festigen oder neu zu knüpfen. Damit kann – idealtypisch betrachtet – nicht nur einer möglichen (weiteren) Dissozialisierung entgegengewirkt, sondern zumindest auch versucht werden, soziale Netze für die Zeit nach der Entlassung zu stabilisieren bzw. stabil zu halten oder auch ansatzweise aufzubauen.³³ Womit möglicherweise auch günstigere Voraussetzungen für eine künftig positive Legalbewährung geschaffen wären.

Nicht zu vernachlässigen ist das der Gewährung externer Lockerungen zugrundeliegende **Vertrauen** in deren erwartete legalkonforme Durchführung sowie die problemlose Rückkehr in die Anstalt. Hierin wird man einen konstruktiven Faktor des Aufbaus und Erhalts der Beziehungen zwischen Vollzugsstab und Insassen zu sehen haben.

Dies lenkt zugleich den Blick auf die **Spannungssituation**, in der eine ›gelockerte‹ Person steckt: Zum einen befindet sie sich während der Lockerungsmaßnahme nicht mehr in der Anstalt, sie steht zugleich aber unter dem Druck, sich nichts zuschulden kommen lassen zu dürfen und zu einem bestimmten Zeitpunkt sich wieder zurück in die Unfreiheit begeben zu müssen. Insofern stellt die Lockerung auch eine schwierige Willensaufgabe, die es zu meistern gilt – und bei Erfolg auch das **Selbstvertrauen stärken** kann.³⁴ Allerdings wird in diesem Zusammenhang vor- wie nachbereitende Beratung und Hilfestellung zum Teil unerlässlich sein.³⁵

Externe Lockerungen ermöglichen es dem Gefangenen zudem, die Verhältnisse außerhalb der Anstalt selbst zu erleben. **Realitätsverlusten**, die aus der bloßen Wahrnehmung der Anstaltswelt zuzüglich den über Dritte vermittelten Berichten über das Leben ›draußen‹ resultieren, kann so **entgegengewirkt** werden.

Ein **abrupter Übergang aus dem künstlichen Haftmilieu** kann durch die Gewährung externer Lockerungen **vermieden** werden. Insbesondere nach längerer Haftzeit betreten Gefangene nicht eine fremdgewordene neue Welt, sondern haben auch während der Haft Gelegenheit, die Außenwelt und ihre Veränderung mitzuerleben. Damit können die Bedingungen der

33 Ausführlich zur Bedeutung der Außenkontakte im Jugendstrafvollzug *Bulczak* 1978, 50 ff., 65 ff. Zu den Außenkontakten als elementares menschliches Bedürfnis, das durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 2 GG als Grundrecht geschützt ist, sh. auch *Knoche* 1987, 61 ff. m.w.N.

34 *Einselse* 1972, 20, *Burren* 1975, 177, *König* 1977, 31 f.

35 *Böhm* 1985b, 592.

der Herausnahme aus der Gesellschaft folgenden Wiedereingliederung ansatzweise verbessert werden.³⁶

Die Durchlässigkeit zwischen isoliertem Anstaltsleben und temporärem Erleben der ›Außenwelt‹ läßt annehmen, daß **Prisonisierungseffekte**, wie sie in kustodial orientierten Anstalten festgestellt worden sind, **wenigstens gemildert** werden können. Dies läßt zugleich erwarten, daß sich eine geminderte oppositionelle Haltung der Insassen findet und so auch durch ein verbessertes Anstaltsklima zumindest günstigere Bedingungen für eine Motivation zur Kooperation gegeben sind.³⁷

In der Gesamtschau ist also zu erwarten, daß die Gewährung interner wie externer vollzuglicher Lockerungen geeignet und erforderlich ist, den Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe nicht nur humaner zu gestalten,³⁸ sondern eine Situation zu schaffen, die Resozialisierung auch in grundsätzlicher Unfreiheit überhaupt erst ansatzweise möglich erscheinen läßt.

1.4 Die ›andere Seite‹ der Vollzugslockerungen

Der Einsatz von Vollzugslockerungen hat aber auch seine Kehrseite, die unterschiedliche Probleme mit sich bringt.

Ein nach ›außen‹ dringender Problemaspekt ist der **Mißbrauch von Lockerungen** zu erneuten Straftaten oder zum Entzug vom Strafvollzug. Enttäuscht wird damit eine allgemein verbreitete Erwartung, daß Straftäter für eine bestimmte Zeit ›weggeschlossen‹ bleiben und in dieser Zeit ›nichts anrichten‹ können. Vor dem Hintergrund des Vollzugsziels, das gerade das zukünftige Legalverhalten im Auge hat, muß die Verhinderung von Straftaten während des Vollzugs der Strafe zwar ein Aspekt sein, die mittel- und langfristige Perspektive allerdings ist die wesentliche. Sie muß –

36 »Alle Maßnahmen müssen vom ersten Tag an als auf die Entlassung vorbereitend verstehbar sein«, *Schüler-Springorum* 1977, 443.

37 »Es ist aber so, daß der Hafturlaub ganz besonders zur Entspannung des Vollzugsalltags beiträgt und sich dadurch auf den mitmenschlichen Umgang auswirkt«, Götz Bauer, Leiter der JVA Hannover in einem Interview, *Hansen* 1990, 111. Auch aus der Erfahrung der Polizei ist zu berichten, daß Konflikte in der Vollzugsanstalt durch Urlaubsgewährung gemindert werden, *Pfannenschmidt* 1992, 92.

38 Unabhängig von der Effizienzfrage kommt der Vollzugöffnung ein eigenständiger humaner Gehalt zu, der nicht zur Disposition gestellt werden kann, *Dünkel* 1982, 707 f. So im Ergebnis auch *Busch* 1986, 153.

wohl kalkuliert und abgewogen – auch einen kurzfristigen Mißerfolg als Risiko einbeziehen.³⁹

Interne Lockerungen, die einzelnen Gruppen größere Gestaltungsräume innerhalb der Anstalt einräumen, können zugleich dazu führen, daß **einzelne Gruppenmitglieder** durch Mithäftlinge stärker als in einem kustodial geprägten Vollzug **unterdrückt** werden.

Die theoretischen Überlegungen sehen Vollzugslockerungen sowohl als Grundlage oder Begleitung resozialisierender Maßnahmen wie auch als eigenständige Behandlungsmaßnahme. Lockerungen als Vergünstigung oder Belohnung für Wohlverhalten zu verstehen, ist diesem Ansatz fremd.⁴⁰ Gleichwohl besteht die – naheliegende – Gefahr, diese Maßnahmen als **Disziplinierungsmittel** einzusetzen und so eine »Mitwirkung« am Vollzugsziel⁴¹ und Wohlverhalten zu erreichen.⁴² Tatsächlich wird den Lockerungen eine bedeutende Rolle im Instrumentarium zur Wahrung der Anstaltsdisziplin zugeschrieben.⁴³ Zuweilen werden diese Vollzugsmaßnahmen sogar für *das* Disziplinierungsmittel schlechthin angesehen.⁴⁴ Hiermit wird jedoch leicht einer **Scheinanpassung** Vorschub geleistet, die vermeintliche Vollzugserfolge lediglich vorspiegelt.⁴⁵

Bekannt geworden ist aber auch, daß gerade sog. »renitente« und unbequeme Gefangene Lockerungen erhalten, um auf diese Weise eine **Beruhigung des Anstaltsklimas zu erkaufen**.⁴⁶

Die Öffnung des Strafvollzugs durch externe Lockerungen bringt zugleich eine weitere Angleichung der gesellschaftlichen Verhältnisse innerhalb wie außerhalb der Anstalt mit sich: Die Möglichkeit, in die Anstalt Drogen, Alkohol und andere **Suchtmittel einzuschmuggeln**, nimmt zu. Damit einher geht eine verstärkte Personenkontrolle bei der

39 Im Jugendstrafvollzug gilt dies bereits seit längerem, *Böhm* 1967, 132.

40 Insassen wie Personal sehen dennoch deutlich einen Belohnungseffekt, *Rasch* 1986, 105.

41 Sh. *Kühling* 1988, 356 f.

42 Daß Vollzugslockerungen immer noch zu Disziplinierungszwecken eingesetzt werden, stellte nicht zuletzt auch der Arbeitskreis XV des 21. Deutschen Jugendgerichtstages fest, *DVJJ* 1990, 761.

43 *Grunau* 1977, 55.

44 Vgl. *Beckers* 1983, 2034 unter Verweis auf ein unveröffentlichtes Manuskript von *Wohlgemuth*, sowie 1985, 113; a.A. *Kneip und Schaffner* 1985, S. 94. *Beyer* 1992, 87, spricht von der »entscheidenden behandlerischen Geheimwaffe«.

45 Vgl. *Wohlgemuth* 1984, 375.

46 *Dünkel* 1983, 45.1

Rückkehr in die Anstalt. Ein Akt, der gerade als besonders deprivatisierend beschrieben wird und dem Rückkehrenden seine Ausnahmesituation besonders deutlich vor Augen führt – einerseits als vertrauenswürdig angesehen, andererseits als Sicherheitsrisiko betrachtet.⁴⁷

47 Vgl. insoweit zur Situation des Freigängers *Grübl/Nickolai* 1980, 22.

2 Lockerungen im Kontext der historischen Entwicklung des Jugendstrafvollzugs

Im folgenden soll zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Entwicklung und Bedeutung der Vollzugslockerungen zunächst in Grundzügen die Genese des Freiheitsentzugs bei jugendlichen Delinquenten und dessen Lockerung nachgezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich die Geschichte des strafweisen Freiheitsentzugs bei Jugendlichen zunächst mit der Geschichte der Freiheitsstrafe an sich deckt. Erst im 19. Jahrhundert kommt es zur »Entdeckung« von Kindheit und Jugend als eigenständigen Phasen der sozialen Entwicklung¹ – verbunden mit entsprechenden Konsequenzen für die getrennte Einsperrung und Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. Aber auch bis heute kann der Jugendstrafvollzug nicht isoliert vom Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen gesehen werden.

Dementsprechend kann sich die folgende Darstellung nicht auf den Strafvollzug an jungen Menschen beschränken, sondern hat zugleich den Vollzug der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

2.1 Die Entwicklung des Strafvollzugs bis 1945

2.1.1 Grundzüge der Entwicklung des Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs

Der Freiheitsentzug als strafrechtliche Sanktion findet sich vereinzelt zwar bereits seit dem 8. Jahrhundert und war auch in den verschiedenen Stadtrechten des 13. bis 15. Jahrhunderts enthalten, doch lag ihm zunächst noch keinerlei Erziehungs- oder Besserungsgedanke zugrunde. Vielmehr läßt seine Durchführung ihn lediglich als abgewandelte Form der vorherrschenden Leibesstrafen erscheinen.²

Die Geschichte der »modernen« **Freiheitsstrafe** beginnt erst in der **frühen Neuzeit**. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden in England und den Niederlanden unabhängig voneinander erste Zucht- und Arbeitshäuser, die vor allem auch der Bewältigung des Bettler- und Vaga-

1 Elementare Erkenntnisse zur historischen Entwicklung von Kindheit und Jugend als eigenständigen Lebens- und Sozialisationsphasen sind v.a. Ariès (1975) und seiner »Geschichte der Kindheit« zu verdanken.

2 Vgl. Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch 1992, 80 m.w.N.

budentums dienten. Wesentliches Ziel waren Erziehung und Besserung durch Arbeit.³ Sie wurden Vorbilder für die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in ganz Europa entstehenden Anstalten.⁴ 1786 soll es in Deutschland mindestens sechzig Zucht- und Arbeitshäuser gegeben haben.⁵ Allerdings war damit in Deutschland kein einheitlicher Typ von Zuchthäusern entstanden. Vielfach nahmen sie zum Teil polizeiliche Aufgaben wahr, andere waren strafrechtlich orientiert, meistens aber stellten sie sich als Mischformen dar.⁶

Im 17. Jahrhundert schließlich setzte sich die Gefängnisstrafe neben anderen als regelmäßige Kriminalstrafe durch.⁷ Geringes Alter war in dieser Zeit allenfalls ein Grund zur Milderung der Strafe, der Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Menschen erfolgte jedoch unter gleichen Bedingungen gemeinsam mit Erwachsenen.⁸

Erstmals im **19. Jahrhundert** finden sich Anfänge einer Trennung jugendlicher Gefangener von erwachsenen. Hintergrund war die allgemeine Diskussion um die Vermeidung negativer Beeinflussung der Gefangenen untereinander sowie die ihnen entsprechende Unterbringung und Klassifikation, die mit dem ausklingenden 18. Jahrhundert zunächst zu Neuerungen im angloamerikanischen Gefängniswesen geführt hat.

Wesentlichen Anstoß gab *John Howard* mit seiner Beschreibung des verheerenden Zustandes der Gefängnisse in England und Wales.⁹ Auf Initiative pennsylvanischer Quäker wurde 1790 in Pittsburg eine Anstalt gebaut, in der die Gefangenen in strenger Einzelhaft bei Tag und Nacht und ohne Arbeit gehalten wurden. Die Isolierung sollte die innere Einkehr, Buße und eine Versöhnung mit Gott fördern sowie eine »zucht- und sitten-

3 Zur Problematik der Ideologisierung des Besserungsgedankens und seinem Spannungsverhältnis mit ökonomischen Interessen sh. *Walter* 1991, 23 ff. m.w.N. Zur ökonomischen These der Entstehung des Strafvollzugs vgl. insbesondere *Rusche/Kirchheimer* 1981 sowie *Schumann* 1981.

4 *Cornel* 1984, 23 f.

5 *Von Hippel* 1898, 422.

6 *Mittermaier* 1954, 18.

7 Vgl. *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 82. m.w.N.

8 *Cornel* 1984, 21, 39 ff. mit ausführlichen Hinweisen auf zahlreiche Anstalten der Zeit.

9 1777 erschien sein Werk »The State of Prisons in England and Wales«, *Schmidt* 1965, 348. Neben den englischen und walisischen Gefängnissen hatte er auch die meisten anderen europäischen Gefängnisse besucht und hier ebenfalls keine besseren Verhältnisse vorgefunden, vgl. *Eisenhardt* 1978, 38.

lose Gemeinschaft« der Gefangenen unterbinden. 1818 und 1829 folgten zwei große Zellengefängnisse für die Einzelhaft in Philadelphia. Die totale Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht, die dieses »**Pennsylvanische System**« auszeichnete, blieb nicht ohne Kritik: 1823 wurde in Auburn/New York eine Anstalt errichtet, in der der Vollzug der Freiheitsstrafe nach einem abgemilderten Einzelhaftsystem, dem »**Auburnschen System**«, erfolgte. Während die Gefangenen tagsüber in Gemeinschaft bei strengem Schweigegebot arbeiteten, wurden sie in der übrigen Zeit voneinander getrennt und in Einzelzellen untergebracht.

Das Einzelhaftsystem begann sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts – allerdings nicht als alleiniges – auch in Europa durchzusetzen. Die ersten Zellengefängnisse nach diesem Muster in deutschen Partikularstaaten wurden im badischen Bruchsal (1848) und in Berlin-Moabit (1849) eröffnet.¹⁰ Neben dem Einzelhaftsystem wurden Formen von **Klassifikationssystemen** und **Ansätze eines Stufenstrafvollzugs** entwickelt. Danach wurden die Gefangenen zum Teil nach Kriterien wie beispielsweise »Deliktsart« und »-schwere«, »Ersttäter/Rückfälliger«, »Alter« eingeordnet und die Strafe getrennt voneinander vollzogen, wobei sich auch die Strenge des Vollzugs unterschied.¹¹ Zudem konnte, wer sich in der Eingangsstufe des Vollzugs bewährte, in die nächsthöhere Stufe aufrücken, die mit Vergünstigungen versehen war. Diese Systeme, die in der Wissenschaft idealtypisch diskutiert wurden, ließen sich allerdings in der Gefängnisrealität nicht so rein wiederfinden. Neben inhaltliche Widerstände gegen diese Systeme traten vor allem faktische Probleme, sie mit den vorhandenen Gefängnisbauten umsetzen zu können. Meist fehlten die baulichen Voraussetzungen – und der Neubau von Anstalten mit ausreichender Kapazität an Einzelzellen war eine Kostenfrage.¹²

In Württemberg wurde als erstem deutschen Partikularstaat die **Trennung jugendlicher Gefangener** von den erwachsenen detailliert geplant

10 Dabei war Bruchsal die Anstalt, in der der Vollzug als erster ausschließlich in Einzelhaft durchgeführt wurde, da in Moabit keine vollständige Trennung der Gefangenen erfolgte, *Krohne* 1889, 162. Zur Einführung der Bruchsaler Anstalt und dem Einzelhaftsystem vgl. auch *Füeßlin* 1855.

11 Bedeutender Vorreiter war hier der in München als Zuchthausdirektor wirkende G. M. Obermaier. Vgl. *Schmidt* 1965, 351.

12 So brachte etwa die Verlegung der Abteilung für jugendliche Rechtsbrecher von Schwäbisch Hall in das 1876 neu errichtete Zellengefängnis in Heilbronn mit sich, daß aufgrund der baulichen Struktur und variierender Belegungszahlen die strikte Trennung nicht durchgängig möglich war, *Sieberer-Falch* 1939, 7.

und durchgeführt.¹³ Art. 96 des württembergischen Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 bestimmte für »solche Gefangene beiderlei Geschlechts aus dem Lande, welche zwischen dem 10. und 16. Jahre zu einer Kreisgefängnis-, Arbeitshaus- oder Zuchthaustrafe verurtheilt werden ...« den Vollzug der Strafe in einer abgesonderten Abteilung eines der Kreisgefängnisse. Nachdem die am 15. Mai 1839 ins Leben gerufene »Anstalt für junge Verbrecher« zunächst übergangsweise im Arbeitshaus zu Ludwigsburg untergebracht war, wurde sie im November als **eigenständige Abteilung** des neu errichteten Gefängnisses in **Schwäbisch Hall** eingerichtet.¹⁴

Im Ausschußbericht an die gesetzgebende Versammlung in Frankfurt/M. wurde 1856 hinsichtlich des Gefängnisbaus gefordert: »Während der Zeit aber, welche sie [jugendliche Verbrecher, der Verf.] im Gefängnis zubringen, sind sie ebenfalls zu vereinzeln.¹⁵« In § 57 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871¹⁶ wurde schließlich für das in diesem Jahr entstandene Deutsche Reich festgelegt: »Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.« Damit war zwar bereits die eigenständige Jugendstrafanstalt vorgesehen, doch blieb es **zunächst** bei der **Absonderung** Jugendlicher **innerhalb** der Anstalten.

Wenngleich sich die abgesonderte Unterbringung jugendlicher Straffälliger damit auf dem Papier durchgesetzt hatte und so ein erster Schritt zu einem eigenständigen Jugendstrafvollzug getan war, war damit noch keine prinzipiell andersförmige Behandlung von jugendlichen und erwachsenen Inhaftierten verbunden.¹⁷ Das Gewicht des Strafelements und die relative Bedeutungslosigkeit eines eigenständigen Erziehungsziels kommt beispielsweise bei *Krohne* zum Ausdruck, wenn er bezüglich der Strafgefängnisse für Jugendliche bemerkt: »Indessen soll man ... vermeiden, dem Gefängnis für Jugendliche den Charakter einer Schule oder einer Erziehungsanstalt zu geben, und das geschieht gar zu leicht, wenn man Gefängnisse lediglich für Jugendliche einrichtet. ... an die Stelle des Straferfnstes tritt eine ungerechtfertigte Milde, welche den Respekt vor der Strafe benimmt

13 *Cornel* 1984, 57.

14 *Jeitter* 1863, 1.

15 Nach *Krebs* 1962, 215.

16 Grundlage war das am 31. Mai 1870 verkündete Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, das zum 1. Januar 1871 in Kraft treten sollte, *Schmidt* 1965, 344.

17 Unterschiede finden sich am ehesten im Bereich des Unterrichts, vgl. *Cornel* 1984, 61.

und oft den Weg zu neuen Verbrechen bahnt.«¹⁸ Die Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen hat den eigentlichen Zweck, die Jugendlichen »vor Verschlechterung zu behüten«.¹⁹ Die Ansätze, jugendliche von erwachsenen Gefangenen zu trennen, beruhten demnach vornehmlich auf dem Gedanken, die ›Infektion‹ der Jugendlichen in der ›Hochschule des Verbrechens‹ zu vermeiden.

Mit dem **ausklingenden 19. und dem beginnenden 20. Jahrhundert** kam es schließlich allmählich zur Verdrängung der klassischen Straftheorien und der von ihnen proklamierten Vergeltung bzw. Generalprävention durch die **Idee der Resozialisierung**, die zunächst alle Delinquenten – unabhängig von etwaigen Entwicklungsstufen – einschloß. Insbesondere die **moderne**, sich auf *Franz v. Liszt* gründende **Strafrechtsschule** bildete den theoretischen Boden für diese Entwicklung. Hinzu traten im übrigen neue Einsichten, die dazu führten, Kindheit und Jugend als eigenständige Entwicklungs- und Erziehungsphasen zu betrachten.²⁰ Zunehmend gewann die Erkenntnis an Boden, daß Jugendliche nicht Verbrecher im Kleinformat, sondern strafrechtlich wie kriminologisch als *Aliud* anzusehen seien.²¹

Wesentlichen Einfluß auf die vollzugliche Entwicklung bei jugendlichen Gefangenen hatten wiederum die Erfahrungen angloamerikanischer (Jugend-)Gefängnismodelle, die in Deutschland aufgegriffen wurden. So waren in den USA seit den 1870er Jahren die **Reformatory Prisons** entstanden, in denen von den hauptsächlich jugendlichen Gefangenen nicht lediglich ein schlichtes Sichfügen unter die Anstaltsordnung erwartet, sondern versucht wurde, sie durch Arbeit, Erziehung und Religion umzuwandeln.²² In England waren seit Mitte des vorigen Jahrhunderts für 12- bis 16jährige Täter **Reformatory Schools** eingerichtet worden, und seit 1902 gab es für junge Delinquenten zwischen der Vollendung des 16. und 21. Lebensjahrs **Borstal-Anstalten** mit einer erzieherischen Sonderbehandlung, die durch Unterricht, Arbeit, Ausbildung, Sport sowie religiöse und Kulturveranstaltungen geprägt war.²³ Das Borstal-System wurde zudem

18 *Krohne* 1898, 500.

19 *Krohne* 1898, 500. Seine Meinung dürfte die im 19. Jahrhundert noch vorherrschende widerspiegeln, vgl. weitere Beispiele bei *Cornel* 1984, 61 f.

20 *Cornel* 1984, 75; *Schaffstein/Beulke* 1993, 32 f.

21 *Dallinger/Lackner* 1955, 56, *Fehl* 1966, 60 f.

22 Vgl. *Cornel* 1984, 86 f. m.w.N.

23 Benannt nach dem Gefängnis in Borstal/Kent, wo 1902 erstmals neue erzieherische Methoden für jugendliche Straffällige erprobt wurden, *Krebs* 1962, 253. Vgl. auch *Cornel* 1984, 89 m.w.N.

auch in modifizierter Weise in den eigentlichen Gefängnissen als Sondervollzug an jugendlichen Tätern durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wurde in Deutschland im Rahmen der sog. **Jugendgerichtsbewegung** die Frage der Behandlung der Delinquenz Jugendlicher diskutiert. Auf dem 1. Jugendgerichtstag 1909 wurde gefordert, eigenständige Jugendstrafanstalten einzurichten, die nach völlig anderen Prinzipien als der Strafvollzug an Erwachsenen gestaltet werden sollten: »Der maßgebliche Leitsatz beim Strafvollzuge gegen Jugendliche muß das Streben nach der Erreichung des Erziehungszweckes sein.«²⁴ Die Diskussionen in der Jugendgerichtsbewegung basierten auf theoretischen Überlegungen und auf bei Auslandsreisen gewonnenen Erkenntnissen, entbehrten aber empirischer Grundlagen in Deutschland. Diesen Mangel kritisierte insbesondere *Freudenthal*, der eine Erprobung etwa des amerikanischen Reformatory-Systems forderte.²⁵

Vor allem seinen Anregungen ist es zu verdanken, daß am 1. August 1912 in **Wittlich** an der Mosel – zunächst versuchsweise²⁶ – das **erste eigenständige Jugendgefängnis** eingerichtet wurde. Die in diese Anstalt Eingewiesenen waren 18 bis 21 Jahre alt und hatten eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr zu verbüßen.²⁷ Die Aufgabe der Anstalt wurde darin gesehen, einen »erzieherischen und streng individualisierenden Strafvollzug« durchzuführen, wobei der Charakter der Strafe jedoch gewahrt bleiben sollte: »Das Jugendgefängnis bleibt ein Gefängnis und wird nicht zur Erziehungsanstalt.«²⁸ Die Erziehung war dabei an der Zucht- und Ordnungspädagogik des Kaiserreichs orientiert. Es ging vor allem um die vor-

24 Forderungen des Berichterstatters *Felisch* zum Tagesordnungspunkt »Gesetzgeberischer Ausblick«, *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge* 1909, 98.

25 *Freudenthal* 1907, 141.

26 Die Versuchsphase endete bereits im folgenden Jahr, als per Erlaß des Preußischen Innenministers vom 29. Juli 1913 die Anstalt fest institutionalisiert wurde. Neben *Freudenthal* als dem Wissenschaftler ist im übrigen *Krohne*, der als Referent im Preußischen Innenministerium auch die Möglichkeiten praktischer Umsetzung in Händen hatte, als Initiator der Wittlicher Anstalt zu nennen.

27 *Preußisches Ministerium des Innern* 1917, 5. Damit kam entgegen den Forderungen der Jugendgerichtsbewegung und der Denkschrift *Freudenthals*, die Grundlage der Einrichtung dieser Anstalt war, nur ein Teil der Jugendlichen in diese Anstalt; zu den Hintergründen vgl. *Cornel* 1984, 99 f.

28 *Preußisches Ministerium des Innern* 1917, 7. Dies geht konform mit den oben zitierten Ausführungen *Krohnes*, was daran liegen dürfte, daß er als Referent für das preußische Gefängniswesen die Wittlicher Anstalt eingerichtet hat, *Krebs* 1962, 255.

militärische Erziehung der Jugend zu »königstreuen, vaterlandsfrohen und vaterlandsstolzen Staatsbürgern«. ²⁹

1923 wurde das **erste Jugendgerichtsgesetz** verabschiedet, in dessen § 16 für den Jugendstrafvollzug allgemeine Grundsätze festgelegt wurden:

- »(1) Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.
- (2) Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.
- (3) Freiheitsstrafen von einem Monat und mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.
- (4) ...
- (5) Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung ...«

Erstmals wurde hier »die in der Praxis zum Teil bereits mit gutem Erfolge in Angriff genommene erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges zur Rechtspflicht der Strafanstaltsverwaltungen«³⁰ erhoben.³¹ Die Trennung jugendlicher Gefangener von erwachsenen wurde konsequenterweise beibehalten, wenngleich weiterhin die selbständige Jugendstrafvollzugsanstalt nur Alternative, jedoch kein »Muß« war.³²

Eine tiefgehende gesetzliche Regelung erfuhr der Strafvollzug für jugendliche Delinquenten allerdings nicht. Die Ausgestaltung war letztlich den Länderregierungen vorbehalten. Den Regelungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erging es insoweit nicht anders als der Normierung des Strafvollzugs an sich. Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes waren bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert diskutiert worden, über das Entwurfsstadium aber nie hinausgelangt.³³ Für die Praxis relevant blieben so stets die Regelwerke der Exekutive, was durch die Entwicklung der

29 Dörner 1991, 56 f.

30 Francke 1926, § 16 Anm. I.

31 Ein erstes schwaches Hervortreten des Erziehungsgedankens findet sich zuvor lediglich in den sog. »Bundesratsgrundsätzen« von 1897, wenn es dort in § 18 heißt »bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt«, zitiert nach Herrmann 1923, 8.

32 Wie dies bereits nach § 57 Abs. 2 RStGB galt.

33 Dem »Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen« des Reichsjustizamts im Jahr 1879 war kein Erfolg beschieden. Aber auch der spätere Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 wie der ihm folgende vorläufige Referentenentwurf von 1931/1932 wurden nicht Gesetz, vgl. Quedenfeld 1971, 15 ff.

Lehre vom ›besonderen Gewaltverhältnis‹, die sich im Laufe der Weimarer Zeit durchsetzte, begünstigt wurde.³⁴ Auf Länderebene wurde der Strafvollzug meist in **Dienst- und Vollzugsordnungen**³⁵ geregelt. Um eine Einheitlichkeit des Vollzugs im gesamten Deutschen Reich zu erreichen, waren schon 1897 die sog. »Bundesratsgrundsätze« vereinbart worden.³⁶ Ihnen folgten, da ein Reichsstrafvollzugsgesetz noch nicht erlassen war, 1923 die »Reichsratsgrundsätze« für den Vollzug von Freiheitsstrafen³⁷, die in ihren §§ 196–212 besondere Vorschriften für die Ausgestaltung des Strafvollzugs an Jugendlichen und Minderjährigen enthielten. Unter anderem wurden sie hinsichtlich des Kontaktes mit der Außenwelt in Form von Brief- und Besuchsverkehr günstiger gestellt als die Erwachsenen. Zudem sollten sie möglichst insgesamt einen vollen Arbeitstag pro Woche im Freien arbeiten.³⁸ Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 sah in §§ 203–217 ebenfalls besondere Vorschriften für den Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren vor, die die in den Reichsratsgrundsätzen enthaltenen Sonderbestimmungen für Jugendliche und Minderjährige im wesentlichen aufgriffen. So insbesondere bei der Besserstellung hinsichtlich des Brief- und Besuchsverkehrs wie auch bei der Vorgabe, die jungen Gefangenen möglichst auch mit Arbeit im Freien zu beschäftigen.³⁹

Während der Zeit der **Weimarer Republik** wurden neben der Anstalt in Wittlich **nur wenige gesonderte Jugendstrafvollzugsanstalten** in Deutschland eingerichtet: bis 1928 waren dies Jugendgefängnisse in Baden (Bruchsal)⁴⁰, Bayern (Niederschönenfeld)⁴¹, Thüringen (Eisenach)⁴², Ham-

34 Vgl. *Schmidt* 1965, 421, *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 18 f.

35 So die gängigste Bezeichnung für die Regelung der Gestaltung des Strafvollzugs auf Verwaltungsebene.

36 Diese Grundsätze begründeten keine unmittelbaren Rechte – dies war den Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder vorbehalten, die sich letztlich an den Grundsätzen orientierten.

37 RGBI II 1923, 263 ff.

38 § 204 der Reichsratsgrundsätze. Inwieweit dies Auswirkungen auf die nach § 15 Abs. 2 RStGB zulässige Außenarbeit hatte, ist nicht feststellbar.

39 §§ 208 f. E StVollzG 1927, vgl. die synoptische Übersicht bei *Schäfer/Hauptvogel* 1928, 144 ff.

40 *Franck* 1926, § 198, erwähnt Bruchsal als Jugendgefängnis. Bei *Bleidt* 1928, 370, und *Hasse* 1928, 55 f. findet sich hierfür allerdings kein Hinweis; vgl. im übrigen *Cornel* 1984, 104 m.w.N. sowie *Dörner* 1991, 146 f.

41 *Krebs* berichtet, diese Anstalt sei, 1880 hierzu gewidmet, das erste selbständige Jugendgefängnis gewesen (1962, 216). Ob es sich dabei tatsächlich um eine eigene

burg (Hahnöfersand) und Schlesien (Wohlau)⁴³. Dabei hoben sich lediglich die Anstalten in Hahnöfersand und Eisenach durch besondere Vollzugskonzepte hervor.⁴⁴ Die anderen Jugendgefängnisse hingegen unterschieden sich von den sonstigen Vollzugsanstalten allein durch ihre organisatorische Eigenständigkeit.⁴⁵ Ansonsten erfolgte der Vollzug an jugendlichen Verurteilten in Abteilungen der allgemeinen Anstalten. In der Regel wurde das System des Stufenstrafvollzugs angewendet.

Die in den Jahren der Weimarer Republik begonnene Entwicklung des Strafvollzugs wurde jedoch mit der Machterlangung des **Nationalsozialismus** abgebrochen, mit dessen Ideologie sie nicht vereinbar war. Mit »dem humanen Strafvollzug, der eine Grausamkeit gegen das Volksganze war (...) hat der Nationalsozialismus alsbald Schluß gemacht.«⁴⁶ Für das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht wurde der Grundsatz aufgestellt:

»Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ersten Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzuges abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt ...«⁴⁷

Dem Erziehungsgedanken wurde damit eine deutliche Abfuhr erteilt, **Abschreckung und Vergeltung** gewannen wieder die **Oberhand**. Von »mehr oder weniger lebensfernen governantenhaften Erziehungsstücken an ausgereiften Rechtsbrechern«⁴⁸ wurde nichts mehr gehalten.

Anstalt handelte, war mangels Angabe entsprechender Quellen allerdings nicht nachprüfbar. Vgl. auch *Dörner* 1991, 20 f., Fn. 8, 145. *Lindinger* 1981.

42 Eine detaillierte Beschreibung des Vollzugs in Eisenach findet sich bei *Dörner* 1991, 138 ff.

43 Sh. hierzu *Dörner* 1991, 143 f.

44 Dies beruhte neben besonderen politischen Konstellationen (sh. hierzu *Herrmann* 1923, 25) insbesondere auf dem Engagement einzelner Persönlichkeiten, vgl. *Cornel* 1984, 104 f.

45 *Cornel* 1984, 104.

46 *Freisler* 1936a, 1.

47 Nach *Freisler* 1936a, 1 f.

48 *Freisler* 1936a, 2.

Der besonderen Bedeutung der Jugend in der Ideologie des Nationalsozialismus entsprechend, galt diese Absage an das Erziehungsziel des Vollzugs jedoch **nicht bei den Jugendlichen**.⁴⁹ »Die Jugend aber ist die deutsche Zukunft. Und daher ist es uns vor unserm Gewissen nicht möglich ..., die Hoffnung auf Eingliederung jedes noch nicht fertigen deutschen Menschen in die Volksgemeinschaft aufzugeben.«⁵⁰ Dieses Denken war die Basis für die Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs. Der Jugendstrafvollzug »soll den Versuch unternehmen, einen möglichst großen Teil der jungen Gefangenen fähig zu machen, dereinst als Volksgenossen im Leben ordentlich mitzuarbeiten.«⁵¹

In einer Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz⁵² wurde 1937 unter anderem bestimmt, daß Strafen an jungen Gefangenen in eigenen Jugendgefängnissen zu vollziehen seien, womit letztlich eine langjährige Forderung der Jugendgerichtsbewegung umgesetzt wurde.⁵³

1943 schließlich wurde eine **Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes** erlassen, die eine Reihe von Neuerungen enthielt.⁵⁴ Mit diesem Gesetz wurde erstmals die Freiheitsstrafe für Jugendliche vom allgemeinen Strafrecht abgekoppelt. Der klaren Absonderung im Vollzug der Strafe folgte die Selbständigkeit der Strafe an sich:⁵⁵ »Die Strafe für Jugendliche ist Jugendgefängnis«, hieß es in § 4 Abs. 1 RJGG 1943. Vor diesem Hintergrund ist auch eine zumindest in den Grundzügen differenziertere Programmierung des Vollzugs dieser Jugendstrafe zu sehen, wengleich die Tiefe der gesetzlichen Regelung den Stand von 1923 nur unwesentlich überschritt. Dem Vollzug der nunmehr so bezeichneten »Jugendgefängnis-

49 So nehmen auch in der Strafvollzugsliteratur des Dritten Reichs Publikationen zu Grund- und Einzelfragen des Jugendstrafvollzugs breiten Raum ein, *Müller-Dietz* 1988, 23 m.w.N. Zur deutschen Jugend als eigener ›Stand im Volksganzen‹ vgl. *Dörner* 1991, 157 ff.

50 *Freisler* 1936a, 2.

51 *Freisler* 1936b, 75. Diese die Jugend idealisierende Sichtweise darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß große Teile Jugendlicher der nationalsozialistischen Ausleseideologie entsprechend hiervon ausgegrenzt wurden, *Dörner* 1991, 188 ff.

52 AV vom 22. Januar 1937, nach *Quedenfeld* 1971, 85.

53 In § 2 dieser Verfügung wurde eine Anzahl von Vollzugsanstalten als ›Jugendgefängnis‹ bestimmt, vgl. im einzelnen *Cornel* 1984, 107 m.w.N.

54 Mit dieser Kodifizierung wurden einige ›Neuerungen‹, die zunächst im Verordnungswege eingeführt worden waren, in Gesetzesrang erhoben: beispielsweise die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer und der Jugendarrest, vgl. *Cornel* 1984, 107 f.

55 Vgl. hierzu *Dallinger/Lackner* 1955, 47.

strafe« galten zwei Paragraphen (§§ 64 u. 65 RJGG 1943). Das bereits in § 16 Abs. 1 RJGG 1923 formulierte Erziehungsziel wurde im neuen § 64 Abs. 1 RJGG der Ideologie und dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entsprechend formuliert:

»Durch den Vollzug der Jugendgefängnisstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen.«

Angaben zur Gestaltung des Vollzugs enthielt der zweite Absatz dieser Vorschrift:

»Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Wenn möglich, wird der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet.«

Im übrigen richtete sich der Jugendstrafvollzug nach der **1944** erlassenen **Jugendstrafvollzugsordnung**.⁵⁶

2.1.2 ›Lockerungen‹ des Strafvollzugs

2.1.2.1 *Arbeit außerhalb der Anstalt*

Wenn sich im **16. Jahrhundert**, einer Zeit, in der sich die Idee der **Freiheitsstrafe** zur Besserung und Erziehung durch Arbeit erstmals konstituiert hat und mit Zucht- und Arbeitshäusern entsprechende Institutionen eingerichtet wurden, in Deutschland **zugleich** die **Arbeit außerhalb geschlossener Institutionen** findet, ist die Nähe zur Zwangsarbeit keineswegs fern: Es handelt sich hierbei um Strafen, die die Bewegungsfreiheit einschränkten und mit Arbeiten für das Allgemeinwohl verbunden waren. Über Nacht in besonderen Häusern eingeschlossen, mußten die Verurteilten tagsüber ihr ›opus publicum‹⁵⁷ verrichten:

»Diese Strafe, wobei die Sträflinge Fußschellen trugen, daher auch ›Schellenbuben‹ genannt wurden, kam gegen junge Diebe und Raufer zur Anwendung, die zum Henken noch zu jung, einige Zeit eingesperrt und zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zum Gassenkehren, verwendet wurden.«⁵⁸

56 AV des Reichsjustizministeriums vom 1. September 1944.

57 Vgl. auch *Blau* 1959, 279 f.

58 *Streng* 1882, 219. Vgl. auch *Schild* 1980, 210 m.w.N.

In diesem Stadium der Strafrechtsentwicklung war die ›Außenarbeit‹ durchaus noch eigenständige Strafe, nicht Teil der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an sich, wenngleich die Übergänge in der Folge fließend wurden.⁵⁹

Mit der weitergehenden Institutionalisierung der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugszieles im 19. Jahrhundert wurde zugleich die ›Außenarbeit‹ thematisiert.

So konnten etwa in Baden Mitte des 19. Jahrhunderts Arbeitshaushäftlinge, »wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.«⁶⁰ Vertreter des Einzelhaftsystems wiesen allerdings auf Stigmatisierungseffekte der ›Öffentlichen Arbeiten‹ sowie den Ehrverlust der Gefangenen hin und bezeichneten sie daher als verwerflich.⁶¹ Dies war nur konsequent, suchten sie doch auch innerhalb der Anstalten jegliches (Wieder-)Erkennen der Gefangenen untereinander zu verhindern, sei es durch Maskentragen, sei es durch Trennwände im Gottesdienst und Unterricht oder streng isolierten Einzelhofgang.⁶² Die Außenarbeit aber hätte zudem alle Mängel des zu vermeidenden Gemeinschaftsvollzuges mit sich gebracht.⁶³

Galt die Möglichkeit der Außenarbeit zunächst meist nur für Arbeitshausgefangene, wurde sie erstmals 1854 in Preußen auf Strafgefangene ausgedehnt.⁶⁴ Dem lag ein Bündel von Intentionen zugrunde. Es waren zum einen Überlegungen zur Besserung der Inhaftierten, die dadurch erreicht werden sollte, »die Strafgefangenen vorzugsweise andere als gewerbliche Arbeiten verrichten zu lassen, namentlich Feld- und Tagelöhnerarbeiten«⁶⁵. Zugleich finden sich auch Hinweise auf die Notwendigkeit, Übergänge zwischen der isolierten Haft und der Rückkehr in die Freiheit zu schaffen. Nicht zuletzt aber waren es fiskalische Interessen, die diese Entwicklung initiierten, um die Kosten der Strafvollstreckung nicht zu »unerschwinglichen Höhen« anwachsen zu lassen.⁶⁶ Daß die Besserungs- und

59 So bezeichnet *Cornel* 1984, 43 diese Strafform mit der ihr innewohnenden Tendenz zur gezielten Freiheitsbeschränkung als Vorform der Freiheitsstrafe.

60 § 37 des Großh. Badischen Strafgesetzes, nach *Füeßlin* 1853, 8.

61 Vgl. etwa *Füeßlin* 1853, 12 ff. m.w.N.

62 Zur architektonischen Lösung vgl. *Merkel/Koschinowski* 1987, 63 ff.

63 *Kriegsmann* 1912, 217 f.

64 Sog. ›Lex Wentzel‹ vom 11. April 1854, *Wentzel* 1854 u. 1855. Vgl. auch *Loos* 1970, 24.

65 *Wentzel* 1854, 727.

66 *Wentzel* 1854, 715.

Wiedereingliederungsüberlegungen mehr auf der Durchführung der Arbeit an sich basierten und nicht auf der Lockerung physischen Zwangs und der Steigerung von Eigenverantwortlichkeit, zeigen die Hinweise auf die notwendige Beibehaltung des Strafübels während der Außenarbeit. Der Gefangene sollte auch außerhalb der Anstalt der Freiheit entbehren, indem nicht die Mauern dieselbe entzogen, sondern die ständige Aufsicht.⁶⁷ Hinzu trat die Gestaltungsform der Arbeit:

»... aber wer kann auch leugnen, daß die ununterbrochene Unterordnung, die Möglichkeit, daß der Aufseher befiehlt, und seinem Befehle Nachdruck gibt, die Formen, die beobachtet werden müssen, z.B. das militairisch geordnete Marschiren, Antreten, Erlaubniß einholen zu jedem Unterbrechen der Arbeit, derselben einen Charakter aufdrückt, der den Arbeiter stets fühlen läßt, daß er ein unfreier Mensch ist.«⁶⁸

Allerdings wurde in der Vollzugspraxis angesichts der Widerstände der Vertreter der Einzelhaft von der Möglichkeit der Außenarbeit bis 1895 nur wenig Gebrauch gemacht.⁶⁹

Im Bereich des **Strafvollzugs für Jugendliche** sah die **1839 in Schwäbisch-Hall** eingerichtete »Anstalt für junge Verbrecher« schon frühzeitig Außenarbeiten in ihrem Vollzugskonzept vor. Dies war bereits in der Gestaltung der Haller Anstalt angelegt: Zum einen gab es hier den sog. »Knabengarten«⁷⁰, der der Anstalt eingegliedert war, zum anderen den außerhalb der Anstalt gelegenen »Jugendgarten«⁷¹. Hier konnten die Ge-

67 Vgl. auch *Blau* 1959, 285.

68 *Wentzel* 1855, 5.

69 Vgl. *Kriegsmann* 1912, 217, *Blau* 1959, 285 f.

70 »Unmittelbar von dem Jugendbau aus ... gelangt man zu ebener Erde mittelst einer einflügeligen verdoppelten Thüre in den mit einer 8' hohen doppelten Bretterwand umgebenen Garten und Hofraum der männlichen jugendlichen Gefangenen, in welchem dieselben ihre Erholungsstunde halten, das für die Anstalt erforderliche Holz machen und in der Gärtnerei unterrichtet werden. Dieser Garten ... wurde im Jahre 1847 mit Aepfel- und Birnbaumsetzlingen ausgesetzt, um den Knaben Gelegenheit zu geben, sich mit der Baumzucht bekannt zu machen. Diese Bäume wurden aber, weil sie die Aufsicht über die jugendlichen Gefangenen während der Hofstunde erschwerten, später ... theils verkauft, theils in den ... Jugendgarten versetzt, und ist nunmehr der fragliche Garten zu einem Gemüse- und Blumengarten angelegt, *Jeitner* 1863, 23 f.

71 Dieser Garten wurde »im Februar 1851 aus Grundstocksmitteln behufs der Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen in der Strafanstalt mit landwirthschaftlichen Arbeiten angekauft und dient nun hauptsächlich zum Anbau von Kar-

fangenen unter Aufsicht landwirtschaftliche und Gartenarbeiten ausführen. Dem lagen neben der Versorgung der Anstalt und der Gesundheit der Gefangenen auch Ausbildungszwecke zugrunde. Der Unterricht durch den Gartenaufseher erstreckte sich nicht nur auf die Ausführung gröberer Feldarbeiten, sondern umfaßte auch Gemüsebau, Blumen- und Baumzucht und was damit zusammenhängt.⁷² Die solchermaßen Geschulten sollen alsbald nach Entlassung bei Gärtnern und Landwirten untergekommen sein.⁷³

Das neu eingeführte **Reichsstrafgesetzbuch von 1871** bestimmte in § 15 Abs. 2, daß die zu Zuchthausstrafe Verurteilten auch »zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden« konnten. Voraussetzung war die Trennung von anderen, freien Arbeitern. Bei zu Gefängnisstrafe Verurteilten war eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ebenfalls möglich, jedoch von deren Zustimmung abhängig.⁷⁴

Daß weiterhin vornehmlich Interessen der Justizverwaltung die Außenarbeit bestimmten, wird aus einer Verfügung des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin deutlich:

»Obwohl sich gegen eine Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses schwerwiegende Bedenken geltend machen, ist diese Arbeit doch nicht zu umgehen und sogar im Interesse der aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Gefängnisbevölkerung erwünscht. Es wird sich daher empfehlen, jede irgendwie annehmbare Arbeit der bezeichneten Art zu benutzen, da sich hierdurch Gelegenheit bietet, den bei harter Arbeit stumpf und ungelenkig gewordenen und daher für die Innenbeschäftigung weniger geeigneten Personen ein ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechendes und zuträgliches, auch für die Gefängnisverwaltung ersprießliches Arbeitsfeld zu sichern. Da andauernd Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern besteht, so wird Außenbeschäftigung im landwirtschaftlichen Betriebe verhältnismäßig leichter zu erlangen sein, als Innenarbeit.«⁷⁵

toffeln, Welschkorn, grünem Gemüse aller Art, und zur Baumschule«, *Jeitner* 1863, 24.

72 *Jeitner* 1863, 46 f.

73 *Jeitner* 1863, 47.

74 § 16 Abs. 3 RStGB 1871.

75 Aus *Klein* 1905, § 72 Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen v. 21. Dezember 1898, Anm. 1 b. Die Verfügung ist undatiert. Vermutlich 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Es ging demnach vor allem darum, geeignete Arbeiten für die Häftlinge zu finden, die zudem auch finanziell zur Unterhaltung des Gefängniswesens beitragen. Hinzu trat die »in der Landwirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben herrschende, den rationellen Betrieb der Landwirtschaft ernstlich gefährdende Arbeiternot«, die 1899 in Preußen zum Erlaß einer Rundverfügung führte, die die vermehrte Beschäftigung von »Korrigenden und Strafgefangenen« bei Meliorations- und landwirtschaftlichen Arbeiten vorsah.⁷⁶ Ein Lockerungsgedanke heutigen Verständnisses ist für diese Zeit allenfalls in Ansätzen sichtbar.⁷⁷

Der **Außenarbeit** wurde zu **Beginn des 20. Jahrhunderts** gerade für die Erziehung der **jugendlichen Delinquenten** große Bedeutung zugeschrieben. So hieß es in einem Beitrag zum ersten Jugendgerichtstag (1909):

»Ich halte es für das Wesentlichste des Strafvollzuges gegen Jugendliche, daß er in Außenarbeit geschieht, daß die Jugendlichen ... mit Gärtnerarbeit, landwirtschaftlicher Arbeit, Viehzucht, Obstbau, Moorkultur und Waldkultur beschäftigt werden. Wenn wir unsere Jugendlichen in den Gefängnissen zur Arbeit in dieser Weise erziehen werden, wird ... der Strafvollzug wesentlich bessere Erfolge als leider heutzutage aufzuweisen vermögen.«⁷⁸

In **Wittlich** waren die Arbeitsbetriebe der Selbstdarstellung der Anstalt zufolge dem Erziehungsgedanken insofern untergeordnet, als es um die zukünftige Nützlichkeit der Arbeit für die jugendlichen Insassen ging. Außerhalb der Anstalt gab es eine Gärtnerei sowie Feldwirtschaft, in der durchschnittlich 30 Insassen unter einem Gärtner- und einem Feldaufseher beschäftigt waren.⁷⁹

76 Zirk. V. vom 26. Juni 1899, nach *Klein* 1905, § 72 Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen v. 21. Dezember 1898, Anm. 3 g. *Krohne* 1898, 401, stellte neben den Vorteil der passenden Vermittlung eines Übergangs zur Freiheit ebenfalls den großen wirtschaftlichen Nutzen für das Gemeinwesen, obwohl auch er ansonsten große Bedenken gegen die Außenarbeit mitteilt.

77 Vgl. etwa *Kriegsmann*, der den Wert der Außenarbeit zum einen zwar in der »Abschwächung der schroffen Zäsur, die die Entlassung aus der Strafhaft bezeichnet«, sieht, zugleich aber davon spricht, daß der Arbeitszwang das Rückgrat der Freiheitsstrafe bildet, und den hohen volkswirtschaftlichen Wert betont (1912, 219). Zum Verhältnis von Entlassung und Außenarbeit sh. *Rosenfeld* 1896, 50 ff.

78 Berichterstatter *Felisch* zum Tagesordnungspunkt »Gesetzgeberischer Ausblick«, *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge* 1909, 98.

79 *Preußisches Ministerium des Innern* 1917, 10, 43, 45. Vgl. auch *Bleidt* 1928, 379f.

Auch in **Hahnöfersand**, der zweiten Jugendstrafanstalt Deutschlands, wurde große Hoffnung in die Durchführung der Urbarmachung der Elbinsel, auf der die Anstalt errichtet wurde, gesetzt. Die Bodenkultur- und Deicharbeit, das Erlebnis des Erwerbens und Urbarmachens neuen Landes sollte die jugendlichen Insassen »der Großstadt entfremden und zur Freude am Leben und Arbeiten auf eigener Scholle erziehen.« Allerdings zeigte sich nach etwa dreijährigen Erfahrungen noch nicht die erhoffte Wirkung.⁸⁰

Die Bedeutung, die der Außenarbeit bei den jugendlichen Inhaftierten zugemessen wurde, spiegelt sich in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, der u.a. bestimmte, junge Gefangene unter 25 Jahren möglichst auch mit Arbeit im Freien zu beschäftigen.

Die 1944 erlassene Jugendstrafvollzugsordnung sah unter dem Abschnitt »Arbeit« in § 33 ausdrücklich die Außenarbeit vor, sofern die Betroffenen »dabei von erwachsenen Gefangenen getrennt gehalten werden können und der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die ihr Ehrgefühl abzustumpfen geeignet ist«.

2.1.2.2 *Stufenweise Lockerung von Vollzugszwängen*

Ausgehend von der Praxis, Gefangene aus vornehmlich kolonisatorischen Gründen nach Australien zu deportieren, wo sie sich »bewähren« konnten, entwickelte sich etwa Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst in **England** ein »**Progressivsystem**«, das über mehrere Stufen eine allmähliche Lockerung des Vollzugsregimes bis hin zur bedingten Entlassung vorsah.⁸¹ Eine Weiterentwicklung ist das 1851 von Sir Walter Crofton initiierte »Irische System«, das mit dem »intermediate prison« als Zwischenstufe eine Art Freigängerhaus zwischen dem anfänglichen Aufenthalt in der geschlossenen Anstalt und der Möglichkeit bedingter Entlassung einführte, um so den Übergang in die Freiheit zu erleichtern.⁸² Dabei handelte es sich vornehmlich um ein System zunehmender Vergünstigungen, das darauf baute, die Gefangenen gefügiger zu machen und durch Spannungsabbau die Vollzugsverwaltung einfacher zu gestalten.⁸³

80 Herrmann 1923, 40.

81 Krohne 1889, 61 f.

82 Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch 1992, 88.

83 Walter 1991, 28. Allerdings konnte sich dieses System nicht behaupten und wurde durch das englische System mit Fabrikanlagen im geschlossenen Vollzug ersetzt, Dünkel 1983, 31.

Auch im **deutschen Strafvollzug** entwickelten sich **Mitte des 19. Jahrhunderts** neben dem Einzelhaftsystem **Stufenstrafvollzugskonzepte**, die allerdings im wesentlichen die Vollzugsgestaltung innerhalb der geschlossenen Anstalt betrafen. So konnte, wer sich in der Eingangsstufe des Vollzugs bewährte, in die nächsthöhere Stufe aufrücken, die mit Vergünstigungen versehen war.

So sah etwa auch die »Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall«⁸⁴ eine Abteilung der »Besseren« vor:

»§ 14. Die ›Besseren‹ unter den Gefangenen sind abgesondert von den übrigen zu verwahren, und deßwegen die Gefangenen beider Geschlechter je in zwei Abtheilungen in der Art zu trennen, daß jede nicht nur ein abgesondertes Arbeits- und Schlaflokal erhält, sondern auch wenn sie an dem Unterriech, an dem Gottesdienste, dem Essen und der Erholung gleichzeitig Antheil nehmen, durch eigene Plätze geschieden, soweit die Lokalitäten der Strafanstalt dies zulassen.

§ 15. In die Abtheilung der »Besseren« können sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen Gefangenen gesetzt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädikat haben. Alle übrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt zu den »Besseren« versetzt werden.

§ 16. Die Versetzung aus der Abtheilung der »Besseren« in die andere kann gegen jeden Gefangenen wegen übler Aufführung in der Strafanstalt verfügt werden.«

Es findet sich hier also zunächst eine Klassifikation der jugendlichen Gefangenen innerhalb der Abteilung, die **ersten Stufencharakter** hat. Allerdings ließ sich die hier vorgeschriebene Klassifikation und Absonderung wegen der »Localitäten der Anstalt« sowie der Fähigkeiten der einzelnen Gefangenen nicht so streng durchführen wie vorgesehen. »Man begnügte sich daher von jeher damit, jeden Einzelnen dahin einzutheilen, wohin er des Lernens wegen gehört, und die Besseren durch ein rothes Abzeichen auf dem linken Oberarm in dessen Mitte sich ein schwarzes **I** befindet, auszuzeichnen.«⁸⁵ Diese zweiklassige Vollzugsform trug damit den Charakter eines reinen **Belohnungs-/Vergünstigungssystems**. Es war weniger an Lockerung des Vollzugsregimes und stufenweiser Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Insassen orientiert denn an bloßer vollzuglicher Hierarchisierung der Inhaftierten, die den ›Aufstieg‹ erstrebenswert machen

84 Vom 1. November 1851, zitiert nach dem Abdruck bei *Jeitner* 1863, 2 ff.

85 *Jeitner* 1863, 30.

sollte. Hinzu trat die verbesserte Position hinsichtlich Gnadenerweisen in Form vorzeitiger Entlassung.⁸⁶

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewann allgemein das System des Stufenstrafvollzugs an Bedeutung, dem immerhin erste Tendenzen interner Lockerung innewohnten, insoweit mit dem stufenweisen Aufstieg ein Nachlassen der Intensität des Entzugs persönlicher Freiheit innerhalb der Anstalt verbunden war.⁸⁷

So war auch im 1912 eingerichteten Jugendgefängnis in **Wittlich** ein **Stufensystem** Grundlage des Vollzugs. Es gab vier Stufen/Klassen: Die 3. Klasse, die insbesondere durch Einzelhaft gekennzeichnet war, bildete die Eingangsstufe für die Insassen. Die 2. und 1. Klasse zeichneten sich durch Arbeit in Gemeinschaft sowie jeweils gesteigerte Vergünstigungen aus, die unter anderem die Nahrung, die Zellenausstattung, Kleidung und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeit betrafen. Nur für Angehörige der 1. Klasse bestand die Möglichkeit vorläufiger Entlassung oder gnadenweiser bedingter Strafaussetzung. Die 4. Klasse schließlich war die Strafkategorie, in die ein Insasse bei schlechter Führung zurückversetzt werden konnte.⁸⁸ Dieser »progressive Strafvollzug« zeichnete sich also dadurch aus, daß die Gefangenen stufenweise »von dem anfänglich mit Strenge durchgeführten Strafwang zu immer größerer Bewegungsfreiheit«⁸⁹ aufrücken konnten. Weiteres bestimmendes Merkmal dieser Vollzugsform war das Vorhandensein fester Grundsätze für das Aufrücken, um so jegliche Willkür auszuschalten.⁹⁰ So erfolgte etwa das Aufrücken in die nächsthöhere Klasse bei einwandfreier Führung automatisch nach vier Monaten. Auch wenn durch die stufenweise Vermehrung von Vergünstigungen die Beschränkung persönlicher Freiheit gelockert und dem Inhaftierten dadurch Anreize zu guter Führung verschafft wurden, kann man im Wittlicher System noch keine interne Lockerung im Sinne gesteigerter Eigenverantwortlichkeit und verminderter innerer Sicherung/Aufsicht sehen – allenfalls erste Ansätze.

86 § 62 der »Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall« bestimmte u.a. »Diejenigen, welche sich längere Zeit stets vorzüglich betragen haben, sind dem Jahresberichte von dem Verwalter behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung im Gnadenwege zu benennen«, nach *Jeitner* 1863, 14.

87 Vgl. *Nesselrodt* 1979, 13.

88 Zum detaillierten Reglement sh. *Preußisches Ministerium des Innern* 1917, 7. Vgl. auch *Ellger* 1924, 12 f., *Bleidt* 1928, 376 f., *Koch* 1972, 55 ff.

89 *Ellger* 1924, 12.

90 Vgl. *Ellger* 1924, 14.

2.1.2.3 Zeitweise ›Beurlaubung‹ aus dem Strafvollzug

Erstmals im 19. Jahrhundert wurde ein sog. ›**Beurlaubungssystem**‹ diskutiert, das Gegenstand preußischer Reformüberlegungen war. Dies hatte jedoch mit dem Urlaub im heutigen Sinne nichts gemein, sondern entsprach inhaltlich der heutigen **Strafrestauesetzung** zur Bewährung.⁹¹

Der **Entwurf eines ersten Strafvollzugsgesetzes von 1879** sah als Außenkontakte lediglich den Brief- und Besuchsverkehr vor.⁹² Soweit im Bereich des Strafvollzugs von der Möglichkeit des ›**Urlaubs**‹ die Rede ist, liegt ihm lediglich die rechtliche Figur der **Strafunterbrechung** zugrunde. Diese konnte auf öffentlichem oder auch privatem Interesse beruhen und gnadenweise gewährt werden. Nach Ablauf dieses ›**Urlaubs**‹ war jedoch regelmäßig der Strafreist zu verbüßen, oder es handelte sich um die Form vorläufiger Entlassung mit späterer Anrechnung auf die Strafzeit.⁹³ In keinem Fall war diese extraordinäre Beurlaubung Teil der Strafverbüßung.

Auch die Entwürfe und Gegenentwürfe eines neuen RStGB 1909 und in den folgenden Jahren kannten keinen Strafurlaub oder sonstige Kontaktmöglichkeiten des Verurteilten außerhalb des Anstaltsinternums.⁹⁴ Es blieb weiterhin bei der Möglichkeit der ›**urlaubsweisen**‹ **Strafunterbrechung**, die keinerlei Zwecksetzung im Sinne einer fürsorgerischen oder gar erzieherischen Vollzugsmaßnahme hatte, sondern allein der Vermeidung außergewöhnlichen Härten diente.⁹⁵ Sofern seit 1911 in Preußen der Anstaltsleiter einen Urlaub bis zu einer Woche gewähren durfte, handelte es sich hierbei lediglich um eine Ermächtigung, die quasi bei ›**Gefahr in Verzug**‹ griff: Voraussetzung war, daß ein Antrag auf Strafunterbrechung aus Zeitgründen nicht mehr zumutbar war.⁹⁶ Anstelle ›**urlaubsweiser**‹ Unterbrechung der Haft bestand in Preußen auch die Möglichkeit stundenweiser Entfernung aus der Anstalt im Zuge der **Ausführung**, sofern wichtige Gründe vorlagen, die von dem Willen des Gefangenen abhängig waren – z.B. zivilgerichtliche Termine, Besorgung persönlicher Angelegenheiten, Teilnahme an Beerdigung usw. Sofern es um vom Willen des Gefangenen unabhängige Gründe ging, die Anstalt zu verlassen, etwa als Angeklagter in einem

91 *Wentzel* 1854, 733.

92 *Nesselrodt* 1979, 12.

93 *Jagemann* 1888, 99.

94 *Nesselrodt* 1979, 16.

95 *Nesselrodt* 1979, 17 f.

96 Ziff. 4 der AV des Preuß. Justizministeriums vom 22. Dezember 1911, nach *Nesselrodt* 1979, 20. Vgl. auch § 141 Abs. 5 DVollzO [Preußen] nach *Klein* 1924.

weiteren Verfahren bzw. als Zeuge, kam die eigentliche Vorführung in Betracht. Eine Strafunterbrechung war mit beiden Formen nicht verbunden.⁹⁷

Im Kontext der Durchsetzung des Stufenstrafvollzugs in den zwanziger Jahren ist auch die weitere Entwicklung vollzuglicher Lockerung zu sehen. Die stufenweise gewährten Vergünstigungen sollten nach § 130 S. 3 der Reichsratsgrundsätze von 1923 die Gestaltung des Vollzugs schließlich so weit erleichtern, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet. Die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder hatten diese Vollzugsform festgeschrieben.⁹⁸ Letztlich aber betraf dieses System der Vergünstigungsgewährung zunächst nur den **internen Bereich** der Anstalten.⁹⁹ Eine etwaige **Beurlaubung** – in Form der Strafunterbrechung – galt allein dem **Ausgleich unbilliger Härten**.

§§ 162 ff. EStVollzG 1927 sahen insbesondere auch für jugendliche Gefangene detaillierte Bestimmungen zum Strafvollzug in Stufen vor.¹⁰⁰ Für den strafunterbrechenden Urlaub blieb es in diesem Entwurf bei dem Härteausgleich. Zudem war die Möglichkeit der stundenweisen Ausführung vorgesehen.¹⁰¹

Ein qualitativ weiterführender Schritt hinsichtlich externer Lockerungen findet sich in der preußischen »Verordnung über den Strafvollzug in Stufen« vom 7. Juni 1929:

»(11) Der Vorsteher kann mit Zustimmung der Anstaltskonferenz einen Gefangenen, der sich schon sechs Monate in der Anstalt für Geförderte [2. Stufe des dreistufigen Vollzugs, d. Verf.] befindet und die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, zum Besuch seiner Familie oder zu einem anderen Zwecke beurlauben, wenn dies der Erziehung des Gefangenen dient oder die Fürsorge für ihn nach seiner Entlassung fördert. Der Urlaub darf nur gefördert werden, wenn die Gefahr des Mißbrauchs ausgeschlossen erscheint, insbesondere nicht damit zu rechnen ist, daß er den Urlaub über-

97 Klein 1924, § 141 Abs. 6 DVollzO, Anm. 1 k.

98 Vgl. Schäfer/Hauptvogel 1928, 118, Fn. 1.

99 Vgl. Nesselrodt 1979, 23.

100 Sollte der Stufenstrafvollzug bei Erwachsenen bei Zuchthausstrafe erst bei mindestens einem Jahr, bei Gefängnisstrafe erst bei mindestens sechs Monaten zum Zuge kommen, war er für Jugendliche bereits ab mindestens drei Monaten Gefängnisstrafe vorgesehen. Es hätte sich bei letzteren also praktisch um die Regellvollzugsform gehandelt, § 162 S. 1 EStVollzG 1927.

101 §§ 228 f. EStVollzG 1927. Letztlich sollte damit reichsweit Geltung erlangen, was bereits seit 1911 in Preußen und zum Teil auch in anderen Ländern galt, vgl. die Übersicht bei Schäfer/Hauptvogel 1928, 165.

schreitet oder von ihm nicht in die Anstalt zurückkehrt. Der Urlaub darf auch nur dann erteilt werden, wenn der Gefangene für die Urlaubszeit eine einwandfreie Unterkunft nachweisen kann ...«¹⁰²

Damit ging es nicht mehr um den Härteausgleich, sondern um Resozialisierungsüberlegungen hinsichtlich des Inhaftierten. Dieser Urlaub konnte bis zu einer Woche im Jahr gewährt werden. Weiterhin aber handelte es sich dabei lediglich um eine Strafunterbrechung. Eine Anrechnung auf die Strafzeit konnte nur im Gnadenwege erfolgen. Für Insassen in der dritten Stufe (Ausgangsanstalt) wurde der Umfang auf zwei Wochen im Jahr erhöht.¹⁰³ Zudem wurde ihnen die Möglichkeit des sonn- bzw. feiertäglichen Begleitausgangs (Spaziergangs in die Umgebung der Anstalt mit begleitendem Beamten) eingeräumt – in Gruppen von max. 15 Personen.¹⁰⁴

Nach Machtergreifung der Nationalsozialisten erfuhr der Ansatz sich entwickelnder Außenlockerungen nicht nur keine Weiterführung, sondern eine Zurückdrängung.¹⁰⁵ Die Gewährung von »Strafausstand« wurde 1935 Gegenstand der Gnadenordnung in Verbindung mit den einschlägigen Vollzugsordnungen der Länder.¹⁰⁶

2.2 *Die Entwicklung des Strafvollzugs nach 1945 bis zum Erlaß des StVollzG und der VVJug*

Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs und damit des nationalsozialistischen Regimes ergingen am 12. November 1945 durch den alliierten Kontrollrat die »Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser«, denen zufolge der Strafvollzug von Beamten durchgeführt werden sollte, die nicht des Nazismus verdächtig seien. **Erziehung und Besserung wurden wieder die leitenden Vollzugsprinzipien**; für den Jugendstrafvollzug wurde zudem festgesetzt, daß »Schulen und Werkstät-

102 Abschnitt VIII, Absatz 11 der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929.

103 Abschnitt XII, Absatz 10 der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929.

104 Abschnitt XII, Absätze 10 ff. der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929.

105 Vgl. *Nesselrodt* 1979, 29.

106 §§ 34 ff. der Gnadenordnung v. 6. Februar 1935. Nach Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 9. März 1935 wurden die Dienst- und Vollzugsordnungen hinsichtlich des Strafausstands nicht berührt, *Menschell* 1940, 73 f., Fn. 1.

ten für die Erziehung und Ausbildung ... besonders bei jugendlichen Erstverbrechern« einzurichten seien.¹⁰⁷ Bestimmend für die Gestaltung des Vollzugs der Jugendgefängnisstrafe blieb aber weiterhin die Jugendstrafvollzugsordnung von 1944, soweit sie nicht nationalsozialistisches Gedankengut enthielt bzw. nach Inkrafttreten des Grundgesetzes mit diesem unvereinbar war oder aber durch Ländervorschrift ganz oder teilweise überlagert wurde.¹⁰⁸

Die Bemühungen um eine Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit in der Nachkriegszeit brachten das – heute geltende – **Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953**¹⁰⁹ hervor. Aus der ›Jugendgefängnisstrafe‹ wurde die ›Jugendstrafe‹. Hinsichtlich des Vollzugs der Jugendstrafe blieb es bei einer programmatischen Regelung. Die §§ 64 und 65 RJGG 1943 wurden durch die §§ 91 und 92 JGG ersetzt. Dabei erfuhren sie im wesentlichen sprachliche Korrekturen hinsichtlich des nationalsozialistischen Vokabulars. Das vollzugliche Ziel, »sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen«, wurde dahin umformuliert, daß der junge Gefangene »dazu erzogen werden soll, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen« (§ 91 Abs. 1). Überdies wurden die Erziehungsgrundlagen um die Möglichkeit »seelsorgerischer Betreuung« erweitert. Eine **wirkliche Novität** war lediglich die in § 91 Abs. 3 vorgesehene **Öffnungsmöglichkeit des Vollzugs**:

»Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.«

Während sich in der ersten Nachkriegszeit im Bereich des allgemeinen Strafvollzugs hinsichtlich der Außenöffnung, insbesondere der Gewährung von Urlaub aus der Haft, keine Neuerungen feststellen lassen,¹¹⁰ reagierte der Gesetzgeber mit vorgenannter Neuregelung auf neu begonnene Vollzugspraktiken bei Jugendlichen. In der Begründung des Regierungsentwurfs, der die Auflockerung noch »am Ende« des Vollzugs vorsah, heißt es dementsprechend:

107 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3, 46 ff. Vgl. zu dieser Kontrollratsdirektive Nr. 19 auch *Quedenfeld* 1971, 95.

108 Vgl. *Dallinger/Lackner* 1955, § 91 Rz. 2, sowie *Cornel* 1984 m.w.N.

109 Soweit im folgenden vom Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Rede ist, ist das geltende Jugendgerichtsgesetz von 1953 gemeint.

110 *Nesselrodt* 1979, 36.

»Durch Absatz 3 wird das in einigen Ländern eingeführte offene Lager zum Vollzug von Jugendstrafen gesetzlich anerkannt. Die Ermächtigung, den Vollzug fortschreitend aufzulockern, entspricht der Praxis, die heute schon allgemein gehandhabt wird.«¹¹¹

Dem Ansatz des Regierungsentwurfs, Lockerungen »fortschreitend«, also erst gegen Ende der Haft, zum Zuge kommen zu lassen, wurde vom Bundesrat widersprochen. Mit der Begründung: »Der aufgelockerte Vollzug in weitgehend freien Formen braucht nicht erst am Ende der Vollzugszeit angebracht sein, dagegen muß der Einzelfall dazu geeignet sein«¹¹² wurde die noch heute geltende Fassung des § 91 Abs. 3 – die Auflockerung nicht »am Ende« der Haft, sondern »in geeigneten Fällen« zu gewähren – akzeptiert¹¹³ und schließlich Gesetz.

Damit war halboffenen wie offenen Jugendstrafvollzugsinstitutionen seit 1953 eine gesetzliche Grundlage geschaffen.¹¹⁴ Die Situation in der vollzuglichen Praxis, auf die der Gesetzgeber damit reagierte, war unter anderem folgende: In Schleswig-Holstein war 1948 in Moltsfelde »nach großem Einfluß und Drängen der englischen Besatzungsmacht«¹¹⁵ ein Jugendlager entstanden. 1952 wurde ein solches in Falkenrott/Vechta eingerichtet, das sich in seinen Vollzugsformen stark an Hahnöfersand orientierte.¹¹⁶ Hier wurde erstmals auf eine Abgrenzung gegen die Außenwelt

111 BT-Dr. 1/3264, 48.

112 BT-Dr. 1/3264, 59.

113 BT-Dr. 1/3264, 66: »Stellungnahme der Bundesregierung. Der Empfehlung wird zugestimmt. Begründung: Sachlich ist der Vorschlag des Bundesrates ... zutreffend.« Es wurde lediglich eine Verbesserung der sprachlichen Fassung dieses Absatzes angeregt.

114 Auch wenn es in dem vorliegenden Kontext nicht genuin um die Frage des geschlossenen, halboffenen oder offenen Vollzuges als eigenständiger Vollzugsform geht, sondern um Lockerungen, die durchgängig sämtliche Vollzugsformen betreffen, kann nicht übersehen werden, daß die Öffnungstendenzen in Gestalt unterschiedlich reglementierter Vollzugsformen zugleich Einfluß auf die Öffnung des Vollzuges insgesamt hatten. Zur Geschichte offener Vollzugsformen sh. insbesondere *Blau* 1959, 279 ff., *Loos* 1970, 17 ff.

115 *Cornel* 1984, 112 unter Hinweis auf *Paulusch* 1953, 317 ff.

116 *Cornel* 1984, 112, wobei zur Anstalt auf Hahnöfersand zu bemerken ist, daß diese sich auf einer Insel in der Elbe befindet, der Verzicht auf Außensicherungsanlagen demnach durch die natürlichen Hindernisse des Flusses kompensiert wurde. In Falkenrott wurde offener Vollzug nicht allein als Spitze eines Progressionssystems durchgeführt – hierfür hatte die Anstalt Vechta ein eigenes offenes »Satellitenlager« –, sondern die gesamte Strafzeit hindurch, *Blau* 1959, 465.

verzichtet.¹¹⁷ Bis 1959 sind daneben weitere offene Vollzugseinrichtungen zu erwähnen: so die Jugendlager Staumühle in Nordrhein-Westfalen,¹¹⁸ Welper Moor in Niedersachsen und Gut Neuhoof sowie (teilweise) die Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau in Bayern und das Fliedner-Haus im hessischen Groß-Gerau¹¹⁹. Bei deren Insassen handelte es sich i.d.R. um eine besondere Positivauslese.¹²⁰ Es finden sich erste Ansätze des Einsatzes von Freigängern, doch mit stärkeren Reglementierungen als heute.¹²¹ Freie und vom Jugendlichen selbst zu gestaltende Verhältnisse im Rahmen des Freigangs waren allerdings noch kaum verbreitet.¹²² Im Zuge einer stufenorientierten Gestaltung des Jugendstrafvollzugs in Hessen »durften die Angehörigen der dritten Stufe in Begleitung eines Sozialarbeiters und des Anstaltsleiters Ausgänge unternehmen«¹²³.

In § 115 JGG war die Bundesregierung ermächtigt worden, im Wege einer Rechtsverordnung die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs näher zu regeln. 1954 wurde dementsprechend der **Entwurf einer Jugendstrafvollzugsordnung** erarbeitet.¹²⁴ In § 2 dieses Entwurfs war eine **stufenweise freiere Gestaltung** des Vollzugs vorgesehen.¹²⁵ § 16a bestimmte, daß Jugendstrafgefangene, deren bisherige Führung zu Vertrauen berechtigte, ohne ständige Beaufsichtigung innerhalb oder außerhalb der Anstalt als **Freigänger** beschäftigt werden und gegebenenfalls auch außerhalb wohnen könnten. Zudem war in §§ 20 und 21 des Entwurfs unter besonderen Voraussetzungen die Möglichkeit der **Ausführung** oder **Beurlaubung** von Jugendstrafgefangenen vorgesehen.¹²⁶ Im Bereich des Jugendstrafvollzugs war somit bereits kurz nach Erlass des JGG an Lockerungsmöglichkeiten gedacht, wie sie heute existieren. Allerdings gelangte der Entwurf nie zur

117 *Bulczak* 1988, 71.

118 Sh. *Steinbrink* 1965. Auch hier werden Ansätze des englischen Borstal-Systems deutlich, die mit der britischen Besatzungsmacht Einzug hielten.

119 *Blau* 1959, 369 ff. Zu Beginn der siebziger Jahre gab es dagegen eher weniger offene Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs, vgl. *Wiesbrock* 1971; differenziert zum Öffnungsgrad der Anstalten *Schalt* 1977, 12 f.

120 Für Staumühle: *Steinbrink* 1965, 306.

121 Vgl. *Busch* 1965, 169.

122 Im Fliedner-Haus in Groß-Gerau wurde auf eine solche eigenständige Gestaltung des Übergangs in die Freiheit besonderes Gewicht gelegt, *Busch* 1965, 169 ff.

123 *Böhm* 1988, 41.

124 Der Entwurf blieb unveröffentlicht, so daß sich die folgenden Angaben auf die Ausführungen von *Fehl* 1966, 87 ff., stützen.

125 Nach *Fehl* 1966, 88.

126 Nach *Fehl* 1966, 91.

rechtlichen Geltung. Dies beruhte vor allem auf verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 115 JGG. Es wurde in Frage gestellt, ob diese Ermächtigungsgrundlage für so weitreichende Eingriffe, wie sie der Entwurf der Jugendstrafvollzugsordnung 1954 vorsah, ausreichen würde.¹²⁷ Vielmehr sollte im Rahmen der anstehenden Strafvollzugsreform auch der Jugendstrafvollzug endgültig geregelt werden.¹²⁸ Für den Jugendstrafvollzug galt damit im Bundesgebiet im wesentlichen weiterhin die Jugendstrafvollzugsordnung von 1944 mit den genannten Einschränkungen.

Um den Vollzug der Jugendstrafe in eigenen Anstalten zu ermöglichen, die auch baulich und konzeptionell den propagierten Zielen gerecht werden könnten, wurden in den Folgejahrzehnten einige **Jugendstrafanstalten neu errichtet**: Wiesbaden (1963), Bremen-Blockland (1969), Hamburg-Vierlande (1970), Ottweiler (1971), Iserlohn (1973), Adelsheim (1974), Heinsberg (1978), Hameln (1980) und Berlin-Plötzensee (1987).¹²⁹ Doch handelte es sich hierbei weiterhin grundsätzlich um geschlossene Anstalten. Die **Entwicklung des offenen Vollzuges blieb dahinter zurück**: Von den 6.331 Haftplätzen, die 1988 im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug vorhanden waren, gehörten lediglich 15,6% zum offenen Vollzug.¹³⁰ Die Öffnungsmöglichkeiten des § 91 Abs. 3 JGG wurden offenbar eher als bloße Möglichkeit vollzuglichen Handelns anerkannt denn als programmatische Aufforderung.

Grundlage des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland blieb **zunächst weiterhin** das ›besondere Gewaltverhältnis‹, auf Grund dessen die Exekutive die Gestaltung des Strafvollzugs beibehielt.¹³¹ Im Bereich des Freiheitsstrafvollzugs hatten einige Bundesländer in der Nachkriegszeit eigene Regelungen erlassen, ansonsten blieb die Strafvollzugsordnung von 1940 in einer überarbeiteten, im wesentlichen aber übereinstimmenden Fassung in Kraft.¹³² Zum Teil sollten diese Verordnungen auch für den Jugendstrafvollzug gelten.

127 Zur Problematik des § 115 JGG: *Dallinger/Lackner* 1965, § 115, Rz. 3; *Schüler-Springorum* 1977, 425 f.; *Böhm* 1985a, 198; *Ostendorf* 1987, § 115, Rz. 1; *Eisenberg* 1993, § 115, Rz. 1.

128 *Fehl* 1966, 104.

129 *Cornel* 1984, 112; *Bulczak* 1988, 71 f.; *Dünkel* 1990a, 141.

130 *Dünkel* 1990a, 143, 145.

131 Vgl. *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 152 f.

132 *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 20. *Quedenfeld* 1971, 96 ff. zufolge wurde in keinem der Länder die Vollzugsordnung von 1940 rechtsgültig aufgehoben oder abgeändert.

1954 wurden die Arbeiten an der Strafrechtsreform wieder aufgenommen. Neben materiellen Problemkreisen galt die Arbeit zugleich grundlegenden Fragen des Strafvollzugs. So geriet auch die Lockerung des Vollzugs namentlich durch offene Formen des Strafvollzugs in die Diskussion. Zudem wurden im Rahmen von Kongressen der Vereinten Nationen die Grundlagen der Verbrechensvorbeugung und der Behandlung der Gefangenen auf internationaler Basis verhandelt.¹³³ Im Zuge dessen kam es zur Verabschiedung von »Mindestgrundsätzen zur Behandlung von Strafgefangenen« und der Empfehlung der Öffnung des Strafvollzugs in die Außenwelt.¹³⁴ Diese internationalen Entwicklungen, die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern und deren Aufgreifen in der nationalen Reformdebatte legten den Grundstein nicht nur für die weitere Entfaltung offener Vollzugsformen, sondern auch der Möglichkeiten externer Lockerung als gestaltender Form des Strafvollzugs an sich. Die 60er Jahre brachten so erste gezielte, systematische Behandlungsansätze.¹³⁵

Parallel zur laufenden Diskussion der Strafrechtsreform auf Gesetzesebene verstärkte sich der Regelungsbedarf auf seiten der Vollzugspraxis hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Strafvollzugsvorschriften, da die Ländervorschriften in vielen Punkten voneinander abwichen und damit eine unterschiedliche Vollzugspraxis im Bundesgebiet mit sich brachten. Am **1. Juli 1962** trat – nachdem bereits 1950 die Einsetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung einer bundeseinheitlichen Vollzugsordnung eingesetzt worden war¹³⁶ – für den Strafvollzug eine neue, zwischen den Landesjustizverwaltungen vereinbarte **Dienst- und Vollzugsordnung**¹³⁷ (DVollzO vom 1. Dezember 1961) in Kraft. Ihr Regelungsbereich sollte den Strafvollzug allgemein umfassen, für den Vollzug der Jugendstrafe hingegen wurde in den Nrn. 240 f. DVollzO auf die besonderen Vorschriften für den Jugendstrafvollzug verwiesen. Da neben den §§ 91, 92 JGG als Ausführungsbestimmung nur die JVollzO 1944 mit den bereits genannten Einschränkungen bestand, eine Rechtsverordnung nach § 115 JGG aber nicht in Kraft getreten war, galt die JVollzO 1944 unter ergänzender

133 UN-Kongresse in Genf (1955) und London (1960).

134 Vgl. *Nesselrodt* 1979, 37, *Kaiser* 1983, 15.

135 Vgl. *Kury* 1986, 15 ff.

136 *Quedenfeld* 1971, 113 m.w.N.

137 Auf Grundlage dieser zunächst nur die Bundesländer bindenden Vereinbarung wurden entsprechende Regelungen für die einzelnen Bundesländer erlassen, vgl. *Quedenfeld* 1971, 118.

Heranziehung der DVollzO 1961 fort.¹³⁸ Doch gab es eine weitgehende Unsicherheit bezüglich der über das JGG hinausgehenden (verwaltungs-) rechtlichen Grundlagen, wie dies etwa die Hausordnung der Anstalt Schwäbisch Hall vom 1. März 1963 dokumentiert, die allein auf die Bestimmungen der DVollzO 1961 rekurrierte.¹³⁹

Unter dem Abschnitt ›Arbeit‹ wurde in Nr. 91 der DVollzO die Möglichkeit der **Außenarbeit** als bestehend vorausgesetzt. Die Vorschrift enthielt als Auswahlkriterium für die Außenarbeit, daß ein »Mißbrauch der mit der Außenarbeit verbundenen Lockerung des Vollzuges« nicht zu befürchten ist, und gab auf, die außerhalb der Anstalt Beschäftigten grundsätzlich von Dritten gesondert zu halten.

Erstmals finden sich in Nr. 165 DVollzO auch explizite Hinweise auf die Möglichkeit der **Ausführung** und des **Urlaubs** aus der Haft. In Abs. 1–4 wurde die ›Ausführung‹ näher geregelt. Der Gefangene durfte danach für einige Stunden am Tag ausgeführt werden. Anlaß konnten sein: »Vollzugs- oder Verwaltungsgründe« (Abs. 1) oder die »Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art«, die die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt erforderten und wegen der Persönlichkeit des Gefangenen unbedenklich waren (Abs. 2). Hinsichtlich der Beurlaubung wurde auf »besondere Bestimmungen« verwiesen (Abs. 5). Die Länder gestalteten den Urlaub zunächst weiterhin als Strafunterbrechung, die im Gnadenwege gewährt und auf die Strafzeit angerechnet werden konnte. Externe Lockerungen waren damit aber bereits stärker als bisher in den Vollzugsalltag eingeführt, für den betroffenen Gefangenen rechtlich jedoch nicht abgesichert. Man kann dieses Stadium als beginnenden Umbruch charakterisieren: Die Bedeutung externer Lockerung als eigenständige Resozialisierungsmaßnahme wurde als solche erkannt, ihre Selbstverständlichkeit in der rechtlichen Regelung des Strafvollzugs allerdings noch nicht umgesetzt – es blieb zunächst die rechtlich nicht angreifbare Grauzone des Gnadenerweises.

Neben diesen externen Lockerungsmöglichkeiten wurde in Nr. 172 DVollzO (Beaufsichtigung des Gefangenen) hinsichtlich interner Lockerungsmöglichkeiten festgelegt:

»(5) Besondere Richtlinien können bestimmen, in welchem Umfange der Anstaltsleiter die Aufsicht über einen Gefangenen lockern darf, wenn ein solcher Vertrauensbeweis durch die Persönlichkeit und das bisherige Ver-

138 Hierzu *Fehl* 1966, 94 ff.

139 *Fehl* 1966, 102 f.

halten des Gefangenen gerechtfertigt und für die Erreichung des Vollzugsziels notwendig oder doch förderlich erscheint. Die Richtlinien können Entsprechendes für Gruppen von Gefangenen und für Anstalten und Abteilungen regeln.«

Die DVollZO war jedoch hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität umstritten. Auf der einen Seite wurde sie als lediglich die Verwaltung innerdienstlich bindende Anordnung aufgefaßt, auf der anderen Seite wurde ihr auf Grundlage des ›besonderen Gewaltverhältnisses‹ Rechtsnormcharakter zuerkannt.¹⁴⁰ Eine Regelung der Rechtsstellung des Gefangenen und der Vollzugszwecke durch die Verwaltung wurde zudem als grundrechtswidrig angegriffen. Neben diese rechtliche Kritik trat die inhaltliche. Der DVollZO wurde vorgeworfen, zu sehr bloße Kompilation der hergebrachten Vollzugsvorschriften und zu wenig fortschrittlich zu sein.¹⁴¹ Vor diesem Hintergrund wurde die DVollZO 1969 neu gefaßt und mit einer Reihe von Änderungen und Streichungen versehen. Hinsichtlich der Außenarbeit wurde in Nr. 91 Abs. 1 nunmehr bestimmt, daß die schriftliche Zustimmung des Gefangenen hierzu erforderlich sei. Einen bedeutsamen Wandel im Vollzugsverständnis signalisiert auch die Ersetzung des Systems der »Vergünstigungen« durch »Maßnahmen zur Betreuung und Förderung« und der Erleichterung des Besuchs- und Briefverkehrs. Damit wurde den Außenkontakten verstärkte Bedeutung beigemessen sowie der Belohnungscharakter von Maßnahmen offiziell aufgehoben, indem diese nicht mehr »in allmählich zunehmendem Maße«¹⁴² gewährbar waren, sondern von Anfang an zugelassen wurden. Allerdings wurde damit eher die progressive Gewährungsweise aufgehoben; die Entzugs- bzw. Widerrufsmöglichkeiten bei Mißbrauch und Mißbrauchsgefahr, beim Arrestvollzug oder im Wege der Hausstrafe dagegen beseitigten den faktischen Diszipliniercharakter dieser Maßnahmen nicht.¹⁴³

Wenngleich sich hinsichtlich der Lockerungen trotz der vergleichsweise liberaleren Tendenzen der revidierten DVollZO 1969 bundesweit noch kein neuer Trend abzeichnete, finden sich Ende der sechziger Jahre in einigen Bundesländern Ansätze, die Lockerungsmöglichkeiten des Vollzugs aus dem Bereich des Gnadenrechts auszugliedern und als Maßnahmen zu

140 Vgl. hierzu etwa Müller-Dietz 1970, 28 f. m.w.N.

141 Vgl. die Nachweise bei Müller-Dietz 1970, 33 Fn. 16 ff.

142 So noch Nr. 62 Abs. 1 DVollZO 1961.

143 So auch Quedenfeld 1971, 120.

gestalten, die Bestandteil des Vollzugs der Strafe sind.¹⁴⁴ So erließ etwa **Baden-Württemberg 1969** in Ausfüllung der Bestimmung des § 91 Abs. 3 JGG detaillierte Regelungen zu ›Lockerungen im Jugendstrafvollzug‹.¹⁴⁵ Darin wurde zum einen die Möglichkeit vorgesehen, die **Außenaufsicht** bei Tätigkeiten und Veranstaltungen außerhalb der Anstalt zu **lockern**, indem diese nicht ständig, im Ausnahmefall sogar nur stichprobenartig zu erfolgen hätte. Überdies wurde die Bildung einer **Abgangsgruppe** einen Monat vor Entlassung vorgesehen, deren Mitgliedern unter anderem auch die Möglichkeit des Ausgangs eingeräumt wurde.¹⁴⁶ Des weiteren wurden die Möglichkeiten des **Freigangs** und des **Urlaubs** ausdrücklich eröffnet. Für die Urlaubsgewährung – die die Vollstreckung nicht unterbrach – wurde die Verbüßung von wenigstens 12 Monaten Haft verlangt. Der Gefangene mußte den Urlaub »durch seine Arbeitsleistung, seine Führung und seine Mitarbeit bei der Erreichung des Vollzugszieles verdient [Hervorhebung v. Verf.]«¹⁴⁷ haben. Eine Voraussetzung, die noch deutlich den Stempel der Vergünstigung trägt. Der – daneben stehende – Resozialisierungsaspekt wird durch den Zweck der Maßnahme deutlich. Durch den Urlaub soll »der Kontakt zu einer Beziehungsperson (Ehegatte, Erziehungsberechtigte, Kinder, Arbeitgeber, Lehrherr) erhalten oder wiederhergestellt oder die Arbeitsaufnahme nach der Entlassung vorbereitet werden«.¹⁴⁸ Neben diese haft- und außenbezogenen Kriterien wurde das Erfordernis gestellt, »daß darauf vertraut werden kann, daß der Gefangene den Urlaub nicht zu neuen Straftaten mißbraucht und daß er rechtzeitig in die Vollzugsanstalt zurückkehrt«¹⁴⁹.

Die »Arbeitsgemeinschaft der Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalten« berichtete 1970 erstmals von einem Erfahrungsaustausch über die ersten Monate Regelurlaub und Ausgang im Jugendstrafvollzug.¹⁵⁰ Danach wäre es nur selten zum Mißbrauch gekommen, doch würden längere Urlaube die

144 Vgl. *Nesselrodt 1979*, 45 ff.

145 AV des Justizministeriums vom 20.06.1969, *Die Justiz 1969*, 155 ff. Ein halbes Jahr später folgten Bestimmungen zum ›Urlaub im Strafvollzug für Erwachsene‹, AV des Justizministeriums vom 17. 12.1969, *Die Justiz 1970*, 6 f.

146 Dies gruppenweise unter Aufsicht oder auch einzeln ohne Aufsicht.

147 AV des Justizministeriums vom 20.06.1969, Nr. 15 lit. b, *Die Justiz 1969*, 156.

148 AV des Justizministeriums vom 20.06.1969, Nr. 15 lit. c, *Die Justiz 1969*, 156.

149 AV des Justizministeriums vom 20.06.1969, Nr. 15 lit. d, *Die Justiz 1969*, 156.

150 *Arbeitsgemeinschaft der Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalten 1970*, 249.

jungen Gefangenen häufig überfordern, so daß häufigere Kurzurlaube sich als besser erwiesen hätten.¹⁵¹

Im Jugend- wie im Freiheitsstrafvollzug entstanden in dieser Zeit und in den frühen siebziger Jahren detaillierte Regelungen für Lockerungsmöglichkeiten, die allerdings in Terminologie, Gewährungs Voraussetzungen und Rechtsfolgen zum Teil stark voneinander abwichen.¹⁵²

Weiterhin bestand jedoch Einigkeit, daß es einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs bedürfe. Doch erst nachdem das **Bundesverfassungsgericht 1972 entschieden** hatte,¹⁵³ daß die Einschränkung von Grundrechten bei Strafgefangenen in der DVollzO keine ausreichende Grundlage fand, sondern es der **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zwingend** bedürfe, wurde das – mittlerweile mehr als hundert Jahre währende – Reformverfahren forciert und mündete schließlich im **Strafvollzugsgesetz**, das zum 1. Januar 1977 in Kraft trat.¹⁵⁴

Dieses Gesetz enthält in seinen §§ 11 ff. und 35 f. detailliertere Bestimmungen zu Lockerungen des Vollzugs, insbesondere in Form der Außenbeschäftigung, des Freigangs, der Ausführung und des Ausgangs sowie zur Gewährung von Urlaub aus der Haft. Ergänzt wird die Ausführung der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften. Damit haben sich Lockerungen als systematische Maßnahmen, die einen festen Bestandteil des Strafvollzugs bilden, durchgesetzt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das eine Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Gefangenen für den Bereich des Freiheitsstrafvollzugs auf gesetzlicher Ebene forderte, blieb auch für den nur ansatzweise gesetzlich normierten Jugendstrafvollzug¹⁵⁵ nicht ohne

151 *Müller-Dietz* 1974, 137, weist bezüglich der weiteren Entwicklung darauf hin, die in § 93 Abs. 1 JGG vorgesehenen freien Formen des Vollzugs intensiver für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen wie auch für die Freizeitgestaltung zu nutzen.

152 Im einzelnen hierzu *Nesselrodt* 1979, 42 ff.

153 *BVerfGE* 33, 1 ff.

154 Die Strafvollzugskommission, die sich 1967 konstituierte, legte 1971 einen Entwurf eines StVollzG vor, aus dem 1972 ein Regierungsentwurf hervorging, der wegen der vorzeitigen Beendigung der sechsten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte. Im folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde der Gesetzentwurf insbesondere auch im Hinblick auf kostenwirksame Regelungen diskutiert sowie ratenweise verändert. Am 16. März 1976 wurde das Gesetz verkündet.

155 Näher hierzu Kap. 3.1.

Konsequenzen. Wenngleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Jugendstrafvollzug keine Bindungswirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG entfaltete, da dieser auf Gesetzesebene bei allen Defiziten bereits weiter umschrieben war als der Freiheitsstrafvollzug,¹⁵⁶ zeigten ihre Grundlinien doch dringenden¹⁵⁷ Handlungsbedarf für eine ausreichende gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs auf. So wurde 1976 vom Bundesjustizminister schließlich eine »Jugendstrafvollzugskommission« eingesetzt, die hierfür die entsprechenden Grundlagen erarbeiten sollte.

Um die Zeit bis zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung zu überbrücken und auch die Durchführung des Jugendstrafvollzugs einheitlich zu gestalten, wurden 1976 zwischen den Justizministern der Länder die »**Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug**« vereinbart, die zum 1. Januar 1977 in Kraft traten.¹⁵⁸ Diese Vorschriften lehnen sich eng an die Bestimmungen des StVollzG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften an. Sie bilden die Grundlage für die hier untersuchten Vollzugslockerungen.

Im folgenden Abschnitt werden die geltenden Lockerungsvorschriften im einzelnen vorgestellt. Dabei wird angesichts des Erhebungszeitraums der Daten des empirischen Untersuchungsteils neben dem aktuellen Stand zugleich die Entwicklung seit Beginn der achtziger Jahre berücksichtigt, soweit sich zwischenzeitlich relevante Änderungen ergeben haben.

156 Eisenberg 1985, 42, Böhm 1986a, 250.

157 Eine endgültige Regelung des Jugendstrafvollzugs war im Rahmen der allgemeinen Strafvollzugsreform vorgesehen gewesen, angesichts deren Erwartung bereits in den fünfziger Jahren letztlich auf den Erlaß einer Jugendstrafvollzugsordnung nach § 155 JGG verzichtet wurde, s.o.

158 Die meisten Landesjustizministerien gingen von einer Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für den Jugendstrafvollzug, aber zugleich einer längeren Frist für eine umfassende gesetzliche Regelung aus, Böhm 1984, 383.

3 Lockerungen im heutigen Jugendstrafvollzug

3.1 Die Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs

Zentrale gesetzliche Vorschrift für den Jugendstrafvollzug ist § 91 JGG. Hier wird das Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe formuliert: »... der Verurteilte [soll] dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsvollen Lebenswandel zu führen« (Abs. 1). Mit »Ordnung, Arbeit, Leibesübungen und sinnvoller Beschäftigung in der freien Zeit« werden in Abs. 2 die Grundlagen der programmierten Erziehung vorgegeben. Hinzu tritt der Auftrag, die beruflichen Leistungen der Verurteilten zu fördern, Lehrwerkstätten einzurichten und die seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten. Abs. 3 zufolge kann, »um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, ... der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden«. Abs. 4 dieser Vorschrift schließlich bestimmt, die Beamten müßten für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs der Jugendstrafe geeignet sein. Ergänzend legt § 92 JGG fest, daß die Jugendstrafe grundsätzlich in Jugendstrafanstalten vollzogen wird und die (Her-)Ausnahme besonderer Voraussetzungen bedarf. Entsprechend § 114 JGG ist unter besonderen Umständen auch der Vollzug der Freiheitsstrafe zulässig. Im übrigen wird die Bundesregierung in § 115 JGG ermächtigt, zum Vollzug der Jugendstrafe eine Rechtsverordnung zu erlassen (wovon bislang kein Gebrauch gemacht wurde¹). Weitere Regelungen enthalten §§ 176, 198 Abs. 3 und 199 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG, die das Arbeitsentgelt im Jugendstrafvollzug betreffen, sowie §§ 178 i.V.m. 94–101 StVollzG, die Bestimmungen zum Einsatz unmittelbaren Zwangs im Jugendstrafvollzug enthalten.

Auf Gesetzesebene ist der Jugendstrafvollzug damit also lediglich ansatzweise geregelt, die Rechtsstellung der jungen Gefangenen nur vage umschrieben.

Seit 1977 wird die gesetzliche Regelung durch die **Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)** ergänzt, die »die Übergangs-

1 Eine solche Rechtsverordnung wäre verfassungsrechtlich auch nicht haltbar, da § 115 JGG keine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung von Grundrechten der Gefangenen enthält, vgl. *Schüler-Springorum* 1977, 425 f., *Böhm* 1985a, 198, *Eisenberg* 1993, § 115, Rz. 1, *Ostendorf* 1991, § 155, Rz. 1; *Sonnen* in *Diemer/Schoreit/Sonnen* 1992, § 115, Rz. 1. Zu den Entwürfen für Rechtsverordnungen sh. näher Kap. 2.2 und 4.

zeit bis zum Erlaß umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken« sollen.² Diese zwischen den Landesjustizministern bundesweit gleichlautend vereinbarten und erlassenen³ Verwaltungsvorschriften wurden unter Übernahme des StVollzG und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften formuliert, »soweit wegen der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs keine Abweichungen geboten sind«⁴. Damit sollte eine gleichmäßige Behandlung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug erreicht und ihnen die Teilhabe an den im StVollzG enthaltenen Reformen ermöglicht werden.⁵ Neben diesen vereinheitlichenden Regelungen haben die Bundesländer für ihren Wirkungsbereich überdies vereinzelt die VVJug erläuternde, ergänzende oder auch ändernde **Allgemeinverfügungen**⁶ in Kraft gesetzt – insbesondere im Bereich der Vollzugslockerungen und des Urlaubs.

Auf diese Weise wird der **Jugendstrafvollzug seit 1977 im wesentlichen nach Regeln des Freiheitsstrafvollzugs durchgeführt.**⁷

Die **Verfassungsmäßigkeit** der derzeitigen Regelung wird allerdings mangels ausreichender gesetzlicher Regelung überwiegend **zumindest angezweifelt, meist aber zu Recht verneint.**⁸ Konzediert wurde jedoch

2 So der Einführungstext zu den VVJug.

3 Um gegenüber der Justizverwaltung der einzelnen Länder Wirkung zu entfalten, bedarf es wegen der Länderhoheit jeweils des Erlasses landeseigener Verfügungen mit dem Inhalt der vereinbarten VVJug. Die zentralen Vorschriften der VVJug zu Vollzugslockerungen sind im Anhang A abgedruckt.

4 Einführungstext zu den VVJug.

5 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 1, Rz. 8 führen letzteres unter Hinweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf des StVollzG (BT-Dr. 7/918, 43) als Grund für die Möglichkeit der analogen Anwendung des StVollzG im Jugendstrafvollzug an.

6 Bzw. Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Rundverfügungen oder Verwaltungsvorschriften. Aufgenommen wurden die länderspezifischen Regelungen, die in den entsprechenden allgemein zugänglichen ministeriellen Publikationsorganen der Länder veröffentlicht bzw. dem Verfasser von den zuständigen Ministerien zugänglich gemacht wurden. Mögliche weitergehende direkte Weisungen an die Vollzugsanstalten bleiben somit unberücksichtigt. Insoweit kann die Beschreibung der bestehenden Regelungen im Bereich von Lockerungen und Urlaub Lücken aufweisen. Die sog. »Neuen Bundesländer« bleiben hierfür außer Betracht.

7 Seine frühere Schrittmacherfunktion gegenüber dem Freiheitsstrafvollzug hat der Jugendstrafvollzug damit letztlich eingebüßt, *Baumann* 1994, 103.

8 Vgl. etwa *Jung* 1977a, 185, *Eisenberg* 1985, 42, *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 1, Rz. 8, *Feest* in AK-StVollzG 1990, § 1, Rz. 8, *Ostendorf* 1991, Grdl. zu §§ 91, 92, Rz. 7, *Sonnen* in *Diemer/Schoreit/Sonnen* 1992, § 91, Rz. 8, *P.-A. Albrecht* 1993,

insbesondere von der Rechtsprechung – Ende der siebziger Jahre – die übergangsweise Hinnahme dieses Zustands, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, diesen Zustand der ›Rechtlosigkeit‹ durch Erlaß einer umfassenden Regelung zu beenden.⁹ Seither verharret der Gesetzgebungsprozeß im Bereich des Jugendstrafvollzugs allerdings noch immer im Stadium der Entwürfe, ohne daß sich ein konkretes Ergebnis abzeichnet.¹⁰

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen ›Duldung‹ des im JGG und den VVJug geregelten Jugendstrafvollzugs ist für die weitere Darstellung der rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen, daß die im JGG enthaltenen **Vorgaben für die Jugendstrafe und deren Vollzug als gesetzgeberischer Wille** feststehen, nach dem sich die Justizverwaltung bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs¹¹ zu richten hat.

Wesentlicher Maßstab der Beurteilung der im Bereich des Jugendstrafvollzugs erlassenen Verwaltungsvorschriften ist also, ob den aus dem JGG sich ergebenden Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs tatsächlich Rechnung getragen worden ist. Dies ist insbesondere bei der Übernahme von Vorschriften des StVollzG durch die VVJug zu beachten.¹² **Insassen des**

412, *Schaffstein-Beulke* 1993, 219 f., *Baumann* 1994, 103; a.A. *Böhm* 1985a, 199, 1986a, 250 f., der die derzeitige Regelungsform zwar als »wohl« nicht verfassungswidrig ansieht, letztlich aber auch von der Notwendigkeit weitergehender gesetzlicher Regelung ausgeht; ebenso *Brunner* 1991, § 91, Rz. 6.

- 9 So OLG Stuttgart und OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, 60 ff. Zur Problematik des »Gesetzesvakuum« und seiner Überbrückung vgl. etwa *Ossenbühl* 1988, 103 f.
- 10 Zur neueren Entwicklung der Jugendstrafvollzugsreform sh. im einzelnen Kap. 4. Die Zeit des zugestandenen Übergangs dürfte aber mittlerweile – mehr als zwanzig Jahre nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 1 ff.) – überschritten sein. So auch die Begründung eines Vorlagebeschlusses des AG Herford vom 3.12.1990 zum Bundesverfassungsgericht, Neue Kriminalpolitik 1991, H. 2, 45 (= NSTz 1991, 255). Das konkrete Verfahren hat sich durch Entlassung des Gefangenen aus der Jugendstrafvollzugsanstalt erledigt, *Schaffstein/Beulke* 1993, 220, Fn. 10a.
- 11 Die von ihr insoweit erlassenen VVJug und weitere Richtlinien zur Vollzugsgestaltung entfalten verbindliche Wirkung zunächst allein im Innenbereich der Justizverwaltung – aufgrund der dadurch bekundeten Selbstbindung der Verwaltung kommt ihnen erst unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) auch Außenwirkung zu, vgl. *Ossenbühl* 1988, 94 ff. Die Gerichte sind durch die VVJug also nicht gebunden, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 8 m.w.N. zu den VVStVollzG.
- 12 Nur solche durch das StVollzG eingeführten Regelungen, die mit dessen erzieherischem Ziel vereinbar sind, dürfen im Jugendstrafvollzug analog angewendet wer-

Jugendstrafvollzugs dürfen dabei jedoch **in keinem Fall** – auch nicht aus ›erzieherischen‹ Gründen – **schlechter gestellt werden als Gefangene im Freiheitsstrafvollzug**.¹³ Dies gilt im Hinblick auf die Regelungen des StVollzG ebenso wie hinsichtlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Diese sind Auslegungs- und Ermessensrichtlinien,¹⁴ die ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln ermöglichen sollen. Als solchen ist ihre Rechtmäßigkeit am StVollzG zu messen. Soweit von den VVJug übernommene Verwaltungsvorschriften zum StVollzG mit diesem nicht im Einklang stehen, gilt für die entsprechende Regelung der VVJug: Was im Freiheitsstrafvollzug nicht rechtmäßig ist, kann auch im Jugendstrafvollzug nicht rechtmäßig sein.¹⁵

Zu berücksichtigen ist demnach stets, ob bei Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beachtet wurde,

- a) daß wenigstens die nach dem StVollzG den im Freiheitsstrafvollzug befindlichen Gefangenen eingeräumte rechtliche Position gewahrt ist, und
- b) ob die dem Jugendgerichtsgesetz zugrundeliegenden Intentionen für den Jugendstrafvollzug darüber hinaus nicht gegebenenfalls eine Besserstellung erfordern.

Entscheidende Richtschnur für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs im allgemeinen wie der in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen im besonderen ist das »**Erziehungsziel**«. Die in § 91 Abs. 1 JGG als Ziel des Jugendstrafvollzugs enthaltene Vorgabe eines künftigen ›rechtschaffenen und verantwortungsvollen Lebenswandels‹ ist zunächst recht vage und hat zu unterschiedlichen Auslegungen und zugestandenen Reichweiten des hiermit eröffneten Eingriffs in die Rechte der Insassen des Jugendstrafvollzugs geführt. **Einigkeit** besteht insoweit, daß hierunter zu verstehen ist, daß im Vollzug der Jugendstrafe in jedem Fall (möglichst) erreicht werden soll, **die Betroffenen zu befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen**.

den, *Böhm* 1985c, 194, 203, *Brunner* 1991, § 91, Rz. 5, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 1, Rz. 8.

13 So auch *Nothacker* 1985, 306 ff., *Justizminister des Landes Schleswig-Holstein* 1989, 12, *Walter* 1992, 471 f., *Eisenberg* 1993, § 45, Rz. 9.

14 Vgl. *Frellesen* 1977, *Treptow* 1978, 2227.

15 Dementsprechend sind für den folgenden Teil die Ausführungen in Literatur, Rechtsprechung und Kommentierung zu Lockerungen und Urlaub im Freiheitsstrafvollzug von maßgeblicher Bedeutung, wobei gegebenenfalls Besonderheiten des Jugendstrafrechts und -vollzugs zu beachten sind.

Umstritten ist hingegen, ob der Jugendstrafvollzug im Gegensatz zum Freiheitsstrafvollzug auch über ein künftiges legalorientiertes Verhalten **hinausgehende Ziele anzustreben** hat.¹⁶ Die Termini ›rechtschaffen‹ und ›verantwortungsbewußt‹ könnten dies nahelegen. Doch erscheint dies fragwürdig. Zum einen ist zu bedenken, daß auch das in § 2 StVollzG enthaltene Vollzugsziel des Freiheitsstrafvollzugs mit der Attribution ›in sozialer Verantwortung‹ versehen ist, ohne daß in ihm mehr als bloße Legalbewährung gesehen wird.¹⁷ Darüber hinaus fragt sich, nach welchen »Wert- und Interesseninhalten welcher gesellschaftlicher Gruppen« ›Rechtschaffenheit‹ und ›Verantwortungsbewußtsein‹ auszufüllen sind.¹⁸ Es geht zu weit, die Vollzugsanstalt als Moralanstalt anzusehen, in der die jungen Gefangenen an die »herrschende Moral oder die Moral der Herrschenden« anzupassen sind,¹⁹ andererseits darf dabei nicht übersehen werden, daß auch (Re-)Sozialisierung i.S. bloß positiven Legalverhaltens ohne die Vermittlung grundlegender sozialetischer Werte nicht auskommt.²⁰

Dies ist nicht nur angesichts abstrakter Erwägungen zu dieser Thematik relevant, sondern gerät in den Fokus der Kritik, wenn empirisch festzustellen ist, daß Insassen des Jugendstrafvollzugs Adressaten stärkerer Strafhärte sind als solche des Freiheitsstrafvollzugs.²¹ Eine solche Ungleichbehandlung mit zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist jedoch nicht verfassungsgemäß: Die Einschränkung der Freiheitsrechte kann bei Eingriffen in die persönliche Freiheit schwerlich nach der persönlichen Entwicklungsstufe eines Staatsbürgers differenziert werden. Hieraus resultiert nicht zuletzt das bereits erwähnte Verbot der Schlechterstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen jungen Gefangenen gegenüber den Insassen des Freiheitsstrafvollzugs.

Der Rekurs auf das Erziehungsziel (§ 91 Abs. 1 JGG) darf im Ergebnis nicht über das Ziel des Freiheitsstrafvollzugs hinausgehen, das das künftig straffreie Leben postuliert (§ 2 S. 1 StVollzG). Es darf hier also nicht ein ›Mehr‹ an Anpassung gefordert werden. Das in § 91 Abs. 1 formulierte **Ziel des Jugendstrafvollzugs** kann vor diesem Hintergrund letztlich allein sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, nach dem Vollzug der

16 Bejahend etwa *Dallinger/Lackner* 1965, § 21, Rz. 2, *Schlüchter* 1988, 106, *Brunner* 1991, § 21, Rz. 6c.

17 So zu Recht *Walter* 1989, 76.

18 *Eisenberg* 1993, § 91, Rz. 10.

19 *Ostendorf* 1991, § 91–92, Rz. 11, unter Hinweis auf BVerfGE 22, 219.

20 *Walter* 1991, 193.

21 *P.-A. Albrecht* 1993, 75 f. m.w.N.

Jugendstrafe **nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung zu treten**.²² Es ist seine Aufgabe, ihm Hilfsangebote zu machen,²³ um entsprechende Kompetenzen und damit verbesserte Integrationschancen zu erwerben. Die Mittel hierfür mögen angesichts der unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen im Jugend- und Freiheitsstrafvollzug differieren.²⁴ Im Jugend- wie im Freiheitsstrafvollzug können die Insassen zur entsprechenden Mitarbeit jedoch nicht gezwungen werden. Es bleibt letztlich die – anspruchsvolle und schwierige – Aufgabe eines erzieherisch wie behandlungsorientierten Vollzugs, in der Regel Überzeugungsarbeit zur Mitwirkung des einzelnen Gefangenen zu leisten.

Die in § 3 StVollzG festgeschriebenen drei allgemeinen Gestaltungsprinzipien des Freiheitsstrafvollzugs, denen zufolge

1. das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (sog. *Angleichungsgrundsatz*),
2. schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist (sog. *Gegensteuerungsgrundsatz*) und
3. der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, (sog. *Integrationsgrundsatz*)

sind in die VVJug nicht aufgenommen worden. Dies kann aber nicht bedeuten, daß ihnen im Jugendstrafvollzug keine Geltung zukommt. So wie diese Grundsätze im Freiheitsstrafvollzug Konkretisierungen des dortigen Vollzugsziels darstellen,²⁵ gilt dies auch im Hinblick auf das Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs. Diese Grundsätze stellen Mindestvoraussetzungen zur Erreichung des formulierten Ziels dar und sind zudem geboten, um nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Folgen einer Beschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit angesichts deren Gebotenheit so gering wie möglich zu halten. Insoweit bedarf es auch keines Rückgriffs auf das Schlechterstellungsverbot jugendlicher gegenüber erwachsenen Vollzugsinsassen. Neben den Hilfsangeboten zur Integration ist demnach auch zu berücksichtigen, daß die mit der Einsperrung verbundenen Deprivationen möglichst gering gehalten und aus der Inhaftierung resultierende Schädigungen so weit möglich vermieden werden.

22 *Streng* 1984, 152, *Wolf* 1984, 255, *Miehe* 1985, 1003, *Nothacker* 1985, 185, *Heinz* 1989, 15 f., *Düinkel* 1990a, 131, *Ostendorf* 1991, § 91–92, Rz. 11, *Eisenberg* 1993, § 5, Rz. 4.

23 *Ostendorf* 1991, § 91–92, Rz. 11.

24 Vgl. *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 333 f. m.w.N.

25 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 3, Rz. 1.

3.2 *Das Lockerungssystem des Jugendstrafvollzugs im Überblick*

Während § 91 Abs. 3 JGG die Möglichkeit von Lockerungen nur global vorsieht, beinhalten die weitergehenden VVJug ein System von Lockerungen²⁶, das im folgenden Abschnitt zunächst im Überblick vorgestellt werden soll.

Der Untersuchung liegt ein **weitgefaßter Begriff der Vollzugslockerung** zugrunde. Gelockert werden kann nur, was zuvor eingeeengt wurde: Im Fall freiheitsentziehender Strafen geschieht die Einengung zum einen nach außen hin durch die Absonderung von der Außenwelt in Form des Einsperrens in eine Anstalt; zum anderen kann aber auch innerhalb einer geschlossenen Anstalt die persönliche Freiheit mehr oder weniger eingeschränkt werden. Insoweit ist es konsequent, unter Lockerungen zum einen solche Maßnahmen zu fassen, die eine graduelle **Minderung der Freiheitsbeschränkung innerhalb der Anstaltsmauern** bewirken (interne Lockerungen), zum anderen die Möglichkeiten, die die **Einsperrung für kürzere oder längere Zeit aufheben** (externe Lockerungen).

Während die Möglichkeiten interner Lockerung im StVollzG und damit auch in den VVJug nicht explizit geregelt sind, findet sich dort ein **System externer Lockerungsmaßnahmen**, das sich **in drei Komplexe untergliedert**:

1. Zum einen sind »Lockerungen des Vollzugs« vorgesehen. Als solche sind in den VVJug analog zum StVollzG vier Standardformen näher bestimmt:
 - Außenbeschäftigung,
 - Freigang,
 - Ausführung und
 - Ausgang.

Die offene Formulierung der Regelung läßt überdies Raum für

- sonstige Lockerungen.

26 Die VVJug übernehmen das Lockerungssystem vollständig vom StVollzG. Damit ist für die Gefangenen des Jugendstrafvollzugs zunächst die erforderliche Gleichstellung mit denen des Freiheitsstrafvollzugs gewährleistet. Die »offene« Regelung der Möglichkeiten der Lockerungen des Vollzugs gibt darüber hinaus auch jugendstrafvollzugsspezifischen Lösungen ausreichenden Raum.

2. Getrennt davon ist der

- Urlaub aus der Haft

als weitere Lockerungsmöglichkeit vorgesehen, der als sog. ›Regelurlaub‹ gewährt werden kann.²⁷ Daneben sind der ›Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung‹²⁸ und der weitergehende, ebenfalls entlassungsvorbereitende, ›Sonderurlaub für Freigänger‹ vorgesehen.

3. Hinzu kommt die Möglichkeit,

- Ausführung, Ausgang oder Urlaub »aus wichtigem Anlaß« bzw. »zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine«

zu gewähren.²⁹

27 Die Zuordnung des Urlaubs zu den Lockerungen findet sich u.a. auch bei *Jung* 1977b, 87 f., *Müller-Dietz* 1978, 109, *Freimund* 1990, 31, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 5, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11 Rz. 1, *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 183, 187, *Sonnen* in *Diemer/Schoreit/Sonnen* 1992, § 91, Rz. 35. Insoweit *Meißner* 1988, 7 f., 12 (m.w.N.), feststellt, daß sich eine Qualifizierung des Urlaubs als speziell geregelte Vollzugslockerung verbiete, ist darauf hinzuweisen, daß er den Begriff ›Vollzugslockerung‹ auf die ›Lockerungen des Vollzugs‹, die § 11 StVollzG (= Nr. 6 VVJug) beinhaltet, reduziert, mithin von einem engen Begriff der Lockerung ausgeht.

28 Diese Urlaubsform wird meist als Unterfall des Urlaubs »aus wichtigem Anlaß« betrachtet, da es hierbei um die Ermöglichung der Erledigung persönlicher Angelegenheiten gehe, doch sollen auch Gründe des Vollzugs selbst die Beurlaubung rechtfertigen können (Begründung zu § 15 REStVollzG, BT-Dr. 7/918, 54; ihr folgend *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 15, Rz. 4). Damit ist aber zugleich der Aspekt der allgemeinen Gewöhnung an die Freiheit in der Entlassungsphase zu berücksichtigen (vgl. *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 10). Dementsprechend bewegt sich der Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung dem Zweck nach zwischen dem allgemeinen Urlaub aus der Haft und dem Urlaub aus wichtigem Anlaß. Da die Entlassungsvorbereitung jedoch jeden Gefangenen betrifft und damit gegenüber den besonderen Anlässen eine Regelmäßigkeit aufweist, erscheint es sinnvoller, den damit zusammenhängenden Sonderurlaub mit dem Regelurlaub in einer Kategorie zusammenzufassen.

29 Daß diese Möglichkeit im StVollzG (und damit auch den VVJug) nicht im direkten Zusammenhang mit den Lockerungen des Vollzugs und dem Urlaub geregelt worden ist, sondern gemeinsam mit den Außenkontakten ›Besuch‹ und ›Schriftwechsel‹ in einem gesonderten Abschnitt, spricht nicht dagegen, sie systematisch ebenfalls als Lockerung aufzufassen. So auch *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 35, Rz. 1. Der neueste Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes

Wenngleich allen Lockerungsmaßnahmen gemeinsam ist, daß sie die Erreichung des Erziehungsziels fördern und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken sollen, ist für die **Abgrenzung** der drei Komplexe vor allem an **Sinn und Zweck der konkreten Maßnahmen** anzuknüpfen.

Die **Lockerungen des Vollzugs** werden als Instrument zur Erreichung des Erziehungsziels (§ 91 Abs. 1 JGG)³⁰ eingesetzt und sollen vor allem die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen auch außerhalb der Anstalt ermöglichen.³¹ Wenn es um Integrationsförderung geht, ist die Lockerung daher meist nur der rechtliche »Schlüssel« zur Öffnung des Vollzugs im Zusammenhang mit weitergehenden Maßnahmen, für die im Rahmen von Lockerungen ein externes Trainingsfeld eröffnet wird. Bei dem Versuch, einer durch die Einsperrung verursachten oder begünstigten Desintegration entgegenzuwirken, ist die Lockerung eher eine kurzfristige eigenständige Maßnahme. Im Wege sonstiger Lockerungen ist auch ein mehrtägiger Aufenthalt mit Übernachtung außerhalb der Anstalt möglich.³² Dieser unterscheidet sich von der ebenfalls mehrtägigen Lockerungsmaßnahme Regelurlaub dadurch, daß er inhaltlich überwiegend durch einen konkreten Zweck im Hinblick auf die Erreichung des Erziehungsziels geprägt ist, wobei »Inhalt und Zweck sowie Art und Weise der Durchführung von der Vollzugsbehörde vorgegeben werden«³³.

Dagegen steht beim **Hafturlaub** die Minderung der sich aus der Isolierung in der Anstalt ergebenden Gefahren im Vordergrund. Dem Gefangenen soll ermöglicht werden, Realitätsverluste zu vermeiden, bestehende Verbindungen zu nahestehenden Personen nicht nur nicht abbrechen zu lassen, sondern möglicherweise auch weiter zu fördern, sowie ein Feld allgemeiner Erprobung unter normalen Lebensverhältnissen geboten werden. Die Gestaltung des Urlaubs bleibt ihm weitgehend selbst überlassen.

Lockerungen aus besonderem Anlaß kommen bei einem »wichtigen Anlaß« sowie für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen in Betracht. Einen Hinweis darauf, was als wichtiger Anlaß anzusehen ist, geben die in Nr. 30 Abs. 1 VVJug genannten Beispiele der lebensgefährlichen Erkran-

(JVollzGE 1991) sieht dementsprechend eine Regelung gleich im Anschluß an die Lockerungen des Vollzugs und den Urlaub vor, sh. Kap. 4.

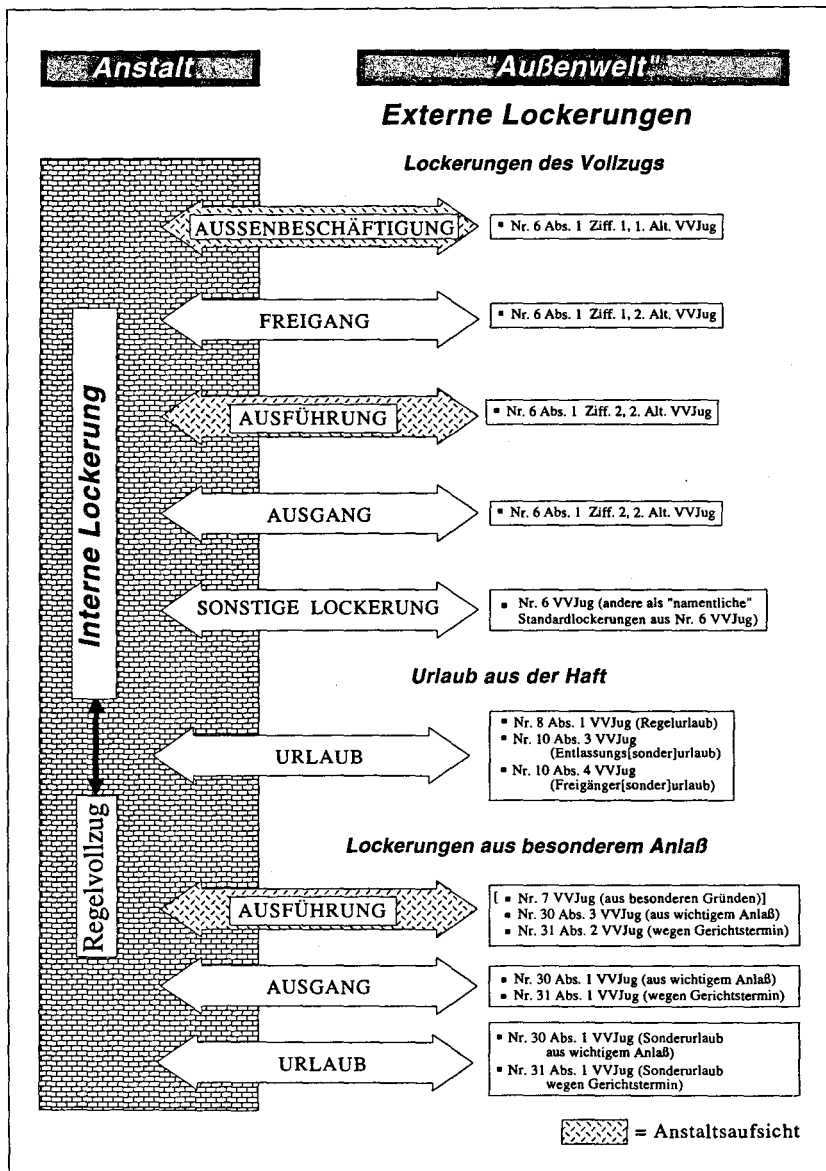
30 Zum Erziehungsziel sh. Kap. 3.1.

31 Vgl. hierzu auch Kap. 1.3.1.

32 Sh. Kap. 3.4.1 – sonstige Lockerungen.

33 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 2.

Schaubild 1: Das Lockerungssystem des Jugendstrafvollzugs und seine ›Komponenten‹^a



^a Ohne offenen Vollzug.

kung oder des Todes eines Angehörigen. Daraus und aus den bisher anerkannten wichtigen Anlässen³⁴ wird allgemein abgeleitet, daß es sich um »unaufschiebbare, eilbedürftige und i. d. R. auch unvorhersehbare Ereignisse handeln muß«³⁵. Neben dem allgemeinen Lockerungsgedanken steht hier die Erwägung, Härten, die nicht mit der stationären Maßnahme zusammenhängen, zu vermeiden.

In den Kanon externer Lockerungen hätte sich prima facie der »offene Vollzug«³⁶ einbeziehen lassen, zumal er in diesem Kontext auch in die VVJug aufgenommen wurde.³⁷ Doch ist zu beachten, daß sich diese Vollzugsform mit den bereits genannten Lockerungen zum Teil überschneidet. Sie zeichnet sich neben der Minimierung bzw. Aufhebung der baulichen wie organisatorischen Anstaltssicherung vor allem durch die – großzügigere – Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus. Das Besondere ist damit vornehmlich, daß die interne Lockerung je nach Öffnungsgrad des geschlossenen Vollzuges weiter getrieben wird hinsichtlich Beaufsichtigung und Sicherung, im übrigen aber die Regeln der externen Lockerungen gelten. Vor diesem Hintergrund wird hier darauf verzichtet, den offenen Vollzug als eigenständige Komponente des Lockerungssystems anzuführen. Es handelt sich vielmehr um eine eigenständige komplexe Vollzugsform, die unter anderem durch intensivierete Lockerungsgewährungen geprägt ist.

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen der einzelnen Komponenten des Lockerungssystems, wie sie in Schaubild 1 überblicksmäßig dargestellt sind.³⁸

34 Sh. im einzelnen Kap. 3.4.3.

35 *Dopsloff* 1986, 190.

36 Dies sind gem. § 141 Abs. 2, 2. Hs. StVollzG solche Anstalten, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen. Zur Abgrenzung geschlossener, halboffener und offener Anstalten vgl. *Loos* 1970, 13 ff., 132 ff. m.w.N.

37 Nr. 5 VVJug; vgl. auch *Freimund* 1990, 28 ff.

38 Das Schaubild gibt die einzelnen Lockerungsmöglichkeiten für den geschlossenen Vollzug wieder. Im offenen Vollzug gelten diese auch, doch bedarf es hier entsprechend dem Öffnungsgrad keiner internen Lockerung mehr sowie keiner beaufsichtigten Lockerung.

3.3. *Interne Lockerung*

Die VVJug enthalten keine besonderen Regelungen darüber, in welcher Form geschlossener Jugendstrafvollzug innerhalb der Anstaltsmauern stattfindet. Die interne Organisation der Anstalten ist Angelegenheit der einzelnen Länder und ihrer Vollzugsbehörden. Der Grad der Freizügigkeit ist grundsätzlich abhängig von deren kriminalpolitischen Konzepten, vor allem aber von den baulichen und personellen Gegebenheiten der vorhandenen Vollzugsanstalten.³⁹

3.4 *Externe Lockerungen*

3.4.1 **Lockerungen des Vollzugs**

Den Regelungen des Freiheitsstrafvollzugs entsprechend⁴⁰ sehen die VVJug in Nr. 6 als Lockerungen des Vollzugs zunächst **vier unterschiedliche Standardformen der Lockerung** vor: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang (vgl. hierzu den Überblick in Tabelle 1). Wie die Formulierung »Als Lockerung des Vollzuges kann *namentlich* [Hervorhebung v. Verf.] angeordnet werden ...« in Nr. 6 Abs. 1 VVJug zeigt, handelt es sich bei den explizit angeführten Formen der Lockerung nicht um einen abschließenden Katalog, sondern um Standardformen, die die Möglichkeit anderer Lockerungsgestaltungen nicht beschneiden.

3.4.1.1 *Außenbeschäftigung*

Im Zuge der Außenbeschäftigung erhält der Gefangene mit Blick auf die Erreichung des Erziehungsziels die Gelegenheit, **außerhalb der Anstalt** einer Beschäftigung nachzugehen. Hier steht er unter der **Aufsicht** eines Vollzugsbediensteten, wobei deren Grad von unterschiedlicher Intensität sein kann: »entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen«⁴¹. Sowohl der Gefangene als auch die Aufsichtsperson können für die Durchführung der Außenbeschäftigung beson-

39 Zur Ausgestaltung in Baden-Württemberg sh. Kap. 8.

40 Sh. § 11 StVollzG sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

41 Nr. 6 Abs. 3 VVJug.

Tabelle 1: Lockerungen des Vollzugs – Standardlockerungen nach Nr. 6 VVJUG

	Außenbeschäftigung	Freiung	Ausführung	Ausgang
GESTALTUNG: Besuchzeitigung: durch:	<ul style="list-style-type: none"> • ja • Vollzugsbedienstete 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Aufsicht, Überwachung möglich • (a) Anstalt oder (b) Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • besonders geeignete Bedienstete • ständig und unmittelbar 	<ul style="list-style-type: none"> • nein – –
Art der Aufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • ständig und unmittelbar oder • ständig oder • in unregelmäßigen Zeitständen 	<ul style="list-style-type: none"> • (a): Überprüfung in unregelmäßigen Abständen • (b): Meldepflicht bei „Störfall“* 	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter • erforderliche Weisungen an das Aufsichtspersonal durch den Anstaltsleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter
Weisungen:	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter • erforderliche Weisungen an das Aufsichtspersonal durch den Anstaltsleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter • erforderliche Weisungen an das Aufsichtspersonal durch den Anstaltsleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Weisungen an den Gefangenen durch den Anstaltsleiter
Zeitraum:	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig (über längeren Zeitraum), tägliche Rückkehr in Anstalt oder Außenlager 	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig (über längeren Zeitraum), tägliche Rückkehr in Anstalt 	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Tageszeit, Rückkehr am gleichen Tag 	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Tageszeit, Rückkehr am gleichen Tag
ANLASS:	Beschäftigung	Beschäftigung	nicht festgelegt, allgemeine Lockerungszwecke	nicht festgelegt, allgemeine Lockerungszwecke

* Ein solcher „Störfall“ ist: nicht rechtzeitiges Erscheinen an der oder unerlaubtes Entfernen von der Arbeitsstelle oder ein sonstiger besonderer Anlaß wie Krankheit oder Trunkenheit.

deren Weisungen des Anstaltsleiters unterworfen sein, soweit die Lage des Falles es erfordert.⁴²

Überwiegend handelt es sich bei der **Beschäftigung** um Arbeit, die die Gefangenen im Zuge ihrer Arbeitspflicht nach Nr. 36 VVJug verrichten oder im Rahmen einer Ausbildung, etwa im Bereich Gartenbau und Landwirtschaft. Dies kann im Zuge von Außenkommandos erfolgen, die von der Anstalt aus eingesetzt werden, oder aber in Form von Außenarbeitslagern mit ständiger Unterbringung außerhalb der Anstalt.⁴³ Von der Ausführung unterscheidet sich die Außenbeschäftigung zum einen durch die Regelmäßigkeit⁴⁴ des Verlassens der Anstalt, zum anderen durch den von vornherein festgelegten Zweck des Verlassens: einer Beschäftigung nachzugehen. Dieser Zweck impliziert auch, daß die Rückkehr grundsätzlich nach Beendigung der Beschäftigung erfolgt, d.h. im Laufe des Tages des Ausrückens aus der Anstalt oder dem Außenlager.

Denkbar ist im Einzelfall auch, daß die Arbeit im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung (Nr. 34 Abs. 1 u. 2 VVJug) ausgeübt wird. Doch wird den Anstalten in der Praxis hierfür angesichts der knappen Personalausstattung meist das notwendige Aufsichtspersonal fehlen. Der Begriff der ›Beschäftigung‹ beschränkt sich im übrigen nicht auf die genannten Arbeitstätigkeiten, sondern umfaßt auch die Teilnahme an Unterrichts- und Fortbildungsmaßnahmen, Lehrgängen oder Aktivitäten in Sportvereinen, soweit dies regelmäßig geschieht.⁴⁵

Baden-Württemberg hat zur Durchführung der Außenbeschäftigung dezidierte Ausführungsbestimmungen erlassen, die sich insbesondere auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Aufsicht und die entsprechenden Entscheidungskompetenzen beziehen.⁴⁶ *Berlin* sieht vor, daß »der Gefangene namentlich befähigt werden [soll], außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Insbesondere dient die Außenbeschäftigung der Erprobung für weitere Vollzugslockerungen«⁴⁷. Auch

42 Nr. 6 Abs. 7 und Nr. 9 Abs. 1 VVJug.

43 Vgl. etwa *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 11, Rz. 4.

44 Eine regelmäßige Beschäftigung ist eine solche, der nicht nur im Einzelfall oder in ungleichmäßigen Zeitabständen nachgegangen wird, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 3.

45 So auch *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 12 f., *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 3.

46 AV vom 25.03.1988 i.V.m. AV vom 15.04.1988, Nr. 1 ff., *Die Justiz* 1988, 185 f.

47 AV vom 6.02.1984, Nr. 1, *Amtsblatt für Berlin* 1984, 282.

Hessen hat nähere Ausführungsbestimmungen zur Gestaltung der Außenbeschäftigung erlassen.⁴⁸

3.4.1.2 Freigang

Für die Gestaltung des Freigangs gilt im wesentlichen das gleiche wie für die Außenbeschäftigung, jedoch **entfällt** hier die **Beaufsichtigung** durch Vollzugsbedienstete. Eine gewisse Kontrolle ist allerdings bereits dadurch vorgesehen, daß die Anstalt »das Verhalten des Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Zeitabständen« zu überprüfen hat.⁴⁹ Ergänzt wird die anstattliche Überwachungspflicht durch die Möglichkeit, Dritte zu verpflichten, »die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlaß (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht«⁵⁰. Dieser Dritte wird regelmäßig eine nicht zur Anstalt gehörige Person sein, bei der der Gefangene beschäftigt ist, bzw. eine von diesem benannte Person.

Als **Beschäftigung** kommen zum einen Arbeiten im Rahmen von **Kolonnen** in Betracht, die die Anstalt an externe Unternehmen verdingt. Am verbreitetsten dürfte jedoch die **Arbeit** im Zuge eines von der Anstalt vermittelten oder eines **freien Beschäftigungsverhältnisses** nach Nr. 34 Abs. 1 VVJug sein. Dabei kann es sich gegebenenfalls auch um eine Tätigkeit beim früheren Arbeitgeber oder (unselbständig) im eigenen Betrieb handeln. Ebenfalls zulässig ist eine **Tätigkeit im Rahmen der Selbstbeschäftigung** nach Nr. 34 Abs. 2 VVJug (z.B. Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender oder auch Hausfrauen- oder Hausmännerfreigang),⁵¹ was bei den jungen Gefangenen allerdings nur selten relevant sein wird. Neben der Arbeit kommen zusätzlich die bei der Außenbeschäftigung bereits genannten Aktivitäten als Beschäftigung im Rahmen eines Freigangs in Betracht.⁵²

48 Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 11 StVollzG, Nr. 2 (gelten auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs).

49 Nr. 6 Abs. 5 VVJug.

50 Nr. 6 Abs. 4 VVJug.

51 Die umstrittene Zulässigkeit der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wurde vom BGH bestätigt, JR 1991, 167 f. mit zustimmender Anmerkung von *Böhm*.

52 Vgl. zur Beschäftigung etwa *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 21, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 3, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 7 m.w.N.

Die **Dauer des Freigangs** I wird sich am Zweck der Maßnahme orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine zu lange Zeitspanne eine Belastung des Gefangenen darstellen kann, die in Kurzschlußhandlungen münden kann.⁵³

Freigänger, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig sind, sollen **von den übrigen Gefangenen getrennt** gehalten werden (Nr. 34 Abs. 4 VVJug). Dementsprechend erfolgt deren Unterbringung in gesonderten Abteilungen innerhalb oder **vorzugsweise in sog. Freigängerhäusern** außerhalb der Anstalt.

Ob und gegebenenfalls welche **Weisungen** (Nr. 9 VVJug) dem Freigänger erteilt werden, hängt vom Einzelfall ab. Im allgemeinen sind neben Verhaltensanweisungen (z.B. Alkoholverbot) vor allem die Rückkehrmodalitäten Gegenstand von Weisungen: so insbesondere die Pflicht, zu einer bestimmten Zeit zurückzukehren (wobei Hin- und Rückweg sowie die Möglichkeit, kleinere persönliche Dinge zu erledigen, zu berücksichtigen sind⁵⁴).

3.4.1.3 Ausführung

Im Rahmen der Ausführung kann ein Gefangener **für eine bestimmte Tageszeit unter Beaufsichtigung** eines oder gegebenenfalls mehrerer Vollzugsbediensteter die Anstalt verlassen.⁵⁵ Zulässig ist auch eine gruppenweise Ausführung, etwa zur Teilnahme an Freizeitveranstaltungen außerhalb der Anstalt. Als Aufsichtspersonen sollen »besonders geeignete« Vollzugsbedienstete eingesetzt werden,⁵⁶ da es bei der Ausführung in der Regel besonderer Umsicht und Einfühlungsvermögens bedarf. Günstig ist auch das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Begleiter und Gefangenen.⁵⁷

53 *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 6, sieht die Obergrenze bei etwa einem Jahr.

54 Vgl. *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 11, Rz. 23, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 8, § 14, Rz. 2.

55 Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 2 VVJug.

56 Nr. 6 Abs. 6 VVJug. Zu der Schwierigkeit der einfühlsamen, zugleich aber effektiven Aufsicht sh. *Böhm* 1986a, 159.

57 Vgl. *Mertens* 1978, 204 ff., *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11 Rz. 3, mit überzeugenden Beispielen.

Beide Seiten – Gefangener und Vollzugspersonal – unterliegen je nach Lage des Falles den Weisungen des Anstaltsleiters.⁵⁸ Die **Aufsicht** wird in der Regel ständig und unmittelbar erfolgen.⁵⁹ Die VVJug sehen hierzu allerdings keine expliziten Vorgaben vor. Zu denken wäre daher auch an die Übernahme der Abstufungsmöglichkeiten der Aufsicht für die Außenbeschäftigung (Nr. 6 Abs. 3 VVJug) und deren Festlegung im Wege der Weisung. Ebenso kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Fesselung des Auszuführenden als besondere Sicherungsmaßnahme (Nr. 79 Abs. 4 VVJug) anzuordnen. Einzelne Bundesländer haben zur Beaufsichtigung bei der Ausführung spezifiziertere Verfügungen erlassen.

So ist in *Baden-Württemberg* bestimmt, daß die Aufsicht grundsätzlich ständig und unmittelbar erfolgt. Der Anstaltsleiter kann allerdings Ausnahmen anordnen.⁶⁰ Für den *Berliner* Jugendstrafvollzug ist seitens der Justizverwaltung vorgeschrieben, daß grundsätzlich zwei Bedienstete die Ausführung durchführen, wobei der Gefangene »ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen« ist.⁶¹ Sofern besondere Voraussetzungen vorliegen, kann die Ausführung auch ein einzelner Bediensteter übernehmen. In diesem Fall »kann die Beaufsichtigung des Gefangenen für kurze Zeit gelockert werden, sofern hierfür ein unabweisbarer Anlaß besteht und dies nach dem bisherigen Verhalten des Gefangenen während der Ausführung verantwortet werden kann.«⁶² Auch *Hessen* sieht grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung vor, von der der Anstaltsleiter Ausnahmen zulassen kann.⁶³ Ebenso ist in *Rheinland-Pfalz* eine ständige und »in der Regel« unmittelbare Beaufsichtigung während der Ausführung vorgeschrieben.⁶⁴

Der zeitliche Rahmen der Ausführung ist auf eine **bestimmte Tageszeit** beschränkt. Dies bedeutet nicht, daß eine Ausführung nicht auch noch zur Nachtzeit möglich ist. Fraglich ist lediglich, ob die Maßnahme am Kalen-

58 Nrn. 6 Abs. 7 und 9 Abs. 1 VVJug.

59 Vgl. *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 7.

60 AV vom 25.03.1988 i.V.m. AV vom 15.04.1988, Nr. 11, Die Justiz 1988, 186. Dies galt bereits vorher, vgl. AV vom 20.12.1976, Die Justiz 1977, 75.

61 AV vom 6.02.1984, Nr. 9 Abs. 1, Amtsblatt für Berlin 1984, 283.

62 AV vom 6.02.1984, Nr. 9 Abs. 2, Amtsblatt für Berlin 1984, 283. Dies gilt bei Gefangenen, denen innerhalb der folgenden sechs Monate voraussichtlich Urlaub gewährt wird oder deren bisheriges vollzugliches Verhalten, insbesondere auch bei vorangehenden Ausführungen, gezeigt hat, daß eine weitere Erprobung zu verantworten ist.

63 Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 11 StVollzG, Nr. 4.1 (gilt auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs).

64 VV vom 8.07.1985, Nr. 7.3, S. 1, Justizblatt 1985, 144.

dertag um 24.00 Uhr beendet sein muß⁶⁵ oder in den folgenden Tag hineinreichen kann⁶⁶. Es würde allerdings dem Sinn der Regelung widersprechen, wollte man bei der bestimmten ›Tageszeit‹ rigoros auf den Kalendertag abstellen. Vielmehr wird damit festgelegt, daß der Zeitraum für die Maßnahme unter 24 Stunden liegt. Geht man von naheliegenden Fällen wie einer Veranstaltung aus, die im Zuge der Maßnahme besucht wird und erst nach 24.00 Uhr zu Ende ist, oder eine frühere Rückkehr aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann die Ausführung nicht unter Hinweis auf eine überschrittene ›bestimmte Tageszeit‹ verwehrt werden.⁶⁷

Die Zahl möglicher Ausführungen ist nicht beschränkt.

Die Ausführung kommt zum Einsatz, wenn ein Ausgang oder Urlaub (noch) nicht möglich ist. Sie ist jedoch nicht nur Teil einer Erprobungsstrategie im Hinblick auf spätere weitergehende Lockerungen, sondern eine eigenständige Lockerungsmaßnahme.⁶⁸ Hinsichtlich der möglichen Anlässe für die Gewährung einer Ausführung gibt es in Nr. 6 VVJug keine ausdrücklichen Vorgaben. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich teilweise auf der Ebene einzelner Bundesländer.

Berlin etwa sieht vor, daß für einen Gefangenen – sind Urlaub oder Ausgang nicht gewährbar – eine Ausführung in Betracht kommt, »wenn dies zur Erreichung des Erziehungszieles (§ 91 Abs. 1 JGG) sinnvoll ... ist«. ⁶⁹ Dabei werden die Ausführungszwecke für den Gefangenen auf folgende eingegrenzt:

- a) Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen des Schulunterrichts oder der Berufsausbildung vorgeschrieben sind,
- b) Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen, soweit diese von der Anstalt getragen oder für die Teilnahme von Gefangenen vorgesehen werden,
- c) Teilnahme an Familienfeiern wie Taufe seines Kindes, Eheschließung des Gefangenen oder seiner Eltern,

65 So *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 5.

66 So *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 11, Rz. 9.

67 Sofern dieser Auslegung des Begriffs der ›bestimmten Tageszeit‹ nicht gefolgt wird, ist in jedem Fall eine ›sonstige Lockerung‹ anzunehmen, wenn ein Gefangener erst in den frühen Morgenstunden des folgenden Kalendertages zurückkehren kann/muß. Für einen nach Tagen bemessenen Urlaub wäre hier noch kein Raum.

68 Vgl. *OLG Celle StV* 1988, 349, *OLG Frankfurt NStZ* 1989, 246.

69 *AV* vom 6.02.1984, Nr. 6, *Amtsblatt für Berlin* 1984, 283.

- d) Aufrechterhaltung für die Wiedereingliederung wesentlicher Bindungen, soweit dies nicht auf andere Weise gesichert werden kann,
- e) Besuch von Suchtberatungs- oder Suchttherapieeinrichtungen, soweit diese Angebote nicht durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Anstalt ersetzt werden können.«⁷⁰

Nordrhein-Westfalen legt global fest, daß eine Ausführung nach Nr. 6 Abs. 1 Nr. 2 VVJug angeordnet werden kann, »wenn dies aus Gründen der Erziehung oder zur Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung erforderlich ist«⁷¹.

Eine Aufzählung von Ausführungsmöglichkeiten, wie sie der Berliner Justizsenator erlassen hat, ist im Hinblick auf **Anregung** zu deren Gewährung und gleichmäßige Verwaltungspraxis begrüßenswert. Angesichts der weitreichenden Möglichkeiten, die sich nach den VVJug für Ausführungsanlässe ergeben, erscheint der Katalog allerdings zu eng, wenn grundsätzlich nur die darin angeführten Anlässe eine Ausführung begründen können sollen.⁷²

Da es sich bei der Ausführung um eine personalintensive Maßnahme handelt, sind ihrer Gewährung im Vollzugsalltag oftmals Grenzen gesetzt.⁷³

3.4.1.4 Ausgang

Der Ausgang unterscheidet sich von der Ausführung dadurch, daß der Gefangene bei ihm die **Anstalt unbeaufsichtigt verlassen** darf. Im Zuge eines Ausgangs kann die Anstalt ebenfalls nur für eine bestimmte Tageszeit verlassen werden.⁷⁴ Wie bei den sonstigen Lockerungen kann der Anstaltsleiter auch hier dem Betroffenen nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls Weisungen für dessen Verhalten erteilen.⁷⁵ Diese betreffen in der Praxis üblicherweise das Verbot, Alkohol und andere Rauschmittel zu sich zu nehmen, Gegenstände in die Anstalt einzubringen,

70 AV vom 6.02.1984, Nr. 7, Amtsblatt für Berlin 1984, 283.

71 RV vom 10.07.1985, Nr. 2.1.

72 So auch *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 8 zur parallelen AV zu § 11 StVollzG.

73 Kein absoluter Grund zur Verweigerung, sh. unten Kap. 3.5 a.E.

74 Die Erläuterungen zur »bestimmten Tageszeit« bei der Ausführung gelten für den Ausgang entsprechend.

75 Nr. 9 Abs. 1 VVJug.

sowie die Festlegung einer bestimmten Rückkehrzeit. Die Zahl möglicher Ausgänge ist wie bei der Ausführung nicht beschränkt.

Soweit nicht besondere Anlässe i.S. Nrn. 30 u. 31 VVJug vorliegen, kann ein Ausgang **aus den generellen Lockerungszwecken** gewährt werden. Dabei wird er vielfach als erste unbeaufsichtigte Lockerung eingesetzt, die der Erprobung für den weitergehenden Urlaub und Freigang dient. Dies ist aber nur ein Teilaspekt. Wie die Ausführung ist der Ausgang eine **eigenständige** Lockerungsmaßnahme.⁷⁶ Die Verweigerung eines Ausgangs, weil mit einem Scheitern weitergehender Lockerungen zu rechnen sei, wäre daher nicht zulässig.⁷⁷ Mit ihm wird dem Gefangenen ermöglicht, externe Angelegenheiten selbst zu regeln bzw. am sportlichen, kulturellen, politischen etc. Leben teilzunehmen.

Als wichtige Form hat sich der **Besuchsausgang** herausgebildet, der es den Gefangenen und seinem Besuch erlaubt, sich unbelastet von der Atmosphäre der Anstalt außerhalb zu treffen.⁷⁸

In einzelnen Ländern sind auch hierzu konkretisierende Vorschriften erlassen worden.

Danach kommt in *Baden-Württemberg* Ausgang insbesondere in Betracht

- a) anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs eines Angehörigen oder einer anderen Person, welche die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördert,
- b) zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,
- c) zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlußprüfung.⁷⁹

Die *Berliner* Allgemeinverfügung zu Nr. 6 VVJug enthält wiederum die umfassendste Konkretisierung. Danach kann einem Gefangenen Ausgang »grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken gewährt werden:

76 Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 14, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 11, Nr. 4. Zur Erprobungsstrategie bei zweifelhafter Prognose sh. Kap. 3.6.1.

77 OLG Frankfurt InfoStVollzPr 1988, 571.

78 Hierzu näher Böhm 1979, 528 f., ders. 1986a, 158, Kühling in Schwind/Böhm 1991, § 11, Rz. 5.

79 AV vom 25.03.1988 i.V.m. AV vom 15.04.1988, Nr. 12, Die Justiz 1988, 186.

- a) Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen des Schulunterrichts oder der Berufsausbildung vorgeschrieben oder besonders geeignet sind,
- b) Vorbereitungen für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freigangs,
- c) Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen, Vereins- oder anderen Freizeitaktivitäten, soweit diese von der Anstalt getragen oder für die Teilnahme von Gefangenen vorgesehen oder vom Anstaltsleiter befürwortet werden,
- d) Mitwirkung bei den von der Anstalt getragenen oder befürworteten freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen,
- e) Teilnahme an Familienfeiern wie Taufe oder Einschulung seines Kindes, Eheschließung des Gefangenen oder seiner Eltern,
- f) Aufrechterhaltung oder Förderung für die Wiedereingliederung wesentlicher Bindungen, soweit dies nicht auf andere Weise gesichert werden kann,
- g) Vorbereitung oder Durchführung einer Behandlung in einer Suchttherapieeinrichtung oder Beratung in einer Entlassenenhilfeeinrichtung, soweit diese Angebote nicht durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Anstalt ersetzt werden können.«⁸⁰

Im *hessischen* Jugendstrafvollzug kommt Ausgang »in Betracht,

- zur Vorbereitung eines Freigangs oder Urlaubs,
- zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten, bei denen die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt erforderlich ist,
- aus sonstigen Gründen der Behandlung oder Eingliederung.«⁸¹

Für *Nordrhein-Westfalen* gilt hinsichtlich des Ausgangs das gleiche wie bei der Ausführung. Daneben ist gesondert die Möglichkeit des »Besuchsausgangs« vorgesehen, der es dem Gefangenen erlaubt, die Anstalt für maximal drei Stunden zu verlassen, um Besuch außerhalb der Anstalt zu empfangen.⁸² In *Rheinland-Pfalz* wird Ausgang »insbesondere zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchempfang außerhalb der Anstalt anstelle eines Besuchs in der Anstalt ... und im Rahmen der Freizeitgestal-

80 AV vom 6.02.1984, Nr. 12, Amtsblatt für Berlin 1984, 284.

81 Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 11 StVollzG, Nr. 5.1 (gilt auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs).

82 RV vom 10.07.1985, Nr. 2.3.

ung gewährt⁸³; die Dauer des Ausgangs soll hier sechs Stunden am Tag nicht überschreiten.

Diese verschiedenen Konkretisierungen zeigen, daß die Grenzen zwischen einem Ausgang aus wichtigem Anlaß und dem Ausgang nach Nr. 6 VVJug zum Teil fließend sind. Mancher der genannten Gründe für einen Ausgang, wie etwa die eigene Eheschließung oder die Erledigung wichtiger, unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten, ließe sich eher als ›wichtiger Anlaß‹ nach Nr. 35 VVJug⁸⁴ auffassen. Im Vollzugsalltag bleibt die Zuordnung jedoch letztlich ohne Konsequenzen: Ob ein Ausgang nach Nr. 6 oder nach Nr. 35 VVJug gewährt wird, ist insoweit ohne Belang, als diese Maßnahme unbeschränkt gewährbar ist.

3.4.1.5 Sonstige Lockerungen

Die vier vorgenannten Lockerungsformen sind nur beispielhaft. Darüber hinaus ist eine Lockerung des Vollzugs grundsätzlich für sämtliche Maßnahmen möglich, die den generellen Lockerungszwecken dienlich sind.⁸⁵ Diese bewußt offen formulierte Regelung erlaubt es, neuen Entwicklungen Raum zu geben.

Als solche sonstige Lockerungen kommen beispielsweise⁸⁶ **Begleit- und Gruppenausgänge** in Betracht, die mehr oder weniger eine Kombination aus Ausführung und Ausgang darstellen. Dabei müssen nicht unbedingt Vollzugsbedienstete die Begleitung stellen, sondern es können auch ehrenamtliche Vollzugshelfer oder andere vertrauenswürdige Personen sein. Ihre Auswahl und Anzahl muß sich nicht an den strikten Sicherheitsaspekten einer Beaufsichtigung i.S. der Ausführung orientieren.

Raum ist auf diese Weise des weiteren für die Teilnahme an – auch mehrtägigen⁸⁷ – **Seminaren und Kursen**: etwa an Familien- und Ehesemi-

83 VV vom 8.07.1985, Nr. 8.1, Justizblatt 1985, 144.

84 Näheres hierzu in Kap. 3.4.3.

85 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 26, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 2, m.w.N.

86 Die folgenden Beispiele orientieren sich u.a. an *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 28, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 2, m.w.N.

87 *Dopsloff* 1986, 191, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 6, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 2; a.A. wohl *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 9, der bei Übernachtungen außerhalb der Anstalt offenbar von Urlaub mit der Weisung, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen, ausgeht.

naren mit Angehörigen und Partnerinnen/Partnern, an externen Vorbereitungs- bzw. Begleitkursen sowie Prüfungen im Rahmen von Fernlehrgängen oder -studien, an Berufsfindungspraktika, allgemeinbildenden Kursen, Trainingskursen von Sportvereinen u.ä.

Gerade im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben sich zudem **erlebnispädagogische Maßnahmen** herausgebildet. In kleineren Gruppen mit meist sozialpädagogisch ausgebildeten Betreuern werden z.B. Segel⁸⁸, Kanu-, Rad- oder Bergtouren⁸⁹ unternommen, die u.a. das Gruppenverhalten und die persönliche Motivation unter den einzelnen herausfordernden Bedingungen fördern können.

Die genannten Anwendungsbereiche sonstiger Lockerungen beruhen lediglich auf Beispielen, wie sie aus der bisherigen Vollzugspraxis bekannt geworden sind, und sind sicherlich nicht vollständig. Sie signalisieren aber, **welch weites Feld möglicher Lockerungen des Vollzugs sich außerhalb der in den VVJug explizit aufgeführten Standardlockerungen auf tut.** Während einzelne Bundesländer den Anstalten im Verfügungsweg zu den Standardlockerungen teilweise recht detaillierte Hinweise gegeben haben, sind diese bei den sonstigen Lockerungen rar. Dabei wären weitergehende Anregungen und Beispiele insofern durchaus begrüßenswert, als daß die Anstalten dadurch angespornt werden könnten, das Instrumentarium zur Erreichung ihrer Aufgaben differenziert zu erweitern.⁹⁰

1988 wurde im Rahmen der VVJug hierzu eine Konkretisierung verfügt: Als Lockerungen, die nach Art und Umfang über die vorgenannten Lockerungen nach Nr. 6 Abs. 1 VVJug hinausgehen, ist »namentlich« die Teilnahme

1. an einer Freizeit oder einer therapeutischen Veranstaltung bis zu sieben Tagen,
2. an einer Ausbildung, die notwendig mit einer Unterbringung außerhalb der Vollzugsanstalt verbunden ist,

vorgesehen. Soweit es sich um eine externe Ausbildung handelt, wird der Gefangene angewiesen, sich an den ausbildungsfreien Tagen in der Voll-

88 Instruktiv hierzu u.a. die Erfahrungen der Hamburger *Initiativgruppe »Seefahrt«* (1978) für Gefangene der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel (Freiheitsstrafvollzug).

89 Vgl. etwa den Erfahrungsbericht von *Weiß* 1992.

90 Vgl. die zutreffende Kritik bei *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 26.

zugsanstalt aufzuhalten sowie einem Vollzugsbediensteten, der ihn am Ort der Ausbildung aufsucht, zur Verfügung zu stehen.⁹¹

3.4.2 Urlaub aus der Haft

Der Urlaub aus der Haft ist – nach dem Freigang⁹² – die weitreichendste Lockerungsmaßnahme. Sie ermöglicht es dem Gefangenen, die Anstalt nicht nur für eine bestimmte Tageszeit, sondern für mehr als einen Tag unbeaufsichtigt zu verlassen.⁹³ Dabei wird ihm ein weitgehend eigenständig gestaltbarer Rahmen für sein Verhalten außerhalb der Anstalt – also seine Erprobung ›in Freiheit‹ – gewährt, der gegebenenfalls lediglich durch einzelne Weisungen begrenzt wird⁹⁴.

Urlaub aus der Haft kann als sogenannter Regelurlaub gewährt werden sowie als Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung oder als solcher für Freigänger. Als gesonderte Lockerungsmaßnahme ist daneben eine Beurlaubung auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses oder zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen möglich.

3.4.2.1 Regelurlaub

Im Hinblick auf das begrenzte Kontingent gewählbarer Urlaubstage erweist es sich als notwendig zu klären, wann eine mehrtägige Lockerungsmaßnahme als Regelurlaub zu deklarieren ist. Da der **Begriff des »Urlaubs aus der Haft«** weder im StVollzG noch in den VVJug näher erläutert wird, ist dessen Bedeutung im Wege der Auslegung zu ermitteln.⁹⁵

91 AV vom 25.03.1988, lit. d), Die Justiz 1988, 185.

92 Üblicherweise wird der Urlaub als die weitreichendste Lockerung angesehen. Dies trifft nicht ohne weiteres zu. Die individuelle Gestaltungsfreiheit ist beim Freigang zwar geringer als beim Urlaub, doch wird man den Freigang angesichts des längeren Zeitraums, in dem die Anstalt vom Gefangenen im Rahmen dieser Maßnahme regelmäßig verlassen werden kann, und des zusätzlichen Sonderurlaubs für Freigänger (Nr. 10 Abs. 4 VVJug) als die tatsächlich weitreichendste ansehen können, zumal die Freigänger meist in gesonderten Häusern außerhalb der Anstalt untergebracht sind.

93 Andernfalls läge ein Ausgang vor, vgl. *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 6.

94 Nr. 9 VVJug.

95 Vgl. hierzu im einzelnen *Dopsch* 1986, 190 f.

Das Wort ›Urlaub‹ wird **etymologisch** auf das Verbum ›erlauben‹ zurückgeführt.⁹⁶ Ursprünglich bedeutete ›Urlaub‹ die Erlaubnis, ein Dienstverhältnis oder eine bestimmte Ordnung zu verlassen.⁹⁷ Da sich in der Gegenwart Dienstverhältnisse auf die Verdingung der Arbeitskraft beschränken, wird im Alltag unter ›Urlaub‹ heute allgemein die zeitlich begrenzte Freistellung von der Arbeitspflicht, insbesondere zum Zweck der Erholung, verstanden. Im Vollzug der Freiheits- wie der Jugendstrafe ist die Freistellung von der Arbeitspflicht jedoch eigenständig geregelt. Sie ist auch innerhalb der Anstaltsmauern möglich und nicht notwendig mit einem Verlassen der Anstalt verbunden. Urlaub wird lediglich so weit auf das Kontingent der Freistellungstage angerechnet, wie er in die Arbeitszeit fällt.⁹⁸ Urlaub ist damit im Strafvollzug etwas Weitergreifendes: Der Beurlaubte wird bei Fortdauer der Strafvollstreckung und der daraus dem Gefangenen erwachsenden Pflichten für eine festgesetzte Zeit davon **entbunden, sich innerhalb der Anstalt aufhalten zu müssen** – und damit für diese Zeit implizit auch **von den weiteren anstaltsinternen Pflichten befreit**.

Anders als in den sonstigen Rechtsbereichen, in denen Urlaubsgewährungen vorgesehen sind,⁹⁹ enthalten die VVJug bzw. das StVollzG **keine explizite Zweckvorgabe** für die Gewährung von Regelurlaub. Aus dem Umstand, daß neben den Lockerungen auch der Urlaub als ›Erziehungsmaßnahme‹ in den Vollzugsplan aufzunehmen ist,¹⁰⁰ läßt sich nur entnehmen, daß er konzeptuell zur Erreichung des mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbundenen Erziehungsziels Einsatz findet. Das Erfordernis eines weitergehenden besonderen Anlasses ist für die Gewährung von Regelurlaub jedoch nicht vorgegeben.

Aus der **Systematik der Regelung** von Lockerungen und Urlaub in den VVJug und dem StVollzG läßt sich jedoch schließen, wann bei einem mehrtägigen Verlassendürfen der Anstalt kein Regelurlaub anzunehmen ist: Dies ist in bestimmten Situationen wie der bevorstehenden Entlassung und dem Bestehen eines Freigängerverhältnisses der Fall, in denen die Möglichkeit von Sonderurlaub eingeräumt wird.¹⁰¹ Für unaufschiebbare, eilbedürftige, meist unvorhersehbare Ereignisse sowie für die Teilnahme an

96 Kluge 1989, 753.

97 Grimm/Grimm 1936, Sp. 2470.

98 § 42 StVollzG bzw. Nr. 37 VVJug.

99 Insbes. im Arbeits- und Soldatenrecht.

100 Nr. 3 Abs. 2 Ziff. 10 VVJug.

101 Vgl. hierzu im einzelnen die anschließenden Ausführungen.

Gerichtsterminen ist ebenfalls ein besonderer Urlaub vorgesehen.¹⁰² Geht es bei dem mehrtägigen Fernbleiben von der Anstalt hingegen darum, dem jungen Gefangenen zu ermöglichen, schwerpunktmäßig an externen Veranstaltungen zur Erreichung des Erziehungsziels teilzunehmen¹⁰³, ist von einer ›sonstigen Lockerung‹ auszugehen.

Lassen sich somit aus der Systematik der Regelungen im Negativschluß Zwecke für den Regelurlaub ausgrenzen, gibt der **historisch-teleologische** Blick auf die Genese dieser Regelungen zusätzlich positive Hinweise auf die Zwecke der Gewährung von Regelurlaub: Aus der Begründung für den Regierungsentwurf des schließlich Gesetz gewordenen StVollzG ist zu entnehmen, daß der Regelurlaub vor allem auf die Aufhebung der sich aus der Isolierung in der Anstalt ergebenden Gefahren zielen soll. Insbesondere soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Bindungen an die Angehörigen und nahestehende Personen neu zu knüpfen und/oder zu stärken sowie sich unter den Bedingungen des normalen Lebens zu erproben.¹⁰⁴ Literatur und Rechtsprechung gehen ebenfalls von dieser Zielsetzung der Gewährung von Regelurlaub aus.¹⁰⁵

Die **Strafvollstreckung** wird durch die Urlaubsgewährung **nicht unterbrochen**.¹⁰⁶ Da der Gefangene auch während seines Urlaubs besonderen in der Jugendstrafe begründeten Einschränkungen, wie etwaigen Weisungen und dem Gebot der Rückkehr, unterliegt, ist die Nichtunterbrechung nicht zuletzt ein Gebot der »kriminalpolitischen Gerechtigkeit«.¹⁰⁷

Ein Gefangener kann im Rahmen des Regelurlaubs **bis zu 21 Kalendertagen**¹⁰⁸ **in einem Jahr** aus der Haft beurlaubt werden. Dieses Quantum bildet die Höchstgrenze gewährbaren Urlaubs pro Jahr.¹⁰⁹ Der Urlaub kann

102 Sh. Kap. 3.4.3.

103 Mit entsprechender Vorgabe von Inhalt und Zweck dieser spezifischen Lockerungsmaßnahme sowie konkreten Weisungen zu deren Durchführung.

104 BT-Dr. 7/918, 51 f., 7/3998, 10.

105 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 1.

106 Nr. 8 Abs. 3 VVJug.

107 So für den Freiheitsstrafvollzug die Begründung zu § 13 RESTVollzG, BT-Dr. 7/918, 53.

108 Mit dem Begriff ›Kalendertag‹ ist klargestellt, daß im Strafvollzug auch Samstage sowie Sonn- und Feiertage als Urlaubstage gelten. Dies bedeutet nicht, daß sie stets 24 Stunden umfassen müssen. Dies war insbesondere wegen der Reisetage bis zur Entscheidung des BGH ZfStrVo 1988, 243, strittig.

109 Zusätzlicher Urlaub, der nicht in einer der festgelegten Sonderurlaubsformen gewährbar ist, ist nicht zulässig, OLG Bremen NStZ 1985, 334, OLG Frankfurt NStZ 1986, 189.

aufgeteilt werden. Dabei gelten nach VVJug sowohl Hin- als auch Rückreise als Teil des Urlaubs.¹¹⁰ Ein Anspruch auf die Gewährung des vollen jährlichen Kontingents besteht nicht; die Festlegung des Umfangs des beantragten Urlaubs steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.¹¹¹ Allerdings sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen die 21 Tage im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Urlaubs auch ausgeschöpft werden.¹¹²

Im Wege der Allgemeinverfügung beschränkt *Hamburg* das jährliche Urlaubskontingent für den geschlossenen Jugendstrafvollzug auf 15 Tage. In *Nordrhein-Westfalen* werden auf diese Weise lediglich 12 Tage zugestanden. Der volle Rahmen von 21 Tagen steht in beiden Ländern nur Insassen des offenen Vollzugs oder ihnen Gleichgestellten zu.¹¹³ Diese Regelungen entsprechen den zum Freiheitsstrafvollzug erlassenen Richtlinien in beiden Ländern.

Dem OLG Hamm¹¹⁴ zufolge handelt es sich bei dabei um eine rechtlich unbedenkliche Konkretisierung und Steuerung der Ermessensausübung bei der Entscheidung über den Umfang des Regelurlaubs von Gefangenen im geschlossenen Vollzug. Wenn insoweit zwischen geschlossenem und offenem Vollzug differenziert werde, entspreche dies im Hinblick auf § 13 Abs. 4 StVollzG durchaus der Intention des Gesetzgebers. Zudem sei dies auch sachgerecht, da die Einschränkung des Kontingents für den geschlossenen Vollzug im Interesse der Gleichbehandlung der Insassen dieser Vollzugsform stünde sowie dem Grundgedanken eines wirksamen Behandlungsvollzugs folge. Denn durch das geringere Urlaubskontingent gegenüber den Insassen des offenen Vollzugs werde für den Gefangenen ein Anreiz für die Verlegung in den offenen Vollzug und damit für die Mitar-

- 110 Nr. 8 Abs. 4 VVJug. Seit BGH ZfStrVo 1988, 243, gilt, daß der Hinreisetag gem. § 187 BGB nicht als Urlaubstag gerechnet wird, wohl aber der Rückreisetag, auch wenn die Rückkehr aus vollzugsorganisatorischen Gründen vor 24.00 Uhr zu erfolgen hat. So auch OLG Stuttgart, NStZ 1989, 94. Vgl. im einzelnen *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 35 f. Gegen die Anwendbarkeit von § 187 BGB LG Heilbronn, NStZ 1989, 47 (nicht rechtskräftig).
- 111 OLG Nürnberg ZfStrVo 1984, 114; OLG Hamm NStZ 1988, 331; *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 32; *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 21; *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 5.
- 112 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 33; *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 22; *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 5.
- 113 Hamburg: AV vom 9.11.1987, Nr. 1, HmbJVBl. 1987, 89; ausnahmsweise kann ein Gefangener, sofern er in zwei aufeinanderfolgenden Monaten keinen Besuch erhalten hat, über die Begrenzung hinaus im folgenden Monat einen Urlaubstag erhalten. Nordrhein-Westfalen: RV vom 10.07.1985, Nr. 2.1 und 2.3.
- 114 NStZ 1982, 135 f.; wohl zustimmend *Grunau/Tiesler* 1982, § 13, Rz. 12. In seinem Beschluß vom 13.1.1988 hält das OLG Hamm ausdrücklich an seiner Entscheidung fest, NStZ 1988, 331 f.

beit des Gefangenen an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft geschaffen.¹¹⁵ Der Stand des Behandlungsprozesses eines Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterscheidet sich im übrigen von dem im offenen Vollzug befindlichen. Diese Entscheidung hat der auf die Frage der Verletzung von Grundrechten beschränkten Überprüfung des BVerfG standgehalten: Da der Strafvollzug in die Kompetenz der Länder fällt, hält es den Umstand, daß die Urlaubspraxis einzelner Bundesländer in dieser Hinsicht voneinander abweicht, im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG für unbedenklich, »soweit das StVollzG dies zuläßt«.¹¹⁶

Dagegen wird die generelle Einschränkung für bestimmte Vollzugsformen im Wege von Verwaltungsrichtlinien in der Literatur mit überzeugender Argumentation überwiegend als rechtswidrig angesehen.¹¹⁷ Zwar könne auf diesem Weg die Ermessensausübung der Anstaltsleitung grundsätzlich gebunden werden, doch dürfe dies nicht der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen. Dies sei hier aber entgegen der oben skizzierten Ansicht des OLG Hamm der Fall. Daß das Gesetz das Kontingent von 21 Urlaubstagen lediglich den Insassen des offenen Vollzugs vorbehalte, ergebe sich nämlich weder im Wege der grammatikalischen oder systematischen noch aufgrund der historischen Auslegung. So gelte dem Wortlaut nach das Kontingent von 21 Tagen allgemein für den Urlaub »aus der Haft« (§ 13 Abs. 1 StVollzG), nicht nur für die spezielle Form des offenen Vollzugs. Die Entstehungsgeschichte von § 13 Abs. 4 StVollzG, den das OLG Hamm zur Begründung heranzieht, zeige zudem, daß dieser Absatz lediglich eine Ausnahmeregelung zu § 13 Abs. 3 StVollzG bzw. dem im Regierungs-Entwurf noch enthaltenen Abs. 2 S. 2 – der später ersatzlos gestrichen wurde – darstelle.¹¹⁸ Würde § 13 Abs. 1 StVollzG die max. 21 Urlaubstage lediglich für Insassen des offenen Vollzugs vorsehen, entbehrte es für solche des geschlossenen Vollzugs jeglicher gesetzlichen Normierung. Außerdem wird darauf verwiesen, daß der vom Gesetz eingeräumte Ermessensspielraum gerade dazu dient, über die Gewährung einer Maßnahme individuell und am Stand des jeweiligen Behandlungsprozesses orientiert entscheiden zu können.

Bis Ende 1988 war in Nr. 8 Abs. 1 S. 1 VVJug analog zur entsprechenden VV zum StVollzG¹¹⁹ als das Jahr, in dem das Urlaubskontingent gewährt werden kann, – also als **Urlaubsjahr** – das Kalenderjahr festgelegt. Seit

115 Die Hamburger Regelung wurde vom LG Hamburg ZfStrVo 1978, 2, für zulässig gehalten.

116 BverfG NStZ 1983, 478.

117 Jung 1977b, 89, Meier 1982, 187, Dopplaff 1982, 261 f., Haberstroh 1982, 262, Böhm 1986a, 161 (»Regelung ... sehr bedenklich«) Meißner 1988, 98 ff., Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 31, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 13, Rz. 21, Kühling in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 6.

118 Vgl. Dopplaff 1982, 261 f.

119 Nr. 2 Abs. 2 S. 1 der VV zu § 13 StVollzG.

1.1.1989 wird in diesen Vorschriften seitens der Verwaltung jedoch auf das Vollstreckungsjahr abgestellt.¹²⁰

Diese neue Verwaltungspraxis wird im Schrifttum für den Freiheitsstrafvollzug zum Teil als rechtswidrig abgelehnt, da sie weder mit dem Wortlaut noch der Normgenese des § 13 Abs. 1 StVollzG vereinbar sei und im Endergebnis nur zur Verkürzung des gesetzlich möglichen Urlaubsumfangs führe.¹²¹ Andererseits wird mit dieser Änderung aber dem Problem begegnet, daß Gefangene, die erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ihre Strafe antreten, bei dem Umfang möglichen Urlaubs gegenüber jenen benachteiligt werden, deren Strafantritt in die erste Jahreshälfte fällt.¹²² Ein Gefangener erhält in den ersten 6 Monaten seiner Haft in der Regel zwar keinen Urlaub (§ 13 Abs. 2 StVollzG), doch schmälert dies bei der Berechnung des möglichen Jahresurlaubs nicht das Kontingent der Urlaubstage.¹²³ Da der Urlaub jedoch nicht in das nächste Jahr übertragbar ist,¹²⁴ hätte dies für die erst in der zweiten Jahreshälfte Inhaftierten mit Jahresende den Verlust der noch nicht gewährbaren, aber eigentlich zu berücksichtigenden Urlaubstage zur Konsequenz. Soweit das Kalenderjahr als Urlaubsjahr zugrunde gelegt wird, kann diesem Problem nur durch eine Ausnahmeregelung von der Nichtübertragbarkeit in das folgende Kalenderjahr Rechnung getragen werden.¹²⁵ Das Heranziehen des Vollstreckungsjahres als Urlaubsjahr erscheint demgegenüber als klarere Lösung, da so Ausnahmetatbestände vermieden werden. Doch widerspricht dies der gegenwärtigen

120 Für den Jugendstrafvollzug entsprechend bundesweiter Übereinkunft: AV des baden-württembergischen Justizministeriums vom 21.12.1988, Die Justiz 1989, 50.

121 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 38; *Calliess* 1992, 165.

122 Vgl. *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 5, der diese Neuregelung auf Verwaltungsebene als zulässig ansieht.

123 Gem. Nr. 2 Abs. 4 S. 1 VV zu § 13 StVollzG »können« diese Zeiten für die Berücksichtigung des Urlaubs berücksichtigt werden. Die h.M. in Rechtsprechung und Literatur geht jedoch zu Recht davon aus, daß die sechs Monate bei der Berechnung zwingend zu berücksichtigen sind, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 40 m.w.N.

124 Nr. 2 Abs. 2 S. 2 VV zu § 13 StVollzG. Die Nichtübertragbarkeit wird allgemein anerkannt. Ausnahme: Ein Urlaubsantrag wurde rechtsfehlerhaft abgelehnt und konnte nur wegen der Dauer des Rechtsschutzverfahrens nicht mehr bis Jahresende gewährt werden, vgl. etwa *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 5 m.w.N.

125 So *Meißner* 1988, 122 f. und ihm folgend *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 40.

gesetzlichen Regelung und bliebe daher einer Änderung des Gesetzes vorbehalten.¹²⁶ Die neue Verwaltungspraxis ist damit im Freiheitsstrafvollzug rechtswidrig.

Die Übernahme dieser Änderung in die VVJug erscheint mit der genannten Begründung auf den ersten Blick systemwidrig, weil die VVJug auf die sechsmonatige Wartefrist für die Urlaubsgewährung verzichten¹²⁷. Da aber auch das Erfordernis eines individuellen Beobachtungszeitraums vor der ersten Urlaubsgewährung letztlich zur gleichen Problematik führt, könnte ein Wechsel zum Vollstreckungsjahr sich auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs als sinnvoll erweisen. Sofern sich aus dieser Neuregelung keine Schlechterstellung der Insassen des Jugendstrafvollzugs gegenüber solchen des Freiheitsstrafvollzugs ergibt, wäre sie für den Jugendstrafvollzug wirksam.

Eine solche Schlechterstellung würde sich jedoch aus zwei Regelungen der VVJug ergeben, die grundsätzlich eine automatische Kürzung des Urlaubskontingents zur Folge haben. Zum einen soll für **Zeiten**, in denen der Gefangene für eine **Beurlaubung nicht geeignet** ist, **kein Urlaub** gewährt werden.¹²⁸ Diese Verwaltungsvorschrift ist jedoch bereits im Freiheitsstrafvollzug unwirksam,¹²⁹ da sie im Gesetz keine Grundlage findet. Die Höchstzahl von 21 Urlaubstagen wird in § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG pauschal für ein Jahr festgelegt, ohne sie auf einzelne Monate zu verteilen. Eine aus der Vorschrift resultierende schematische Verkürzung des Urlaubskontingents liefe aber faktisch auf eine Urlaubssperre hinaus, die selbst als Disziplinarmaßnahme unzulässig ist, da sie im Katalog des § 103 StVollzG nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine weitere schematische Beschränkung des Urlaubskontingents ergibt sich aus der Verwaltungs-Vorgabe, daß der Gefangene für **jeden vollen Monat** seiner Strafverbüßung in der Regel **nicht mehr als zwei Tage**

126 Konsequenterweise war dies einer der Gegenstände einer Initiative zur Änderung des StVollzG, sh. Kap. 4.

127 Einzelne Länder haben dennoch generelle Wartefristen eingeführt, sh. Kap. 3.5.

128 Nr. 8 Abs. 6 S. 4 VVJug.

129 *Meißner* 1988, 104 ff., *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 38, *Cal-liess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 22, *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 7; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 377, OLG Hamm NStZ 1988, 331.

Urlaub erhalten soll.¹³⁰ Aber auch diese Vorschrift entspricht aus den soeben genannten Gründen nicht dem Gesetz.¹³¹

Solange die VVJug an diesen – rechtswidrigen – schematischen Urlaubsverkürzungen festhalten, besteht die Gefahr, daß die Berücksichtigung des Vollstreckungsjahrs für die Insassen des Jugendstrafvollzugs gegenüber denen des Freiheitsstrafvollzugs eine Schlechterstellung bei der Berechnung des Urlaubskontingents zur Folge hat. Insoweit ist Nr. 8 Abs. 6 S. 1 VVJug unwirksam und wie beim Freiheitsstrafvollzug weiterhin auf das Kalenderjahr als Urlaubsjahr abzustellen. Die Frage, ob das volle Urlaubskontingent ausgeschöpft wird, bleibt ein Aspekt der am Einzelfall zu orientierenden Ermessensentscheidung, solange der Urlaub als gesteuerte Behandlungs- bzw. Erziehungsmaßnahme konzipiert ist. Für schematische Berechnungen ist erst dort Raum, wo der Gefangene – analog den Verhältnissen in der Freiheit¹³² – bei Vorliegen der Gewährungs Voraussetzungen einen Anspruch auf ein festgelegtes Kontingent von Urlaubstagen hat.

Die Beurlaubung ist nur an einen **Ort** innerhalb des Geltungsbereichs des JGG zulässig,¹³³ da auch während des Urlaubs der hoheitliche Zugriff auf den Gefangenen möglich sein muß.¹³⁴ Dies ist nicht allein für die Frage des Vorliegens einer Fluchtgefahr bedeutsam,¹³⁵ sondern andernfalls könnte die Beurlaubung aus rechtlichen Gründen nicht mehr Bestandteil der Strafvollstreckung sein, die die Zugriffsmöglichkeit gerade beinhaltet.¹³⁶

Die **Kosten** im Zusammenhang eines Urlaubs obliegen zunächst dem Beurlaubten. Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs hat der Gefangene gemäß VVJug demnach grundsätzlich aus den Mitteln seines Haus- oder Eigengeldes zu bestreiten. Nur soweit seine entsprechenden Mittel hierfür nicht ausreichen, kann für die

130 Nr. 8 Abs. 6 S. 3 VVJug.

131 *Meißner* 1988, 106 ff., *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 38, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 22.

132 Wie Erholungsurlaub bei einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bzw. der Institution Bundeswehr.

133 Nr. 8 Abs. 4 VVJug.

134 OLG Frankfurt, ZfStrVo SH 1979, 18. Zustimmend *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 20, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 28.

135 So aber wohl *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 56.

136 *Grunau/Tiesler* 1982, § 13, Rz. 5. Eine Ausdehnung des möglichen Urlaubsbereichs wird angesichts der derzeitigen europäischen Entwicklungen dort denkbar, wo durch entsprechende Regelungen auch der Zugriff im Ausland ermöglicht ist.

Urlaubszeit eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.¹³⁷ Letzteres ist gerade auch im Jugendstrafvollzug unabdingbar, da hier der finanzielle Hintergrund der Gefangenen in aller Regel bescheiden sein wird, der vollzuglichen Erziehungsmaßnahme ›Urlaub‹ aber nicht durch die Eigenfinanzierbarkeit Grenzen gesetzt werden dürfen.

Wenngleich die individuelle Ausgestaltung des Urlaubs seinem Zweck nach Angelegenheit des Gefangenen ist, kann diese im Einzelfall durch **Weisungen** in Randbereichen durchaus gesteuert werden.¹³⁸ Jedoch müssen sie ihm noch einen ausreichend großen eigenen gestalterischen Freiraum gewähren. Vor diesem Hintergrund wird es etwa als unzulässig angesehen vorzuschreiben, an welchem Ort sich der Gefangene während des Urlaubs aufzuhalten hat.¹³⁹ Doch kann er angewiesen werden, sich von bestimmten Orten oder Personen fernzuhalten. Sofern der Beurlaubte sich während seines Urlaubs bei bestimmten Institutionen oder Personen – etwa Arbeitsamt, möglichem künftigen Arbeitgeber, Übergangwohnheim, -wohngemeinschaft o.ä. – melden soll, kann dies ebenfalls im Zuge einer Weisung bestimmt werden. Desgleichen ist es je nach Umständen möglich, den Beurlaubten anzuweisen, keinen Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen oder keine Kraftfahrzeuge zu führen. Grundsätzlich gilt, daß die Weisungen auf die konkrete Maßnahme und die damit verbundenen Zielvorstellungen bezogen sein müssen.¹⁴⁰ Sie sollten aber möglichst vermieden und durch informelle Aussprachen ersetzt werden, um der beabsichtigten Eigenständigkeit und Eigenverantwortung ausreichenden Raum zu lassen.¹⁴¹

Der Beurlaubte muß eine **Urlaubsanschrift** angeben.¹⁴² Damit soll sichergestellt werden, daß er während des Urlaubs erreichbar ist, falls sich dies als erforderlich erweist.

137 Nr. 8 Abs. 15 VVJug. So auch *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 30; a.A. *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 13, Rz. 54 f. m.w.N., sowie *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 20, denen zufolge Kosten des Urlaubs als Behandlungsmaßnahme grundsätzlich auch aus Vollzugsmitteln zu bestreiten sind.

138 Nr. 9 VVJug.

139 *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 13, Rz. 56, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 20.

140 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 14, Rz. 1.

141 *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 14, Rz. 2, *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 14, Rz. 2.

142 Nr. 8 Abs. 14 VVJug.

Er erhält einen **Urlaubsschein**, in dem neben dem Zeitpunkt der Rückkehr eventuelle Weisungen eingetragen sind.¹⁴³

Vor Urlaubsantritt wird er vor allem über die Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme des Urlaubs sowie die Bedeutung ihm erteilter Weisungen **belehrt**.¹⁴⁴

3.4.2.2 Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung

Im Zuge der Entlassungsvorbereitung nach Nr. 10 Abs. 2 VVJug kann dem Gefangenen hierfür ein Sonderurlaub von bis zu einer Woche gewährt werden. Diese Maßnahme steht im allgemeinen Kontext der weiteren in den VVJug vorgesehenen Vorbereitungsmaßnahmen,¹⁴⁵ insbesondere aber mit den sozialen Hilfen zur Entlassung.¹⁴⁶ Letztere sehen eine Beratung des Gefangenen bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten vor; des weiteren auch die Unterstützung bei der Suche von Unterkunft und Arbeit sowie persönlichem Beistand für die Zeit nach der Entlassung. Der Gefangene soll in diesem Zusammenhang möglichst angeleitet und angehalten werden, sich eigenverantwortlich um diese Dinge bereits aus der Anstalt heraus zu kümmern. Mit dem Entlassungsurlaub soll ihm im wesentlichen ermöglicht werden, seine persönlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entlassung vor Ort selbständig regeln zu können. Dies wird neben der Arbeits- und Wohnungssuche in der Regel vor allem die Beschaffung von Ausweispapieren sowie die Kontaktaufnahme mit privaten oder öffentlichen Hilfsinstitutionen betreffen.¹⁴⁷

143 Nr. 8 Abs. 19 VVJug.

144 Nr. 8 Abs. 20 VVJug.

145 Etwa berufliche Bildung, Arbeit und Unterricht (Nrn. 32 f. VVJug), Überbrückungsgeld (Nr. 43 VVJug), ärztliche Behandlung zur Eingliederung (Nr. 54 VVJug) sowie soziale Hilfen zur Entlassung und Entlassungsbeihilfe (Nrn. 65 f. VVJug).

146 Nr. 65 VVJug. Vgl. *Hoffmann* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 2, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 14, Rz. 1.

147 Sog. Entlassungsvorbereitung im engeren Sinn, OLG Hamm, ZfStrVo 1981, 189, 191, *Ittel* in *Schwind/Böhm* 1991, § 15, Rz. 7, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 15, Rz. 4.; a.A. *Hoffmann* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 10, der den Entlassungs-sonderurlaub nicht auf diese spezifischen Entlassungsprobleme beschränkt sieht, sondern – unter Hinweis auf die Zwecke des Freigängersonderurlaubs – auch das Erfordernis der allgemeinen Gewöhnung an die Freiheit als dessen möglichen Zweck einbezieht.

Der Entlassungsurlaub kann in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden, soweit die knappe Zeitbemessung angesichts der gegenwärtigen Probleme, Arbeit und Wohnung zu finden, dies überhaupt sinnvollerweise zuläßt.¹⁴⁸ Die Verwaltungsvorschriften zur entsprechenden Regelung im StVollzG¹⁴⁹, die die VVJug¹⁵⁰ übernehmen, gehen darüber hinaus davon aus, daß der maximale Umfang des Sonderurlaubs zur Entlassungsvorbereitung auch dann insgesamt eine Woche nicht überschreiten darf, wenn die Entlassung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, als beim ersten Entlassungsurlaub zunächst angenommen wurde.¹⁵¹ Wurde das Kontingent des Entlassungsurlaubs von einer Woche also bereits hinsichtlich eines angenommenen Entlassungszeitpunkts ›verbraucht‹ und hat sich die Entlassung schließlich doch verzögert, soll ein weiterer Entlassungsurlaub danach nicht mehr gewährbar sein.¹⁵² Diese Auslegung ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung im Freiheitsstrafvollzug (§ 15 Abs. 3 StVollzG) jedoch keineswegs zwingend und widerspricht letztlich dessen Intention:¹⁵³ Dem Gefangenen soll im Zuge des Entlassungsurlaubs die weitgehend eigenständige Vorbereitung seiner ›Entlassung‹ in vorgezogener Freiheit ermöglicht werden, wobei der Zeitraum hierfür entsprechend begrenzt ist. Dem beabsichtigten Zweck, die Entlassungssituation zu fördern, würde es aber widersprechen, wäre die entsprechende Förderungsmöglichkeit bereits im Hinblick auf einen vorausgesehenen, letztlich aber nicht eingetretenen Entlassungstermin von vornherein erschöpft – die in dieser Phase eingeleiteten Bemühungen können für den Zeitpunkt der tatsächlichen späteren Entlassung schnell hinfällig sein. Für den Fall, daß die tatsächliche Entlassung so weit von den im Entlassungsurlaub getroffenen Vorbereitungen entfernt ist, daß diese keinen Bestand mehr haben, muß also die Möglichkeit offenstehen, nochmaligen Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung

148 Der zeitliche Umfang möglichen Entlassungsurlaubs wird daher von *Hoffmann* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 10 und *Ittel* in Schwind/Böhm 1991, § 15, Rz. 7 zu recht als zu eng angesehen.

149 Abs. 2 der VV zu § 15 StVollzG.

150 Nr. 10 Abs. 6 VVJug.

151 Angesichts der Möglichkeit der Strafrestauesetzung zur Bewährung steht der Entlassungszeitpunkt nicht von vornherein fest. Die Entlassungsvorbereitungen werden daher sinnvollerweise auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung abgestellt, Nr. 10 Abs. 5 VVJug. Hieraus ergibt sich konsequenterweise die Möglichkeit eines ›zu frühen‹ Einsetzens von Entlassungsvorbereitungen.

152 Zustimmend *Ittel* in Schwind/Böhm 1991, § 15, Rz. 7.

153 So auch *Hoffmann* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 11.

im Maximalumfang von einer Woche zu gewähren. Ob und in welchem Umfang dieser erneute Entlassungsurlaub gewährt wird, ist Gegenstand einer entsprechenden Ermessensentscheidung, die die Dauerhaftigkeit der im vorangegangenen Entlassungsurlaub getroffenen Vorbereitungen zu berücksichtigen hat.

3.4.2.3 Sonderurlaub für Freigänger

Für Freigänger ist demgegenüber eine wesentlich weitergehende Möglichkeit vorgesehen, sich im Rahmen von Urlaub auf die Entlassung vorzubereiten: Ihnen kann zu diesem Zweck innerhalb von neun Monaten vor Entlassung monatlich bis zu sechs Tagen Sonderurlaub gewährt werden.¹⁵⁴ Anders als beim Entlassungs-sonderurlaub handelt es sich bei dieser Maßnahme – wie sich bereits aus dem vergleichsweise großzügig eingeräumten zeitlichen Umfang ergibt – um eine Entlassungsvorbereitung im weiteren Sinn: Nicht die Regelung der entlassungsspezifischen persönlichen Angelegenheiten steht hier im Vordergrund, sondern die Erprobung der Zuverlässigkeit des Beurlaubten und dessen Einübung des Umgangs mit der Freiheit.¹⁵⁵

Einigkeit herrscht inzwischen darüber, daß nicht allein die Gefangenen für den Freigängersonderurlaub in Betracht kommen, die sich tatsächlich im Freigängerstatus befinden, sondern auch jene, die überhaupt geeignet sind, als Freigänger eingesetzt zu werden.¹⁵⁶ Denn gerade bei diesen handelt es sich um eine Klientel, die am ehesten in der Lage sein dürfte, mit den Schwierigkeiten umzugehen, die eine solche freiere Vollzugsgestaltung mit sich bringt.

In der Praxis wird diese spezielle Lockerungsmaßnahme vornehmlich als Wochenendurlaub in Betracht kommen. Die Abläufe im Arbeitsalltag erlauben Freigängern in einem festen Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt analog den allgemeinen Arbeitsverhältnissen ›in der Freiheit‹ selten wiederholte freie Tage während der Arbeitswoche außer im Rahmen komplexer Urlaube. Entsprechendes gilt für jene jungen Gefangenen, die generell zum Freigang geeignet, jedoch entweder innerhalb der Anstaltsbetriebe

154 Nr. 10 Abs. 4 VVJug.

155 OLG Hamm, ZfStrVo SH 1978, 19, sowie ZfStrVo 1981, 189, 191.

156 Vgl. Hoffmann in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 15 f., Calliess/Müller-Dietz 1994, § 15, Rz. 6, Ittel in Schwind/Böhm 1991, § 15, Rz. 8, jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung.

tätig sind oder sich in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung befinden. Diese ›Belastungs‹situation entspricht damit aber auch am ehesten den alltäglichen Verhältnissen ›in Freiheit‹: Nach den durch (Aus-)Bildungs- oder Arbeitstätigkeit vorstrukturierten Werktagen sind die durch ganztägige Freizeit bestimmten Wochenendtage zu bewältigen.

Bei dieser Lockerungsmaßnahme liegt es ebenfalls im Ermessen der Anstaltsleitung, wann der Sonderurlaub einsetzt und ob das gesamte monatliche Kontingent gewährt wird. In diesem Zusammenhang kann durchaus berücksichtigt werden, daß durch andere Lockerungsmaßnahmen, etwa Regelurlaub oder Urlaub aus wichtigem Anlaß, bereits die mit dem Sonderurlaub verfolgten Zwecke erfüllt sind.¹⁵⁷ Allerdings kann auch dies nur Gegenstand einer Einzelfallentscheidung sein und darf keinesfalls zu pauschalen Kürzungen führen.

Da diese Entlassungsvorbereitung im weiteren Sinn die dem Entlassungs Sonderurlaub nach Nr. 10 Abs. 3 VVJug zugrunde liegenden Zwecke einschließt, kommt dessen Gewährung neben einem Freigängerurlaub nicht mehr in Betracht.¹⁵⁸

3.4.3 Lockerungen aus besonderem Anlaß

Spezielle Lockerungsmöglichkeiten sehen die Nrn. 30 und 31 VVJug bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses bzw. zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins vor. In diesen Fällen kann der Gefangene gegebenenfalls Urlaub oder Ausgang oder – sofern diese nicht gewährbar sind – eine Ausführung erhalten. Diese Lockerungen unterscheiden sich durch ihren Zweck von den übrigen: Geht es bei den Lockerungen des Vollzugs, einschließlich Ausgang und Ausführung, allgemein um Vollzugsmaßnahmen, die planmäßig als Mittel zur Erreichung des Erziehungsziels eingesetzt werden, und beim Regelurlaub vorranglich um die Pflege der Außenkontakte, soll den Gefangenen durch diese dritte Lockerungskategorie ermöglicht werden, selbständig wichtige persönliche Angelegenheiten außerhalb der Anstalt vor Ort regeln zu können.

157 OLG Hamm, ZfStrVo 1981, 189, 192; zustimmend *Ittel* in Schwind/Böhm 1991, § 15, Rz. 8, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 15, Rz. 5.; a.A. *Hoffmann* in AK-StVollzG 1990, § 15, Rz. 11, der sich gegen die verbreitete Praxis wendet, den Sonderurlaub um diese Zeiten zu kürzen.

158 Nr. 10 Abs. 4 S. 3 VVJug.

3.4.3.1 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß

Bei dem »wichtigen Anlaß« in Nr. 30 VVJug handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.¹⁵⁹ Dabei geht es in der Regel um familiäre, berufliche oder sonstige Ereignisse, die in besonderer Weise den privaten Bereich des Gefangenen oder seine soziale Eingliederung betreffen. Der Gesetzgeber dachte bei Einführung der entsprechenden Vorschrift für den Freiheitsstrafvollzug vor allem an die Wahrnehmung persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten des Gefangenen.¹⁶⁰ Notwendig ist zum einen, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die für den Gefangenen von erheblicher Bedeutung ist,¹⁶¹ des weiteren aber auch, daß sie sich nicht aus der Anstalt heraus – etwa im Wege des Schrift- oder Besuchsverkehrs – erledigen läßt, sondern das Verlassen der Anstalt erforderlich macht, um sie an Ort und Stelle zu regeln.¹⁶² Der Fall der lebensgefährlichen Erkrankung oder der Tod eines Angehörigen sind in der Vorschrift insofern beispielhaft angeführt.

In *Nordrhein-Westfalen* kommt gemäß Rundverfügung eine Ausführung aus wichtigem Anlaß ausdrücklich »nur in Betracht, wenn zur Wahrnehmung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt erforderlich ist«¹⁶³. Als Angehöriger gilt dort zudem auch eine Person, die dem Gefangenen wie ein Angehöriger nahesteht.¹⁶⁴

Als **wichtige Anlässe** wurden von der Rechtsprechung unter anderem **bejaht**: ein erforderlicher Umzug, den ein Familienvater aus finanziellen Gründen selber durchführen muß; die Überwachung dringender Klempnerarbeiten in der Wohnung; Reinigung und Inbetriebnahme der Gasheizung

159 KG Berlin NStZ 1983, 432, OLG Frankfurt NStZ 1984, 477, OLG Hamm ZfStrVo 1987, 372, 378, OLG Celle, InfoStVollzPr 1989, 37; Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 35, Rz. 3, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 35, Rz. 1, Kühling in Schwind/Böhm 1991, § 35, Rz. 2.

160 BT-Dr. 7/918, 62.

161 OLG Celle ZfStrVo 1986, 378.

162 OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 249, LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 33, OLG Koblenz ZfStrVo 1979, 253, OLG Frankfurt NStZ 1984, 477; zustimmend Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 35, Rz. 3, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 35, Rz. 1.

163 RV vom 10.07.1985, Nr. 2.4, S. 1.

164 RV vom 10.07.1985, Nr. 2.4, S. 2. Damit wird der Kreis über die Angehörigen nach der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB hinaus erweitert.

und Reparatur eines Rohrbruchs, eventuell Vorbereitung einer Untervermietung; Durchführung dringender Reparaturarbeiten, die unabweisbar die Anwesenheit des Gefangenen erfordern; Beschaffung von Beweismaterial für ein Wiederaufnahmeverfahren; Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt; Teilnahme an einer Prüfung; Eheschließung des Gefangenen oder naher Angehöriger, zu denen familiäre Beziehungen bestehen, sowie Geburt, Taufe, Konfirmation, Erstkommunion oder Anlässe vergleichbarer Bedeutung. **Verneint** wurde das Vorliegen eines wichtigen Anlasses unter anderem in folgenden Fällen: notwendige fachärztliche Behandlung, wenn und soweit sie innerhalb des Vollzugs möglich ist; psychische Verfassung des Gefangenen (Verweis auf Möglichkeiten der Lockerung des Vollzugs); Wohnungssuche; besonderes Erholungsbedürfnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers i.S. § 44 Schwerbehindertengesetz; Ausübung des passiven Wahlrechts; Durchführung normaler Renovierungsarbeiten (wenn es sich nicht um außergewöhnlich umfangreiche und dringende Arbeiten handelt).¹⁶⁵

Soweit aus solchen Gründen eine mehrtägige Abwesenheit von der Anstalt notwendig ist, kann hierfür **bis zu sieben Tagen Urlaub** gewährt werden. Wegen der genannten anderen Zielsetzung dieses Sonderurlaubs kommt er nicht nur vor allem in solchen Fällen in Betracht, in denen der Gefangene entweder noch keinen Regelurlaub erhält oder sein Kontingent von 21 Tagen bereits erschöpft ist, sondern stets, wenn ein ›wichtiger Anlaß‹ gegeben ist. Die verbreitete Praxis, den Gefangenen auf die Inanspruchnahme noch vorhandener Regelurlaubstage zu verweisen und die Möglichkeit des Sonderurlaubs aus wichtigem Anlaß nur ausnahmsweise dann anzuwenden, wenn es unbillig schiene, ihm die Verwendung des Regelurlaubs für den wichtigen Anlaß zuzumuten,¹⁶⁶ widerspricht dem System der Lockerungen und ist abzulehnen.¹⁶⁷

Konsequenterweise wird der Sonderurlaub aus wichtigem Anlaß nicht auf das Kontingent des Regelurlaubs angerechnet.¹⁶⁸ Den Sonderurlaub

165 Beispiele aus *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 35, Rz. 1, mit den einzelnen Quellen nachweisen.

166 So weitgehend die Rechtsprechung: vgl. LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 34, OLG Hamburg ZfStrVo SH 1979, OLG Frankfurt ZfStrVo 1980, 55, OLG Celle ZfStrVo 1981, 247, OLG Hamm ZfStrVo 1987, 378. Ebenso *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 2, § 35, Rz. 4; kritisch dazu *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 35, Rz. 1.

167 Ebenso *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 35, Rz. 7.

168 Nr. 30 Abs. 1 und 2 VVJug.

kann der Gefangene gegebenenfalls auch mehrfach erhalten; aus einem anderen wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf der Urlaub allerdings sieben Tage im Jahr nicht überschreiten.¹⁶⁹

Kann die Angelegenheit an einem Tag erledigt werden, kommt statt Urlaubs **Ausgang** in Frage, der unbeschränkt wiederholbar ist.¹⁷⁰ Wenn diese beiden Möglichkeiten nicht eingeräumt werden können, weil eine Erprobung (noch) nicht verantwortet werden kann, steht es im Ermessen des Anstaltsleiters, den Gefangenen **ausführen zu lassen**. Er ordnet gegebenenfalls erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen an. Ist trotz derartiger angemessener Sicherheitsmaßnahmen zu befürchten, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten mißbrauchen werde, unterbleibt die Ausführung, sofern sie nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben des Gefangenen unerläßlich ist. Da es um die Wahrnehmung seiner privaten Interessen geht, soll der Gefangene die Kosten der Ausführung tragen, es sei denn, die Geltendmachung würde seine Erziehung oder Eingliederung behindern.¹⁷¹

3.4.3.2 Gerichtliche Termine

Ein speziell geregelter ›wichtiger Anlaß‹ für die Gewährung von Sonderurlaub, Ausgang oder Ausführung ist die Wahrnehmung gerichtlicher Termine – egal ob im straf-, zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ob als Angeklagter, Partei oder Zeuge. Damit soll die Stellung des Gefangenen im Hinblick auf die Verfahrensteilnahme weitestmöglich an die Situation in der Freiheit angeglichen werden.¹⁷² Er muß möglichst als ›freier‹ Mensch in der mündlichen Verhandlung auftreten können – ohne das offensichtliche Stigma der Fesselung und Bewachung.¹⁷³

Liegt eine Ladung zu einem Gerichtstermin vor und kann die Erprobung des Gefangenen verantwortet werden, so steht es im Ermessen der Anstalt,

169 Nr. 30 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. VVJug.

170 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 35, Rz. 11, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 35, Rz. 2, *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 35, Rz. 5.

171 Nr. 30 Abs. 3, 5 und 6 VVJug.

172 OLG Koblenz ZfStrVo 1984, 184; *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 36, Rz. 2, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 36, Rz. 1, *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 36, Rz. 1.

173 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 36, Rz. 2.

ihm hierfür Urlaub oder Ausgang zu gewähren, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt.¹⁷⁴ Ob Urlaub oder Ausgang zu gewähren ist, wird davon abhängen, welche Zeit für Hin- und Rückfahrt sowie die Verhandlungsdauer zu veranschlagen sind. Der Verweis auf vorhandene Regelurlaubsmöglichkeiten ist auch hier wegen der unterschiedlichen Zweckrichtung nicht zulässig.¹⁷⁵

Wird dem Gefangenen weder Urlaub noch Ausgang gewährt, »läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr keine überwiegenden Gründe entgegenstehen«¹⁷⁶. Doch wird solchen Gründen in der Regel durch die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen begegnet werden können. Der Gefangene hat dann einen Anspruch auf Ausführung zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins.¹⁷⁷ Wird der Gefangene auf seinen Antrag oder überwiegend in seinem eigenen Interesse ausgeführt, soll er in der Regel die Kosten tragen.¹⁷⁸ Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Kostenbelastung für den Gefangenen zumutbar ist.¹⁷⁹

3.5 *Die Entscheidung über die Gewährung externer Lockerungen*

Wenngleich der Jugendstrafvollzug auf Gesetzesebene insgesamt betrachtet nur unzureichend geregelt ist, hat der Gesetzgeber jedenfalls die Möglichkeit der Lockerungsgewährung als vollzuglichen Kernbestandteil in § 91 Abs. 3 JGG ausdrücklich vorgesehen:

174 Nr. 31 Abs. 1 und 4 VVJug.

175 Sh. oben – Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß. So auch *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 36, Rz. 8. A.A. *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 36, Rz. 3.

176 Nr. 31 Abs. 2 VVJug.

177 So auch *Grunau/Tiesler* 1982, § 36 Rz. 3, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 36, Rz. 9, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 36, Rz. 3, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 36, Rz. 3.

178 Nr. 31 Abs. 8 VVJug.

179 *Grunau/Tiesler* 1982, § 36, Rz. 4, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 36, Rz. 12, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 36, Rz. 5.

»Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert oder in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.«

Auflockerung und Durchführung des Jugendstrafvollzugs weitgehend in freien Formen werden in dieser – als ›Kann-‹-Vorschrift formulierten – Regelung also in das **Ermessen der Anstalt** gestellt. Wesentliche Maßgabe der Entscheidung über Lockerungsmaßnahmen ist nach dem Wortlaut der Vorschrift die Erreichung des angestrebten Erziehungsziels. Zusätzlich wird auf »geeignete Fälle«, also eine weitere Voraussetzung für die Ermessensausübung, abgestellt. Der Wortlaut der Regelung legt nahe, zwischen dem Vollzug in freien Formen, dem dieses Erfordernis dem Satzbau nach zugeordnet ist, und der Auflockerung des Vollzugs zu unterscheiden. Die historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs,¹⁸⁰ der mit dieser Formulierung 1953 Rechnung getragen werden sollte, ließe zunächst vermuten, daß mit den »freien Formen« nur an die seinerzeit bestehenden ›offenen Lager‹ gedacht wurde, denen eine gesetzliche Basis geschaffen werden sollte. Gleichzeitig aber wurde vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf diese Vorschrift vom »aufgelockerten Vollzug in weitgehend freien Formen« gesprochen, der davon abhängig sei, daß »der Einzelfall dazu geeignet sein muß«, und der nicht erst Endpunkt des Vollzugs sein müsse.¹⁸¹ Aufgelockerter Vollzug wurde also nicht als etwas anderes als Vollzug in freien Formen gesehen. Auflockerung und freie Form hängen vielmehr eng miteinander zusammen und gehen ineinander über. Der Hinweis auf die Eignung im Einzelfall sollte dabei deutlich machen, daß die Lockerung nicht unbedingt stufenweise erfolgen sollte – mit der freien Form als Endstufe –, sondern über die Auflockerung anhand der individuellen Gegebenheiten entschieden werden sollte. Die »geeigneten Fälle« setzen also eine Auseinandersetzung mit den **individuellen Bedürfnissen** des jungen Gefangenen voraus und sind insoweit **wesentliche Entscheidungsgrundlage** für die Gewährung von Lockerungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs.¹⁸²

Mithin besteht zwar **kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lockerungen**, jedoch stets ein **Anspruch auf fehlerfreien Gebrauch** des in § 91 Abs. 3 JGG eingeräumten **Ermessens**.

180 Vgl. Kap. 2.2.

181 Mit diesem Einwand trug der Bundesrat maßgeblich zur Formulierung des § 91 Abs. 3 JGG bei, sh. Kap. 2.2.

182 Ebenso für den Hafturlaub im Jugendstrafvollzug *Böhm* 1984, 384.

Die hierauf bezogenen Verwaltungsvorschriften der Länder, insbesondere die bundesweiten VVJug, prägen als Verfahrens-, Auslegungs- und Ermessensrichtlinien die Praxis der Lockerungsgewährung. Einen Überblick über die in den VVJug festgelegten entscheidungsleitenden Kriterien für die Gewährung externer Lockerungen enthält Tabelle 2.

Besondere **Formalitäten** für die Gewährung externer Lockerungen sind in den VVJug lediglich im Fall der Beurlaubung vorgesehen: Regelurlaub und Urlaub aus wichtigem Anlaß werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der einen Monat vor dem gewünschten Urlaubstermin gestellt werden soll.¹⁸³ Diese Frist erscheint zumindest für den ersten Regelurlaub sinnvoll, um der Anstalt genügend Zeit zur Prüfung der Voraussetzungen einzuräumen. Im Rahmen einer langfristigen und detaillierten Urlaubsplanung kann die Frist aber auch kürzer sein.¹⁸⁴ Ungeeignet ist diese Frist bei Urlaub aus wichtigem Anlaß dort, wo das zugrunde liegende Ereignis unvorhergesehen eintritt und eine kurzfristige Entscheidung in der Natur der Sache liegt. Dieser Fall impliziert stets eine Ausnahme der ›Soll‹-vorschrift.

Der Antrag wird in der Regel vom Gefangenen eingereicht, kann aber auch seitens Vollzugsbediensteter oder anderer Betreuer im Vollzug sowie von Angehörigen gestellt werden.¹⁸⁵

Eine **generelle Voraussetzung sämtlicher Vollzugslockerungen** ist die **Zustimmung des Gefangenen**¹⁸⁶ zur vorgesehenen Maßnahme. Daß sich in Nr. 6 Abs. 2 VVJug das Zustimmungserfordernis hinsichtlich der Lockerungen des Vollzugs abweichend von § 11 Abs. 2 StVollzG¹⁸⁷ dem Wortlaut nach konkret auf die Lockerungsformen Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang beschränkt und die Ausführung sowie konsequenterweise sonstige Lockerungen des Vollzugs damit unberücksichtigt blieben, ist dabei unerheblich, da der Jugendstrafgefangene ansonsten schlechter gestellt würde als die Insassen des Freiheitsstrafvollzugs.

183 Nr. 8 Abs. 17 VVJug sowie Nr. 30 Abs. 4 i.V.m. Nr. 8 Abs. 17 VVJug.

184 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 57.

185 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 57, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 19, *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 32.

186 Nrn. 6 Abs. 2 u. 8 Abs. 1 S. 2 VVJug. Nimmt der Gefangene die Zustimmung nachträglich zurück, ist die Lockerungsmaßnahme ebenfalls zurückzunehmen, Nr. 6 Abs. 14 VVJug (für die Lockerungen des Vollzugs).

187 Diese Vorschrift unterstellt mit der Formulierung »diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden ...« sämtliche Lockerungen des Vollzugs dem Zustimmungsvorbehalt.

Tabelle 2: Entscheidungsleitende Kriterien für externe Lockerungen nach VVJUG

	Ausführung	Ausgang	Urlaub	Außenbeschäftigung	Freiung
generell:	<ul style="list-style-type: none"> Nrn. 6, 30 und 31 VVJug; Zustimmung des Gefangenen erforderlich Nr. 7 VVJug; aus besonderen Gründen auch ohne Zustimmung des Gefangenen möglich 		<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung des Gefangenen erforderlich Erprobung kann verantwortet werden 		
Wartefristen:	Keine	Keine *	<ul style="list-style-type: none"> Regelurlaub: Keine ** Erlassungsurlaub: Bis 3 Mtn. vor Entlassung Freigängerurlaub: Bis 9 Mtn. vor Entlassung 	Keine	Keine
Ausschlußgründe:			<ol style="list-style-type: none"> Während des laufenden Freiheitszugs Vollzug einer wegen eines Staatsschutzdeliktes nach dem Katalog in § 74a Abs. 1 GVG durch das Jugendgericht (§ 74a Abs. 1 GVG), die Strafkammer (§ 74a GVG i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 2 JGG) oder das Oberlandesgericht (§ 120 Abs. 1u. 2 GVG) verhängten Strafe Bestehende Anordnung von Untersuchungs-, Auslieferung- oder Abschiebungshaft Vollziehbare Ausweisungsverfügung Eine freiheitsziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung wurde gerichtlich angeordnet und ist noch nicht vollzogen (Ausnahmen möglich bei 1., 3. und 4 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.) 		

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle 2)

Eignung für Lockerung:		<ul style="list-style-type: none"> • der Gefangene muß für die spezifische Maßnahme geeignet sein, insbesondere muß eine Erprobung verantwortet werden können • zu berücksichtigen ist das Vollzugeverhalten hinsichtlich der Bereitschaft, an der Erreichung des Erziehungsziels mitzuwirken <p>Regelbeispiele für Ungeeignetheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Suchtgefährdung 2. Während laufendem Freiheitsentzug Ausbruch unternommen oder an Gefangenemeierei beteiligt gewesen 3. Zurechende tatsächliche Anhaltspunkte für die Durchführung einer strafbaren Handlung während des letzten Urlaubs oder Ausgangs 4. Ausweisungs-, Auslieferung-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig 5. Negativer Einfluß auf Mitgefängene zu befürchten, insbesondere hinsichtlich des Erreichens des Erziehungsziels *** 6. Im geschlossenen Vollzug befindlich und mehr als 18 Monate Straftat **** <p>(Ausnahmen sind möglich, wenn besondere Umstände vorliegen.)</p>
Gewährungshürden:		<p>Eine besonders gründliche Prüfung ist erforderlich, wenn während des laufenden Freiheitsentzugs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Jugendstrafe wegen <ul style="list-style-type: none"> • Gewalttätigkeit gegen Personen, • Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, • Handelns mit Stoffen im Sinne des BtMG, vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder • der begründete Verdacht des Handelns mit Stoffen im Sinne des BtMG im Vollzug besteht, oder 2. der Gefangene <ul style="list-style-type: none"> • entwichen ist, • eine Flucht versucht hat, • aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist.

* Auf Länderebene gibt es im Wege der Allgemeinverfügung Soll-Wartefristen.

** Auf Länderebene gibt es im Wege der Allgemeinverfügung Soll-Wartefristen.

Zudem gelten nach Nr. 8 Abs. 10 lit. a VJug Gefangene mit mehr als 18 Monaten Straftat als ungeeignet für Regelurlaub.

*** Nicht bei Urlaub aus der Haft.

**** Nur bei Urlaub aus der Haft.

Lediglich Nr. 7 Abs. 1 VVJug¹⁸⁸ sieht in Durchbrechung dieses Grundsatzes die Möglichkeit vor, »aus besonderen Gründen« eine Ausführung auch ohne die Zustimmung des Betroffenen durchzuführen. Solch ein Fall könnte sich allenfalls bei einer notwendigen ärztlichen Behandlung, die innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist, bei einer seuchenpolizeilichen Untersuchung von Küchenhelfern o.ä. ergeben.¹⁸⁹

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen liegt **nicht nur das bloße »Ob«** einer Lockerungsmaßnahme **im Ermessen des Entscheidungsträgers**. Es umfaßt u.a. zugleich, ob gerade die beantragte Maßnahme zum beantragten **Zeitpunkt** mit der beantragten **Dauer** gewährt wird oder **Varianten** in dem viele Möglichkeiten bietenden Lockerungssystem hierzu nicht sinnvoller wären.¹⁹⁰ Desgleichen ist zu überlegen, inwieweit Weisungen zu erteilen sind. Die zu bedenkenden Aspekte im Rahmen der Ermessensentscheidung sind also vielfältige. Ein **entscheidungsleitender Gesichtspunkt** ist dabei zugleich, daß **Eingriffe in die Freiheit** eines Menschen **möglichst klein** zu halten sind und **nur so weit** gehen dürfen, wie dies zur Erreichung des Erziehungsziels und gegebenenfalls zu seiner sicheren Verwahrung **unabdingbar** ist.¹⁹¹ Dies gebietet bereits der gewissenhafte Umgang mit der Freiheit jedes einzelnen Bürgers.¹⁹² Die Vollzugsbehörden müssen daher im Einzelfall begründen können, warum sie auf Lockerungsmaßnahmen, die ja nicht nur dem Training für das normale

188 Übernahme von § 12 StVollzG nebst der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift. Der Wortlaut ist nur hinsichtlich der systematischen Einordnung in die VVJug verändert. Diese Ausnahme vom Grundsatz des Zustimmungserfordernisses ist möglicherweise auch Hintergrund der modifizierten Übernahme der Regelung des StVollzG für die notwendige Zustimmung in Nrn. 6 Abs. 2 u. 8 Abs. 1 S. 2 VVJug. Daß diese Neuformulierung zugleich »sonstige« Lockerungen des Vollzugs dem Erfordernis der Zustimmung des Betroffenen entzieht, dürfte dabei vermutlich übersehen worden sein.

189 Vgl. *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 12, Rz. 1, sowie *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 12, Rz. 1, die auf die bereits bestehenden Regelungen in anderen Vorschriften hinweisen. Da die Ausführung als eine der Standardformen der Lockerungen des Vollzugs vom Zweck her an der Erreichung des Erziehungsziels des Jugendstrafvollzugs orientiert ist, sind die genannten Ausnahmefälle allerdings fragwürdig.

190 Soweit es um Gestaltungsfragen der einzelnen Lockerungen geht, die im Ermessen des Entscheidungsträgers stehen, sh. Kap. 3.4.

191 Vgl. *Busch* 1980, 15, *Justizminister des Landes Schleswig-Holstein* 1989, 9 f.

192 *Busch* 1984, 23,

Leben nützlich sein, sondern auch der Entwöhnung des Lebens in Freiheit entgegenwirken sollen, verzichten zu müssen glauben.¹⁹³

Mit der Absehbarkeit des **nahenden Entlassungszeitpunkts** spielt der Gesichtspunkt der Sicherung der Allgemeinheit durch Einsperrung eine immer geringere Rolle, während Belange des Inhaftierten angesichts der Entlassungssituation an Bedeutung zunehmen. Für die Vorbereitung der Entlassung »kann« der Vollzug nicht mehr nur gelockert werden, sondern »soll« es sogar.¹⁹⁴ Dies ist eine eindeutige Richtungsweisung für den Gebrauch des Lockerungsermessens in der Schlußphase der Haft.

Sofern auf Verwaltungsebene durch den Erlaß von Verwaltungsvorschriften eine Steuerung des Handelns der Vollzugsanstalten dergestalt vorgenommen wird, daß die Auslegung gesetzlicher Vorgaben, die Ausübung eröffneten Ermessens sowie das entsprechende formelle Verfahren gleichartig erfolgen, ist dies im Hinblick auf eine Gleichbehandlung prinzipiell zu begrüßen. Dies birgt jedoch zugleich die Gefahr, daß in diesen Richtlinien eine rechtliche und verwaltungstechnische Absicherung gesehen wird, in der bedeutsame Aspekte der individuellen Situation vernachlässigt werden.¹⁹⁵ Aber diese können nicht von der Prüfung der Umstände des Einzelfalls entbinden; die Entscheidung muß unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden, die im konkreten Fall bedeutsam sein können.¹⁹⁶ Richtigerweise sind die Verwaltungsvorschriften also als Hilfen und Hinweise zu verstehen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, sie ersetzen diese aber nicht.

Die VVJug übernehmen in diesem Zusammenhang jene Richtlinien, die zur Auslegung der Flucht- und Mißbrauchsklausel des StVollzG sowie dem weitergehenden Nachfolgeermessen erlassen worden sind.¹⁹⁷ Ihr Regelungsgehalt ist bereits dort umstritten.¹⁹⁸

193 *Bemmann* 1988, 93.

194 Nr. 10 Abs. 1 VVJug.

195 *Busch* 1980, 17, der zudem bezweifelt, daß die generellen Klauseln tatsächlich zu einer erhöhten Absicherung gegen Fehlprognosen beitragen.

196 *Bemmann* 1988, 93 m.w.N.

197 Eine alleinige Zuordnung der jeweiligen Unterpunkte der VVStVollzG im Bereich der Lockerungen als Auslegungsrichtlinie oder als Ermessensrichtlinie ist meist nicht möglich. Die darin genannten Aspekte können sowohl auf der Ebene der Auslegung als auch der des Ermessens relevant sein, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 9.

198 *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 184 m.w.N.

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen¹⁹⁹ ist nach VVJug, »**daß eine Erprobung verantwortet werden kann**«²⁰⁰. Damit wird zum einen eine verwaltungseinheitliche Auslegung des unbestimmten Begriffs des »geeigneten Falls« vorgenommen,²⁰¹ zugleich aber auch eine Ermessensrichtlinie gegeben.²⁰² Mit dieser Formulierung ist einer der wesentlichen Unterschiede gegenüber den entsprechenden Vorschriften zum Freiheitsstrafvollzug zu konstatieren, wo die Anordnung von Lockerungen nur möglich ist, »wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde«²⁰³, ansonsten wäre eine Lockerungsgewährung dort unzulässig.

Das »**Erproben**« nimmt demgegenüber seiner wörtlichen Bedeutung nach die **Möglichkeit des Fehlschlags**²⁰⁴ und damit auch der **Beeinträchtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten grund-**

199 Dies gilt – anders als im StVollzG – dem Wortlaut von Nrn. 6 Abs. 2 i.V.m. 8 Abs. 1 S. 2 VVJug zufolge wiederum nur für Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub. Nr. 6 Abs. 10 S. 1 i.V.m. Abs. 8 VVJug schließt – in systemwidriger Übernahme der VVStVollzG – durch den auf Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang beschränkten Bezug der Erprobungsklausel die Standardlockerung ›Ausführung‹ wie auch sonstige Lockerungen des Vollzuges ein weiteres Mal vom Erfordernis der Verantwortbarkeit einer Erprobung aus. Wenn im Zuge einer Ausführung aufgrund der obligatorischen Aufsicht die Grundprobleme einer ›Erprobung‹ des Betroffenen möglicherweise als vernachlässigbar angesehen werden und daher auf dieses ausdrückliche Erfordernis verzichtet wurde, kann dies bei den sonstigen Lockerungen des Vollzuges kaum der Fall sein. Für diese kann angesichts der variierbaren Freiheitsgestaltung nichts anderes gelten als für die »namentlich« angeführten Standardlockerungen.

200 Nrn. 6 Abs. 2 i.V.m. 8 Abs. 1 S. 2 VVJug.

201 Sh. Nrn. 6 Abs. 10 S. 1 u. 8 Abs. 9 S. 1 VVJug.

202 Vgl. insoweit auch *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 9, für die Eignungskriterien der VVStVollzG.

203 § 11 Abs. 2 StVollzG. Eine Mißbrauchsklausel fand sich zwar zunächst auch in den VVJug, wurde aber bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1978 – also gerade ein Jahr nach deren Inkrafttreten – gegen die jetzige Formulierung ausgewechselt, sh. z.B. AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15.12.1977, Die Justiz 1978, 45.

204 Nicht genannt werden Kriterien für die Beurteilung von Erfolg oder Mißerfolg der Lockerungsmaßnahme. Dieses Manko beseitigen die Reformentwürfe zu einer Neuregelung des Jugendstrafvollzugs, die für die Erprobung explizit auf das mögliche Entziehen vom Vollzug der Jugendstrafe und den Mißbrauch der Lockerung zu Straftaten abstellen, sh. Kap. 4.

sätzlich in Kauf. Diese Abweichung gegenüber dem Freiheitsstrafvollzug ist angesichts der Vorgaben des JGG nur konsequent, nennt es als Vollzugsziel doch allein die Erziehung des Gefangenen; eine weitergehende Sicherungsaufgabe, wie der »Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten«, die § 2 S. 2 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe ausdrücklich formuliert und die mit der Flucht- und Mißbrauchsklausel gewahrt werden soll, ist daneben im JGG nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl kann der Belang der Sicherung der Allgemeinheit durch sichere Einsperrung deswegen nicht unberücksichtigt bleiben.²⁰⁵ Nur hat die Verfolgung des Erziehungsziels demgegenüber einen anderen Stellenwert als das Vollzugsziel des Freiheitsstrafvollzugs.²⁰⁶ Den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs wird daher allein eine solche Regelung gerecht, die bei der Berücksichtigung von Schutzbelangen der Allgemeinheit einen differenzierten Entscheidungsfreiraum bietet.

Als **Grenze der Erprobung** wird in den VVJug der unbestimmte Begriff der »**Verantwortbarkeit**« postuliert. Dieser setzt gegebenenfalls eine Abwägung des möglichen »Gewinns« durch die Lockerungsgewährung für die Erreichung des Erziehungsziels gegenüber möglichen hieraus resultierenden Schäden für die Allgemeinheit voraus.

Soweit damit gerechnet wird, daß sich der Gefangene, dessen Lockerung zur Entscheidung ansteht, erwartungsgemäß verhält – also eventuelle Weisungen befolgt, zur vorgegebenen Zeit zurückkehrt und auch keine Straftaten während der Lockerung begeht, ist die Gewährung einer Lockerungsmaßnahme unproblematisch, also stets verantwortbar.

Bestehen hinsichtlich dieser Erwartungen jedoch Zweifel, ist in die Entscheidung zunächst einzubeziehen, welche Folgen Weisungsverstöße, eine Nichtrückkehr oder eine Straftat während der Lockerung erwartbar nach sich ziehen könnten. **Weisungsverstöße** berühren dabei regelmäßig nur Vorgaben der Vollzugsanstalt, bestimmte Handlungen während der Lockerung vorzunehmen oder zu unterlassen, so etwa bestimmte Stellen zu bestimmten Zwecken aufzusuchen, Alkoholgenuß oder das Führen von Kraftfahrzeugen zu unterlassen.²⁰⁷ Die **Nichtrückkehr** an sich bedeutet

205 *Schüler-Springorum* 1977, 429, *Schaffstein/Beulke* 1993, 221.

206 So auch *Böhm* 1984, 384, 1985c, 194.

207 Mögliche Weisungsverstöße gehören im Freiheitsstrafvollzug bereits nicht zu den tatbestandsmäßigen Ausschlußgründen für eine Lockerung, *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 186. Schon wegen des Schlechterstellungsverbots können sie bei Insassen des Jugendstrafvollzugs nicht zu einer Nichtverantwortbarkeit einer Lockerungsmaßnahme führen.

zunächst lediglich den erhöhten Aufwand des Wiederernehmens und Zurückführens in den Jugendstrafvollzug. Fehlverhalten in diesen beiden Bereichen berührt also zuallererst vollzugliche Belange, nicht die der Sicherheit der Allgemeinheit. Diese sind erst tangiert, wenn darüber hinaus die Gefahr besteht, daß **im Zuge einer Lockerung oder während der Phase der Nichtrückkehr** von einer solchen eine **Straftat begangen** wird. Zu prognostizieren ist also zum einen, welcher Art ein möglicher Fehlschlag der Lockerung sein könnte, zum anderen, welches Gewicht dieser für das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit hätte.²⁰⁸ Das Prognoseergebnis ist den möglichen positiven Folgen der Lockerungsgewährung gegenüberzustellen. Dabei können **nur ernste Gefahren für die Allgemeinheit** einer erforderlichen Lockerung **entgegenstehen** – also weder Weisungsverstöße noch die Möglichkeit des Sich-Entziehens an sich.²⁰⁹ Sicherungsüberlegungen treten also bis zur Grenze des Vertretbaren zurück, wenn es für die Erreichung des Erziehungsziels erforderlich ist.²¹⁰ Insoweit handelt es sich bei der **Erprobungsklausel** um eine durchaus **risikoorientierte Gewährungs voraussetzung**.²¹¹

Im Hinblick auf die Frage, ob eine Erprobung verantwortet werden kann, nennen die VVJug vier Sachverhalte, bei deren Vorliegen Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen (**Ausschlußgründe**):²¹²

- a) Gegen den Gefangenen wird während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen bzw. ist vollzogen worden, die wegen in § 74a Abs. 1 GVG genannter Straftaten (Staatschutzdelikte) von dem Jugendgericht oder gemäß § 74 a GVG i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 2 JGG von der Strafkammer oder gemäß § 120 Abs. 1 u. 2 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.
- b) Gegen den Gefangenen ist Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet.
- c) Gegen den Gefangenen liegt eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des JGG vor.

208 Zum Problem der Prognose sh. Kap. 3.6.1.

209 *Böhm* 1984, 384. Das OLG Hamm legt als Maßstab das »Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten« zugrunde (ZfStrVo 1985, 248).

210 *Bulczak* 1988, 77.

211 Vgl. auch *Böhm* 1986c, 56 f., *Schaffstein/Beulke* 1993, 222.

212 Nrn. 6 Abs. 8 u. 8 Abs. 7 VVJug.

- d) Gegen den Gefangenen ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen.

Letztlich ist nur b) als absoluter Ausschlußgrund gestaltet. In den Fällen a), c) und d) hingegen sind Ausnahmen möglich.²¹³

Die genannten Sachverhalte vermögen vielleicht gewichtige Hinweise für eine besonders naheliegende Flucht- oder Mißbrauchsgefahr zu geben²¹⁴ und somit für die Frage der Verantwortbarkeit der Erprobung durch Lockerungen von Bedeutung zu sein.²¹⁵ In diesen Fällen pauschal einen grundsätzlichen oder gar absoluten Ausschluß von Lockerungen anzuordnen, geht jedoch zu weit. Die VVJug können den Entscheidungsträger insofern nicht von einer Prüfung²¹⁶ und Abwägung gegenüber dem erstrebten Lockerungsziel im Einzelfall entbinden.

In Nrn. 6 Abs. 10 u. 8 Abs. 9 VVJug wird für die Gewährbarkeit von Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub der Grundsatz aufgestellt, daß der Gefangene für diese Maßnahmen **geeignet** sein muß. Damit wird zunächst nur ein Erfordernis aus § 91 Abs. 3 JGG wiederholt. Als ein Kriterium der Eignung wird schwerpunktmäßig noch einmal die Verantwortbarkeit der Erprobung genannt.²¹⁷

Als weiteres zu berücksichtigendes Entscheidungskriterium besonders erwähnt ist zudem, »ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die

213 Nrn. 6 Abs. 9 u. 8 Abs. 8 VVJug. In diesen Fällen muß die Aufsichtsbehörde der Vollzugsanstalt zustimmen; bei a) ist zusätzlich die Vollstreckungsbehörde und bei d) das zuständige Gericht zu hören bzw. bei c) das Einvernehmen der Ausländerbehörde herzustellen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll die Anstalten dazu zwingen, Lockerungsentscheidungen noch gründlicher zu prüfen und zu begründen. Vor allem aber werden damit angesichts größerer Distanz im Einzelfall justizpolitische Aspekte, insbesondere die Öffentlichkeitswirkung, berücksichtigt, die den Anstalten nicht so nahe liegen, so *Eyrich* 1989, 2.

214 Hinsichtlich Ausschlußgrund a) äußerst skeptisch *Baumann* 1987, 48.

215 Als zu weitgehend bezeichnet *Böhm* 1979, 529, die formalen Ausschlußgründe der VVJug. Zweifel an solchen typisierten Gefahrensituationen äußert *Meißner* 1988, 153 ff., mit Hinweis auf den bisherigen empirischen Erkenntnisstand.

216 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 39 f., § 13, Rz. 17, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 18, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 18 ff. jeweils m.w.N., insbesondere zur Rechtsprechung.

217 Insoweit dreht sich die Regelung im Kreis, da dies bereits zuvor geregelt wurde. Wiederholt wird nur (leerformelhaft) ein Erfordernis von § 91 Abs. 3 JGG bzw. dessen ratio legis, vgl. für den Freiheitsstrafvollzug *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 185.

Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken«²¹⁸. Das hier postulierte **Mitwirkungserfordernis** ist äußerst bedenklich und wird in dieser pauschalierten Form zu Recht meist abgelehnt.²¹⁹ Im Freiheitsstrafvollzug wird zwar in § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG davon ausgegangen, daß der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt. Eine Pflicht hierzu hat er aber nicht, vielmehr ist es Aufgabe des Vollzugs, seine Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern.²²⁰ Sicherlich kann im Rahmen einer »differenzierteren Strategie« auch die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Lockerungen zur Motivierung des Gefangenen zur Mitarbeit am Vollzugsziel dienlich sein.²²¹ Es besteht für die Vollzugsbediensteten aber das Problem, bei dem Versuch, die geforderte Überzeugungsarbeit im Hinblick auf die Mitarbeit zu leisten, keinen unzulässigen (psychischen) Druck auf die Gefangenen auszuüben.²²² Die Lockerungsgewährung von der Mitwirkung im Vollzug pauschal abhängig zu machen, birgt die dringende Gefahr, daß versucht wird, die Mitarbeit auf diese Weise zu erzwingen. Lockerungen würden damit zu bloßen Vergünstigungen für Wohlverhalten degradiert, die letztlich eine Scheinanpassung der Gefangenen fördern und das Vollzugsziel konterkarieren.²²³ Die Mitwirkung nach § 4 StVollzG wurde nicht in die VVJug übernommen. Sie entspricht aber dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzugs,²²⁴ da (re-)sozialisierendes Lernen Mitwirken voraussetzt.²²⁵ Doch hieraus auch eine entsprechende Pflicht abzuleiten, wäre verfehlt und würde auch zu einer unzulässigen Schlechterstellung der Jugendstrafgefangenen führen.²²⁶ Insoweit ist die Annahme, mangelnde Mitwirkung an der Erreichung des Erziehungsziels mache den Gefangenen für Lockerungen generell ungeeignet, nicht haltbar. Auch hier sind die Gegebenheiten des Einzelfalls entscheidend: Eine Lockerungsgewährung kann

218 Nr. 6 Abs. 10 S. 2 VVJug.

219 Jung 1977b, 88 f., Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 50, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 13, Rz. 9, Kühling in Schwind/Böhm 1991, § 13, Rz. 25; a.A. Haberstroh 1982, 262, Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch 1992, 185.

220 § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG

221 Vgl. Jung 1977b, 88 f.

222 Müller-Dietz 1986a, 339.

223 Dünkel 1982, 675, Müller-Dietz 1987, 277, Hoffmann/Lesting in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 50, Eisenberg 1990, 501, Calliess/Müller-Dietz 1994, § 13, Rz. 9.

224 Böhm 1985c, 200.

225 Haberstroh 1982, 262.

226 So auch Eisenberg 1993, § 91, Rz. 34.

gerade geeignet sein, die Bereitschaft zu einer Mitarbeit zu wecken oder zu fördern;²²⁷ wo mangels Mitarbeit eine Erprobung erlernter Einstellungen oder Fähigkeiten ausfällt, dürfen andere Lockerungsziele, die einer Desozialisierung entgegenwirken sollen, nicht außer acht gelassen werden.²²⁸

Die VVJug enthalten für die Entscheidung über Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang einen Katalog von fünf Beispielen, bei deren Vorliegen ein Gefangener »in der Regel« für diese Maßnahmen **ungeeignet** sein soll:²²⁹

- a) Der Gefangene ist erheblich suchtfährdet.
- b) Der Gefangene hat während des laufenden Freiheitsentzugs einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt.
- c) Es sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Gefangene während des letzten Urlaubs oder Ausganges eine strafbare Handlung begangen hat.
- d) Gegen den Gefangenen ist ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig.
- e) Es ist zu befürchten, daß der Gefangene einen negativen Einfluß ausüben, insbesondere die Erreichung des Erziehungszieles bei anderen Gefangenen gefährden wird.

Sofern besondere Umstände gegeben sind, die bei Vorliegen solcher Regelfälle gegen die Annahme der Ungeeignetheit sprechen, können Ausnahmen gemacht werden.²³⁰

Mit diesem Katalog wird den Entscheidungsträgern ein klares Regel-Ausnahme-Schema vorgegeben, das wiederum nicht unbedenklich ist.²³¹ Es dürfte sich bei den Beispielen a–d zwar um typische Fallkonstellationen handeln, die für eine erhöhte Gefahr eines Sich-Entziehens vom Jugend-

227 *Bemmann* 1988, 93, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 13, Rz. 9.

228 Diesen Aspekt übergeht *Haberstroh* 1982, 262.

229 Nr. 6 Abs. 11 VVJug.

230 Nr. 6 Abs. 12 VVJug. Die Gründe sind aktenkundig zu machen; zusätzlich ist im Fall anhängiger Verfahren (d) die zuständige Behörde zu hören.

231 Dieses Schema stellt im Freiheitsstrafvollzug eine Umkehrung des vom Gesetzgeber gewollten Regel-Ausnahme-Verhältnisses dar und ist somit unzulässig, *Hoffmann/Lesting* in *AK-StVollzG* 1990, § 11, Rz. 38 m.w.N., *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 10. Wegen des Schlechterstellungsverbots der Insassen des Jugendstrafvollzugs gilt dies auch für den Jugendstrafvollzug.

strafvollzug oder einer erneuten Straftat Indiz sein können. Hier bereits einen Regelfall der Ungeeignetheit vorzugeben, birgt jedoch die Gefahr einer verkürzten Ermessensausübung durch die Entscheidungsträger. Es muß in jedem Fall auch hier eine ins einzelne gehende Abwägung aller im Einzelfall für und gegen die Maßnahme sprechenden Umstände stattfinden.²³² Bei der Suchtgefährdung etwa ist zu fragen, welche therapeutischen Maßnahmen zwischenzeitlich ergriffen wurden und welcher Art und Schwere ein ›Fehlschlag‹ der fraglichen Lockerungsmaßnahme insoweit wäre.²³³ Bei einer früheren Flucht bzw. Gefangenenmeuterei ist zu bedenken, welche Zeit seither vergangen ist, welche Entwicklung der Gefangene inzwischen durchlaufen hat und wie groß der Strafrest noch ist.²³⁴ Bei der Frage, ob während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen wurde, ist in die Abwägung für eine erneute Verantwortbarkeit der Erprobung u.a. aufzunehmen, welcher Situation diese Handlung entsprang und von welcher Bedeutung sie war. Ähnliches gilt für anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren. Hier besteht zudem die Diskrepanz, daß der Gefangene gegebenenfalls eine Lockerung zur (freien) Teilnahme an einer strafgerichtlichen Verhandlung erhalten soll (Nr. 31 VVJug), zugleich aber auf diesem Weg hierfür grundsätzlich für ungeeignet gehalten wird.²³⁵

Beim Urlaub aus der Haft werden die Fälle a–d ebenfalls als Beispiele regelmäßiger Ungeeignetheit angenommen.²³⁶ Hierzu gelten obige Feststellungen gleichermaßen. Zusätzlich wird für diese Lockerungsform festgestellt, daß Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Jugendstrafe zu verbüßen haben, regelmäßig ungeeignet hierfür sein sollen.²³⁷ Auch diese schematisierende Vorgabe wird allenthalben kritisiert und teilweise als rechtswidrig eingestuft.²³⁸ Vor allem wird gegen diese Pauschalierung ins Feld geführt, daß eine Korrelation zwischen Strafrest und Fluchtgefahr keinesfalls empirisch belegt ist. Der bloße Hinweis auf einen hohen Strafrest kann ohne Konkretisierung und Abwägung im

232 *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 9.

233 Sh. näher *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 42.

234 *Kühling* in Schwind/Böhm 1991, § 11, Rz. 18.

235 *Litwinski/Bublies* 1989, 62.

236 Nr. 8 Abs. 10 lit b–e VVJug.

237 Nr. 8 Abs. 10 lit. a VVJug.

238 *Jung* 1977b, 89, *Müller-Dietz* 1978, 111, *Dünkel* 1982, 673, *Böhm* 1986a, 162, *Bemmann* 1988, 94, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 19 m.w.N.

Einzelfall als Versagungsgrund keinesfalls genügen,²³⁹ doch wird zu Recht darauf hingewiesen, daß eine hohe Reststrafe ein wesentlicher Gesichtspunkt der Prognose ist, der eine gründliche Prüfung der Verantwortbarkeit der Erprobung erfordert.²⁴⁰

Neben den bereits angeführten Ausschlußgründen und Regelbeispielen für eine Lockerungsungeeignetheit, die ihrer Formulierung nach dazu angetan sind, die Vollzugsanstalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzuleiten, Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub grundsätzlich, d.h. überwiegend, zu versagen, sehen die VVJug des weiteren Sachverhalte vor, die eine **besonders gründliche Prüfung der Voraussetzungen einer Lockerungsgewährung** erfordern. Diese Tatbestände kann man bildlich als »**Gewährungshürden**« bezeichnen, da sie anders als die Ausschlußgründe und die Eignungsfragen nicht die grundsätzliche, mit Ausnahmeregelungen versehene, Versagung zum Ziel haben, sondern lediglich verlangen, sich bei der Entscheidung über die Lockerungsgewährung über den allgemeinen Rahmen hinaus Gedanken zu machen und diese schriftlich festzuhalten. Doch auch durch diese verschärften Prüfungsbedingungen könnten die Zugangschancen für die betroffenen Gruppen faktisch erheblich reduziert werden.²⁴¹

Derartige besonders formulierte Gewährungshürden bilden:²⁴²

- a) Gegen den Gefangenen wird eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen vollzogen.
- b) Gegen den Gefangenen wird eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen.
- c) Gegen den Gefangenen wird eine Strafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen.
- d) Der Gefangene ist im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Betäubungsmitteln gekommen.
- e) Der Gefangene ist während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen oder hat eine Flucht versucht.

239 *Litwinski/Bublies* 1989, 55, *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 13, Rz. 19 a.E., *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 12.

240 *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 189.

241 *Dünkel* 1982, 675.

242 Vgl. Nr. 6 Abs. 13 VVJug. Die alphabetische Gliederung wurde – abweichend von der Vorschrift – der Übersicht halber vom Verfasser gewählt.

- f) Der Gefangene ist aus dem letzten Ausgang oder Urlaub nicht freiwillig zurückgekehrt.

Bei den unter a–d angeführten Deliktgruppen²⁴³ geht es nicht nur um Indizien für eine erneute Gefahr, während der Lockerungsmaßnahme erneut einschlägig straffällig zu werden, sondern vor allem um die Qualität der Folgen solcher Straftaten für die Opfer. Die Möglichkeit der körperlichen oder physischen Schädigung ist ein bedeutsamer Punkt für die Abwägung bei der Lockerungsentscheidung.²⁴⁴ Beim Vorliegen fugativer Tendenzen in der bisherigen Haft (e und f) liegt es für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung auf der Hand, Gesichtspunkte, die für oder gegen die Gefahr eines Sich-Entziehens während der beantragten Lockerung sprechen, besonders abzuwägen.

Bei der Urlaubsgewährung ist zu beachten, in welche soziale Umgebung dieser erfolgt. Die VVJug bestimmen, daß die Beurlaubung eines Gefangenen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen erfolgen darf, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie seiner Eingliederung entgegenwirken.²⁴⁵

Umstritten ist, ob und gegebenenfalls inwieweit Aspekte der **Schwere der Tatschuld** in die Ermessensentscheidung über Lockerungen einfließen dürfen. Diese Frage wurde zunächst im Bereich des Freiheitsstrafvollzugs Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, die eine Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Gewährung von Urlaub zuließen. Betrafen die ersten Urteile noch Sonderfälle von NS-Tätern, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden waren,²⁴⁶ wurde diese Rechtsprechung²⁴⁷

243 Die unter c und d genannten Fälle wurden mit Wirkung vom 1.7.1980 neu in die VVJug aufgenommen.

244 Ob bei Gefangenen mit derartigen Auffälligkeiten tatsächlich eine erhöhte Mißbrauchsgefahr besteht, bezweifelt *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 18. In Wahrheit solle damit wohl eher die empfindliche Reaktion der Öffentlichkeit in solchen Fällen berücksichtigt werden.

245 Nr. 8 Abs. 13 VVJug.

246 OLG Karlsruhe JR 1978, 213, OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 28, OLG Frankfurt NStZ 1981, 157, OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122, OLG Hamm NStZ 1981, 495.

247 Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einem obiter dictum entschieden, daß eine Auslegung des § 13 StVollzG, die eine Berücksichtigung von Aspekten der Schuldschwere zulasse, nicht zu beanstanden sei, eine Verpflichtung hierzu jedoch nicht konstatiert (E 64, 261, 274 ff.); sh. auch das

schließlich auch auf zeitige Freiheitsstrafen²⁴⁸ sowie auf weitere Vollzugslockerungen²⁴⁹ erstreckt. In der Literatur stießen diese Entscheidungen auf überwiegende Ablehnung.²⁵⁰ Dabei wird darauf verwiesen, daß das StVollzG als alleiniges Vollzugsziel das in § 2 normierte Ziel der Resozialisierung kenne, ein zusätzlicher Schuldausgleich durch den Vollzug der Strafe mithin gesetzlich nicht vorgesehen sei. Eine ›Schuldverarbeitung‹ könne zwar einen erheblichen Anteil an einer erfolgreichen sozialen Integration leisten, sie sei aber keinesfalls eine notwendige Bedingung für ein künftiges straffreies Leben, so daß ihr auch keine essentielle Funktion im Rahmen von § 2 StVollzG zukomme. Die Entwicklung, Schuldschwereaspekte bei der Vollzugsgestaltung zuzulassen, wurde von der Vollzugspraxis und Rechtsprechung jedoch beibehalten²⁵¹ und fand schließlich auch Eingang in Entscheidungen zum Jugendstrafvollzug, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen.²⁵²

Hiergegen wurde eingewandt, daß unter Beachtung der Eigenständigkeit und Besonderheit des Jugendstrafvollzugs die Versagung von Vollzugslockerungen unter **Berufung auf die Schwere der Tatschuld nur in engen**

abweichende Votum von *Mahrenholz* zu dieser Entscheidung, BVerfGE 64, 285 ff.

248 OLG Frankfurt NStZ 1983, 140, OLG Nürnberg NStZ 1984, 92.

249 OLG Stuttgart NStZ 1984, 525, OLG Celle ZfStrVo 1984, 251, OLG Stuttgart StV 1985, 466 (jeweils zu Ausgang).

250 Sh. u.a. *Peters* 1978, 177 ff., *Meier* 1982, 200 ff., *Feest* 1983, 143 f., *Kaiser* 1983, 142 f., *Kreuzer* 1985, 496, *Müller-Dietz* 1984, 353, *ders.* 1985, 152 ff., *Hill* 1986, 139 ff., *Vorndran* 1986, 4 ff., *Bayer u.a.* 1987, 167 ff., *Kirchner* 1987, *Rotthaus* 1987, 4 f. (allenfalls bei ›Lebenslänglichen‹), *G. Wagner* 1987, 211, *Arloth* 1988, *Bemmann* 1988, 94 f., *Dopsloff* 1988, 576, *Meißner* 1988, 178 ff., *Eisenberg* 1989, 161 ff., *Schüler-Springorum* 1989, 263 ff., *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 56 ff., *Mitsch* 1990, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 2, Rz. 17 ff., *Walter* 1991, 60 f., *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 146; a.A. *Grunau/Tiesler* 1982, § 13, Rz. 14, *Häring* 1985, 200, *Böhm* 1986a, 36, *ders.* 1986b, 204 f., *Scholz* 1986, 363, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 13, Rz. 36.

251 Dies aber wohl nicht im gesamten Geltungsbereich des StVollzG. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um den Strafvollzug in Baden-Württemberg und Bayern, *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 145. In Baden-Württemberg sind die Vollzugsanstalten angewiesen, bei Lockerungsentscheidungen zu berücksichtigen, ›daß der Gefangene in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie ... entgegenstehen können‹, AVen v. 16.12.1991, *Die Justiz* 1992, 44, 48. Dies gilt gleichermaßen im Freiheits- wie im Jugendstrafvollzug.

252 OLG Frankfurt NStZ 1984, 382 sowie OLG Stuttgart, NStZ 1987, 430, *Die Justiz* 1987, 114 u. ZfStrVo 1992, 139.

Grenzen möglich sei.²⁵³ Wesentliches Argument ist die Rechtsprechung des BGH, demzufolge bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG) diesem Gesichtspunkt zwar eigenständige Bedeutung zukommt, aber auch hier vorrangig der Erziehungszweck zu bedenken sei. Auch das OLG Stuttgart betont in seiner Rechtsprechung, daß hinsichtlich der Strafzwecke zwischen der Freiheits- und der Jugendstrafe – und damit auch zwischen deren Vollzug – Unterschiede bestehen. Wenn der Schuldschwere auch Bedeutung im Vollzug der Jugendstrafe zukomme, sei die spezialpräventive Relevanz einer Vollzugslockerung im Einzelfall jedoch gegen die Schwere der Schuld abzuwägen.²⁵⁴

Aber auch solch ›differenzierte‹ **Einbeziehung der Schuldschwere in Lockerungsentscheidungen im Jugendstrafvollzug geht noch zu weit.** Das in § 91 Abs. 1 JGG formulierte Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe ist allein spezialpräventiv orientiert.²⁵⁵ Soweit bei der Verhängung einer Jugendstrafe die ›Schwere der Schuld‹ im Einzelfall Bedeutung erlangt, ist die Verhängung bereits Schuldausgleich genug.²⁵⁶ Auch noch den Vollzug dieser Strafe dem Prinzip der Sühne zu unterstellen, widerspräche der Intention des Jugendstrafvollzugs.²⁵⁷ Hiermit würde Entscheidungsargumentationen ein letztlich kaum kontrollierbares Tor geöffnet, die die Erfordernisse einer (wieder-)eingliedernden Hilfe des jungen Gefangenen zu unterlaufen vermögen.²⁵⁸ Entbehrt die Berücksichtigung der Schwere der Tatschuld im Freiheitsstrafvollzug bereits der gesetzlichen Grundlage und dürfte daher wegen des Schlechterstellungsverbots im Jugendstrafvollzug ebensowenig herangezogen werden, so gilt dies gleichermaßen aus den bestehenden Regelungen des JGG heraus.

Im Hinblick auf den **frühestmöglichen Termin für die Gewährung von Lockerungen** sind die VVJug mit der Bestimmung von Wartefristen zurückhaltend:

• **Lockerungen des Vollzugs:** Besondere Fristen für die Gewährung von ›Lockerungen des Vollzugs‹ nennen die VVJug nicht. Jedoch wurden sol-

253 *Böhm* 1984, 384. Zustimmend *Brunner* 1991, § 91, Rz. 18; *Eisenberg* 1993, § 91, Rz. 13 (»wenn überhaupt, dann nur in engen Grenzen«).

254 OLG Stuttgart NStZ 1987, 430 f.

255 *Busch* 1965, 310: »... Vergeltung und Sühne können ... bei der Jugendstrafe niemals inhaltlich Einfluß auf den Vollzug haben.«

256 *Ostendorf* 1991, §§ 91–92, Rz. 11, *Schaffstein/Beulke* 1993, 221.

257 *Dünkel* 1990a, 135, *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 333, *Sonnen* in *Diemer/Schoreit/Sonnen* 1992, § 91, Rz. 21.

258 *Schüler-Springorum* 1987, 432.

che teilweise auf Länderebene festgelegt, insbesondere zu Ausgang und Freigang:

Ausgang: In *Niedersachsen* muß sich der Insasse mindestens zwei Monate ununterbrochen im Strafvollzug befunden haben, bevor er zu Lockerungen zugelassen wird.²⁵⁹ In *Nordrhein-Westfalen* sollen es für den Besuchsausgang mindestens 4 Monate verbrachter Haftzeit sein; außerdem darf der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt in der Regel nicht weiter als 18 Monate entfernt sein.²⁶⁰ In *Berlin* gilt ein Gefangener in der Regel als ungeeignet, dessen voraussichtlicher Strafrest mehr als 2 Jahre beträgt.²⁶¹

Freigang: *Baden-Württemberg* bestimmt beim Freigang zwar keine feste Frist, schreibt aber vor, »die Erfahrung zu berücksichtigen, daß der 18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit des Freigängers häufig erschöpft«²⁶². In *Berlin* darf die voraussichtliche Reststrafzeit grundsätzlich nicht mehr als 9 Monate betragen, in besonders gelagerten Fällen wie Selbststellerstatus des Gefangenen oder Freigang zu längerfristigen Ausbildungsmaßnahmen nicht mehr als 12 Monate. Zudem soll der Freigangsgewährung eine Mindestprobungszeit von 6 Monaten vorangehen. Eine Ausnahme von der Erprobung ist bei Selbststellern möglich sowie bei Gefangenen, die wenigstens 6 Monate beanstandungsfrei einer Außenbeschäftigung nachgegangen sind und diese Tätigkeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Wege des Freigangs fortführen sollen.²⁶³ Als in der Regel ungeeignet werden in *Hamburg* Gefangene eingestuft, die sich weniger als 6 Monate im offenen Vollzug befunden haben oder aber noch keine 6 Monate am Urlaub teilgenommen haben, desgleichen Gefangene mit einer voraussichtlichen Reststrafzeit von mehr als 12 Monaten.²⁶⁴ Auch *Nordrhein-Westfalen* sieht eine maximale voraussichtliche Reststrafzeit vor. Sie darf bei Freigang unter Aufsicht eines Dritten 18 Monate nicht übersteigen, bei Freigang ohne Aufsicht nicht mehr als 12 Monate betragen. Wenn es aus Gründen der Erziehung, der schulischen oder beruflichen Förderung oder zur Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung erforderlich

259 AV vom 12.01.1977, NdsRpfl 1977, 41. Die Frist gilt nicht für das Jugendlager Falkenrott.

260 RV vom 10.07.1985, Nrn. 2.2 und 2.3.1 (gilt für den geschlossenen Jugendstrafvollzug).

261 AV vom 6.02.1984, Nr. 13 Abs. 4 lit. a, Amtsblatt für Berlin 1984, 284.

262 AV vom 25.03.1988 i.V.m. AV vom 15.04.1988, Nr. 6 Abs. 2, Die Justiz 1988, 186.

263 AV vom 6.02.1984, Nr. 19 Abs. 2 f., Amtsblatt für Berlin 1984, 285.

264 AV vom 9.06.1987, I 2, HmbJVbl 1987, 62.

ist, sind Ausnahmen von diesen zeitlichen Grenzen möglich.²⁶⁵ Eine Quasi-Frist ergibt sich aus den Freigangsregelungen in *Schleswig-Holstein*. Übersteigt die voraussichtliche Reststrafzeit 9 Monate bzw. 12 Monate im Falle eines Freigangs als Ausbildungsmaßnahme, muß die Anstalt die Aufsichtsbehörde vor der Entscheidung unter schriftlicher Darlegung und Abwägung der für und gegen einen Freigang sprechenden Umstände unterrichten.²⁶⁶ Der notwendige Aufwand dürfte dazu führen, daß die Anstalt überwiegend die genannten zeitlichen Grenzen zugrunde legt und frühzeitigere Gewährungen die Ausnahme bilden.

- **Regelurlaub:** Die sechsmonatige Wartefrist für die Urlaubsgewährung, die in § 13 Abs. 2 StVollzG normiert ist, wurde bewußt nicht in die VVJug übernommen. Dennoch haben einzelne Bundesländer diese oder andere Fristen im Wege der Allgemeinverfügung für ihren Bereich vorgeschrieben:

In *Baden-Württemberg*²⁶⁷ und dem *Saarland*²⁶⁸ soll Urlaub in der Regel erst gewährt werden, wenn sich der Gefangene mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug befunden hat; in *Berlin* kommt die Beurlaubung eines Gefangenen, der sich noch keine sechs Monate im Vollzug befunden hat, nur als Ausnahmefall in Betracht;²⁶⁹ *Hamburg* geht offensichtlich auch beim Jugendstrafvollzug von einer grundsätzlichen sechsmonatigen Wartefrist aus;²⁷⁰ *Niedersachsen* setzt u.a. voraus, daß sich der Gefangene vor dem ersten Urlaub mindestens drei Monate ununterbrochen im Strafvollzug befunden hat;²⁷¹ in *Nordrhein-Westfalen* soll Urlaub in der Regel erst gewährt werden, wenn sich der Gefangene mindestens vier Monate im Strafvollzug befunden hat (Selbststeller: drei Monate).²⁷²

Ein bloßer Verweis auf die Nichterfüllung einer solchen Frist, die ihrer Intention nach einen ausreichenden Zeitraum für die Beurteilung des einzelnen Gefangenen bieten soll,²⁷³ wäre – da gesetzlich nicht vorgesehen –

265 RV vom 10.07.1985, Nr. 1.1. (gilt für den geschlossenen Jugendstrafvollzug).

266 Ausführungsbestimmung zu § 11 StVollzG, Nr. 3 (gilt auch für den Jugendstrafvollzug).

267 AV vom 20.12.1976 Die Justiz 1977, 50, AV vom 5.1.1989, Die Justiz 1989, 52.

268 AV vom 15.12.1976.

269 AV vom 6.02.1984, Nr. 3 Abs. 2, Amtsblatt für Berlin 1984, 286.

270 AV vom 9.11.1987, Nr. 2.2, HmbJVbl 1987, 89.

271 AV vom 31.01.1977, Nr. 1 Abs. 1 lit. a, NdsRpfl 1977, 41.

272 RV vom 30.07.1986 zu Nr. 1.3 der RV vom 10.07.1985.

273 Im StVollzG wurden die sechs Monate (zumindest für die Zeit der Einführung) zur Entlastung der Anstalten vorgesehen, da für die Beurteilung der Flucht- und Miß-

ermessensfehlerhaft. Darzulegen wäre im Einzelfall, daß und warum die bisherige Vollzugszeit gegebenenfalls keine ausreichende Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Informationen für eine Entscheidung über den Urlaubsantrag zu erhalten. Der Hinweis der die Vollzugsanstalten intern bindenden AVen, die Fristen stellten die Regel dar, es seien allenfalls Ausnahmen möglich, wird jedoch in der Lockerungspraxis dazu führen, daß Urlaub in den betreffenden Bundesländern grundsätzlich nicht vor dem Ablauf der vorgegebenen Regelfrist gewährt wird.

Über die Maßgabe, Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und noch mehr als 18 Monate Haft bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt²⁷⁴ vor sich haben, seien regelmäßig ungeeignet für die Gewährung von Urlaub,²⁷⁵ wird eine weitere Wartefrist installiert, deren Beginn noch nicht einmal feststeht. Insoweit sei auf die bereits oben geäußerten Bedenken hingewiesen.

- **Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung:** Entlassungsurlaub kann innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung gewährt werden.²⁷⁶ Da wegen der Möglichkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung der Entlassungszeitpunkt im Einzelfall nicht definitiv feststeht, ist auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung des Gefangenen abzustellen.²⁷⁷

- **Sonderurlaub für Freigänger:** Dieser Sonderurlaub ist innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung möglich.²⁷⁸

Im Rahmen der Entscheidung können auch **organisatorische Gegebenheiten des Vollzugs** in das Ermessen einfließen. So kann es berechtigterweise eine Rolle spielen, daß für eine Ausführung zum gewünschten Zeitpunkt kein geeignetes Personal vorhanden ist.²⁷⁹ Um Außenbeschäftigung und Freigang gewähren zu können, müssen zudem entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Ein pauschaler Hinweis hierauf

brauchsgefahr nähere und längere Kenntnis erforderlich ist, Begründung zu § 13 Abs. 2 REStVollzG, BT.-Dr. 7/918, 53.

274 Dies ist entweder das vorgemerkte Strafende oder der voraussichtlich zu erwartende Zeitpunkt, zu dem eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommt. Ob und wann eine vorzeitige Entlassung zu erwarten ist, ist im Rahmen einer alle relevanten Umstände berücksichtigenden Prognose festzustellen, *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 15, Rz. 1 m.w.N.

275 Nr. 8 Abs. 10 lit. a VVJug.

276 Nr. 10 Abs. 3 VVJug.

277 Nr. 10 Abs. 5 VVJug.

278 Nr. 10 Abs. 4 u. 5 VVJug.

279 OLG Hamm NSTZ 1988, 198.

reicht jedoch nicht aus. Organisatorische Belange und Erforderlichkeit der Maßnahme sind im Einzelfall wohl abzuwägen und die Gegebenheiten soweit nur möglich danach auszurichten.²⁸⁰

3.6 Belastungen der Entscheidungsfindung

3.6.1 Die Prognoseproblematik

Wenn bei einem Lockerungsantrag darüber zu befinden ist, ob eine Erprobung des Antragstellers verantwortet werden kann, ist vor allem zunächst festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Gefahr eines Mißbrauchs zu Straftaten oder einer Nichtrückkehr besteht. Eine Prognose über den Lockerungsverlauf läßt sich jedoch kaum mit Sicherheit abgeben. Dies liegt unter anderem daran, daß die Persönlichkeitsstruktur wie auch äußere Umstände keine statischen Gegebenheiten darstellen, sondern vielfältigen Veränderungen unterworfen sind.²⁸¹ Dementsprechend existiert ein breites Mittelfeld ›unsicherer‹ Prognosen,²⁸² die zu zwei Prognosefehlern führen können:

1. Die Lockerung wird mangels Befürchtung eines Fehlverhaltens gewährt, es kommt jedoch zu einem Mißbrauch oder einer Nichtrückkehr.
2. Die Lockerung wird wegen Befürchtung eines Fehlverhaltens abgelehnt, wäre aber beanstandungsfrei verlaufen.

Die Entscheidungsproblematik ist insofern also neben dem Mißbrauchsrisiko vom Risiko geprägt, die Lockerungsmaßnahme fälschlich zu versagen (dies führt zu den sog. ›falschen Positiven‹).²⁸³ Daß diese Risiken durch eine Steigerung der Treffsicherheit von Prognosen eingegrenzt werden können, ist kaum zu erwarten.²⁸⁴ Insofern kann das erreichbare Ziel nur sein, diese **Risiken** möglichst weitgehend **kalkulierbar** zu machen. Hierzu gehört zunächst eine möglichst **umfassende Erhebung prognoserelevanter Merkmale**, was im Vollzugsalltag bereits Probleme bereitet. Informa-

280 *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 8, *Kühling* in *Schwind/Böhm* 1991, § 11, Rz. 10.

281 Vgl. hierzu *Dolde* 1994, 121.

282 *Frisch* 1988, 360. Sh. auch OLG Celle StV 1988, 350 m.w.N.

283 *Mai* 1981, 17, *Murach* 1989, 58. Zur Überschätzung von Gefährlichkeit im Bereich des Maßregelvollzugs sh. *Rasch* 1985, 311 f.

284 *Frisch* 1990, 712 f.

tionen über die Zeit vor der Inhaftierung, über die Umstände einer bisherigen kriminellen Karriere, über die Tat, die zur Verurteilung geführt hat, über die Lebensumstände und Bindungen außerhalb der Anstalt etc. stehen – wenn überhaupt²⁸⁵ – regelmäßig nur selektiert zur Verfügung, meist erhoben und dokumentiert für sehr unterschiedliche Zwecke und Interessen im Gefüge von Justiz und Verwaltung. Hinzu kommen Erkenntnisse über den Antragsteller im Laufe der aktuellen Inhaftierung. Bei allen tritt das Problem auf, daß keine dieser Einzelinformationen zu klein oder banal sein kann, um nicht – wenigstens in der Nachschau – einen Hinweis auf das Lockerungsverhalten gegeben zu haben, wobei sie ihren Hinweiswert erst durch die Beachtung des vieldimensionalen Kontextes gewinnt, in den sie eingebettet ist.²⁸⁶ Vor dem Hintergrund der Problematik der unklaren Diagnose wird von *Frisch* ein Konzept der »Erprobungsstrategie« propagiert, das insbesondere Erkenntnisse über die gegenwärtige Persönlichkeitsstruktur liefern soll, die in der Anstalt nicht zu erlangen sind.²⁸⁷ Lockerungen sollten danach bei unsicherer Prognose Schritt für Schritt mit jeweils erweitertem Freiheitsgrad und zeitlichem Umfang gewährt werden. So werde eine viel spezifischere Beurteilungsbasis geschaffen und zugleich die Legitimierbarkeit und Darstellbarkeit der Entscheidung gegenüber dem Antragsteller gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung und der zeitliche Rahmen der schrittweisen Erprobung ist dabei eine Frage des Einzelfalls. Die genannten Vorgehensweisen können das Risiko eines Prognosefehlers im Einzelfall zumindest einschränken.²⁸⁸ Eine Annäherung an ein Stufenstrafvollzugskonzept ist damit noch nicht gegeben, da die Erprobungsstrategie nur bei den unsicheren Prognosen zur Anwendung kommen soll und zum anderen keine abgestuften Vergünstigungen für Wohlverhalten beinhaltet.

Letztlich aber ist die Entscheidung über die Verantwortbarkeit bei der Vielzahl unsicherer Prognosen Ergebnis eines dem Prognoseversuch nachgeschalteten **Abwägungsvorgangs**: Auf der Basis der erhobenen Informa-

285 Zur Unvollständigkeit der Entscheidungsunterlagen sh. *Kimpel* 1988, 59 f.

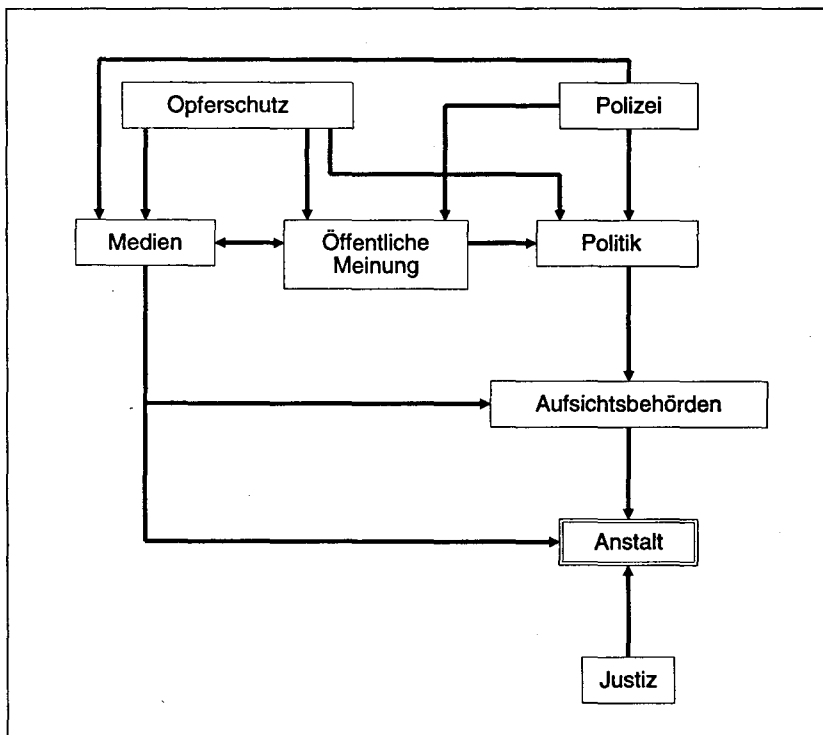
286 Hierzu im einzelnen *Murach* 1989, 58 ff.

287 *Frisch* 1988, 361.

288 Der Schluß *Beyers* (1992, 88), bei Benutzung eines Zufallsgenerators ließen sich hinsichtlich der Mißbrauchsquote **statistisch** genauso gute Werte erzielen, ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, wenn man die nahezu gleiche Mißbrauchsquote bei restriktiver wie bei großzügiger Handhabung der Lockerungen betrachtet. Vgl. auch *Straube* 1988, 331, nach dessen Untersuchung die Nichtrückkehrquote bei extensiver gegenüber restriktiver Gewährung sogar abnahm.

tionen sind Art und Gewicht eines drohenden Fehlverhaltens und die Wahrscheinlichkeit seines Geschehens auf der einen sowie die Indikation der Lockerungsgewährung auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen.²⁸⁹

Schaubild 2: Reaktionsinstanzen bei fehlgeschlagenen Lockerungen



Für pauschale In-dubio-pro- oder In-dubio-contra-Regeln ist dabei kein Raum.²⁹⁰ Allerdings mangelt es an normativen Vorgaben für die Bestimmung des Maßes rechtlich und sozial verträglicher oder akzeptabler Risiken,²⁹¹ so daß der Entscheidungsträger das Ergebnis insofern allein zu vertreten hat. Dieses beruht allerdings meist auf immerhin langjährig erfah-

289 Vgl. Frisch 1990, 722 m.w.N.

290 Frisch 1988, 360.

291 Es geht bei der Prognose nicht um die Alternative Risikofreudigkeit und Risikoängstlichkeit, Müller-Dietz 1986b, 3. Zur Frage der Bestimmung des tolerablen Risikos im einzelnen Frisch 1990, 754 f. m.w.N.

rungsgestützter Intuition,²⁹² bei schwierigen Fällen jedoch nicht selten auf »einem persönlichen nicht rational nachvollziehbaren, sondern gefühlsmäßigem Impuls«²⁹³.

Der Anstaltsleiter bzw. der sonst zuständige Entscheidungsträger²⁹⁴ muß damit rechnen, daß das Fehlschlagen²⁹⁵ einer gewährten Lockerung auch für ihn mit Konsequenzen verbunden sein kann: So ist eine emotional erhitzte Diskussion durch die öffentliche Meinung – angestoßen und unterstützt durch die Medien – erwartbar. Maßnahmen der übergeordneten Behörden sind einzukalkulieren, insbesondere wenn öffentliche Reaktionen justizpolitische Wirksamkeit zeigen. Betroffene Berufs- und Interessenverbände melden sich zu Wort. Zudem kann die Entscheidung Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen werden. (Vgl. zu den einzelnen Reaktionsinstanzen und ihren Einflußrichtungen Schaubild 2.) Die Antizipation derartiger Folgen wird nicht ohne Einfluß auf das Entscheidungsverhalten, insbesondere auf die Risikobereitschaft bei der Gewährung von Lockerungen und Urlaub bleiben.²⁹⁶

3.6.2 Mögliche Negativ-Reaktionen im Bereich von Öffentlichkeit und Verwaltung

In den Medien spielt der Strafvollzug im allgemeinen eine untergeordnete Rolle.²⁹⁷ Erst wenn etwas »schief geht«, entsteht in der Regel ein Interesse an der Berichterstattung.²⁹⁸ Die Praxis, Gefangenen Lockerungen zu gewähren, findet in den Massenmedien dementsprechend erst dann berichtenswerte Resonanz, wenn diese Maßnahmen zu Fehlschlägen führen.

292 Vgl. *Koepsel* 1990, 37 f.

293 *Kimpel* 1988, 62.

294 Zur Entscheidungskompetenz und den Delegationsmöglichkeiten sh. ausführlich *Feller* 1991, 28 ff., 46 ff.

295 Der Begriff »Fehlschlagen« wird im folgenden lediglich für den Fall des Mißbrauchs zu einer Straftat oder der Nichtrückkehr verwendet. Das Nichterreichen weiterer mit der Lockerung intendierter Ziele fällt nicht hierunter, wenngleich auch diese inhaltlich ein Fehlschlag sind.

296 So etwa auch *Kirchner* 1987, 211, *Schaffstein* 1987, 795, *Kühling* 1988, 357 f., *Geiter* 1991, 326.

297 *Lamnek* 1990, 173.

298 Daneben ist das Thema »Strafvollzug« für die Medien allenfalls interessant, wenn Einzelfragen des Strafvollzugs in den Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen geraten oder im Gesetzgebungsverfahren umstritten sind, *Brüser* 1992, 94.

Positive Erlebnisse ihrer Lockerungspraxis erleben die Entscheidungsträger also nur in ihrem Vollzugsalltag. Kommt es im Einzelfall dagegen zu spektakulären Straftaten im Zuge einer gewährten Lockerung, müssen sie vor allem mit einer meist stark vereinfachenden, plakativen Berichterstattung der überregionalen wie auch lokalen Presse rechnen. Sie werden zu Opfern des publikatorischen Gesetzes der Tagespresse ›only bad news are good news‹. Bei der Berichterstattung müssen sie hinnehmen,

»daß Kürzungen und auch Vereinfachungen mancher Sachverhalte nicht zu umgehen sind. Der Journalist muß die Möglichkeit haben, seine Leser zu erreichen, er muß also komplizierte Zusammenhänge verständlich machen und folglich manche feinen Verästelungen ignorieren. ... Fachliteratur ist nicht sein Metier.«²⁹⁹

Dies führt meist zu heftigen, aggressiv-emotionalen Diskussionen innerhalb der **Bevölkerung**, die dann wiederum von den Medien aufgegriffen und veröffentlicht werden – bis andere sensationelle Tagesthemen das Interesse erlahmen lassen und Neues in die Schlagzeilen katapultieren.

Neben der Betroffenheit bezüglich der Opfer einer fehlgeschlagenen Lockerung berührt der Umstand, Gegenstand solch kontroverser öffentlicher Diskussion zu sein, den Entscheidungsträger persönlich.

Diese Negativberichterstattung trifft auf eine Bevölkerung, die Lockerungen nur in einer Minderzahl positiv gegenübersteht. So waren von 1098 Personen, die *Blath* Mitte der siebziger Jahre befragte, 35% der Ansicht, man »sollte bestimmte Gefangene tagsüber außerhalb des Gefängnisses ohne Aufsicht arbeiten lassen« (58,9% lehnten dies ab, 6,1% blieben unentschieden); 41,3% fanden, man »sollte ihnen erlauben, am Wochenende nach Hause zu ihrer Familie zu gehen« (ablehnend: 50,5%; ohne Antwort: 8,2%).³⁰⁰ 1989 gaben in einer von der Opferorganisation ›Weißer Ring‹ in Auftrag gegebenen telephonischen Befragung von 510 Personen 29% an, die Gewährung von Hafturlaub und Freigang »finde ich gut, weil sich dann der Straftäter nach dem Strafvollzug draußen besser zurechtfindet«. 58% waren der Ansicht, diese Maßnahmen »nur mit Einschränkung gut« zu finden, »weil solche Freiheiten für neue Straftaten mißbraucht werden können«. 13% schließlich lehnten »solche Freiheiten ab, weil das Risiko neuer Straftaten während des Hafturlaubs/des Freigangs zu hoch ist«.³⁰¹ Eine

299 *Brüser* 1992, 97. Vgl. zur Notwendigkeit klischeehafter Selektion der Massenmedien auch *Geiter* 1991, 326 f.

300 *Blath* 1976, 215.

301 *Weißer Ring* 1990, Anhang, Tab. 3.

ablehnende bzw. unsichere Haltung gegenüber Lockerungen dominiert demnach.

Die Berichterstattung über spektakuläre Fälle von Lockerungsmissbrauch, die meist in schweren Gewalttaten gipfeln, ist kaum geeignet, die geschilderte Einstellung zur Lockerungspraxis in der Öffentlichkeit positiv zu korrigieren.³⁰² Mit dem Argument, der Vollzug müsse die soziale Akzeptanz seines Handelns in Rechnung stellen,³⁰³ fordern **Politiker** als Reaktion auf solche Diskussionen Restriktionen der Lockerungspraxis und ›hofieren‹ die öffentliche Meinung. Hinzu tritt die Einflußnahme von **Interessenverbänden** etwa der Opfer (›Weißer Ring‹)³⁰⁴ oder der Polizei,³⁰⁵ die über die Medien an die Öffentlichkeit treten oder sich direkt an die Politiker wenden, um auf eine nach ihrer Ansicht zu großzügige Lockerungsgewährung hinzuweisen und hier Änderungen zu bewirken, wobei zum Teil die Nichtrückkehr als Problem gesehen wird,³⁰⁶ insbesondere aber die – meist im dunkeln bleibenden³⁰⁷ – Straftaten von Freigängern und Hafturlaubern.³⁰⁸ Diesen Beitrag fehlgeschlagener Lockerungen zu restaurativen Tendenzen im Bereich der Vollzugsöffnung wird ein vollzueglich engagierter Entscheidungsträger mitbedenken.

302 *Schwind* 1988, 25 ff., berichtet von Umfrageergebnissen aus Bochum, denen zufolge der Resozialisierungsgedanke in der Präferenz von 61,2% im Jahr 1975 auf 47,5% im Jahr 1987 zurückging. Ein Ergebnis, das er nicht zuletzt zahlreichen Negativnachrichten über den Vollzug zuschreibt. Zur Akzeptanz von Vollzugslockerungen in der Bevölkerung vgl. auch *Schöch* 1990, 33.

303 *Müller-Dietz* 1989, 324.

304 So die Initiative des ›Weißen Rings‹ zur Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat bei Lockerungen, die zur Schädigung von Privatpersonen führen, *Weißer Ring* 1990. Diese Initiative ist nicht primär gegen Vollzugslockerungen gerichtet, erwartet aber für deren Akzeptanz als Gegenleistung die Entschädigung der Lockerungsoffer.

305 Etwa der ›Bund Deutscher Kriminalbeamter‹ mit seinen Thesen zur »Resozialisierung in Theorie und Praxis«, *Herrmann* 1989, 54.

306 So etwa eine von Associated Press (AP) verbreitete Information der Gewerkschaft der Polizei, derzufolge Schutz- und Kriminalpolizei »sauer« seien, da sich die steigende Zahl der Haftbefehle und Fahndungersuchen, zu denen die nicht aus dem Hafturlaub zurückgekehrten Hafturlauber beitragen, mit dem geringen Personal in Zukunft nicht mehr bewältigen lasse, ›Badische Zeitung‹ v. 22.10.1987.

307 Zur Unsicherheit der Bestimmung einer Größenordnung des Dunkelfeldes sh. auch *Schwind* 1990, 60.

308 *Fritsche* 1984, 17.

Die vorgesetzten **Aufsichtsbehörden**³⁰⁹ werden von sich aus bzw. auf Anweisung des zuständigen Ressortministers ebenfalls bemüht sein, ihren Aufgabenbereich aus den Negativschlagzeilen zu bringen, und die Entscheidungsfreiheit der Anstalt gegebenenfalls im Wege von Erlassen einschränken, um so auf die Entscheidungspraxis direkt Einfluß nehmen. So wurde etwa 1987 in Niedersachsen nach einem zweifachen Polizistenmord während eines Hafturlaubs die vollzugsinterne Konsequenz gezogen, daß u.a bei jeder Erstentscheidung über eine Lockerung die Zustimmung des Justizvollzugsamts einzuholen ist, sofern der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt wurde, die der schweren Kriminalität zuzurechnen ist (dies sind insbesondere Delikte gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Die Versagung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde ist eine dienstliche Weisung an den Anstaltsleiter, deren Nichtbefolgung disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich zöge. Zudem melden die niedersächsischen Polizeibehörden alle Fälle, in denen »Vollzugslockerungen so mißglücken, daß dadurch die Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen wird«, an das Justizvollzugsamt, so daß diesem eine umfassende Supervision in diesem Bereich möglich ist.³¹⁰ Zudem gibt es Regelungen, denen zufolge im Fall eines Lockerungsmissbrauchs die betreffenden Gefangenenpersonalakten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, die dem Anstaltsleiter dann mit zum Teil sehr detaillierten Beanstandungserlassen darlegt, was bei der Lockerungsgewährung falsch gemacht wurde.³¹¹

Nicht zuletzt derartige Strukturen aber dürften den Entscheidungsträger, der sich für den Resozialisierungs- bzw. den Erziehungsauftrag engagiert einsetzt, eher zur Bevorzugung von Sicherheitsaspekten drängen und womöglich seine innere Kündigung zur Folge haben.³¹² Diese Reaktionen bergen die Gefahr, daß aus lauter Angst vor dem Mißbrauch von Lockerungen dem Risiko, dem Antragsteller zu Unrecht die Lockerung zu versagen, zu geringe Bedeutung zugemessen wird.

309 In den meisten Bundesländern sind die Vollzugsanstalten unmittelbar der obersten Justizbehörde unterstellt, in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist als Mittelinstanz ein Justizvollzugsamt zwischengeschaltet, *Altenhain* 1988, 32 ff.

310 *Grützner* 1990, 201.

311 *Kimpel* 1988, 55 f. Zur Problematik der Dienstaufsicht sh. *Winchenbach* 1985, 134 f.

312 *Geiter* 1991, 326.

3.6.3 Mögliche strafrechtliche Konsequenzen für den Entscheidungsträger

Neben den geschilderten Folgen hat der Entscheidungsträger unter Umständen auch noch mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu rechnen. Für die Frage, inwieweit er wegen einer eventuellen Spät- oder Nichtrückkehr des Gelockerten oder dessen Straftat im Zuge der Lockerung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wird im folgenden davon ausgegangen, daß der Entscheidungsträger insoweit nicht mit Absicht oder Vorsatz handelt. Zugrunde gelegt wird vielmehr jene Konstellation, die den Überlegungen im **vollzuglichen Alltag** am ehesten **nahekommen** dürfte: Der Entscheidungsträger nimmt an, daß der Antragsteller einer Lockerung (rechtzeitig) zurückkehrt und auch keine erneute Straftat begeht, selbst wenn er das bei der Entscheidung als möglich in Betracht zieht.

Im Zusammenhang mit der Lockerungsgewährung kommen bei einem Fehlschlagen grundsätzlich folgende Anknüpfungspunkte für eine strafrechtliche Verantwortung in Betracht:

- im Fall **verspäteter** oder **Nichtrückkehr**:
 - § 120 Abs. 2 StGB (Gefangenenbefreiung im Amt³¹³),
 - §§ 258, 258a StGB (Strafvollstreckungsvereitelung im Amt) sowie
- bei **Straftaten** im Zuge der Lockerung:
 - §§ 258, 258a StGB (Strafvollstreckungsvereitelung im Amt)
 - Strafbarkeit wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung dieser Straftaten bzw. einer Beteiligung daran.

3.6.3.1 Gefangenenbefreiung

Wegen Gefangenenbefreiung wird nach § 120 Abs. 1 StGB bestraft, wer

- einen **Gefangenen befreit** (1. Alt.),
- ihn zum **Entweichen verleitet** (2. Alt.) oder
- sein **Entweichen fördert** (3. Alt.).

313 Der verantwortliche Entscheidungsträger für die Lockerungsgewährung ist in der Regel Amtsträger i.S. des StGB, vgl. *Molitoris* 1989, 106 ff. Nicht berücksichtigt werden in den folgenden Ausführungen jene Personen, die Vollzugslockerungen *durchführen*, da es primär um die Belastungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Urlaub geht.

Ist der Täter Amtsträger (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, hat er überdies als ›qualifizierter‹ Täter eine höhere Strafe zu erwarten (§ 120 Abs. 2 StGB).

Soweit sich die **Gewährung von Lockerungen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen** bewegt, wird bei Spät- oder Nichtrückkehr eine **Strafbarkeit wegen Gefangenenbefreiung nach § 120 Abs. 2 StGB allgemein verneint**. Dogmatisch wird dieses Ergebnis allerdings unterschiedlich begründet.

Von zentraler Bedeutung für die objektive Tatbestandsverwirklichung ist zunächst die Frage, **wann** es sich bei dem Objekt der fraglichen Handlung um einen ›Gefangenen‹ handelt und **wodurch dieser Status aufgehoben** wird.

Personen, an denen eine freiheitsentziehende Strafe³¹⁴ vollzogen wird, fallen unstrittig unter den Begriff des ›Gefangenen‹. Mit der Aufnahme in die Vollzugsanstalt beginnt die Gefangenschaft. Umstritten ist aber, inwieweit Lockerungen die Gefangenschaft – wenn auch nur temporär – aufheben.

Für den **überwiegenden Teil** des Schrifttums beschränkt sich die Gefangenschaft i.S. des § 120 StGB auf solche Gefangene, die eingeschlossen sind bzw. – in Form ›mobilen Gewahrsams‹³¹⁵ – außerhalb der Vollzugsanstalt unter ständiger unmittelbarer Beaufsichtigung stehen. Wer sich im **offenen Vollzug** befindet, **Freigänger** ist oder aber sich als **Ausgänger** oder **Urlauber** unbeaufsichtigt außerhalb der Anstalt aufhält, stehe jedoch nicht mehr unter tatsächlichem staatlichen Gewahrsam – könne dementsprechend auch **nicht mehr Gefangener** sein.³¹⁶ Die Gefangenschaft werde durch unbeaufsichtigte Lockerungen vielmehr faktisch aufgehoben. Darin sei jedoch schon tatbestandsmäßig keine ›Befreiung‹ zu sehen, wenn sich die Gewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hierzu hält: eine **Befreiung** setze den **nicht »ordnungsgemäßen« Bruch des Gewahr-**

314 Voraussetzung ist das formell ordnungsgemäße Zustandekommen der Freiheitsentziehung, *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 1 m.w.N.

315 *Kusch* 1985, 386.

316 *Zielinski* in AK-StGB 1986 § 120, Rz. 17; *von Bubnoff* in LK 1988 § 120, Rz. 23; *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 6; *Horn* in SK 1989 § 120, Rz. 5; *Molitoris* 1989, 114 f. m.w.N.; *Feller* 1991, 85. *Kusch* orientiert sich nicht an abstrakten Vollzugsgestaltungen, sondern stellt auf jene Gefangenen ab, die *tatsächlich physisch* an einer Flucht gehindert werden könnten (1985, 386 f.).

sams bezüglich des Gefangenen voraus.³¹⁷ Als ordnungsgemäß anzusehen sei eine Lockerungsentscheidung wenigstens dann, wenn sie – unter Zugrundelegung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Kategorien – nicht offensichtlich nichtig ist und formellen Erfordernissen wie der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit genügt.³¹⁸ Ist die Entscheidung materiell unbegründet, soll dies die Frage der Ordnungsmäßigkeit im Rahmen des § 120 StGB dagegen nicht berühren. Unter diesen engen Voraussetzungen kommt eine Strafbarkeit wegen Befreiung des Gefangenen praktisch nicht in Betracht.

Ob die Person, die im Wege der unbeaufsichtigten Vollzugslockerung bzw. des Urlaubs die Anstalt verlassen durfte, nicht oder nicht rechtzeitig dorthin zurückkehrt, ist nach dieser Auffassung für den Entscheidungsträger im Rahmen des § 120 StGB ohne Belang, da in diesem Fall kein ›Entweichen‹ vorliegt. Dieses Tatbestandsmerkmal setzt nämlich das eigenmächtige, mißbräuchliche Aufheben des fortbestehenden staatlichen Gewahrsams voraus. Ein solcher aber besteht nach dieser Ansicht nach Antritt der Lockerung nicht mehr.

Die Grundannahmen der vorgenannten Ansicht sind jedoch nicht ohne Widerspruch geblieben. Die in Kap. 2.5 skizzierte strafvollzugliche Entwicklung, die sich schließlich in der Fassung des StVollzG niedergeschlagen hat, hat dazu geführt, daß Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug als Maßnahmen gestaltet wurden, die integrativer Bestandteil des Vollzugskonzepts sind. Sie sollen in dessen Rahmen einen Beitrag zur Förderung des Vollzugszieles leisten. Die solchermaßen verbrachten Zeiten gelten konsequenterweise als Teil der Strafvollstreckung und sind als solche auf die Zeit der Strafvollstreckung anzurechnen. **Zunehmend** wird daher auch **im Bereich des Strafrechts** auf den weiterreichenden Gefan-

317 So etwa *Kusch* 1985, 387 f.; *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 7 (die Nichtordnungsmäßigkeit der Befreiung wird von ihm als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal unterstellt); *Horn* in SK 1989 § 120, Rz. 8; zur Kritik vgl. *Molitoris* 1989, 133 ff.

318 *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 7 m.w.N.; *Horn* in SK 1989, § 120, Rz. 8. Weitergehend *Kusch* 1985, 388, der bei jeglicher behördlicher Lockerung zum Ergebnis des Tatbestandsausschlusses nach § 120 StGB gelangt und in diesen Fällen konsequenterweise jegliche Strafbarkeit eines Entscheidungsträgers nach dieser Norm verneint.

genenbegriff des StVollzG abgehoben,³¹⁹ der nicht bloß die physische Eingrenzung des Insassen des Strafvollzugs umfaßt, sondern angesichts der externen Lockerungsmöglichkeiten die physischen Gewahrsamsgrenzen zugunsten psychischer aufweicht: Die physische Isolierung von der Außenwelt wird zwar aufgehoben und auf direkte Bewachung verzichtet, der Gefangene untersteht dagegen vielfältigen psychischen Zwängen: Er ist verpflichtet, sich an einen bestimmten Ort zu begeben, zu einer bestimmten Zeit in die Anstalt zurückzukehren sowie anderweitige konkrete Weisungen zu beachten.³²⁰

Dieser Sichtweise folgend, **besteht der Gefangenenstatus auch bei der Gewährung von Lockerungen fort**, mit denen die Insassen einer Vollzugsanstalt zeitweise unbeaufsichtigt in die ›Außenwelt‹ entlassen werden. Eine tatbestandsmäßige ›Befreiung‹ durch die Gewährung von Lockerungen scheidet wegen der Fortdauer des Gefangenenstatus somit aus.

Allerdings könnte eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Entscheidenden in Betracht kommen, wenn der Gefangene im Zuge der Lockerung »entweicht«. Als Entweichen ist – wie bereits erwähnt – das eigenmächtige, mißbräuchliche Aufheben des fortbestehenden staatlichen Gewahrsams anzusehen. Da nach der hier vertretenen Ansicht die Gefangenschaft während der Lockerung fort dauert, kommt es zur Gewahrsamaufhebung erst, wenn der festgesetzte Zeitrahmen dieser Maßnahmen überschritten ist und der Gefangene sich nicht oder nicht rechtzeitig wieder in den unmittelbaren Gewahrsam der Anstalt zurückbegibt. Die Dauer des Fernbleibens ist für § 120 StGB ohne Bedeutung.³²¹ Während das Entweichen, also die Selbstbefreiung, für den Gefangenen selbst straflos bleibt, kann der Tatbestand der **Gefangenenbefreiung durch Dritte** auch durch das **Verleiten** zum Entweichen und das **Fördern** des Entweichens verwirklicht werden.³²² Abgesehen davon, daß es praktisch kaum nachweisbar sein wird,

319 *Rössner* 1984, 1067 f.; *Schaffstein* 1987, 795; *Laubenthal* 1989, 830; *Molitoris* 1989, 123, 127 f.; *Dreher/Tröndle* 1991 § 120, Rz. 4; *Lackner* 1991 § 120, Rz. 3. Wohl auch *Wagner* 1987, 709.

320 Zu den einzelnen Beschränkungen, die den Gefangenen auch während Lockerungen, insbesondere im Urlaub, in beachtlicher Weise fremdbestimmen vgl. *Rössner* 1984, 1067 f.

321 So auch *Kusch* 1985, 387 m.w.N.

322 Da die Selbstbefreiung des Gefangenen nicht strafbar ist, würde dies aus Gründen der Akzessorietät ebenfalls für eine Anstiftung oder Beihilfe hierzu gelten. Weil in diesen Fällen aber ein Strafbedürfnis gesehen wird, wurden diese Teilnahme-

daß der Gefangene gerade durch die Lockerungsgewährung kausal zu seinem Handeln bestimmt wurde, setzt das Verleiten jedoch einen entsprechenden Vorsatz voraus, der in der Regel nicht gegeben sein wird.³²³ Es bleibt damit die Frage der möglichen Strafbarkeit wegen eines Förderns des Entweichens. Als Fördern ist entsprechend § 27 StGB die Erleichterung der Tathandlung bzw. ein konstitutiver Beitrag zum Erfolg des Delikts anzusehen.³²⁴ Danach ist regelmäßig jede Gewährung von Lockerungen als Förderung des Entweichens tauglich und damit auch objektiv tatbestandsmäßig.³²⁵ Für die weitere Behandlung dieser Fallkonstellation finden sich drei Ansatzpunkte: (1) Sofern die Nichtordnungsgemäßheit der Gewährungsentscheidung für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands als konstitutiv vorausgesetzt wird,³²⁶ schließt eine ordnungsgemäße Entscheidung eine Strafbarkeit bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands aus. (2) Eine ordnungsgemäße Lockerungsentscheidung ist ansonsten jedenfalls als Rechtfertigungsgrund anzuerkennen, wenn sich der Entscheidende im Rahmen des durch die zugrundeliegenden Normen eröffneten Ermessensspielraums gehalten hat.³²⁷ Ist er davon ausgegangen, daß es zu einem – wenn auch für möglich gehaltenen – Entweichen nicht kommen wird, bewegt er sich noch im Rahmen des für die Beurteilung einer Fluchtgefahr gegebenen Spielraums, wenn auch ein anderer dies anders eingeschätzt hätte. Mit der Voraussetzung, daß die »Erprobung verantwortet« werden können muß, und angesichts der im Gegensatz zum Freiheitsstrafvollzug unterschiedlichen Gewichtung der Vollzugsaufgaben ist der Risikorahmen im Jugendstrafvollzug gegenüber der Voraussetzung beim Freiheitsstrafvollzug, wonach eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein darf, zudem weiter gesteckt.³²⁸ Doch selbst wenn der Ermessensspielraum insoweit überschritten wäre, ist – wie oben ausgeführt – von der Ordnungsgemäßheit der Förderungshandlung auszugehen, soweit die Gewäh-

handlungen in Form des ›Verleitens‹ und ›Förderns‹ als selbständige Tatbestände in § 120 Abs. 1 StGB aufgenommen. *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 9.

323 Sh. hierzu näher *Molitoris* 1989, 139 ff.

324 *Molitoris* 1989, 141 m.w.N.

325 Vgl. *Rössner* 1984, 1068.

326 Wie bei *Eser* in Schönke/Schröder 1991 § 120, Rz. 7, und *Horn* in SK 1989 § 120, Rz. 8.

327 *Rössner* 1984, 1069 f.; *Wagner* 1987, 709; *Molitoris* 1989, 155 f.; *Lackner* 1991 § 120, Rz. 9.

328 Ebenso *Eisenberg* 1993, § 91, Rz. 34.

nung nur formal wirksam ist.³²⁹ Insofern besteht lediglich in Ausnahmefällen das Risiko, wegen Gefangenbefreiung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. (3) Auf der Seite des subjektiven Tatbestandes bedarf es des Vorsatzes bezüglich der Förderung des Entweichens. Der Entscheidende muß gewußt bzw. für möglich gehalten haben, daß er durch die Gewährung der Lockerung das Entweichen des Gefangenen erleichtert und dies auch gewollt (direkter Vorsatz), wenigstens aber billigend in Kauf genommen haben (bedingter Vorsatz). Man wird aber regelmäßig davon ausgehen können, daß der Entscheidungsträger der Lockerung angesichts der Unsicherheit einer entsprechenden Prognose zwar die Möglichkeit einer verspäteten oder einer Nichtrückkehr sieht, jedoch davon ausgeht, daß es letztlich dazu nicht kommen wird. Damit bewegt er sich allenfalls im Bereich der bewußten Fahrlässigkeit, die Grenze zum Vorsatz – und damit möglicher Strafbarkeit – hat er damit jedoch noch nicht überschritten.³³⁰

3.6.3.2 *Strafvollstreckungsvereitelung im Amt*

Durch die Gewährung von Lockerungen könnte sich der Entscheidungsträger gem. §§ 258 Abs. 2, 258a StGB wegen **Vereitelung der Vollstreckung einer Strafe** im Amt strafbar machen.³³¹ Eine rechtskräftig verhängte Jugendstrafe, die noch nicht vollständig vollstreckt wurde, wäre tauglicher Gegenstand einer solchen Strafvollstreckungsvereitelung.³³² Dabei reicht es aus, daß die Vollstreckung der Strafe nur teilweise verhindert wird.³³³

Wie bei § 120 StGB wird auch hier zum Teil darauf abgestellt, daß eine »rechtmäßig« oder »zulässig« gewährte Lockerungsmaßnahme bereits den Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung ausschließt und eine Strafbarkeit

329 Ablehnend *Rössner* 1984, 1068, 1070.

330 *Rössner* 1984, 1070, unterscheidet insofern auf der subjektiven Ebene zwischen einem »Behandlungs-« und einem »Befreiungswillen«. Inwieweit diese Willensfiguren für die strafrechtliche Beurteilung bedeutsam sein können, wird von *Molitoris* 1989, 146 ff. kritisch erörtert und abschlägig beschieden.

331 Zu den Anforderungen an die Aufgaben des Amtsträgers sh. *Molitoris* 1989, 162 f. m.w.N. Der Entscheidungsträger wird die Voraussetzungen der Amtsträgereigenschaft im Regelfall erfüllen.

332 Vgl. etwa *Dreher/Tröndle* 1991, § 258, Rz. 8.

333 Eine Verhinderung als Ganzes kommt bei einer Lockerungsmaßnahme nicht in Betracht, da deren Gewährung erst nach einer Teilverbüßung erfolgt.

deshalb entfällt, selbst wenn die Maßnahme fehlschlägt.³³⁴ Sieht man dagegen alle Lockerungsgewährungen als objektiv tatbestandsmäßig an, kommt es darauf an, wann von einem **Vereitelungserfolg** auszugehen ist.

Kusch beantwortet die Frage fortdauernd wirksamer Strafvollstreckung und deren Beendigung anhand des tatsächlichen Verhaltens des Gefangenen:³³⁵ Soweit sich dieser während der Lockerung **pflichtwidrig verhält** und gegen Weisungen verstößt, letztlich aber in die Anstalt zurückkehrt, liegt dies im Rahmen der vollzuglich intendierten Erprobungssituation und läßt den Vollzug fortauern. Begeht er dagegen in dieser Zeit eine **Straftat**, ist der in § 2 S. 2 StVollzG normierte Vollzugszweck, die Allgemeinheit durch den Vollzug der Freiheitsstrafe vor weiteren Straftaten zu schützen, gescheitert, so daß von einer vollendeten Vollstreckungsvereitelung auszugehen ist.³³⁶ Inwieweit dies auch für den Bereich des Jugendstrafvollzugs gilt, für den dieser Zweck nicht ausdrücklich formuliert ist, ist fraglich. Wenngleich der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten hier ebenfalls eine Rolle spielt, steht das Erziehungsziel dominierend im Vordergrund. Dementsprechend ist die Erprobungssituation bei Lockerungen und Urlaub im Jugendstrafvollzug auch weitreichender ausgestaltet als im Freiheitsstrafvollzug: Selbst wenn die Gefahr besteht, der junge Gefangene könnte während der Lockerungsmaßnahme eine Straftat begehen, schließt dies nicht von vornherein diese Vollzugsmaßnahmen aus, sondern er kann auf die Probe gestellt werden. Nicht nur Verstöße gegen Weisungen, sondern auch die Begehung einer Straftat liegt damit noch im Rahmen der vollzugsimmanenten Erprobungssituation. Von einer Vollstreckungsvereitelung kann in diesem Zusammenhang konsequenterweise also nicht ausgegangen werden, wenn es zu einer Straftat kommt.

Keht der Gefangene von einer Lockerung **überhaupt nicht zurück**, liegt unproblematisch der Fall einer Vereitelung der Strafvollstreckung vor. Anders verhält es sich bei der **nicht rechtzeitigen Rückkehr**. Bei der Verfolgungsvereitelung wird allgemein von einer »Verzögerung auf geraume Zeit« ausgegangen. Dies wird meist auch auf die Vollstreckungsvereitelung übertragen.³³⁷ Dabei fehlt es jedoch an abgrenzungsfähigen Kriterien für die Bestimmung dieses Zeitraums. Hier bietet *Kusch* einen Ansatz, der auf

334 Vielfach wird die Frage der Tatbestandsmäßigkeit nicht weiter problematisiert, sondern lediglich auf die Anwendbarkeit der §§ 258, 258a hingewiesen, *Molitoris* 1989, 161. Vgl. im einzelnen *Molitoris* 1989, 167 ff. m.w.N.

335 *Kusch* 1985, 390 f.

336 Ebenso *Wagner* 1987, 709, Fn. 48 und wohl auch *Molitoris* 1989, 175.

337 *Kusch* 1985, 390 m.w.N.

einer klaren Regelung basiert: Soweit eine verspätete Rückkehr nach vollstreckungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu einer Nachvollstreckung führt, soll sie auch keine vollendete Vollstreckungsvereitelung darstellen. Dies ist der Fall, wenn der Gefangene bis zum Ende des auf das festgesetzte Lockerungsende folgenden Tages wieder zurückkehrt.³³⁸ Andernfalls ist der objektive Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung erfüllt.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite ist jedoch absichtliches oder wissentliches Handeln bezüglich des Vereitelungserfolges Voraussetzung. Fahrlässigkeit oder auch bedingter Vorsatz reichen hierfür nicht aus. Daher wird eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fehlgeschlagener Lockerung im hier angenommenen Regelfall also spätestens am Fehlen der subjektiven Voraussetzungen scheitern.³³⁹

3.6.3.3 Täterschaft oder Teilnahme hinsichtlich einer Straftat während Lockerungen

Sofern der Gefangene während der Lockerung bzw. der Zeit, in der er anschließend nicht in die Anstalt zurückkehrt, erneut eine Straftat begeht, stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch der Entscheidungsträger für diese möglicherweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Eine Strafbarkeit als mittelbarer Täter – etwa weil der Gefangene im Zustand der Schuldunfähigkeit handelt – oder als Teilnehmer würde voraussetzen, daß der Entscheidungsträger bezüglich der Straftat des Gefangenen bei der Gewährung von Lockerungen vorsätzlich handelt. Dies ist allerdings kaum praxisrelevant. Allenfalls dürften die Entscheidungen den Bereich der bewußten Fahrlässigkeit erreichen.³⁴⁰

Entfällt somit in der Regel eine Strafbarkeit wegen einer Vorsatztat, ist weiterhin die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers wegen **fahrlässiger Herbeiführung** des vom Gelockerten verursachten

338 *Kusch* 1985, 391 mit Verweis auf § 37 Abs. 2 S. 2 f. StVollstrO. Zustimmend *Wagner* 1987, 709; *Molitoris* 1989, 176.

339 Insoweit weist *Wagner* 1987, 709, aus juristischer Sicht zu Recht auf die eher akademische Natur der Bestrafungsmöglichkeit nach §§ 258, 258a StGB hin.

340 Die Frage der Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewußter Fahrlässigkeit in solchen Fällen behandeln *Kusch* 1985, 393, *Schaffstein* 1987, 807 ff. sowie *Molitoris* 1989, 190 ff. Vgl. auch *Grünebaum* 1990, 243 f.

Taterfolgs in Betracht zu ziehen,³⁴¹ wenn das Gesetz insofern fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht (§ 15 StGB).

Die Frage des strafrechtlichen Rückgriffs auf den Entscheidungsträger soll hier exemplarisch anhand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) erörtert werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Gefangener während der ihm gewährten Lockerung eine andere Person schuldhaft verletzt.³⁴²

Zunächst muß nach § 230 StGB die vom Gelockerten herbeigeführte Körperverletzung – der **tatbestandliche Erfolg** – vom Entscheidungsträger **verursacht** worden sein. Da ohne die Gewährung der Lockerung die Tat außerhalb der Anstaltsmauern nicht stattgefunden hätte, ist sie als ›condicio sine qua non‹ kausal für den Taterfolg. Diskutiert wird allerdings, inwieweit die **Zurechnung dieses Erfolges** begrenzt sein könnte. Eine solche Einschränkung könnte sich durch ein ›Regreßverbot‹ ergeben. Dieses Konstrukt geht zurück auf Frank, der die Meinung vertritt, »keine Ursachen sind Vorbedingungen einer Bedingung, die frei und bewußt (vorsätzlich und schuldhaft) auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet war.«³⁴³ Danach würde dem Entscheidungsträger der Erfolg nicht zugerechnet werden, da er mit der Lockerungsgewährung nur eine Vorbedingung für die Straftat gesetzt hat und das eigenständige, vorsätzliche Handeln des Gelockerten zwischen ihm und das Tatopfer getreten ist. Allerdings konnte sich das ›Regreßverbot‹ in Rechtsprechung und Dogmatik nicht durchsetzen und wird insbesondere auch im Bereich der Lockerungsgewährung abgelehnt.³⁴⁴ Wegen eines ›Regreßverbots‹ würde die Erfolgszurechnung demnach nicht entfallen.

Der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges muß für den Entscheidungsträger **objektiv vorhersehbar** sein. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß eine erneute Straffälligkeit eines Gefangenen während seiner Locke-

341 Zur Frage, ob es sich dabei um Nebentäterschaft oder mittelbare Täterschaft handelt, sh. *Molitoris* 1989, 196 m.w.N.

342 Vgl. LG Göttingen, NStZ 1985, 410: Die Strafkammer hatte einen Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, der einem gerichtlich untergebrachten Sexualstraftäter »Gelände-Ausgänge« gewährt hatte, während derer dieser drei neue Sexualdelikte beging. Weitere bekanntgewordene Strafverfahren im Bereich von Lockerungen des Maßregelvollzugs finden sich bei *Grünebaum* 1990, 243, Fn. 8.

343 Zitiert bei *Schaffstein* 1987, 798, Fn. 7.

344 *Schaffstein* 1987, 798 ff., *Molitoris* 1989, 199 f., *Feller* 1991, 162 ff., jeweils m.w.N. zur generellen Beurteilung des Regreßverbots.

nung nie auszuschließen ist. Dieses Risiko ist der Entscheidung, Lockerungen zu gewähren, inhärent.³⁴⁵ Hinsichtlich eines möglicherweise inadäquaten Kausalverlaufs wäre allenfalls zu differenzieren, ob sich die Tat im Rahmen des bisherigen Auffälligkeitsfeldes bewegt oder es zu atypischen Taten kommt. In ersterem Fall – der der regelmäßige sein wird – ist von einer objektiven Vorhersehbarkeit auszugehen. Kommt es dagegen zu anderen strafrechtlich relevanten Handlungen, wird eine objektive Vorhersehbarkeit und damit eine tatbestandliche Verantwortlichkeit im Einzelfall besonders zu begründen sein.

Der Entscheidungsträger bewegt sich mit der Gewährung der Lockerungsmaßnahme jedoch im Rahmen eines ›erlaubten Risikos‹, so daß aus diesem Grund eine strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen kann.³⁴⁶ Die strafrechtssystematische Einordnung des ›erlaubten Risikos‹ ist umstritten. Teilweise wird es als sozialadäquates Verhalten bereits als tatbestandsausschließend angesehen, von anderen als Rechtfertigungsgrund aufgefaßt oder als bloßer formaler Begriff abgelehnt.³⁴⁷ Sachgerecht erscheint es, das erlaubte Risiko in diesem Fall als Ausfluß der Sozialadäquanz eines Verhaltens aufzufassen.³⁴⁸ Mit der Möglichkeit, Strafgefangenen Lockerungen zu gewähren, hat der Gesetzgeber in Abwägung des von ihm intendierten Vollzugsziels mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ein gewisses Risiko des Mißbrauchs für Straftaten nämlich bewußt in Kauf genommen. Ein Verhalten, das angesichts eines Spannungsverhältnisses sozial gleichermaßen anerkennenswerter Ziele³⁴⁹ gesetzlich gebilligt wird, kann aber schwerlich sorgfaltswidrig sein. Allerdings müssen die Grenzen des zugestandenen Risikos eingehalten sein. Im Vollzug der Freiheitsstrafe wird insofern allgemein auf die Gewährungsvoraussetzungen des StVollzG und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften recurriert.³⁵⁰ Der Ent-

345 Rössner 1984, 1071, Kusch 1985, 392, Schaffstein 1987, 801, Wagner 1987, 710, Laubenthal 1989, 83 f., Molitoris 1989, 200 ff., Grünebaum 1990, 245.

346 So im Ergebnis die h.M., Molitoris 1989, 204 m.w.N.

347 Vgl. Schaffstein 1987, 801 sowie Molitoris 1989, 204 f. jeweils mit ausführlichen Nachweisen.

348 So zutreffend Rössner 1984, 1071, Laubenthal 1989, 832, Molitoris 1989, 205, Grünebaum 1990, 247; einen Rechtfertigungsgrund nehmen an Kusch 1985, 393 und Schaffstein 1987, 801, Fn. 19.

349 Vgl. ausführlich Grünebaum 1990, 245 ff.

350 Rössner 1984, 1071, Kusch 1985, 393, Schaffstein 1987, 802 ff., 1987, Wagner 1987, 710, Laubenthal 1989, 832, Molitoris 1989, 206 f.; differenziert zum Maßregelvollzug Grünebaum 1990, 249 f.

scheidungsträger muß sich im Rahmen des ihm eröffneten Ermessens bewegen. Dies gilt gleichermaßen im Bereich des Jugendstrafvollzugs. Die Entscheidung, ob eine Erprobung des Gefangenen im Wege der Lockerung verantwortet werden kann, muß sorgfältig erfolgen. Unter anderem muß der Entscheidungsträger alle verfügbaren Erkenntnisquellen ausschöpfen, um das Risiko einer erneuten Straffälligkeit während der Lockerung einschätzen zu können.³⁵¹ Das Risiko ist zudem gegenüber dem Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor Straftaten abzuwägen. Dies setzt vor allem eine Abwägung zwischen der Schwere einer möglichen Straftat und dem Nutzen der Erprobung voraus.³⁵² Ist die Entscheidung materiell rechtmäßig ergangen, handelt der Entscheidungsträger im Rahmen des erlaubten Risikos.

Nur wenn dies nicht der Fall ist, kommt die Zurechnung des Erfolges im Rahmen des Fahrlässigkeitstatbestandes in Betracht.³⁵³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Risiko des Entscheidungsträgers einer Lockerung, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, im Fall der verspäteten oder Nichtrückkehr nicht besteht. Wenn der Gelockerte während der Maßnahme eine Straftat begeht, ist dieses Risiko im Regelfall marginal, sofern er sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens bewegt.³⁵⁴ Eine sorgfältig recherchierte, hinsichtlich der möglichen Risiken ausdrücklich abgewogene und entsprechend dokumentierte Entscheidung³⁵⁵ gewährt bei dem weit gefaßten Ermessensspielraum ausreichenden Schutz bei ›Fehl‹entscheidungen, die sich erst durch den konkreten Verlauf der Lockerung ergeben. Die von *Rössner* propagierten »unzumutbaren Kriminalisierungstendenzen für die Strafvollzugspraxis«³⁵⁶ lassen sich in dieser absoluten Formulierung daher nicht halten. Mit *Grünebaum* ist vielmehr festzustellen, daß dieses geringe Risiko nicht

351 Zu den regelmäßigen Grundvoraussetzungen hierfür sh. *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 8.

352 Sh. oben, Kap. 3.5.

353 Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. *Molitoris* 1989, 210 ff.

354 Eine absolute Sicherheit, die den Entscheidenden vor einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bewahrt, gibt es derzeit allerdings nicht. Der Jurist vermag hier nur auf die erforderliche Interessenabwägung und deren sorgfältige Dokumentation zu verweisen. Vgl. *Schaffstein* 1987, 813 sowie *Grünebaum* 1990, 252.

355 Vgl. hierzu *Calliess/Müller-Dietz* 1994, § 11, Rz. 7 f.

356 *Rössner* 1984, 1066.

als Alibi dienen kann, »um im Einzelfall gebotene und gerechtfertigte Lockerungen zu versagen«. ³⁵⁷

3.7 *Widerruf und Rücknahme von Vollzuglockerungen*

Dem Anstaltsleiter ist die Möglichkeit gegeben, ³⁵⁸ bereits gewährte Vollzuglockerungen nachträglich zu widerrufen. Voraussetzung hierfür ist, daß zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, daß

1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder
3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt.

Ist ein solcher Sachverhalt gegeben, liegt der Widerruf im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters. Sprechen vollzugspädagogische Gründe gegen einen Widerruf, kann er auf einen solchen verzichten. ³⁵⁹

Zudem kann der Anstaltsleiter Vollzuglockerungen zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung irrigerweise nicht vorgelegen haben. ³⁶⁰

Widerruf und Rücknahme der gewährten Vollzuglockerung können je nach Sachlage vor deren Antritt, aber auch während der Maßnahme erfolgen. Ist die Vollzuglockerung bereits im Gange, wird der zugrunde liegende Verwaltungsakt nicht rückwirkend unwirksam, sondern erst mit Wirkung für die Zukunft. ³⁶¹

³⁵⁷ Grünebaum 1990, 252.

³⁵⁸ Nr. 9 Abs. 3 u. 4 VVJug.

³⁵⁹ Calliess/Müller-Dietz 1994, § 14, Rz. 2.

³⁶⁰ Nr. 9 Abs. 3 S. 2 VVJug.

³⁶¹ Zur Frage des Wirksamwerdens von Widerruf oder Rücknahme enthält Nr. 9 Abs. 5 VVJug nähere Hinweise (abgedruckt in Anhang A).

4 Lockerungen in der geplanten Reform des Jugendstrafvollzugs

Einigkeit besteht darüber, daß der Jugendstrafvollzug einer umfassenderen gesetzlichen Regelung bedarf, als dies gegenwärtig der Fall ist.¹

Die Frage, ob es sich hierbei um ein **eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz**² oder um entsprechende **ergänzende Vorschriften** im JGG bzw. im StVollzG handeln sollte,³ ist im vorliegenden Kontext ohne Bedeutung. Die eigenständige Regelung würde die Gleichrangigkeit und zugleich die Besonderheit des Strafvollzugs an Jugendlichen deutlich hervorheben⁴ und damit vor allem auch symbolischen Charakter haben, die Aufnahme ergänzender Vorschriften in das StVollzG oder das JGG hingegen unnötige Wiederholungen vermeiden⁵ und damit funktionalen Aspekten den Vorrang einräumen. In welcher Weise eine gesetzliche Regelung auch erfolgen wird, entscheidend wird ihr Inhalt sein: Inwieweit werden Bestimmungen des allgemeinen Strafvollzugs übernommen, wo erfolgt Jugendstrafvollzug in anderer, jugendspezifischer Weise.

Nach Abschluß der Arbeiten am Strafvollzugsgesetz war 1976 vom Bundesjustizminister die Jugendstrafvollzugskommission eingesetzt worden, die Vorschläge für die künftige Gestaltung des Jugendstrafvollzugs entwickeln sollte. Auf der Grundlage der Kommissionsergebnisse schließlich wurden 1980 vom Bundesjustizministerium ein erster Arbeitsentwurf für ein Gesetz zum Jugendstrafvollzug sowie eine Rechtsverordnung hierzu präsentiert. Nach grundlegender Kritik hieran folgte 1984 ein zweiter Arbeitsentwurf, der den Erlaß eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorsieht. Hinzu kamen weitere Entwürfe aus dem Bereich der Wissenschaft von *Baumann* (1985) sowie aus der Praxis seitens der »Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten« (1987). Vom Bundesjustizministerium wurde im September 1991 schließlich ein neuer Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgelegt.

1 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Kap. 3.1.

2 So u.a. der Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission, *Bundesminister der Justiz* 1980, 65. Ebenso *Ostendorf* 1991, Grdl. zu §§ 91, 92, Rz. 7.

3 So etwa *Eisenberg* 1985, 41, *Dünkel* 1992a, 176, 181. Vgl. zu der Frage auch *Busch* 1985, 128 f.

4 *Bundesminister der Justiz* 1980, 65.

5 *Eisenberg* 1985, 41 zufolge würde es sich sonst weithin um ein »double« des StVollzG handeln.

Im folgenden wird kurz skizziert, wie nach diesen Entwürfen bzw. Empfehlungen Lockerungen und Hafturlaub künftig geregelt sein sollten.⁶ Einen Überblick über wesentliche Gestaltungsmerkmale des Hafturlaubs im geltenden Recht wie den verschiedenen Reformvorschlägen und -entwürfen bietet Tabelle 3.

In dem »**Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission**« (1980) werden grundlegende Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs gemacht. Prämisse war für die Kommission, den Jugendstrafvollzug so zu entwickeln, daß er eindeutig der Erziehung, Behandlung und dem sozialen Training dient.⁷ In ihren Grundsatzvorstellungen zu Außenkontakten, einer freieren Vollzugsgestaltung und der Entlassungsvorsorge äußert sich die Kommission auch zu den Vollzugslockerungen sowie dem Urlaub aus der Haft. Um die **Beziehungen** der Insassen zu Angehörigen und anderen Personen **außerhalb der Anstalt** zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern, sind wie beim StVollzG die Möglichkeiten der Ausführung, des Ausgangs und des Urlaubs vorgesehen.⁸ Dabei wird deutlich gemacht, daß die Gewährung dieser Maßnahmen nicht an generelle Fristen und zeitliche Beschränkungen gebunden werden sollte. Der Regelurlaub soll – anders als im StVollzG – 24 Tage im Kalenderjahr betragen, Sonderurlaub, insbesondere auch der Entlassungsurlaub, zudem ohne allgemeine zeitliche Höchstdauer zulässig sein.

Die im JGG vorgesehene Auflockerung des Vollzuges müßte »entsprechend den erzieherischen Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen sowie seiner Fähigkeit, eigene Verantwortung zu übernehmen, in weitestmöglichem Umfang genutzt werden.«⁹ Dies gelte sowohl für eine **weitgehende Öffnung nach innen wie auch nach außen** sowie für die Möglichkeit, temporär außerhalb der Anstalt zu wohnen. Die geforderte interne Lockerung steht vor allem vor dem Hintergrund der Propagierung des Wohngruppenvollzuges durch die Kommission. Die Außenöffnung soll unter anderem verstärkt Möglichkeiten zu Vollzugslockerungen – insbesondere auch zu freien Beschäftigungsverhältnissen – bieten sowie gegenseitige Kontakte mit Gruppen aus der Anstaltsumgebung und ein Feld zum Training des Alltagsverhaltens ermöglichen.

6 Ein ausführlicher Überblick zur geplanten Reform des Jugendstrafvollzugs findet sich bei *Dünkel* 1990a, 471 ff., 786 ff.

7 *Bundesminister der Justiz* 1980, 7.

8 *Bundesminister der Justiz* 1980, 44 f.

9 *Bundesminister der Justiz* 1980, 47.

Tabelle 3: Übersicht der geltenden und in den verschiedenen Reformentwürfen enthaltenen Regelungen zum Hafturlaub

	geltende Regelung	Reformentwürfe					
		Schlußbericht Jugendstrafvollzugs- kommission (1980)	ArbE-VO 1980 BIMJ (1980)	ArbE 1984 BMJ (1984)	Ebaumann (1985)	EAnstL (1987)	JVollzGE 1991 (1991)
REGELURLAUB	Dauer	24 Tage/Jahr	24 Tage/Jahr	21 Tage/Jahr	21 Tage/Jahr	24 Tage/Jahr	24 Tage/Jahr
	Frist	ohne Wartefrist*	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist
SONDERURLAUB ZUR ENTLASSUNGSVORBEREITUNG	Dauer	bis zu 1 Woche	bis zu 1 Woche	bis zu 1 Woche	bis zu 1 Woche	bis zu 6 Wochen bzw. 6 Monate**	bis zu 1 Woche bzw. 6 Monate***
	Frist	3 Mtl. vor Entlassg.	3 Mtl. vor Entlassg.	3 Mtl. vor Entlassg.	3 Mtl. vor Entlassg.	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist
SONDERURLAUB FÜR FREIGÄNGER	Dauer	bis zu 6 Tage/Monat	bis zu 6 Tage/Monat	bis zu 6 Tage/Monat	bis zu 6 Tage/Monat	bis zu 6 Tage/Monat	bis zu 6 Tage/Monat
	Frist	9 Mtl. vor Entlassg.	9 Mtl. vor Entlassg.	9 Mtl. vor Entlassg.	9 Mtl. vor Entlassg.	ohne Wartefrist	9 Mtl. vor Entlassg.
SONDERURLAUB AUS WICHTIGEM ANLAß	Dauer	bis zu 7 Tage	bis zu 7 Tage	bis zu 7 Tage	bis zu 7 Tage	bis zu 6 Wochen	bis zu 7 Tage
	Frist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist	ohne Wartefrist

* Die einzelnen Bundesländer sehen dennoch generelle Wartefristen vor (vgl. Kap. 3.5).

** Bei mehr als 6 Wochen Zustimmung des Vollstreckungsleiters bzw. der Strafvollstreckungskammer erforderlich.

*** Mehr als 1 Woche bei »besonders wichtigem Grund«; Zustimmung des Vollstreckungsleiters erforderlich.

An allen Empfehlungen der Kommission hinsichtlich der Lockerung des Vollzuges wird deutlich, daß der **Einzelfall** mit seiner konkreten Problematik **entscheidungsleitend** sein und es **keine generellen Frist- und Ausschußregeln** geben sollte. Gefordert werden eine größere Risikobereitschaft und das Vermeiden fester Stufen- oder Reihenfolgen bei der Lockerungsgewährung, da dies dem Grundgedanken individueller Hilfe widerspreche.¹⁰

Unter (teilweiser) Berücksichtigung der Tagungsergebnisse der Jugendstrafvollzugskommission wurden vom Bundesjustizministerium 1980 ein erster »**Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger**« sowie ein »**Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger**« (ArbE-VO 1980) hierzu vorgelegt. Da zwischen den tatsächlichen Verhältnissen im Jugendstrafvollzug und den Vorschlägen der Jugendstrafvollzugskommission große Diskrepanzen bestanden,¹¹ war eine stufenweise Entwicklung vorgesehen,¹² die in dem Gesetz im Wege der Ergänzung oder Änderung bestehender Regelungen in JGG und StVollzG festgeschrieben werden sollte. Die praktische Gestaltung des Vollzuges hingegen sollte der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Hinsichtlich Ausführung, Ausgang und Urlaub aus besonderem Anlaß wurde auf die Bestimmungen der §§ 35, 36 StVollzG verwiesen.¹³ Für den Ausgang und den Regelurlaub wurden die Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission aufgegriffen. Der Urlaub sollte 24 Tage im Kalenderjahr betragen.¹⁴ Die Entscheidung über die Eignung zu Urlaub und Lockerungen sollte von der Abwägung der Gefahr eines Mißbrauchs und den Folgen einer zu befürchtenden Straftat auf der einen Seite und der »Aufgabe, den jungen Gefangenen zu erproben und seine Erziehung und Eingliederung zu fördern« auf der anderen Seite getragen sein.¹⁵ Weitergehende Einschränkungen waren nicht vorgesehen. Für die Zeit vor der Entlassung war an einen Sonderurlaub von bis zu einer Woche gedacht sowie die Möglichkeit der Unterbringung in einem Übergangshaus.

10 Vgl. etwa *Bundesminister der Justiz* 1980, 48.

11 Diese Problematik war der Kommission bewußt, so daß sie einzelne Regelungskomplexe mit Prioritäten versah, *Bundesminister der Justiz* 1980, 7.

12 Insbesondere auch, um eine finanzielle Entzerrung herbeizuführen.

13 § 18 Abs. 5 ArbE-VO 1980.

14 § 18 Abs. 3 ArbE-VO 1980.

15 § 18 Abs. 4 ArbE-VO 1980.

Die Konzeption dieses Entwurfs mit ihrem Schwergewicht auf der Rechtsverordnung und sonstiger Anpassung anderer Gesetze erfuhr jedoch reichhaltige Kritik.¹⁶ Gefordert wurde der sofortige Erlass eines Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Dies aufgreifend, folgte seitens des Bundesjustizministeriums bald der »**Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1984**« (ArbE 1984). In §§ 13 ff. ArbE 1984 wurde hinsichtlich Vollzugslockerungen und Urlaub nicht mehr gewährt, als bereits im StVollzG normiert, außer daß in § 13 Abs. 1 Nr. 3 ArbE 1984 als Lockerung explizit vorgesehen war, daß der Gefangene »zur Teilnahme an Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen außerhalb der Anstalt übernachten darf«. Entsprechend Nrn. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 9 VVJug war als Gewährungskriterium nicht – wie im Freiheitsstrafvollzug – gefordert, daß eine Mißbrauchsgefahr »nicht zu befürchten« ist¹⁷, sondern es genügte weiterhin, daß »verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Gefangene sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Lockerungen des Vollzuges nicht zu Straftaten mißbrauchen werde«¹⁸. Bewußt verzichtet wurde in dem Entwurf ebenfalls auf eine Mindestvollzugszeit von 6 Monaten vor erstmaliger Urlaubsgewährung. Diese Einschränkung »paßt für den Vollzug der Jugendstrafe wegen seiner erzieherischen Ausgestaltung nicht«¹⁹. In engem Kontext mit Freigang und Außenbeschäftigung als zugrundeliegenden Lockerungsformen steht das freie Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt. Dies wurde entsprechend der Regelung in § 39 StVollzG in § 43 ArbE 1984 übernommen. Im übrigen »soll« der Gefangene an einem Entlassungstraining teilnehmen²⁰, eine Maßnahme, die gleichfalls eng mit zu gewährenden Lockerungen zusammenhängt.

Der »**Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes**« von **Baumann** (EBaumann), den dieser 1985 als Gegenposition präsentierte, geht im Bereich von Lockerungen über den ArbE 1984 nicht hinaus, sieht allerdings das Entlassungstraining als obligatorisch vor.²¹

16 Vgl. hierzu die vorläufige Begründung zum ArbE 1984, 6; *Baumann* 1985, 2; *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe* 1988, 6; *Dünkel* 1990a, 475.

17 So §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG.

18 §§ 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 13 Abs. 2 ArbE 1984. Anders als in den VVJug wird damit ein klares Ziel der Erprobung festgelegt.

19 Vorläufige Begründung zu dem ArbE 1984, 28.

20 § 17 Abs. 5 ArbE 1984.

21 § 17 Abs. 5 EBaumann.

Um das »stockende amtliche Verfahren zum Erlaß eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zugleich zu beeinflussen und zu beschleunigen«²², wurde von der »Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten« beschlossen, einen eigenen Diskussionsentwurf zu erstellen.²³ Im Bereich von **Lockerungen** des Vollzuges enthält der **Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Jugendstrafanstaltsleiter** (EAnstL) von 1987 im wesentlichen die Regelungen, die auch der ArbE 1984 vorsieht. In Ergänzung der »namentlich« genannten Lockerungsformen empfehlen sie zur Entlassungsvorbereitung überdies, daß der Gefangene mit seiner Zustimmung »bis zu drei Monate außerhalb der Anstalt in einer Wohngruppe (Übergangswohnung) untergebracht werden kann, die der Aufsicht der Anstalt untersteht«²⁴, um so den jungen Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern.

Im Bereich des Urlaubs schlägt § 15 EAnstL »entsprechend den Erfordernissen der besonderen Lebenssituation des jungen Gefangenen«²⁵ großzügigere Regelungen als die anderen Entwürfe und die derzeit geltende Nr. 8 VVJug vor: Der Umfang des Regelurlaubs wird auf 24 Kalendertage jährlich ausgedehnt, wie es bereits die Jugendstrafvollzugskommission und der ArbE-VO 1980 vorgesehen hatten. Sonderurlaub aus wichtigem Anlaß und zur Entlassungsvorbereitung kann bis zu 6 Monaten gewährt werden, wobei die Anstalt bei mehr als 6 Wochen Sonderurlaub die Zustimmung des Vollstreckungsleiters bzw. der Strafvollstreckungskammer einzuholen hätte und sicherzustellen ist, daß eine geeignete Betreuungsperson vorhanden ist²⁶. Das Erreichen bestimmter zeitlicher Fristen ist hierfür nicht notwendig. Eine derartige Frist entfällt auch beim Freigängersonderurlaub, dessen Länge mit sechs Tagen im Monat im übrigen den anderen Entwürfen entspricht.²⁷ In den Genuß dieser Sonderurlaubsmöglichkeit sollen zudem auch im offenen Vollzug untergebrachte bzw. denen gleichgestellte junge Gefangene kommen können.

22 *Schüler-Springorum* 1988 [III].

23 *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe* 1988, 7 f.

24 § 14 Abs. 1 Nr. 4 EAnstL sowie Bemerkung hierzu.

25 Vorbemerkung zur Bemerkung zu § 15 EAnstL.

26 § 16 Abs. 1 S. 2 EAnstL.

27 Nach den anderen Entwürfen soll es bei der Regelung in Nr. 10 Abs. 3 u. 4 VVJug bleiben: Entlassungssonderurlaub kommt erst drei Monate vor der Entlassung, Freigängersonderurlaub erst neun Monate vor der Entlassung in Betracht.

Der neueste »Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes« des Bundesjustizministeriums von September 1991 (JVollzGE 1991),²⁸ sieht in §§ 11 ff. die Regelung von Lockerungen im wesentlichen in gleicher Weise vor wie bereits der ArbE 1984. Soweit dem jungen Gefangenen im Rahmen einer Lockerung zur Teilnahme an einer Veranstaltung gestattet wird, außerhalb der Anstalt zu übernachten, enthält die Fassung des Entwurfs jetzt die Einschränkung, daß die Veranstaltung die Erziehung oder Eingliederung des jungen Gefangenen fördern muß.²⁹

Gewährungskriterium für Lockerungen bleibt weiterhin, daß eine Erprobung verantwortet werden kann. Allerdings wird dies wie folgt präzisiert: »Bei der Entscheidung ist die Bedeutung der Vollzugslockerung für die Erziehung und Eingliederung gegen die Gefahr des Entweichens oder des Mißbrauchs zu Straftaten abzuwägen.«³⁰ Damit wird verdeutlicht, daß es nicht allein auf eine eventuelle Flucht- und Mißbrauchsgefahr ankommt, sondern gegebenenfalls ein Abwägungsprozeß zu erfolgen hat. Verzichtet wurde demgegenüber darauf, bestimmte Aspekte der Entscheidung, insbesondere die Berücksichtigung der Mitwirkung der jungen Gefangenen bei der Erreichung des Erziehungsziels, bei den Gewährungsvoraussetzungen ausdrücklich hervorzuheben, um so eine einseitige Betonung einzelner Gesichtspunkte der Entscheidung zu vermeiden.³¹

Beim Regelurlaub wird – wie in den VVJug und dem ArbE 1984 – auf eine generelle sechsmonatige Wartefrist bis zur ersten Gewährung verzichtet. Wie schon von der Jugendstrafvollzugskommission und dem

28 Für die Erarbeitung und Präsentation dieses Entwurfs dürfte ein Vorlagebeschluß des AG Herford (sh. Kap. 3.1) eine wesentliche Rolle gespielt haben: Die in diesem Zusammenhang an die Bundesländer gerichtete Anfrage des Bundesverfassungsgerichts, warum die Arbeiten an einem Jugendstrafvollzugsgesetz »noch immer nicht beendet worden seien«, führte offenbar zu einer raschen Vorlage des JVollzGE 1991, *Calliess* 1992, 188 ff.

29 § 11 Abs. 1 Nr. 3 JVollzGE 1991. Eine Einschränkung, die seitens der Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen für erforderlich gehalten wird, vgl. die Begründung zu § 11 JVollzGE 1991.

30 §§11 Abs. 2 S. 2, 13 Abs. 2 S. 2 JVollzGE 1991. Diese Kriterien beinhaltet auch der Alternativentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz von *Kreideweiß* 1993, 113 f., 119, wobei er für den Hafturlaub das Abwägungskriterium »Bedeutung für die Eingliederung« durch das Merkmal »Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung« ersetzt.

31 So die Begründung zu § 11 JVollzGE 1991. Gegen diese Regelung wendet sich *Dünkel*, der darin die Gefahr sieht, daß die bisherige restriktive Lockerungs- und Öffnungspraxis im Jugendstrafvollzug eher noch verstärkt werde (1992a, 127 f.).

EAnstL vorgeschlagen, wird im JVollzGE 1991 die Dauer der im Jahr maximal zulässigen Urlaubstage auf 24 festgesetzt.

Die Gewährung von Lockerungen aus wichtigem Anlaß bzw. zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine entspricht im wesentlichen §§ 35 f. StVollzG.³²

Zur Vorbereitung der Entlassung kann im Regelfall ein Sonderurlaub von bis zu einer Woche gewährt werden.³³ Von einer zeitlichen Begrenzung wird im Gegensatz zu den geltenden Regelungen im StVollzG und den VVJug »im Hinblick auf die besondere Situation des Jugendstrafvollzugs und der häufig kurzen Verweildauern« bewußt abgesehen.³⁴ Aus »besonders wichtigem Grund« kann der Entlassungsurlaub mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters auch bis zu sechs Monaten Dauer gewährt werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, »die Integration in das zukünftige Alltagsleben, sei es im allgemeinen, schulischen oder beruflichen Bereich, mit Unterstützung der Anstalt vorwegzunehmen.«³⁵ Der Entwurf geht davon aus, daß hiervon nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden sollte.

Zusammengefaßt zeigen die Entwürfe im Bereich von Lockerungen insgesamt zwar große Ähnlichkeit mit den Regelungen des StVollzG. Unterschiede ergeben sich jedoch im Detail. Das Vorliegen einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr schließt die Gewährung von Lockerungen im Jugendstrafvollzug nicht von vornherein aus. Vielmehr ist in diesem Fall die Gefahr einer Flucht oder des Mißbrauchs gegen die Bedeutung der Maßnahme für die Integration und Erziehung des jungen Gefangenen abzuwägen. Dessen Erprobung muß verantwortet werden können.

Der Katalog der Standardlockerungen wird um die Möglichkeit erweitert, zur Teilnahme an Lehrgängen und bestimmten anderen Veranstaltungen auch außerhalb der Anstalt übernachten zu dürfen.

Mit bis zu 24 Tagen pro Jahr werden voraussichtlich mehr Regelurlaubstage vorgesehen sein als derzeit im StVollzG und den VVJug. Eine

32 §§ 15 f. JVollzGE 1991. Anders als im StVollzG und den bisherigen Entwürfen und Empfehlungen zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz werden Lockerungen aus wichtigem Anlaß bzw. zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine im JVollzGE 1991 »aus systematischen Gründen« richtigerweise im direkten Anschluß an die Vorschriften zu Lockerungen und Urlaub geregelt, vgl. Begründung zu §§ 15 f. JVollzGE 1991.

33 § 17 Abs. 3 S. 1 JVollzGE 1991.

34 Begründung zu § 17 JVollzGE 1991.

35 Begründung zu § 17 JVollzGE 1991.

Mindesthaftzeit wie im StVollzG ist für den ersten Regelurlaub weiterhin nicht vorgesehen. Desgleichen auch keine zeitliche Einschränkung für die Gewährung des Sonderurlaubs zur Entlassungsvorbereitung, der in besonderen Fällen bis zu sechs Monaten betragen kann. Im Bereich des Sonderurlaubs für Freigänger bzw. aus wichtigem Anlaß und wegen gerichtlicher Termine dürfte es bei den auch im Freiheitsstrafvollzug geltenden Regelungen bleiben.

Wann mit einer gesetzlichen Neuregelung des Jugendstrafvollzugs gerechnet werden kann, ist derzeit nicht überschaubar, jedoch angesichts der verfassungsrechtlichen Situation überfällig. Die Interimsregelung der VVJug gilt bis dahin fort.

Angesichts der engen Bindung der VVJug und der Reformentwürfe an das StVollzG sei an dieser Stelle auf jüngere Initiativen zur Änderung des StVollzG hingewiesen, die gerade auch im Lockerungssystem auf bestehende restaurative Tendenzen im Bereich des Strafvollzugs hindeuten.³⁶ Wobei festzustellen ist, daß hier vornehmlich Regelungen in Gesetzesrang erhoben werden sollten, die bislang Gegenstand der Verwaltungsvorschriften zum StVollzG waren und dort zum Teil als rechtswidrige Auslegungen und Ermessensbindungen angesehen worden sind.³⁷

Auf Initiative des ›Strafvollzugausschusses der Länder zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes‹ wurde 1988 über die Konferenz der Justizminister und -senatoren und den Bundesrat der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes** in den Gesetzgebungsprozeß eingebracht, der unter anderem auch das Lockerungssystem betraf.³⁸

Hinsichtlich der Gewährung von Ausgang sollte der Gesetzgeber den Vollzugsbehörden nunmehr konkrete Hinweise geben, für welche Fallgestaltungen **Ausgänge** in Betracht zu ziehen sind. Damit sollte ein gesetzlicher Rahmen für die Ermessensausübung der Vollzugsbehörden gegeben werden.³⁹

36 Vgl. *Dünkel* 1990c, 105.

37 Sh. Kap. 3.4.2 und 3.5.

38 Gesetzesantrag des Landes Berlin, BR-Drucksache 270/88, vom 3.6.1988; BT-Dr. 11/3694 v. 8.12.1988.

39 So die Begründung zur Neufassung von § 11 Abs. 1 StVollzG, BT-Dr. 11/3694 v. 8.12.1988, 8.

»(§ 11 Abs. 1 S. 2 StVollzG neu:)

Ausgang kann zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Anstalt anstelle eines Besuchs in der Anstalt (§ 24), im Rahmen der Freizeitgestaltung oder sonst aus Gründen der Behandlung gewährt werden.⁴⁰«

Überdies sollten die Gewährungsbedingungen in § 11 Abs. 2 StVollzG, die für Ausgang und Urlaub gelten,⁴¹ eine konkretere gesetzliche Fassung erhalten. Zum einen sollte der Gefangene für die Lockerung künftig »geeignet« erscheinen. Zum anderen sollte die Gewährung des weiteren davon abhängen, »ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken.«⁴² Damit sollten für die Gewährungsentscheidung zwei Kriterien in Gesetzesrang erhoben werden, die in Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehen sind.⁴³ Die »Eignung« und die »Mitwirkungsbereitschaft« leiten bereits jetzt die Entscheidungen der Vollzugsbehörden. Im Fall des Sonderurlaubs nach §§ 35, 36 StVollzG sollte allerdings nur die Eignung maßgeblich sein. Auf das Erfordernis der Mitwirkungsbereitschaft wurde bei dieser Urlaubsform verzichtet.

Eine weitere Neuerung sollte die Berechnung des Urlaubs und ihre Grundlage – das Jahr⁴⁴ – betreffen, die häufiger Gegenstand von Beschwerdeverfahren waren. Außerdem sollte sich die Wartefrist von sechs Monaten für die Urlaubsgewährung künftig auf Insassen des geschlossenen Vollzugs beschränken.

In § 14 StVollzG, der Weisungen und die Aufhebung von Lockerungen regelt, sollte es statt der Aufzählung »Lockerungen und Urlaub« künftig heißen »Lockerungen, Urlaub und andere begünstigende Maßnahmen«.⁴⁵

40 BT-Dr. 11/3694 v. 8.12.1988, 3. Ablehnend *Hoffmann/Lesting* in AK-StVollzG 1990, § 11, Rz. 23.

41 Für die Urlaubsgewährung wird in § 13 Abs. 1 S. 2 StVollzG auf die Bedingungen in § 11 Abs. 2 StVollzG verwiesen.

42 BT-Dr. 11/3694 v. 8.12.1988, 3.

43 Sh. Nr. 6 Abs. 1 VV zu § 11 StVollzG, Nr. 4 Abs. 1 VV zu § 13 StVollzG bzw. Nrn. 6 Abs. 10 und 8 Abs. 9 VVJug.

44 Die für 1989 in Nr. 2 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG vorgenommene Festlegung des im § 13 Abs. 1 StVollzG genannten »Jahres« als »Vollstreckungsjahr« soll hier Gesetz werden.

45 BT-Dr. 11/3694 v. 8.12.1988, 3.

Die **Stellungnahmen** aus Wissenschaft und Praxis zu den geplanten Änderungen fielen **überwiegend kritisch** aus.⁴⁶ Sie wandten sich vor allem gegen das Erfordernis der Eignung für Lockerungen, die als unbestimmter Rechtsbegriff weitere Unklarheiten mit sich bringen würde. Der Mitwirkungsklausel wurde vor allem die Gefahr der bloßen äußerlichen Anpassung entgegengehalten, die damit gefördert würde. Der Charakter der Vergünstigung für Wohlverhalten erhielt dadurch Auftrieb. Soweit die Aufhebung der Sechs-Monats-Frist für den offenen Vollzug begrüßt wurde, schließt sich die Frage an, was die Aufrechterhaltung für den geschlossenen Vollzug rechtfertigt.⁴⁷ Auch die vorgeschlagene Ergänzung in § 14 StVollzG stieß auf Widerspruch. Damit würden die Lockerungen wieder in die Nähe bloßer Vergünstigungen gerückt.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde in der 11. Legislaturperiode jedoch nicht mehr abgeschlossen, und in der laufenden Legislaturperiode wurde der umstrittene Entwurf auch nicht wieder aufgegriffen.

46 *Arbeiterwohlfahrt* 1989, *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege* 1989, *Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen* 1989, *Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten* 1990, *Dünkel* 1990c. Vgl. auch die Stellungnahmen in der Anhörung vor dem Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 71. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.02.1990.

47 *Dünkel* 1990c, 106.

5 Empirische Untersuchungen zu Lockerungen im westdeutschen Strafvollzug

Zu einzelnen Lockerungsformen des Strafvollzugs sind in den vergangenen beiden Jahrzehnten, in denen Vollzugslockerungen im westdeutschen Strafvollzug erstmals in größerem Ausmaß zum Einsatz gekommen sind, bereits einige empirisch angelegte Untersuchungen durchgeführt worden. Im folgenden werden die Ergebnisse dieser Studien im einzelnen in chronologischer Reihenfolge referiert. Dabei wird zunächst nach der untersuchten Lockerungsform – ›Ausgang/Urlaub‹ bzw. ›Freigang‹ – unterschieden¹ sowie zusätzlich nach der Vollzugsform ›Freiheitsstrafvollzug‹ und ›Jugendstrafvollzug‹.

5.1 *Ausgang und Urlaub*

5.1.1 **Freiheitsstrafvollzug**

Finis (1977) stellt in den Mittelpunkt seiner Untersuchung die **Bedeutung des Urlaubs**, insbesondere des Sozialurlaubs,² für die **Rückfälligkeit und ihre Prognose** bei männlichen Strafgefangenen. Grundlage seiner Ergebnisse ist die Analyse der Gefangenenakten von 523 Insassen der JVA Kassel, die 1970 und 1971 entlassen wurden, sowie deren Strafregisterauszüge, die im März 1976 erhoben wurden – womit ein Beobachtungszeitraum von wenigstens fünf Jahren erreicht werden sollte³.

Hinsichtlich der Wiederverurteilung zeigte sich, daß offenbar nicht die Gewährung oder Nichtgewährung eines Sozialurlaubs an sich mit der Rückfallquote zusammenhängt, sondern sein Verlauf. Bei negativem Urlaubsverlauf ergab sich eine Rückfallquote von 86,7%, bei positivem

-
- 1 Bei Überschneidungen war der Schwerpunkt des Untersuchungsgegenstandes für die Zuordnung entscheidend.
 - 2 Die von ihm untersuchten Formen ›Strafunterbrechung‹, ›Kurzurlaub‹, ›Sozialurlaub‹ und ›Entlassungsurlaub‹ fanden ihre Grundlage meist noch in den Gnadenordnungen der Bundesländer, vgl. Kap. 2.5. Die Strafunterbrechung ist eigentlich keine Lockerungsmaßnahme.
 - 3 Um für die beiden Jahrgänge einen 5jährigen Beobachtungszeitraum herzustellen, wurden die Registerauszüge der 1970 Entlassenen nur hinsichtlich Einträgen bis März 1975 ausgewertet, vgl. *Finis* 1977, 48. Allerdings kann dies nicht verhindern, daß die individuellen Zeiträume variieren.

Verlauf hingegen wurden »nur« 63,7% nach ihrer Entlassung wieder verurteilt.⁴ Darüber hinaus ergab sich auch ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen dem Verlauf eines Sozialurlaubs und der Häufigkeit von Wiederurteilungen, wonach bei einem positiven Verlauf die Anzahl Rückfälliger mit mehr als drei Straftaten innerhalb fünf Jahren seit Entlassung erheblich geringer ist. Um zu überprüfen, inwieweit sich hier ein Selektionseffekt niederschlägt, untersucht *Finis* weiter, wie sich eine Reihe kriminogener Faktoren bei Urlaubern und Nichturlaubern sowie bei denen mit positivem und jenen mit negativem Urlaubsverlauf darstellen und ob sich hier signifikante Unterschiede ergeben. Von den der Literatur entnehmbaren bekannten Rückfallprädiktoren wurden von ihm jene ausgewählt, zu denen die Gefangenenakten Informationen enthalten.⁵ Eine Überprüfung zeigt, daß diese Prädiktoren auch für seine Stichprobe zu einem großen Teil gültig sind.⁶ Die Verteilung dieser Merkmale bei den Sozialurlaubern weist insgesamt nicht auf eine signifikante Positivauswahl dieser Gruppe hin, außer beim familiären Status, der hier prognostisch günstigere Ausprägungen zeigt. *Finis* gelangt zu dem Schluß, daß die **Unterschiede in der Rückfälligkeit** der Sozialurlauber **nicht auf Selektionseffekte** hinsichtlich den Akten entnehmbarer Prädiktoren zurückzuführen sind.⁷

Soweit Probanden keinen Sozialurlaub, jedoch eine andere Form externer Lockerung – **Kurz- oder Entlassungsurlaub oder Strafunterbrechung** – erhalten hatten, ergab sich bei deren positivem Verlauf kein dem Sozialurlaub entsprechendes Bild: vielmehr findet sich hier eine **überdurchschnittliche Rückfallquote**.⁸ Dabei zeichnet sich nach Untersuchung der Rückfallprädiktoren »zumindest dem Trend nach ab, daß die Gewährung dieser Urlaubsarten vorwiegend bei Gefangenen erfolgte, die von der Struktur ihrer kriminogenen Faktoren her stärker rückfallgefährdet sind«⁹ – ein Selektionseffekt ist hier also anzunehmen.

Bezüglich des positiven oder negativen Verlaufs gewährter Urlaube (Sozialurlaube und andere) gibt es insgesamt gesehen keine signifikanten

4 Vgl. *Finis* 1977, 55 f.

5 »Alter«, »familiärer Status«, »Art der besuchten Schule«, »Schulabschluß«, »Berufsausbildung«, »Fürsorgeerziehung«, »Beginn der Kriminalität«, »Anzahl und Art der Vorstrafen«, »Art der letzten Straftat«, »Straflänge«, »Trunksucht«, »Hausstrafen«, »Ausreißversuche«, »Art der Entlassung«, vgl. *Finis* 1977, 44, 61.

6 Vgl. *Finis* 1977, 61 ff.

7 Vgl. *Finis* 1977, 88.

8 Vgl. *Finis* 1977, 55, 58.

9 Vgl. *Finis* 1977, 87.

Unterschiede in den Ausprägungen der einbezogenen Rückfallprädiktoren,¹⁰ so daß diese zur Erklärung offenbar nicht herangezogen werden können.

Finis stellt jedoch gewisse jahreszeitliche Zusammenhänge beim Mißbrauch der untersuchten Urlaube fest. Sie traten überdurchschnittlich häufig in den Monaten April bis Juli auf. Zu Festtagen, insbesondere während der Zeit des Jahreswechsels mit Weihnachten und Silvester, ließen sich keine signifikanten Häufungen feststellen.¹¹ Er führt dies hypothetisch auf besondere ›Anfechtungen‹ in der schönen Jahreszeit, etwa die zahlreichen Volksfeste, zurück, die zudem nicht selten mit erhöhtem Alkoholgenuß zusammenhängen. Zudem hält er einen Selektionseffekt für gegeben: Nach Mißbrauch eines Urlaubs erhielt der Betreffende nach den damaligen Vorschriften eine sechsmonatige Urlaubssperre, was ihn im Hinblick auf den begehrten Weihnachtsurlaub möglicherweise bei Lockerungen in der zweiten Jahreshälfte ›vorsichtiger‹ machen konnte.¹²

Auf der Grundlage von Anhörungsprotokollen nach Urlaubsmißbräuchen wurde als Präventivmittel für Mißbräuche ein Merkblatt entwickelt, das den ›Urlaubern‹ bestimmte Konfliktsituationen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen sollte.¹³ Als Ergebnis hält *Finis* fest, ›daß das von uns konzipierte Merkblatt die Mißbrauchquote nicht zu senken vermochte‹¹⁴. Er schließt aus seinen entsprechenden Befragungen, daß die bloße Ausgabe eines solchen schriftlich fixierten Hinweises nicht ausreichen kann.¹⁵

Nesselrodt (1979) untersuchte Funktion und Wirkung des Urlaubs aus der Haft anhand von Urlaubsabläufen von Gefangenen der Jahre 1970–1974 im (geschlossenen und halboffenen) **Freiheitsstrafvollzug** Hessens. Den Jugendstrafvollzug hat er wegen dessen ›starken Eigenprägungen‹ von der empirischen Untersuchung ausgenommen. Grundlage seiner Untersuchung waren die Analyse der Vollzugsakten von 843 Probanden, die wenigstens einmal während ihrer Haftzeit Urlaub erhalten hatten, die ergänzende schriftliche Befragung von 298 dieser Probanden sowie die Durchführung von Einzelinterviews weiterer 261 von ihnen. *Nesselrodt* gelangt aufgrund des offiziell registrierten Ablaufs des Urlaubs und der Antworten der Pro-

10 Vgl. *Finis* 1977, 91 f.

11 Vgl. *Finis* 1977, 11, 93 ff.

12 Vgl. *Finis* 1977, 95 ff.

13 Vgl. *Finis* 1977, 96, 99 f.

14 *Finis* 1977, 101.

15 *Finis* 1977, 102.

banden zu dem Ergebnis, daß die mit der Urlaubsgewährung **intendierte soziale Integration außerhalb der Anstalt nicht erreicht** wird. Der Urlaub hat lediglich die Wirkung der »Auslüftung« von Anstaltsalltag und -druck, d.h. der »Entladung aufgestaunter Spannungen durch ein paar zwanglose Tage«¹⁶. Die Erwartungen und die Gewährungs Voraussetzungen der Vollzugsinstitutionen seien mit ihrer Forderung nach Bezugspersonen außerhalb der Anstalt u.ä. zu hoch angesetzt und fördern lediglich Schein Anpassungen und stereotype Angaben bei Urlaubsanträgen. *Nesselrodt* hat auch die Legalbewährung nach Haftentlassung überprüft.¹⁷ Hierbei gelangt er zu Ergebnissen, die angesichts seiner nicht immer klaren, zum Teil unzureichenden Ausführungen zu diesem Untersuchungsteil nur mit Vorsicht aufgenommen werden können. Für die Probanden, die in der dem Rückfall vorhergehenden Haft Urlaub erhalten hatten, kommt er auf eine Rückfallquote von 67%. Als Rückfall dürfte er jegliches erneute strafrechtliche In-Erscheinung-Treten auffassen. Unklar bleibt die Länge seines Beobachtungszeitraums. Er teilt lediglich mit, daß 85% der Rückfälligen dieser Gruppe innerhalb 16 Monaten nach Entlassung wieder straffällig wurden.¹⁸ Um die Wirksamkeit der Maßnahme Urlaub im Hinblick auf eine mögliche Rückfallminderung zu überprüfen, hat *Nesselrodt* aus Probanden, die keinen Urlaub erhalten hatten, eine »Kontrollgruppe« gebildet. Für diese Gruppe teilt er mit, daß sie vergleichbar sei mit der »Untersuchungsgruppe« hinsichtlich Alter, Strafdauer und sozialen Kontakten. Weitere, genauere Angaben, etwa auch zu der Größe der Gruppe, finden sich allerdings nicht. Er stellt für die Kontrollgruppe eine Rückfälligenquote von 72% fest. Auf dieser Grundlage **verneint** er eine **rückfallmindernde Wirkung des Urlaubs**. Sein Ergebnis kann so allerdings nicht überzeugen. Wenn *Nesselrodt* feststellt: »Ein erhöhtes Maß an Freiheitsraum im Vollzug führt damit nicht **allein** (Hervorhebung vom Verf.) zur kriminellen Sanierung«¹⁹, so widerspricht dies kaum den Erwartungen.

Opitz [1980]: Bei *Gehrkens*²⁰ findet sich der Hinweis auf eine Untersuchung *Opitz'* vom LKA Hamburg zur »Strafaussetzung und Beurlaubung von verurteilten Schwerekriminalen, die das in sie gesetzte Vertrauen miß-

16 *Nesselrodt* 1979, 204.

17 *Nesselrodt* 1979, 255 ff.

18 *Nesselrodt* 1979, 256.

19 *Nesselrodt* 1979, 266.

20 *Gehrkens* 1980, 102.

brauchten, indem sie wieder straffällig wurden«. Bei 72 von 93 untersuchten Räufern und Erpressern (77,4%) wurden nach dieser Quelle während Strafaussetzungszeiten neue Straffälligkeiten festgestellt. Überdies wurden danach jedem dritten Strafgefangenen, der vom Urlaub oder Ausgang nicht zurückgekehrt war, neue Straftaten nachgewiesen: von 349 Strafgefangenen verübten 111 während ihres Urlaubs/Ausgangs 189 neue Straftaten.²¹ Allerdings sind die von *Gehrrens* mitgeteilten Daten zu wenig durch weitere Informationen zur mitgeteilten Untersuchung gestützt. So heißt *Berckhauer* zufolge der originale Titel der Untersuchung entgegen *Gehrrens* »Straftaten Hamburger Strafgefangener während ihres Urlaubs oder Ausgangs im Jahre 1977 – Ein Beitrag zur Frage der Resozialisierung von Straftätern«, ein Titel, der weniger »martialisch«²² wirkt, als der von *Gehrrens* zitierte und zudem das Untersuchungsgebiet einschränkt. Danach befaßte sich die referierte Studie nicht allein mit Schwerekriminellen. Darüber hinaus ging es um »gelockerte« Inhaftierte, nicht um »strafausgesetzte«. Die von *Gehrrens* mitgeteilten Zahlen betreffen im übrigen nur einen Ausschnitt der »Gelockerten«: nämlich jene, die »nicht zurückgekehrt sind«, ohne daß im übrigen erklärt wird, was unter dieser Gruppe konkret zu verstehen ist. Sind es die »Gelockerten«, die gewisse Zeit (in der Regel mindestens 24 Stunden) zu spät kamen, oder jene, die gar nicht oder nicht freiwillig zurückkamen? Die Ungenauigkeiten sowie die Differenzen zwischen den Informationen *Gehrrens'* und *Berckhauers* zu *Opitz'* Untersuchung sind zu groß, als daß sie eine ausreichende Grundlage einer Beurteilung bieten könnte.

Jürgensen und Rehn (1980) untersuchten das Urlaubsverhalten von Insassen des (offenen und geschlossenen) Hamburger Freiheitsstrafvollzugs, um genauere Informationen über Praxis und Erfolg der Urlaubsgewährungen sowie über Vorkommen von und Gründe für Urlaubsversagen zu erhalten. Sie stützten sich dabei auf die offiziellen Urlaubsstatistiken und Gefangenenpersonalakten. Sie berichten, daß im **geschlossenen Vollzug keine statistischen Zusammenhänge** zwischen **Regelurlaubsgewährung** und **kriminologischen** wie **Sozialdaten** der Probanden bestanden, im offenen Vollzug hingegen die entscheidende Bestimmungsgröße für die Häufigkeit der Urlaubsgewährung die Länge der Haftzeit war. Für die Gewährung von

21 *Gehrrens* 1980, 102.

22 *Berckhauer* 1986, 81, Fn. 33.

Sonderurlaub war vor allem der Familienstand »verheiratet« ausschlaggebend.

Den Kern der Ausführungen der Autoren bildet das **Urlaubsversagen**. Zusammenhänge zwischen Urlaubsart und -länge mit Urlaubsversagen wurden nicht festgestellt. Für den geschlossenen Vollzug ergab sich, daß die ersten drei Urlaubsgewährungen für das Vorkommen von Urlaubsversagen am kritischsten sind. Hier fanden sich auch statistische Zusammenhänge zwischen Sozialdaten und Urlaubsversagen: Jüngere Gefangene (bis 30 Jahre) versagten seltener als ältere, Alkohol- und Drogengefährdete häufiger als Nichtgefährdete und Gefangene, die in Freiheit kontinuierlich gearbeitet hatten, wiederum seltener als solche, die nicht kontinuierlich gearbeitet hatten.

Meier (1982) untersuchte die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer baden-württembergischen (Freiheitsstraf-)Vollzugsanstalt. Gegenstand waren die §§ 11 und 13 StVollzG. Seine empirische **Untersuchung der Entscheidungspraxis**²³ erbrachte praktisch keinen signifikanten Einfluß vorinstitutioneller Merkmale seiner Probanden auf die Gewährung von Urlaub und Ausgang – mit Ausnahme von Drogen- und Alkoholabhängigkeit. Hingegen vermögen strafrechtliche und Vollzugsmerkmale²⁴ 37% der Varianz bei der Lockerungsgewährung zu erklären, wobei der Höhe des Strafrestes die größte einzelne Erklärungskraft zukommt. Seine Ergebnisse machen deutlich, daß »[mit] der Urlaubsentscheidung ... – von der Rechtsprechung gebilligt – nicht nur das Vollzugsziel der Resozialisierung verfolgt [wird], sondern außerdem die Verwirklichung der Sicherung eines reibungslosen Vollzugsablaufs, der Anstaltsdisziplin und des Strafzwecks der Vergeltung angestrebt [wird]«²⁵. Die **Ermessensentscheidung** über die Lockerungsgewährung ist **konturenlos**, »sie wird nicht selten als Freiheit zur Einbringung beliebiger Entscheidungskriterien mißverstanden«²⁶. Bezüglich der in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 11 und 13 StVollzG festgeschriebenen **Ermessensbindungen** geht *Meier* von einer **Unvereinbarkeit mit dem**

23 Als 419 Probanden betreffende Aktenanalyse angelegt.

24 Offenes Verfahren, kein Selbstopfer, Sucht, Strafrest, Vollzugsdauer JVA, Aufenthaltsdauer in Haft innerhalb des Erhebungszeitraums, gelockerte Aufsicht, Sicherungsverwahrung, sh. *Meier* 1982, 44, Tab. 24.

25 *Meier* 1982, 228.

26 *Meier* 1982, 229.

Vollzugsziel aus. Gleiches gilt für die von der Rechtsprechung gebilligte Berücksichtigung der Schuldschwere. In der Gewährungspraxis, den Verwaltungsvorschriften und der Rechtsprechung sieht *Meier* die Tendenz der »Aufweichung der Exklusivität des Resozialisierungszieles«²⁷.

Brosch (1983) hat die **Einstellung** und die **Erfahrungen** erwachsener Strafgefangener (aus dem geschlossenen und dem Freigängervollzug) der JVA Mannheim mit dem Hafturlaub untersucht. Grundlage seiner Ergebnisse bildet die standardisierte schriftliche Befragung von 51 Probanden. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die **Praxis** den vom Gesetzgeber bei der Urlaubsgewährung verfolgten **Intentionen nicht gerecht** wird. Es **fehle an intensiver Urlaubsvor- und -nachbereitung**. Die Gefangenen seien nicht in eine Trainingssituation gestellt. Die **tatsächlichen Wirkungen** seien im Bereich der **Humanisierung des Strafvollzuges** zu sehen. Wie *Nesselrodt* betont *Brosch* die Möglichkeit des Spannungsabbaus außerhalb der Anstalt. Der Urlaub bewirke meist »eine fröhliche und gelockerte Stimmung nach der Rückkehr in die JVA« und führe zu besserer Motivation.²⁸ Um jedoch diese wünschenswerten Wirkungen zu erreichen, bedürfe es nicht der derzeitigen hohen Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung, d.h. insbesondere keiner besonderen Bezugsperson außerhalb der Anstalt. Diese positiven Effekte ließen sich damit **auf einen größeren Kreis ausdehnen**.

Beckers (1985) hat sich in ihrer empirischen Untersuchung mit dem **Hafturlaub** befaßt. Dabei hat sie sich zum Ziel gesetzt, »... das bisherige Wissen um die Sichtweise verschiedener Personengruppen im Vollzug zu ergänzen und ... letztlich das Bedingungsgefüge bei der Urlaubsvergabe sichtbar zu machen«²⁹. Sie untersucht in diesem Kontext:

- Unterschiede von Gefangenen, denen Urlaub gewährt wird, gegenüber jenen, deren Urlaubsanträge abgelehnt werden;
- die Entscheidungspraxis von der Antragstellung bis zu deren positiven/negativen Bescheidung unter besonderer Berücksichtigung jener, die an der Entscheidung beteiligt sind;
- das Vollzugsverhalten der Gefangenen und ihre sozialen Daten sowie deren Bedeutung für die Entscheidung über Urlaubsanträge;

27 *Meier* 1982, 230 f.

28 *Brosch* 1983, 182, 185.

29 *Beckers* 1985, Einleitung.

- den Einfluß des Faktors ›Anstalt‹, differenziert nach strukturellen Merkmalen wie Kommunikationsstil der Mitarbeiter und dem Ausmaß von Disziplinarmaßnahmen, Zellenkontrollen und Leibesvisitationen.³⁰

Beckers hat ihre Daten im Wege der Analyse von Gefangenenakten, der Ausgabe von Fragebögen und der – nichtstandardisierten – mündlichen Befragung von Gefangenen und Justizvollzugsbediensteten des »geschlossen beginnenden«³¹ männlichen Freiheitsstrafvollzugs Niedersachsens erhoben. Die Hauptuntersuchung wurde vom 5.7. bis 27.9.1982 durchgeführt. Befragt werden konnten auf der Ebene der Vollzugsbediensteten 31 Personen aus dem Kreis der Anstalts-, Vollzugs- und Vollzugsabteilungsleiter sowie dem Fachdienst und 142 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD). Auf seiten der Gefangenen wurden 239 Akten erhoben sowie 229 Fragebögen.

Von den befragten Beamten des AVD, die durch Beurteilung der Gefangenen am Entscheidungsprozeß über Urlaubsanträge beteiligt waren, werden sieben Eigenschaften bei der **Beurteilung besonders berücksichtigt**: Drogen- und Alkoholgefährdung (64,8%³²), Sauberkeit der Zelle (70,4%), Einhaltung der Hausordnung (70,4%), persönliche Sauberkeit (81,7%), Verhalten zu Mitgefangenen (85,9%), Arbeitswilligkeit (88,7%) und Verhalten zu Bediensteten (98,6%).

Mehr als die Hälfte der AVD-Beamten war der Ansicht, daß das Fehlen geregelter Familienverhältnisse (67,5%³³) oder einer Kontaktperson (92,5%) einen **Ablehnungsgrund** darstellt. Unregelmäßige Arbeit (48,7%), das Vorliegen von mehr als einem Hausstrafverfahren (43,7%) und mangelnde Anpassung an die Hausordnung (42,5%) führen fast jedem zweiten

30 *Beckers* 1985, 1 f.

31 Im geschlossenen Vollzug befinden sich laut Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen hauptsächlich Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sieben Jahren zu verbüßen haben. Da *Beckers* hier für die mit anderen Anstalten nicht vergleichbare besondere Bedingungsgefüge für die Lockerungsgewährung vermutete, beschränkt ihre Untersuchung sich auf die drei niedersächsischen Anstalten »geschlossen beginnenden Vollzugs« ... da sie aufgrund der dort Inhaftierten und des ihnen zugrundeliegenden Behandlungsauftrags vergleichbar sind« (1985, 65). Dabei handelt es sich um die JVAen Hannover, Lingen I und Wolfenbüttel, *Beckers* 1984, 385.

32 N = 71; angegeben ist der Prozentsatz der Befragten, die dieses Item für beurteilungsrelevant erachteten.

33 N = 80.

Befragten zufolge zur Ablehnung eines Urlaubsantrags. Kaum Bedeutung beigemessen wird dem Umstand, daß der Antragsteller unsauber und unordentlich ist (12,5%) oder Beschwerden schreibt (7,5%). Dabei ergaben sich hinsichtlich der drei untersuchten Anstalten zum Teil erhebliche Unterschiede in der Bewertung.

Bei der Überprüfung eines Zusammenhangs zwischen Urlaubspraxis und Merkmalen der Gefangenen³⁴ gelangt *Beckers* zu dem Ergebnis, daß sieben Faktoren die Urlaubsvergabe begünstigen: Neben den präinstitutionellen Variablen ›soziale Integration vor der Haft‹ und ›weniger als drei Verurteilungen nach dem JGG‹ sind dies die vollzuglichen Merkmale ›geht einer Beschäftigung nach‹, ›Selbststeller‹, ›Gespräch mit der Kontaktperson‹, ›positives Verhalten im Vollzug‹, und ›günstige Legalprognose‹. Dabei sind für den Erurlaub maßgeblich bedeutsam die Variablen ›weniger als drei Verurteilungen nach dem JGG‹, ›Selbststeller‹ und ›Gespräch mit der Kontaktperson‹. Hierfür wie für die Gesamtzahl gewährter Urlaube treten die Merkmale ›positives Verhalten im Vollzug‹ und ›günstige Legalprognose‹ hinzu. Die ›soziale Integration vor der Haft‹ steht in positivem Zusammenhang mit der Zahl der Folgeurlaube.

166 der von *Beckers* untersuchten Gefangenen erhielten insgesamt 1182 Urlaube.³⁵ Dabei haben 54 Probanden bei 75 Urlauben **versagt**.³⁶ Personenbezogen beläuft sich danach die Versagerquote auf 32,5%, auf die Urlaube bezogen ergibt sich eine Versagensquote von 6,3%. Im wesentlichen bestand das Versagen in einer verspäteten Rückkehr in die Anstalt (85,3% aller Fälle), im übrigen in einer Straftat während des Urlaubs (13,3%) sowie einer Rückkehr in alkoholisiertem Zustand (1,3%).³⁷ In 15 der 64 Verspätungsfälle kehrte der Beurlaubte binnen 24 Stunden wieder zurück. Reduziert man zur Vergleichbarkeit mit den Zahlen anderer Untersuchungen³⁸ die Versagensfälle um diese geringfügigeren Verspätungen, bleiben noch 60 Fälle, also eine Versagensquote von 5,1%.

34 *Beckers* 1985, 99 ff.

35 Einbezogen wurden die Urlaube vom 1.1.1979 bis zum 1.9.1982 (Ende der Datenerhebung), *Beckers* 1985, 92.

36 *Beckers* 1985, 96 ff.

37 In sieben von 10 Fällen einer Straftat während des Urlaubs kehrte der Beurlaubte zugleich verspätet zurück.

38 Abgehoben wird üblicherweise auf die ›Nichtrückkehr‹, d.h. daß der Beurlaubte nicht bis zum Abend des auf den letzten Urlaubstag folgenden Tages freiwillig zurückgekommen ist.

In jedem zweiten Fall von Urlaubsversagen (52%) erfolgte die Rückführung in die Anstalt im Zuge einer Festnahme.

Festzustellen ist eine Diskrepanz zwischen antizipierten Problemen während des Urlaubs und den tatsächlich aufgetretenen. So wurde bei der Einschätzung möglicher Urlaubsprobleme durch die befragten Gefangenen finanziellen Schwierigkeiten sowie solchen mit Drogen und Alkohol eine zu große Bedeutung beigemessen, während solche im Beziehungsbereich unterschätzt wurden.

Hinsichtlich der erhobenen Sozialdaten ihrer Probanden und Urlaubsversagen konnte *Beckers* keine Zusammenhänge feststellen, jedoch bezüglich der Vorstrafenbelastung: Gefangene, die sich im Urlaub nicht bewährt haben, wiesen fünf und mehr Eintragungen im BZR auf und hatten bereits drei und mehr Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verbüßt.³⁹ Als statistisch bedeutsam erweist sich der Umstand, daß der Beurlaubte in der Haft einer Beschäftigung nachgeht. Zudem findet sich ein positiver Zusammenhang zwischen günstiger Legalprognose und Urlaubsverlauf.

Auf Urlaubsversagen reagieren die Anstalten vornehmlich mit einem Verweis, einer Einkaufssperre oder einer Freizeitsperre. Bei Verspätungen um weniger als 24 Stunden kam es nur in zwei Fällen zu disziplinarischen Maßnahmen. 35 der 75 Fälle von Urlaubsversagen folgte bis zum Stichtag der Untersuchung keine weitere Urlaubsgewährung.

Hasenpusch (1985) hat die von *Finis* erhobenen Daten einer Sekundäranalyse unterzogen.⁴⁰ Dabei gelangt er zu dem Ergebnis, daß Hausstrafen und Rückfallrisiko die Zahl der Sozialurlaube erklären, allerdings nur zu jeweils 0,7% der Varianz, also zu einem verschwindend geringen Anteil. Jedoch vermögen die Prädiktoren ›Strafhöhe‹, ›Familienstand‹, ›Alter‹, ›Zahl der vorherigen Freiheitsstrafen‹, ›Start der kriminellen Karriere vor dem 18. Lebensjahr‹ und ›Fürsorgeerziehung‹ – einzeln in die Regressionsanalyse eingeführt – 17% der Zahl der gewährten Sozialurlaube zu erklären. Wie bereits *Finis* gelangt auch *Hasenpusch* bei seiner Sekundäranalyse zu dem Ergebnis, daß eine Unterscheidung von Gefangenen mit Lockerungsmißbrauch bzw. Sozialurlaubsmißbrauch auch nach einer Diskriminanzanalyse nicht möglich ist. Schließlich teilt *Hasenpusch* den Befund mit, daß die Zahl der Sozialurlaube zwar keinen Einfluß auf die Zahl der

39 *Beckers* 1985, 109.

40 *Hasenpusch* 1985 auf der Basis der Ergebnisse von *Finis* 1977.

Wiederverurteilungen hat, wohl aber ›die Zahl der Hausstrafen und das Urlaubsversagen‹.

Berckhauer (1986) untersuchte die **Straffälligkeit** von niedersächsischen Inhaftierten während deren **Vollzugslockerungen** im Jahr 1983. Für die Lockerungen ›Freigang, ›Ausgang‹ und ›Urlaub‹ zog er drei Stichproben aus jenen Gefangenen, denen in diesem Jahr erstmals die jeweilige Lockerungsart gewährt worden war: 175 Freigänger, 248 Ausgänger und 153 Urlauber. Um ein möglichst weitgreifendes Kriterium für ›Straffälligkeit‹ während Vollzugslockerungen zu erhalten, zog er die Registrierungen in der niedersächsischen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) heran. Außen vor blieben damit die unentdeckten, im Dunkelfeld verbliebenen Taten, Taten, die außerhalb Niedersachsens verübt wurden, sowie Verkehrsdelikte, die von der PKS nicht erfaßt werden.

Bezogen auf die einzelnen ›gelockerten‹ Personen gelangt er zu dem Ergebnis, daß von den Freigängern nur 1,1%, von den Ausgängern 4,0% und den Urlaubern 4,6% während der jeweiligen Lockerungsform einmal oder häufiger wegen einer Straftat polizeilich registriert wurden.⁴¹ Dieses Verhältnis ändert sich auch nicht bei Berücksichtigung der jeweiligen Lockerungsdauer. Die **Freigänger** wiesen mit 0,84 Straftaten je Mann und 100 Tage Lockerung den **geringsten Belastungsgrad** auf, die Ausgänger und Urlauber lagen mit 1,59 bzw. 1,76 etwa doppelt so hoch.

Aufgrund seiner Stichprobenergebnisse rechnet *Berckhauer* den Anteil der während Lockerungen registrierten Straftaten und Tatverdächtigen an der Gesamtkriminalität Niedersachsens für 1983 hoch: Bei Berücksichtigung des maximalen Stichprobenfehlers kann ein geschätzter Anteil von 3,2 ‰ von insgesamt 517.013 registrierten Taten angenommen werden; unter den 142.498 bekannt gewordenen Tatverdächtigen ergibt sich entsprechend eine Quote von 5,6 ‰.⁴²

Um auch Fälle der Schwerstkriminalität zu erfassen, hat *Berckhauer* auf die Erhebungen und Dokumentationen der Landesjustizverwaltung zurückgegriffen. Danach gab es 1983 im niedersächsischen Freiheitsstrafvollzug nur 12 Fälle schwerster Kriminalität während Vollzugslockerungen,⁴³ was

41 *Berckhauer* 1986, 68 f.

42 *Berckhauer* 1986, 73.

43 1 Brandstiftung, 1 gefährliche Körperverletzung, 1 Vergewaltigung, 5 schwere Raubtaten, 2 Totschlagsversuche, 1 Mordversuch sowie 1 Mord, *Berckhauer* 1986, 73.

zahlenmäßig von geringer Bedeutung ist. Doch kommt ihnen im Einzelfall Gewicht zu, und gerade diese Einzelfälle prägen wegen ihrer Schwere das Bild des Lockerungsmissbrauchs nachhaltig.

Nur bei knapp der Hälfte der polizeilich registrierten Straftaten kam es im weiteren Verfahren letztlich zu einer Anklage bzw. einem Strafbefehlsantrag; bei ungefähr einem Viertel wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO – also mangels Strafbarkeit oder Nachweisbarkeit – eingestellt. Bei den verbleibenden Fällen kam es zu einer Einstellung nach §§ 154 ff. StPO, oder es lag (noch) keine Kenntnis des Verfahrensausgangs vor.⁴⁴

Insgesamt wird aus *Berckhauers* Untersuchung deutlich, daß **nur wenige Gefangene** Lockerungen zu Straftaten **mißbrauchen** und der Anteil der Schwerstkriminalität während Lockerungen quantitativ nicht ins Gewicht fällt, während er in der subjektiven Wahrnehmung und der Erinnerung von Vollzugs- und Polizeibeamten sowie der breiten Öffentlichkeit dominieren dürfte.

Warmuth (1986): Gegenstand dieser psychologisch orientierten Untersuchung sind erwünschte und unerwünschte, d.h. positive und negative Verläufe von Ausgang oder Urlaub aus der Haft. Die Entwicklung und Brauchbarkeitsprüfung eines Konzeptes der Kompetenz zur »Handlungsregulation« innerhalb des Handlungsfeldes »Hafturlaub und -ausgang« bildet ihren theoretischen Hintergrund. Befragt wurden zu diesem Zweck in der Zeit von Herbst 1982 bis Ende 1984 156 Insassen der JVA Berlin-Tegel.⁴⁵

Für die Konstruktion des Lockerungskompetenz-Konstrukts wurden anhand einer explorativen Faktorenanalyse konzeptnahe Persönlichkeitsskalen untersucht. Dies führte zu einer 7-Faktorenlösung. Von diesen sieben Faktoren erwiesen sich insbesondere die »Selbstkontrolle« und die »trotzige Risikobereitschaft« als prädiktiv wertvoll im Hinblick auf die Lockerungsgewährung.⁴⁶

44 *Berckhauer* 1986, 74.

45 35 Gefangene wurden in die Vor-, 121 in die Hauptuntersuchung einbezogen.

46 Weitere Faktoren waren »Soziale Inkompetenz«, »Akzentuierte Selbstdarstellung«, »Abhängige soziale Anpassung«, »Modulierte Selbstdarstellung« und »Intelligente Sozialanpassung«, vgl. *Warmuth* 1986, 176 ff.

Bei der Korrelation zwischen abgestuften Kriterien der Lockerungsbewährung⁴⁷ und biographisch-kriminologisch relevanten Variablen sowie Persönlichkeitsskalen erwiesen sich als kriterienübergreifend valide Prognosemerkmale:⁴⁸ die Fähigkeit zu erhöhtem Belohnungsaufschub, eine hohe Anpassungsanstrengung, niedrige Erregbarkeit, eine geringe Anzahl von Delikten im Bereich von Diebstahl, Betrug und Hehlerei, hohes Ausbildungsniveau, geringe Anzahl von Vorinhaftierungen.

Aus den Ergebnissen werden folgende pädagogisch-therapeutische Konsequenzen gezogen: Es bedarf vermehrt der Anwendung von Frustrations- und Entspannungsmethoden, der Durchführung von Förderungsprogrammen im Bildungsbereich, von Sozialen-Trainings-Programmen unter Einbezug kognitiv-therapeutischer Ansätze sowie schließlich von verstärkten Maßnahmen zur Minderung des Rauschmittelmisßbrauchs.

Freimund (1990): Im Zentrum der empirischen Arbeit von *Freimund* steht die Frage, inwieweit die im StVollzG festgeschriebene Flucht- und Mißbrauchsklausel als primäre Gewährungs Voraussetzung für Lockerungen des Vollzugs und des Urlaubs in der Praxis dem Vollzugsziel der Resozialisierung gerecht wird oder aber diese Zielsetzung konterkariert.

Die Formulierung dieser Grundvoraussetzung im Gesetz und ihre Auslegung in der Rechtsprechung lassen Gefangenen, bei denen eine Gefahr der Flucht bzw. des Mißbrauchs im Zuge von Lockerungen nicht auszuschließen ist, keine Chance für die Lockerungsgewährung. Damit geht aber die Befürchtung einher, daß ein bestehendes Gefälle an sozialen Chancen unter den Gefangenen fest- und fortgeschrieben wird: Gefangene aus besseren sozialen Positionen könnten eher in den Genuß von Lockerungsmaßnahmen kommen als biographisch erheblich Vorbelastete mit vielen Vorstrafen. Ein Ergebnis, das der Resozialisierungsidee zuwiderlaufen würde – nicht die Behandlungsbedürftigen erhielten Lockerungen, sondern die, die von vornherein keine wesentlichen Sozialisationsdefizite aufweisen.⁴⁹ Vor dem Hintergrund dieser Befürchtung untersucht *Freimund* die Lockerungs-

47 Bewährungskriterien waren neben der bloßen Dichotomie ›positiver Lockerungsverlauf‹ und ›Lockerungspanne‹ zwei Indices, die a) die Zahl pannenbelasteter zur Zahl positiver Verläufe ins Verhältnis setzen sowie überdies b) die Schwere von Verurteilungen wegen Straftaten im Rahmen einer Lockerung berücksichtigen, vgl. *Warmuth* 1986, 212.

48 Bei den Persönlichkeitsskalen ergaben sich Korrelationen bis .32, bei den biographischen und kriminologischen Variablen bis .26.

49 Vgl. *Freimund* 1990, 2 f.

praxis gegenüber zwei Gruppen, die hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Integration extrem differieren dürften: wegen Wirtschaftsdelikten einsitzende Gefangene vs. ältere Diebe. Ihre beiden Vergleichsgruppen rekrutiert sie aus vier Anstalten Rheinland-Pfalz' und Hessens. Für den Zeitraum von 1977 – erste einheitliche Regelung der Vollzugslockerungen im Zuge des StVollzG – bis zum Jahr 1984 wurden aus den Gefangenenkarteien Insassen herausgesucht, die in die Vergleichsgruppen fallen könnten.⁵⁰ Für 103 Wirtschaftskriminelle und 113 ältere Diebe vergleicht sie detailliert Häufigkeit und Zeitpunkt der Gewährung einzelner Lockerungen.

Dabei zeigt sich, daß Wirtschaftskriminelle häufiger als die älteren Diebe Lockerungen erhielten. Das Vorliegen von Disziplinarverfahren und die Vorstrafenbelastung haben bei der Gewährung von Lockerungen bei den Wirtschaftskriminellen weniger Bedeutung als bei den Dieben. Die größten Unterschiede finden sich zwischen beiden Gruppen beim "Ob" der Lockerungsgewährung. Um die Rolle der Integration in die Gesellschaft bei der Lockerungsgewährung noch genauer einzugrenzen, wurde eine »Schnittgruppe« von 16 Wirtschaftskriminellen und 22 Dieben gebildet, die sich hinsichtlich ihres Sozialisationshintergrundes glichen.⁵¹ Diese Gruppe repräsentiert schlechter sozialisierte Wirtschaftskriminelle und besser sozialisierte Diebe. Bei ihr gab es keine signifikanten Unterschiede bei der Lockerungsgewährung. Verglichen mit den restlichen Mitgliedern ihrer Deliktgruppe bekamen die besser sozialisierten Diebe tendenziell jedoch früher und häufiger Lockerungen als die schlechter integrierten; bei den Wirtschaftskriminellen zeigte sich die Lockerungsgewährung bei den schlechter sozialisierten als restriktiver. Die Annahme, daß die **Lockerungen eher die sozial Integrierteren** erhalten, Gefangene mit Sozialisationsdefiziten wegen der Flucht- und Mißbrauchsregelung jedoch stärker davon ausgeschlossen bleiben, **bestätigt** sich damit in der Praxis.

Plewig/van den Boogaart (1991): Im Auftrag des Hamburger Justizsenators⁵² befaßten sich die Autoren mit der Lockerungspraxis der Hamburger

50 Minimalkriterium für die Gruppe der Wirtschaftskriminellen waren der wirtschaftliche Einschlag der Tat sowie deren Begehung in Ausübung eines Berufes. *Freimund* 1990, 25.

51 Hierfür wurden Ausbildung und Beruf, die familiäre Situation und die Beurteilungen aus den Gefangenenakten herangezogen.

52 In diesem Auftrag wurde die Behandlung bestimmter Forschungsfragen vorgegeben. *Plewig/van den Boogaart* 1991, 155 f.

Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel II⁵³ und ihren Fehlschlägen. Da es sich bei der untersuchten Anstalt um eine solche des geschlossenen Vollzugs handelt, beschränkte sich die Untersuchung im wesentlichen auf die Lockerungsformen ›Ausgang‹ und ›Urlaub‹. Es konnte ein vierjähriger Untersuchungszeitraum – Januar 1985 bis Dezember 1989 – einbezogen werden. Informationsquellen bildeten dabei zunächst die Ausgangs- und Urlaubsbücher sowie ausgewählte Gefangenenpersonalakten.⁵⁴ Ergänzend wurden die Sichtweisen von Abteilungsleitern und -leiterinnen sowie von Insassen in Form ausführlicher Interviews⁵⁵ erhoben. Eine Besonderheit des Zugangs zum Untersuchungsgegenstand ergab sich aus dem Umstand, daß für die Durchführenden des Forschungsprojekts innerhalb der Anstalt ein Raum zur Verfügung stand, von dem aus agiert werden konnte. Diese ›Einbindung‹ in den Lebensraum ›Anstalt‹ bot für die Bewertung der erhobenen Daten und insbesondere den damit verbundenen anstaltsalltäglichen Kontext einen Blickpunkt, der auch Spezifika des Anstaltslebens qualitativ einbeziehen konnte.⁵⁶

Als ›Übertretungen‹ bei den beiden genannten Lockerungsformen wurden Verspätungen, die Nichtrückkehr und die Festnahme zusammengefaßt und zunächst quantitativ hinsichtlich auffälliger Zusammenhänge mit bestimmten Personen- und Lockerungsmerkmalen untersucht: Einbezogen wurden das Alter der Gefangenen, das der zu verbüßenden Freiheitsstrafe zugrunde liegende Delikt, der Zeitpunkt der Übertretung im Verlauf des Kalenderjahres, der Zeitpunkt der Übertretung im Ablauf der Lockerungen, die Dauer der Lockerungsmaßnahme, die Länge des Strafrestes zum Zeitpunkt der Übertretung sowie der Umstand, daß der Gefangene Ausländer war. Bei keinem dieser Merkmale ließ sich im Ergebnis jedoch feststellen,

53 In dieser Anstalt befinden sich insbesondere Gefangene mit lebenslänglichen Freiheitsstrafen sowie solche, die als »gefährlich« eingestuft sind.

54 Dies waren insgesamt 126 Akten: davon 79 Akten jener Gefangenen, bei denen eine oder mehr Unregelmäßigkeiten im Ausgangs- oder Urlaubsbuch vermerkt waren, sowie 47 Akten von Insassen, bei deren Lockerung keine Übertretung verzeichnet worden ist, *Plewig/van den Boogaart 1991*, 9. Der Abgleich zwischen Ausgangs- und Urlaubsbuch und den in den Gefangenenpersonalakten enthaltenen Überschreitungen derartiger Lockerungsmaßnahmen deckte einige Inkonsistenzen auf, was für den Datenzugang bei weiteren Forschungen zu berücksichtigen sein wird, *Plewig/van den Boogaart 1991*, 18 f.

55 18 Gefangeneninterviews, 6 mit Abteilungsleiterinnen oder -leitern, *Plewig/van den Boogaart 1991*, 9.

56 *Plewig/van den Boogaart 1991*, 12 f.

daß es signifikant mit Übertretungen zusammenhing.⁵⁷ Tendenziell zeigte sich allerdings, daß es bei den ersten drei Lockerungen eher zu einer Nicht-rückkehr kam.

Aufgrund einer qualitativen Analyse gelangen die Autoren zu dem Schluß, daß die Einordnung einer Übertretung als ›Verspätung‹ oder als ›Nichtrückkehr‹ uneinheitlich erfolgt. Auch ließ sich für die Reaktionen auf die Übertretung durch die Anstalt kein durchgängig schlüssiger und transparenter Kriterienkatalog feststellen. Der damit verbundenen ›Unberechenbarkeit‹ für den Gefangenen schreiben sie einen Einfluß auf die Rückkehrentscheidung zu. Besonders weisen sie darauf hin, daß die Übertretung meist aus Problemlagen resultiert, die erst während der Lockerung entstanden sind. Der inhaltlichen Bedeutung des Regelverstößes werde allerdings insbesondere im Hinblick auf eine gezielte Intervention und Unterstützung in der nachfolgenden Haftzeit zu wenig Aufmerksamkeit zuteil.

Im weiteren wurden objektive und subjektive Faktoren untersucht, die »in den vielschichtigen Prozeß der Lockerungsentscheidung einfließen«⁵⁸. Dabei erwies sich, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugspläne, so sie erstellt worden sind, geringen Einfluß auf die Lockerungsgewährung hatten. Zwischen den angestrebten und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen klaffte eine große Lücke. Einen lenkenden Einfluß auf die Entscheidung hat ein »Checkliste/Urlaub« genannter Kriterienkatalog, der zur Feststellung der Lockerungseignung dient. Auf ihm werden u.a. die Stellungnahmen der verschiedenen Anstaltsinstitutionen festgehalten. Neben verschiedenen durch das StVollzG bzw. die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgegebenen fristrelevanten Umständen geht es im wesentlichen um drei Aspekte: ›Arbeit‹, ›Vollzugsverhalten‹ und ›soziale Bindungen‹. Die Autoren zeigen anhand exemplarischer Beispiele auf, welche verschiedenen Denkfiguren in den Stellungnahmen zu diesen Aspekten zutage treten. Hervor sticht daneben auch die Figur der ›realistischen Lebensperspektive‹. Zur Klärung der Frage, wie sich die Gewährungspraxis aus der Sicht von Abteilungsleiterinnen und -leitern darstellt, wurden mit Ihnen strukturierte offene Interviews geführt. Als wesentliche Aspekte stellten sich dabei die Arbeitssituation und das Engagement für bzw. die Bindung zu den Gefangenen heraus. Hinzu treten die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Vollzugslockerungen sowie die Prognoseproblematik.

57 Plewig/van den Boogaart 1991, 26 ff.

58 Plewig/van den Boogaart 1991, 93.

5.1.2 Jugendstrafvollzug

Die bislang aufgeführten Untersuchungen befassen sich ausnahmslos mit dem Freiheitsstrafvollzug. **Jugendstrafvollzugsspezifische Ergebnisse** für die hier betrachteten Lockerungsformen lassen sich bislang nur einer **Rückfallstudie** von *Dolde und Grübl* entnehmen sowie einer ersten Publikation aus dem Projektkontext der vorliegenden Untersuchung.

Lamp und Ganz (1984) haben aus dem Forschungsprojekt über den Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen, auf dessen Datenmaterial auch die vorliegende Untersuchung fußt, erste Ergebnisse veröffentlicht. Es handelt sich dabei vornehmlich um Beschreibungen zum Haftverlauf unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Komponente. Zu **Ausgang und Urlaub** werden **erste deskriptive Daten** präsentiert, die sich auf Anzahl und Anteil von Urlaubsgewährungen und die durchschnittliche Dauer von Urlauben beziehen sowie auf den Zeitpunkt der ersten Gewährung, die Gesamturlaubstage und den Mißbrauch solcher Lockerungen. Im Ergebnis zeigt sich die Gewährungspraxis in Schwäbisch-Hall großzügiger als in der »Reformanstalt« Adelsheim. Die Probanden räumen der Urlaubsgewährung einen hohen Stellenwert ein und sehen seine Versagung als schwere Sanktion an. Die Tätigkeiten während des Urlaubs dienten im wesentlichen der Zerstreuung und Unterhaltung.

Dolde und Grübl (1985): Diese Untersuchung bezieht 524 männliche Gefangene ein, die von Juli 1976 bis Juni 1977 in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim aufgenommen wurden. Basis sind die Sozialstatistik⁵⁹ der Probanden, die Gefangenenpersonalakten sowie Auszüge des Bundeszentralregisters (BZR). Zugrunde gelegt wurde ein Überprüfungszeitraum von mindestens vier Jahren je Proband. Für 509 Probanden wurden BZR-Auszüge eingeholt. *Grübl* kommt für den Bereich der Lockerungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, daß die Jugendlichen mit gewährtem Ausgang/Urlaub sich deutlich besser bewährt haben als jene, denen diese Lockerungen nicht gewährt wurden. Erstere wurden zu 52%, letztere zu 64% rückfällig, d.h. kehrten in den Strafvollzug zurück.⁶⁰ Die Höhe der Rückfallquote ist überdies abhängig von der Zahl der gewährten Urlaubs-/Ausgangstage: bei 1–3 Tagen/100 Hafttage wurden 62% rückfällig, bei 9–13 Tagen/100 Haft-

59 Vgl. *Kury* 1979.

60 *Dolde/Grübl* 1985, 42.

tage 25%.⁶¹ Bezogen auf Probanden, denen eine Lockerung gewährt wurde, haben 25% diese mißbraucht.⁶² Nicht klar ist hierbei, inwieweit eine positive Auslese bei der Gewährung von Lockerungen eine Rolle spielt. Die Gewährungskriterien und die Zusammensetzung der Gruppe derjenigen, die Lockerungen gewährt bekamen, und jener, bei denen dies nicht der Fall war, werden nicht mitgeteilt.

5.2 *Außenbeschäftigung und Freigang*

Der Freigang hat als Lockerungsmaßnahme eher den Charakter einer eigenständigen Behandlungsmaßnahme als die anderen Lockerungen, da er zugleich mit einem Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt verbunden ist und so für eine ›Strukturierung‹ des Außentrainings sorgt. Er war Gegenstand mehrerer Untersuchungen, die sich teils auf den Freiheitsstrafvollzug – so die Untersuchung von *Smolka*⁶³ –, teils auf den Jugendstrafvollzug – die Arbeiten von *Schalt*⁶⁴ und *Nolting*⁶⁵ – bezogen. Diese sind im wesentlichen als Rückfalluntersuchungen konzipiert und gelangen zu dem mehr oder weniger fundierten Ergebnis, daß Freigang rückfallmindernd wirkt.

5.2.1 **Freiheitsstrafvollzug**

Smolka (1981) unternimmt es mit seiner empirischen Untersuchung erstmals, für den Freiheitsstrafvollzug »systematische Erfahrungen über Ausgestaltung und Wirksamkeit der Vollzugslockerung ›Freigang‹ zu sammeln und darzustellen«⁶⁶.

Um die Wirksamkeit der vollzuglichen Maßnahme ›Freigang‹ zu ermitteln, greift *Smolka* für seine empirische Untersuchung auf ein Kontrollgruppendesign zurück, das sich an den eingeschränkten Möglichkeiten einer retrospektiven Analyse orientiert. Seine Untersuchungsgruppe rekrutiert er aus Freigängern des Freiheitsstrafvollzugs Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, die in den Jahren 1970 bis zum 30.06.1973 entlas-

61 *Dolde/Grübl* 1985, 43, 109.

62 *Dolde/Grübl* 1985, 43.

63 *Smolka* 1981.

64 *Schalt* 1977.

65 *Nolting* 1985.

66 *Smolka* 1981, 3.

sen worden sind.⁶⁷ Der Gruppe von 147 Freigängern stellt er eine Kontrollgruppe von 112 Probanden gegenüber, die vor ihrer Entlassung aus dem Freiheitsstrafvollzug nicht in den Freigang gelangt sind. Bei seiner quasi-experimentellen Untersuchung mußte *Smolka* sich auf ein nachträgliches ›matching‹ der Probanden beschränken. Dabei hat er sich aus forschungsökonomischen Gründen dafür entschieden, die Kontrollgruppe in der Weise zu bilden, daß diese sich von der Untersuchungsgruppe dadurch unterscheidet, nicht in den Freigang gelangt zu sein, hinsichtlich wesentlicher rückfallbedeutsamer Merkmale jedoch insoweit vergleichbar ist, als sich die ausgesuchten Merkmale bei beiden Gruppen statistisch nahezu gleich verteilen.⁶⁸ Abgehoben wird dabei auf die fünf Merkmale ›Familienstand‹, ›Zahl der Vorstrafen‹, ›Dauer der letzten Strafverbüßung‹, ›Entlassungsalter‹ sowie ›bisheriger Deliktsschwerpunkt‹. Der Abgleich der beiden Gruppen anhand weitergehender Merkmale lag für *Smolka* außerhalb vertretbaren Aufwandes.⁶⁹ Bezüglich der Verteilung 16 weiterer persönlicher präinstitutioneller Variablen, die er nach dem ›matching‹ in beiden Gruppen verglichen hat, ließen sich allerdings keine signifikanten Unterschiede feststellen.⁷⁰ Darüber hinaus weist er aber auf die Problematik von Störvariablen hin, die für die Phase nach der Entlassung bedeutsam sein können. Er konnte weder Daten zur Entlassungssituation an sich noch zu weiteren Ereignissen in der postinstitutionellen Zeit erheben. Auch das Auswahlverfahren für die Gewährung von Freigang mitsamt seiner Kriterien konnte nicht näher untersucht werden. Zu Recht weist *Smolka* daher darauf hin, daß seine Vergleichsergebnisse zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe keine sicheren Aussagen über die unmittelbar kausale Wirkung der vollzughchen Maßnahme ›Freigang‹ zulassen, sondern letztlich nur mehr oder weniger fundierte Vermutungen sein können.⁷¹

Um feststellen zu können, ob bestimmte Gefangenengruppen vorzugsweise zum Freigang zugelassen wurden, vergleicht *Smolka* die Verteilung bestimmter Merkmale in seiner Freigängergruppe mit der in der Gesamtpo-

67 Die Untersuchung war zunächst auf den Freiheitsstrafvollzug des Landes Niedersachsen angelegt. Da die Freigängerzahl für den vorgesehenen Entlassungszeitraum für die statistischen Auswertungen letztlich zu gering war, griff *Smolka* auf einzelne Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens zurück, 1981, 82.

68 Ein auf einzelne Probandenpaare bezogenes ›matching‹ war *Smolka* nicht möglich, 1981, 86 f.

69 *Smolka* 1981, 88.

70 *Smolka* 1981, 100 ff.

71 *Smolka* 1981, 104.

pulation bundesdeutscher Gefangener am 31.03.1972.⁷² Zum Freigang kamen danach bevorzugt längerstrafige Gefangene (Strafdauer 2 bis 5 Jahre, Lebenslängliche mit schließlich umgewandelter Zeitstrafe), die zudem häufiger vorbestraft und ›vollzugserfahren‹ waren. Wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Inhaftierte waren in der Freigängergruppe gegenüber der Gesamtpopulation überproportional vertreten.⁷³

Die Dauer des Freigangs belief sich bei dreiviertel der Freigängergruppe (75,5%) auf maximal sechs Monate.⁷⁴

Für die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme ›Freigang‹ greift *Smolka* auf das Kriterium der Legalbewährung nach Haftentlassung zurück.⁷⁵ Je nach Entlassungszeitpunkt seiner Probanden hat er für einen Zeitraum von 3 bis 8 Jahren Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erhoben.⁷⁶ Danach wurden 58,5% der Freigänger erneut verurteilt; bei der Kontrollgruppe belief sich der Anteil auf 69,6%. Die Bereinigung der Rückfälligenquote um solche Probanden, die nur »geringfügig«⁷⁷ rückfällig wurden, ergibt für die Freigänger einen Prozentsatz von 47% Rückfälliger gegenüber 61,6% bei der Kontrollgruppe: Insgesamt verringert sich die Rückfälligenquote also, wobei die Differenz zwischen Freigängern und Nichtfreigängern (14,6%) noch zunimmt. Zugleich stellt *Smolka* fest, daß die untersuchten Freigänger weniger schnell rückfällig werden als die Kontrollgruppe. Hinsichtlich der Anzahl erneuter Verurteilungen im Beobachtungszeitraum kann er allenfalls tendenziell ein günstigeres Ergebnis bei den Freigängern konstatieren. Waren die Freigänger vor der untersuchten Inhaftierung überdurchschnittlich im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte aufgefallen, lag der

72 *Smolka* wählte diesen Erhebungszeitpunkt der jährlichen Strafvollzugsstatistik, weil dieser in etwa in der Mitte des Entlassungszeitraums seiner untersuchten Freigängergruppe lag, 1981, 110, Fn. 2.

73 *Smolka* 1981, 147. Von den wegen eines Sexualdelikts Inhaftierten kam nur eine Person in den Freigang.

74 Für die niedersächsischen Gefangenen führt *Smolka* dies auf mangelnde Erfahrung mit der Maßnahme ›Freigang‹ zurück, für die nordrheinwestfälischen auf die Gestaltung der dort erlassenen ›Richtlinien‹, 1981, 153 f.

75 *Smolka* 1981, 72 ff.

76 *Smolka* 1981, 78 ff.

77 »Geringfügige« Rückfälligkeit nimmt *Smolka* dort an, wo »die Probanden nach der Entlassung einmalig wegen Führens eines Kfz. ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehenden fahrlässigen Körperverletzung erneut verurteilt worden sind«, 1981, 153, Fn. 4.

Schwerpunkt der Delikte in der Legalbewährungsphase im Bereich ›sonstiger‹ Delikte.⁷⁸ Damit korrespondiert eine geringere Gesamtstrafdauer bei den Freigängern.

Insgesamt betrachtet scheinen die für den Freigang ausgewählten Gefangenen sich also relativ besser zu bewähren – nicht nur bezüglich einer Rückfälligkeit an sich, sondern auch im Grad deren Intensität. Berechtigte Zweifel meldet *Smolka* gegenüber der Ansicht an, allein die Gewährung von Freigang könne rückfallvermeidend wirken. Vielmehr reklamiert er die Notwendigkeit gleichzeitiger therapeutischer Hilfestellung sowie sonstiger individueller Unterstützung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe.⁷⁹

Ein kausaler Beitrag des Freigangs zur Nichtrückfälligkeit Inhaftierter konnte von *Smolka* somit lediglich tendenziell festgestellt werden.

5.2.2 Jugendstrafvollzug

Schalt (1977) befaßt sich zum einen mit einzelnen Problemen der Durchführung des Freigangs im hessischen Jugendstrafvollzug, zum anderen mit der Frage der Bewährung dieser Maßnahme. Er untersucht hierfür zunächst eine Gruppe von 85 Freigängern, die zwischen 1968 und 1971 im Fliedner-Haus Wiesbaden eine Jugendstrafe verbüßten. Des weiteren kontrolliert er die Legalbewährung von Freigängern anhand von 100 in den Jahren 1962 bis 1968 aus dem Fliedner-Haus Groß-Gerau entlassenen Freigängern. Die Gewinnung der Untersuchungsdaten erfolgte im Wege der teilnehmenden Beobachtung, der Auswertung von Vollzugsakten sowie der Befragung des Vollzugspersonals.

Von den 85 einbezogenen Freigängern wurden 61 (72%) auch als solche entlassen, während 23 den Freigängerstatus vorzeitig einbüßten, etwa je zur Hälfte wegen Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug oder wegen Entweichens.⁸⁰ Der größte Teil (65,9%) der 85 Probanden befand sich vor der Verlegung in den Freigang zunächst 6 bis 18 Monate im geschlossenen Vollzug. Die 61 Freigänger, die auch als solche entlassen wurden, befanden sich durchschnittlich 4,5 Monate im Freigang.

78 *Smolka* 1981, 157 f.

79 *Smolka* 1981, 197 ff.

80 Ein Proband verstarb noch im Vollzug.

12 der 85 Probanden (14%) entwichen während des Freigangs wenigstens einmal.⁸¹ Einen bestimmten ›Gefährdungszeitpunkt‹ für eine Entweichung im Laufe des Freigangs konnte *Schalt* nicht feststellen – »mit einer Entweichung [ist] zu jedem Zeitpunkt während der Haft zu rechnen«. ⁸² In 14 der 16 Entweichungsfälle wurde der Entwichene spätestens nach 3 Wochen wieder ergriffen. Polizeilich registrierte oder gerichtlich festgestellte Straftaten während des Freigangs kamen bei den Probanden der Untersuchung nicht vor. Hinsichtlich der Verweildauer im Freigang weist *Schalt* auf subjektive Erfahrungen der Leitung des Flieger-Hauses Wiesbaden hin, daß diese wenigstens 6 Monate umfassen sollte: Diese längerfristigen Freigänger müßten die kurze Phase des ›Sich-bloß-anpassen-Müssens‹ überdauern und seien zu einem wirklichen ›Durchhalten‹ im Sinne einer echten Erprobung gezwungen, zudem könnten sie nur in diesem längeren Zeitraum genügend Entlassungsgeld für eine Wohnung und erste Anschaffungen zusammenbekommen. Aus der teilnehmenden Beobachtung gewinnt *Schalt* zudem den Eindruck, daß für die Fürsorge nach Entlassung neben der Bewährungshilfe auch das entlassende Freigängerhaus mit seinem Personal in Problemfällen noch Anlaufstelle für die entlassenen Freigänger sein muß.

Von den 100 zwischen 1962 und 1968 aus dem Flieger-Haus Groß-Gerau entlassenen Freigängern wurden von *Schalt* 1971 Strafregisterauszüge eingeholt. Danach wurden 39 Freigänger bis 1971 nicht wieder verurteilt. 61% müssen dieser Untersuchung zufolge insofern als im weiteren Sinn rückfällig gelten. Differenziert man jedoch weiter nach der Schwere der Strafe, gilt folgendes: Weitere 17 Probanden wurden bis zum Erhebungszeitraum lediglich zu einer Geldstrafe, 4 zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe bis zu einem bzw. bei mehreren Verurteilungen zu nicht mehr als zwei Monaten verurteilt. Sieht man einen ›Mißerfolg‹ erst bei einer weitergehenden Jugend- oder Freiheitsstrafe als gegeben an, beträgt die Mißerfolgsquote bei den von *Schalt* untersuchten Probanden noch 40%. Auf die Problematik seiner Ergebnisse geht *Schalt* zum Teil bereits selbst detailliert ein. So ist nicht erschließbar, inwieweit sich diese Quoten auf die Maßnahme ›Freigang‹ zurückführen lassen. Es mangelt aus den von ihm

81 Als ›Entweichung‹ gilt, daß der Freigänger sich länger als 24 Stunden aus dem Freigängerhaus entfernt hat, mit seiner Rückkehr nach den Umständen nicht zu rechnen ist und daher die polizeiliche Fahndung ausgelöst worden ist, *Schalt* 1977, 61.

82 *Schalt* 1977, 61.

mitgeteilten Gründen an einem Kontrollgruppendesign. Zudem ist die Probandenzahl relativ gering. Auch fehlt es an einem vergleichbaren Legalbewährungszeitraum der Probanden. Eine klare Antwort, ob sich gerade die Maßnahme ›Freigang‹ im Hinblick auf eine spätere Straffreiheit der Freigänger bewährt, kann den Ergebnissen daher nicht entnommen werden.

Die Studie von *Nolting* (1985) hat die Vollzugsbedingungen, insbesondere aber die Legalbewährung von Freigängern der Jugendanstalt Hameln zum Gegenstand.

Der von ihm untersuchte **Hamelner Freigängervollzug** wurde in den siebziger Jahren durch eine relativ gute Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage begünstigt. Hinzu traten gute und stetige Anstaltskontakte zur freien Wirtschaft in der Umgebung sowie die Lage der alten Anstalt im Stadtgebiet. So konnten die Gefangenen, die sich für den Freigang eigneten, auch als solche untergebracht werden.⁸³ Anfang der achtziger Jahre war die Zahl der Freigänger dann jedoch rückläufig, was *Nolting* mit neuen Auswahlverfahren sowie der veränderten konjunkturellen Situation erklärt.⁸⁴ In seiner Beschreibung der Vollzugsbedingungen der Freigänger weist er besonders auf die Problemfelder hin, die sich aus dem Umstand ergeben, daß die Freigänger quasi in zwei Welten leben und sich täglich mehrfach umstellen müssen: Hierzu gehören unter anderem ›Alkohol‹, ›Geld‹ und ›Freundinnen‹ sowie spezifische ›Probleme am Ausbildungs- und Arbeitsplatz‹.⁸⁵ In den Jahren 1972 bis 1982 ergab sich gemessen an Ablösungen vom Freigang und Entweichungen aus demselben eine ›Mißerfolgs‹quote von 8% bis 28% p.a.⁸⁶

Der ›neue‹ Freigängervollzug in Hameln, der seit Spätsommer 1984 auf neue, von der Anstalt separierte Räumlichkeiten zurückgreifen kann, wird von *Nolting* kurz beschrieben, ist aber aufgrund seines Untersuchungszeitraums nicht mehr Gegenstand seiner Analyse.

Für die Untersuchung der **Legalbewährung** greift *Nolting* auf 100 Freigänger zurück, die zwischen 1968 und 1970 als solche entlassen wurden.⁸⁷ Zudem wählte er für den gleichen Zeitraum weitere 100 Probanden als Kontrollgruppe aus, die sich möglichst nur hinsichtlich des experimentellen

83 *Nolting* 1985, 37.

84 *Nolting* 1985, 33, 38 ff.

85 *Nolting* 1985, 47 ff.

86 *Nolting* 1985, 53.

87 Mit 100 Probanden wollte *Nolting* eine ausreichend große Untersuchungsgruppe erhalten, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten (1985, 75). Es wurden in dieser Zeit nur ca. 30–40 Gefangene pro Jahr aus dem Freigang entlassen.

Faktors ›Freigang‹ unterscheiden sollte. Zur Vergleichbarkeit stellt er neben den Merkmalen ›Alter‹, ›Entlassungsalter‹, ›Familienstand‹ auf die ›Vorstrafenbelastung‹, die ›Dauer der letzten Strafzeit‹ sowie den ›Deliktsschwerpunkt‹ bei den Probanden ab und ist so – im Wege des Matching-Verfahrens – um ein Kontrollgruppendesign bemüht. 1973 und 1983 wurden für die Probanden Auszüge aus dem Bundeszentralregister erhoben, so daß *Nolting* einen Legalbewährungszeitraum von 12,5 bis 15,5 Jahren in seine Untersuchung einbeziehen konnte.

Der detaillierte Vergleich beider Probandengruppen ergibt hinsichtlich folgender Variablen erkennbare Unterschiede: So ist der ›Grad der Intelligenz‹ bei der Freigängergruppe deutlich höher. Dies gilt zudem für die ›wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern‹ sowie die ›inneren Familienverhältnisse‹. Die Freigängergruppe weist auch geringere ›Erziehungsschwierigkeiten‹ auf.⁸⁸ Hinzu kommen positivere Ergebnisse bei den ›Schulleistungen‹ und dem ›Schulabschluß‹, der ›allgemeinen Arbeitshaltung‹ einschließlich Arbeitsstellenwechsel sowie der ›letzten beruflichen Stellung vor der Inhaftierung‹. Dies weist auf die **Möglichkeit** hin, daß die **Freigängergruppe** hinsichtlich der Kontrollgruppe bereits eine **Positivauswahl** bezüglich späterer Bewährung darstellt.⁸⁹

Bei der Legalbewährung seiner Probanden differenziert *Nolting*: Neben die ohne erneute Eintragung im Bundeszentralregister (Gruppe A) stellt er jene mit Eintragungen ›nicht schwerwiegender Art‹ (Gruppe B): Dies ist ihm zufolge die Gruppe, »die nach der Entlassung *einmalig* wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehenden fahrlässigen Körperverletzung erneut verurteilt worden ist«⁹⁰. Die übrigen nach ihrer Entlassung wieder Registrierten (Gruppe C) bezeichnet er als »echte« Rückfällige. Bei der **Freigängergruppe** verzeichnet er **72%**, bei der **Kontrollgruppe 85%** »echte« Rückfällige. Damit kann *Nolting* zunächst feststellen, daß Vollzuglockerungen Rückfälligkeit insgesamt gesehen jedenfalls nicht begünstigen.⁹¹

88 Die Freigänger haben insbesondere hinsichtlich des Items ›von zu Haus entlaufen‹ positivere Werte.

89 Darauf weist auch *Nolting* hin, der daher einzelne dieser Faktoren im Zuge der Wirksamkeitsprüfung bezüglich einzelner Merkmale bei der Legalbewährung untersucht, 1985, 143, 167 ff.

90 *Nolting* 1985, 145, in Anlehnung an *Smolka* 1981, 153 Fn. 4.

91 *Nolting* 1985, 147.

Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die Freigänger-Gruppe allgemein nicht so schnell, weniger häufig und weniger intensiv erneut aufgefallen ist wie die Kontrollgruppe.⁹²

In Annäherung an die Frage, inwieweit die günstigeren Legalbewährungsverläufe auch ursächlich auf die Gewährung der Maßnahme ›Freigang‹ zurückgeführt werden können, untersucht *Nolting* die beiden Vergleichsgruppen anhand einzelner Merkmale bezüglich der Legalbewährung. Dabei weist er zunächst auf grundsätzliche Probleme hin, die die Evaluation einzelner Vollzugsmaßnahmen stets begleiten:

- die Probanden der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe können nach den Eingangs-Variablen nicht streng danach getrennt werden, daß *allein* das Merkmal ›Freigang‹ beide voneinander unterscheidet;
- neben der untersuchten Vollzugsmaßnahme ›Freigang‹ sind die Probanden auch anderer Maßnahmen teilhaftig geworden;
- die allgemeine Situation nach der Entlassung und etwaige Maßnahmen der Nachbetreuung bilden eine ›black box‹, deren Inhalt unbekannt ist;
- unabhängig von günstigen oder ungünstigen Einflüssen finden sich gerade bei jungen Entlassenen Phänomene wie ein ›Reifungsschub‹ oder eine ›Umorientierung‹, die abrupte Änderungen im Legalverhalten nach sich ziehen.⁹³

Annehmend, daß sich die vorgenannten Einflußfaktoren auf die Untersuchungs- wie die Kontrollgruppe gleichermaßen zufällig verteilen, untersucht *Nolting* im weiteren die Legalbewährung der beiden Probandengruppen differenziert nach einzelnen Merkmalen. Dabei zeigte sich bei den meisten Merkmalsgruppen für die Freigängergruppe ein positiveres Ergebnis hinsichtlich einer Rückfälligkeit. Dies war vor allem der Fall bei Freigängern ohne Lehrabschluß, den im Alter von 18 bis 20 Jahren erstmals Verurteilten, den Gefangenen mit einer effektiven Strafdauer von 1 bis 3 Jahren und einer Gesamtdauer der Freiheitsentzüge von mehr als 2 Jahren sowie den auf Bewährung Entlassenen. Als bedeutsam erwiesen sich zudem ein großer Anteil des Freigangs an der gesamten Vollzugsdauer sowie die Dauer des Freigangs von mehr als einem Jahr. *Noltings* Befunde legen nahe, daß Freigang als vollzugliche Maßnahme eine rückfallmindernde Wirkung dort haben kann, wo junge Gefangene Defizite im Ausbil-

92 *Nolting* 1985, 156 ff.

93 *Nolting* 1985, 148.

dungsbereich aufweisen und diese Maßnahme während einer längeren Vollzugsdauer einen wesentlichen Teil des Vollzugsprogramms ausmacht.

Die zuvor genannten Probleme einer kausalen Zuordnung sowie die Frage der möglichen Positivauslese der Freigänger im Hinblick auf Faktoren, die in der Zeit nach der Entlassung Wirkung entfalten, relativieren *Noltings* Ergebnisse letztlich – wie er selbst konstatiert⁹⁴. Festzuhalten bleibt aber, daß auf der einen Seite eine positive Wirkung des Freigangs nicht widerlegt ist, sondern andererseits tendenziell vieles für einen rückfallmindernden Effekt des Freigangs spricht.

94 *Nolting* 1985, 188 f.

TEIL 2

DIE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

A) METHODISCHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

6 Fragestellungen der empirischen Untersuchung

Bereits mit dem ersten Tag der Inhaftierung beginnt die Vorbereitung auf die Entlassung. Wie beschrieben, sollen Lockerungen einen Beitrag dazu leisten, das mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbundene Ziel zu erreichen, den Gefangenen zu befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen.

- Vor diesem Hintergrund fragt sich zunächst, wie sich die Gewährung dieser Maßnahmen im Haftverlauf der jungen Gefangenen darstellt: Welche Lockerungsformen werden praktiziert? Wann kommen diese zum Einsatz? Welche Formen werden in welchem Umfang eingesetzt und sind damit von tragender Bedeutung? Wieviele Inhaftierte kommen überhaupt in den Genuß von Lockerungen?
- Die geschilderten Gewährungsbedingungen und die bisherigen Untersuchungen legen es nahe, daß es sich bei den Gelockerten um eine Positivauswahl hinsichtlich prognostisch bedeutsamer Merkmale für das künftige Legalverhalten handelt. Hieraus läßt sich die zu prüfende Hypothese ableiten: Inhaftierte mit Lockerungen unterscheiden sich hinsichtlich kriminalprognostisch relevanter Merkmale deutlich von solchen ohne Lockerung.
- In den VVJug und den ergänzenden ministeriellen Erlassen findet sich eine Reihe entscheidungsrelevanter und -leitender Kriterien, die bei

der Gewährung von Lockerungen zu beachten und zum Teil heftig umstritten sind. Da sie nicht in jedem Fall die Anstaltsleitung in ihrer Entscheidung binden, sondern lediglich Hürden bilden, ist zu fragen, wie sie sich in der Praxis der Lockerungsgewährung tatsächlich auswirken.

- An den Entscheidungen über die Gewährung von Lockerungen sind verschiedene Instanzen in den Anstalten beteiligt. Hier fragt sich, wie diese in den Entscheidungsprozeß eingebunden sind und sie sich durchsetzen.
- Eine ›Nagelprobe‹ der Lockerung sind die Rückkehr und das Legalverhalten während der Lockerung. Dies ist auf der einen Seite ein ›Gütekriterium‹ der Entscheidung, Lockerungen zu gewähren, auf der anderen Seite Maßstab für die Kritik an Lockerungsgewährungen überhaupt. Dieser Aspekt war Gegenstand mehrerer Untersuchungen, die nahelegen, daß es nur einen geringen Anteil von Mißerfolgen gibt. Vor diesem Hintergrund interessiert aber nicht nur, in welchem Umfang es zum Lockerungsversagen bzw. -mißbrauch kommt, sondern auch, inwieweit hier der Haftverlauf in zeitlicher Dimension möglicherweise eine Rolle spielt und ob sich Kriterien zeigen, in denen sich die ›problemlos‹ Gelockerten von jenen unterscheiden, die bei der Rückkehr Probleme aufwiesen bzw. im Zusammenhang mit der Lockerungsgewährung wieder straffällig wurden.
- Die Gewährung von Lockerungen ist zugleich ein mögliches Mittel der Disziplinierung und Anpassungsförderung an den Vollzugsalltag. In diesem Kontext interessiert zunächst die Sichtweise der Insassen: Welche Bedeutung räumen sie den Lockerungen in ihrem Bedürfnisgefüge während der Haft ein?¹ Wie groß ist der danach zu vermutende Disziplinierungsdruck, der von der Möglichkeit der Lockerungsgewährung ausgeht? Des weiteren fragt sich, ob und ggf. inwieweit sich vor diesem Hintergrund abweichendes Verhalten während der Haft bei Probanden, die Lockerungen erhalten haben, von jenen unterscheidet, die nicht in den Genuß dieser Maßnahmen gekommen sind.

1 Die Gegenfrage, wie sich dieses aus Sicht des Vollzugs, repräsentiert durch seine diversen Mitarbeiter, darstellt, wäre ebenso zu prüfen, findet aber keine Grundlagen im vorliegenden Datensatz.

-
- Lockerungen sollen auch die Bedingungen des Übergangs zwischen Haft und anschließender Freiheitssituation besser gestalten. Zu erwarten wäre daher, daß sich die Entlassungssituation Gefangener, die Lockerungen erhalten haben, günstiger gestaltet als bei jenen, die ohne vorherige Lockerungen aus der Haft entlassen werden.
 - Das letztliche Ziel von Lockerungen jedoch ist der Beitrag zu einem künftigen straffreien Leben. Zu überprüfen ist insoweit lockerungsbezogen die nachinstitutionelle Auffälligkeit im Legalbereich.

7 Methodische Grundfragen und Datenbasis

7.1 *Datengrundlage*

Für die empirische Untersuchung wird im wesentlichen auf **Daten** zurückgegriffen, die in den Jahren 1981 bis 1983 im Rahmen eines umfassenden – am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg – durchgeführten **Forschungsprojekts zum Haftverlauf jugendlicher Strafgefangener** erhoben worden sind. Darüber hinaus wurden für die Probanden der damaligen Untersuchung Auszüge aus dem **Bundeszentralregister** eingeholt, um die Zeit nach ihrer Entlassung hinsichtlich der Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit erfassen zu können.

Auf diese Weise war es möglich, nicht nur Daten über den **Zeitraum vor der Haft** wie auch über den **Haftverlauf** der Jugendstrafgefangenen zu erhalten, sondern zugleich noch einen ausreichenden anschließenden **Legalbewährungszeitraum** zu beobachten. Diesem Vorteil eines ausreichenden Zeitraums stand als Nachteil entgegen, daß die Erhebungen des erwähnten Forschungsprojekts auf die hier interessierenden Fragestellungen nicht immer spezifisch zugeschnitten waren. Da jedoch der überwiegende Teil der dort erhobenen Daten hinreichend einschlägig war – wenn auch in einer eigenen Erhebung einigen Fragestellungen noch differenzierter hätte nachgegangen werden können –, wurde der Rückgriff auf diese vorgezogen. Andernfalls hätte aus zeitlichen Gründen die postinstitutionelle Phase der Probanden nicht in die Untersuchung einbezogen werden können.

7.1.1 **Vorinstitutionelle und institutionelle Daten**

1978 wurde von einem Gremium zur »Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs« ein Forschungsprogramm zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg verabschiedet. Bestandteil dieses Programms¹ war die Untersuchung zum Verlauf der Haft der Gefangenen im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. Betraf diese in ihrer Konzeption zunächst schwerpunktmäßig die Interaktion zwischen Insassen und Vollzugsstab,² wurden in dem Untersuchungsteil von *Lamp u.a.* weitergehende Fragestellungen des entwickelten Forschungs-

1 Vgl. hierzu im einzelnen *Grübl* 1981.

2 Vgl. *Brauns-Hermann* 1980.

programms aufgegriffen.³ Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei insbesondere im theoretischen Bereich: Untersucht werden sollte – neben den eher deskriptiven, verlaufsspezifischen Fragestellungen – auf der Grundlage einer »relativ einfachen Theorie abweichenden Verhaltens von *Diekmann und Opp* (1979)«⁴ die Frage der Erklärung abweichenden Verhaltens von Vollzugsinsassen im Laufe ihrer Haft.⁵

Für das Projekt wurden dabei primär zwei Formen der **Längsschnittanalyse** angewandt:

1. das *Panel-Design* mit drei Erhebungszeitpunkten sowie
2. das *Lebenslauf-Design* zur fortlaufenden Erfassung von Haftergebnissen.⁶

Das **Panel-Design** ist ein verbreitetes Verfahren im Bereich von Längsschnittuntersuchungen, die darauf abstellen, Veränderungen im Zeitablauf zu ermitteln.⁷ Gegenüber bloßen Folge- bzw. Trendstudien zeichnen sich Panel-Studien dadurch aus, daß sie nicht allein die **gleichen Variablen** mit der **gleichen Methode wiederholt** erheben, sondern sich dabei – idealiter – auf eine **gleichbleibende Grundgesamtheit** beschränken.⁸ Diese Begrenzung auf eine gleichbleibende Grundgesamtheit stellt zugleich einen Problempunkt dieser Forschungsstrategie dar. Zu verzeichnen ist zum einen regelmäßig eine Populationsmortalität:⁹ Durch unterschiedliche Effekte nimmt generell die Zahl der Respondenten aus der Grundgesamtheit ab. Konkret bedeutet dies im vorliegenden Untersuchungsfall: Zu Beginn stand

-
- 3 1. Statistik der Zuweisung zu den einzelnen Vollzugsbereichen, 2. Entwicklung von Instrumenten zur Beschreibung des Vollzugsverlaufs, 3. Durchführung des Vollzugsplans in den verschiedenen Bereichen des Vollzugs, 4. vorbereitende Maßnahmen zur Entlassung, 5. Registrierung von Art, Anzahl und Dauer der Kontakte zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten, 6. Angebot und Nutzung von Freizeit im Jugendstrafvollzug, 7. Abweichungen vom Vollzugsplan, 8. Gestaltung des Zugangsvollzugs, 9. Anforderungen und Belastungen der Gefangenen im Jugendstrafvollzug, 10. Sanktionsformen im Vollzug, sh. *Lamp/Ganz* 1984, 282 f.
 - 4 *Lamp/Ganz* 1984, 286. Dieser Untersuchungsteil wird von *Ortmann* fortgeführt und voraussichtlich 1995 abgeschlossen sein.
 - 5 Vgl. *Lamp* 1980; *Lamp/Ganz* 1984, 286.
 - 6 *Lamp/Ganz* 1984, 287.
 - 7 Vgl. u.a. *Friedrichs* 1984, 365 ff.; *Roth* 1984, 171 f.
 - 8 *Friedrichs* 1984, 366.
 - 9 Die Respondentenmortalität ist eines der wesentlichen Probleme des Panel-Designs, vgl. etwa *Dooley* 1984, 236, *Friedrichs* 1984, 369.

die Population der Vollzugsinsassen fest,¹⁰ Ausfälle ergaben sich dann jedoch zum einen durch Nichterreichbarkeit zu bestimmten Befragungszeitpunkten wegen Lockerungen, Freizeitaktivitäten o.ä., zum anderen wegen (zu) kurzer Strafen, die die Befragungszeitpunkte »unterliefen«. Neben diesen objektiven Problemen sind aber auch Ausfälle aus subjektiven Gründen zu verzeichnen, weil einzelne Probanden nicht mehr bereit waren, an der Untersuchung teilzunehmen. Neben der Mortalitätsproblematik steht die Frage der Gewöhnung: »Durch das mehrfache Untersuchen, z.B. Interviews, entsteht selbst ein Effekt, der möglicherweise eine Veränderung der Einstellung der Betroffenen bewirkt.«¹¹ Eine Kontrolle dieses Effekts durch weitergehende Kontrollgruppen, wie *Friedrichs* sie vorschlägt¹², konnte hier nicht durchgeführt werden. Solche Beeinflussungsmöglichkeiten müssen demnach bei der Analyse ggf. berücksichtigt werden.

Die vorgenannte Problematik des Panel-Designs wird ergänzt durch die Piktualität der Erhebung. Dies war für die Durchführenden der zugrunde liegenden Datenerhebung Anlaß, ergänzend im Wege des **Lebenslauf-Designs** fortlaufend registrierte Haft- sowie vorinstitutionelle Ereignisse unter Festhalten des Geschehenszeitpunkts zu erheben.¹³

Als Instrumentarium wurden beim Panel-Design **standardisierte Interviews** (mündlich sowie schriftlich) eingesetzt. Die Erfassung relevanter Haftereignisse sowie von Probandendaten für die Zeit vor der Inhaftierung erfolgte überwiegend im Wege der **Analyse der Gefangenenpersonalakten**.

Auf diese Weise wurde eine Vielzahl von Daten erhoben, die auch der vorliegenden Untersuchung als Grundlage dienen konnten. Im folgenden werden jene Instrumente näher beschrieben, auf deren Daten hier zurückgegriffen wird.

7.1.1.1 Die Aktenauswertung

Daten zum Status sowie zur Sozial-, Leistungs- und Legalbiographie der Probanden bis zum Beginn der hier untersuchten Haft sowie zum Geschehen im objektiven Haftverlauf wurden aus deren **Gefangenenpersonalakten** erhoben.

10 Sh. Kap. 7.2.

11 *Friedrichs* 1984, 369; vgl. auch *Dooley* 1984, 237.

12 *Friedrichs* 1984, 369.

13 *Lamp/Ganz* 1984, 287 f.

Die Aktenanalyse als Instrument zur Datengewinnung ist bekanntermaßen nicht ohne Probleme und damit auch nicht unumstritten.¹⁴ Sie hat generell den **Vorteil**, daß Akten staatlicher Organe meist ohne allzu großen Aufwand beschaffbar sind, oftmals einen langen Zeitraum dokumentieren und auf engem Raum eine Fülle von Einzelinformationen enthalten. Der Inhalt der Akten ist aufgrund ihrer Funktion stark standardisiert und erleichtert damit die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten. Hervorstechendster **Nachteil** hingegen ist die Selektivität, der die in die Akte aufgenommenen Informationen unterliegen: Welche Ereignisse in die Akte Eingang finden und welche nicht, hängt – von gewissen steuernden Vorgaben durch Aktenordnungen und Verwaltungsvorschriften abgesehen – ganz wesentlich von der Wahrnehmung und Filterung der ›Aktenproduzenten‹ ab.¹⁵ Auf diese Weise wird eine den Akten eigentümliche ›Wirklichkeit‹ konstruiert.¹⁶ Doch ist dabei zu bedenken, daß gerade auch diese Aktenwirklichkeit bzw. Aktenbiographie des Betroffenen das Handeln der Entscheidungs-, Vollzugs- und Behandlungsinstanzen im Rahmen des Strafvollzugs wesentlich mitbestimmen dürften. Soweit es daher im folgenden um das Verhalten der am Vollzug der Jugendstrafe mitwirkenden Instanzen geht – etwa bei Lockerungsgewährung, Haftgestaltung, Disziplinierung u.ä. –, wird neben deren eigener Wahrnehmung aus dem Umgang mit den betroffenen Insassen die aktennotorische Biographie einen bedeutenden Faktor darstellen. Die genannten Vorzüge und die Relativität der Bedeutung der Selektionseffekte lassen es gerechtfertigt erscheinen, hier die Aktenanalyse als Instrument einzusetzen und auf die solchermaßen erhobenen Daten zurückzugreifen. Allerdings wären Art und Ausmaß der Selektivität – soweit diese erkennbar hervortreten – bei der Interpretation spezifischer Ergebnisse zu berücksichtigen.

Für die Aktenanalyse wurde ein umfangreicher **Erhebungsbogen** erstellt,¹⁷ der sich – aus Praktikabilitätsgründen im wesentlichen dem Auf-

14 Vgl. etwa *Dölling* 1984, 269 m.w.N.

15 *Dölling* 1984, 269.

16 Vgl. *Blankenburg* 1975, 195.

17 Aufgrund des erheblichen Umfangs des Erhebungsbogens und der lediglich partiellen Auswertung wird darauf verzichtet, diesen im Anhang abzdrukken. Für den groben Überblick möge die folgende Skizzierung ausreichen. Bei speziellem Interesse an diesem wie weiteren Erhebungsinstrumenten sei auf die Kontaktaufnahme mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, verwiesen.

bau der Gefangenenpersonalakte¹⁸ folgend – in vier Hauptabschnitte gliedert:

1. Der erste Teil enthält erforderliche Kenndaten für die Bearbeitung, wie die laufende Probandennummer¹⁹, Angaben zum Auswerter, den Zeitpunkt der Auswertung u.ä.
2. Im zweiten Abschnitt werden in der 1. Heftnadel der Akte enthaltene Daten erhoben, die von den Aktenführenden formularmäßig festgehalten sind. Sie beziehen sich unter anderem auf
 - Angaben zu der Person und ihrem Status bei der Einweisung,
 - gesundheitliche Gefährdungen und Sicherheitsrisiken,
 - Angaben zum Ausbildungsstand bzw. Beruf,
 - potentielle Besucher,
 - Anzahl früherer Vorstrafen,
 - Daten, die für die Berechnung der Strafzeit von Belang sind, sowie Datum und Modalität der Entlassung,
 - Daten zu gewährten Ausgängen und Urlauben,
 - die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung sowie die Beurteilung des Verhaltens im Zugangsvollzug,
 - die Frage, in welche Anstalt und welche Vollzugsform der Proband nach dem Aufenthalt im Zugangsvollzug eingewiesen wird und welche Vollzugsmaßnahmen dort zu ergreifen sind.
3. Ergänzend zu den Daten aus den Formblättern erhebt der dritte Abschnitt des Bogens Informationen aus den Urteilen, Jugendgerichtshilfe-Berichten, Persönlichkeitsbeurteilungen und Kurzberichten sowie den Lebensläufen und etwaigem anderen Aktenmaterial. Dabei geht es unter anderem um folgende Merkmalsbereiche:
 - Wechsel der Haupterziehungspersonen bzw. Lebensgruppen,
 - Ehehliche/nichteheliche Geburt,
 - Ausbildungs- und Arbeitsverlauf,
 - Registrierte Auffälligkeiten und Normbrüche bis zur jetzigen Inhaftierung.

18 Der Aufbau und Inhalt der Akte richtet sich nach Nr. 59 Vollzugsgeschäftsordnung (abgedruckt in *Piller/Hermann* 1989, Nr. 2p); eine ausführliche Übersicht findet sich in Anhang B.

19 Zum Zwecke der Anonymisierung wurden die Namen der einbezogenen Probandengruppe durch fortlaufende Nummern ersetzt.

Für die einzelnen Bereiche werden die Geschehnisse zeitmäßig erfaßt, so daß sich auf dieser Grundlage Verläufe darstellen lassen.

4. Den Bereich des Haftverlaufs schließlich betrifft der vierte Abschnitt: er bezieht sich auf den zeitlichen Rahmen der Haft sowie bestimmte Haftereignisse wie beispielsweise:
- Beschäftigung bzw. Beschäftigungslosigkeit während der Haft,
 - gestellte Anträge,
 - Verlegungen innerhalb der Anstalten bzw. Überstellungen in andere Anstalten,
 - Anträge auf Ausführung, Ausgang und Hafturlaub,
 - Arbeits- und Schulverweigerungen, Disziplinarverfahren und Pflichtverstöße,
 - Beschwerden,
 - Besuche,
 - Entlassungssituation.

Auch hier werden jeweils die zeitlichen Daten der Ereignisse erfaßt.

Soweit vorhanden, wurden in einem gesonderten Bogen zusätzlich²⁰ Informationen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen aus folgenden Aktenquellen erfaßt:

- Erziehungs- bzw. Vollzugsplan,
- Persönlichkeitsbeurteilung aus der Zugangsabteilung sowie
- Beobachtungsbögen.

7.1.1.2 Die Befragungen

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, daß die Aktenanalyse nur von Dritten zugeschriebene Merkmale zu erheben vermag, soweit sich in den Dokumenten nicht Selbstberichtetes wie der Lebenslauf oder Begründungen für Anträge, Beschwerden etc. findet. Wobei etwa der Lebenslauf der Insassen gleichfalls zweckmäßig gefiltert sein kann, d.h. zielgerichtetete, selektive Verschiebungen beinhaltet. Die hierin enthaltene Wirklichkeit beschreibt damit vornehmlich dokumentierte Wahrnehmungen jener, die mit den Insassen als ›Objekten‹ ihres Handelns umgehen. Um neben dem ›Aktenkundigen‹ und dem ›äußerlichen‹ Haftverlauf weitergehend auch subjektive Einstellungen wie Einschätzungen festhalten zu

20 Da diese Daten mit dem von *Lamp u.a.* entwickelten Erhebungsbogen nicht erfaßt worden waren, wurde dies für diese Untersuchung gezielt nachgeholt.

können, wurde die ausgewählte Insassenpopulation zugleich auch **wiederholt mündlich** wie **schriftlich** zu bestimmten Komplexen **befragt**. Um das Instrument zugleich für die Durchführung handhabbar wie auch an die Haftzeiten angepaßt zu gestalten, wurde eine dreifache Wiederholung vorgesehen. Idealerweise war daran gedacht, auf diese Weise annähernd Anfang, Mitte und Ende der Haft erfassen zu können. Angesichts unterschiedlicher Inhaftierungszeiten konnte diese Vorgabe letztlich allerdings nicht eingehalten werden. Zusätzliche Probleme ergaben sich beim Einsatz der Interviewer. Sie mußten zwischenzeitlich teilweise ausgewechselt werden.²¹ Dennoch konnte eine ausreichende Kontinuität, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, gewahrt werden. Die Differenz zwischen erstem und zweitem Interview betrug für sämtliche Befragte durchschnittlich 126 Tage, die zwischen zweiter und dritter Befragung 132 Tage. Allerdings können im Einzelfall die zeitlichen Zwischenräume stärker streuen.²² Zum Zeitpunkt des ersten Interviews waren grundsätzlich durchschnittlich 8% der individuellen Haftzeit vergangen, bei dem zweiten 45% und beim dritten letztlich 67%.²³

Die Interviews wurden standardisiert durchgeführt. Sie enthalten neben Ratingskalen²⁴ und Fragen mit festen Vorgaben auch solche mit offener Antwortmöglichkeit. Aus den Befragungsinstrumenten sind für die vorliegende Untersuchung nur spezifische Teile ausgewählt worden, die mit den hier interessierenden Fragestellungen zusammenhängen.²⁵ Eine detaillierte Beschreibung der herangezogenen Teile der Interviews erfolgt jeweils dort, wo die Antworten auf die Fragen in die Untersuchung auch tatsächlich einbezogen werden.

7.1.2 Postinstitutionelle Daten

Um Informationen über die Erreichung des Ziels des Jugendstrafvollzugs, den Verurteilten dazu zu erziehen, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen« (§ 91 Abs. 1 JGG), zu erlangen, bedürfte es vordergründig umfassender Erhebungen für die post-

21 *Lamp/Ganz* 1984, 291.

22 *Lamp/Ganz* 1984, 291.

23 *Lamp/Ganz* 1984, 291.

24 Orientiert an *Rohrman* 1978.

25 Wie bei den Aktenauswertungen wird aus den gleichen Gründen auch bei den Interviews auf einen Abdruck der umfangreichen, nur teilweise ausgewerteten Interviewbögen verzichtet.

institutionelle Zeit: über die bloße **Legalbewährung** hinaus wäre die **Sozialbewährung** notwendiger Evaluationsgegenstand.²⁶ Wie bereits in Kap. 3.1 ausgeführt, beschränkt sich jedoch das **Erziehungsziel** auf die **zukünftige Legalbewährung** der Inhaftierten.

Vor diesem Hintergrund bietet der **Zugang zu Legalbewährungs- bzw. Rückfallangaben über das Bundeszentralregister** die bestmögliche Datenquelle.²⁷

Neben dem allfälligen Problem des Dunkelfeldes nicht bekanntgewordener Straftaten sind bei diesem Zugang jedoch registerspezifische Probleme zu beachten. Diese lassen sich im wesentlichen auf die folgenden drei Punkte verdichten:

- Tilgung von Einträgen,
- Übermittlungsfehler sowie
- fehlender Eintrag wegen des Rechtswegs.

In der vorliegenden Untersuchung bewegt sich der Zeitraum zwischen Registererhebung und Entlassung zwischen 3 Jahren und 11 Monaten und 5 Jahren und 8 Monaten. Damit ist für einen Teil der untersuchten Probanden die Möglichkeit von Registertilgungen zwar grundsätzlich gegeben, da die kürzestmögliche Tilgungsfrist nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG 5 Jahre beträgt. Doch kommen hierfür nur jene 11 Probanden in Betracht, die bereits 1981 aus der hier untersuchten Haft entlassen worden sind. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG dermaßen eng gefaßt, daß die Möglichkeit einer Tilgung von Verurteilungen bis zum Zeitpunkt der Registererhebung bei dieser Gruppe als vernachlässigbarer Unsicherheitsfaktor behandelt werden kann.

Die beiden anderen Problempunkte lassen sich größenmäßig nicht derart kontrollieren: Übermittlungsfehler können prinzipiell die zeitlichen Daten von Verurteilungen und ihren Inhalt betreffen, sich insbesondere aber auch auswirken, wenn Verurteilungen aufgrund fehlerhafter Personenangaben

26 Während etwa *Eisenberg* davon ausgeht, daß »erzieherische Einwirkung nicht weitergehen darf, als für ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist« (1993, § 5 Rn. 4), findet sich die Gegenposition beispielsweise bei *Brunner*, dem zufolge die Forderung eines rechtschaffenen Lebenswandels auf die »Formung des gesamten Menschen« abstellt (1986, § 21 Rn. 6).

27 Auf der Grundlage von § 42 Abs. 2 BZRG wurde vom Generalbundesanwalt – Dienststelle Bundeszentralregister – unter entsprechenden datenschutzrechtlichen Auflagen freundlicherweise unbeschränkte Auskunft aus dem Straf- und Erziehungsregister erteilt.

zwar ein und dieselbe Person betreffen, jedoch auf unterschiedlichen Personenkonten des Registers geführt werden. Der Umstand, daß erst mit Rechtskraft einer Verurteilung dieselbe ins Register übernommen wird (§ 4 BZRG), kann dazu führen, daß – aufgrund längerer Rechtswege – Verurteilungen, deren zugrunde liegende Tat sowie auch die erstinstanzliche Verurteilung noch im beobachteten Zeitraum liegen, letztlich ausgeschlossen bleiben. Es wird hier davon ausgegangen, daß sich auch diese potentiellen, registerspezifischen Fehlerquellen in einem geringen Rahmen bewegen. Ihr möglicher Verzerrungseffekt schlägt nicht so wesentlich durch, daß die Befunde als ›verfälscht‹ gelten müßten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß diese beiden Punkte auch die anderen Rückfalluntersuchungen gleichermaßen betreffen dürften, so daß in jedem Fall die Vergleichsbasis gewahrt bleibt.

7.2 Die Untersuchungsgruppe

Für diese Arbeit wurde die der Untersuchung von *Lamp u.a.* zugrunde liegende Probandengruppe unter neuen Gesichtspunkten gebildet. Die Bruttogruppe bilden demnach die 276 Zugänge, die in der Zeit vom 10. März bis zum 10. Juli 1981 in die zentrale Zugangsabteilung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs in der JVA Adelsheim aufgenommen wurden. Von diesen waren allerdings 11 keine ›echten‹ Zugänge und blieben daher unberücksichtigt. 56 der verbleibenden 265 Insassen wurden im Laufe Ihrer Haft nach § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, um ihre Strafe im Freiheitsstrafvollzug zu verbüßen. Da die Untersuchung im Jugendstrafvollzug eingesetzte Maßnahmen zum Gegenstand hat, mußte sie sich insofern auf die 209 Insassen beschränken, die ihre gesamte Haftzeit im Jugendstrafvollzug verbracht haben und von dort entlassen wurden.²⁸ Diese Zahl verringerte sich um weitere 13, die mehr als zwei Jahre in Haft waren, so daß im Rahmen der Untersuchung von *Lamp u.a.* aus Zeitgründen deren Akten nicht mehr beschaffbar waren (vgl. Schaubild 3).²⁹

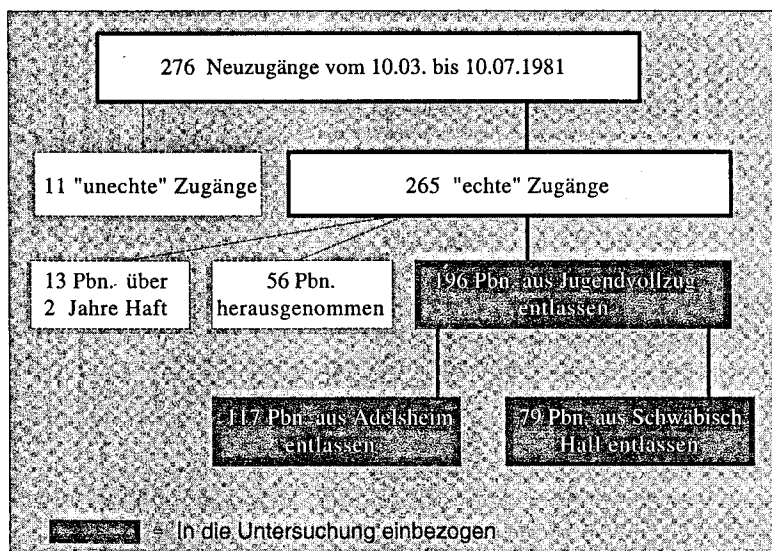
28 So auch *Dolde/Grübl*, die die Ausgenommenen bei ihrer Rückfalluntersuchung nach Jugendstrafvollzug unberücksichtigt lassen bzw. sie gesondert darstellen, »da sich das Vollzugsgeschehen in den Anstalten für Erwachsene vom Jugendstrafvollzug nicht unwesentlich unterscheidet« (1988, 32).

29 Vgl. *Locher* 1983, 1.

Damit ergibt sich für die vorliegende Untersuchung also **netto eine Gruppe von 196 Probanden**, die

- zwischen 10. März und 10. Juli 1981 in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug eingewiesen wurden,
- deren gesamte Haft dort vollzogen wurde und
- deren Gefangenepersonalakten bis 1983 beschafft werden konnten.

Schaubild 3: Genese der Probandengruppe



Dadurch, daß *Lamp u.a.* die Probanden aus dem zentralen Zugangsvollzug rekrutiert haben, befinden sich **keine Ausländer** unter ihnen. Dies ist in der damaligen Organisation der Verteilung der Jugendstrafgefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf die Anstalten begründet: Während deutsche und staatenlose Verurteilte auf beide baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten über den zentralen Zugang in Adelsheim verteilt wurden, erfolgte die Einweisung der ausländischen grundsätzlich nur in die JVA Schwäbisch Hall.³⁰ Über die Anzahl auf diese Weise aus der

30 Ab 1.09.1981 sah der Vollstreckungsplan des Landes Baden-Württemberg vor, daß von den ausländischen Verurteilten jene mit türkischer Staatsangehörigkeit

Untersuchung ausgeblendeter männlicher Insassen des Jugendstrafvollzugs liegen keine Angaben vor. Doch dürfte es sich nur um einen geringeren Prozentsatz handeln, wenn man die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet im Jahr 1981 (zum Stichtag 31.03.) betrachtet. Danach waren von 6.224 männlichen Jugendstrafgefangenen 7% Ausländer oder Staatenlose.³¹

Das Verhältnis von 117 Adelsheimer und 79 Haller Probanden entspricht dem Schlüssel 60 : 40, der bei der Verteilung der Insassen aus der Zugangsabteilung auf die beiden Anstalten gilt.

Die Vorgehensweise, sich zur Gewinnung der Probanden auf einen bestimmten, kurzen Zeitraum zu konzentrieren und hier jeden Probanden, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, in die Untersuchung aufzunehmen, ist untersuchungspraktisch zu erklären: Um sämtliche Panelbefragungen in einem überschaubaren Rahmen abwickeln zu können, durften die Befragungszeitpunkte (die wenigstens annähernd Anfang, Mitte und Endphase der Haft repräsentieren sollten) nicht zu weit streuen.

Damit verbunden ist allerdings zugleich das Problem der Repräsentativität der Ergebnisse für eine größere Grundgesamtheit, also ihre Verallgemeinerbarkeit. Einzuwenden wäre das Fehlen einer ›echten‹ Stichprobe. Tatsächlich sind hier die Voraussetzungen einer über die Grundgesamtheit streuenden ›echten‹ Zufallsstichprobe nicht erfüllt, insofern der Zeitfaktor nicht Gegenstand einer Randomisierung war. Allerdings ist auf der anderen Seite nicht ersichtlich, daß es monats- bzw. jahreszeitspezifisch gravierende Unterschiede in der Zugangsklientel des Jugendstrafvollzugs gäbe, die zu wahrnehmbaren Verzerrungen führen, bzw. Haftverläufe sich je nach Zugangszeitpunkt substantiell unterscheiden. Vor diesem Hintergrund wird die Untersuchungsgruppe im folgenden dennoch wenigstens als Quasi-Stichprobe zumindest des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs zu Beginn der achtziger Jahre angesehen. Dies wäre der Zeitraum, in dem die in die Untersuchung Einbezogenen im wesentlichen ›einsaßen‹. Eine genauere Angabe der ›Grundgesamtheit‹ ist nicht möglich. Dieser Zeitraum ist spezifisch durch eine maximale, teilweise auch Überbelegung der Vollzugsanstalten ausgewiesen, die zum einen eine Eigenheit dieser Zeit aus-

über den Zugang in Adelsheim zu verteilen, die übrigen jedoch weiterhin unmittelbar in die VA Schwäbisch-Hall einzuweisen seien. Seit 1.2.1988 werden nunmehr alle männlichen Verurteilten über die VA Adelsheim – Zugangsabteilung – auf beide Anstalten verteilt, um so eine ausgeglichene Belegung der beiden Anstalten zu erreichen; vgl. AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.1.1988, Die Justiz 1988, 62.

31 *Statistisches Bundesamt* 1981, 23.

weist, die später nicht mehr gegeben ist, zum anderen aber auch zugleich diese Zeit zu einer ›Einheit‹ verbindet. Über erreichbares Datenmaterial für den baden-württembergischen wie den westdeutschen Jugendstrafvollzug wird versucht, die Repräsentativität der untersuchten Probanden für diese Zeit zu beurteilen.³² Angesichts der beschriebenen Problematik wird einerseits davon ausgegangen, daß die Ergebnisse der folgenden Untersuchungsteile zunächst einmal die Untersuchungsgruppe betreffen, zugleich wird aber – mit der aus den genannten Gründen folgenden Vorsicht – versucht, über statistische Signifikanztests abgesichert, allgemeinere Aussagen über die Gegebenheiten des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs Anfang der achtziger Jahre zu treffen.³³

7.3 *Variablenübersicht*

Es ist davon auszugehen, daß für die Entscheidung, einem Gefangenen Lockerungen zu gewähren – insbesondere hinsichtlich der Frage, »ob eine Erprobung verantwortet werden kann« –, 1. auf die individuelle Entwicklung der jungen Gefangenen vor der aktuellen Inhaftierung (vorinstitutionelle Biographie), 2. auf die der Inhaftierung zugrunde liegende Straftat und die Haftzeit (einweisungsbezogene Merkmale) sowie 3. auf das Insassenverhalten während der Haft (haftverlaufsbezogene Merkmale) abgestellt wird.

32 Kap. 9.

33 Da die Untersuchung auch auf die spätere Legalbewährung abstellt, sind neuere Entwicklungen der Vollzugswirklichkeit nicht mehr ihr Gegenstand.

VORINSTITUTIONELLE BIOGRAPHIE:

(a) Familialer Sozialisationshintergrund:

›Eheliche Geburt‹ (ja/nein); ›Lebensgruppenwechsel‹ (Anzahl); ›Heimaufenthalt‹ (ja/nein, Anzahl); ›Alter bei erster Heimeinweisung‹ (in Jahren); ›erstes Heim‹ (Art).

Diese Variablen sollen eine Bewertung der Stabilität des Sozialisationshintergrundes ermöglichen. Bei zunehmender Zahl von Lebensgruppenwechseln sowie frühen und häufigen Heimaufenthalten wird von einem erhöhten Belastungspotential im familialen Sozialisationsbereich ausgegangen. Auch der Faktor der ehelichen Geburt dürfte bei den Probanden noch Indiz für eine unvollständige Familie sein.³⁴

(b) Leistungsbereich:

›Schulabschluß‹ (ja/nein, Art); ›Lehraufnahme‹ (ja/nein); ›Lehrabschluß‹ (ja/nein); ›Wechsel in Schul- und Ausbildungsverlauf‹ (Anzahl).

Im Zusammenhang mit ungünstigen familiären Verhältnissen steht auch der Erfolg im Schul- und Ausbildungsbereich. Früh-Delinquente sind häufig mangelhaft in das System schulischer und beruflicher Ausbildung integriert.³⁵ Fehlende Abschlüsse sowie häufige Wechsel deuten auf Mangellagen im Leistungsbereich hin.

34 Inzwischen dürfte durch die Zunahme ›nichtehelicher Lebensgemeinschaften‹ der angesprochene Indizcharakter hinsichtlich einer unvollständigen Familie nicht mehr angenommen werden können.

35 Dolde 1978, 365.

(c) Legalbiographie allgemein:

›Alter bei erster Registrierung‹ (in Jahren); ›erstés Delikt‹ (Art); ›Registrierungen‹ (Anzahl); ›legale Auffälligkeitsspanne‹ (in Jahren); ›Vorbelastungsindex‹ (Registrierungen pro Jahr); ›bisherige Jugendstrafen‹ (Anzahl).

Der aktuellen Inhaftierung werden mehrere strafrechtliche Auffälligkeiten vorangegangen sein, da die Jugendstrafe regelmäßig als ultima ratio der jugendstrafrechtlichen Sanktionen Anwendung findet. Um Verzerrungen durch unterschiedlich lange Auffälligkeitszeiträume³⁶ zu begegnen, wurde zusätzlich ein Vorbelastungsindex gebildet, der die Häufigkeit der Registrierungen sowie den Zeitfaktor berücksichtigt: (Zahl der Registrierungen + Dauer des Auffälligkeitszeitraums) \times 365,25 Tage³⁷.

(d) Hafterfahrung:

›Wiederkehrer‹ (ja/nein); ›Strafe bei letzter Inhaftierung‹ (Art, Strafmaß in Jahren).

Der Umstand, daß ein Proband bereits zuvor wegen einer Jugend- oder Freiheitsstrafe inhaftiert gewesen ist (sog. Wiederkehrer), indiziert bereits schwerwiegende legale Auffälligkeit sowie Kenntnisse spezifischer Anstaltsstrukturen. Hinzu tritt für die Schwerebeurteilung noch das Strafmaß.

36 Zeitspanne von der ersten Registrierung bis zur aktuellen Einweisung in den Jugendstrafvollzug.

37 Um die Schaltjahre zu berücksichtigen, wurde ein Jahr in 365,25 Tage unterteilt.

EINWEISUNGSBEZOGENE MERKMALE:

(a) Persönlicher Status:

›Alter bei Einweisung‹ (in Jahren);
›Kinder‹ (ja/nein); ›Verheiratet‹
(ja/nein).

Neben dem Lebensalter dürfte auch das Vorhandensein einer eigenen Familie lockierungsrelevant sein.

(b) Einweisungsdaten:

›Einweisungsdelikt‹ (Art); ›Einweisungsstrafmaß‹ (in Tagen);
›Voraussichtliche Haftdauer‹ (in Tagen); ›Selbststeller‹ (ja/nein).

Das zugrunde liegende Delikt und die Länge der zu vollziehenden Strafe sind nach den VVJug bedeutsam für die Lockerungsgewährung. Der Umstand, daß der Strafvollzug als Selbststeller angetreten wird, impliziert einen gewissen Vertrauensgrad.³⁸

HAFTVERLAUFSBEZOGENE MERKMALE:

(a) Vorzeitige Entlassung:

›Entlassung auf Bewährung‹ (ja/nein); ›Tatsächliche Haftdauer‹ (in Tagen); ›Anteil der in Haft verbrachten Einweisungsstrafzeit‹ (in Prozent).

Die vorzeitige Entlassung signalisiert eine günstige Legalprognose. Je weniger der junge Gefangene von seiner Strafe im Vollzug verbracht hat, desto günstiger wird sich die Prognose darstellen.

38 Der Selbststellerstatus konnte in der vorliegenden Untersuchung allerdings nur für jene Fälle registriert werden, in denen sich der Proband direkt in der Vollzugsanstalt zum Strafantritt gestellt hat. Unberücksichtigt mußten jene Fälle bleiben, in denen die eigenständige Stellung zum Strafantritt bei einer anderen Justizinstitution erfolgte.

(b) Verhalten in der Zugangsabteilung:

›Meldungsbelastung in der Zugangsabteilung‹ (Anzahl bezogen auf die in der Zugangsabteilung verbrachten Hafttage); ›Einhalten der Hausordnung‹ (Note 1–5); ›Einhalten der Haftraumordnung‹ (Note 1–5); ›Widersetzlichkeit gegen Personal‹ (Note 1–5); ›Kontakt zu Personal‹ (Note 1–5); ›Widersetzlichkeit gegen Insassen‹ (Note 1–5); ›Kontakt zu Insassen‹ (Note 1–5); ›Gesamtbeurteilungsindex‹.

In der Zugangsabteilung werden die Verhältnisse der jungen Gefangenen zunächst umfassend exploriert. Die Beurteilungen bieten eine wichtige Grundlage für die Vollzugsplanung einschließlich der Lockerungsgewährung. Abweichendes Verhalten in der Anstalt dokumentiert sich in den entsprechenden Meldungen der Beamten. Die Standardisierung der Meldungszahl auf ein Jahr ermöglicht die Bildung eines Index als geeigneten Vergleichsmaßstab. Die Beurteilung bestimmter Verhaltensweisen spiegelt die subjektive Bewertung durch den Vollzugsstab. Aus den Einzelnoten wurde zusätzlich ein Gesamtindex gebildet (Summe der 6 Einzelnoten + 6).

(c) Verhalten in der Haft insgesamt:

›Meldungsbelastung insgesamt‹ (Anzahl pro Jahr); ›Pflichtverstöße‹ (Anzahl pro Jahr); ›Disziplinarvorfälle‹ (Anzahl pro Jahr); ›Bewilligungsquote Anträge‹ (in Prozent).

Zur Messung abweichenden Verhaltens während der gesamten Haftzeit wurde ein Gesamtindex bezogen auf ein Haftjahr gebildet. Zur Differenzierung in schwerwiegende und weniger schwerwiegende Verstöße wurde der Index zusätzlich nach Disziplinarvorfällen und Pflichtverstößen (Nr. 86 VVJug) getrennt errechnet. Das Anstaltsleben ist durch eine Vielzahl von Anträgen durch die Gefangenen geprägt. Je konformer sich die Antragsteller verhalten, desto größer dürfte die Quote bewilligter Anträge sein.

(d) Leistung in der Haft:

›Schule in Haft‹ (ja/nein); ›Ausbildung in Haft‹ (ja/nein); ›Arbeit in der Haft‹ (ja/nein); ›Akzeptanz von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen in der Haft‹ (Skala)³⁹; ›Dauer der Arbeitslosigkeit in der Haft‹ (in Tagen).

Der Mitarbeit in der Haft wird in den VVJug für die Lockerungsgewährung Bedeutung zugeschrieben. Entsprechende Variablen lassen sich für den Leistungsbereich erheben. Hinsichtlich der Mitarbeit im Kontext anderer Vollzugsmaßnahmen gab es keine auswertbaren Hinweise.

(e) Außenkontakte:

›Ausgang erhalten‹ (ja/nein); ›Freigang erhalten‹ (ja/nein); ›Besuchsindex‹ (Anzahl pro Jahr).

Für die Frage der Urlaubsgewährung ist auch die vorherige Gewährung anderer Lockerungen bedeutsam. Bindungen zu Personen außerhalb der Anstalt werden durch einen Besuchsindex operationalisiert: Je häufiger ein junger Gefangener Besuch erhält, desto stärker dürften auch seine Bindungen zu Personen außerhalb der Anstalt sein.

7.4 Datenauswertung

Für den deskriptiven Untersuchungsteil werden zur Beschreibung vornehmlich Kreuztabellen herangezogen. Aussagen zur Signifikanz von Ergebnissen erfolgen auf einem Niveau von 5% Irrtumswahrscheinlichkeit. Dabei ergeben sich folgende Abstufungen:⁴⁰

- $p > 0,05$: nicht signifikant (= n.s.)
- $p \leq 0,05$: signifikant (= s.)
- $p \leq 0,01$: sehr signifikant (= s.s.)
- $p \leq 0,001$: hochsignifikant (= h.s.)

Neben den allgemeinen bivariaten wurde als multivariates statistisches Verfahren die **Diskriminanzanalyse** eingesetzt. Es handelt sich dabei um ein

39 Zur Skalenbildung sh. *Geissler* 1991, 190.

40 Diese Abstufung entspricht der konventionellen sozialwissenschaftlichen, vgl. etwa *Patzelt* 1985, 220.

Verfahren, mit dessen Hilfe es möglich ist, hinsichtlich zwei oder mehr vorgegebenen Gruppen

- das Bestehen **signifikanter Unterschiede** hinsichtlich der Gesamtstruktur mehrerer unabhängiger Variablen festzustellen sowie
- vorherzusagen, welche **Variablenkombination** die **bestmögliche Trennung** dieser Gruppen ermöglicht.

Daneben läßt dieses Verfahren Aussagen darüber zu,

- welche relative **Bedeutung** den **einzelnen Merkmalen** bei der Gruppenunterscheidung zukommt und
- mit welcher **Wahrscheinlichkeit** neue Probanden aufgrund ihrer entsprechenden Merkmalsstrukturen den untersuchten vorgegebenen **Gruppen zugeordnet** werden.⁴¹

Die jeweiligen Diskriminanzanalysen wurden mit der DISCRIMINANT-Prozedur des SPSS^X-Programmpakets⁴² durchgeführt. Untersucht wurden je nach Fragestellung **unterschiedliche Gruppen der Gesamtstichprobe als jeweilige Kriteriumsvariablen**. Die **Auswahl der Merkmalsvariablen** erfolgte in der Regel zunächst aufgrund der vorhergehenden bivariaten Analyseergebnisse. Soweit einzelne Merkmale sehr hoch miteinander korrelierten, wurde nur eines von ihnen in die letztliche Analyse einbezogen. Die im einzelnen aufgenommenen Variablen werden jeweils mitgeteilt.⁴³ Der besseren Übersicht und Interpretierbarkeit halber wurde im Mehrgruppen-Fall darauf verzichtet, sämtliche möglichen Diskriminanzfunktionen zu schätzen.⁴⁴ Hier wurde die Zahl der Diskriminanzfunktionen von vornherein auf zwei begrenzt.

Die **Trennkraft** der geschätzten Diskriminanzfunktionen wird anhand des Kanonischen Korrelationskoeffizienten (CR) und dessen quadriertem Wert (CR²) beurteilt. Dabei entspricht CR² dem Bestimmtheitsmaß R² der Regressionsanalyse und gibt den prozentualen Anteil der durch die Variablen erklärten Varianz an.⁴⁵

41 Vgl. *Schuchard-Ficher u.a.* 1982, 154 f.

42 Bei SPSS^X handelt es sich um ein verbreitetes Computerprogrammpaket für die Datenverarbeitung und -analyse.

43 Die Variablen müssen metrisch skaliert sein, wobei binäre Variablen, die in dieser Untersuchung häufig vorkommen, generell wie metrische behandelt werden können, *Backhaus u.a.* 1989, 168.

44 Vgl. den entsprechenden Hinweis bei *Backhaus u.a.* 1989, 187.

45 *Backhaus u.a.* 1989, 184.

Ein weiteres Gütemaß ist in diesem Zusammenhang Wilk's Lambda. Je niedrigere Werte es annimmt, desto höher sind die Gruppenunterschiede, d.h. desto besser trennt die Diskriminanzfunktion die untersuchten Gruppen. Mit Hilfe dieses Maßes kann über den Chi²-Test zudem eine Aussage über die Signifikanz der Unterschiede getroffen werden. Sofern im Mehr-Gruppen-Fall die Funktionen nicht einzeln, sondern gemeinsam berücksichtigt werden sollen, stellt das multivariate Wilk's Lambda ein geeignetes Maß dar.

Die Bedeutung der einzelnen Merkmalsvariablen läßt sich mittels des standardisierten Diskriminanzkoeffizienten (**b**) messen.⁴⁶

Eine weitere Möglichkeit, die Wichtigkeit der einzelnen Merkmalsvariablen im multivariaten Zusammenhang der Variablenkombination zu erkennen, ist die schrittweise Durchführung der Diskriminanzanalyse. Dabei wird anhand eines Gütekriteriums (hier Wilk's Lambda) zunächst die univariat trennstärkste Merkmalsvariable ermittelt und dann schrittweise jeweils die Variable in die Funktion zusätzlich aufgenommen, die das Gütekriterium optimiert, d.h. das nächstbeste Merkmal, das die diskriminierende Funktion der vorhergehenden Variablenkombination durch Minimierung des Gütekriteriums, hier also des Wilk's-Lambda-Wertes, optimal »verbessert« und zugleich innerhalb bestimmter Signifikanzvorgaben liegt, damit nicht unbedeutende Variablen mit aufgenommen werden.⁴⁷

Neben der Frage, ob und wie stark sich die jeweils untersuchten Gruppen hinsichtlich der in die Untersuchung aufgenommenen Merkmalsvariablen unterscheiden und welche Bedeutung letzteren dabei im einzelnen zukommt, interessiert weiter, mit welcher Wahrscheinlichkeit Probanden mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit den untersuchten Gruppen in Kenntnis der einbezogenen Variablen und ihren Ausprägungen jeweils der richtigen Gruppe zugeordnet werden.

Dabei sind unterschiedliche A-priori-Wahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen, die sich aus den sich hier zum Teil großemäßig stark unterscheidenden Gruppen ergeben.⁴⁸ Soweit nicht annähernd gleiche Gruppengrößen gegeben waren, erfolgte die Klassifizierung über SPSS^X mit der Einstellung SIZE, d.h. die »Schätzung von Gruppenzugehörigkeitswahr-

46 Backhaus u.a. 1989, 187 f.

47 Vgl. hierzu Backhaus u.a. 1989, 210 ff.

48 Sh. Backhaus u.a. 1989, 190 f.

scheinlichkeiten erfolgt aus den Gruppengrößen in der Analysestichprobe.⁴⁹

Einschränkend ist zudem auf einen gewissen **Stichprobeneffekt** hinzuweisen, der sich daraus ergibt, daß die Klassifizierung auf derselben Stichprobenbasis berechnet wird, die auch Grundlage der Schätzung der Diskriminanzfunktion gewesen ist. Dies kann eine gewisse Überhöhung der ›Trefferquote‹ mit sich bringen.⁵⁰ Eine Bereinigung dieses Effektes durch Teilung der Stichprobe für Funktionsschätzung und spätere Klassifikation war wegen des zum Teil zu geringen Umfangs der Gruppen nicht möglich.

49 Schubö/Uehlinger 1986, 247

50 Sh. Backhaus u.a. 1989, 183 f.

8 Spezifische Rahmenbedingungen des untersuchten Jugendstrafvollzugs

Eine Untersuchung und Darstellung der Lockerungspraxis kann nicht isoliert von den geographisch-räumlichen, baulichen, anstaltsorganisatorischen und personellen (Personal und Insassen) Gegebenheiten durchgeführt werden. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für die Durchführung vollzuglicher, also auch intern wie extern lockernder Maßnahmen. *Lambropoulou*¹ hat hierüber zum Teil bereits ausführlich berichtet, so daß sich die folgenden Ausführungen auf das im vorliegenden Kontext Wesentliche konzentrieren. Dabei steht die Situation der Jahre 1981 bis 1983 im Vordergrund, in der die Probanden sich im Vollzug befanden.

Der Vollstreckungsplan des Landes Baden-Württemberg sah zum Zeitpunkt der Untersuchung vor: »Jugendstrafe an männlichen Verurteilten wird in den Vollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall vollzogen (§ 92 Abs. 1 JGG)«.

Entsprechend erstreckt sich die Untersuchung auf die Anstalten:

- Adelsheim sowie
- Schwäbisch-Hall mit ihren Außenstellen
 - Freigängerhaus,
 - Klein-Komburg und
 - Crailsheim.

8.1 Adelsheim

Bei der VA Adelsheim handelt es sich um eine moderne, als Reformanstalt² konzipierte Einrichtung, die ihren Betrieb 1974 aufgenommen hat, zum Zeitpunkt der Untersuchung also erst etwa sieben bis acht Jahre Jugendstrafvollzug durchführte. Sie liegt »auf dem Lande«³, im äußersten Nord-Osten Baden-Württembergs, etwas außerhalb der Kleinstadt Adels-

1 1985, 174 ff. Soweit nicht gesondert angegeben, beruhen die Informationen auf einer Niederschrift eines Projektmitarbeiters des zugrundeliegenden Forschungsprojekts von *Lamp u.a.* sowie auf Gesprächen mit Mitarbeitern der untersuchten Anstalten.

2 Vgl. die programmatische Schrift »Der neue Weg«, *Justizministerium Baden-Württemberg* 1974.

3 So in der seinerzeitigen Selbstdarstellung der Anstalt, *VA Adelsheim* 1981, 4.

heim (ca. 4.600 Einwohner). Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist Adelsheim nur mit größerem Aufwand zu erreichen: über das gut 5 km entfernte Osterburken besitzt es Anschluß an das D-Zug-Netz der Bundesbahn.⁴ Der nächste Autobahnanschluß ist etwa 8 km entfernt, so daß der Individualverkehr insoweit weniger Probleme hat. Die Randlage der Anstalt bringt es jedoch mit sich, daß Besucher und Insassen (bei externer Lockerung) je nach Heimatort zum Teil viel Zeit investieren müssen, um die Anstalt bzw. ihren Heimatort zu erreichen.⁵

Die Infrastruktur der unmittelbaren Umgebung ist zudem in ausbildungs- und arbeitsmäßiger Hinsicht eher als ›bescheiden‹ einzustufen. Die nächste Berufsschule ist 18 km entfernt. Industrie gibt es in näherer Umgebung nur wenig. Entsprechend problembehaftet ist die Ausgestaltung des Freigangs in Anstaltsnähe.

Die Anstalt ist flächenmäßig angelegt; das Anstaltsgelände umfaßt 14 ha, die von einer Mauer umgeben sind. Auf diesem Areal befinden sich zahlreiche Gebäude mit maximal zwei Stockwerken, große Grünflächen und ein Sportplatz. Neben dem Verwaltungsgebäude, drei Werkhallen, der Schule, der Turnhalle, einem Heizkraftwerk und dem Wirtschaftsgebäude gibt es **11 Häuser zur Gefangenenunterbringung**, die verschiedenen vollzuglichen Bedürfnissen dienen und entsprechend unterschiedlich konzipiert sind:

- Im Untergeschoß des sogen. C-Baus, der für den Regelvollzug ausgerichtet ist, befindet sich die **Zugangsabteilung** (44 Plätze), in die nach dem bis August 1981 geltenden Vollstreckungsplan des Landes Baden-Württemberg zunächst alle männlichen deutschen und staatenlosen zu Jugendstrafe Verurteilten eingewiesen wurden, bis die Zugangskommission über deren weiteren Vollzug entschied. Hinsichtlich ausländischer Verurteilter gab es danach Änderungen.⁶

-
- 4 Damit besteht Anschluß an die Hauptstrecken Stuttgart–Würzburg und Heidelberg–Würzburg.
 - 5 Beispielsweise nimmt die Fahrt von Freiburg nach Adelsheim mit dem Auto ca. 3 Stunden in Anspruch. Für einen Besucher kann dies an einem Tag 6 bis 7 Stunden Fahrt bedeuten.
 - 6 Seit 1. September 1981 wurden auch Verurteilte türkischer Staatsangehörigkeit in die VA Adelsheim – Zugangsabteilung – eingewiesen, andere Ausländer hingegen direkt in die VA Schwäbisch Hall. Seit 1. Februar 1988 erfolgt nunmehr die Einweisung für sämtliche Verurteilte zunächst in die Zugangsabteilung Adelsheims. Sh. auch Kap. 7.2.

- Daneben gibt es weitere vier **Regelvollzugshäuser** mit je 50/51 Haftplätzen, von denen eines zur Unterbringung Untersuchungsgefangener dient.
- Für den **gelockerten Vollzug** stehen zwei einstöckige (je 24 Plätze) und zwei zweistöckige Häuser (je 48 Plätze) zur Verfügung.
- Auf dem Anstaltsgelände, also innerhalb der Mauer, befindet sich auch ein eingeschossiges **Freigängerhaus** mit 24 Plätzen, das in seiner baulichen Konzeption den Häusern im gelockerten Vollzug gleicht.

Ein Schwerpunkt der Vollzugsmaßnahmen Adelsheims liegt auf dem Bereich schulischer und beruflicher Ausbildung.⁷ Daneben besteht die Möglichkeit der Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, die in der Anstalt Tätigkeiten wie Sortieren und Abpacken von Kleinprodukten, Flecht- und Montagearbeiten o.ä. vornehmen lassen. Des weiteren werden in der Anstalt therapeutische Maßnahmen durchgeführt, etwa unter Aspekten der Arbeits-, Sport- und Erlebnispädagogik. Hinzu treten Angebote zur Betreuung von Alkoholabhängigen und Betäubungsmitteldelinquenten sowie Einzeltherapiestunden durch einen Psychiater und Psychotherapeuten. Allerdings konnte es gerade in letzterem Bereich aufgrund der seinerzeitigen Überbelegung allenfalls um Kriseninterventionen gehen. Systematische Betreuung war nur in wenigen Gruppen möglich, beispielsweise Gesprächsgruppen, soziales Training und Entlassungstraining.⁸ Daneben gibt es eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten in ›gelenkter‹ und ›nicht gelenkter‹ Ausgestaltung.⁹

Aufgrund seiner baulichen Gegebenheiten und seines Vollzugskonzeptes bietet die VA Adelsheim die Möglichkeit eines expliziten **intern gelockerten Vollzugs**. Um Grad und Bedeutung der internen Lockerung einstufen zu können, sei im folgenden die Haftsituation der Adelsheimer Probanden im Untersuchungszeitraum wiedergegeben:

»Die Insassen sind in der Regel einzeln untergebracht. Im **Regelvollzug** hat jedes Haus drei Gemeinschaftszellen mit je drei Plätzen. Die Belegungssituation führte in den letzten Jahren fast ständig dazu, daß in Gemeinschafts-

-
- 7 Vgl. hierzu im Detail die Arbeit von *Geissler* 1991, die parallel zur hier durchgeführten Untersuchung Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug zum Gegenstand hat.
 - 8 Nähere Ausführungen zu therapeutischen Maßnahmen in Adelsheim finden sich bei *Goldschmidt/Ziegelhofer* 1985, *Lappat* 1985 sowie *Will* 1985.
 - 9 Hierzu im einzelnen *Lambropoulou* 1987, 184 f.

zellen 4 bis 5, in Einzelzellen ab und zu zwei Insassen untergebracht werden mußten.

Die Hafräume sind ausgestattet mit Bett, Tisch, Stuhl, WC und Waschbecken, Schrank und Bilderleiste; an den vergitterten Fenstern befinden sich Vorhänge. Von 17.00 – 21.40 Uhr sind die sonst verschlossenen Hafräumtüren geöffnet, und die Bewohner können sich innerhalb ihres Hauses frei bewegen. Sie tragen noch Anstaltskleidung. Die Einführung von Privatkleidung ist beabsichtigt.

Die Unterbringung im intern **gelockerten Vollzug** erfolgt nur in Einzelzimmern, die Insassen tragen private Kleidung und haben einen Zimmerschlüssel. Jede Wohngruppe verfügt über gemeinsame Toilette und Waschgelegenheiten, die Fenster sind nicht vergittert, können aber nur gekippt werden. Innerhalb der Wohngruppe besteht freie Bewegungsmöglichkeit; während der Nacht erfolgen Kontrollen durch den Nachtdienst.«¹⁰

Angesichts dieser Schilderung könnte der Eindruck entstehen, im gelockerten Vollzug habe es keine Überbelegung gegeben: tatsächlich aber stand im November 1981 einer Auslastung des Regelvollzugs von 137% in den E-Häusern und 141,6% im D-Bau eine Belegung des gelockerten Vollzug mit 130% gegenüber. **Beide Vollzugsformen** waren im Untersuchungszeitraum also mit einer **erheblichen Überbelegung** konfrontiert.¹¹

Nicht zuletzt diese festzustellende Überbelegung auch im gelockerten Vollzug läßt es als fraglich erscheinen, ob hier – im Untersuchungszeitraum – von einem Vollzug in ›**Wohngruppen**‹ gesprochen werden kann, mit den damit implizierten Erziehungsvorteilen bzw. -intentionen. Wohngruppen setzen zunächst gewisse räumliche Gegebenheiten voraus, die sich vom Regelvollzug unterscheiden: Hierzu gehören etwa ein Gruppenwohn- bzw. ein Gemeinschaftsraum, Individualräume sowie Funktionsräume wie Freizeiträume, (Tee-)Küche, Vorrats-, Wasch- und Putzräume, Räumlichkeiten für den/die Gruppenbetreuer u.ä.¹² Dies ist zu einem gewissen Teil im gelockerten Vollzug Adelsheims gegeben – allerdings in zu groß dimensionierter Form. Bereits die konzeptionell vorgesehene Zahl von 24 Plätzen je ›Wohneinheit‹ ist auf eine Insassenzahl ausgelegt, die die Chancen einer interaktiv orientierten, aber auch fordernden Gruppe, die es ermöglicht »in kleinen Gemeinschaften positives Sozialverhalten [zu]

10 VA Adelsheim 1981, 5, Stand: April 1981.

11 Zum Belegungsverlauf der baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten 1974 – 1984 sh. Rollny 1986, 156 ff.

12 Bruns 1989, 28 f.

erlernen«,¹³ unterläuft. Die Wohngruppen müssen für Insassen wie betreuendes Personal überschaubar bleiben. Bei einer Anzahl von mehr als 10 Insassen dürften die Grenzen für diese Voraussetzung erreicht sein.¹⁴ Zudem bedürfte es entsprechend organisierter Mitverantwortung, -entscheidung und -gestaltung der Insassen im Wohngruppenbereich.¹⁵ Derartige Mitwirkungsmöglichkeiten sind im gelockerten Vollzug Adelsheims für den untersuchungsrelevanten Zeitraum jedoch nicht bekannt geworden. Diese Befunde zusammenfassend, ist festzustellen, daß der in den Informationsbroschüren reklamierte **Wohngruppenvollzug** wenigstens für unsere Probanden **nicht Platz** gegriffen hat.

Der intern gelockerte Vollzug zeichnet sich demnach gegenüber dem Regelvollzug vornehmlich durch weniger permanente Kontrolle und größere ›Freiheiten‹ aus, die die Eigenverantwortlichkeit der Insassen betreffen. Gruppenorientierte Konzepte werden nur im Ansatz umgesetzt. Die Kehrseite solcher Lockerungen beschreibt ein ehemaliger Insasse der VA Adelsheim so:

»In gelockerten Häusern kommt noch hinzu, daß ständig Leibesvisitation durchgeführt wird und das auch schon morgens, wenn Insassen zur Arbeit ausrücken. Das hat in mir den Eindruck erweckt, daß sie einem erst die Hand hinhalten, und wenn man daraus frißt, schlagen sie einem in die Schnauze, denn auf der einen Seite bieten sie uns eine angenehmere Haftsituation, aber dafür kommen häufigere Zellenkontrollen und Leibesvisitationen, wobei sich die Leibesvisitationen nach Ausgängen oder Urlaub nicht auf Abtasten beschränken.«¹⁶

Als für den gelockerten Vollzug geeignet werden solche Insassen angesehen, die »gemeinschaftsfähig bzw. in der Lage sind, Gelegenheiten einer großen Gemeinschaftszelle (wie sie dort zur Nachtzeit praktisch besteht) nicht zum eigenen oder fremden Nachteil zu mißbrauchen.«¹⁷ So werden zum Beispiel Insassen, bei denen Fluchtverdacht besteht oder die offensiv homosexuell sind, nicht in den gelockerten Vollzug aufgenommen. Aber auch nicht solche, die Opferqualitäten aufweisen und damit passiv gefährdet sind.¹⁸

13 *Justizministerium Baden-Württemberg* 1974, 8.

14 So etwa *Bruns* 1989, 35 m.w.N.

15 *Bruns* 1989, 37 f.

16 *Schreiber* 1985, 155.

17 *Grübl* 1985, 17.

18 Lt. Auskunft des Kriminologischen Dienstes in Adelsheim. Welche Schwierigkeiten einzelnen Insassen in gelockerten Bereichen, etwa beim sogen. ›Umschluß‹,

(Beaufsichtigte) Außenbeschäftigung war im Untersuchungszeitraum vornehmlich im Rahmen von Hilfstätigkeiten wie Reinigungs- und Gartenarbeiten in der Beamtensiedlung möglich sowie im Rahmen von Waldarbeiten und in der Gärtnerei¹⁹, die außerhalb des Anstaltsgeländes liegt.

Im hier behandelten Zeitraum bestand die Möglichkeit des **Freigangs** nur aus der geschlossenen Anstalt heraus: Zunächst waren Freigänger ohne Besonderheiten im gelockerten Vollzug untergebracht, seit 1978 dann gezielt im Freigängerhaus.²⁰ Wie schon beim gelockerten Vollzug festgestellt, bringt auch die Kombination Freigang/geschlossener Vollzug das Problem der Kontrolle mit sich. Auf der einen Seite als vertrauenswürdig angesehen und daher für den Freigang zugelassen, muß der Freigänger auf der anderen Seite bei der Rückkehr in die Anstalt besondere Kontrollen über sich ergehen lassen, die dadurch noch intensiviert sein dürften, daß er innerhalb der Anstalt mit Nichtgelockerten zusammenkommt – mithin besondere Schmuggelgefahren befürchtet werden.²¹

Bis 1978 waren dies von 84 Freigängern nur vier ausbildungshalber (Gymnasiumsbesuch). Die übrigen gingen mehr oder weniger hilfsarbeiterähnlichen Tätigkeiten nach: 29 in Handwerksbetrieben, 13 auf dem Bau und 38 unter fabrikmäßigen Gegebenheiten.²² Die 24 Plätze des Freigängerhauses waren bis 1980 selten ausgelastet. 1978 befanden sich im Jahresdurchschnitt rund 11 Insassen im Freigängereinsatz, 1979 waren es um die 13 und 1980 rund 9²³ – eine insgesamt nur bescheidene Anzahl. Neben dem Problem vollzuglicher und beruflicher Eignung stand man in der VA Adelsheim offensichtlich vor dem Problem, überhaupt geeignete Freigängerstellen zu finden. Die Klage über die infrastrukturell ungünstige Lage der Anstalt bezüglich externer Arbeits- und Ausbildungsstellen bestimmt

entstehen können, schildert eindringlich *Wattenberg* 1990, 37, anhand einer Aufzeichnung eines Insassen. Schnell kann es zur Unterdrückung und Ausnutzung Schwächerer kommen.

- 19 Unter anderem im Zuge der Ausbildung zum Gärtner, aber auch im einfachen landschaftspflegerischen Einsatz.
- 20 Bis dahin war dieses Gebäude zunächst für die Vollzugsschule zur Ausbildung der Vollzugsbeamten »zweckentfremdet« worden, *Grübl/Nickolai* 1980, 22. Danach kam für den Freigang die Außenstelle Mosbach mit weiteren 12 – 15 Plätzen hinzu.
- 21 Vgl. *Grübl/Nickolai* 1980, 22.
- 22 *Grübl/Nickolai* 1980, 23.
- 23 *VA Adelsheim* 1981, 24.

die Selbstdarstellungen der Anstalt 1981 wie 1985.²⁴ Vorübergehende Pläne, Ende der siebziger Jahre außerhalb der Anstalt in Adelsheim ein Freigängerhaus zu erwerben, scheiterten aus finanziellen und personellen Gründen, nicht zuletzt aber auch weil man als mögliche Folge die »verstärkte Ansiedlung von Entlassenen im Raum Adelsheim erwartete, wofür der Ort wegen seiner Größe und Struktur nicht geeignet erschien«²⁵.

Allein die spätere Auslagerung von Freigängern auf die entfernter gelegene Außenstelle Mosbach scheint hier günstigere Bedingungen geschaffen zu haben.²⁶

Bei den in den VVJug vorgesehenen Lockerungsformen **Ausführung** und **Ausgang** sind die **Grenzen** in Adelsheim zum Teil **fließend**. Unter **Ausführung** wird hier vordringlich solch stundenweises Verlassen der Anstalt verstanden, das unter Begleitung von mindestens einem Bediensteten erfolgt und spezifischen Zielen wie Gerichtstermin, Arzttermin, Optikertermin oder ähnlichem erfolgt. Im Vordergrund stehen hier die konkrete Zielsetzung des Aufenthalts außerhalb der Anstalt sowie der Umstand, daß ein eigenständiges Verlassen der Anstalt für den Insassen (noch) nicht in Betracht kommt. Daneben steht der **Begleitausgang**,²⁷ bei dem der Insasse mit Begleitung aus der Anstalt – in der Regel eines Vollzugsbeamten, Sozialarbeiters oder sonstigen Fachdienstbeamten – die Anstalt verläßt. Vorzugsweise erfolgt dies angesichts der Personallage im Zuge von **Gruppenausgängen**, etwa ins Schwimmbad. Im Idealfall werden derart begleitete Ausgänge auch einzeln oder mit nur wenigen Insassen, beispielsweise zum Besuch einer Gaststätte o.ä., durchgeführt. Im Gegensatz zur Ausführung stehen hier seitens der Anstalt Zwecke der Lockerung der Haftverhältnisse im Vordergrund.

Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß im Hintergrund ein Konzept steht, das Lockerungen nur stufenweise zuläßt. Den Außenlockerungen ohne anstaltsmäßige Begleitung sind grundsätzlich Begleitausgänge vorgelagert: Bevor ein Insasse mit Besuchern oder eigenständig einen Ausgang aus der Anstalt erhält, bedarf es der »Erprobung«, die regelmäßig dadurch erfolgt, daß er zuvor mit Bediensteten die Anstalt ausgangsweise

24 VA Adelsheim 1981, 24; dies., 1985, 30. Die Rolle der Lage der Anstalt betont auch *Nolting* im Zusammenhang mit der JVA Hameln, 1985, 37.

25 *Grübl* 1985, 17.

26 VA Adelsheim 1985, 30, sowie Auskünfte des Kriminologischen Dienstes der VA Adelsheim.

27 Dabei handelt es sich nicht um Ausgang im strengen Sinn, sondern um eine sonstige Lockerung nach Nr. 6 VVJug, vgl. Kap. 3.4.1 – sonstige Lockerung.

verlassen hatte. Auf diesem Wege soll geprüft werden, wie sich der einzelne Insasse unter externen Anforderungen verhält. Inwieweit derartige Lockerungsvorbereitungen noch als Ausführung oder bereits als Ausgang zu bezeichnen sind, ist daher fraglich. Auf der einen Seite ist ihr Zweck von dem der Ausführung zu unterscheiden, andererseits existiert das Moment der Beaufsichtigung der Anstalt und ihrer Repräsentanten, insbesondere mit dem Ziel der – routinemäßigen – Überprüfung des Probanden für die Gewährung weitergehender, eigenständiger Lockerungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerade wegen des Supervisionsmoments angebrachter, den unter solchen Umständen praktizierten Begleitausgang noch unter den Begriff der Ausführung zu fassen, Ausgang also erst dort beginnen zu lassen, wo wenigstens die Anstalt keine unmittelbare Überwachung der externen Lockerung mehr übernimmt.²⁸

Dies berücksichtigend, beginnt der Ausgang als eigenständige Lockerungsform in ihrer eigentlichen Zielsetzung in Adelsheim grundsätzlich erst mit der Gewährung des sogenannten **Besuchsausgangs**.²⁹ Insassen, die solchen Ausgang erhalten, brauchen ihren Besuch nicht mehr innerhalb der Anstaltsmauern zu empfangen, sondern können sich mit ihm außerhalb aufhalten. Diesen mehrstündigen Ausgang können sie jeden Monat einmal werktags sowie an einem Wochenende erhalten.³⁰ Voraussetzung für die Gewährung von Besuchsausgang ist neben unbeanstandeten Außenlockerungen, daß der/die Besucher in der Anstalt bekannt sind, d.h. in der Regel dort bereits als Besucher in Erscheinung getreten und damit »einschätz- bzw. einordbar« sind. Besuchsausgänge entlasten zum einen die räumlichen Kapazitäten der Anstalt, fördern gleichzeitig aber auch die Beziehungen Insasse – Besucher insoweit, als die meist bedrückende Anstaltsatmosphäre vermieden und ein freies Interaktionsfeld ermöglicht wird.

Neben diesen Ausgangsformen gibt es weiter den **Dauerausgang**. Damit soll geeigneten Insassen ermöglicht werden, an regelmäßigen externen Aktivitäten im lokalen Freizeitnetzwerk teilzunehmen. Dies betrifft vor allem Aktivitäten lokaler Vereine, insbesondere der Sport-, Gesangs- und

28 Diese Definitionsfrage dürfte sich auch auf die geführten Lockerungsstatistiken auswirken.

29 Daß bei einer solchen schematischen Sicht im Einzelfall Begleitausgänge, die eher zum »echten« Ausgang tendieren, untergehen, muß hingenommen werden. Dies gilt etwa im Zuge des Sozialen Trainings, wo Kochkurse durchgeführt werden, in deren Rahmen im Zuge eines Begleitausgangs in Geschäften in Adelsheim selbstständig eingekauft wird, wobei Produkt- und Preisvergleiche eingeübt werden.

30 *Grübl* 1985, 18; *Rollny* 1986, 173.

Musikvereine,³¹ also Tätigkeiten, die als regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt auch Gegenstand eines Freigangs sein könnten.³²

»Üblicherweise ist der Gefangene wenigstens 4 Monate in Adelsheim, bis er soweit bekannt ist, daß ihm Ausgang gewährt werden kann.«³³

Die Gewährung von Hafturlaub erfolgt entsprechend den ministeriellen Vorgaben in der Regel erst, wenn »ein Gefangener mindestens 6 Monate in Adelsheim«³⁴ ist. Regelmäßige Voraussetzung ist die vorhergehende Ausgangsgewährung. Die VA Adelsheim verfolgt insofern grundsätzlich ein **abgestuftes Konzept der Lockerungsgewährung**: Begleitausgang → Ausgang → Urlaub.

Um Freigängern, die werktags bereits größere Freizügigkeit erfahren, an den arbeitsfreien Wochenenden eine Entsprechung bieten zu können, erhalten diese in der Regel 14tägig Wochenendurlaub sowie an den übrigen Wochenenden Dauerausgang, um das Jugendhaus zu besuchen, schwimmen zu gehen o.ä.

Neben diesen standardmäßigen Lockerungsformen haben sich auch **sonstige externe Lockerungen** vor sport- und/oder erlebnispädagogischem Hintergrund ergeben: Radwanderungen, Kajaktouren, Skikurse und Bergwanderungen, von Insassen und Bediensteten gemeinsam geplant und durchgeführt.³⁵ Diese dienen vor allem der Gruppenerfahrung unter besonderen Bedingungen und sollen unter anderem das soziale Interaktionspotential sowie die Erkenntnis der eigenen Fähigkeiten stärken. Bei diesen Aktionen, die aufgrund des Aufwandes eher exceptionellen Charakter haben und nur wenigen Insassen zugute kommen können, wird deutlich, daß die Lockerung nur substituierende Funktion hat. Der Schwerpunkt liegt auf der therapeutischen Intention. Um diese Aktivitäten unter Ausnahmesituationen durchführen zu können, bedarf es konsequenterweise eines Erprobungsfeldes außerhalb der Anstalt.

Für die Gewährung von Lockerungen und Urlaub ist die **Anstaltsverfassung** von besonderer Bedeutung.³⁶ Hier sind es vor allem die Anstaltslei-

31 Zum Dauerausgang für die Teilnahme am regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb im Sportverein sh. *Nickolai* 1985, 127 f.

32 Vgl. Kap. 3.4.1 – Freigang.

33 *VA Adelsheim* 1981, 35.

34 *VA Adelsheim* 1981, 36.

35 Vgl. hierzu *Grübl* 1985, 15; *Lappat* 1985, 90 ff.; *Schreiber* 1985, 150 f.; *Sperle* 1985, 107 ff.

36 Die Informationen hierzu stammen im wesentlichen aus *Grübl* 1985, 12 f. sowie mündlichen Auskünften. Vgl. auch *Mutz* 1985, 208.

tung und die sogenannte »Hauskonferenz«, die an den Entscheidungen beteiligt sind. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums bestand die Hauskonferenz als eine kollegiale Einrichtung ohne formellen Leiter aus für das Haus tätigen Vollzugsbediensteten, Sozialarbeitern, Psychologen, Pfarrern, Lehrern, Werkmeistern und anderen Kollegen. Die dort getroffenen Entscheidungen über vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Ausgang und Urlaub, galten als Empfehlung an die Anstaltsleitung, die letztlich die genehmigende Instanz war. Ende 1982, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem sich noch einige unserer Probanden im Vollzug befanden, gab es eine wichtige Änderung: Die Hauskonferenz besteht seitdem aus einem Gruppenbetreuer des Allgemeinen Vollzugsdienstes, einem Sozialarbeiter und einem Psychologen sowie einem eingesetzten Hauskonferenzleiter (Jurist der Anstaltsleitung, Psychologe, Sozialarbeiter oder Verwaltungsbeamter). An den Hauskonferenzleiter ist seitens der Anstaltsleitung die Entscheidungsbefugnis – nicht hingegen deren Verantwortung für die Entscheidung – delegiert. Im Falle erstmaliger Lockerungen erhält der Anstaltsleiter die Entscheidung zur Gegenzeichnung. Lehrer und Werkmeister sowie der Vollzugsdienstleiter³⁷ sind in der Regel durch die Möglichkeit schriftlicher Stellungnahme in die Entscheidungen eingebunden, seltener geschieht dies durch persönliche Gespräche.

8.2. Schwäbisch-Hall

Die heutige Haller (Haupt-) Anstalt hat bereits eine weiter zurückliegende Tradition als Vollzugsinstitution für jugendliche Delinquenten.

1845–1847 als Kreisgefängnis für den Jagstkreis im damaligen Königreich Württemberg errichtet, wurden seit November 1846 im Mittelbau der dreiflügeligen Anstalt »solche Gefangene beiderlei Geschlechts aus dem ganzen Lande, welche zwischen dem 10. und 16. Jahre zu einer Kreisgefängnis-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden ...«³⁸, untergebracht.³⁹ Damit war der »württembergische Strafvollzug an jungen Men-

37 Der oberste Beamte des Vollzugsdienstes.

38 *Jeitner* 1863, 2.

39 Art. 96 des württembergischen StGB vom 1. März 1839 bestimmte für den genannten Personenkreis dessen Strafvollzug in einer abgesonderten Abteilung eines Kreisgefängnisses. Bis 1846 war die am 15. Mai 1839 ins Leben gerufene »Anstalt für jugendliche Verbrecher« übergangsweise im Arbeitshaus zu Ludwigsburg untergebracht, sh. *Jeitner* 1863, 1.

schen der erste, in dem deren Separation detailliert geplant und – soweit das heute nachprüfbar ist – auch durchgeführt wurde⁴⁰. Von 1873 bzw. 1876 an bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Haller Anstalt dann allerdings nicht mehr für den Vollzug von Freiheitsstrafen an jungen Menschen eingesetzt.⁴¹

Auf dem von einer 4,5 m hohen Steinmauer umschlossenen Anstaltsgebäude befinden sich im wesentlichen sechs Gebäude, die größtenteils miteinander verbunden sind. Die meisten Bauten sind multifunktional: Neben der Unterbringung der Gefangenen dienen sie geschoß- oder raumweise als Lager, Schulräume, Werkstätten, Unternehmerbetriebe u.ä. Im später errichteten Gefangenenbau VI ist ein gutes Drittel der Insassen untergebracht. Auch in diesem Gebäude, das vordringlich der Unterbringung der Gefangenen dient, gibt es einzelne Arbeitsräume, so daß sich auch hier ein Nebeneinander von Arbeits- und Zellenbereich findet. Grünflächen gibt es im Anstaltsbereich keine, der Sportplatz ist – wie die restlichen Flächen auch – geteert und für Ballspiele mit einem hohen Maschendraht umgeben. Die »Auslauf«möglichkeiten in der Freizeit oder Pausen sind sehr beschränkt.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung hatte die Anstalt **drei Außenstellen**:

1. *Freigängerhaus*: Die Freigänger waren außerhalb der Anstalt am Rande der Altstadt in einem vierstöckigen Backsteinbau mit vergitterten Fenstern untergebracht.⁴² Der über hundertjährige Bau war ursprünglich als Amtsgerichtsgefängnis errichtet worden. 25 Haftplätze waren hier für Frei-

40 *Cornel* 1984, 57.

41 Im Zuge einer Umorganisation des württembergischen Strafvollzugs kamen weibliche Jugendliche seit 1873 in eine gesonderte Abteilung in der Anstalt für weibliche Strafgefangene in Gotteszell. Das 1876 neu errichtete Zellengefängnis Heilbronn übernahm in diesem Jahr die männlichen jugendlichen Strafgefangenen in seine Jugendabteilung, die »Anstalt für jugendliche Verbrecher in Hall« wurde damit aufgelöst, vgl. *Krohne* 1889, 184, *Sieberer-Falch* 1939, 6 f., *Cornel* 1984, 60. Im weiteren Verlauf wurden männliche jugendliche Delinquenten in Württemberg je nach Straftat und -maß in Abteilungen der Anstalten Heilbronn und Rottenburg eingewiesen, bis 1937 der Jugendstrafvollzug als Sondervollzug eingeführt und Heilbronn zum eigenständigen Jugendgefängnis bestimmt wurde, die Jugendabteilungen in Rottenburg und Gotteszell wurden damit aufgelöst, *Sieberer-Falch* 1939, 43 f., 55. 1954 wurde dann Schwäbisch Hall Jugendstrafanstalt für das neu geschaffene Bundesland Baden-Württemberg, *Fehl* 1966, 106.

42 Die Möglichkeit des Freigangs gibt es in Schwäbisch Hall seit 1969, sh. *Pönitz* 1975a, 203. Inzwischen sind die Freigänger in einem Neubau ohne Gitter oder ähnliche Sicherungen untergebracht.

gänger ausgewiesen, vornehmlich in Gruppenzellen für 2 bis 4 Insassen. Besondere Sicherheitsvorkehrungen waren im übrigen nicht angebracht. In der Regel war nur ein diensthabender Beamter anwesend. Die oberen Stockwerke des Hauses waren vom Erdgeschoß durch ein eisernes Gittertor getrennt, das am späten Abend geschlossen wurde.

2. *Klein-Komburg*: Diese Außenstelle befindet sich etwas außerhalb von Schwäbisch Hall auf dem Gelände eines im 12. Jahrhundert gegründeten Frauenklosters. Hier waren 1877 eine Strafanstalt sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb eingerichtet worden.⁴³ 1981 gab es dort 32 Haftplätze. Die Insassen sind hauptsächlich im Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb beschäftigt oder in der »Sonderpädagogischen Arbeitsgruppe«, die in einer geschlossenen Abteilung des ansonsten offenen Gebäudes untergebracht ist. Das Eingangstor zur Außenstelle wird nur nachts verschlossen.

3. *Crailsheim*: Diese Außenstelle befindet sich in zentraler Stadtlage Crailsheims. Es handelt sich dabei um ein einstöckiges Haus mit 28 Haftplätzen. Die Fenster sind vergittert und das Gelände mit einer hohen Betonmauer umschlossen. Die Unterbringung der Insassen erfolgt in voneinander durch Gitterschleusen getrennten Abteilungen.

Etwa April/Mai 1982, also noch während der Haftphase einiger unserer Probanden, wurde das Haus in eine geschlossene therapeutische Anstalt für jugendliche Betäubungsmitteldelinquenten und -abhängige umgewandelt. 1988 wurde diese Außenstelle aus der VA Schwäbisch Hall formell aus- und der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden Württemberg (Hohenasperg) angegliedert.⁴⁴ Vollzuglich hat sich dadurch allerdings nichts geändert, da in Crailsheim nach wie vor drogenabhängige Jugendstrafgefangene therapiert werden.

Die VA Schwäbisch Hall hat im Rahmen ihres Vollzugskonzeptes sowie ihrer baulichen und personellen Möglichkeiten eine Reihe von therapieorientierten Gruppen eingerichtet. Hierunter:

1. Werkpädagogische Abteilung,
2. Sozialpädagogische Abteilung,
3. Individual-Pädagogische Gruppe
4. Sozialpädagogische Wohngruppe,

43 Vgl. *Fehl* 1966, 108.

44 AVen des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12.01.1988, *Die Justiz* 1988, 81, und vom 14.01.1988, *Die Justiz* 1988, 62. Hintergrund dieser Umorganisation war ein »Skandal« in der Führung der seinerzeitigen Außenstelle, vgl. *DER SPIEGEL* Nr. 2/1988, 62 f.

5. Verhaltenspädagogische Wohngruppe,
6. Sportpädagogische Abteilung,
7. Sonderpädagogische Abteilung.⁴⁵

Daneben gibt es vor allem schulische Ausbildung, während im Bereich der beruflichen Ausbildung im Vergleich zur VA Adelsheim geringere Möglichkeiten bestehen.

Anders als in Adelsheim ist für Schwäbisch Hall eine sich vom Regelvollzug abhebende Form ›**gelockerter Vollzug**‹ schwerer auszumachen. Die baulichen Gegebenheiten, die wesentlich auf alter Substanz und strafvollzuglicher Tradition beruhen, lassen hinsichtlich des damit manifestierten Sicherungsaspekts einen ›gelockerten Vollzug‹ eher unwahrscheinlich erscheinen. Dies gilt sowohl für die Hauptanstalt wie auch für die Außenstellen. Auf der anderen Seite gibt es Abteilungen mit geringerer Innensicherung und Reglementierung. Mitte der siebziger Jahre waren zudem in der Hauptanstalt Wohngruppen mit 11 bis 15 Plätzen mit jeweils eigenem Gemeinschafts- und Freizeitraum eingerichtet worden. Allerdings wurden diese Gemeinschafts- und Freizeiträume 1981 unter dem Druck der hohen Gefangenzahlen wieder in Gemeinschaftszellen umgewandelt. Am ehesten wird man daher auf der Klein-Komburg von gelockerten Vollzugsformen – mit Ausnahme der ›Sonderpädagogischen Abteilung‹ – sprechen können. Dort arbeitet etwa die ›Sportpädagogische Abteilung‹ unter gelockerten Bedingungen, ebenso die dem Landwirtschaftsbetrieb zugewiesenen Insassen. Ähnliches gilt für das dort installierte ›Scheuerkommando‹, das auch Aufträge außerhalb der Anstalt ausführt.

Aus der Hauptanstalt heraus ist **Außenbeschäftigung** unter Aufsicht vor allem als Beifahrer und im Rahmen einer Putzkolonne möglich. Die Außenstelle Crailsheim bietet diese Lockerungsmöglichkeit bei einem Putenschlachtbetrieb. Die weitestgehenden Möglichkeiten ergeben sich auf der Klein-Komburg, wo Beschäftigung in den Stallungen, im Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb, bei Hof- und Reinigungsarbeiten sowie im Zuge des ›Scheuerkommandos‹ möglich ist – mit oder auch ohne dauernde Beaufsichtigung.

Von den 25 Plätzen im Freigängerhaus waren im Untersuchungszeitraum gewöhnlich 23 besetzt. In Schwäbisch Hall war die Auslastung im Rahmen des **Freigangs** also deutlich günstiger als in Adelsheim. Dies dürfte im wesentlichen auf die strukturellen Bedingungen des Standortes Schwäbisch

45 Zur Sonderpädagogischen Abteilung finden sich genauere Hinweise bei *Pönitz* 1975b.

Hall zurückzuführen sein. Das Spektrum der Tätigkeiten erweist sich hier zudem als größer als in Adelsheim. Freigänger sind hier unter anderem in Holzverarbeitungsbetrieben, Druckereien, Getränkehandel, Straßenbau, sonstigem Baugewerbe, Metzgerei, Bäckerei, Zimmerei sowie saisonalen Tätigkeiten, etwa im Brennstoffhandel und anderen Bereichen, tätig geworden.

Im Bereich von **Ausführung** und **Ausgang** gibt es keine bedeutenden Unterschiede zu den in Adelsheim geläufigen Formen. Gleiches gilt für die Gewährung von **Urlaub**.⁴⁶

Wie in der VA Adelsheim sieht die **Anstaltsverfassung** kollegial besetzte Gremien unterhalb der Ebene der Anstaltsleitung vor, die an vollzuglichen Entscheidungen wesentlichen Anteil haben. Hierbei handelt es sich um die Betreuungsteams der Insassengruppen.⁴⁷ Die ›Teams‹ setzen sich aus dem Teamleiter – einer Person der Anstaltsleitung, des Psychologischen Dienstes, einem Diplompädagogen oder dem geschäftsführenden Sozialarbeiter – sowie den Mitarbeitern der betreffenden Gruppe – Sozialarbeiter, Gruppenbeamte des allgemeinen Vollzugs- oder Werkdienstes, Lehrer – zusammen. Im ›Team‹ wird auch über Lockerungen und Urlaub entschieden, wobei dem Anstaltsleiter bei Erstlockerungen ein Vetorecht zusteht. Diese ›Team‹regelung gilt in der Hauptanstalt wie den Außenstellen.

8.3 Zusammenfassung

Die beiden Anstalten, in denen in Baden-Württemberg zur Zeit der Untersuchung – und auch heute noch⁴⁸ – der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt(e), weisen strukturell wie konzeptionell deutliche Unterschiede auf.

46 Inwieweit hier ein ähnliches abgestuftes Konzept der Lockerungsgewährung sowie etwaiger Wartefristen im Untersuchungszeitraum existierte, ist nicht bekannt.

47 In der Untersuchung werden die Hauskonferenzen der VA Adelsheim und die Gruppenteams der VA Schwäbisch Hall als Gremien im folgenden, der Übersichtlichkeit halber einheitlich, unter dem Begriff ›Hauskonferenz‹ geführt.

48 Bereits seit längerem ist geplant, den Jugendstrafvollzug allein in der VA Adelsheim durchzuführen und die VA Schwäbisch Hall aufzugeben. In seinen Ausführungen zu Änderungen des Stadtstrukturprogramms bemerkte der baden-württembergische Justizminister Eyrich am 10.11.1986: »Nach heutiger Beurteilung gehen wir davon aus, daß etwa ab 1991/92 alle männlichen Jugendstrafgefangenen in der

Als 1974 neu eingerichtete Anstalt hat die VA Adelsheim Erkenntnisse bisheriger Erfahrungen des Jugendstrafvollzugs aufgreifen und vor allem in ihren baulichen Gegebenheiten umsetzen können. Die traditionelle Anstalt Schwäbisch Hall ist insoweit im Hintertreffen. Wer die beiden Anstalten aufsucht, wird bereits aufgrund der baulichen Anlage handfeste Unterschiede feststellen, die im subjektiv-atmosphärischen Bereich ihren Niederschlag finden. Adelsheim macht hier den weiteren, offeneren Eindruck, Schwäbisch Hall mit seiner Hauptanstalt hingegen den gedrängteren, bedrückenderen. Die Gestaltung des Vollzugs spricht daher im Atmosphärischen wie auch den innervollzuglichen Möglichkeiten eher für die »Reformanstalt« Adelsheim.

Mit der unmittelbaren Außenwelt hingegen wandelt sich der Eindruck. Die Lage »auf dem Lande«, die die VA Adelsheim auszeichnet, gibt den Eindruck der totalen Abgeschlossenheit, der schweren Erreichbarkeit, während die Hauptanstalt Schwäbisch Hall mit ihrer Stadtlage in das allgemeine »Leben« integriert scheint. Vor dem Hintergrund von Lockerungen, die, wie der nur stundenweise Ausgang, lediglich eine geringe Entfernung von der Anstalt erlauben, ermöglicht damit die VA Schwäbisch Hall eher den Anschluß an das Leben »draußen« als die VA Adelsheim, die insofern allein die Möglichkeiten einer »verschlafenen« Kleinstadt bieten kann.

Die Lage der VA Adelsheim impliziert darüber hinaus weitere Probleme: Für den Freigang, der eine wesentliche Vollzugsstrategie darstellt, ließen und lassen sich in unmittelbarer Umgebung offenbar kaum geeignete Arbeitsplätze finden, während im Umkreis von Schwäbisch Hall geringere Schwierigkeiten auftraten. Dies zum einen aufgrund struktureller Probleme der Region, zum anderen offenbar auch angesichts von Akzeptanzproblemen in einer eher provinziell, ländlich ausgerichteten Umgebung.⁴⁹

Baulich/organisatorisch/konzeptionelle und lokal/strukturelle Gegebenheiten scheinen daher für die traditionelle und die reformatorisch orientierte

Vollzugsanstalt Adelsheim ... untergebracht werden können.« (Der Vollzugsdienst 34 (1987), H. 1, 3). Vgl. auch *Dünkel* 1990, 325 f.

49 Hierfür sprechen Erfahrungen, die es ratsam erscheinen ließen, zu Beginn der Freigangphase auf die Bevölkerung besondere Rücksicht zu nehmen: »Mit Absicht wurde in der Anfangsphase kein Freigänger zugelassen. (...) Die Vollzugsanstalt Adelsheim ist, schon aufgrund der Größe des Ortes, im besonderen Maße auf die positive Einstellung der Bevölkerung angewiesen. (...) Der Start mit Freigängern war deshalb sehr verhalten.« (*Grübl/Nickolai* 1980, 22). Auch war der Erwerb eines externen Freigängerhauses offenbar mit entsprechenden Problemen verbunden, vgl. *Grübl* 1985, 17.

Anstalt ein gegenläufiges Spannungspotential zu enthalten, das den ursprünglichen Inhalten des mit dem Neubau der VA Adelsheim intendierten Reformschubs Widerstände entgegensetzt.

Beide Anstalten versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten therapeutische Konzepte umzusetzen. Die durch die VVJug eröffneten Möglichkeiten, Lockerungen und Urlaub zu gewähren, haben sie in gleicher Weise aufgegriffen. Die Entscheidung hierüber ist entsprechend der jeweiligen Anstaltsverfassung – bis auf die Erstgewährung – der Anstaltsleitung untergeordneten Gremien übertragen worden. Allerdings scheint dies in der VA Schwäbisch Hall früher Fuß gefaßt zu haben als in der VA Adelsheim, wo den untergeordneten Gremien zunächst eher Beratungs- denn Entscheidungsfunktion zukam.

9 Die untersuchte Probandengruppe

Im folgenden soll zunächst die **Untersuchungsgruppe in ihrer Gesamtheit**¹ hinsichtlich jener Merkmale² überblicksmäßig beschrieben werden, die sich als ›Input‹-Daten der Probanden für die hier untersuchte Haft darstellen. Gegenstand sind dementsprechend Merkmale aus den vorinstitutionellen Bereichen ›soziobiographischer Hintergrund‹, ›Leistungsbereich‹, ›Aufälligkeiten im Legalbereich‹, ›Hafterfahrung‹ sowie die direkt auf die Inhaftierung bezogenen Daten. Neben der reinen Deskription liegt das Augenmerk auf der Frage der Repräsentativität der Stichprobe, also darauf, in welchem Grad die späteren Ergebnisse hinsichtlich der vorinstitutionellen Biographie³ verallgemeinerbar sein können. Dies gilt zum einen im Hinblick auf den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug im untersuchten Zeitraum, des weiteren aber auch weitestmöglich für den Vollzug der Jugendstrafe in der gesamten Bundesrepublik.⁴ Bei dem Vergleich mit entsprechendem statistischen Material werden zwei Auswahlkriterien, die die Bildung der Probandengruppe bestimmt haben, besonders im Auge zu behalten sein: Unterschiede können insofern selektionsbedingt sein, als keine Ausländer in die Probandengruppe einbezogen worden sind, sich aber auch daraus ergeben, daß im Verlauf ihrer Inhaftierung aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene (§ 92 Abs. 2 JGG) keine Berücksichtigung gefunden haben.⁵

Da die Untersuchung den Vollzug der Jugendstrafe in zwei verschiedenen Anstalten einbezieht, sich die Anstalten aber in ihren situativen, baulichen, organisatorischen und auf die Hilfs- und Therapiemöglichkeiten bezogenen Voraussetzungen unterscheiden, ist es im weiteren von Bedeutung festzuhalten, in welchem Maße sich die in diesen **Anstalten** Inhaf-

1 Zur Bildung der untersuchten Probandengruppe sh. Kap 7.2.

2 Zur Variablenauswahl sh. Kap. 7.3.

3 Insoweit hier und im folgenden der Begriff ›vorinstitutionell‹ verwendet wird, ist dieser auf die Zeit vor der aktuell untersuchten Haft bezogen, also nicht auf die Zeit vor der ersten Inhaftierung überhaupt.

4 Auch wenn sich die vollzuglichen Bedingungen hinsichtlich der maximalen bzw. sogar Überbelegung Mitte der achtziger Jahre wieder gebessert haben, werden zum Abgleich mit späteren Jugendstrafvollzugspopulationen vorliegende detaillierte Daten zum hessischen Jugendstrafvollzug 1986 (*Dünkel/Meyer-Velde* 1990) im Einzelfall vergleichend herangezogen.

5 Zu den Gründen vgl. Kap. 7.2.

tierten hinsichtlich der ›Input‹-Merkmale möglicherweise voneinander unterscheiden.

Datenquelle für den anamnestischen Teil sind die Gefangenenpersonalakten, hier vor allem die darin enthaltenen Urteile sowie die in diesem Kontext erstellten Berichte der Jugendgerichtshilfe und zum Teil Registerauszüge. Auf eine Einbeziehung der nachträglich eingeholten Auszüge des Bundeszentralregisters wurde aus zwei Gründen verzichtet: Zum einen erwiesen sich diese Auszüge gegenüber den Daten der Personalakten in ihrer retrospektiven Reichweite als vergleichsweise weniger geeignet,⁶ zum anderen ist zu bedenken, daß die Aktendaten regelmäßig gerade diejenigen sind, die das Vollzugspersonal kennt und die damit für seine Einstellungen, sein Verhalten und seine Entscheidungen voraussichtlich mitprägend sind.

9.1 Sozial- und Legalanamnese der Probanden

9.1.1 Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt

Das folgende Schaubild sowie Tabelle I7 geben die Altersstruktur der Probanden bei Haftantritt wieder sowie den Familienstand und das Vorhandensein eigener Kinder.

Das durchschnittliche **Alter** der Probanden bei Einweisung beträgt 19,4 Jahre. Der jüngste Proband war bei der Einweisung 15 Jahre, der älteste 24 Jahre alt. Jugendlicher, also noch keine 18 Jahre alt, war etwa jeder Fünfte (17,9%); mit 64,8% stellt die Gruppe der Heranwachsenden nach JGG den größten Teil der Probandengruppe; der Anteil der über 21jährigen ist mit 17,3% praktisch so groß wie der der Jugendlichen.

Die **Gesamtzugänge des Jahres 1981** in den – über die zentrale Zugangsabteilung in Adelsheim verteilten – baden-württembergischen Jugendstrafvollzug weisen mit 19,7 Jahren ein geringfügig höheres Durchschnittsalter auf.⁸ Dies läßt sich darauf zurückführen, daß in den Zahlen zu den gesamten Zugängen im Gegensatz zur vorliegenden Probandengruppe die – regelmäßig älteren – Herausgenommenen eingeschlossen sind. Entsprechend unterscheidet sich auch die prozentuale Verteilung der Jugendlichen, Heranwachsenden und über 21jährigen mit 12,5%, 53,5% und 34%

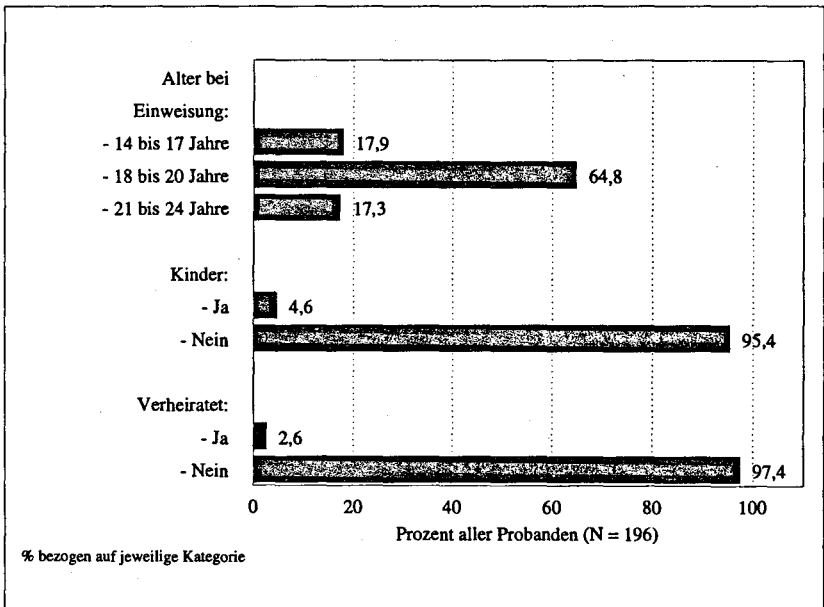
6 Zu weiteren möglichen Fehlerquellen vgl. Kap. 7.1.2.

7 Die Tabellen mit römischer Bezifferung finden sich im Anhang D – Tabellenanhang.

8 *Grübl* 1982a, 2.

bei den Gesamtzugängen⁹ bzw. 11,2%, 53,1% und 35,7% bei den zum 31.03.1981 einsitzenden männlichen Insassen im **westdeutschen Jugendstrafvollzug**¹⁰. Festzuhalten ist also, daß die untersuchte Probandengruppe im Vergleich zum baden-württembergischen und bundesweiten Jugendstrafvollzug eine etwas jüngere Zusammensetzung aufweist, was bei übergreifenden Aussagen hinsichtlich altersrelevanter Ergebnisse zu berücksichtigen wäre.

Schaubild 4: Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt



Wie bei der Altersverteilung zu erwarten ist,¹¹ sind die wenigsten Gefangenen bereits **verheiratet** (2,6%). Sie unterscheiden sich damit kaum von den übrigen Jugendstrafgefangenen im Bundesgebiet (zum 31.03.1981 waren 2,8% der männlichen Jugendstrafgefangenen verheiratet)¹² und der Ge-

9 Gröbl 1982a, 2.

10 Statistisches Bundesamt 1981, 21.

11 Das durchschnittliche Heiratsalter betrug 1981 26,3 Jahre, Statistisches Bundesamt 1983, 72.

12 Statistisches Bundesamt 1981, 22.

samtbevölkerung: Am 31.12.1981 waren von den 15- bis 20jährigen der männlichen Wohnbevölkerung 0,4%, von den 20- bis 25jährigen 14,3% verheiratet.¹³

Der Prozentanteil, der **eigene Kinder** hat, ist mit 4,6% ebenfalls nur von marginaler Bedeutung.

9.1.2 Soziobiographischer Hintergrund

Etwa jeder zehnte Proband wurde **nichtehelich geboren** (sh. Schaubild 5 und Tabelle II). Die Nichtehelichenquote von 10,7% ist damit knapp doppelt so hoch wie der Nichtehelichenanteil an sämtlichen Lebendgeborenen in den Jahren 1960 bis 1962, den durchschnittlichen Geburtsjahrgängen der Probanden (1960: 6,3%, 1961: 6,0%, 1962: 5,7%).¹⁴

Lambropoulou, deren Untersuchung dieselben Rohdaten zugrunde lagen wie der vorliegenden,¹⁵ gelangt zu dem Ergebnis, daß die nichtehelich geborenen Probanden signifikant mehr Lebensgruppenwechsel aufweisen als ehelich geborene und die Quote jener, die wenigstens einmal in einem Heim untergebracht waren, um 17,7% größer war als bei den ehelich geborenen.¹⁶

Dies deutet auf ein erhöhtes Belastungspotential im familialen Sozialisationsbereich bei den nichtehelich geborenen Probanden hin.¹⁷

13 *Statistisches Bundesamt* 1981, 64. Von den fünf Verheirateten waren zwei unter 20 Jahre, die drei anderen knapp über 20 Jahre alt. Diese Verheiratetenquote entspricht im übrigen jener der am 3.11.1986 im hessischen Jugendstrafvollzug einsitzenden Jugendstrafgefangenen, sh. *Dünkel/Meyer-Velde* 1989, 14.

14 *Statistisches Bundesamt* 1964, 57. Bei einem Durchschnittsalter von 19,4 Jahren wurden diese Jahrgänge als ›durchschnittliche‹ Geburtsjahrgänge zum Vergleich herangezogen.

15 Divergenzen zu ihren Zahlen ergeben sich aus der hier vorgenommenen weiteren Verringerung der Probandengruppe um die aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen. Dennoch wird im folgenden verschiedentlich, insbesondere hinsichtlich detaillierterer Darstellungen, auf Ihre Zahlen Bezug genommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich durch die Nichtberücksichtigung der Herausgenommenen zwar absolute Unterschiede ergeben, die Ergebnisse sich jedoch, soweit auf sie Bezug genommen wird, tendenziell nicht unterscheiden, soweit dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

16 Vgl. *Lambropoulou* 1987, 139 f.

17 Vgl. hierzu aber auch die einschränkenden Überlegungen zur Bedeutung des Merkmals ›eheliche Geburt‹ in Kap. 7.3.

Zur Stabilität der Sozialisationsverhältnisse gehört eine gewisse Konsistenz der Lebensgruppen, in denen jemand aufwächst, d.h. eine gewisse Kontinuität der Haupterziehungsperson(en). Als **Lebensgruppenwechsel** registriert wurden hier Fälle, in denen sich die Hauptbezugs/-erziehungsperson des Probanden änderte. Erfasst wurde dabei die Änderung der engeren sozialen Gruppe, in der der Proband sich mindestens zwei Monate aufgehalten hat.¹⁸ Häufigste Gründe für derartige Veränderungen der Konstellation der Lebensgruppe waren – bis zum 15. Lebensjahr – die Trennung der Eltern, die Wiederverheiratung der Haupterziehungsperson bzw. die Aussöhnung der Eltern(teile), Erziehungsprobleme mit dem Probanden oder Tod eines der Elternteile.¹⁹ Dabei zeigte sich, daß knapp 40% der Probanden mit maximal drei Wechseln in einem geringeren Maße einer Veränderung ihrer Lebensgruppe unterworfen war. Mehr als die Hälfte (60,2%) wechselte die Lebensgruppe jedoch häufiger als dreimal, ein gutes Viertel (27,6%) sogar mehr als sechsmal.²⁰

Weiteres Indiz für die Stabilität der familialen Sozialisation sind **Heimaufenthalte**. Vier von zehn Probanden haben Heimerfahrung.²¹ Das Gros (65,8%) dieser Heimerfahrenen war lediglich einmal dort, 5% über dreimal.²² Ein Viertel kam bereits in ganz jungen Jahren (1. bis 6. Lebensjahr) ins Heim, für ein knappes weiteres Viertel (20,7%) war bis zum vollendeten 13. Lebensjahr ein solcher Aufenthalt zu verzeichnen. Etwa die Hälfte der heimerfahrenen Probanden (53,7%) wurde nach der Strafmündigkeit erstmals in einem Heim untergebracht. Dabei handelte es sich in dreiviertel der Fälle beim ersten Heimaufenthalt um ein Kinder- oder Säuglingsheim.

18 Dies konnte sich auf einen Elternteil beziehen, aber auch Großeltern/-mutter/-vater, Adoptiveltern/-mutter/-vater, Pflegeeltern/-mutter/-vater oder Institutionen wie Heime und Jugendstrafvollzugsanstalten sowie schließlich den Übergang zum »selbständigen Leben« umfassen.

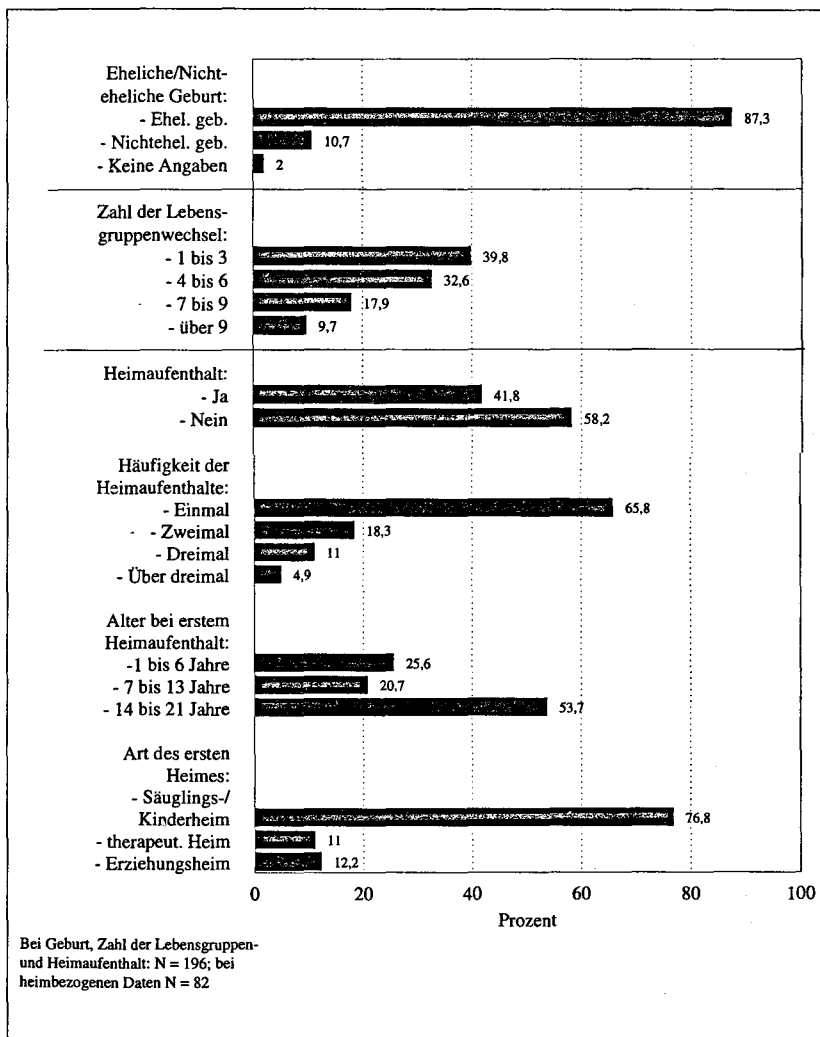
19 Vgl. *Lambropoulou* 1987, 133, 137, die für die Wechsel bis zum 15. Lebensjahr die genaue Verteilung mitteilt; vgl. auch *Locher* 1983, 6.

20 Differenzierter hierzu *Lambropoulou* 1987, 131 ff.

21 Dies ist ein recht hoher Anteil, *Düinkel/Meyer-Velde* (1990, 15) teilen für in Hessen einsitzende Jugendstrafgefangene (Stichtag: 3.11.1986) einen Anteil von 34,8% mit, der während Kindheit und Jugend in einem Heim untergebracht war.

22 Ein signifikanter Zusammenhang zum Merkmal »eheliche/nichteheliche Geburt« ließ sich nicht feststellen, *Lambropoulou* 1987, 140.

Schaubild 5: Soziobiographische Merkmale der Probanden



Die Zahlen hinsichtlich Lebensgruppenwechseln und Heimaufenthalten deuten darauf hin, daß große Teile der Probanden recht instabile Rahmenbedingungen familialer Sozialisation aufweisen.

Der von *Lambropoulou* vorgenommene Vergleich mit der Sozialstatistik der Zugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von 1978 deutet zudem im Hinblick auf die familialen Sozialisationsbedingungen der Inhaftierten für die hier untersuchten Probanden auf eine Zunahme von Probanden mit instabilen familiären Rahmenbedingungen hin.²³

9.1.3 Vorinstitutionelle Merkmale des Leistungsbereichs

Nur etwa zwei Drittel (67,3%) der Probanden haben einen **Schulabschluß** (vgl. Schaubild 6 und Tabelle III). Jeder Dritte also hat keine Schule erfolgreich abgeschlossen, besitzt demnach bei Haftantritt nicht einmal die Mindestvoraussetzungen für eine weiterführende berufliche Qualifikation, die ihm im leistungsbezogenen gesamtgesellschaftlichen Rahmen eine ausreichende Startposition bieten könnte.²⁴ Knapp jeder Fünfte hat lediglich einen Sonderschulabschluß, d.h. einen Abschluß, der nur minderqualifizierender Natur ist. Nahezu die Hälfte aller Probanden (48,5%) kann dagegen einen Hauptschulabschluß vorweisen.

Die schulischen Voraussetzungen zur Schaffung weiterführender beruflicher Chancen sind bei der Probandengruppe demzufolge bei Antritt der Haft nur in begrenztem Umfang gegeben.²⁵

Entsprechend haben nur 59,2 % der Probanden überhaupt eine **Lehre begonnen**. Dies hängt nicht mit einem etwaigen für einen Lehrbeginn zu geringen Alter der Probanden zusammen, wie sich bereits aus dem durchschnittlichen Einweisungsalter von 19,4 Jahren ergibt. Auch eine differenzierte Untersuchung hat hier zu keinem anderen Ergebnis geführt: Probanden ohne Lehraufnahme sind also nicht überwiegend solche, die sowieso im altersmäßigen Grenzbereich einer Lehraufnahme liegen, ausschlaggebend sind die formal-qualifizierenden Voraussetzungen.

Der Probandenanteil mit einer abgeschlossenen Lehre ist gegenüber der Zahl von Lehraufnahmen minimal. Lediglich 11,2% der in die Untersuchung eingegangenen Gefangenen haben eine Lehre auch abgeschlossen und damit die Möglichkeit weiterführender, qualifizierter Integration in die

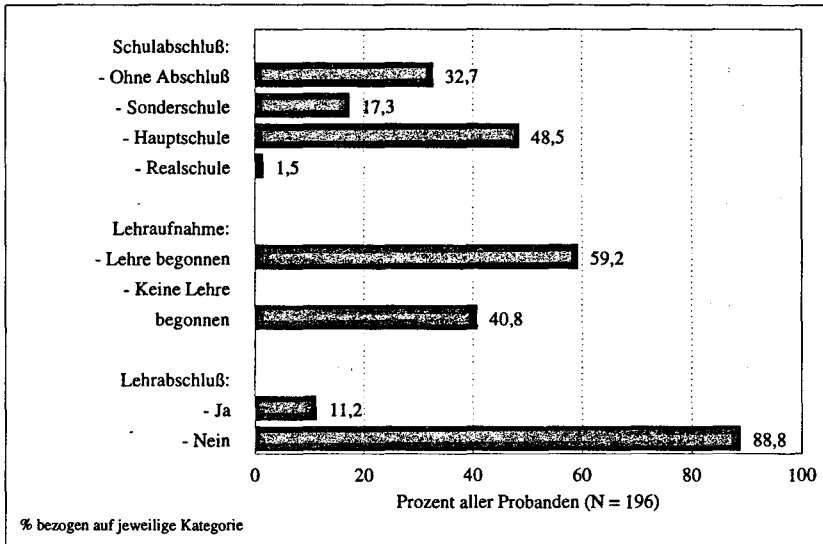
23 *Lambropoulou* 1987, 138 f.

24 Dies ist ein niedriger Anteil verglichen mit den 56,5% Jugendstrafgefangener ohne jeglichen Schulabschluß in Hessen (Stichtag: 3.11.1986), (*Dünkel/Meyer-Velde* 1990, 16).

25 Weitergehend zur schulischen Vorgeschichte der Probanden *Lambropoulou* 1987, 142 ff.

Gesellschaft erreicht. Jeder zweite Proband war vor Haftantritt wenigstens einmal arbeitslos gewesen.²⁶

Schaubild 6: Stand der Schul- und Lehrausbildung



Lambropoulou hat für die Ausgangsgruppe festgestellt, daß fast 3/5 (59,5%) vor der Inhaftierung eine unqualifizierte Arbeit ausübten. Nur jeder Fünfte (19,0%) war in einem qualifizierten Beruf tätig: hauptsächlich im Bereich Metall, Bau und Handwerk.²⁷

9.1.4 Auffälligkeiten im Legalbereich

Erste Registrierungen²⁸ im Kindesalter, d.h. im Alter der Strafunmündigkeit (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres), finden sich lediglich bei 2,6% der untersuchten Gefangenen (vgl. Schaubild 7 und Tabelle IV). Knapp jeder Fünfte (17,9%) wurde bis zum 15. Lebensjahr erstmals wegen einer strafrechtsrelevanten Auffälligkeit registriert. Die Hälfte aller Pro-

26 Differenziertere Aussagen hierzu läßt das Datenmaterial nicht zu. Vgl. zu Arbeit und Ausbildung im übrigen *Geissler* 1991.

27 *Lambropoulou* 1987, 149.

28 Zur Bildung der Deliktskategorien sh. im einzelnen Anhang C.

banden wurde im Alter von 16 oder 17 zum ersten Mal aktennotorisch; gut ein Viertel (26,5%) erst im Alter von 18 bis 20 Jahren.²⁹

Im Hinblick auf das Alter bei der ersten Auffälligkeit wird man angesichts der Ergebnisse der Sozialstatistik von 1978 für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug jedoch Ungenauigkeiten anzunehmen haben: Danach waren 25,3% der Zugänge bereits bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs erstmals auffällig geworden.³⁰ Diese Differenzen dürften mit den unterschiedlichen Datenquellen zusammenhängen: Die Sozialstatistik beruht auf Interviews mit den Inhaftierten, die vorliegenden Daten auf aktenmäßiger Erfassung. Während der einzelne ungefähr weiß, wann er zum ersten Mal wegen Delikten mit der Polizei oder anderen Behörden in Kontakt gekommen ist,³¹ basieren die Akteninformationen zum größten Teil auf zuvor gefertigten Aktenstücken und amtlichen Registraturen, die Selektivität und Tendenzen der Lückenhaftigkeit aufweisen, je weiter sie zurückliegen³².

Bei dem **ersten registrierten Delikt** handelt es sich in zwei Drittel der Fälle (65,8%) um eine Straftat im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Die nächstrangigen Delikte sind mit 15,3% Gewaltdelikte bzw. mit 9,7% Verkehrsdelikte.

Ein knappes Viertel (23,0%) weist in seiner Legalbiographie bis zu zwei Delikte auf. Etwa 40% wurden zwischen drei- und viermal wegen eines Strafdeliktens registriert, ein weiteres Viertel (25,5%) wegen 5 bzw. 6 Straftaten. Nur jeder zehnte ist mit einer höheren absoluten Registrierungsrate belastet. Durchschnittlich findet sich eine Vorbelastung von 4,1 Delikten.

Hier ergeben sich ebenfalls auffällige Diskrepanzen zur Sozialstatistik 1978, wo der Durchschnittswert der Delikte bis zum zur Verbüßung anstehenden Urteil nur 2,5 betrug.³³ Doch auch an dieser Stelle ist auf die unterschiedliche Datenerhebung hinzuweisen. Konnte man hinsichtlich des Alters bei der ersten Auffälligkeit der Befragung der Betroffenen größere

29 Hierbei ist zu beachten, daß allein die (gefangenenpersonal-)aktennotorischen Registrierungen berücksichtigt wurden. Dies mag realiter Ausfälle beinhalten, für entscheidend wird aber im Hinblick auf das Verhalten und die Einstellungen des Vollzugsstabs gegenüber den Probanden die Aktenlage, wie sie sich hier widerspiegelt, gehalten.

30 Kury 1979, 52.

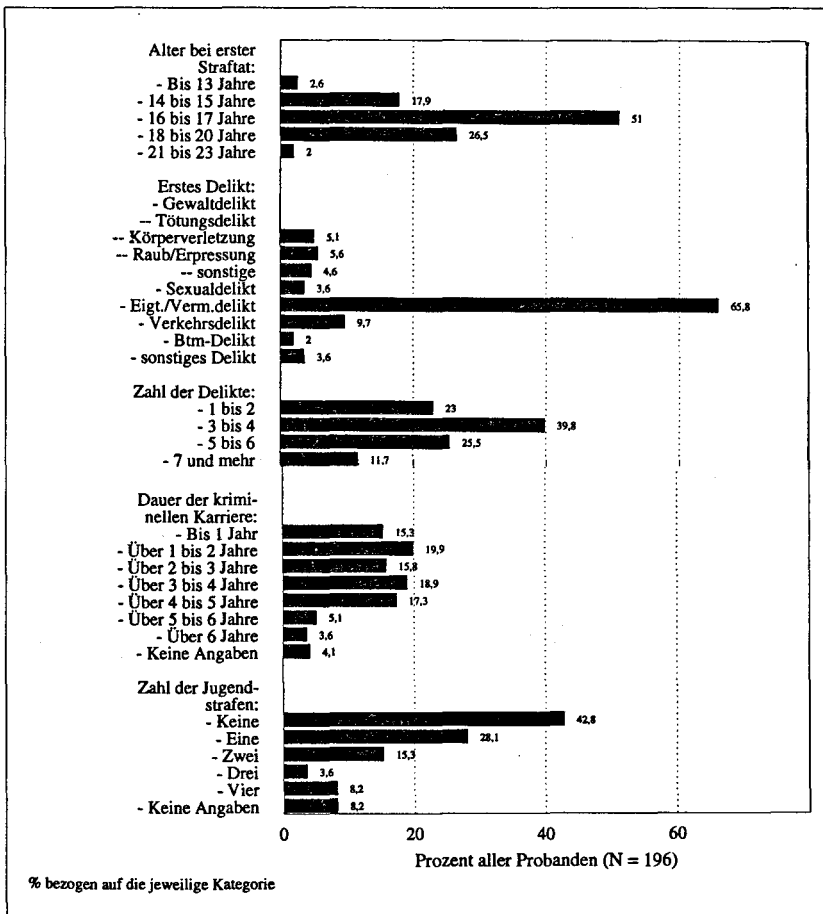
31 Erinnerungsbedingte Ungenauigkeiten sind hierbei in Kauf zu nehmen.

32 Vgl. auch die Ausführungen zur Problematik der Aktenanalyse, Kap. 7.1.1.1.

33 Kury 1979, 53.

Authentizität zuschreiben, spricht bei der Häufigkeit der Auffälligkeiten mehr für die aktenmäßige Registrierung: Die Erinnerung dürfte weniger hinsichtlich des Beginns der »kriminellen Karriere« Defizite aufweisen als in bezug auf die Häufigkeit von Auffälligkeiten, die einander leicht überdecken bzw. bei der Antwort in der Befragung der mehr oder minder bewußten »Schönung« unterliegen können. Soweit dagegen die aktenmäßige Registrierung erst einmal begonnen hat, dürfte die Registrierungs-dichte größer sein als das Erinnerungsvermögen.

Schaubild 7: Legalbiographische Merkmale



Die **Dauer der (registrierten) ›kriminellen Karriere‹**³⁴, also die Zeit zwischen erster registrierter Auffälligkeit und Inhaftierungszeitpunkt³⁵, verteilt sich recht gleichmäßig über 1 – 5 Jahre (vgl. die Verteilung in Schaubild 7). Durchschnittlich beträgt sie 2,7 Jahre.

Für etwa 43% der Probanden handelt es sich nach Aktenlage bei der hier untersuchten um die erste Jugendstrafe. 28,1% waren **zuvor** bereits einmal zu **Jugendstrafe** verurteilt worden, 21,9% mehr als einmal.

9.1.5 Hafterfahrung

Jeder fünfte Proband (19,9%) ist **Wiederkehrer**, also schon früher wenigstens einmal in einer Vollzugsanstalt inhaftiert gewesen (vgl. Schaubild 8 und Tabelle V). Erwartungsgemäß handelt es sich dabei ganz überwiegend – in 92,3% der Fälle – um die Verbüßung einer Jugendstrafe.

Für sämtliche Zugänge des Jahres 1981 beträgt die Wiederkehrerquote 22,0 %.³⁶ Der bei der vorliegenden Probandengruppe geringfügig kleinere Prozentsatz dürfte auf dem Fortfall der Herausgenommenen beruhen.

Das **Strafmaß** der zur früheren Inhaftierung führenden Verurteilung betrug bei 38,5% dieser 39 Probanden bis zu einem Jahr, bei etwas mehr als der Hälfte lag es über einem Jahr bis zu zwei Jahren. 3 Probanden hatten eine Strafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen. Das durchschnittliche letzte Strafmaß der Wiederkehrer beträgt 1,3 Jahre.

Für gut die Hälfte (53,9%) beträgt der Zeitraum seit letzter Entlassung bis zur erneuten Einweisung bis zu einem Jahr. Bei einem Drittel bewegt sich das Wiederkehrintervall zwischen einem und zwei Jahren.³⁷ Der Durchschnitt liegt bei 1,1 Jahren.

9.1.6 Einweisungsdaten

Als **Einweisungsdelikt** wurde der strafrechtliche Tatbestand herangezogen, der den Schwerpunkt der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte bildete. Danach wurde knapp die Hälfte aller Probanden (47,5%) wegen eines

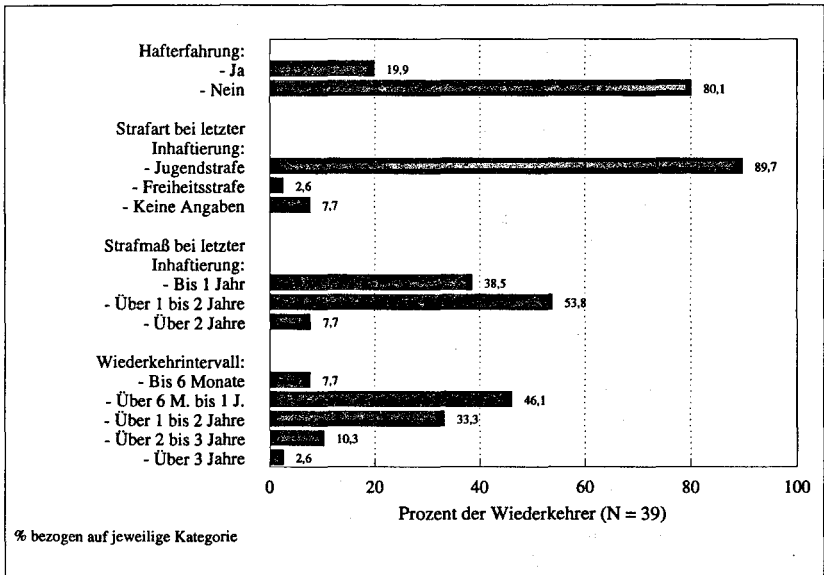
34 Der Begriff ›kriminelle Karriere‹ wird hier in umfassender, Ungenauigkeiten beinhaltender Weise gebraucht.

35 Die Dauer wurde über die Differenz von ›Einweisungsalter‹ und ›Alter bei erster Registrierung‹ errechnet.

36 *Grübl* 1982a, 7.

37 Zu beachten ist, daß es sich um den Zeitraum bis zur nächsten Strafverbüßung handelt, eine dazwischenliegende Untersuchungshaft also unberücksichtigt ist.

Schaubild 8: Hafterfahrung der Probanden



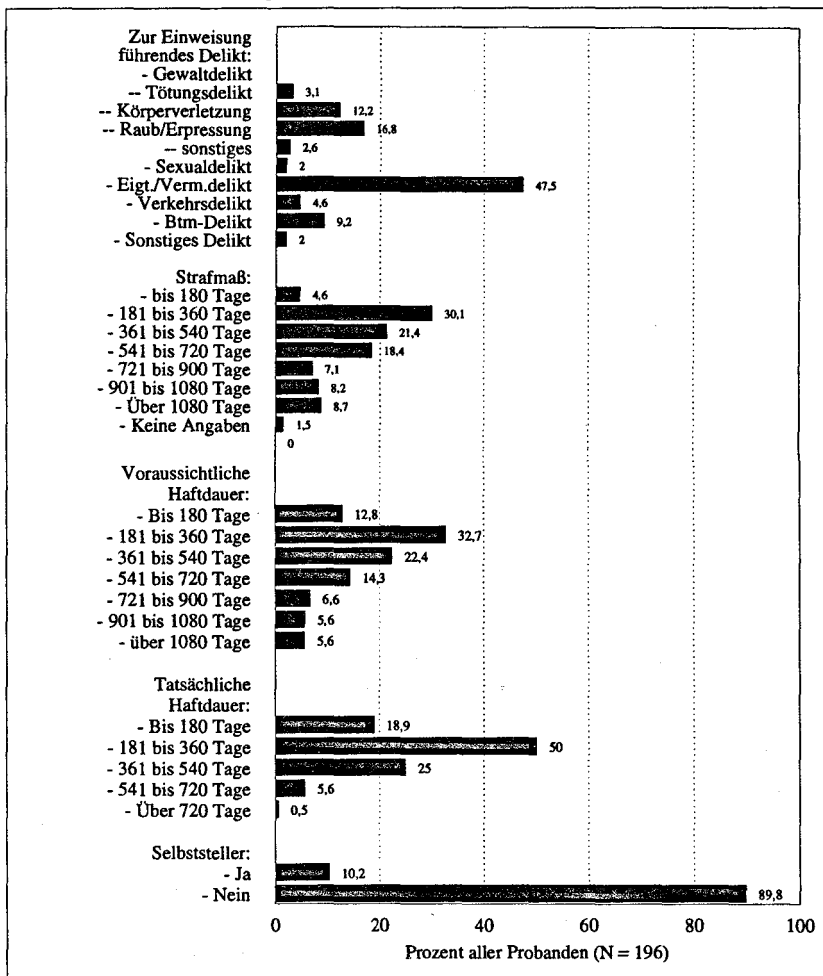
Eigentums- oder Vermögensdelikts in den Vollzug eingewiesen (vgl. Schaubild 9 und Tabelle VI). Für ungefähr ein Drittel (34,7%) ist ein **Gewaltdelikt** der Einweisungsgrund. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich von Raub, Erpressung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Widerstand gegen die Staatsgewalt (16,8%). Es folgen die Körperverletzungsdelikte mit 12,2%. Einen sehr kleinen Anteil haben die Tötungsdelikte (3,1%), wobei zu bemerken ist, daß hier die Tat jeweils im Versuchsstadium verblieben ist.³⁸ Von den verbleibenden 17,9% wurde für die Hälfte (9,2%) die Haft wegen eines **Betäubungsmitteldelikts** vollzogen.

Diese Deliktsstruktur unterscheidet sich nur unwesentlich von jener, derentwegen sich am Stichtag 31.3.1981 die Gefangenen bundesweit im Jugendstrafvollzug befanden:³⁹ der Anteil mit Gewaltdelikten war mit 31,8% kaum geringer, der mit Eigentums- und Vermögensdelikten mit

38 Vollendete Tötungsdelikte sind entfallen, weil hier regelmäßig höhere Jugendstrafen verhängt werden, die Aktenanalyse wegen Erreichbarkeit der Akten seinerzeit aber nur Probanden einbeziehen konnte, deren tatsächliche Haftzeit innerhalb gut zwei Jahren abgelaufen war, sh. Kap.7.2.

39 Statistisches Bundesamt 1982.

Schaubild 9: Einweisungsdaten



52,0% geringfügig höher. Außerdem fielen die Sexual- sowie die Btm-delikte um ein wenig geringer aus (2,7% bzw. 6,4%).

Ungefähr ein Drittel (34,7%) ist zu einer Jugendstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt worden. Für 39,8% beträgt das zugrunde liegende **Strafmaß** zwischen einem und zwei Jahren Haft, 24% wurden zu mehr als zwei Jahren Haft verurteilt. Das durchschnittliche Strafmaß beträgt 20 Monate, also etwas mehr als eineinhalb Jahre.

Da die Probanden häufig bereits in Untersuchungshaft waren, die regelmäßig auf das Strafmaß angerechnet wird, reduziert sich der Umfang der **voraussichtlichen Haftzeit** (die errechnete Haftzeit) jedoch auf durchschnittlich etwa 16 Monate. Nicht ganz die Hälfte (45,5%) hatte bei Einweisung eine ›Endstrafe‹ von bis zu einem Jahr zu erwarten, weitere 36,9% bis zu zwei Jahre, der Rest darüber. Die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit ist aufgrund vorzeitiger Entlassung zur Bewährung noch einmal um ein Drittel geringer: Mit 313 Tagen liegt die durchschnittliche tatsächliche Haftdauer bei etwa 10,5 Monaten. Die kürzeste Haftzeit betrug 22, die längste 766 Tage, also wenig mehr als zwei Jahre.

Als **Selbststeller**, d.h. als Personen, die sich selbst zum Haftantritt stellten und nicht aus der Untersuchungshaft überstellt bzw. polizeilich festgenommen wurden, konnten aufgrund der Akten Daten 10,2% festgestellt werden. Dies beinhaltet jedoch nur jene, die sich direkt in der Zugangsabteilung von Adelsheim zum Haftantritt gestellt haben. Nicht berücksichtigt werden konnten jene Probanden, die sich in einer anderen Anstalt bzw. bei einer Polizeidienststelle stellten und dann nach Adelsheim ›verschubt‹ wurden.⁴⁰

9.2 *Anstaltszuweisung und vorinstitutionelle sowie Einweisungsdaten*

Für die Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die beiden untersuchten Anstalten ist es wichtig zu prüfen, inwieweit sich die **beiden Teilgruppen** bereits **zum Zuweisungszeitpunkt** hinsichtlich vorinstitutioneller Merkmale und solcher aus der Zeit in der Zugangsabteilung voneinander **unterscheiden** und damit möglicherweise weitere Unterschiede im folgenden Haftverlauf implizieren.

Bei einem ersten Vergleich der Verteilung der einzelnen Ausprägungen der oben aufgeführten Merkmale⁴¹ fallen bezüglich der beiden Anstalten **nur vereinzelt Unterschiede** auf. So weisen die Haller Probanden etwas weniger Lebensgruppenwechsel auf (ADH: $\bar{x} = 5,1$; SHA: $\bar{x} = 4,5$). Das durchschnittliche Lebensalter beim ersten Heimaufenthalt ist dort mit 11,2

40 Damit handelt es sich nicht um die ›echte‹ Selbststellerquote, wie sie *Grübl* für den Gesamtjahrgang 1981 der Zugänge für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug mit 16 bis 17% angibt (1982a, 8).

41 Tabellen I–VI in Anhang D.

Jahren niedriger als in Adelsheim ($\bar{x} = 13,3$). Hinsichtlich des vorinstitutionellen Leistungsbereichs ergeben sich für den Schul- und den Lehrabschluß für Schwäbisch Hall ebenfalls etwas günstigere Werte. Ähnliches gilt im Bereich der Legalbiographie für die Anzahl strafrechtlich relevanter Registrierungen und der Dauer der kriminellen Karriere; auch ist der Anteil der Wiederkehrer etwas geringer. Bei den Delikten, derentwegen die untersuchte Jugendstrafe vollzogen wird, weist Schwäbisch Hall einen größeren Teil von Gewaltdelikten auf (ADH: 29,9%; SHA: 41,8%), Adelsheim dagegen einen höheren Prozentsatz wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Inhaftierter (ADH: 55,6%; SHA: 35,4%). Die Quote der Selbststeller hingegen, die in den Untersuchungen zur Lockerungsgewährung in der Regel eine bedeutende Rolle spielt,⁴² zeigt keine Differenzen. *Grübl* teilt für 1981 – also den Zuweisungsjahrgang, dem die hier untersuchte Probandengruppe entstammt – mit, daß »mindestens jeder 5. aus der Zugangsabteilung Adelsheim nach Schwäbisch Hall verlegte Gefangene (21,4%) ein Selbststeller [war]«; für die nach Adelsheim Eingewiesenen habe die Selbststellerquote lediglich 12,2% betragen.⁴³

Die Diskrepanz zwischen den hier festgestellten (für beide Anstalten praktisch gleichen) Anteilen der Selbststeller in beiden Anstalten und den Quoten bei *Grübl* läßt sich dadurch erklären, daß in den Daten der Aktenanalyse nur jene Probanden sicher als Selbststeller bestimmt werden konnten, die sich in der Zugangsabteilung in Adelsheim selbst zum Antritt der Haft gestellt haben. Soweit die Selbststellung in anderen Vollzugsanstalten oder bei Polizeiposten erfolgte, wurde dies im Gegensatz zu den Zahlen *Grübls* nicht gesondert erfaßt. Diese unterschiedliche Ausgangslage bei unseren Selbststellerzahlen ist daher bei den Ergebnissen der weiteren Untersuchung zu berücksichtigen.

Dem Chi²-Test zufolge sind allerdings nur die **Unterschiede** im Bereich der **Dauer der kriminellen Karriere**⁴⁴ und des **Einweisungsdelikts Eigentums- oder Vermögensdelikts**⁴⁵ als **überzufällig** anzusehen, wenn man die Ergebnisse des Vergleichs generalisieren möchte. Um die Trennfähigkeit der in die Untersuchung einbezogenen vorinstitutionellen und auf

42 Vgl. *Beckers* 1985, 119; *Dolde/Grübl* 1985, 42.

43 *Grübl* 1982b, 5.

44 s.

45 s.s.

die Zeit in der Zugangsabteilung bezogenen Variablen weiter zu untersuchen, wurden diese zudem in eine Diskriminanzanalyse aufgenommen.⁴⁶

Tabelle 4: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Anstaltszuweisung

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	b	Signifikanz
1	Vermögens-/Eigentumsdelikt	0,96097	0,70565	0,0055
2	Dauer kriminelle Karriere	0,94367	0,45968	0,0037
3	Meldungen in Zugangsabteilung	0,93118	0,42162	0,0033
4	Voraussichtliche Haftdauer	0,92209	0,43348	0,0037
5	Zahl der Wechsel in Schul- oder Lehrausbildung	0,91400	0,31879	0,0041
6	Zahl der Heimaufenthalte	0,90908	0,25435	0,0057

Von den in die Analyse aufgenommenen Variablen wurden die in vorstehender Tabelle angeführten nach dem Gütekriterium Wilk's Lambda als unterscheidungskräftig aufgenommen. Es zeigt sich dabei, daß unter diesen Variablen das Eigentums- oder Vermögensdelikt als Einweisungsdelikt⁴⁷ jene ist, die zum einen am stärksten den Wilk's-Lambda-Wert zu minimieren vermag, zum anderen mit $b = 0,71$ auch den höchsten Diskriminanzkoeffizienten aufweist. Allerdings deutet der multivariat erreichte Wilk's-Lambda-Wert von 0,9 letztlich auf eine sehr geringe Trennkraft der unabhängigen Variablen hin. Mit ihnen kann die Varianz lediglich zu 9% erklärt werden (vgl. Tabelle 5).

46 Sofern Variablen mit mehr als .5 interkorrelierten, wurde nur eine der beiden derart hoch korrelierenden Variablen in die Analyse einbezogen. Danach gingen folgende Variablen in die Diskriminanzanalyse ein: ›Zahl der Heimaufenthalte‹, ›Alter beim ersten Heimaufenthalt‹, ›Anzahl der Wechsel im Schul- und Ausbildungsverlauf‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Selbststeller‹, ›Anzahl von strafrechtlich relevanten Registrierungen pro Jahr der kriminellen Karriere‹, ›Anzahl der Meldungen bezogen auf die in der Zugangsabteilung verbrachten Hafttage‹, ›voraussichtliche Haftdauer‹, ›Wiederkehrer‹, ›bereits zu Jugendstrafe verurteilt‹, ›Schulabschluß erlangt‹, ›Einweisungsdelikt Vermögens- oder Eigentumsdelikt‹, ›Einweisungsdelikt Btm-Delikt‹, ›Dauer der kriminellen Karriere‹. Zum Verfahren sh. auch Kap. 7.3.

47 Das gälte ebenso für das Einweisungsdelikt Gewaltdelikt, das nur aufgrund seiner hohen Interkorrelation mit dem Einweisungsgrund Eigentums- oder Vermögensdelikt nicht in die Analyse einbezogen wurde.

Tabelle 5: Kanonische Diskriminanzfunktion – Anstaltszuweisung

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifi- kanz
0,10002	0,3015325	0,0909218	0,9090781	18,207	6	0,0057

Insgesamt konnten auf der Basis der Ausprägungen der einbezogenen Variablen nur 64,3% der Fälle korrekt den beiden Anstalten zugewiesen werden (siehe Tabelle 6). Jeder dritte Fall wurde also fehlzugeordnet. Demnach ist die Chance, mit den hier einbezogenen vorinstitutionellen und auf den Zugang bezogenen Merkmalen die Probanden mehr als zufällig den Anstalten zuzuordnen, recht gering, da die Wahrscheinlichkeit, Elemente zwei Gruppen korrekt zuzuweisen, bereits bei 50% liegt, die Steigerung der Wahrscheinlichkeit um 14,3% also nur geringeren Ausmaßes ist.

Tabelle 6: Klassifikationsmatrix – Anstaltszuweisung

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Adelsheim (n = 117)	65,0%	35,0%
Schwäbisch Hall (n = 79)	36,7%	65,3%

Insgesamt richtig zugeordnet: 64,3%

Hinsichtlich der ›Input-Variablen‹ spielt der Faktor ›Anstalt‹ bei den folgenden Ergebnissen demnach keine ausschlaggebende Rolle. Eine positivere Probandenauswahl für eine der beiden Anstalten ist insoweit nicht festzustellen.

B) LOCKERUNGEN IM HAFTVERLAUF

10 Gewährte Lockerungen im Haftverlauf

Im folgenden soll zunächst ein deskriptiver Überblick über die Praxis der Gewährung vollzuglicher Lockerungen gegeben werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Häufigkeit und der Art der einzelnen Maßnahmen sowie ihrem Einsatz im zeitlichen Haftverlauf der Probanden.

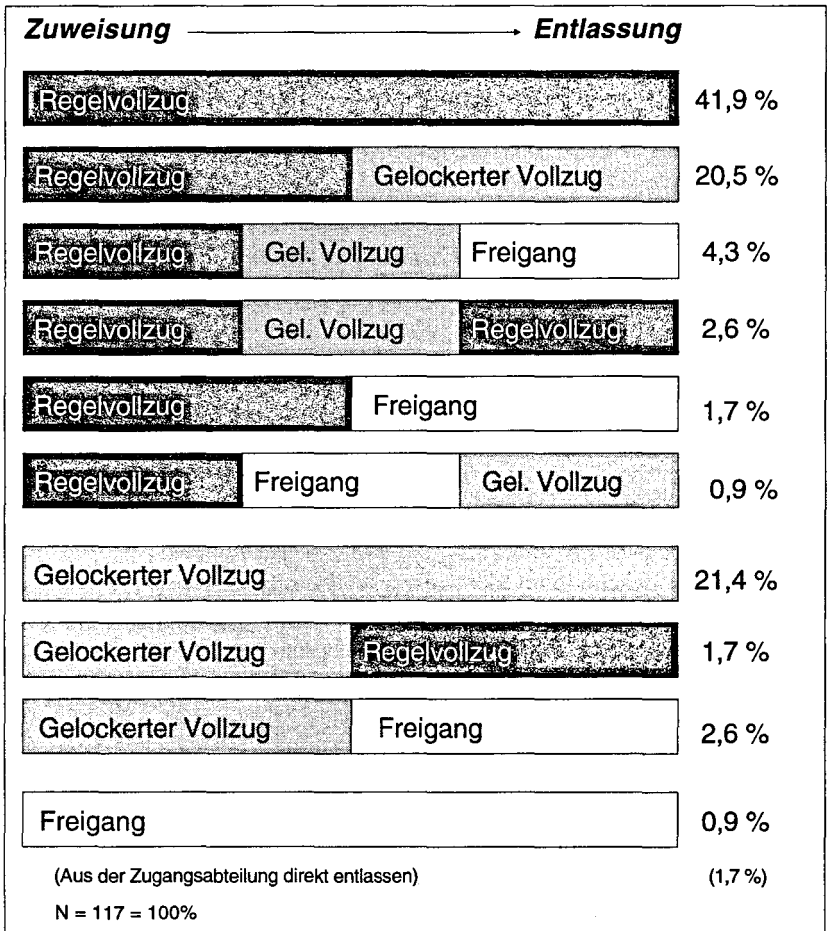
10.1 *Interne Lockerung*

Bereits bei der Beschreibung der vollzugsorganisatorischen wie baulichen Rahmenbedingungen hat sich gezeigt, daß ein »(intern) gelockerter Vollzug« als eigenständige Vollzugsform klar abgrenzbar und bezüglich der Haftplätze in quantitativ ausreichender Weise nur in Adelsheim anzutreffen ist.¹ Die Verhältnisse in Schwäbisch Hall (Hauptanstalt wie Außenstationen) sind hier eher diffus. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Angaben zur internen Lockerung als eigenständiger Lockerungsform auf die **Adelsheimer Teilgruppe**.

Von den insgesamt in die Untersuchung einbezogenen 196 Probanden wurden aus der zentralen Zugangsabteilung in Adelsheim für den weiteren Vollzug ihrer Jugendstrafe 79 der VA Schwäbisch Hall, 115 der VA Adelsheim zugewiesen. Zwei Probanden wurden bereits aus der Zugangsabteilung entlassen, kamen also gar nicht in den »eigentlichen« Vollzug. Da sie damit jedoch ihre gesamte Haftzeit in Adelsheim verbracht haben, werden sie in der Untersuchung auch dieser Probandengruppe zugeordnet.

1 Sh. Kap. 8.

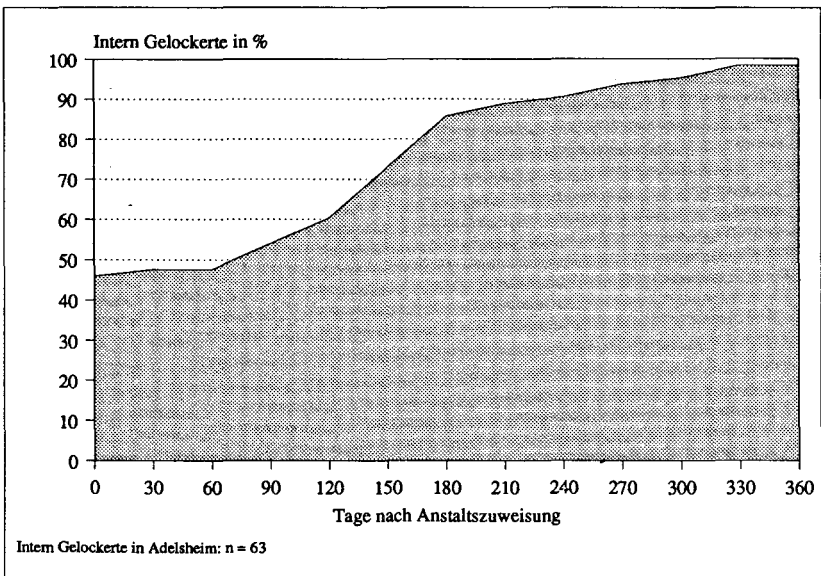
Schaubild 10: Abfolge der Vollzugsformen in Adelsheim



Von den 117 Adelsheimer Probanden kamen knapp **dreiviertel** (71,8% = 84) **zunächst** in den **Regelvollzug**, das restliche **Viertel** hingegen (25,6% = 30) **sofort** in den **gelockerten Vollzug**. Ein Proband wurde sogleich in den **Freigang** eingewiesen. Schaubild 10 macht deutlich, in welchem Umfang die Probanden danach im Verlaufe ihrer Haft die Vollzugsform gewechselt

bzw. sie nur eine der Formen durchlaufen haben.² Von den 84 Probanden, die zuerst in den Regelvollzug gelangten, wurden 49, also mehr als die Hälfte ohne zwischenzeitlichen Wechsel aus dem Regelvollzug entlassen, während 33 im Verlauf ihrer Inhaftierung noch in den gelockerten Vollzug verlegt wurden.³ Insgesamt war damit gut die Hälfte der Adelsheimer Probanden wenigstens einmal im gelockerten Vollzug (53,9%), für 41,9% hingegen war der Regelvollzug die einzige Vollzugsform.

Schaubild 11: Dauer bis zur Verlegung in den gelockerten Vollzug der VA Adelsheim



Betrachtet man die Probandengruppe, die im Verlauf ihrer Adelsheimer Haft wenigstens einmal im **gelockerten Vollzug** gewesen ist (n = 63) für sich, so wurde knapp die **Hälfte** dieser ›intern Gelockerten‹ (46,0%) **sofort** (nach der Zeit im Zugang) dieser Vollzugsform zugeführt. Sofern Probanden **später** in den gelockerten Vollzug verlegt wurden, geschah dies im

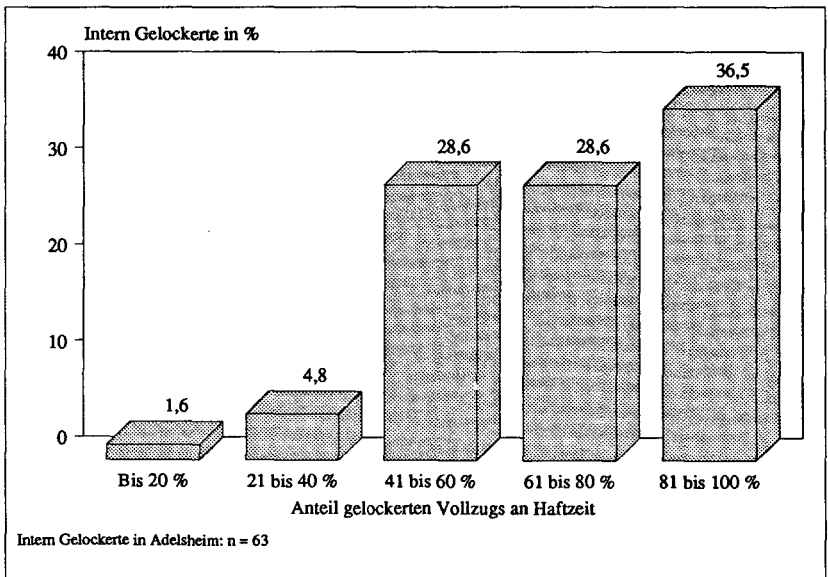
2 Vgl. auch Tabelle VII.

3 Ein Proband gelangte nach der ›Zwischenstation‹ Freigang in den gelockerten Vollzug Adelsheims.

wesentlichen binnen **zwei bis sechs Monaten nach Einweisung** in die JVA Adelsheim (vgl. Schaubild 11).

Durchschnittlich waren die **›gelockerten‹ Insassen** Adelsheims gut **zwei Drittel** ihrer gesamten tatsächlichen **Haftzeit** (69%) in dieser Vollzugsform untergebracht, 36,5% sogar über 80% der Inhaftierungsdauer (vgl. Schaubild 12).⁴ Für die **›Gelockerten‹** war diese Form der Unterbringung in Adelsheim demnach die anteilmäßig überwiegende.

Schaubild 12: Anteil der Zeit im gelockerten Vollzug an der gesamten Haftzeit – in Prozent



10.2 Externe Lockerungen

10.2.1 Ausführung

Entsprechend der Definition in Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 2 VVJug ist unter der Ausführung das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten zu verstehen. Entscheidend sollte

⁴ Minimum: 16,5%; Maximum: 96%; s = 20,9.

dabei nicht der rechtliche Status ›Vollzugsbediensteter‹ sein, sondern der tatsächliche Umstand, daß die Begleitperson der Sphäre der Institution Anstalt zuzuordnen ist und keine von ihr unabhängige Stellung besitzt. Wegen der Dominanz der Anstaltssphäre bei einem ›gemischt‹ begleiteten Verlassen der Anstalt, d.h. bei Begleitung durch Externe (Besucher) und Vollzugsbedienstete, ist im übrigen auch diese Konstellation unter die Rubrik ›Ausführung‹ zu fassen (hier jedoch von geringerer Bedeutung, da nur zwei derartige Fälle registriert wurden).

Tabelle 7: Begleiter bei ›Begleitausgängen mit Bediensteten‹ (N = 39)

Begleiter	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Vollzugsbeamter ^a	15	–
Psychologe	1	–
Sozialarbeiter	4	2
Sonstiger	17	–

^a In zwei Fällen als zusätzliche Begleitung bei Ausgang mit Familienangehörigen

Insgesamt läßt sich jedoch nur wenig über die Ausführungspraxis feststellen, da die den Gefangenenpersonalakten zu entnehmenden Daten hierzu nicht ergiebig genug sind. Dies hängt mit der Aktenführung in den beiden Anstalten zusammen. So befanden sich in den Akten lediglich 16 Anträge auf Ausführung. Gewährte Ausführungen sind in den Akten in der Regel nicht gesondert vermerkt. In Adelsheim findet sich jedoch der ›Begleitausgang mit Bediensteten‹ als besondere Kategorie: Unter ›Ausführung‹ wird dort die Ausführung zu bestimmten Zwecken, wie Aufsuchen eines Zahnarztes, eines Optikers, Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Anstalt u.ä., verstanden; begleitet ein Bediensteter den Inhaftierten dagegen im Sinne einer ›fördernden‹ Lockerung, gilt dies als ›Begleitausgang mit einem Bediensteten‹.⁵ Ex definitione wird man dies aber ebenfalls unter die Kategorie der Ausführung zu fassen haben.⁶ In den Akten der Probanden waren 39 solcher Begleitausgänge registriert, 37 in Adelsheim, 2 in Schwäbisch Hall. Dieser erhebliche Unterschied wird auf eine unterschiedliche Rubrizierung dieser ›Begleitausgänge‹ zurückzuführen sein. Beschränkt man sich insofern auf Adelsheim, wo dieser Begriff institutionalisiert ist, läßt sich feststellen, daß die Begleitung durch Psychologen oder Sozialarbeiter bei der Ausführung eher die Ausnahme darstellt. Meist

5 Sh. auch Kap. 8.1.

6 Vgl. hierzu Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch 1991, 536 f.

sind es Vollzugsbeamte oder sonstige Anstaltspersonen, die den Insassen außerhalb der Anstalt begleiten (vgl. Tabelle 7).

10.2.2 Ausgang

Die Untersuchung der Ausgangspraxis anhand der zugrunde gelegten Insassengruppe begegnet ebenso wie die Darstellung der Ausführungspraxis Problemen, die in der Registrierung dieser Maßnahmen in den Gefangenenpersonalakten begründet sind.

Tabelle 8: Anzahl registrierter Ausgänge nach Art und Anstalten

Ausgangsart	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Besuchsausgang		
– mit Eltern(teil)	114	186
– mit Frau/Verlobte	6	8
– mit sonstiger Familie/Person	46	41
Einzelausgang	21	39 ^a
Dauerausgang	9	–
(Gruppenausgang)	(162)	(k.A.)
Zusammen	196 ^b	274

^a Einschließlich Besuchsheimfahrt und Besuchszusammenführung

^b Ohne Gruppenausgang

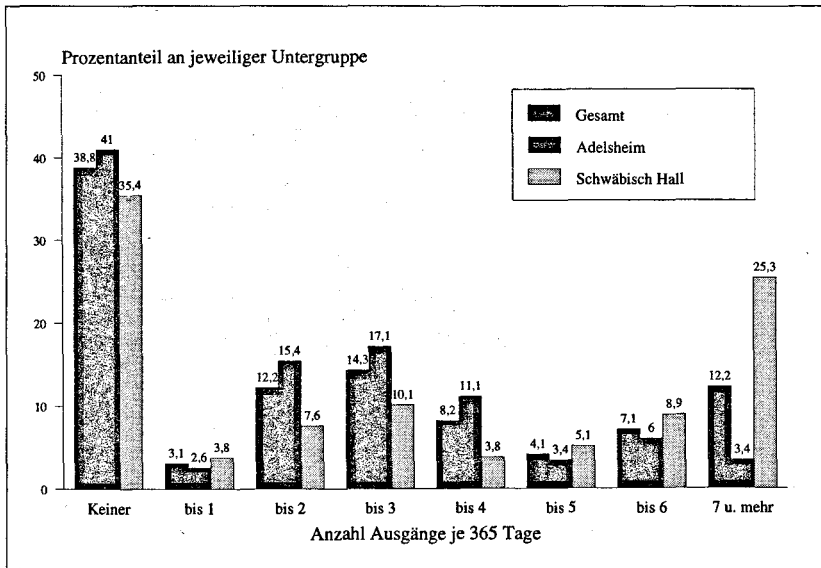
Beide Anstalten kennen die Möglichkeit des ›Gruppenausgangs‹, beispielsweise zum Besuch eines Schwimmbades oder einer Sportveranstaltung. Doch nur in **Adelsheim** wurden diese Ausgänge in den Akten festgehalten. Von den in dieser Anstalt für die untersuchte Stichprobe registrierten 358 Ausgängen entfielen 45,3% (= 162) auf diese Ausgangskategorie (sh. Tabelle 8). Mit 31,8% (= 114) stellt der Besuchsausgang, d.h. die Begleitung der Gefangenen durch einen Besucher, die zweitbedeutendste Ausgangsform dar. Der Einzel- wie der Dauerausgang als unbegleitete Ausgänge spielen daneben eine untergeordnete Rolle (8,4%).

Mangelnde Angabe der Gruppenausgänge ist für **Schwäbisch Hall** eine vergleichbare Übersicht der Verteilung der Ausgangsarten zwar nicht möglich. Deutlich wird aber die Rolle, die auch hier der Besuchsausgang spielt, zugleich jedoch auch der recht geringe Anteil der Einzelausgänge – wie in Adelsheim beträgt das Verhältnis von Besuchs- zu Einzelausgängen etwa

9:1. Außerdem ergibt die Gesamtschau über die beiden Anstalten, daß es sich dabei insbesondere um den Ausgang mit den Eltern bzw. einem Elternteil handelt.

Die folgende Darstellung beschränkt sich angesichts der unterschiedlichen Registrierung von Gruppenausgängen in den beiden Anstalten zwecks Vergleichbarkeit der Praxis auf die Formen ›Besuchsausgang‹, ›Einzelausgang‹ und ›Dauerausgang‹.

Schaubild 13: *Ausgänge ohne Anstaltsbegleitung*
– Anzahl je 365 Hafttage



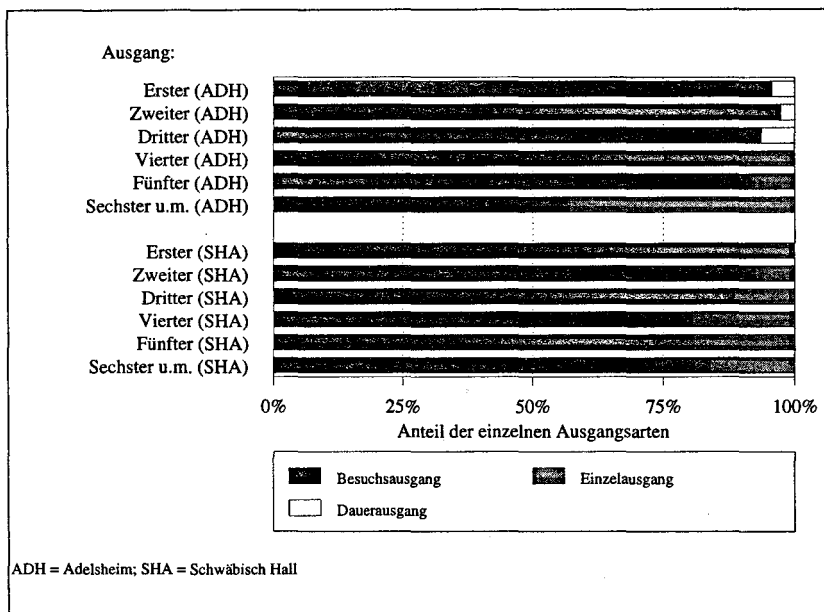
Knapp 2/3 (61,2%) der Probanden konnten die Anstalt während ihrer Haft wenigstens einmal ohne eine zur Anstalt gehörige Person im Zuge eines Ausganges verlassen (vgl. Tabelle VIII). Durchschnittlich entfielen auf einen dieser ›Ausgänger‹ 3,3 derartige Ausgänge.

Da die unterschiedlich langen Haftzeiten der Insassen jedoch entsprechende Differenzen in der absoluten Häufigkeit der Lockerungsmaßnahme implizieren und damit zu einem verzerrten Bild führen könnten, wurden die Werte als ›Anzahl der Ausgänge pro Jahr‹ standardisiert.

Danach hatten die Probanden insgesamt durchschnittlich 3,6 Ausgänge ohne Anstaltsbegleitung je 365 Hafttage. Doch differiert das Bild in den

beiden Anstalten erheblich: Die Probanden aus **Schwäbisch Hall** erhielten im Durchschnitt **mehr als doppelt so viele Ausgänge** wie jene aus **Adelsheim** (ADH: $\bar{x} = 2,3$, SHA: $\bar{x} = 5,9$; vgl. Tabelle IX), wobei der Anteil jener, die keinerlei Ausgang bekamen, sich in den beiden Anstalten nur relativ geringfügig unterscheidet (ADH: 41,0 %, SHA: 35,4%). Der hohe Durchschnittswert in Schwäbisch Hall ist insbesondere auf den großen Probandenanteil zurückzuführen, der mehr als 5 Ausgänge erhalten hat (25,3%, vgl. Schaubild 13).

Schaubild 14: Ausgangsarten in der Abfolge der Ausgänge



Die herausragende Rolle des Besuchsausgangs wurde bereits deutlich. Von Interesse ist aber nicht allein, welche Anteile die einzelnen Ausgangsarten an den insgesamt gewährten Ausgängen haben, sondern vielmehr auch die Bedeutung der einzelnen Formen in der Abfolge der gewährten Ausgänge im Haftverlauf.

Dabei erweist sich, daß sich die Dominanz des Besuchsausgangs, der zugleich wegen der Begleitung durch Dritte noch eine gewisse Kontrolle aufweist, über alle Ausgänge erstreckt, sein Anteil jedoch im Laufe der

Ausgangsgewährungen abnimmt (vgl. Schaubild 14 sowie Tabelle X). Ein Vorgang, der in Schwäbisch Hall eher einsetzt als in Adelsheim. Dafür ist der Anteil von Einzelausgängen in Adelsheim bei der sechsten sowie weiteren Gewährungen letztlich größer.

Schaubild 15: Erster Ausgang ohne Anstaltsbegleitung – Nach Hafttagen

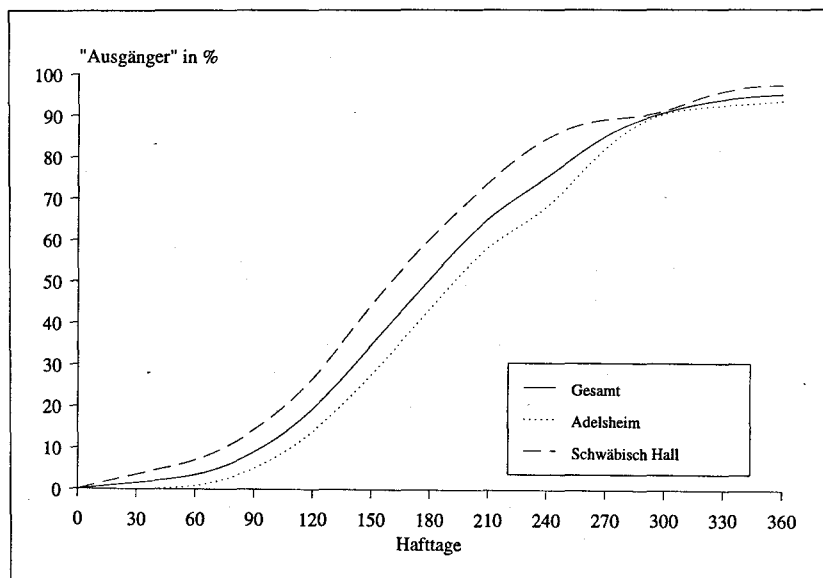


Schaubild 15 zeigt, zu welchem Zeitpunkt ihrer Haft die Probanden, die überhaupt Ausgang (ohne Anstaltsbegleitung) erhielten, ihren ersten Ausgang wahrnehmen konnten. Innerhalb der ersten drei Monate war dies nur ein geringer Prozentsatz, der in beiden Anstalten nur unwesentlich differiert. Danach zeichnet sich ab, daß die Ausgangsgewährung in Schwäbisch Hall insgesamt etwa einen Monat früher einsetzt als in Adelsheim: In Schwäbisch Hall hat die Hälfte der ›Ausgänger‹ den ersten Ausgang bereits nach etwa 160 Tagen erhalten, in Adelsheim ungefähr nach 190 Tagen. Nach neun Monaten beginnt sich diese Schere zu schließen; zu diesem Zeitpunkt hat in beiden Anstalten der größte Teil der ›Ausgänger‹ seinen Erstauszgang erhalten.

Zusammenfassend läßt sich für den Ausgang festhalten, daß er vor allem als Besuchsausgang gewährt wird, wobei die Begleitpersonen in aller

Regel die Eltern bzw. ein Elternteil sind. Dies gilt besonders für die ersten Ausgänge, wobei sich für die beiden untersuchten Anstalten kleine Unterschiede ergeben. Deutliche Unterschiede finden sich bei der Häufigkeit gewählter Ausgänge: Schwäbisch Hall ist hier großzügiger als Adelsheim. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Gewährung des Erstausgangs. Schwäbisch Hall gewährt diesen etwa einen Monat früher als Adelsheim. Insgesamt betrachtet, hat die Hälfte der Probanden, sofern sie einen oder mehr Ausgänge gewährt erhielten, den ersten Ausgang zwischen fünf und sechs Monaten Haftzeit bekommen.

10.2.3 Freigang

Die Zahl der Freigänger in der untersuchten Probandengruppe ist mit 30 absolut gesehen recht gering. Damit waren insgesamt 15,3% der Probanden wenigstens einmal im Freigang. Mit 24,1% ist die Freigängerquote in Schwäbisch-Hall jedoch deutlich höher als die in Adelsheim (9,4%, sh. Tabelle 9). Dies hängt ganz wesentlich mit den unterschiedlichen Beschäftigungspotentialen in der Anstaltsumgebung zusammen.⁷

Sowohl in Adelsheim als auch in Schwäbisch Hall wurde je ein Proband unmittelbar im Anschluß an die Zugangsabteilung dem Freigang zugewiesen. Die Regel ist aber eine vorangehende Zeit in einer anderen Vollzugsform, also ein Stufenverhältnis (vgl. Schaubild 10 sowie Tabelle VII). So waren von den übrigen Adelsheimer Freigängern 3 zunächst im gelockerten Vollzug, 5 durchliefen den Regelvollzug und anschließend den gelockerten Vollzug, 2 Probanden gelangten direkt aus dem Regelvollzug in den Freigang. 16 der restlichen 18 Haller Freigänger kamen aus der Hauptanstalt in den Freigang, 2 dagegen waren zunächst auf der Kumburg.

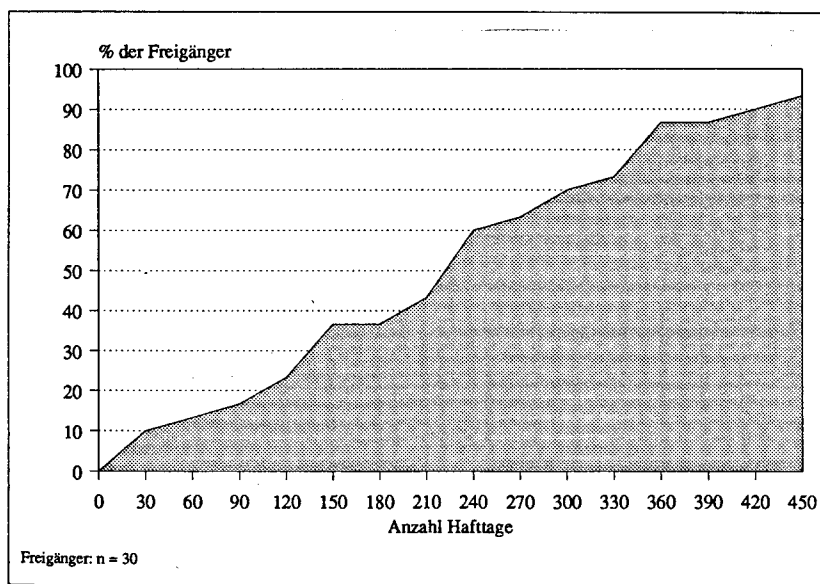
Tabelle 9: Freigängerquote

Anzahl	Gesamt (n=196)		Adelsheim (n=117)		Schwäbisch Hall (n=79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Im Freigang gewesen:						
- Ja	30	15,3	11	9,4	19	24,1
- Nein	166	84,7	106	90,6	60	76,0

7 Vgl. Kap. 8.1.

Die Verlegung in den Freigang erfolgte im Durchschnitt nach 8 Monaten Haft (vgl. Schaubild 16).⁸ Das erste Drittel der Freigänger gelangt innerhalb von 5 Monaten nach der Einweisung in den Freigang, das zweite Drittel in einem Zeitraum von 5 bis 10 Monaten. Dabei verläuft die Zeitkurve relativ gleichmäßig, ohne daß sich wirklich augenfällige Phasen ergeben, in denen besonders viele Probanden zum Freigang zugelassen werden.

Schaubild 16: Beginn des Freigangs – Nach Hafttagen



Ein ähnlicher Kurvenverlauf ergibt sich, wenn man den Beginn des Freigangs zur tatsächlichen individuellen Haftzeit in Beziehung setzt (vgl. Schaubild 17). Auch hier finden sich keine besonderen Phasen. Nach knapp 50% ihrer Haft hatten 30% der Freigänger diese Lockerung erhalten, zwei Drittel nach 65% ihrer Haft.

Anders als die punktuellen Lockerungen Ausgang und Urlaub ist der Freigang als länger währende Maßnahme an ihrer Dauer orientiert. Eine zu lange Freigangphase wird als zu große Belastung für die Probanden angesehen. Das folgende Schaubild zeigt deutlich, daß ein mehr als sieben-

8 \bar{x} = 239 Tage; Minimum = 17 Tage; Maximum = 680.

Schaubild 17: Beginn des Freigangs – Nach relativer individueller Haftzeit

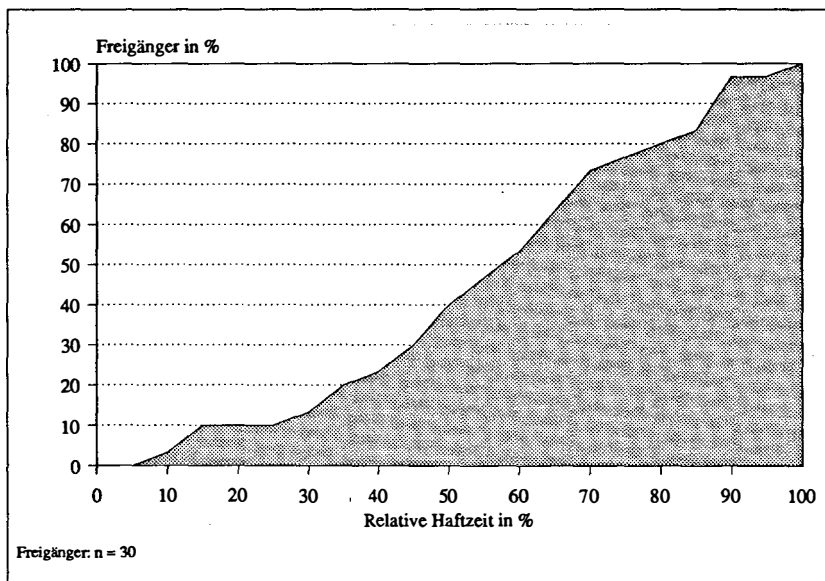
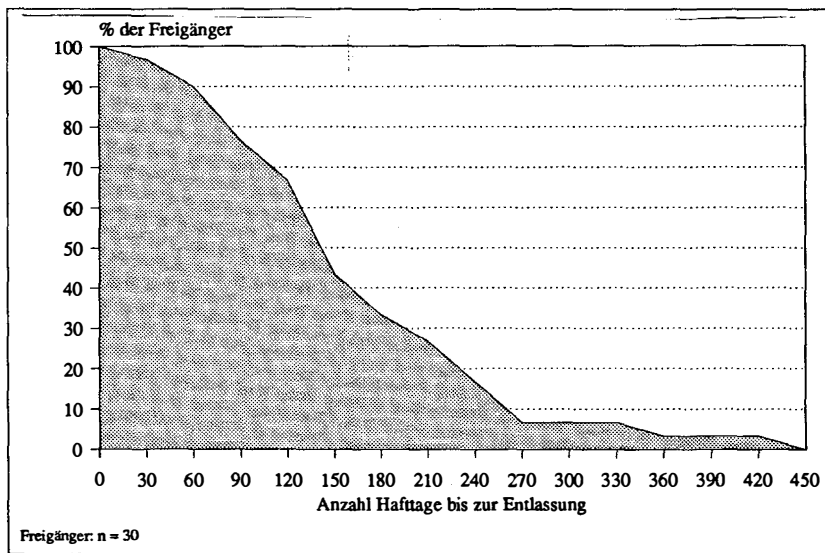


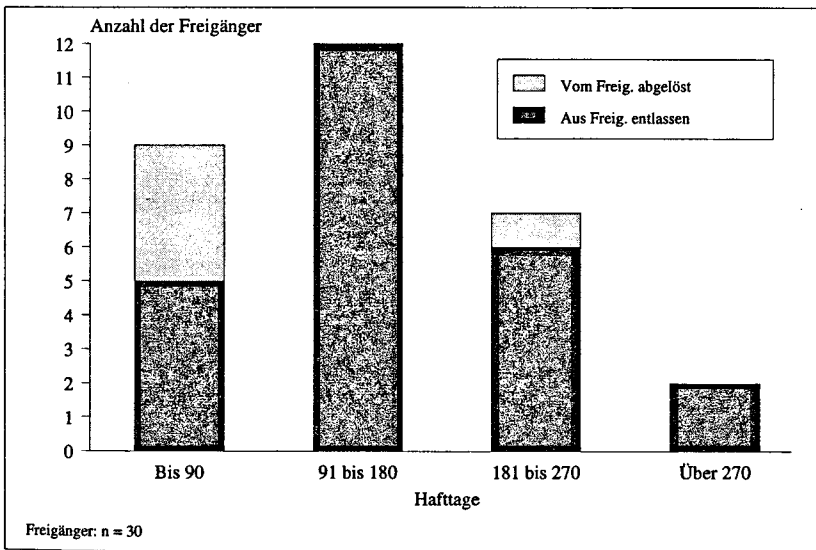
Schaubild 18: Beginn des Freigangs – Verbleibende Tage bis zur Entlassung



monatiger Zeitraum die große Ausnahme darstellt. Früher als sechs Monate vor Entlassung kam ein Drittel in den Freigang, das zweite Drittel zwischen sechs und drei Monaten (vgl. Schaubild 18).

Für die größere Zahl der Freigänger entsprechen diese Zeiträume auch der Freigangsdauer, da sie unmittelbar aus dem Freigang entlassen wurden. Fünf von ihnen (16,7%) wurden jedoch wegen besonderer Vorkommnisse vorzeitig abgelöst und wieder in den Regel- oder den gelockerten Vollzug zurückverlegt. Insofern bedarf es einer differenzierteren Betrachtung der **Freigangsdauer**.

Schaubild 19: Dauer des Freigangs – Nach Hafttagen

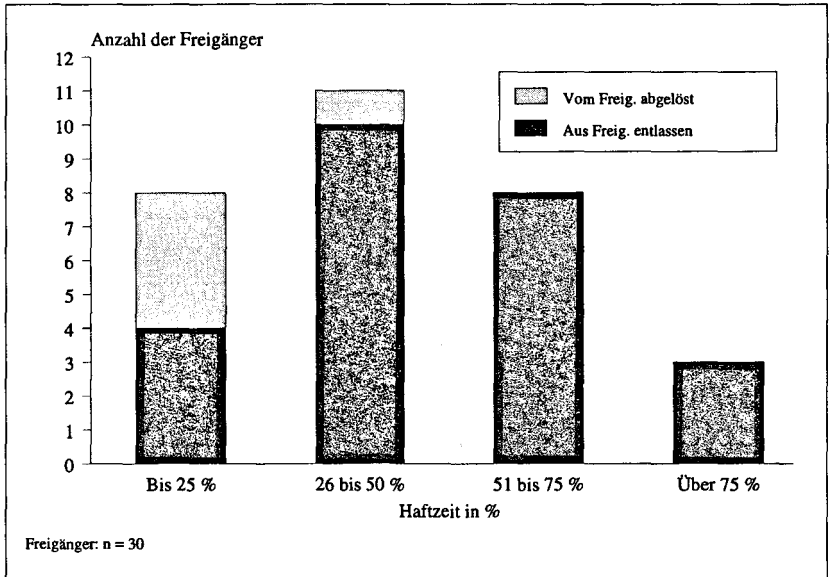


Betrag die durchschnittliche Dauer des Freigangs für alle Freigänger 144,5 Tage, so sind es 163,4 Tage, d.h. etwa 5 bis 6 Monate, für jene Freigänger, die aus dieser Vollzugsform auch entlassen worden sind.⁹ Der Anteil von Freigängern mit weniger als 3 Monaten Freigang wird also wesentlich von den abgelösten Freigängern mitbestimmt (vgl. Schaubild 19).

⁹ Bei den von *Schalt* 1968–1971 untersuchten Freigängern in Hessen betrug die durchschnittliche Freigangsdauer 4,5 Monate, 1977, 46. Für 1974–1978 berichten *Grübl/Nickolai* für Adelsheim von einer durchschnittlichen Freigangsdauer von 3 Monaten (1980, 23).

Entsprechend sieht das Bild aus, wenn man die Freigangphase mit der absolvierten Haftzeit in Beziehung setzt. Durchschnittlich hatten sämtliche Freigänger 40,7% ihrer Haft an dieser Vollzugsart teil. Ohne die Abgelösten erhöht sich der Anteil auf 46,8% der Haft. Nur wenige der aus dem Freigang Entlassenen waren weniger als ein Viertel oder mehr als Dreiviertel ihres Anstaltsaufenthalts Freigänger (vgl. Schaubild 20).

Schaubild 20: Dauer des Freigangs – Nach relativer Haftzeit



Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die Freigängerquote beträgt 15,3%, wobei sich im Anstaltsvergleich deutliche Unterschiede zeigen: Adelsheim: 9,4%, Schwäbisch Hall: 24,1%. Bevor die Freigänger zu dieser Vollzugsart zugelassen wurden, hatten sie durchschnittlich acht Monate¹⁰ bzw. 55,8% ihrer Haftzeit im Vollzug verbracht. Die Freigangphase währte für die Freigänger, die aus dem Freigang unmittelbar entlassen worden sind, durchschnittlich 163,4 Tage bzw. 46,8% der Haftzeit.

10.2.4 Urlaub

Von den Probanden erhielt lediglich ein Drittel (35,2%) keinen Urlaub. Dies gilt gleichermaßen für beide untersuchten Anstalten (vgl. Schaubild 21 und Tabelle XI).

Aus dem Schaubild wird zugleich deutlich, daß in **Adelsheim** absolut **weniger Urlaube** gewährt wurden als in Schwäbisch Hall. Um hier die Unterschiede der Haftzeiten der einzelnen Probanden einzubeziehen, wurde die Zahl der Urlaube auf ein Jahr hin standardisiert:

$$(\text{Zahl gewährter Urlaube} \div \text{Haftdauer}) \times 365,25 \text{ Tage}$$

Auch **nach der Standardisierung bleibt ein hochsignifikanter Unterschied** zwischen den beiden Anstalten zu konstatieren. Die durchschnittliche Gewährungshäufigkeit liegt in Schwäbisch Hall mit 2,7 Urlauben/Jahr fast doppelt so hoch wie die in Adelsheim (1,46; vgl. Tabelle XII). Soweit dort Urlaub gewährt wurde, war es meist bis zu 2mal/Jahr, allenfalls bis 4mal/Jahr, in Schwäbisch-Hall dagegen lag der größere Anteil im Bereich von 2- bis 4mal/Jahr, ein Viertel (24,5%) erhielt sogar häufiger als 4mal/Jahr Urlaub (vgl. Schaubild 22).

Schaubild 21: *Urlaubshäufigkeit je Proband – Insgesamt und nach Anstalten*

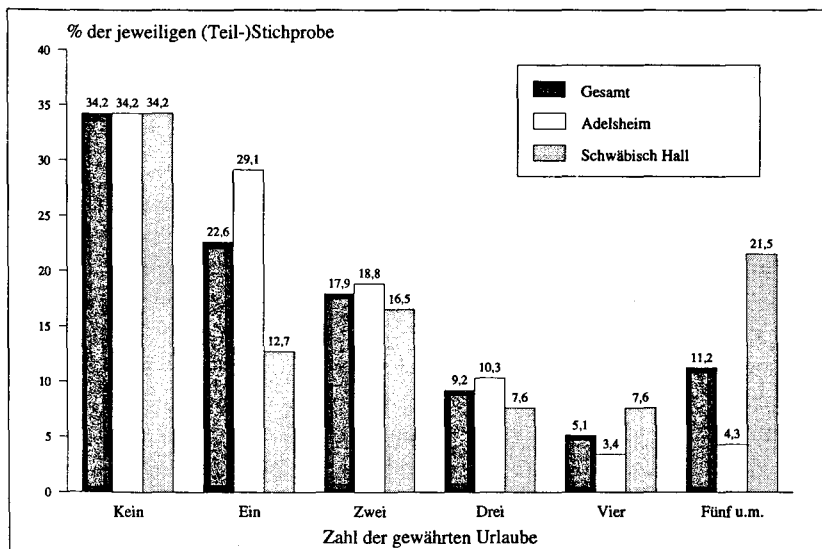
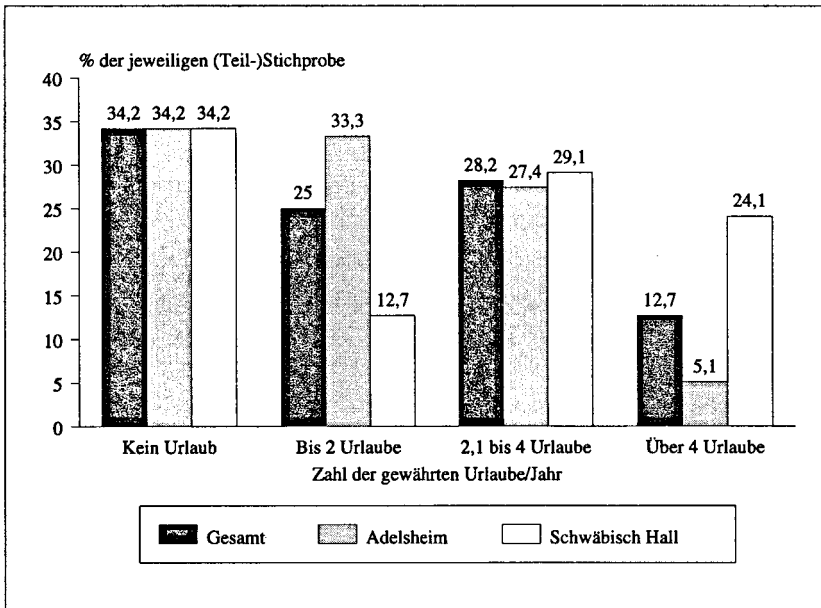


Schaubild 22: Zahl der Urlaube pro Jahr je Proband



Von den 355 Urlauben, die den Probanden gewährt worden sind, entfiel mehr als die Hälfte auf die Kategorie ›Regelurlaub‹ (57,5%), 22,3% waren Entlassungsurlaube, 16,6% Sonderurlaub für Freigänger sowie 3,7% sonstiger Sonderurlaub¹¹ (vgl. Schaubild 23 sowie Tabelle XIII).

Vergleicht man die Verteilung der genannten Urlaubsarten in den beiden Anstalten, zeigt sich zwar in beiden die Dominanz des Regelurlaubs (51% in Adelsheim, 63% in Schwäbisch Hall), doch nehmen die Sonderformen eine unterschiedliche Stellung ein: Ist in Adelsheim ein großer Teil (36%) Entlassungsurlaub und nur 8% Sonderurlaub für Freigänger, sind es in Schwäbisch Hall 23% Sonderurlaube für Freigänger und nur 12% Entlassungsurlaube (vgl. Schaubild 24).

Doch ist hierbei die unterschiedliche Freigängerquote in den Anstalten zu berücksichtigen. Von den Haller Probanden sind 24,1% in den Freigang gekommen, in Adelsheim waren es nur 9,4%.¹²

11 Dieser geringe Prozentanteil am gesamten Urlaubsaufkommen zeigt, daß dem Ausnahmecharakter dieser Urlaubsform Rechnung getragen wird.

12 Vgl. Kap. 9.2.3.

Schaubild 23: Prozentuale Verteilung der Urlaubsarten

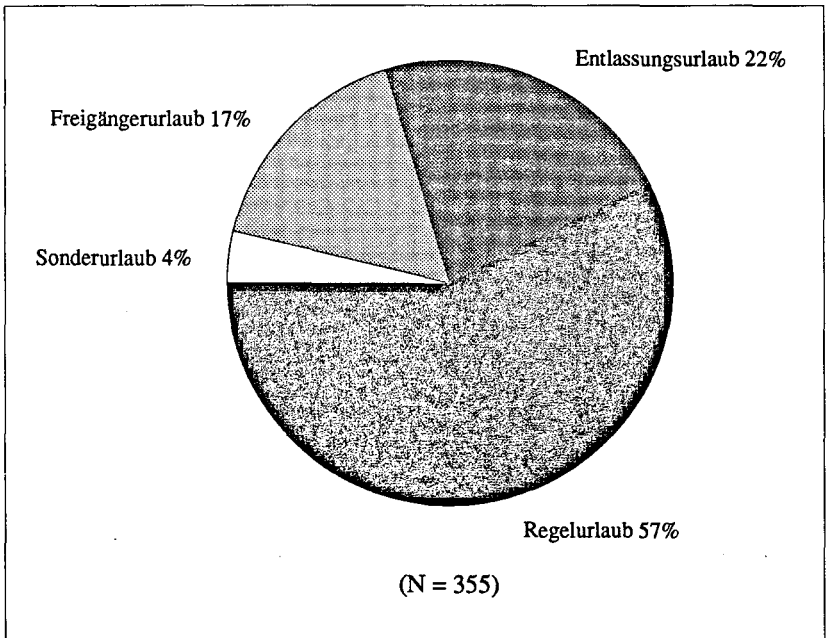


Schaubild 24: Prozentuale Verteilung der Urlaubsarten nach Anstalten

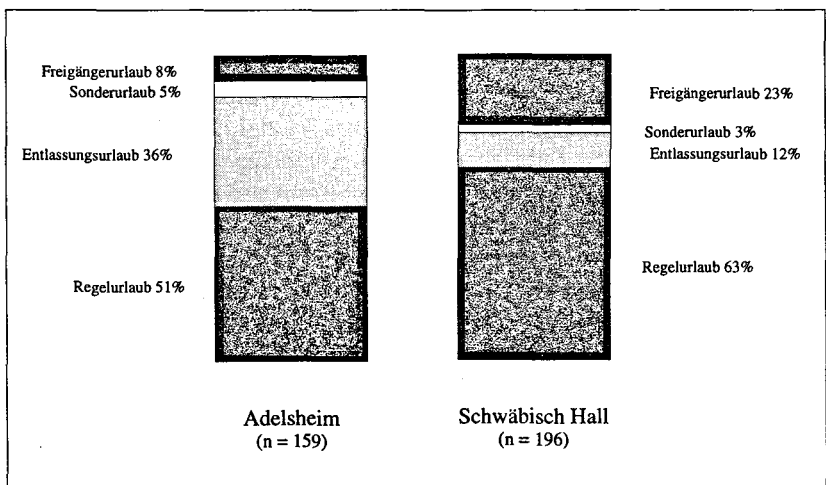


Tabelle 10: Zahl der Urlaube pro Jahr je Proband – ohne Freigänger

Anzahl	Gesamt (n=166)		Adelsheim ^a (n=106)		Schwäbisch Hall ^a (n=60)	
	abs.	% ^b	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaub	64	38,6	38	35,8	26	43,3
Bis 2 Urlaube	47	28,3	37	34,9	10	16,7
2,1 bis 4 Urlaube	48	28,9	29	27,4	19	31,7
Über 4 Urlaube	7	4,2	2	1,9	5	8,3
Mittelwert	$\bar{x} = 1,4$		$\bar{x} = 1,3$		$\bar{x} = 1,6$	

^a Unterschiede zwischen den beiden Anstalten: s.

^b Spaltenprozent.

Diese abweichenden Freigänger- und damit auch Freigängerurlaubsquoten könnten zugleich ursächlich für die festgestellten Unterschiede bei der Anzahl gewährter Urlaube/Jahr sein. Läßt man daher einmal die Gruppe der **Freigänger außer Betracht**, verändert sich die Verteilung der einzelnen Urlaubshäufigkeiten in Adelsheim nur minimal, während sie sich in Schwäbisch Hall deutlich wandelt: Die Quote der Nichturlauber steigt um etwa 10% auf 43,3%, ebenso nehmen die Anteile mit bis zu zwei Urlaube/Jahr und mit 2,1 bis zu 4 Urlaube/Jahr geringfügig zu, was letztlich auf Kosten der Quote mit mehr als 4 Urlaube/Jahr geht (mit Freigängern: 24,1%, ohne Freigänger 8,3%; vgl. Tabelle 10 und Tabelle XII). Damit hat in Schwäbisch Hall immer noch ein größerer Teil mehr als zwei Urlaube/Jahr. Doch **unterscheiden sich die beiden Anstalten nicht mehr so deutlich** voneinander, wie es unter Einbeziehung der Freigänger – die im Vollzug eher die Ausnahme bilden – der Fall ist.

Fast die **Hälfte der Regelurlaube** (46,6%) wird als **erster Urlaub** gewährt (vgl. Tabelle 11). Ein weiteres gutes Viertel (28,9%) sind Zweiturlaube, der Rest dritte und weitere Urlaubsgewährungen.

Von den als solches gewährten **Entlassungsurlauben** sind **ein Drittel** (34,2%) **Ersturlaube**, knappe weitere 40% Zweit- und Dritturlaube und ein gutes Viertel (26,6%) der vierte oder häufigere Urlaub. Dies deutet darauf hin, daß der Entlassungsurlaub, sofern er formal zum Einsatz kommt, in den meisten Fällen den Abschluß einer Urlaubsfolge bildet.

Ähnliches gilt noch deutlicher für den Sonderurlaub für Freigänger: In mehr als Dreiviertel der Fälle (76,3%) handelt es sich dabei um den vierten oder häufigeren Urlaub. Dieser Urlaubsform gehen also regelmäßig andere Urlaubsarten voraus.

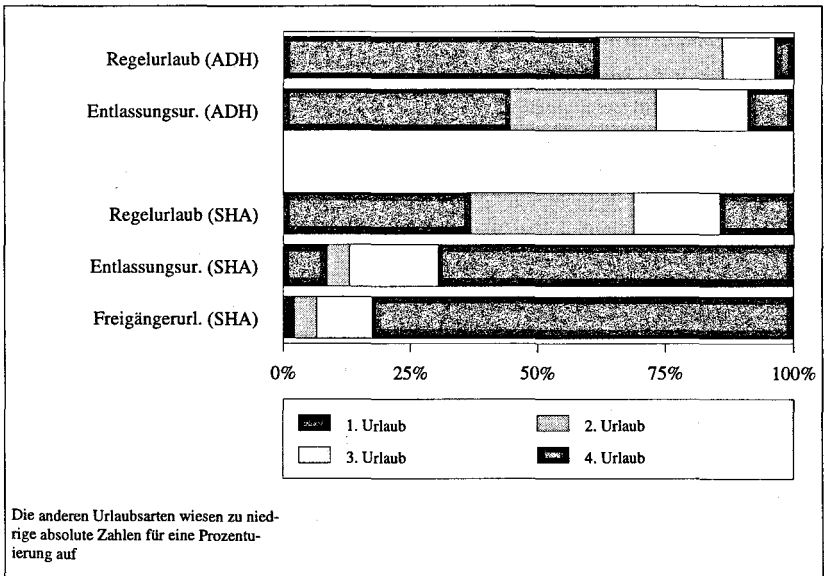
Tabelle 11: Folge der Urlaube bei den einzelnen Urlaubsarten – Gesamt

	1. Urlaub		2. Urlaub		3. Urlaub		4. Urlaub u.m.	
	abs.	% ^b	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Regelurlaub	95	46,6	59	28,9	29	14,2	21	10,3
Entlassungsurlaub	27	34,2	17	21,5	14	17,7	21	26,6
Sonderurlaub für Freigänger	2	3,4	5	8,5	7	11,9	45	76,3
Sonderurlaub ^a	4	•	4	•	–	•	5	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Gesamtzahl erfolgt hier keine Prozentuierung.

^b Reihenprozent.

Schaubild 25: Folge bei den Urlaubsarten



Da sich bei der Urlaubsgewährung bereits zuvor **Anstaltsunterschiede** ergeben haben, erscheint auch hier ein Vergleich angebracht. Schaubild 25 zeigt wiederum **deutliche Divergenzen** auf (vgl. auch Tabellen XIV und XV). Während für fast zwei Drittel der Adelsheimer Probanden (62,0%), die einen **Regelurlaub** erhielten, dies der erste Urlaub war, in einem Viertel der Fälle (24,1%) auch ein zweiter Urlaub, verteilen sich in Schwäbisch Hall die Regelurlaube über eine größere Zahl aufeinanderfolgender Ur-

laube: 36,8% der Regelurlaube waren hier Ersturlaube, 32,0% Zweiturlaube, ein knappes weiteres Drittel (31,2%) erhielt Regelurlaub als dritten oder noch häufigeren Urlaub.

Von den **Entlassungsurlauben**, die als solche registriert wurden, entfielen in Adelsheim fast die Hälfte auf Ersturlaube, in Schwäbisch Hall hingegen mehr als zwei Drittel auf vierte und häufigere Urlaubsgewährungen (vgl. Schaubild 25). Dieses Ergebnis überrascht im Kontext mit der festgestellten häufigeren Urlaubsgewährung und dem Umstand, daß Regelurlaube in Schwäbisch Hall offenbar öfter als Zweit- und häufigere Urlaube gewährt werden, nicht.

Irritierend ist jedoch die gegenüber Adelsheim vergleichsweise geringe Anzahl von Entlassungsurlauben. Möglicherweise liegen hier unterschiedliche Registrierungs- oder Gewährungspraktiken vor. Um darüber näheren Aufschluß zu erlangen, wurde – unabhängig von der Zuordnung des letzten Urlaubs zu einer bestimmten Urlaubsart durch die Anstalten – untersucht, wie groß bei den Beurlaubten die Zeitspanne zwischen letztem Urlaub und Entlassung war. Liegt dieser Zeitraum im Bereich von einem Monat bzw. maximal zwei Monaten vor Entlassung, wird man diesen letzten (für manche Probanden auch ersten) Urlaub faktisch als Entlassungsurlaub ansehen können.

Tabelle 12: Zeitspanne zwischen letztem Urlaub und Entlassung – nach Anstalten

	Adelsheim		Schwäbisch Hall	
Bis 30 Tage	46	39,3	23	29,1
31 bis 60 Tage	17	14,5	11	13,9
Über 60 Tage	54	46,2	45	57,0

n.s.

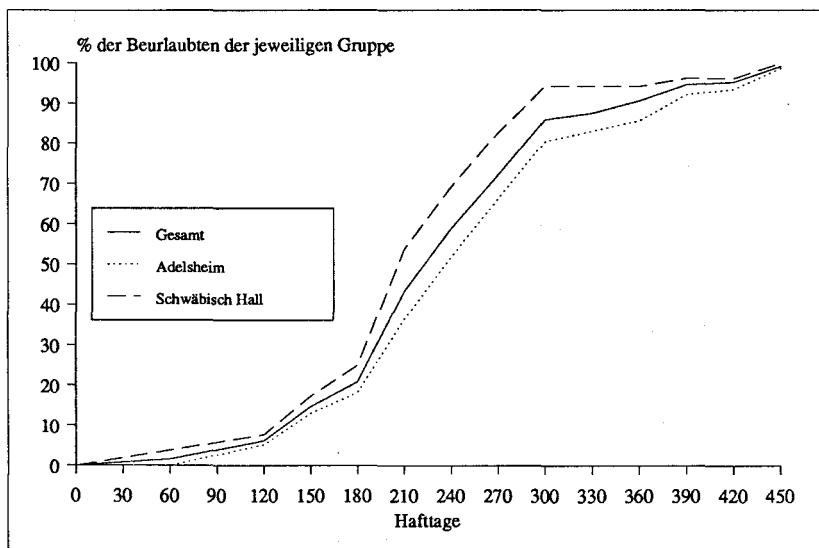
Der Anteil letzter Urlaube, die einen bzw. zwei Monate vor der Entlassung gewährt werden, ist in Schwäbisch Hall Tabelle 12 zufolge tatsächlich etwas geringer als in Adelsheim. Die geringere Anzahl von Entlassungsurlauben findet insofern einen gewissen Rückhalt. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Unterschiede statistisch nicht signifikant, also nicht überzufällig sind.

Von Interesse ist nicht nur, wie häufig die Probanden Urlaub erhalten haben und welcher Kategorie dieser zuzuordnen ist. Bedeutsam sind auch **weitere zeitliche Aspekte** wie der Zeitpunkt der **Erstgewährung** von Ur-

laub sowie die **Urlaubsdauer**, zum einen hinsichtlich der einzelnen Urlaube, zum anderen hinsichtlich der insgesamt gewährten Urlaubszeit.

Schaubild 26 zeigt, welche Bedeutung der in der ministeriellen Allgemeinverfügung zu Nr. 8 VVJug festgelegten Anweisung zukommt, wonach einem Gefangenen *in der Regel* erst Urlaub gewährt werden *soll*, wenn er sich mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug befunden hat.¹³ Etwa 20% der Beurlaubten erhielten bereits innerhalb von 180 Tagen in der Haft einen Urlaub, allerdings – bis auf wenige Ausnahmen – nicht vor Ablauf von vier Monaten; im Anstaltsvergleich ergeben sich hier keine nennenswerten Unterschiede. Die **Sechs-Monats-Grenze** wird also im intendierten Sinn eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses **beachtet**. Jedoch scheint den Anstalten – betrachtet man die Ausnahmen – auch ein **viermonatiger Beobachtungszeitraum ausreichend**.

Schaubild 26: *Hafttage bis zum ersten Urlaub*



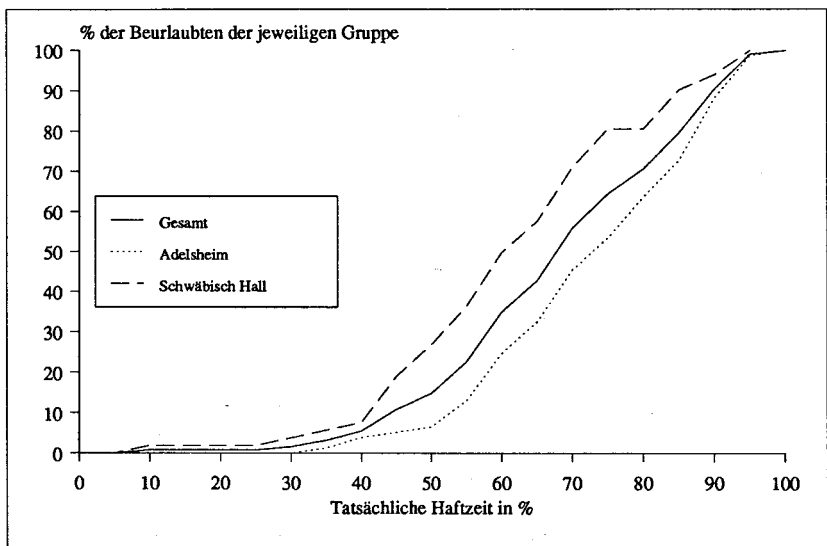
Nach Ablauf von sechs Monaten nimmt die Ersturlaubsgewährung rapide zu, um dann nach 10 Monaten wieder abzuflachen. In der Regel erhalten die Inhaftierten also **im Zeitraum von sechs bis zehn Monaten erstmals**

13 AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 20. Dezember 1976, Die Justiz 1977, 50, bestätigt durch AV vom 5. Januar 1989, Die Justiz 1989, 52.

Urlaub aus der Haft. Wie bereits beim Ausgang, ist auch bei der Urlaubsgewährung festzustellen, daß die **Kurve der Gewährungsquote** bei **beiden Anstalten** zwar ähnlich verläuft, jedoch **parallelversetzt**. Ist die Quote – durch die ministerielle Sechs-Monats-Grenze gesteuert – bis zu diesem Zeitpunkt fast gleich, beginnt im folgenden Monat die Schere zwischen den Gewährungsquoten in den beiden Anstalten auseinanderzugehen: In Schwäbisch Hall haben nach 7 Monaten 53,8% der Beurlaubten ihren Erurlaub erhalten, in Adelsheim hingegen erst 36,4%; dort wird der Schwäbisch Hall vergleichbare Wert 51,9% erst innerhalb von acht Monaten erreicht. Hier setzt sich also der einmonatige Unterschied fort, der schon bei der Ausgangsgewährung festgestellt wurde.

Relativ zur gesamten tatsächlichen Haftzeit hat das erste Drittel der Beurlaubten den Erurlaub innerhalb 60%, das zweite Drittel innerhalb 75% ihrer Haft erhalten (vgl. Schaubild 27). Der Einsatz dieser Lockerungsmaßnahme beginnt langsam zwischen 40 und 50% der Haftzeit, nennenswert ab 50%. Die zeitliche Verschiebung bei der Gewährung in den beiden untersuchten Anstalten schlägt sich entsprechend nieder: wird in Schwäbisch Hall bereits nach 40% der Haftzeit mit der Gewährung der Erurlaube begonnen, sind es in Adelsheim 50%.

Schaubild 27: Gewährung des Erurlaubs – nach relativer Haftdauer



Von den 196 Probanden erhielt etwa ein Viertel (24,5%) bis zu 10 Urlaubstage/Jahr¹⁴, ein weiteres Viertel (27,6%) bekam zwischen 11 und 20 Urlaubstage/Jahr, 13,3% mehr als 20 (vgl. Tabelle 13). Wie schon bei der Häufigkeit der Urlaube/Jahr finden sich auch hier hochsignifikante Anstaltsunterschiede: In Schwäbisch Hall erhielten über die Hälfte der Probanden (51,9%) mehr als 11 Tage Urlaub pro Jahr, in Adelsheim war es nur ein Drittel (33,%; vgl. Tabelle 13). Durchschnittlich waren es 4 Urlaubstage/Jahr für Adelsheimer Insassen, aber 10,9 für die Haller.

Tabelle 13: *Urlaubstage pro Jahr*

	Gesamt (n = 196)		Adelsheim ^a (n = 117)		Schwäbisch Hall ^a (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaub	68 ^b	34,7	40	34,2	28 ^b	35,4
Bis 10 Tage	48	24,5	38	32,5	10	12,7
11 bis 20 Tage	54	27,6	31	26,5	23	29,1
Über 20 Tage	26	13,3	8	6,8	18	22,8
Mittelwert	x = 9,4		x = 4,0		x = 10,9	

^a h.s.

^b In einem Fall, der hier der Kategorie ›kein Urlaub‹ zugeordnet wurde, konnten genauere Daten zur Dauer nicht ermittelt werden.

Tabelle 14: *Urlaubstage pro Jahr – ohne Freigänger*

	Gesamt (n = 166)		Adelsheim ^a (n = 106)		Schwäbisch Hall ^a (n = 60)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaub	65 ^b	39,2	38	35,8	27 ^b	45,0
Bis 10 Tage	45	27,1	35	33,0	10	16,7
11 bis 20 Tage	47	28,3	28	26,4	19	31,7
Über 20 Tage	9	5,4	5	4,7	4	6,7
Mittelwert	x = 6,9		x = 6,2		x = 5,6	

^a Unterschiede zwischen den beiden Anstalten: n.s.

^b In einem Fall, der hier der Kategorie ›kein Urlaub‹ zugeordnet wurde, konnten genauere Daten zur Dauer nicht ermittelt werden.

Die Spanne zwischen der Gewährung des Erurlaubes bis zur (voraussichtlichen) Entlassung einzubeziehen, da Nr. 8 Abs. 10 lit. a VVJug hier ein

14 Wegen der unterschiedlichen Haftdauer wurde auch hier die Zahl der Urlaubstage auf ein Jahr hin standardisiert.

Regellimit von max. 18 Monaten setzt, schien wenig sinnvoll, da die Haftdauer kaum über zwei Jahre hinausging, die sechsmonatige Wartefrist zuzüglich der 18 Monate für unsere Probanden somit keine Beschränkung darstellte.

Doch zeigt sich hier wiederum der bereits früher festgestellte »Freigängereffekt«. Isoliert man die Freigänger und betrachtet die Restgruppen in den beiden Anstalten, ändert sich das Bild. Die **Unterschiede** im Umfang des gewährten Urlaubs sind dann **nicht mehr so deutlich** (vgl. Tabelle 14). Der Anteil mit mehr als 20 Urlaubstagen/Jahr nimmt in Schwäbisch Hall gravierend ab und unterscheidet sich nicht mehr nennenswert von Adelsheim (ADH: 4,7%, SHA: 6,7%). Auch die Durchschnittswerte liegen dicht beieinander (ADH: 6,2 Urlaubstage/Jahr und SHA: 5,6).

Verfolgt man die durchschnittliche Dauer der Urlaube in ihrer Abfolge, so sind die ersten bis dritten Urlaube durchschnittlich etwa 5 Tage lang (vgl. Tabelle 15). Danach nimmt die Dauer ab. Bedeutsame Anstaltsunterschiede lassen sich hier nicht feststellen.

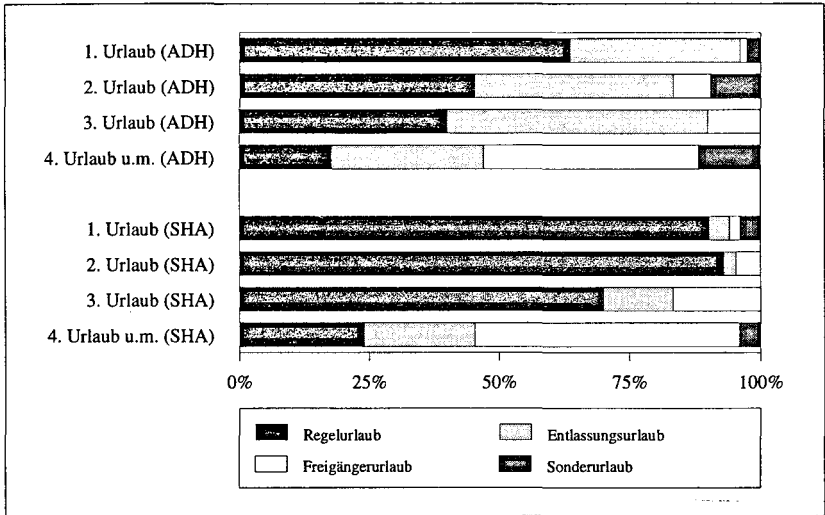
Tabelle 15: Durchschnittliche Dauer der Urlaube – in Tagen

	Gesamt	Adelsheim	Schwäbisch Hall
1. Urlaub	5,2	5,1	5,2
2. Urlaub	5,4	5,2	5,5
3. Urlaub	5,1	5,2	5,0
4. Urlaub	4,3	4,0	4,4
5. Urlaub	4,0	4,0	3,9

Dieses Ergebnis ist im Zusammenhang mit der Verteilung der Urlaubsarten über die Folge der Urlaube (vgl. Schaubild 28 und Tabellen XVI – XVIII) zu sehen, wonach in der Abfolge die Quote der Regelurlaube abnimmt und eher Entlassungs-, insbesondere aber Sonderurlaube für Freigänger gewährt werden, die eher kürzer sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zwei Drittel der Probanden wenigstens einmal einen Hafturlaub erhalten haben. Durchschnittlich waren es 2 Urlaube/Jahr. Allerdings gibt es hier Anstaltsunterschiede, wonach in Schwäbisch Hall häufiger Urlaub gewährt wird. Doch ist dies auf den dort höheren Freigängeranteil zurückzuführen. Isoliert man diese Gruppe und betrachtet die verbleibenden Probanden, die nicht im Freigang waren, so nivellieren sich die festzustellenden Unterschiede.

Schaubild 28: Verteilung der Urlaubsarten über die einzelnen Urlaube



Gewährter Urlaub ist vor allem der Regelurlaub. Der Sonderurlaub bildet erwartungsgemäß durchweg die Ausnahme. Ein Viertel der Urlaube waren Entlassungsurlaube. Hinzu kommt der Sonderurlaub für Freigänger, der deren unterschiedlicher Verteilung in den Anstalten gemäß vor allem in Schwäbisch Hall eine bedeutende Rolle spielt.

Für den Zeitpunkt der Gewährung des ersten Urlaubs ist erwartungsgemäß die **Sechs-Monats-Grenze**, die vom Justizministerium verfügt wurde, **bedeutsam**. Erst danach kommt der Urlaub als Lockerungsmaßnahme in nennenswertem Umfang zum Einsatz, wengleich dem ›Soll-Charakter‹ der ministeriellen Verfügung zufolge auch vorher vereinzelt Urlaub gewährt wurde (ca. jeder fünfte Ersturlaub), wobei offenbar ein etwa viermonatiger Beobachtungszeitraum eingehalten wurde. Wie bereits beim Ausgang ist zwischen dem Zeitpunkt der Erstgewährung in Schwäbisch Hall und in Adelsheim eine Verzögerung von etwa einem Monat für die Adelsheimer Vollzugsanstalt zu konstatieren.

Die **durchschnittliche Urlaubsdauer** beträgt **9,4 Tage/Jahr**. Auch hier finden sich große Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Anstalten, die wiederum durch den ›Freigängereffekt‹ bedingt sind. Läßt man diese Gruppe außen vor, gleichen sich die Werte wieder an.

Durchschnittlich beträgt die **Urlaubsdauer pro gewährtem Urlaub etwa 5 Tage**, wobei sich mit zunehmender Zahl von Urlauben eine leichte Abnahme abzeichnet, was auf die Art der Urlaube zurückzuführen sein dürfte: bei häufigerer Urlaubsgewährung stehen am Ende Entlassungsurlaube, insbesondere aber Sonderurlaube für Freigänger, die ihrer Natur nach regelmäßig kürzer sind.

11 Welche Insassen erhalten Lockerungen?

Das Erkenntnisinteresse des folgenden Abschnitts gilt der Frage, ›wer‹ im Laufe seiner Inhaftierung in den gelockerten Vollzug gelangt und/oder extern gelockert wird. Untersucht werden soll, inwieweit vorinstitutionelle und institutionelle Merkmale der Probanden für die Lockerungsgewährung eine Rolle spielen.

11.1 Interne Lockerung

Tabelle 16: Familialer Sozialisationshintergrund und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	% ^a	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung^b:						
- Ja	8	26,7	11	33,3	30	60,0
- Nein	22	73,3	22	66,7	20	4,0
Häufigkeit der Heimeinweisungen^c:						
- Einmal	4	•	8	•	16	•
- Zweimal	1	•	2	•	8	•
- Über zweimal	3	•	1	•	6	•
Alter bei erster Heimeinweisung^c:						
- Bis 6 Jahre	4	•	2	•	6	•
- 7 bis 13 Jahre	-	•	2	•	6	•
- 14 bis 21 Jahre	4	•	7	•	18	•
Anzahl der Lebens- gruppenwechsel^d:						
- 1 bis 3 Wechsel	10	33,3	16	48,5	12	24,0
- 4 bis 6 Wechsel	13	43,3	11	33,3	17	34,0
- 7 bis 10 Wechsel	7	23,3	6	18,2	21	42,0

a Reihenprozent.

b s.s.

c Diese und die folgenden Angaben zum Heimwechsel beziehen sich allein auf die Pbn. mit wenigstens einem Heimaufenthalt. Auf eine Prozentuierung wurde allerdings verzichtet, da die absoluten Ausgangszahlen der Untergruppen zum Teil zu niedrig sind und ein Vergleich auf Prozentbasis zu Verzerrungen führen würde.

d n.s.

Hinsichtlich des **familialen Sozialisationshintergrundes** zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen der Gruppe der ›Gelockerten‹ und den ›Nicht-Gelockerten‹ in Adelsheim (vgl. Tabelle 16).

Während bei ersteren der Anteil von Probanden, die wenigstens einmal in ein **Heim eingewiesen** worden sind, bei 33,3% bzw. darunter liegt, sind es bei den ›Nicht-Gelockerten‹ fast doppelt soviel: 60,0%.

Inwieweit sich die Gruppen hinsichtlich des **Alters** bei der **ersten Heim-einweisung** und deren Häufigkeit mehr als zufällig unterscheiden, läßt sich wegen der zum Teil geringen Fallzahlen nicht feststellen.

Tendenzielle Unterschiede weisen die Gruppen bei der **Anzahl der Lebensgruppenwechsel** auf. Bei den ›Nicht-Gelockerten‹ liegt der Schwerpunkt im Bereich mittlerer und vor allem höherer Belastung – insgesamt dreiviertel weisen mehr als 4 Lebensgruppenwechsel auf, 42% sogar 7 bis 10 Wechsel; für die ›Gelockerten‹ ergibt sich ein differenziertes Bild: Hier bewegt sich die Zahl der Lebensgruppenwechsel insgesamt zwischen geringeren und mittleren Werten, wobei sich die Hauptbezugskonstellation für nahezu die Hälfte der ›Später-Gelockerten‹ (48,5%) lediglich maximal dreimal änderte, während dies bei den ›Sofort-Gelockerten‹ für den größten Teil (43,3%) immerhin vier- bis sechsmal der Fall war. Allerdings sind die festgestellten Unterschiede nicht signifikant.

Die Gruppe der ›Sofort-Gelockerten‹ tritt gegenüber den anderen beiden Gruppen mit einem deutlich größeren Probandenanteil mit einem **Schulabschluß** hervor – 73,3% gegenüber 42,4 % bei den ›Später-Gelockerten‹ bzw. 36,0% bei den ›Nicht-Gelockerten‹ – weist also insoweit günstigere Voraussetzungen auf (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Schulabschluß und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Schulabschluß:						
– Ja	22	73,3	14	42,4	18	36,0
– Nein	8	26,7	19	57,6	32	64,0

s.s.

Einen weiteren bedeutsamen Merkmalsbereich bildet die **Auffälligkeitsbiographie**. Über die drei Gruppen ›Sofort-Gelockerte‹ → ›Später-Gelockerte‹ → ›Nicht-Gelockerte‹ hinweg zeigt sich, daß der Probandenanteil, der vor dem 17. Lebensjahr **erstmalig auffällig** geworden ist, zunimmt: 60,0% → 72,7% → 84,0% (sh. Tabelle 18, n.s.).

Tabelle 18: Frühere Auffälligkeit und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei erster Registrierung^a:						
- Bis 17 Jahre	18	60,0	24	72,7	42	84,0
- Über 17 Jahre	12	40,0	9	27,3	8	16,0
Vorbelastungsindex^b:						
- Gering	13	43,3	9	27,3	21	42,0
- Mittel	6	20,0	7	21,2	19	38,0
- Hoch	11	36,7	17	51,5	10	20,0
Schon früher Jugendstrafe^c:						
- Ja	15	50,0	17	51,5	27	54,0
- Nein	15	50,0	16	48,5	23	46,0
Schon früher inhaftiert^d:						
- Ja	7	23,3	2	6,1	15	30,0
- Nein	23	76,7	31	93,9	35	70,0

a n.s.

b s.; Registrierungen pro Jahr des Auffälligkeitszeitraums. Trennung nach Terzilen:

1. Terzil (gering): bis 1,21; 2. Terzil (mittel): 1,22 bis 1,79; 3. Terzil (hoch): über 1,8.

c n.s.

d s.

Deutliche Divergenzen ergeben sich hingegen bei der **Vorbelastung** der Probanden. Um Verzerrungen durch unterschiedlich lange Auffälligkeitszeiträume¹ zu begegnen, wurde ein Vorbelastungsindex gebildet, der die Häufigkeit der Registrierungen sowie den Zeitfaktor berücksichtigt:

$$(\text{Zahl der Registrierungen} \div \text{Dauer des Auffälligkeitszeitraums}) \times 365,25 \text{ Tage}$$

Dieser standardisierte Wert gibt die Zahl der Registrierungen pro Jahr der Auffälligkeitsspanne wieder. Die für die drei Gruppen zunächst zusammengefaßte Wertereihe des Index wurde in Terzile aufgeteilt, die die Bereiche ›gering‹, ›mittel‹ und ›hoch‹ repräsentieren. Vergleicht man die Verteilung der einzelnen drei Gruppen über diese Bereiche, ergibt sich für

1 Zeitspanne von erster Registrierung bis zur aktuellen Einweisung in den Jugendstrafvollzug.

die ›Später-Gelockerten‹ eine deutlich höhere Vorbelastung – über die Hälfte (51,5%) ist ›hoch‹ vorbelastet – als bei den anderen, die überwiegend im Bereich ›gering‹ bis ›mittel‹ angesiedelt sind (vgl. Tabelle 18).

Jeder zweite wurde bereits **früher** einmal zu einer **Jugendstrafe** verurteilt. Hier gibt es zwischen den Gruppen keine nennenswerten Unterschiede (vgl. Tabelle 18).

Hinsichtlich **früherer Inhaftierung** ergibt sich ein umgekehrtes Bild wie bei der Vorbelastung: Wenn auch die Quote der Wiederkehrer mit 21,2% insgesamt niedrig ist, so sind sie bei den ›Sofort-Gelockerten‹ und den ›Nicht-Gelockerten‹ anteilsmäßig stärker vertreten (23,2% bzw. 30,0% gegenüber 6,1% bei den ›Später-Gelockerten‹). Daß die ›Später-Gelockerten‹ trotz ihres höheren Vorbelastungsindex weniger Probanden aufweisen, die schon vor der untersuchten Inhaftierung einmal im Vollzug gewesen sind, könnte allerdings damit zusammenhängen, daß es sich um weniger schwerwiegende Delikte handelte (der Index berücksichtigt nur quantitative Aspekte).

Tabelle 19: Einweisungsmerkmale und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einweisungsalter^a:						
– Bis 17 Jahre	3	10,0	10	30,3	9	18,0
– 18 bis 20 Jahre	19	63,6	16	48,5	33	66,0
– 21 bis 24 Jahre	8	26,7	7	21,2	8	16,0
Einweisungsdelikt:						
– Gewaltdelikt	7	23,3	15	45,5	13	26,0
– Eigentums- oder Vermögensdelikt	16	53,3	16	48,5	31	62,0
– Sexualdelikt	–	–	–	–	–	–
– Btm-Delikt	4	13,3	2	6,0	3	6,0
– Sonstiges Delikt	3	10,0	–	–	3	6,0
Selbststeller^b:						
– Ja	6	20,0	1	3,0	3	6,0
– Nein	24	80,0	32	97,0	47	94,0

^a n.s.

^b s.

Die **Altersverteilung** zum Einweisungszeitpunkt deutet darauf hin, daß sich bei den ›Später-Gelockerten‹ häufiger als in den beiden übrigen Gruppen Jugendliche, also Probanden unter dem 18. Lebensjahr, befinden. Bei

den ›Sofort-Gelockerten‹ geht die Tendenz eher zu den Älteren, stärker noch als bei den ›Nicht-Gelockerten‹ (vgl. Tabelle 19). Diese Tendenzen dürfen jedoch nur als solche gesehen werden, da die beschriebenen Unterschiede statistisch gesehen nicht signifikant sind.

Auch hinsichtlich der **Einweisungsdelikte** deuten sich bei den verschiedenen Gruppen unterschiedliche Verteilungen an: Bei den ›Später-Gelockerten‹ scheinen Probanden mit Gewaltdelikten stärker als bei den beiden anderen Gruppen vertreten zu sein (sh. Tabelle 19), Btm- und sonstige Delikte gibt es hier kaum.

Bei den ›Sofort-Gelockerten‹ stechen die **Selbststeller** hervor: jedem Fünften in dieser Gruppe kommt dieses Etikett zu.²

Ein weiteres für die Entscheidung über die Vollzugsform relevantes Merkmal bildet der zeitliche Rahmen der Haft. Bei den Haftzeitvariablen sind die folgenden deutlich voneinander zu unterscheiden:

1. ›Strafmaß‹: die Dauer der Jugendstrafe, zu der der Jugendliche verurteilt wurde;
2. ›Strafzeit‹ oder auch ›voraussichtliche Haftdauer‹: die Zeit, die der Insasse bis zur Verbüßung des Einweisungsurteils in Haft zu verbringen hat. Sie ist im allgemeinen geringer als das Strafmaß, da eventuell Untersuchungshaftzeiten angerechnet werden;
3. ›tatsächliche Haftdauer‹: die Zeit, die der Insasse letztlich im Vollzug verbracht hat. Sie ist kürzer als die Strafzeit, wenn der Insasse vorzeitig auf Bewährung entlassen wird, kann aber auch länger sein, wenn sich die Strafzeit wegen einer erneuten Verurteilung während der Inhaftierung erhöht.

Von diesen drei Haftzeitvariablen wird im folgenden nur auf die beiden letzten rekurriert, da sich Strafmaß und Strafzeit zwar absolut unterscheiden, letztlich aber relativ gesehen ähnlich sind. Eventuelle Unterschiede sind vernachlässigbar. Zudem dürften die Entscheidungen über das generelle ›Ob‹ eventueller Lockerungen sich weniger am abstrakten Strafmaß mit seiner retrospektiven Komponente der Untersuchungshaft, sondern eher prospektiv an der konkreten Strafhaft orientieren.

2 Es sei daran erinnert, daß es sich hier nur um Selbststeller im engsten Sinne handelt, also solche Probanden, die sich in der Zugangsabteilung selbst gestellt haben, vgl. Kap. 9.1.6.

Die **voraussichtliche Haftdauer**, d.h. die errechnete Strafzeit bis zur vollständigen Verbüßung der Jugendstrafe, ist **bei den ›Später-Gelockerten‹ länger** als bei den anderen beiden Gruppen (vgl. Tabelle 20). Bei letzteren beträgt die voraussichtliche Haftzeit für jeweils etwa die Hälfte (›Sofort-Gelockerte‹: 53,3%, ›Nicht-Gelockerte‹: 46,0%) bis zu einem Jahr, während dies bei den ›Später-Gelockerten‹ lediglich für ein knappes Viertel der Fall ist (21,2%). Diese Gruppe liegt schwerpunktmäßig bei einer voraussichtlichen Haftdauer von mehr als 18 Monaten (60,6%).

Deutlich setzen sich diese Unterschiede bei der **tatsächlichen Haftdauer** fort. Zwei Drittel (66,7%) der ›Später-Gelockerten‹ bleiben länger als 1 Jahr in Haft, während es in den beiden übrigen Gruppen nur jeweils etwa ein Viertel ist (vgl. Tabelle 20). Bei den ›Sofort-Gelockerten‹ wird knapp ein Drittel (30%) sogar bereits binnen eines halben Jahres entlassen.

Die großen Unterschiede zwischen errechneter Strafzeit und tatsächlicher Haftdauer weisen auf eine hohe Quote vorzeitiger **Entlassung auf Bewährung** hin. Tatsächlich werden wenigstens knapp zwei Drittel der Probanden vor dem Strafende entlassen. Interessanterweise unterscheiden sich die ›Sofort-Gelockerten‹ und die ›Nicht-Gelockerten‹ in dieser Quote mit 60,0% bzw. 62,0% kaum voneinander (vgl. Tabelle 20), obwohl letztere einen negativeren vorinstitutionellen Hintergrund aufweisen. Betrachtet man allerdings den Anteil erlassener Strafzeit bei diesen beiden Gruppen, zeigt sich, daß von den ›Sofort-Gelockerten‹ fast jeder Zweite (46,7%) innerhalb zwei Drittel seiner Strafzeit entlassen wurde, während dies bei den ›Nicht-Gelockerten‹ nur für 28,6% der Fall war: **›Nicht-Gelockerte‹ werden demnach zwar im gleichen Umfang auf Bewährung entlassen wie die ›Sofort-Gelockerten‹, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt.**

Deutlich **günstiger** sieht es für die ›Später-Gelockerten‹ aus: Sind sie auch absolut gesehen länger als die anderen inhaftiert, so ist der Anteil tatsächlich in der Vollzugsanstalt verbrachter Strafzeit geringer. 60,6% von ihnen befinden sich maximal zwei Drittel ihrer Strafzeit in Haft. Überdies ist der Anteil zur Bewährung Entlassener bei Ihnen mit 84,8% um mehr als 20% größer als bei den beiden anderen Gruppen.

Nur bei wenigen Probanden hat sich die Strafzeit wegen einer erneuten Verurteilung erhöht. Der prozentuale Anteil liegt für die drei Gruppen etwa im Bereich von 10% und unterscheidet sich nur geringfügig (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Haftzeit und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche						
Haftdauer^a:						
- Bis 6 Monate	4	13,3	-	-	7	14,0
- Über 6 bis 12 M.	12	40,0	7	21,2	16	32,0
- Über 12 bis 18 M.	9	30,0	6	18,2	16	32,0
- Über 18 bis 24 M.	2	6,7	8	24,2	7	14,0
- Über 24 Monate	3	10,0	12	36,4	4	8,0
Tatsächliche						
Haftdauer^b:						
- Bis 6 Monate	9	30,0	1	3,0	9	18,0
- Über 6 bis 12 M.	14	46,7	10	30,3	29	58,0
- Über 12 Monate	7	23,3	22	66,7	12	24,0
Auf Bewährung						
entlassen^c:						
- Ja	18	60,0	28	84,8	31	62,0
- Nein	12	40,0	5	15,2	19	38,0
In Haft verbrachte						
(Einweisungs)Strafzeit^d:						
- Bis 33,3%	-	-	1	3,0	-	-
- 33,4 bis 66,6%	14	46,7	20	60,6	14	28,6
- 66,7 bis 100%	12	40,0	9	27,3	31	63,3
- Über 100%	4	13,3	3	9,1	4	8,2

a s.s. b h.s. c s. d s.

In die Entscheidung über die Einweisung in den gelockerten Vollzug fließen **nicht allein vorinstitutionelle Daten** ein, die sich in den Akten finden und somit die Probanden begleiten, oder auch eventuelle Erfahrungen aufgrund einer früheren Inhaftierung des Probanden in der Anstalt. Im Zuge des Aufenthalts in der zentralen **Zugangsabteilung** Adelsheim konnten zudem **direkte Eindrücke** von den Probanden gewonnen werden, die nach der Entscheidung, in welche Anstalt sie kommen, weiterhin auch für die unmittelbar folgende Vollzugsform bedeutsam sein dürften.

Als Indikator für das Verhalten in der Zugangsabteilung wurden zunächst die **Meldungen** wegen **Disziplinarvergehen** oder sonstigen **Pflichtverstößen** in dieser **ersten Haftphase** herangezogen. Um Unterschiede in der Länge dieser Phase für die einzelnen Probanden auszugleichen, wurde nicht die absolute Zahl entsprechender Meldungen zugrunde gelegt, sondern der Zeitaspekt insofern berücksichtigt, als die Zahl der Meldungen auf ein Jahr hin standardisiert wurde:

(Zahl der Meldungen + Tage in der Zugangsabteilung) \times 365,25 Tage

Die Wertereihe aller Gruppen wurde auch hier – soweit Meldungen vorlagen – in Terzile zerlegt, die für die Bereiche ›gering belastet‹, ›mittel belastet‹ und ›hoch belastet‹ stehen. Wenn auch bei den ›Nicht-Gelockerten‹ die Quote der Probanden ohne Meldung im Zugang um 10% geringer ist als bei den anderen beiden Gruppen, ergibt der Vergleich der einzelnen Gruppen hierfür keine statistisch signifikanten Unterschiede (sh. Tabelle 21).

Tabelle 21: Meldungen in der Zugangsabteilung und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 30)		Später gelockert (n = 33)		Nicht gelockert (n = 50)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Meldungsbelastung im Zugang^a:						
– Keine Meldung	24	80,0	27	81,8	35	70,0
– Gering	4	13,3	3	9,1	10	20,0
– Mittel	1	3,3	1	3,0	2	4,0
– Hoch	1	3,3	2	6,1	3	6,0

^a n.s.

Die Meldungsbelastung stellt allerdings nur einen vergleichsweise groben Indikator für das Vollzugsverhalten dar. Doch kann für die Zugangsphase ergänzend auf die **Beurteilungen des Insassenverhaltens durch das Vollzugspersonal** zurückgegriffen werden: Die Funktion der Zugangsabteilung als ›Check-in‹ für den späteren Vollzug bringt es mit sich, daß bewertende, den späteren Vollzug leitende ›Berichte‹ über die Insassen gefertigt werden. Hierzu gehört auch ein Beurteilungsbogen zum Verhalten in der Zugangsabteilung, der im folgenden herangezogen wird. Dieser Beurteilungsbogen beinhaltet allerdings mehr Items, als hier in übersichtlicher Weise einbezogen werden können. Die getroffene Auswahl beschränkt sich daher auf **abstrakte und personale Verhaltensaspekte**. Auf abstrakter Ebene werden das umfassendere Verhältnis zur Hausordnung sowie das individuelle Verhältnis zur Ordnung im ›eigenen‹ Bereich, der Zelle, einbezogen. In personaler Ebene finden negatives und positives Verhalten zum Vollzugspersonal bzw. zu den Mitinsassen Aufnahme. Die Beurteilungen wurden vom Personal der Zugangsabteilung auf einer Ratingskala abgegeben, die von 1 bis 5 reichte und vom absolut positiven Wert 1 zum absolut negativen Wert 5 abstieg. Die sechs in die Untersuchung einbezogenen Items werden nochmals zu einem Beurteilungs-Index zusammengefaßt.

Tabelle 22: Beurteilung in der Zugangsabteilung und interne Lockerung

	Sofort gelockert (n = 21) ^a		Später gelockert (n = 24) ^a		Nicht gelockert (n = 39) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Hausordnung^b:						
- Gut	14	66,7	9	37,5	6	15,4
- Mittel	7	33,3	11	45,8	22	56,4
- Schlecht	-	-	4	16,7	11	28,2
Haftraumordnung^c:						
- Gut	6	28,6	6	25,0	3	7,7
- Mittel	13	61,9	13	54,2	22	65,4
- Schlecht	2	9,5	5	20,8	14	35,9
Widersetzlichkeit gegen Personal^d:						
- Gering	10	47,6	9	37,5	10	25,6
- Mittel	9	42,9	9	37,5	14	35,9
- Hoch	2	9,5	6	25,0	15	38,5
Kontakt zu Personal^e:						
- Gut	7	33,3	6	25,0	10	25,6
- Mittel	13	61,9	14	58,3	20	51,3
- Schlecht	1	4,8	4	16,7	9	23,1
Widersetzlichkeit gegen Insassen^f:						
- Gering	10	47,6	11	45,8	11	28,2
- Mittel	11	52,4	11	45,8	24	61,5
- Hoch	-	-	2	8,3	4	10,3
Kontakt zu Insassen^g:						
- Gut	7	33,3	3	33,3	14	35,9
- Mittel	12	57,1	15	62,5	18	46,2
- Schlecht	2	9,5	1	4,2	7	17,9
Beurteilungsindex im Zugang^h:						
- Gut	12	57,1	9	37,5	6	15,4
- Mittel	5	23,8	6	25,0	11	28,2
- Schlecht	4	19,0	9	37,5	22	56,4

^a In insgesamt 29 Fällen waren in den Akten keine Angaben zur Zugangsbeurteilung vorhanden, so daß das n hier abweicht.

^b Die 5 Ratingwerte für den Zugang wurden in dieser Tabelle zum Teil zusammengefaßt: Gering/gut: Werte 1 und 2; Mittel: Wert 3; hoch/schlecht: Werte 4 und 5. ss.

^c n.s. ^d n.s. ^e n.s. ^f n.s. ^g n.s. ^h s.

Hierzu wurden die einzelnen Itemwerte addiert und durch die Anzahl der Items (sechs) dividiert. Bei der Analyse dieser Beurteilungsdaten ist zu

berücksichtigen, daß die Akten in 29 Fällen keine Beurteilungsbögen enthielten. Dennoch dürften die verbleibenden absoluten Zahlen für die einzelnen Gruppen ausreichen, noch valide Aussagen zu treffen. Zudem liegen die Ausfallquoten bei den einzelnen Gruppen dicht beieinander.³

Betrachtet man die Wertebereiche⁴ der Beurteilungen über die zu untersuchenden Lockerungsgruppen hinweg, fällt auf, daß die ›Sofort-Gelockerten‹ nahezu durchweg die **positiveren Werte** aufweisen (vgl. Tabelle 22). Betrachtet man die ›Sofort-Gelockerten‹ und die ›Später-Gelockerten‹ als gemeinsame Gruppe der ›Gelockerten‹, so erhielten diese insbesondere im Bereich der Haftraumordnung und der Widersetzlichkeit gegenüber Mitinsassen bessere Beurteilungen. Gerade beim Verhalten fällt jedoch auf, daß negatives, also widersetzliches Verhalten möglicherweise ein stärkeres Kriterium ist als positives, kontaktbetontes Verhalten. Bei letzterem finden sich die geringsten quotenmäßigen Unterschiede zwischen den ›Lockerungsgruppen‹. Doch darf dieser Befund nicht überbewertet werden, da diese Unterschiede zwar deskriptiv zu konstatieren sind, statistisch aber bis auf den Aspekt der ›Beachtung der Hausordnung‹ nicht als signifikant gelten können.

Was die Einzelanalyse nur andeutet, stellt der Gesamtindex der Beurteilungen klar: Die ›Sofort-Gelockerten‹ haben **überwiegend (57,1%) positive Beurteilungswerte**, bei den ›Später-Gelockerten‹ streut es stärker über die Bereiche ›gut‹, ›mittel‹ und ›schlecht‹, die ›Nicht-Gelockerten‹ jedoch finden sich **überwiegend (56,4%) im Bereich negativer Bewertungen**. Dieses Ergebnis weist auf die Bedeutung des Verhaltens im Zugang für spätere Zuweisungen hin.

Aufgrund der bivariaten Analyse konnte gezeigt werden, daß sich die drei Gruppen ›Sofort-Gelockerte‹, ›Später-Gelockerte‹ und ›Nicht-Gelockerte‹ hinsichtlich vorinstitutioneller Merkmale sowie im Hinblick auf ihr Verhalten in der Zugangsabteilung zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Doch interessiert im weiteren, welche Bedeutung diesen Merkmalen bei der Trennung zwischen den drei Gruppen zukommt.

Zu diesem Zweck wurde eine Diskriminanzanalyse durchgeführt, in die jedoch nicht alle Variablen unmittelbar Eingang fanden, die bereits Gegenstand der bivariaten Analyse waren: Soweit einzelne Merkmale hoch mit-

3 Ausfälle bei ›Sofort-Gelockerten‹: 30%, bei ›Später-Gelockerten‹: 27,3% und bei ›Nicht-Gelockerten‹: 22%.

4 Um zu aussagekräftigeren Zahlen zu gelangen, wurden die Werte 1 und 2 bzw. 4 und 5 der von 1 bis 5 reichenden Ratingskala zusammengefaßt.

einander korrelieren, wurde von diesen nur die umfassendere in die Analyse einbezogen, die die andere(n) mit erklärt. Keine Berücksichtigung konnten überdies wegen der relativ hohen Ausfallziffer – aus methodischen Gründen – die Variablen des Beurteilungsbogens der Zugangsabteilung finden. Diese Selektion führte zu einer Konzentration auf 14 Variablen.⁵ Die Analyse wurde auf die zwei Diskriminanzfunktionen begrenzt, die insgesamt am besten zu trennen vermochten (sh. Tabelle 23).

Tabelle 23: Kanonische Diskriminanzfunktion – Gelockerter Vollzug

Funktion	Eigenwert anteil	Eigenwert-	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Signifi- kanz
1	0,44858	68,02	0,5564793	0,31	0,5700851	0,0000
2	0,21093	31,98	0,4173555	0,17	0,8258144	0,0048

Die erste Funktion trägt hochsignifikant zur Trennung bei und vermag für sich bereits 31% der Varianz zu erklären, die zweite ist auch noch sehr signifikant und klärt zusätzliche 17,4% der Varianz auf. Insgesamt ist festzustellen, daß sich die drei Gruppen deutlich voneinander trennen lassen.

*Tabelle 24: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten
– Gelockerter Vollzug*

Merkmalsvariable	b ₁	b ₂	\bar{b}
Anzahl Lebensgruppenwechsel	-0,17253	-0,35917	0,23222
Schulabschluß	-0,12189	0,65004	0,29079
Frühere Jugendstrafe	0,33923	0,07890	0,25598
Selbststeller	-0,47332	0,12213	0,36100
Wiederkehrer	-0,35156	-0,21784	0,30879
Alter bei 1. Registrierung	-0,29297	0,17608	0,25556
Verheiratet	0,24808	0,57779	0,35352
Voraussichtliche Haftdauer	0,83065	0,15393	0,61423

Vorstehende Tabelle gibt die standardisierten Diskriminanzkoeffizienten für die einzelnen Diskriminanzfunktionen wieder. Für die Gesamtbe-

5 ›Heimaufenthalt‹, ›Zahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Schulabschluß‹, ›Vorbela-
stungsindex‹, ›Frühere Jugendstrafe‹, ›Selbststeller‹, ›Wiederkehrer‹, ›Alter bei er-
ster Registrierung‹, ›Verheiratet‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einwei-
sungsgrund Btm-Delikt‹, ›Einweisungsgrund sonstiges Delikt‹, ›Voraussichtliche
Haftdauer‹ sowie ›Standardisierte Meldungsbelastung in der Zugangsabteilung‹.

trachtung unter Berücksichtigung beider Funktionen wurde zudem der mittlere Diskriminanzkoeffizient \bar{b} berechnet.⁶ Insgesamt kommt danach der Haftzeitvariablen ›Voraussichtliche Haftdauer‹ die größte Bedeutung bei der Gruppentrennung zu, gefolgt von dem Merkmal ›Selbststeller‹. Den geringsten Beitrag liefert die ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹.

Dem entspricht auch die Variablenkombination, wie sie sich nach der schrittweisen Durchführung der Analyse darstellt. Tabelle 25 zeigt die Reihenfolge auf, in der die einzelnen Merkmalsvariablen in die Diskriminanzfunktion 1 aufgenommen wurden sowie in welchem Maß sie das Gütekriterium Wilk's Lambda minimieren.

Tabelle 25: Diskriminierende Variablen hinsichtlich der internen Lockerungsgruppen

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz
1	Voraussichtliche Haftdauer	0,79397	0,0000
2	Schulabschluß	0,71975	0,0000
3	Selbststeller	0,67365	0,0000
4	Verheiratet	0,64445	0,0000
5	Wiederkehrer	0,61959	0,0000
6	Alter bei erster Registrierung	0,60315	0,0000
7	Frühere Jugendstrafe	0,58653	0,0000
8	Anzahl der Lebensgruppenwechsel	0,57009	0,0000

Die hier aufgeführten Variablen vermögen zusammen, die drei Gruppen recht gut voneinander zu trennen. Dabei kommt wiederum der Variablen ›Voraussichtliche Haftdauer‹ die höchste einzelne Trennkraft zu.

Für die Zuordnungswahrscheinlichkeit neuer Probanden, deren Gruppenzugehörigkeit unbekannt ist, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 26: Klassifikationsmatrix – Gelockerter Vollzug

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe		
	Sofort-Gelockerte	Später-Gelockerte	Nicht-Gelockerte
Sofort-Gelockerte (n = 30)	50,0%	13,3%	36,7%
Später-Gelockerte (n = 33)	9,1%	60,6%	30,3%
Nicht-Gelockerte (n = 50)	12,0%	16,0%	72,0%

In den Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 62,83%

6 Die Berechnung ergibt sich nach folgender Formel: $\bar{b} = (EA_1 \times b_1) + (EA_2 \times b_2)$, vgl. *Backhaus u.a.* 1989, 201 [EA = Eigenwertanteil].

Da es hier um die Trennung dreier Gruppen geht, handelt es sich bei der festgestellten Zuordnungswahrscheinlichkeit von insgesamt 63% um einen recht guten Wert. Die differenzierte Betrachtung zeigt im weiteren (vgl. Tabelle 26), daß die Variablenkombination insbesondere die Gruppe der ›Nicht-Gelockerten‹ vorherzubestimmen sowie die beiden Gruppen der ›Sofort-Gelockerten‹ und der ›Später-Gelockerten‹ voneinander zu trennen vermag.⁷

Zusammenfassend kann man für den ›gelockerten Vollzug‹ in Adelsheim festhalten, daß sich ›Sofort-Gelockerte‹, ›Später-Gelockerte‹ und ›Nicht-Gelockerte‹ zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Das bedeutendste Unterscheidungskriterium ist die Haftzeit der Probanden: ›Später-Gelockerte‹ sind absolut betrachtet **länger in Haft** als die anderen Gruppen, werden aber **häufiger und früher zur Bewährung entlassen**. Bei den **sozialisationsbezogenen Merkmalen** stechen die ›Nicht-Gelockerten‹ mit einer **doppelt so hohen Belastung** bei der Heimerfahrung hervor. Desgleichen zeichnen sie sich ebenso wie die ›Später-Gelockerten‹ gegenüber den ›Sofort-Gelockerten‹ durch eine **geringe vorinstitutionelle Schulabschlußquote** aus. Das mag bei den ›Später-Gelockerten‹ damit zusammenhängen, daß sie etwas **jünger** sind als die Probanden der anderen beiden Gruppen. In ihrer **Auffälligkeitsbiographie** heben sich die ›Später-Gelockerten‹ durch einen **höheren Vorbelastungsgrad** in quantitativer und zeitlicher Hinsicht ab. Zugleich haben sie aber auch die **niedrigste Wiederkehrerquote**. **Häufiger** als bei den anderen lag dem **Einweisungsurteil** ein **Gewaltdelikt** zugrunde. Die ›Sofort-Gelockerten‹ zeichnen sich gegenüber den anderen meist durch positivere Werte aus. Dies gilt insbesondere für den **Selbststelleranteil** und das **Verhalten in der Zugangsabteilung**.

11.2 Freigang

Wie bereits bei anderen Lockerungsformen ergeben sich auch beim Freigang teilweise deutliche Unterschiede im Bereich der vorinstitutionellen Variablen.

⁷ Fehlzusordnungen finden sich ausweislich der Klassifikationsmatrix eher im Bereich der ›Sofort-Gelockerten‹ und der ›Später-Gelockerten‹ zu den ›Nicht-Gelockerten‹.

Wie die folgende Tabelle zeigt, weisen jene Probanden, die die hier beschriebene Lockerungsart ›Freigang‹ **nicht gewährt** bekamen, im Bereich der auf die **familiale Sozialisation** bezogenen Merkmale **ungünstigere Voraussetzungen** auf. Die ›Nichtfreigänger‹ waren früher signifikant **häufiger** mindestens einmal in ein **Heim eingewiesen** worden (45,8% gegenüber 20,0% bei den ›Freigängern‹, vgl. Tabelle 27). Auch ist bei ihnen die **Anzahl der Lebensgruppenwechsel** bedeutend **höher**. Zwei Drittel der ›Freigänger‹ hatten maximal drei Wechsel ihrer Hauptbezugspersonen zu verzeichnen, bei den ›Nichtfreigängern‹ war dies jedoch nur ein Drittel.

Tabelle 27: Familialer Sozialisationshintergrund und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung^a:				
– Ja	6	20,0	76	45,8
– Nein	24	80,0	90	54,2
Häufigkeit der Heimeinweisungen^b:				
– Einmal	5	•	49	64,5
– Zweimal	1	•	14	18,4
– Über zweimal	–	•	13	17,1
Alter bei erster Heimeinweisung^b:				
– Bis 6 Jahre	2	•	19	25,0
– 7 bis 13 Jahre	3	•	14	18,4
– 14 bis 21 Jahre	1	•	43	56,6
Anzahl der Lebensgruppenwechsel^c:				
– 1 bis 3 Wechsel	19	63,3	59	35,5
– 4 bis 6 Wechsel	8	26,7	57	34,3
– 7 bis 10 Wechsel	3	10,0	50	30,1

a s.s.

b Prozentuierung bezogen auf Probanden mit Heimerfahrung. Da die Zahlen bei den Freigängern zu niedrig werden, erfolgt hier keine Prozentuierung.

c s.

Wegen der absolut gesehen geringen Anzahl der ›Freigänger‹ (30 Probanden) läßt sich hinsichtlich der Heim›karrieren‹ nur wenig aussagen. In ihrer Tendenz scheinen aber auch jene ›Freigänger‹, die früher bereits in ein

Heim eingewiesen worden waren, eher nur einmal dort gewesen zu sein, dies allerdings in früheren Lebensjahren.

Anders als bei den übrigen Lockerungsformen kommt es bei dem Freigang ganz besonders auch auf die **schulischen und ausbildungsmäßigen Voraussetzungen** an, da für die Freigänger Beschäftigungsstellen außerhalb der Anstalt zu finden sind. Hierbei muß es sich zwar nicht um Stellen handeln, bei denen eine abgeschlossene Ausbildung unbedingt erforderlich ist. Aber selbst für die Vermittlung von Hilfstätigkeiten dürften Voraussetzungen erforderlich sein, die auf eine gewisse Stetigkeit in der vorinstitutionellen Ausbildungs-/Tätigkeitsbiographie hinweisen. Insofern wird im folgenden nicht allein auf die schulische Ausbildung rekurriert, sondern im weiteren auch auf die Lehrausbildungsbiographie abgehoben.

Tabelle 28: Schul- und Lehrausbildung und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Schulabschluß^a:				
- Ja	21	70,0	77	46,4
- Nein	9	30,0	89	53,6
Lehre begonnen^b:				
- Ja	22	73,3	94	56,6
- Nein	8	26,7	72	43,4
Lehrabschluß^c:				
- Ja	6	20,0	16	9,6
- Nein	24	80,0	150	90,4
Anzahl der Arbeits- platz und Ausbildungs- platzwechsel^d:				
- Bis 3 Wechsel	9	30,0	55	33,1
- Über 3 Wechsel	21	70,0	111	66,9

a s. b_{n.s.} c n.s. d n.s.

Statistisch bedeutsame Unterschiede finden sich bei den ›Freigängern‹ und den ›Nicht-Freigängern‹ **nur im Bereich der schulischen Ausbildung**. Erstere weisen in wesentlich höherem Maße eine abgeschlossene Schulausbildung auf (70% gegenüber 46,4% bei den ›Nicht-Freigängern‹). Tendenziell günstigere Werte finden sich auch bei den auf die Ausbildungssituation bezogenen Werten, wengleich diese auch nicht auf dem 5%-Niveau signifikant sind (vgl. Tabelle 28).

Im Bereich der vorinstitutionellen **Auffälligkeitsbiographie** zeigen sich ebenfalls **nur geringe Differenzen** zwischen beiden Gruppen, die allerdings gewisse Tendenzen andeuten. So ist das Alter der ersten Registrierung bei den ›Freigängern‹ geringfügig niedriger (vgl. Tabelle 29). Im Vorbelastungsindex finden sich keine signifikanten Unterschiede. Etwas niedriger ist bei den ›Freigängern‹ jedoch die Wiederkehrerquote.

Tabelle 29: Frühere Auffälligkeit und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Alter bei erster Registrierung^a:				
- Bis 17 Jahre	18	60,0	122	73,5
- Über 17 Jahre	12	40,0	44	26,5
Vorbelastungsindex^b:				
- Gering	9	30,0	59	35,5
- Mittel	11	36,7	51	30,7
- Hoch	10	33,3	56	33,7
Schon früher inhaftiert^c:				
- Ja	3	10,0	36	21,7
- Nein	27	90,0	130	78,3

a n.s.

b n.s.; Registrierungen pro Jahr des Auffälligkeitszeitraums. Trennung nach Terzilen:
1. Terzil (gering): bis 1,21; 2. Terzil (mittel): 1,22 bis 1,79; 3. Terzil (hoch): über 1,8.

c n.s.

Hinsichtlich der **Einweisungsvariablen** ergeben sich ebenfalls keine statistisch bedeutsamen Unterschiede bei ›Freigängern‹ und ›Nicht-Freigängern‹, auch wenn sie sich nach der prozentualen Verteilung teilweise zu ergeben scheinen. So finden sich die ›Freigänger‹ etwas stärker im Bereich der älteren Inhaftierten (vgl. Tabelle 30). Auch zeigt sich hier ein **unterschiedliches Verhältnis** zwischen den Anteilen bei den **Gewalt- und den Eigentums- oder Vermögensdelikten**: Bei den ›Freigängern‹ ist offenbar der Anteil mit Probanden, die ihre Jugendstrafe schwerpunktmäßig wegen eines Gewaltdelikts verbüßen, größer als bei jenen, die keinen Freigang erhielten. Dies mag mit unserem weitreichenden Begriff des Gewaltdelikts zusammenhängen. Doch haben auch *Grübl/Nickolai* bereits auf diesen

Befund hingewiesen.⁸ Im Bereich der Selbststeller sind die Unterschiede wiederum nur minimal.

Tabelle 30: Einweisungsmerkmale und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Einweisungsalter^a:				
- Bis 17 Jahre	5	16,7	29	17,5
- 18 bis 20 Jahre	16	53,3	110	66,3
- 21 bis 24 Jahre	9	30,0	27	16,3
Einweisungsdelikt:				
- Gewaltdelikt	15	50,0	53	31,9
- Eigentums- oder Vermögensdelikt	8	26,7	85	51,2
- Sexualdelikt	1	3,3	3	1,8
- Btm-Delikt	3	10,0	15	9,0
- Sonstiges Delikt	3	10,0	10	6,0
Selbststeller^b:				
- Ja	5	16,7	15	9,0
- Nein	25	83,3	151	91,0

a n.s. b n.s.

Zeigten sich bei den vorinstitutionellen und den Einweisungsmerkmalen nur wenige Hinweise für günstigere Vorbedingungen bei den Probanden, so finden sich bei den auf die **Dauer der Inhaftierung bezogenen Variablen** deutlichere Divergenzen. Danach waren eher solche Probanden im Freigang, die eine längere Strafzeit vor sich haben und letztlich auch länger in Haft sind (vgl. Tabelle 31).

Dabei sind sie aber auch häufiger vorzeitig zur Bewährung entlassen worden (>Freigänger<: 80,0%; >Nicht-Freigänger<: 58,4%). Dies hat zur Folge, daß die >Freigänger< trotz längerer Haftzeiten letztlich einen geringeren Teil der errechneten (Voll-)Strafzeit verbüßten. Zwei Drittel von ihnen waren nur maximal zwei Drittel ihrer eigentlichen Strafzeit tatsächlich inhaftiert. Bei den >Nichtfreigängern< trifft dies nur für 34,4% zu.

Wie bereits im vorangehenden Kapitel zur Gewährung gelockerten Vollzugs erwähnt, dürften für die Zulassung zu Lockerungen nicht allein vorinstitutionelle Merkmale maßgeblich sein, sondern gerade auch solche, die während der aktuellen Inhaftierungszeit beobachtbar sind. Dabei wird es

8 Grübl/Nickolai 1980, 23 f.

Tabelle 31: Haftzeit und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche Haftdauer^a:				
- Bis 6 Monate	-	-	25	15,1
- Über 6 bis 12 M.	6	20,0	58	34,9
- Über 12 bis 18 M.	6	20,0	38	22,9
- Über 18 bis 24 M.	7	23,3	21	12,7
- Über 24 Monate	11	36,7	24	14,5
Tatsächliche Haftdauer^b:				
- Bis 6 Monate	2	6,7	35	21,1
- Über 6 bis 12 M.	14	46,7	84	50,6
- Über 12 Monate	14	46,7	47	28,3
Auf Bewährung entlassen^c:				
- Ja	24	80,0	97	58,4
- Nein	6	20,0	69	41,6
In Haft verbrachte (Einweisungs)Strafzeit^d:				
- Bis 33,3%	-	-	6	3,6
- 33,4 bis 66,6%	19	63,6	59	35,8
- 66,7 bis 100%	10	33,3	76	46,1
- Über 100%	1	3,3	24	14,5

a s.s. b n.s. c s. d s.

sich insbesondere um Verhaltensaspekte des Inhaftierten handeln, aber auch um besondere Bedürfnislagen, etwa im Bereich der Festigung oder Herstellung sozialer Kontakte, Familienbindungen und ähnlichem. Für letztere finden sich in den Akten allerdings kaum Hinweise, so daß sie in die weitere Analyse nicht aufgenommen werden können. Im Bereich des Insassenverhaltens kann auf die registrierten Meldungen wegen Disziplinarvorfällen oder Pflichtverstößen zurückgegriffen werden. Allerdings stellt sich hier das Problem, den Zeitfaktor einzubeziehen. Konnte man für die Frage, wer sofort, später oder gar nicht in den gelockerten Vollzug kommt, noch auf den Zeitpunkt der Zuweisung aus dem Zugangsvollzug in die Anstalt abheben, da es sich für die Fragestellung – zumindest hinsichtlich sofortiger und späterer Lockerung – um einen gemeinsamen Entscheidungstermin handelte, ist dies hier nicht ausreichend, da der Zeitpunkt der Entscheidung über die Freigangsgewährung später und für die Probanden unterschiedlich liegt. Um hier überhaupt einen Vergleichsmaßstab zu erhal-

ten, wurde der Tag gewählt, an dem die Freigänger durchschnittlich in den Freitag gelangten: der 239. Hafttag.

Tabelle 32: Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Meldungsbelastung im Zugang^a:				
- Keine	26	86,7	134	80,7
- Gering	-	-	23	13,9
- Mittel	2	6,7	3	1,8
- Hoch	2	6,7	6	3,6
Meldungen bis zum 239. Hafttag^b:				
- Keine	7	23,3	33	19,9
- 1 bis 2 Meldungen	13	43,3	67	40,4
- 3 bis 4 Meldungen	8	26,7	37	22,3
- Über 4 Meldungen	1	3,3	29	17,5
Relative Zahl der Mel- dungen pro Jahr^c:				
- Keine	5	16,7	25	15,1
- Bis 3	18	60,0	54	32,5
- 3,1 bis 6	6	20,0	40	24,1
- 6,1 bis 12	1	3,3	29	17,5
- Über 12	-	-	18	10,8
Relative Zahl der Diszi- plinarverstöße pro Jahr^d:				
- Keine	10	33,3	49	29,5
- Bis 3	17	56,7	62	37,4
- 3,1 bis 6	3	10,0	32	19,3
- Über 6	-	-	23	13,9
Relative Zahl der Pflicht- verstöße pro Jahr^e:				
- Keine	13	43,3	68	41,0
- Bis 3	16	53,3	56	33,7
- 3,1 bis 6	1	3,3	27	16,3
- Über 6	-	-	15	9,0

a n.s. b n.s. c s. d s. e s.

Bei der **Meldungsbelastung** während der Zeit im **Zugangsvollzug** unterscheiden sich ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹ kaum voneinander, wie Tabelle 32 zeigt. In beiden Gruppen blieben über 80% in dieser Phase ohne Meldung.

Aber auch wenn man die Meldungsbelastung **bis zum durchschnittlichen Freigangsgewährungstermin** weiter verfolgt, bleibt der Belastungsgrad in beiden Gruppen **ähnlich verteilt**. Es zeigt sich nur eine ganz geringfügige, nicht signifikante Tendenz höherer Meldungswerte bei den ›Nichtfreigängern‹ bis zum 239. Hafttag.

Anders wird dies erst, wenn man die standardisierte Meldungsbelastung während der **gesamten Haftzeit** betrachtet. Hier finden sich **deutliche Divergenzen**: Ist der Probandenanteil ohne jegliche Meldung mit 16,7% bei den ›Freigängern‹ bzw. 15,1% bei den ›Nichtfreigängern‹ nahezu gleich, so dominieren mit 60% bei den ›Freigängern‹ die Insassen, die maximal 3 Meldungen/Jahr erhielten; bei den ›Nichtfreigängern‹ ist dieser Anteil mit 32,5% nur fast halb so groß. Entsprechend ungünstiger sieht das Bild bei letzteren im Bereich höherer Meldungsbelastung (mehr als 3 Meldungen/Jahr) aus.

Die weitergehende Differenzierung nach der Schwere, die dem auffälligen Verhalten zugemessen wurde, weist darauf hin, daß bei den ›Nichtfreigängern‹ zwar primär im Bereich der Disziplinarverstöße ungünstigere Werte zu verzeichnen sind, aber auch bei den Pflichtverstößen zeigt sich ein ähnlich ungünstigeres Verhältnis gegenüber den ›Freigängern‹: die Nichtbelastungsquote ist jeweils ähnlich, doch dominiert bei den ›Freigängern‹ die geringe Belastung.

Auch für den Freigang wurde mittels einer Diskriminanzanalyse untersucht, welche der im vorangegangenen bivariaten Teil dargestellten Merkmale am besten in der Lage sind, die beiden Gruppen ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹ voneinander zu trennen.⁹

Dabei ergab sich die in Tabelle 33 wiedergegebene Diskriminanzfunktion. Diese geschätzte Diskriminanzfunktion trennt zwar hochsignifikant, doch ist ihre Erklärungskraft für die Varianz mit 17,7% recht gering.

9 Unter Berücksichtigung hoher Interkorrelationen zwischen einigen Variablen wurden schließlich folgende Merkmale in die Diskriminanzanalyse aufgenommen: ›Heimaufenthalt‹, ›Zahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Schulabschluß‹, ›Lehrabschluss‹, ›Alter bei erster Registrierung‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Selbststeller‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einweisungsgrund Eigentums- und Vermögensdelikt‹, ›Voraussichtliche Haftdauer‹, ›Entlassung zur Bewährung‹, ›Dauer des Aufenthalts im Zugang‹, ›in welcher Anstalt‹, Akzeptanz von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug‹ sowie ›Meldungsbelastung bis zum 239. Hafttag‹.

Tabelle 33: Kanonische Diskriminanzfunktion – Gewährung von Freigang

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifikanz
0,21514	0,4207695	0,177	0,8229530	37,1	7	0,0000

Wie schon bei der internen Lockerung ist die Haftzeitvariable ›Voraussichtliche Haftdauer‹ das bedeutendste Merkmal für die Trennung der beiden Gruppen ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹. Dies gilt, wie Tabelle 34 zu entnehmen ist, sowohl hinsichtlich des standardisierten Korrelationskoeffizienten ($b = 0,59$) als auch bezüglich der schrittweise Analyse, bei der diese Variable das Wilk's Lambda am stärksten minimierte. Die nächst beste Trennvariable ist die ›Vollzugsanstalt‹, was angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten für den Freigang in den Anstalten nicht überrascht. Die geringste der signifikant trennenden Variablen ist das Lebensalter bei Haftantritt. Von dieser Variablenkombination wird Wilk's Lambda auf 0,82 verringert, was darauf hinweist, daß die in die Untersuchung aufgenommenen Variablen zur Gruppentrennung zwar tauglich sind, allerdings in einem bescheideneren Maß.

Tabelle 34: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Gewährung von Freigang

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz	b
1	Voraussichtliche Haftdauer	0,92950	0,0002	0,58655
2	Vollzugsanstalt	0,88832	0,0000	0,46702
3	Schulabschluß	0,85991	0,0000	0,31924
4	Alter bei erster Registrierung	0,84678	0,0000	0,23362
5	Anzahl der Lebensgruppenwechsel	0,83541	0,0000	-0,27984
6	Akzeptanz von Arbeit/Ausbildung in Haft	0,82865	0,0000	0,22440
7	Alter bei Einweisung	0,82295	0,0000	0,22086

Entsprechend fällt auch das Ergebnis der Klassifikationswahrscheinlichkeiten aus. Insgesamt wurden aufgrund der Kenntnis der Variablen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gruppengrößen¹⁰ 85,7% der Probanden der richtigen Gruppe zugeordnet. Bei den ›Nichtfreigängern‹ ist die ›Trefferquote‹ geringer als bei den ›Freigängern‹, was wesentlich auf die Größenunterschiede zurückzuführen sein dürfte, die unterschiedliche A-

10 Einstellung »SIZE« in der »DISCRIMINANT«-Prozedur, vgl. auch Kap. 7.4.

priori-Wahrscheinlichkeiten zur Folge haben. Dennoch ist eine Trefferquote von 76,7% bereits sehr gut.

Tabelle 35: Klassifikationsmatrix – Gewährung von Freigang

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	Freigang erhalten	Keinen Freigang erhalten
Freigang erhalten (n = 30)	76,7%	23,3%
Keinen Freigang erhalten (n = 166)	3,0%	97,0%

In Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 85,71%

Zusammengefaßt ergibt sich für die Zulassung zum Freigang folgendes Bild: Die ›Nichtfreigänger‹ haben gegenüber den ›Freigängern‹ einen **ungünstigeren vorinstitutionellen Hintergrund**. So zeichnen sie sich durch eine höhere Quote Heimerfahrener sowie häufigere Lebensgruppenwechsel aus; im schulischen und im Ausbildungsbereich sind sie weniger erfolgreich. Auch in der Auffälligkeitsbiographie lassen sich ungünstigere Tendenzen erkennen, die darauf hinweisen, daß sie früher und angesichts einer größeren Wiederkehrerquote wohl auch schwerwiegender aufgefallen sind.

Bei den **einweisungsbezogenen Variablen** lassen sich ebenfalls tendenzielle Unterschiede feststellen. So sind die ›Freigänger‹ eher etwas älter als die Probanden, die keinen Freigang erhielten, ihr Einweisungsdelikt liegt vor allem im Bereich der Gewaltdelikte, während bei den ›Nichtfreigängern‹ über die Hälfte wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes verurteilt wurde. Die **größte Bedeutung** kommt jedoch den **Haftzeitvariablen** zu: ›Freigänger‹ erwartet in der Regel eine längere Strafzeit. Wenn gleich sie – entsprechend der längeren Strafzeit – tatsächlich länger in Haft bleiben, ist der Anteil der ›abgessenen‹ Strafzeit wegen häufigerer vorzeitiger Entlassung geringer als bei den ›Nichtfreigängern‹.

Im Verlauf der Haft werden die ›Nichtfreigänger‹ **häufiger wegen Auffälligkeiten registriert**.

11.3 Ausgang und Urlaub

Da die Gewährung von Ausgang in der Regel eine anstaltsinterne Vorbedingung für die Urlaubsgewährung ist und nach der Aktenlage nur in wenigen Fällen Urlaub ohne vorherigem Ausgang zu konstatieren war, was möglicherweise auch in der Aktenführung begründet sein könnte, erscheint

es angebracht, die Frage ›wer‹ eine dieser Lockerungsformen erhalten hat, zusammenzufassen. Sofern **im folgenden** also die **Urlaubsgewährung** genannt wird, ist damit **zugleich die Gewährung von Ausgang impliziert**.

Tabelle 36: *Familialer Sozialisationshintergrund und Urlaubsgewährung*

	Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung^a:				
- Ja	42	32,6	40	59,7
- Nein	87	67,4	27	40,3
Häufigkeit der Heimeinweisungen^b:				
- Einmal	32	76,2	22	55,0
- Zweimal	5	11,9	10	25,0
- Über zweimal	5	11,9	8	20,0
Alter bei erster Heimeinweisung^c:				
- Bis 6 Jahre	9	21,4	12	30,0
- 7 bis 13 Jahre	9	21,4	8	20,0
- 14 bis 21 Jahre	24	57,1	20	50,0
Anzahl der Lebensgruppenwechsel^d:				
- 1 bis 3 Wechsel	65	50,4	13	19,4
- 4 bis 6 Wechsel	42	32,6	23	34,3
- 7 bis 10 Wechsel	22	17,1	31	46,3

a h.s. b n.s. c n.s. d h.s.

Im **Bereich des familialen Sozialisationshintergrundes** sind die Probanden, die in ihrer Haftzeit **keinen Urlaub** erhielten (im folgenden als ›Nichturlauber‹ bezeichnet), **stärker belastet** als diejenigen, die Urlaub bekamen (›Urlauber‹). Nur ein Drittel der ›Urlauber‹ (32,6%) war jemals in ein Heim eingewiesen worden, bei den ›Nichturlaubern‹ ist dieser Anteil mit 59,7% fast doppelt so hoch (vgl. Tabelle 36).

Hinsichtlich der Häufigkeit von Heimaufenthalten und dem Alter bei der ersten Heimeinweisung tendieren die ›Nichturlauber‹ eher zu mehr Heimaufenthalten, auch scheinen sie etwas früher in ihrem Leben erstmals im Heim gewesen zu sein, wenn diesen Unterschieden auch keine Signifikanz zukommt.

Hochsignifikant sind jedoch die **Divergenzen bei der Zahl der Lebensgruppenwechsel**. Während hier die ›Urlauber‹ zur Hälfte (50,4%)

nur 1 bis 3 Wechsel in ihrer Biographie zu verzeichnen haben bzw. ein weiteres Drittel (32,6%) zwischen 3 und 6 Wechsel aufweist, verhält es sich bei den ›Nichturlaubern‹ praktisch umgekehrt. Hier ist nahezu die Hälfte mit 7 bis 10 Wechseln hoch belastet.

Auch im **Leistungsbereich** schneiden die ›Nichturlauber‹ vergleichsweise noch etwas **schlechter** als die ›Urlauber‹ ab. Fast 60% haben keinen Schulabschluß, bei den ›Urlaubern‹ sind es ›nur‹ 45% (vgl. Tabelle 37).

Tabelle 37: Schulabschluß und Urlaubsgewährung

		Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
		abs.	%	abs.	%
Schulabschluß:					
-	Ja	71	55,0	27	40,3
-	Nein	58	45,0	40	59,7

s.

Tabelle 38: Frühere Auffälligkeit und Urlaubsgewährung

		Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
		abs.	%	abs.	%
Alter bei erster Registrierung^a:					
-	Bis 17 Jahre	89	69,0	51	76,1
-	Über 17 Jahre	40	31,0	16	23,9
Vorbelastungs- index^b:					
-	Gering	41	31,8	27	40,3
-	Mittel	41	31,8	21	31,3
-	Hoch	47	36,4	19	28,4
Schon früher inhaftiert^c:					
-	Ja	16	12,4	23	34,3
-	Nein	113	87,6	44	65,7

a n.s.

b n.s.; Registrierungen pro Jahr des Auffälligkeitszeitraums. Trennung nach Terzilen: 1. Terzil (gering): bis 1,21; 2. Terzil (mittel): 1,22 bis 1,79; 3. Terzil (hoch): über 1,8.

c h.s.

Hinsichtlich der Auffälligkeitsbiographie lassen sich kaum signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen feststellen. Bei beiden liegt das

Alter bei der ersten Registrierung wegen eines Deliktes ganz überwiegend unter 18 Jahren. Der Anteil an dieser Altersgruppe ist bei den ›Nichturlaubern‹ mit 76,1% nur geringfügig höher als bei den ›Urlaubern‹ (69,0%; vgl. Tabelle 38).

Auch der Vorbelastungsindex¹¹ ist in den beiden Gruppen in fast gleicher Weise verteilt.

Deutlich **höher** ist allerdings bei den ›Nichturlaubern‹ die **Wiederkehrquote**. Ein Drittel (34,3%) von ihnen war bereits vorher inhaftiert gewesen. Bei den ›Urlaubern‹ hingegen waren es nur 12,4%. Das deutet darauf hin, daß sich bei den ›Nichturlaubern‹ in stärkerem Maße Probanden mit schwerwiegenderen früheren Delikten befinden.

Tabelle 39: Einweisungsmerkmale und Urlaubsgewährung

	Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
	abs.	%	abs.	%
Einweisungsalter^a:				
- Bis 17 Jahre	21	16,3	13	19,4
- 18 bis 20 Jahre	85	65,9	41	61,2
- 21 bis 24 Jahre	23	17,8	13	19,4
Einweisungsdelikt:				
- Gewaltdelikt	56	43,2	12	17,9
- Eigentums- oder Vermögensdelikt	55	42,6	38	56,7
- Sexualdelikt	2	1,6	2	3,0
- Btm-Delikt	9	7,0	9	13,4
- Sonstiges Delikt	7	5,4	6	9,0
Selbststeller^b:				
- Ja	16	12,4	4	6,0
- Nein	113	87,6	63	94,0

a n.s. b n.s.

Die Probanden beider Gruppen waren bei Einweisung in die untersuchte Haft praktisch gleich alt. Die Altersverteilung unterscheidet sich nicht.

Wider Erwarten ist der Anteil jener Probanden, die wegen eines Gewaltdeliktes einsaßen, bei den ›Nichturlaubern‹ mit 17,9% deutlich geringer als bei den ›Urlaubern‹ (43,2%). Die Bestimmung in Nr. 8 (12) VVJug, wonach bei Gefangenen, die ihre Jugendstrafe ›wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen‹ verbüßen, die Frage, ob ein Urlaub zu verantworten

11 Vgl. Kap. 11.1.

ist, »besonders gründlicher Prüfung« bedarf, würde prima facie eigentlich eher ein gegenteiliges Ergebnis nahelegen. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß hier die Kategorie des Gewaltdelikts wesentlich weiter gefaßt wurde, als dies bei der Vorschrift der VVJug der Fall ist.

Die Quote jener Selbststeller, die sich selbst in der Zugangsabteilung Adelsheim zum Haftantritt gestellt haben, ist bei beiden Gruppen gleichermaßen gering.

Tabelle 40: Haftzeit und Urlaubsgewährung

	Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche Haftdauer^a:				
- Bis 6 Monate	4	3,1	21	31,3
- Über 6 bis 12 M.	37	28,7	27	40,3
- Über 12 bis 18 M.	29	22,5	15	22,4
- Über 18 bis 24 M.	26	20,2	2	3,0
- Über 24 Monate	33	25,6	2	3,0
Tatsächliche Haftdauer^b:				
- Bis 6 Monate	12	9,3	25	37,3
- Über 6 bis 12 M.	65	50,4	33	49,3
- Über 12 Monate	52	40,3	9	13,4
Auf Bewährung entlassen^c:				
- Ja	98	76,0	23	34,3
- Nein	31	24,0	44	65,7
In Haft verbrachte (Einweisungs)Strafzeit^d:				
- Bis 33,3%	4	3,1	2	3,0
- 33,4 bis 66,6%	66	51,2	12	18,2
- 66,7 bis 100%	45	34,9	41	62,1
- Über 100%	14	10,9	11	16,7

a h.s. b h.s. c h.s. d h.s.

Eine **bedeutende Rolle** für die Urlaubsgewährung spielt die **zu verbüßende Strafzeit**. Hier finden sich hochsignifikante Zusammenhänge (vgl. Tabelle 40). Die voraussichtliche Haftzeit beträgt bei einem knappen Drittel der »Nichturlauber« (31,3%) nicht mehr als sechs Monate. Weitere 40,3% erwartet eine Strafzeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Und lediglich 6% müssen mehr als 18 Monate Jugendstrafe verbüßen. Deutlich

anders sieht dies bei den ›Urlaubern‹ aus. Hier sind es nur 3,1%, die eine Strafzeit unter sechs Monaten haben; die eine Hälfte (51,2%) hat eine Haftzeit von 6 bis 18 Monaten zu erwarten, die andere noch mehr (45,8%).

Entsprechend groß sind die Unterschiede im Bereich der **tatsächlich verbüßten Haftzeit**.

Fast **umgekehrt proportional** verhält es sich bei den beiden Gruppen hinsichtlich der Quote der vorzeitig **zur Bewährung Entlassenen**. Von den ›Urlaubern‹ wurden dreiviertel (76%) zur Bewährung entlassen, bei den ›Nichturlaubern‹ war es nur ein Drittel (34,3%) Dies deutet zum einen auf eine Wechselwirkung zwischen Urlaubsgewährung und vorzeitiger Entlassung, dürfte zum anderen aber auch mit den kürzeren Strafzeiten zusammenhängen.

Dementsprechend hat bei den ›Urlaubern‹ die Hälfte (54,3%) maximal zwei Drittel ihrer Strafzeit verbüßt, wohingegen zwei Drittel der ›Nichturlauber‹ (62,1%) mehr als 66,6% bis hin zur Vollstrafzeit inhaftiert waren.

Im Bereich der Auffälligkeiten während der Inhaftierung wiederholen sich die Befunde, die sich bereits beim Freigang gezeigt haben, mit geringen Abweichungen.

Die Quote **Nichtauffälliger** während des Zugangsvollzugs ist bei ›Urlaubern‹ und ›Nichturlaubern‹ mit 84,5% bzw. 76,1% **nahezu gleich groß**, wobei der geringere Anteil nichtbelasteter ›Nichturlauber‹ sich als eine Verschiebung zu den gering Belasteten darstellt, da in den beiden Gruppen lediglich ein gleichermaßen geringer Teil mittel oder hoch belastet ist (vgl. Tabelle 41). Signifikante Unterschiede sind hier demnach nicht festzustellen.

Anders als bei der Frage der Zulassung zum Freigang, wo auf den durchschnittlichen Gewährungstermin als Vergleichszeitpunkt mit entsprechenden Schwankungen abgestellt werden mußte, bietet es sich bei der Gewährung von Hafturlaub an, den **180. Hafttag** als Entscheidungszeitpunkt vergleichend heranzuziehen, da nach der baden-württembergischen Regelung Urlaub erst ab diesem Zeitpunkt gewährt werden sollte. Daß diese Sechs-Monats-Grenze in der Praxis von Bedeutung ist, zeigte sich bereits in Kapitel 10.2.4.

In dem Zeitraum bis zum 180. Hafttag wurden ›Nichturlauber‹ vom Vollzugspersonal in stärkerem Maße wegen Auffälligkeiten registriert: nur 13,4% blieben ohne Meldungen, knapp die Hälfte (46,3%) war bis dahin ein- bis zweimal gemeldet worden und 40,4% mehr als zweimal (vgl. Tabelle 41). Bei den ›Urlaubern‹ hingegen war jeder Dritte (34,1%) bis

zum 180. Hafttag ohne Meldung, 45% wurden ein- bis zweimal registriert und nur 20,9% häufiger.

Tabelle 41: Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Urlaubsgewährung

	Urlaub erhalten (n = 129)		Keinen Urlaub erhalten (n = 67)	
	abs.	%	abs.	%
Meldungsbelastung im Zugang:				
– Keine	109	84,5	51	76,1
– Gering	11	8,5	12	17,9
– Mittel	4	3,1	1	1,5
– Hoch	5	3,9	3	4,5
Meldungen bis zum 180. Hafttag^a:				
– Keine	44	34,1	9	13,4
– 1 bis 2 Meldungen	58	45,0	31	46,3
– 3 bis 4 Meldungen	16	12,4	12	17,9
– Über 4 Meldungen	11	8,5	15	22,4
Relative Zahl der Mel- dungen pro Jahr^b:				
– Keine	26	20,2	4	6,0
– Bis 3	54	41,9	18	26,9
– 3,1 bis 6	29	22,5	17	25,4
– 6,1 bis 12	15	11,6	15	22,4
– Über 12	5	3,9	13	19,4
Relative Zahl der Diszi- plinarverstöße pro Jahr^c:				
– Keine	41	31,8	18	26,9
– Bis 3	62	48,1	17	25,4
– 3,1 bis 6	18	14,0	17	25,4
– Über 6	8	6,2	15	22,4
Relative Zahl der Pflicht- verstöße pro Jahr^d:				
– Keine	59	45,7	22	32,8
– Bis 3	52	40,3	20	29,9
– 3,1 bis 6	14	10,9	14	20,9
– Über 6	4	3,1	11	16,4

a s.s. b h.s. c h.s. d h.s.

Hochsignifikante Unterschiede gibt es in der Auffälligkeitsbelastung bei Einbeziehung der gesamten Haft. 20,2% der ›Urlauber‹ wurden während ihrer Haft nicht gemeldet, bei den ›Nichturlaubern‹ hingegen waren es lediglich 6%. Aber auch wenn Probanden wegen Auffälligkeiten mit einer

Meldung registriert wurden, kam dies bei den ›Urlaubern‹ im Gegensatz zu den ›Nichturlaubern‹ nur in geringem Maße vor (41,9% mit bis zu 3 Meldungen/Jahr).

Die Unterschiede bei den Nichtauffälligen finden sich vordringlich im Bereich der Pflichtverstöße. Hier differiert die Quote um 12,9% (›Urlauber‹: 45,7% ohne Pflichtverstoß, ›Nichturlauber‹: 32,8%). Bei den Disziplinarvorfällen ist der Unterschied in gleicher Weise, allerdings in geringem Ausmaß (4,9%) vorzufinden. Die Tendenz geringerer Belastung der ›Urlauber‹ setzt sich sowohl bei den Disziplinarvorfällen als auch den Pflichtverstößen fort, soweit Auffälligkeiten registriert wurden.

Die Gruppe der ›Urlauber‹ zeichnet sich demnach insgesamt durch weniger pflichtwidriges Verhalten im Vollzug aus.¹²

Tabelle 42: Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Urlaubsgewährung – Probanden mit einer Haftdauer von mehr als acht Monaten

	Urlaub erhalten (n = 103)		Keinen Urlaub erhalten (n = 27)	
	abs.	%	abs.	%
Relative Zahl der Meldungen pro Jahr^a:				
– Keine	13	12,6	–	–
– Bis 3	48	46,6	10	37,0
– 3,1 bis 6	24	23,3	7	25,9
– 6,1 bis 12	13	12,6	4	14,8
– Über 12	5	4,9	6	22,2
Relative Zahl der Disziplinarverstöße pro Jahr^b:				
– Keine	24	23,3	2	7,4
– Bis 3	57	55,3	13	48,1
– 3,1 bis 6	15	14,6	5	18,5
– Über 6	7	6,8	7	25,9
Relative Zahl der Pflichtverstöße pro Jahr^c:				
– Keine	41	39,8	8	29,7
– Bis 3	47	45,6	11	40,7
– 3,1 bis 6	11	10,7	3	11,1
– Über 6	4	3,9	5	18,5

a s. b s. c n.s.

12 Zu Zusammenhängen von Vollzugsverhalten und Urlaubsgewährung sh. Kap. 15.

Da die Haftzeit bei der Lockerungsgewährung eine besondere Rolle spielt, wurde zudem überprüft, ob sich die Befunde ändern, wenn man nur jene Probanden einbezieht, die über acht Monate inhaftiert waren, bei denen also nach Überschreiten der Sechs-Monats-Grenze noch ein ausreichender Zeitraum für Urlaubsgewährungen bestand. Hierbei ergaben sich andere Belastungsquoten bei den Meldungen: So betrug der Prozentsatz nichtbelasteter ›Urlauber‹ nur noch 12,6%, während von den ›Nichturlaubern‹ keiner ohne Meldung blieb (vgl. Tabelle 42). Die Abnahme der Nichtbelastetenquote kann allerdings kaum überraschen, da mit längerem Aufenthalt im Vollzug die Chance, wegen eines bestimmten Verhaltens ›gemeldet‹ zu werden, steigt. Doch es bleibt letztlich bei den mitgeteilten Unterschieden, wenngleich wegen der geringen absoluten Zahl der Gruppe der ›Nichturlauber‹ die Signifikanz der Ergebnisse undeutlicher ausfällt.

Die bivariate Untersuchung von möglichen Entscheidungskriterien für die Urlaubsgewährung zeigt bereits die Bedeutung einiger Probandenmerkmale auf. Um in einem weiteren Schritt zu prüfen, welche Bedeutung den in die Untersuchung einbezogenen vorinstitutionellen sowie weiteren institutionellen Merkmalen zusammengenommen zukommt, wurde mit ihnen ebenfalls eine Diskriminanzanalyse durchgeführt, wobei die Interkorrelationen zwischen ihnen entsprechend Berücksichtigung fanden.¹³ Betrachtet man die Trennkraft der Variablen nach dem Kriterium Wilk's Lambda, ergibt sich folgendes Bild: Die für die beiden Gruppen geschätzte Diskriminanzfunktion trennt diese wiederum hochsignifikant. Mit ihr lassen sich 44,1% der Varianz aufklären (Tabelle 43).

13 Einbezogen wurden insgesamt folgende Variablen: ›Verheiratet‹, ›Kinder‹, ›Heimerfahrung‹, ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Schulabschluss‹, ›Wechsel in der Schul- und Ausbildungssituation‹, ›Anzahl der Vorstrafen‹, ›Frühere Jugendstrafen‹, ›Alter bei erster Registrierung‹, ›Wiederkehrer‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einweisungsgrund Btm-Delikt‹, ›Einweisungsgrund sonstiges Delikt‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Selbststeller‹, ›Freigang erhalten‹, ›Ausgang erhalten‹, ›Schule in Haft‹, ›Ausbildung in Haft‹, ›Arbeit in Haft‹, ›Dauer der Arbeitslosigkeit in Haft‹, ›Beurteilung in Zugangsabteilung‹, ›Anstalt‹, ›Meldungsbelastung (standardisiert)‹, ›Besuche‹, ›Zur Bewährung entlassen‹, ›tatsächliche Haftdauer‹, ›Akzeptanz von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen in Haft‹, ›Bewilligungsquote bei Anträgen‹.

Tabelle 43: Kanonische Diskriminanzfunktion – Urlaubsgewährung

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifi- kanz
0,78984	0,6642982	0,441	0,5587079	79,752	10	0,0000

Am besten trennt nach Wilk's Lambda das Kriterium ›zuvor Ausgang gewährt‹, also der Umstand, daß schon vorher eine Gelegenheit bestand zu prüfen, ob der Insasse die Möglichkeit, die Anstalt unbegleitet oder in Begleitung von Besuchern (meist die Eltern oder ein Elternteil) oder in Gruppen kurzfristig zu verlassen, mißbraucht. Dies kann nicht überraschen, da auch die anstaltsinternen Regelungen dieses Kriterium als wichtige Voraussetzung vorsehen.¹⁴ Wie schon bei der bivariaten Darstellung und den übrigen Lockerungsformen erweist sich die Haftdauer als ein ganz wesentliches Trennmerkmal. Von den vorinstitutionellen Merkmalen sticht hier der ›Schulabschluß‹ als bedeutendstes hervor. Als Indikator für eine gewisse positive Grundhaltung mag die Akzeptanz von Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen im Vollzug stehen, die gleichfalls eine Rolle bei der Urlaubsgewährung spielt. Bei den übrigen Merkmalen ist ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang zur Urlaubsgewährung festzustellen, doch tragen sie kumulativ nicht mehr sehr wesentlich zur Trennung zwischen den beiden Gruppen ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ bei.

Tabelle 44: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Urlaubsgewährung

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz	b
1	Zuvor Ausgang gewährt	0,78581	0,000	0,33804
2	Voraussichtliche Haftdauer	0,71114	0,000	0,37313
3	Schulabschluß	0,67422	0,000	0,40002
4	Akzeptanz Arbeits-/Ausbildungs- maßnahmen	0,63992	0,000	0,36804
5	Anzahl der Lebensgruppenwechsel	0,61317	0,000	0,37091
6	Verheiratet	0,59355	0,000	0,37375
7	Entlassung auf Bewährung	0,58272	0,000	0,28330
8	Selbststeller	0,57393	0,000	-0,20496
9	Einweisung wg. BtM-Delikt	0,56540	0,000	-0,20673
10	Einweisung wg. sonstigem Delikt	0,55871	0,000	0,17773

14 Sh. Kap. 8.1.

Bei der Betrachtung des Erklärungsbeitrages der einzelnen Variablen zeigt sich nach den standardisierten Diskriminanzkoeffizienten die stärkste Bedeutung bei dem Merkmal ›Schulabschluß‹ ($b = 0,40$, vgl. Tabelle 44), gefolgt von einer Gruppe von Merkmalen, deren Koeffizienten dicht beieinanderliegen: ›Verheiratet‹, ›Voraussichtliche Haftdauer‹, ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹ und ›Akzeptanz Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen‹. Die relativ geringste Einzelbedeutung hat ›Einweisung wegen sonstigem Delikt‹.

Tabelle 45: Klassifikationsmatrix – Urlaubsgewährung

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	›Urlauber‹	›Nichturlauber‹
›Urlauber‹ (n = 129)	89,1%	10,9%
›Nichturlauber‹ (n = 67)	32,8%	67,2%

In Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 81,63%

Insgesamt werden aufgrund der in die Diskriminanzfunktion eingegangenen Variablenkombination 81,6% der Probanden der richtigen Gruppe zugeordnet. Wie schon beim Freigang ist auch die unterschiedliche Gruppengröße zu berücksichtigen¹⁵, die unterschiedliche A-priori-Wahrscheinlichkeiten implizieren. Danach ist auch bei den ›Nichturlaubern‹ die Zuordnung mehr als zufällig, wenngleich die Trefferquote mit 67,2% vergleichsweise gering ausfällt.

Zusammenfassend kann man festhalten, daß die ›Urlauber‹ in einem gewissen Umfang eine Positivauswahl darstellen. Bezüglich ihrer vorinstitutionellen Biographie sind sie etwas weniger belastet. Auch fallen sie institutionell weniger auf.

So finden sich bei den ›Nichturlaubern‹ hochsignifikant mehr Probanden, die wenigstens einmal in einem Heim waren. Außerdem mußten sie in größerem Umfang Lebensgruppenwechsel erfahren. Auch im schulischen Bereich waren sie weniger erfolgreich als die ›Urlauber‹.

Bei der vorinstitutionellen Auffälligkeitsbiographie dagegen sind die Unterschiede nicht so deutlich. Die ›Urlauber‹ sind nur tendenziell in etwas größerem Maße erst im Heranwachsendenalter erstmals wegen eines Deliktes registriert worden. Auch bei dem die Häufigkeit der Registrierung

15 Auch hier wurde die Einstellung »SIZE« bei der »DISCRIMINANT«-Prozedur verwendet.

gen und die Dauer der Auffälligkeitsbiographie berücksichtigenden Vorbelastungsindex sind Divergenzen statistisch nicht bedeutsam. Hochsignifikant größer ist bei den ›Nichturlaubern‹ jedoch der Wiederkehreranteil: Jeder dritte von ihnen (34,3%) war Wiederkehrer, bei den ›Urlaubern‹ hingegen waren es nur 12,4%, was auf schwerwiegendere Delikte bei den ›Nichturlaubern‹ hindeuten dürfte.

Zentrale Merkmale sind die Haftzeitvariablen. ›Urlauber‹ erwartet eine längere Strafzeit, und sie sind auch tatsächlich länger inhaftiert, wenngleich sie wegen einer deutlich größeren Bewährungsquote letztlich einen deutlich geringeren Teil ihrer vollen Strafzeit tatsächlich auch in Haft verbringen. Während von den ›Urlaubern‹ dreiviertel (76%) vorzeitig zur Bewährung entlassen werden, sind es bei den ›Nichturlaubern‹ lediglich 34,3%, also nur jeder Dritte; dieses dürfte zu einem Teil auch auf den kurzen Strafzeiten beruhen.

Günstiger stehen die ›Urlauber‹ auch im Hinblick auf die Meldungsbelastung im Vollzug dar. Sind die Unterschiede im Zugang noch nicht so groß, so zeigt sich in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Sechs-Monats-Grenze, daß die ›Nichturlaubern‹ wesentlich häufiger wegen Auffälligkeiten im Vollzug registriert worden sind. Dieses Bild wird noch gravierender, wenn man die Meldungsbelastung während der gesamten Haftzeit (als Meldungen/Jahr standardisiert) betrachtet. Es ändert sich auch nicht, wenn man angesichts der kürzeren Haftdauer der ›Nichturlaubern‹ nur jene Probanden einbezieht, die länger als acht Monate inhaftiert gewesen sind und so eine tatsächliche Chance hatten, Urlaub zu erhalten.

12 Vollzugsplanung und Lockerungen

Die bisherigen Untersuchungsschritte bezogen sich auf quantitative Auswertungen zur Gewährung und Durchführung von Lockerungen anhand vorinstitutioneller und institutioneller Probandenmerkmale. Weitere Aufschlüsse darüber, an welchen konkreten Kriterien für den Lockerungseinsatz sich die Vollzugspraxis orientiert, gibt die **prospektive** Lockerungsplanung:

Die VVJug sehen verbindlich vor, daß auf der Grundlage der Erforschung von Persönlichkeit und Lebensverhältnissen des Insassen (Nr. 2 VVJug) ein **Vollzugsplan** zu erstellen ist, der neben dem Einsatz anderer Erziehungsmaßnahmen den von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub zu berücksichtigen hat (Nr. 3 VVJug). Dementsprechend enthält die Akte in der Regel eine ›Persönlichkeitsbeurteilung‹ des Insassen bzw. einen ›Kurzbericht‹ hierüber. Dieses von einem Psychologen oder Sozialarbeiter abgefaßte Schriftstück ist je nach Sachlage mehr oder weniger ausführlich und geht regelmäßig auch auf den Einsatz interner und externer Lockerungen ein. Daneben steht der – in Adelsheim als ›Erziehungsplan‹ bezeichnete – ›Vollzugsplan‹, ein einseitiges Formblatt, das die in Nr. 3 VVJug aufgezählten Erziehungsmaßnahmen aufführt, zu denen kurze Angaben zu machen sind.

Die Auswertung dieser Aktenteile war mit dem Problem behaftet, daß sie in den Akten nicht für alle Probanden vorhanden bzw. teilweise nur unvollständig erstellt waren.¹ Mangels ausreichender Kontrollierbarkeit etwaiger hieraus resultierender Verzerrungen mußte von einer quantitativen Analyse Abstand genommen werden. Jedoch geben die Ausführungen in diesen Quellen hinreichende **Hinweise**, welcher Art die **Kriterien** sind, die in prospektiver Sicht dem Einsatz von Lockerungen zugrunde gelegt werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem neben die Kenntnis der vorinstitutionellen Entwicklung und Problemlagen eine nur kurze Beobachtungszeit aktuellen Haftverhaltens im Zugangsvollzug tritt.

1 Auf dieses Problem stießen auch *Plewig/van den Boogaart* in ihrer Untersuchung, 1991, 94 f.

12.1 Lockerungen im Vollzugsplan

Bedingt durch den formalisierten Charakter des Vollzugs- bzw. Erziehungsplans ist das sich ergebende Bild planungsleitender Merkmale eher holzschnittartig und lückenhaft. Da bei den seitens der planerstellenden Zugangskonferenz ›klaren‹ Fällen regelmäßig nur ›Ja‹ bzw. ›Nein‹ angegeben wird, betreffen Zusatzanmerkungen nur jene Probanden, bei denen sich die Zugangskonferenz nicht sicher zu äußern vermag bzw. die aus dem Rahmen des Üblichen fallen. Damit entfallen unmittelbare Erkenntnisse über die Kriterien der unproblematischen Fälle. Sie dürften sich jedoch in den Merkmalen spiegeln, die auf Probleme der Gewährung von Lockerungen hinweisen. Sofern sich die Zugangskonferenz im Vollzugsplan zu solch anderen Fällen explizit äußerte, handelt es sich im wesentlichen um folgende sechs Bereiche, die sich vor allem auf vollzugsexterne Problembe-²reiche beziehen:

1. Betäubungsmittelproblematik:

»[Nicht vor HSA, nur nach längerer Bewährung], suchtgefährdet – noch problematisch wegen Btm – Btm-gefährdet, frühere Erfahrungen – Drogengefährdung, [schwache Bindung] – Drogenabhängig – Latente Suchtgefährdung – Btm.«

2. Alkoholproblematik:

»[Ausbildung vorrangig], Alkoholgefährdung – [zur Zeit nicht möglich, offenes Verfahren], Alkoholproblematik – erheblicher Alkoholmißbrauch bis 1980 – Alkoholgefährdung im Zusammenhang mit Straftat – Alkoholproblematik im Zusammenhang mit Straftaten, [weiteres Verfahren abwarten] – [längere Verhaltensstabilisierung erforderlich], Alkoholgefährdung.«

3. Offene Verfahren, Überhaft:

»Es folgt evtl. noch ein offenes Verfahren – nach Abwicklung der offenen Verfahren im Regelzeitraum – noch Verfahren offen – [nach Bewährung] und Abschluß des offenen Verfahrens – zunächst nicht möglich: offenes Verfahren – weiteres Verfahren, [längere Eingewöhnungszeit erforderlich] – [Alkoholproblematik im Zusammenhang mit Straftaten], weiteres Verfahren abwarten – [zur Zeit nicht möglich], offenes Verfahren, [Alkoholproblematik] – Überhaft, [nach längerer Bewährung] – vorerst nicht, Verfahren folgt – nach Abschluß des weiteren Verfahrens.«

2 Da die Anmerkungen zur Lockerungsfähigkeit mehr als einen Bereich betreffen können, ist auch eine mehrfache Zitierung möglich. Der die betreffende Kategorie nicht berührende Teil ist dann in Klammern wiedergegeben.

4. Bindungen, Zuverlässigkeit:

»Bindungslos, nicht zuverlässig – [nach Erfüllung der Voraussetzungen], Durchhaltevermögen problematisch – z.Zt. noch sehr labil und wankelmütig, Zeitvorhersage nicht möglich – [Drogengefährdung], schwache Bindung – nicht zuverlässig, keine tragfähigen Bindungen – nicht zuverlässig, Befürchtungen gem. Nr. 8 Ziff. 13 VVJug³ – nicht zuverlässig. Ausbruchversuch – Neigung zu Kurzschlußreaktionen.«

5. Mitarbeit, Bewährung:

»[Entscheidung etwa nach 2. Wiederbesprechung], gute zuverlässige Mitarbeit – [Nicht vor HSA], nur nach längerer Bewährung, [suchtgefährdet] – [nach Erfüllung der Voraussetzungen] und guter, zuverlässiger Mitarbeit – nach Bewährung und Abschluß des offenen Verfahrens] – Arbeitsbewährung – erst nach längerem arbeitsmäßigen Bewähren – [Überhaft], nach längerer Bewährung – nach weiterer Bewährung prüfen – etwa 3–4 Monate Beobachtungs- und Bewährungszeit – [nach Erfüllung der üblichen Voraussetzungen] und guter, zuverlässiger Mitarbeiter – nach 3–4 Monaten Bewährung.«

6. Belange von Schule und Ausbildung in der Anstalt:

»Nicht vor HSA, [nur nach längerer Bewährung, suchtgefährdet] – Ausbildung vorrangig, [Alkoholgefährdung]«

12.2 Lockerungen in der Zugangsbeurteilung

In den ›Persönlichkeitsbeurteilungen‹ und den ›Kurzberichten‹ wird regelmäßig auch auf die künftige Gewährung von Lockerungen eingegangen. Dabei beziehen sich die Bemerkungen hierzu sowohl auf die interne wie auf die externe Lockerung des Vollzugs. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die Vielzahl von Anmerkungen zur Lockerungsgestaltung zu kategorisieren und so die wesentlichen Kriteriengruppen herauszuarbeiten. Die Äußerungen zur Lockerungsplanung sind hier ausführlicher gehalten als im Vollzugs- bzw. Erziehungsplan. Sie sind vielfach auf die zuvor beschriebene Diagnose der Persönlichkeit und der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Probanden bezogen. Daß sich auch hier Begründungsstereotype ergeben, ist dadurch bedingt, daß der Stab der Begutachtenden klein ist, die Zahl der zu begutachtenden Fälle hingegen groß.

3 Nr. 8 Abs. 13 VVJug: »Der Gefangene darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie seiner Eingliederung entgegenwirken.«

Zunächst gibt es eine Reihe von Fällen, in denen es offenbar **keine weiteren Probleme** gibt, so daß die Hinweise zur Lockerungsgestaltung lapidar ausfallen. Dies gilt insbesondere für den Bereich interner Lockerung:

»Sofort in den gelockerten Bereich einzuweisen.« – Innen: »Lockerungen sogleich vertretbar.« – »Aufgrund des persönlichen Eindrucks ... halte ich Einteilung ... schon jetzt in den gelockerten Vollzug für möglich.« – Innen: »Sofort.« – Innen: »Sogleich.« – »... gelockerten Vollzug geeignet.« – »Lockerungen von Anfang an möglich.« – »Lockerungen von Anfang an.« – »Für gelockerten Vollzug geeignet.« – »Gleich gelockerter Bereich.« – »Lockerungen m.E. von Anfang an.« – »Lockerungen von Anfang an möglich.« – »Lockerungen zumindest im Wohn- und Arbeitsbereich sofort.« – »Befürworte schon jetzt gelockerten Bereich.«

Wenn Außenlockerungen wenig problembehaftet erscheinen, wird meist auf die **Regelmäßigkeit der Gewährung** verwiesen:

Außen: »Im Regelzeitraum.« – »Lockerungen im Regelzeitraum, wenn die üblichen Voraussetzungen erfüllt.« – »Nach Erfüllung der üblichen Voraussetzungen auch außerhalb zum Arbeiten einsetzbar.« – Außen: »Im Regelzeitraum.« – Außen: »Im Regelzeitraum.«

Doch ergeben sich neben diesen Regelfällen zahlreiche Einschränkungen und Bedingungen, aber auch grundsätzlich begünstigende Voraussetzungen. Zu letzteren gehört das Kriterium des **›Selbststellers‹**, das in der Einzelfallbeurteilung allerdings zum Teil relativiert wird:

»Wenngleich ... sich selber gestellt, so ist dies keineswegs als voll gewollte Umkehr aus dem bisherigen Lebensverhalten anzusehen. Er scheint mir deshalb nicht sofort für den gelockerten Bereich geeignet.« – »Selbststeller, mehr aus Hilflosigkeit der ggw. Situation gegenüber, denn aus Einsicht in Notwendigkeit einer grundlegenden Einstellungs- und Verhaltensänderung. Insofern Wahl des geringeren Übels, ohne daß daraus seine Nichteignung für den gelockerten Vollzug abzuleiten wäre.« – »Selbststeller ... gewisse Einsicht und Kooperationsfähigkeit, innen Lockerungen sogleich, Außenlockerungen im Regelzeitraum.« – »Da er sich selbst gestellt hat, könnte er m.E. im teilgelockerten Bereich eingesetzt werden. Evtl. nach Übergangszeit im gelockerten Bereich, etwa Gärtnerei/Landwirtschaft.«

Als ungünstig erweist sich das Vorliegen einer **Suchtgefährdung** (Alkohol oder andere Drogen):⁴

Außen: »... halte ich im Hinblick auf seine Alkoholgefährdung vorerst nicht für angezeigt.« – Einstufung als Alkoholiker. Daher Außenlockerung »vorerst nicht zu vertreten.« – »Lockerungen des Vollzuges halte ich auf dem Hintergrund seiner Alkoholgefährdung und der skizzierten Verhaltenstendenzen vorerst nicht angebracht.« – Außen: »... sollte im Hinblick auf Alkoholproblematik zurücktreten.« – »... Lockerungen auf dem Hintergrund der jahrelangen Drogenabhängigkeit nicht zum Tragen kommen.« – »Möglich nach Abschluß offenen Verfahrens, nach entsprechender Vorbereitung. (Alkoholproblematik darf hierbei nicht übersehen werden), sofern X. bereit ist, während der Haftzeit mit Bediensteten entsprechende Beziehungen aufzubauen.« – »Lockerungen hinsichtlich skizzierter Biographie und Alkoholgefährdung vorerst nicht indiziert.« – »... Lockerungen auf dem skizzierten Hintergrund der Biographie, insbesondere im Hinblick auf die Alkoholabhängigkeit und Bindungslosigkeit vorerst nicht für indiziert.« – »Vor Inhaftierung regelmäßig gearbeitet, auch alkoholisch keine Probleme, auch keine Drogen: Einteilung in gelockerten Bereich sogleich möglich.« – »Lockerungen im Hinblick auf seine Alkoholgefährdung problematisch.« – »Bei Gewährung von Lockerungen sollte auch das Alkoholproblem berücksichtigt werden.«

Eine gewisse Rolle spielen zudem die **Mitarbeit im Vollzug** sowie die **Bereitschaft, Bindungen einzugehen** und sich als kooperativ zu erweisen:

»Hinsichtlich Lockerungen muß zunächst noch die weitere Entwicklung abgewartet werden. Bei guter Mitarbeit und entsprechender Vorbereitung sollten jedoch - nach Erfüllung der Voraussetzungen - nach und nach Lockerungen gewagt werden, damit er weiteren Ansporn für eine intensive Mitarbeit erhält.« – »Lockerungen können m.E. von Anfang an nicht gewährt werden. X. sollte zunächst einmal durch seine Arbeitsleistungen und seine Mitarbeit unter Beweis stellen, daß er es ernst meint und sich anstrengen will.« – »Im Hinblick auf seine insgesamt kooperative Haltung und die zunehmende Ausgeglichenheit seines Zustandes halte ich Lockerungen des Vollzuges im Regelzeitraum für vertretbar, insbesondere, wenn sich abzeichnet, daß er von den subkulturellen Normen Abstand hält.« – Lockerungen, »wenn bisherige Tendenz (Einordnung, Kooperationsbereitschaft und Leistungswille) anhält.« – »Lockerungen ... vorerst nicht indiziert. Sollten vom Stand der Mitarbeit und von seiner Kooperationsbereitschaft abhängig gemacht werden. – »Lockerun-

4 Wenn hier kaum die Drogengefährdung vorkommt, kann dies auch mit dem eingangs geschilderten Problem zusammenhängen, daß nicht in allen Akten Vollzugspläne vorhanden waren.

gen erst dann, wenn X. bewiesen hat, daß er zu Leistungen und Zuverlässigkeit in der Lage ist und auch bereit ist, Bindungen einzugehen.« – »Die Gewährung von Urlaub halte ich von mir aus für ziemlich problematisch, da X. keinerlei Bindung hat. X. hat auch von sich geäußert, daß er auf Urlaub keinen Wert lege.« – »Lockerungen erst dann erprobt werden, wenn er im Wohn- und Arbeitsbereich größere Ausdauer, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit über längere Zeit gezeigt hat.« – »Lockerungen können in keiner Weise gewagt werden, sofern X. nicht über längere Zeit hinweg bewiesen hat, daß er gut und stetig mitarbeitet und auch bereit ist, persönliche Bindungen einzugehen.« – »... vermag ich noch nicht zu sagen, da zunächst abgewartet werden sollte, wie X. mitarbeitet.« – »... sonst könnte nach Abschluß des offenen Verfahrens m.E. mit Lockerungen begonnen werden, sofern sich bis dahin gezeigt hat, daß X. an einer guten Mitarbeit interessiert ist bzw. er auch bereit ist, persönliche Bindungen einzugehen.«

Einen eher schematischen Vorbehalt bilden vor dem Hintergrund der Gewährungsbedingungen ausstehende **offene Verfahren**, die des öfteren im Kontext mit anderen möglichen Hindernissen angesprochen werden:

»Lockerungen können im Regelzeitraum abgewickelt werden, wenn die noch folgenden Verfahren abgeschlossen sind. – »Lockerungen vorerst nicht möglich. Revisionsverfahren noch nicht entschieden.« – »Möglich nach Abschluß offenen Verfahrens, nach entsprechender Vorbereitung.« – »Lockerungen im Regelzeitraum, wenn offenes Verfahren abgeschlossen.« – »Noch nichts zu sagen, zunächst einmal Ausgang des neuen Verfahrens abwarten.« – »Lockerungen nach Abschluß des offenen Verfahrens. Eventuell mit Zustimmung des Gerichts auch früher.« – »... zumal in anderer Sache Verfahren (vermutlich wegen versuchten Raubes) folgen kann.« – »Lockerungen im Regelzeitraum, wenn Strafzeitberechnung erfolgt ist und Klarheit über das erwähnte mögliche Verfahren vorliegt.« – »Nach Abschluß der offenen Verfahren halte ich Lockerungen für möglich, sofern X. bis dahin gut mitarbeitet ... «.

Neben die allgemeine Bindungslosigkeit, die zuweilen als Negativum festgestellt wird, tritt die **familiäre Bindungssituation**, die bei den Probanden im Jugendvollzug in der Regel die Bindung an das Elternhaus, einen Elternteil, Geschwister oder sonstige nähere Verwandte betrifft:

»Vor Gewährung von Lockerungen zunächst Kontakt mit der Mutter und hinsichtlich Lockerungen mit ihr Vereinbarungen treffen.« – »Lockerungen können auf dem Hintergrund der sonst unauffälligen Lebensgeschichte und der Tatsache, daß er sich selbst zum Strafantritt gestellt hat, sowie der insgesamt intakten Familienverhältnisse von vornherein erprobt werden.« – »... im Hin-

blick auf die ansonsten weitgehend unauffällige Biographie, den insgesamt intakten Familienzusammenhalt, den Ausnahmecharakter der Tat und die sich abzeichnenden neuen Einsichten im Wohn- und Arbeitsbereich sogleich erprobt werden.« – »Lockerungen sollten im Hinblick auf die gestörten Familienbeziehungen und das zuletzt geübte forcierte Außenseitertum vorerst zurücktreten.« – Außen: »... im Hinblick auf die gestörten Familienbeziehungen sowie den unruhigen Lebensstil der letzten Zeit vorerst nicht für angebracht, obwohl er in der Lage sein müßte, ihren Stellenwert richtig einzuschätzen.« – »... Können Lockerungen im Regelzeitraum abgewickelt werden, da ich die familiäre Unterstützung für echt und stabil halte und die kriminelle Fehlentwicklung noch keine allzu lange Geschichte hat.« – »Lockerungen im Regelzeitraum, wenn die Beziehung zu den Geschwistern stabil und im Sinne durchschnittlicher Lebensbewältigung tragfähig ist.« – Außen: »erst dann, wenn jemand sich verpflichtet fühlt und der Stand der Beziehungen zu den Eltern klarer geworden ist.«

Teilweise werden zudem **frühere Lockerungsmißbräuche** oder aber **Flucht** sowie **Fluchtversuche** zum Problempunkt:

»Lockerungen des Vollzugs halte ich im Hinblick auf den Urlaubsmißbrauch in der Vollzugsanstalt Y, bei dem er erneut straffällig wurde (Autoaufbruch) für problematisch.« – »Lockerungen während der Haftzeit können m.E. nicht gewagt werden (siehe frühere Entweichungen aus den Heimen).« – »Lockerungen sind aufgrund eines Fluchtversuches während der U-Haft aus der VA Y. ... kaum angezeigt. Das weitere Verhalten wird zeigen, ob eventuell Entlassungsurlaub zu gegebener Zeit in Frage kommt.« – »Während gemeinsamer Unterbringung Fluchtversuch, von dem X., um seine Kameraden nicht bloßzustellen, nichts gewußt haben will.«

Als weitere Belastung wird in manchen Fällen eine gewisse **›Ruhelosigkeit‹** und **mangelnde ›Zukunftsperspektive‹** bzw. unzureichende Einschätzung der Realität⁵ gesehen:

»X. ist kaum in der Lage, sein Können und seine Arbeitsleistung realistisch einzuschätzen. (...) Zu gegebener Zeit sollte jedoch überprüft werden, ob nicht erneut Lockerungen gewährt werden können; eventuell auch in arbeitsmäßiger Hinsicht, um zu erproben, inwieweit X. den Forderungen der freien Wirtschaft gewachsen ist.« – »Lockerungen auf dem Hintergrund des in den letzten Jahren eingeschliffenen unruhigen Lebensstils, der sich oft bewußt in Gegensatz zu

5 Zur Problematik der mit der ›realistischen Lebensperspektive‹ verbundenen Denkfigur und ihren unterschiedlichen Ausprägungen sh. *Plewig/van den Boogaart* 1991, 115 ff.

geltenden Normen und Spielregeln setzt, nicht vertretbar.« – »Lockerungen auf dem Hintergrund seiner Lebensgeschichte, die von Unruhe und Ziellosigkeit geprägt ist, allenfalls innerhalb der Anstalt angezeigt.« – »Lockerungen auf dem Hintergrund seiner Impulsivität und kaum ausgebildeten Kritikfähigkeit vorerst nicht angebracht.« – »Lockerungen vorerst nicht angezeigt, zumal X. die Schwierigkeiten der Selbstbehauptung in einer größeren Gruppe, seine eigene Leistungsfähigkeit auf schulischem und beruflichem Gebiet sowie seine Belastbarkeit generell falsch einschätzt.« – »... Lockerungen auf dem Hintergrund seiner Bindungslosigkeit und ungeklärter Zukunftsperspektiven für problematisch.« – »Sprunghaftigkeit, Impulsivität, latente Fluchtgedanken, die darauf hinweisen, daß er sich als Desperado fühlt, lassen Lockerungen des Vollzugs auf keinen Fall vor der nächsten Wiederbesprechung zu.« – »Lockerungen sind im Hinblick auf seine über Jahre hinweg sichtbaren Ausweichtendenzen, seine reduzierte Belastbarkeit und die Vorfälle in der U-Haft nicht angezeigt.« – »... Lockerungen im Hinblick auf die nachhaltig gestörte Entwicklung, speziell seine deutlich erhöhte Unruhe und Impulsivität vorerst nicht für angezeigt.« – »Leichtsinnig und unfertig. Den vollen Umfang dessen, was er getan hat, scheint er noch nicht zu begreifen bzw. verdrängt den zugrunde liegenden persönlichen Anteil (Uausgeglichenheit, Unruhe, Erlebnishunger, halbbewußte aggressive Vorstellungen) als für seinen ›Fall‹ irrelevant. Lockerungen sollten deshalb vorerst zurücktreten.« – »Lockerungen sollten auf dem Hintergrund der extremen Störungen auf längere Zeit nicht zum Tragen kommen.« – »Lockerungen auf dem Hintergrund der raschen Rückfälligkeit, seiner Impulsivität und der Opposition gegen geltende Spielregeln vorerst nicht zum Zuge kommen. – »Naiv und unrealistisch. Dies insbesondere im Hinblick auf die Anstrengungen und Gefährdungen, die mit der Verwirklichung seiner Träume einhergehen ... Lockerungen sollten daher im Regelzeitraum erfolgen; er neigt sonst dazu, auch seinen Aufenthalt im Gefängnis als Abenteuer zu betrachten.« – »Lockerungen innerhalb: sogleich; ... außerhalb im Hinblick auf seine Impulsivität, die unklaren Zukunftsperspektiven und seine geringe Realitätskontrolle allenfalls im Zuge der Entlassungsvorbereitungen für vertretbar.« – »Alles in allem habe ich den Eindruck, daß er insgesamt intellektuell und emotional noch weit zurück und den Anforderungen eines selbständigen Lebens kaum gewachsen ist. Lockerungen halte ich auf diesem Hintergrund vorerst nicht für angebracht.« – »Nach wie vor gefährdet, unkontrolliert überschießend zu reagieren, da ein Gewissensaufbau im klassischen Sinne nur unzureichend erfolgt ist. Lockerungen des Vollzuges sind aus dem gleichen Grund vorerst problematisch.«

Neben derartig begründeten Stellungnahmen zur Lockerungsplanung finden sich angesichts der Prognoseschwierigkeiten auch **offene Hinweise**, wie:

»Lockerungen des Vollzuges ... vorsichtig und noch am ehesten im Bereich leistungsorientierten Sports erprobt werden.« – »Lockerungen des Vollzuges

können im Regelzeitraum abgewickelt werden, wenn sich der positive Gesamteindruck erhält und die geplanten Maßnahmen (...) greifen.« – »Noch nicht in der Lage Urteil hinsichtlich Lockerungen abzugeben.« – »Hinsichtlich Lockerungen noch nicht festlegen.« – »Noch nichts Konkretes zu sagen.«

Diese Stellungnahmen vor Augen, läßt sich feststellen, daß Hinweise seitens der Zugangskonferenz wie auch Bemerkungen der Psychologen und der Sozialarbeiter im Zugang neben dem kurzen ›Ja‹ oder ›Nein‹ zur Lockerungsgewährung vornehmlich mögliche Einschränkungen, Bedingungen und erforderliche Entwicklungen vor Augen haben, wenn sie sich zur Lockerungsplanung äußern. Es geht eher um die Bewährung vor der Lockerung, weniger um die Erprobung im Zuge der Lockerung. Nur ganz wenige Äußerungen deuten auf derartiges hin:

»... damit er weiteren Ansporn für eine intensive Mitarbeit erhält.« – ... um zu erproben, inwieweit X. den Forderungen der freien Wirtschaft gewachsen ist.«
– »... damit er wieder lernt, mit auftretenden Schwierigkeiten umgehen zu können.«

Faßt man die Befunde zur Lockerungsplanung im Rahmen des Vollzuges der Jugendstrafe zusammen, so wird deutlich, daß die Fälle, in denen Vollzugslockerungen prospektiv befürwortet werden, regelmäßig einer Begründung entbehren, vielmehr deren Gewährung schlicht befürwortet wird. Dabei wird im wesentlichen auf den »Regelzeitraum« und das »Vorliegen der Voraussetzungen« rekurriert. Dies deutet darauf hin, daß bei der prospektiven Planung allein mögliches Irreguläres, das lockerungshindernd sein könnte, ins Visier genommen und aktenkundig gemacht wird. Diese starke Orientierung an Tatsachen der vorinstitutionellen Biographie und der Wohlverhaltensbedingungen in der aktuellen Haft bringt es offenbar mit sich, daß nur in den seltensten Fällen die Lockerungen nicht als mögliche Vergünstigungen, sondern als vollzugliche Maßnahme zur Verhaltensersprobung aufgefaßt werden. Neben dem Aspekt des von einer Mitarbeit, einem Wohlverhalten oder ähnlichem abhängigen Einsatzes der Vollzugslockerungen bzw. spielt die Frage des möglichen »Mißbrauchs« die weitere primäre Rolle.

13 Die Entscheidung über die Lockerungsgewährung

Stand im vorangegangenen Abschnitt die generelle Vorausschau auf den Einsatz von Lockerungen im individuellen Vollzugsprogramm im Mittelpunkt, so soll im folgenden die Entscheidung über die Gewährung einzelner Lockerungsmaßnahmen näher beleuchtet werden.

13.1 Entscheidungsrelevante Aspekte im Vollzugsalltag

Einen generellen Einblick in lockerungsbezogene Umstände bieten die Notate in den sog. »Beobachtungsbögen«, die Bestandteil der Gefangenenpersonalakten sind. In diesen Bögen werden vom Vollzugspersonal für den einzelnen Insassen bestimmte Haftereignisse oder Beobachtungen festgehalten, die als bedeutsam erscheinen. Unter diesen schriftlichen Bemerkungen finden sich auch zahlreiche lockerungsrelevante, die geeignet sind, das stark standardisierte Bild der übrigen Aktenquellen nuancierter zu betrachten.

Wie bereits hinsichtlich der Vollzugspläne und Persönlichkeitsbeurteilungen festgestellt, bestand für die Auswertung auch hier zum einen das Problem nur unvollständiger Erreichbarkeit der Beobachtungsbögen. Daneben tritt als weitere Schwierigkeit die Selektivität der Aufzeichnung durch das Vollzugspersonal. Anders als bei den Persönlichkeitsbeurteilungen, die aus der Feder nur weniger Personen stammen, handelt es sich hier um eine größere Anzahl von Informationsproduzenten. Damit steigt die Möglichkeit der Verzerrung durch unterschiedliche Einstufung »bedeutsamer«, d.h. zu notierender Umstände. Diese beiden Problemfelder haben zu der Entscheidung geführt, sie nicht ebenfalls als Quelle in die quantitativen Analysen einzubeziehen. Auf der anderen Seite erscheint es unerlässlich, sie ergänzend in die Untersuchung aufzunehmen, um auf diese Weise die notwendigerweise stark schematisierenden Ergebnisse der statistischen Auswertung zu konturieren.

Wie die Vorgaben der VVJug und der Lockerungsplanung erwarten lassen, spielen für die Gewährung von Lockerung und Urlaub zunächst zeitliche Grenzen eine Rolle. Für die Gewährung von Ausgängen gilt es, grundsätzlich ein **4-Monats-Limit** einzuhalten:¹

1 Nicht in den VVJug enthalten, offenbar vielmehr auf Anstaltsebene Voraussetzung, vgl. VA *Adelsheim* 1981, 35.

»Ausgang mit ... befürwortet; Ausnahme von der 4-Monats-Frist kann gemacht werden.« – »Besuchsausgang nicht befürwortet, 4-Monats-Frist nicht erfüllt.« – Sonderausgang mit Vater wegen Regelung dringender familiärer Angelegenheiten beantragt: abgelehnt, »da noch nicht volle 4-Monats-Frist.« – »Hat (blödsinnigerweise und aus Trotz) Antrag auf Ausgang gestellt. Ausgangsantrag verfrüht.«

Auch die in Baden-Württemberg vorgeschriebene **6-Monats-Grenze** für die Urlaubsgewährung, die bereits in der quantitativen Analyse durchschlägt, findet sich in den Beobachtungsbögen entsprechend wieder:

Bei gestelltem Urlaubsantrag: »Habe ihn jedoch nachträglich darauf hingewiesen, daß er noch keine sechs Monate im Strafvollzug ist und somit die Voraussetzungen noch nicht erfüllt.« – »Urlaubsantrag abgelehnt, da noch keine 6 Monate im Vollzug.« – »Obwohl noch keine 6 Monate Straftat, wurde von HK [Hauskonferenz] Urlaub befürwortet.« – »Urlaubsantrag ... von HK abgelehnt, da 6-Monatsfrist nicht erfüllt. Für Ausnahmegenehmigung keine hinreichenden Gründe ersichtlich.«

Neben diesen rein zeitlichen Voraussetzungen, die in den Lockerungsplanungen als ›Regelzeitraum‹ bezeichnet werden, zeichnet sich auch die **Stufenfolge der Lockerungen** als konstitutives Lockerungsschema ab:

»Ausgang mit Mutter, Schwester und X. befürwortet, vom AL [Anstaltsleiter] abgelehnt: zunächst Begleitausgang mit Bedienstetem.« – »Urlaubsantrag abgelehnt, soll sich erst beim Ausgang bewähren.« – Weihnachtsurlaubsantrag abgelehnt mit der Begründung: »Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Wenn weitere Ausgänge gut verlaufen, kann zu einem späteren Zeitpunkt Urlaub befürwortet werden.« – »... habe versucht, noch einen Besuchsausgang für X. zu bekommen. Dieser Ausgang wäre als Probe wichtig vor dem beantragten Weihnachtsurlaub.« – »Urlaubsantrag wurde abgelehnt, es sollten andere Lockerungen vorausgehen.« – Urlaubsantrag ... wurde von AL abgelehnt »wegen Alkoholproblematik, erst noch einen Ausgang.« – »Mit Erteilung von Besuchsausgang noch abwarten, wie er sich bei Ausführungen bewährt und wie die Entwicklung in der Schule verläuft.«

Neben diesen im Zeitablauf wie der Stufenfolge begründeten Voraussetzungen sind entsprechend den VVJug **offene Verfahren ein Hindernis**, das der Rückversicherung bei Staatsanwaltschaft und Gericht bedarf:

»Urlaubsantrag abgelehnt, da über Bewährung einer späteren Verurteilung noch nicht entschieden wurde.« – »Trotz offener Verfahren stimmt StA Au-

ßenlockerung zu. Begleitung mit Bediensteten.« – Antrag auf Ausgang zur Hochzeit vom Bruder abgelehnt, »da offenes Verfahren.« – »Offene Verfahren, AG hat keine Bedenken gegen Lockerung« – »Verfahren abgeschlossen, daher Ausführungsgenehmigung.« – »Antrag auf Außenlockerung abgelehnt, da 1. zwei offene Verfahren, 2. Beobachtungszeitraum nicht ausreichend. Lt. AG keine Einwände gegen Lockerungen.«

Eine weitere Problematik, die sich ebenfalls bereits bei der Lockerungsplanung gezeigt hat, betrifft das Bestehen von **Bindungen außerhalb der Anstalt**. Die Gewährung von Besuchsausgang und mehrtägigem Urlaub setzt voraus, daß Besucher bzw. eine mit dem Insassen verbundene ›Urlaubsadresse‹ existieren. Daran scheidet es bei einigen Probanden. Doch zeigen sich auch Auswege aus dieser Misere, da die Außenlockerungen nicht allein bestehende Verbindungen wieder aufbauen bzw. nicht abreißen lassen, sondern auch den Aufbau neuer Bindungen ermöglichen sollen:

Fehlende Bezugsperson. Betreuer wurde gestellt: dorthin erfolgten Ausgang und Urlaub. – Ausgänge und Urlaub mit Pfarrer im Rahmen eines ehrenamtlichen Betreuerverhältnisses, keine sonstigen Kontaktpersonen – »Urlaub nicht gewährt, da keinerlei tragfähige Bindungen gegeben sind.« – Kann bei Urlaub bei Bewährungshilfe unterkommen. – »X. hatte etliche Schwierigkeiten während seines letzten Urlaubs bei den Eltern. Diese haben sich inzwischen - so scheint es - verstärkt. Vater von X. gab beim letzten Besuch zu verstehen, daß er X. nicht aufnehmen würde bei seinem Entlassungs-Urlaub.« – »Urlaub gen. unter Vorbehalt. Es muß zuerst Rücksprache mit der Mutter gemacht werden.« – »Urlaub abgelehnt da Beziehung zu Eltern z.Zt. gestört und da Eltern als Urlaubsadresse angegeben waren.«

Anders als bei der prospektiven Lockerungsplanung², deren Überlegungen schwerpunktmäßig auf der Diagnose vorinstitutioneller Daten und recht kurzer Erfahrung im Zugangsvollzug sowie den Vorgaben durch die VV-Jug und die ministeriellen Erlasse beruhen, wird in den Äußerungen zur Lockerungsgewährung im Verlauf der Haft erwartungsgemäß besonders auf die **aktuellen Erfahrungen im Umgang mit den Probanden** abgehoben:

»Begleitausgang mit ... befürwortet; X. weiß genau, wie man sich hier verhalten muß, um ohne große Schwierigkeiten über die Runden zu kommen ...« – »... verschuldet ohne Arbeit und erst Nachweis befriedigender Arbeitsleistung für neuen Antrag.« – »... abgelehnt, da Mostorgie stattgefunden hat ...« –

2 Vgl. Kap. 12.

»Lockerungen sollten bei sichtbarer Mitarbeit zum Tragen kommen.« – Ausgang abgelehnt: »X. sollte ein besseres Gesamtverhalten zeigen.« – »Bekam vom Team die Ausführungsgenehmigung, welche er von mir vielleicht nicht bekommen hätte. X. wird nämlich sehr schnell aggressiv und sehr ausfällig, was seinen Sprachschatz anbetrifft. Ich habe ihm das auch schon gesagt, aber er tut dann jedesmal wie ein unschuldiges Lamm. In dieser Hinsicht muß er wohl noch einiges dazulernen und erst wenn er das getan hat, hätte ich ihm den Ausrücker genehmigt.« – »Nicht auf einmal alles geben, soll sich erst einmal bewähren.« – »... Wenn X. 2–3 Wochen *konstant* gute Arbeitsleistungen zeigt, soll er Ausgang bekommen.« – »Solange X. nicht bereit ist, einer geregelten Arbeit nachzugehen, wird keine Lockerung gewährt.« – »Weihnachtsurlaub wegen schlechter Arbeitsleistung abgelehnt.« – »bei weiterhin positivem Arbeitsverhalten Ausgang ... vorgesehen.« – »Ausgang wegen Disziplinar-meldung abgelehnt.« – »Besuchsausgang mit Vater abgelehnt: Verhalten läßt zu wünschen übrig.« – »Aufgrund seiner Einstellung und seiner immer wieder eindeutigen Äußerungen, war es unmöglich, X. Lockerungen zu gewähren.« – »Ausführungsgenehmigung abgelehnt im Hinblick auf die vielen Freizeitsperren und darauf, daß X. sich nicht um Arbeit bemüht hat.« – »Sein Verhalten (4 Tage Arrest) spricht auch gegen eine Urlaubsgewährung. X. hat bisher nicht zu erkennen gegeben, daß er sich von uns helfen lassen will.«

Vor dem soeben geschilderten, eher impressiven Hintergrund individueller lockerungsrelevanter Aspekte geht es im folgenden um die quantitativ formale Ebene der Lockerungsgewährung.

Sämtliche Lockerungsmaßnahmen bedürfen des Einverständnisses des Inhaftierten. Da der Wunsch nach Gewährung von Lockerungen in der Regel vom Insassen ausgeht, wurde dies verwaltungsmäßig dahin gelöst, daß von ihm für die einzelnen Maßnahmen formelle Anträge zu stellen sind. Diese sind Gegenstand von Stellungnahmen verschiedener Instanzen und letztlich einer Entscheidung, die zu begründen ist. Neben allgemeinen Gewährungskriterien, die nach der VVJug oder ministeriellen Verfügungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, gibt es spezielle Gründe, die im Einzelfall Entscheidungsgrundlage sind.

Die Bescheidungspraxis spiegelt damit unter anderem wider, welche Rolle die vorgegebenen generellen Gewährungskriterien in der Praxis spielen und welche speziellen Aspekte bei der Ent-/Bescheidung von Relevanz sind.

Da der Urlaub aus der Haft neben dem Ausgang die am breitesten gestreute Lockerungsform bildet, letztere aber meist Voraussetzung für die Urlaubsgewährung ist und nur wenige Inhaftierte lediglich Ausgang ohne Anstaltsbegleitung, aber keinen Urlaub erhalten haben (14 Probanden),

erscheint es angebracht, die nähere Untersuchung der Bescheidungspraxis bei Anträgen auf Lockerungsmaßnahmen auf die Urlaubsgewährung zu beschränken.³

13.2 Antragstellung

Es ist zu erwarten – und Informationen aus Gesprächen in den Anstalten bestätigen dies –, daß dem formellen Antragsverfahren eine informelle Stufe vorgeschaltet ist: Aus den Informationen »erfahrener« Insassen wie auch der Vollzugsbediensteten bekommt der einzelne Richtwerte an die Hand, die ihn abschätzen lassen, ob sich eine Antragstellung überhaupt »lohnt«, also Bewilligungschancen bestehen.⁴ Dies gilt nicht nur im Vorfeld der Antragstellung, sondern auch bei Abgabe des Antrags in der ersten Instanz, dem zuständigen Vollzugsbeamten. Erste Kommentare zur »Chance« des Antrags vermögen dessen Rücknahme durchaus zu bewirken. Sofern also die Akten keinen Antrag auf Urlaubsgewährung enthalten, bedeutet dies keinesfalls, daß der entsprechende Proband keinen Urlaub wünschte bzw. beantragen wollte. Vermutete negative Erfolgsaussichten können ihn letzten Endes von der formellen Antragstellung – und damit entsprechender Aktenkundigkeit – abgehalten haben. Auch *Meier*⁵ stieß in seiner Untersuchung über Lockerungsentscheidungen auf die Wechselwirkung zwischen anstaltlicher Entscheidungspraxis und deren Antizipation bei der Antragstellung durch die Insassen.⁶

Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache zu sehen, daß zwei von drei »Nichturlaubern« unserer Probanden nach Aktenlage keinen Antrag auf Urlaubsgewährung gestellt haben: Von 67 »Nichturlaubern« haben nur 22 (32,8%) Hafturlaub überhaupt beantragt. Dies dürfte jedoch nicht heißen, daß zwei Drittel der »Nichturlauber« keinen Urlaub wollten. Eher ist zu vermuten, daß aufgrund antizipierter »Chancenlosigkeit« entsprechende

3 Ausreichende Angaben zur Bescheidung von Anträgen auf Freigangsgewährung sind den Daten nicht zu entnehmen. Von den 25 registrierten Anträgen wurden 15 bewilligt, 1 Antrag »zurückgestellt« und 9 abgelehnt, davon 3 mangels vorhandener Arbeit, 2 wegen fehlender Voraussetzungen sowie je einer wegen zu früher Antragstellung, Unzufriedenheit mit bisheriger Arbeitsleistung und Vorhandensein einer »anderen Lösung«.

4 So auch *Beckers* 1985, 123.

5 *Meier* 1982, 60.

6 Vgl. auch *Beckers* 1985, 177 f.

Anträge gar nicht erst gestellt oder auch ›zurückgezogen‹ wurden. Eine gewisse Rolle könnte hierbei unter anderem die pauschale Sechs-Monats-Grenze als Gewährungsvoraussetzung spielen. Es zeigt sich nämlich, daß 43,5% der ›Nichturlauber‹, die keinen Urlaubsantrag stellten, weniger als sechs Monate inhaftiert waren, während dieser Anteil bei den Antragstellern unter den ›Nichturlaubern‹ bei 23,8% liegt (vgl. Tabelle 46). Allerdings sind die Unterschiede statistisch nicht signifikant und können insofern nur als Hinweis gewertet werden.

*Tabelle 46: Nichturlauber und Urlaubsanträge
– nach tatsächlicher Haftdauer*

Haftdauer	Bis 6 Monate		6 Monate bis 1 Jahr		Mehr als 1 Jahr	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaubsantrag (n=46)	20	43,5	20	43,5	6	13,0
Urlaubsantrag (n=21)	5	23,8	13	61,9	3	14,3

n.s.; Reihenprozent

Um zu prüfen, inwieweit neben der tatsächlichen Haftdauer andere Merkmale, die in die Analyse der Urlaubsgewährung⁷ einbezogen wurden und sich dort zum Teil als gewährungsrelevant erwiesen haben, die Gruppen der ›Antragsteller‹ und der ›Nichtantragsteller‹ zu trennen vermögen, wurden diese in eine entsprechende Diskriminanzanalyse aufgenommen.⁸ Dabei zeigte sich zwar, daß mit der geschätzten Diskriminanzfunktion 25% Varianz erklärt werden können (Tabelle 47):

7 Sh. Kap.11.2.3.

8 In die Diskriminanzanalyse wurden folgende Variablen einbezogen:

a) ›Kinder‹, ›Heimerfahrung‹, ›vorinstitutioneller Schulabschluß‹, ›vorinstitutioneller Lehrabschluß‹, ›Wiederkehrer‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einweisungsgrund Btm-Delikt‹, ›Selbststeller‹, ›auf Bewährung entlassen‹, ›Bewilligungsquote bei Anträgen‹ (diese Variablen fanden in die kanonische Diskriminanzfunktion keinen Eingang);

b) ›Anzahl der Ausgänge (standardisiert)‹, ›tatsächliche Haftdauer‹, ›Meldungsbelastung (standardisiert)‹, ›Anstalt‹, ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Akzeptanz von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen in Haft‹, ›Verheiratet‹, ›Anzahl der Vorstrafen‹, ›Einweisungsgrund sonstiges Delikt‹, ›Alter bei erster Registrierung‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Besuche (standardisiert)‹, ›Wechsel in der Schul- und Ausbildungssituation‹, ›frühere Jugendstrafen‹ (diese Variablen wurden in der Diskriminanzfunktion berücksichtigt).

Tabelle 47: *Kanonische Diskriminanzfunktion – Stellung von Urlaubsanträgen*

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifi- kanz
0,33795	0,5025821	0,2525887	0,7474112	54,443	14	0,0000

Die Regruppierung der Probanden anhand der in die Diskriminanzfunktion eingegangenen Merkmale ergab jedoch für die Gruppe der ›Nichtantragsteller‹ eine Fehlerquote von 50%, während diese bei den ›Antragstellern‹ lediglich 8,2% beträgt. Damit ist die Zuordnung der ›Nichtantragsteller‹ also im Bereich der Zufälligkeit, die Kenntnis der diskriminierenden Variablen hierzu mithin wenig geeignet.

13.3 Bescheidung von Urlaubsanträgen

Insgesamt wurde mehr als dreiviertel der Anträge (78,6%) stattgegeben (vgl. Tabelle 48). Bei der globalen Betrachtung sämtlicher gestellter Anträge muß aber auch deren Abfolge berücksichtigt werden. So kann es – trotz der genannten informellen Vorphase – nicht verwundern, daß bei den Erstanträgen die Quote nichtbewilligter Anträge recht hoch ist: Jeder dritte Antrag geht zunächst ins Leere (32,3%). Bei den Folgeanträgen nimmt die Ablehnungsquote entsprechend ab (sh. Schaubild 29). Der Anteil von Anträgen, die nur teilweise bewilligt werden, d.h. bei denen die Anzahl der bewilligten Urlaubstage von der beantragten abweicht, liegt bei den ersten vier Anträgen im Bereich von $\pm 20\%$, so daß festgehalten werden kann, daß die formellen Anträge überwiegend voll bewilligt werden. Dementsprechend ist der Durchschnittswert für die beantragten Urlaube mit 5,4 Tagen/Urlaubsantrag kaum höher als bei den bewilligten Urlauben.⁹

Neben den 66,6% der 147 Antragsteller, die bereits beim ersten Mal den Urlaub bewilligt bekamen, erhielten weitere 23 (15,7%) nach dem zweiten, 5 (3,4%) nach dem dritten und einer nach dem vierten Antrag Urlaub.¹⁰

⁹ Vgl. Kap. 10.2.4.

¹⁰ Da in zwei Fällen für Probanden der ›Urlauber‹gruppe (n = 129) keine Antragsdaten im Datensatz enthalten waren, differiert die Zahl der erfolgreichen Antragsteller mit 127 entsprechend.

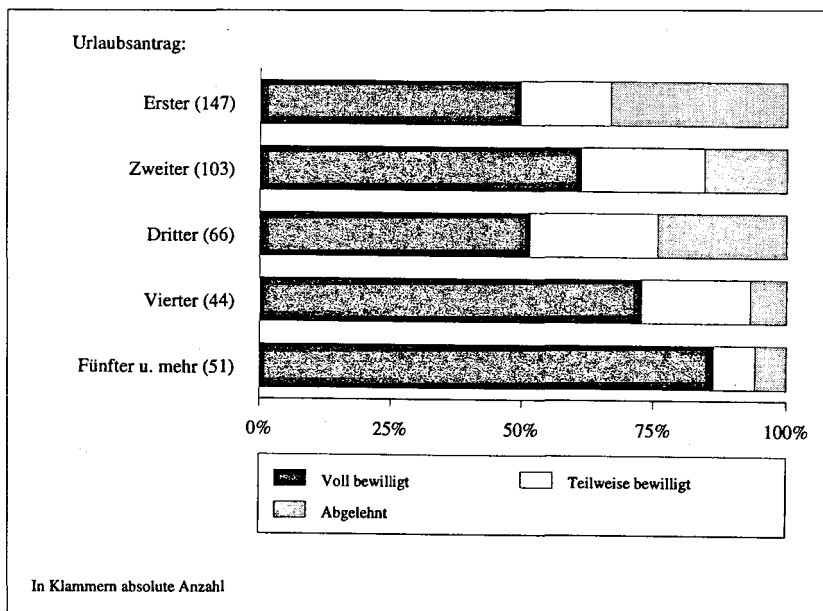
Insgesamt 20 Antragsteller (13,6%) blieben erfolglos, wobei 15 es bei einem Antrag beließen, 2 zwei und 3 drei erfolglose Anträge stellten.

Tabelle 48: Bescheidung von Urlaubsanträgen

Antrag	Voll bewilligt		Teilweise bewilligt		Nicht bewilligt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Erster Antrag	73	49,7	25	17,1	49	33,3
Zweiter Antrag	63	61,2	24	23,3	16	15,5
Dritter Antrag	34	51,5	16	24,2	16	24,2
Vierter Antrag	32	72,7	9	20,5	3	6,8
Fünfter und häufigerer Antrag	43	84,3	4	7,8	4	7,8
ZUSAMMEN	245	59,6	78	19,0	88	21,4

Prozentwerte bezogen auf die jeweiligen Anträge (Reihenprozent).

Schaubild 29: Bescheidung von Urlaubsanträgen



Die VVJug sowie Verfügungen einzelner Bundesländer bestimmen eine Reihe spezifischer Kriterien für die Gewährung von Hafturlaub aus dem

Jugendstrafvollzug.¹¹ Diese stellen in ihrer Konsequenz meist Regelfälle für eine Nichtbewilligung oder Hürden für die Ermessensausübung durch die Anstalten dar,¹² die damit in bestimmten Fällen besonders in die Pflicht genommen werden bzw. auch weitere Instanzen wie beispielsweise Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden einschalten müssen. Unter diesen Kriterien finden sich sowohl statische als auch dynamische: Die einen stehen von vornherein mit der Einweisung fest, da sie sich auf das der Inhaftierung zugrundeliegende Delikt beziehen, die anderen ergeben sich im Haftverlauf bzw. enden dann, wie beispielsweise Entweichungen oder deren Versuch, Lockerungsmissbrauch oder auch anhängige Verfahren, die auch noch im Laufe der Inhaftierung beendet werden können. Aus diesem Grund genügt es nicht, diese Kriterien allein bei den Erstanträgen zu berücksichtigen, sondern es sind sämtliche Anträge einzu beziehen.

Tabelle 49¹³ zeigt die **herausragende Rolle**, die das **Einweisungsdelikt**, insbesondere Straftaten mit groben Gewalttätigkeiten gegen Personen, spielt: Die Hälfte der genannten Entscheidungskriterien nach VVJug (50,9%) bezog sich auf diese Kategorie. Nächsthäufig tauchen die erhebliche Suchtgefährdung (17,7%) und laufende Verfahren (13,6%) auf.

Insgesamt betrafen vier von 10 Urlaubsanträgen (42,1%) Probanden, für die zur Zeit der Antragstellung ein einschränkendes Lockerungskriterium nach VVJug vorlag.

Da das **Vorliegen einschränkender Lockerungskriterien nach VVJug nicht bereits** (verwaltungsintern) zwingend zur **Ablehnung** eines Urlaubsantrages führen muß, sondern lediglich mehr oder weniger erschwerte Bedingungen für die Entscheidung im Antragsverfahren setzt, ist von Interesse, wie das Vorliegen solcher Kriterien sich auf die **Bewilligungsquote** auswirkt. Tabelle 50 gibt die jeweiligen Entscheidungen für sämtliche 411 Anträge wieder. Soweit bei einem Antrag mehr als ein einschränkendes Kriterium festgestellt wurde, erfolgt die Kategorisierung nach dem erstgenannten.

11 Vgl. Kap. 3.5.

12 Diese wurden in Kap. 3.5 entsprechend den VVJug als ›Ausschlußgründe‹, ›Regelbeispiele für Ungeeignetheit‹ und ›Gewährungshürden‹ kategorisiert.

13 Da die Probandengruppe keine Nichtdeutschen enthält, fehlen hier die ausländerbezogenen Ausschlußkriterien, vgl. Kap. 3.5.

Tabelle 49: Vorliegen einschränkender Entscheidungskriterien nach VVJug

– Erhebliche Suchtgefährdung (Nr. 8 Abs. 10 lit. b VVJug)	39	(17,7%)
– Ausbruchsversuch während laufender Inhaftierung (Nr. 8 Abs. 10 lit. c VVJug)	3	(1,4%)
– Laufendes Ermittlungs- oder Strafverfahren (Nr. 8 Abs. 10 lit. e VVJug)	30	(13,6%)
– Bestimmtes Einweisungsdelikt (Nr. 8 Abs. 12 Satz 1 VVJuG)	112	(50,9%)
davon:		
<i>Grobe Gewalttätigkeit gegen Personen</i>	108	
<i>Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung</i>	3	
<i>Handeln mit Btm-Stoffen</i>	1	
– Entweichen/Nichtrückkehr von Lockerung (Nr. 8 Abs. 12 Satz 2 VVJuG)	20	(9,1%)
davon:		
<i>Flucht oder Fluchtversuch</i>	10	
<i>Keine freiwillige Rückkehr von Ausgang/Urlaub</i>	10	
– Sonstiges ¹⁴	16	(7,3%)
ZUSAMMEN ¹⁵	220	(100,0%)

Tabelle 50: Bescheidung bei vorliegenden einschränkenden Kriterien nach VVJug

Grund	Voll bewilligt		Teilweise bewilligt		Nicht bewilligt	
	abs.	% ^a	abs.	% ^a	abs.	% ^a
Mit einschränkendem Kriterium:						
Bestimmtes Delikt	61	65,6	16	17,2	16	17,2
Anhängiges Verfahren	8	28,6	7	25,0	13	46,4
Ausbruch/Entweichen/ Nichtrückkehr	6	50,0	1	8,3	5	41,7
Suchtgefährdung	18	48,6	6	16,2	13	35,1
Vollzugsverhalten	–	–	–	–	2	100,0
ZUSAMMEN	93	54,1	30	17,5	49	28,5
Ohne einschränkendes Kriterium	152	63,6	48	20,1	39	16,3
TOTAL	245	59,6	78	19,0	88	21,4

^a Reihenprozent

- 14 Es handelt sich um folgende Gründe: Keine Bereitschaft gezeigt, Vollzugsziel zu erreichen; Weisungen nicht befolgt; für Ausgang/Urlaub nicht geeignet; Mißbrauch ist zu befürchten; die soziale Umgebung wirkt einer Eingliederung entgegen.
- 15 173 von 411 Anträgen enthielten den Hinweis auf das Vorliegen von VVJug-relevanten Kriterien, wobei Mehrfachnennungen möglich waren, die hier berücksichtigt wurden.

Zwischen den Anträgen, bei denen keinerlei einschränkendes Lockerungskriterium vorlag, und jenen, bei denen dies der Fall war, ergeben sich zum Teil deutliche Unterschiede bei den Ablehnungsquoten. Als hindernisreichste Gründe erwiesen sich jene, die die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs zum Ziel hatten. So wurde etwa jeder zweite Antrag abschlägig beschieden, bei dem gegen den Antragsteller noch ein Ermittlungs- oder Strafverfahren lief (46,4% der Anträge wurden abgelehnt); auch die versuchte oder vollendete Entziehung aus der laufenden Inhaftierung hatte mit 41,7%¹⁶ eine überdurchschnittlich hohe Ablehnungsquote zur Folge. Deutlich höher ist der Anteil abgelehnter Anträge zudem dort, wo eine erhebliche Suchtgefährdung des Antragstellers konstatiert wurde (Ablehnungsquote: 35,1%).

Eine unbedeutende Rolle spielt dagegen offenbar die abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Allgemeinheit, die hinter den Gewährungshürden ›grobes Gewaltdelikt gegen Personen‹, ›Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung‹, ›Handel mit Btm-Stoffen‹ steht. Die VVJug sehen hier eine besonders sorgfältige Antragsprüfung vor, messen der abstrakten Gefahr also besondere Bedeutung zu. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsquoten unterscheiden sich jedoch nicht nennenswert von jenen, die bei Anträgen ohne derartige ›Gewährungshürden‹ vorzufinden sind. Dies deutet darauf hin, daß der abstrakten Gefahr in der Praxis keine besondere Bedeutung zukommt, sondern die ›besonders sorgfältige‹ konkrete Einzelfallprüfung letzten Endes quantitativ zu keinen anderen Entscheidungen führt als bei den übrigen Fällen.

Einen besonderen, in den VVJug nicht enthaltenen Ausschlußgrund bildet der **Sechs-Monats-Zeitraum**, vor dessen Ablauf ein Urlaub nach ministerieller Verfügung regelmäßig nicht gewährt werden sollte. Die Zeitkurve der gewährten Ersturlaube hat bereits deutlich gemacht, daß dieses Limit eine wesentliche Rolle spielt.¹⁷

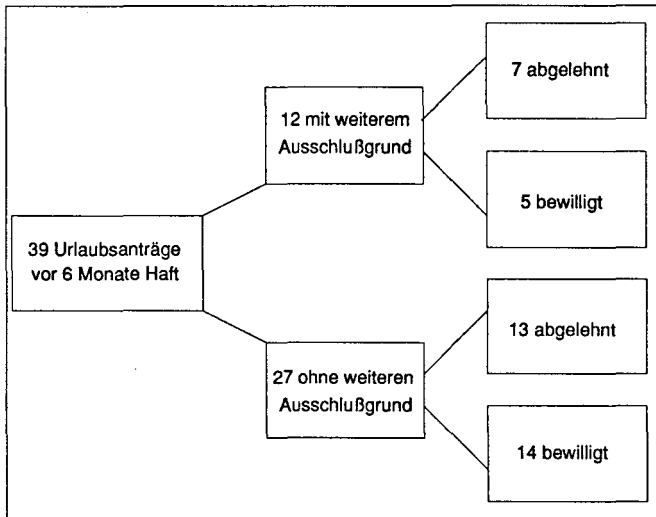
Dementsprechend hat nur ein gutes Viertel (26,5%) der Antragsteller seinen Urlaub erstmals für einen Zeitpunkt bereits vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist beantragt. Von diesen 39 Erstanträgen wurden 20 (51,3%) nicht, die restlichen 19 (48,7%) hingegen teilweise oder voll bewilligt, also

16 Dieser hohe Prozentwert ist allerdings mit gewissen Vorbehalten besetzt, da die absolute Gesamtzahl mit 12 sehr niedrig ist. Doch wird auch bei dieser niedrigen Anzahl deutlich, daß die Ablehnungsquote deutlich höher liegt als in den Fällen, wo keinerlei Ausschlußgrund oder Gewährungshindernis eingreift.

17 Vgl. Kap. 10.2.4.

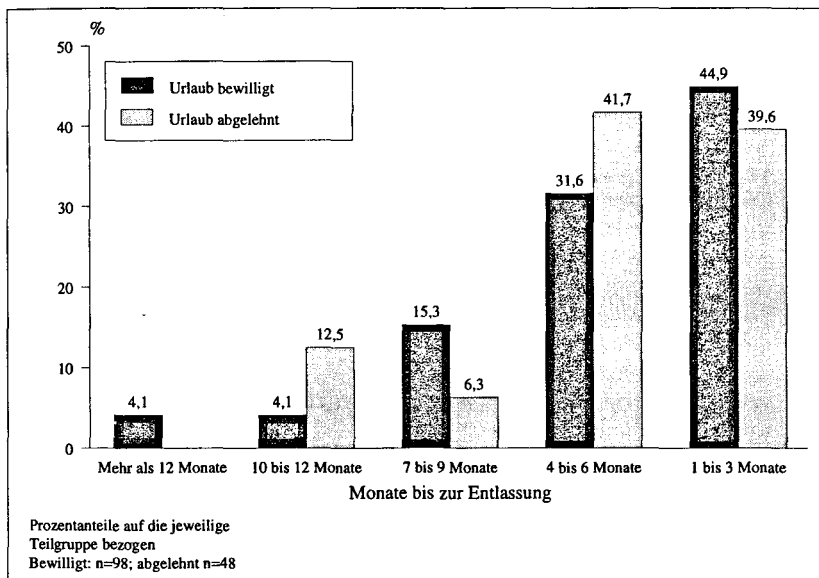
nur jeder zweite Antrag war erfolglos. Dieses Verhältnis ändert sich auch nicht, wenn man das zusätzliche Vorliegen bzw. Fehlen von Ausschlußgründen nach VVJug einbezieht (vgl. Schaubild 30).

Schaubild 30: Bescheidung von Erstanträgen vor Ablauf von 6 Monaten Haft



In beiden Fällen werden um die 50% der Anträge abgelehnt. Damit ist die Ablehnungsquote bei jenen Antragstellern, die noch nicht sechs Monate inhaftiert waren, zum einen zwar die höchste. Sie nimmt sich auf der anderen Seite aber recht niedrig aus, wenn man bedenkt, daß die Ablehnung vor Erreichen der Sechs-Monats-Grenze die Regel sein sollte, die Bewilligung dagegen die Ausnahme. Doch ist dieser Befund wegen dem niedrigen Anteil von Probanden, die ›vorzeitig‹ einen Urlaubsantrag stellen, zu relativieren: Ausgehend von der informellen Vorphase ist anzunehmen, daß nur jene trotz des Zeitlimits einen Antrag stellen, die es dennoch probieren wollen, bzw. gerade jene, bei denen gute Gründe für einen Ausnahmefall vorliegen, so daß bereits die ›Vorprüfung‹ Chancen ergeben hat. Es ist also eine teilweise Positivauswahl bei den Antragstellern zu berücksichtigen. Bezieht man daher die große Gruppe der ›abwartenden‹ Antragsteller ein, bleibt es auch in der Praxis bei der streng reglementierenden Funktion des sechsmonatigen Zeitlimits.

Schaubild 31: Erster beantragter Urlaub und Strafreist



Zu vermuten wäre, daß neben der bereits in der Haft verbrachten Zeit *prima facie* auch der **Strafreist** von Bedeutung ist. Die relativ kurze tatsächliche Haftzeit der Probanden¹⁸ und die Sechs-Monats-Grenze bringen es allerdings mit sich, daß die Spanne zwischen dem ersten beantragten Urlaub¹⁹ und der Entlassung bei drei Viertel der Probanden (77,1%) nicht mehr als sechs Monate beträgt. Bei 43,2% der Probanden sind es nicht mehr als drei Monate.²⁰ Dabei verteilen sich die bewilligten und die abgelehnten Erstanträge in recht ähnlicher Weise über die Zeitspannengruppen (vgl. Schaubild 31). Signifikante Unterschiede ließen sich nicht feststellen. Dies ist ein Indiz dafür, daß die prospektive Zeitspanne für die Entscheidung über die ersten Anträge keine wesentliche Rolle spielt.

18 Durchschnittlich 313 Tage – etwa 10 Monate – wurden in der Haft verbracht.

19 Die Spanne errechnet sich aus der Differenz zwischen Entlassungstag und erstem beantragten Urlaubstag.

20 Damit kommt hier auch das in Nr. 8 Abs. 10 lit. a VVJug genannte Kriterium nicht zum Tragen, demzufolge Gefangene mit einem mehr als achtzehnmonatigen Strafreist bis zum voraussichtlichen Entlassungzeitpunkt für die Urlaubsgewährung als ungeeignet anzusehen sind.

Zu den einzelnen Anträgen finden sich mehr oder weniger umfangreiche Stellungnahmen der einzelnen am Genehmigungsverfahren beteiligten Instanzen der Anstalt. Sie enthalten eine Vielzahl positiver oder negativer Gründe für die getroffenen Entscheidungen, die sich folgendermaßen kategorisieren lassen:

Verfahrens-/Vollzugshindernisse:

Kein berechtigter Anspruch (z.B. Wartefrist noch nicht abgelaufen); vollzugstechnische Hindernisse; Antrag nicht fristgerecht gestellt; aus Platzgründen; zuerst Anhörung; gegen die Vorschriften.

Bisheriges Vollzugsverhalten negativ (incl. U-Haft und Lockerungen):

Vorausgegangenes Fehlverhalten; Mißbrauch vorangegangener Lockerungen; schlechte Arbeitsleistungen; Sauberkeit und Ordnung nicht zufriedenstellend; bisheriges Verhalten zu problematisch; keine Mitarbeitsbereitschaft; Fluchtversuch in U-Haft.

Positives Verhalten im Vollzug (incl. Lockerungen):

Gute Arbeits- und Schulleistungen; gute Führung im Haus; allgemeine Besserung; vorausgegangene Lockerungen verliefen gut.

Strafzeit- und Schuldschwereaspekte:

Zu hoher Strafrest; Strafzeit zu kurz (insgesamte Zeit in ADH); Schwere des Delikts.

Andere Verfahren, »Sicherungshaft«:

Offenes Verfahren; nach Strafende Sicherungshaft; nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft; Ergebnis der Hauptverhandlung abwarten.

In der »Persönlichkeit« des Probanden liegende Gründe (negativ):

Labilität des Gefangenen; Suchtgefahr/Alkoholgefährdung.

Förderung im Bereich der Persönlichkeit bzw. persönlichen Verhältnisse des Probanden:

Weckung/Stärkung der Motivation des Gefangenen; Festigung der Familienbindungen/Klärung familialer Situation; Selbststeller; dient dem Erziehungsplan; positive Persönlichkeitsbeurteilung im Zugang.

Wahrnehmung eines Termins außerhalb der Anstalt:

Gerichtstermin (eigene oder fremde Sache); Beerdigung; Arbeit außerhalb/Vorstellung bei Arbeitgeber; Vorbereitung zur Prüfung/Prüfung; psychologischer Test für Führerschein.

Mögliche negative Einflüsse Dritter:

Negative Einflußnahme Freunde, Familie oder Milieu; Verhältnis zu Eltern problematisch; Beziehung zur Begleitperson unklar.

Generelle Vorbehalte:

Probelauf, ob Gefangener sich bewährt und weitere Lockerungen gewährt werden können; sofern Anhörung positiv; andere Lockerungen zuerst; kürzerer Urlaub angebracht; Beobachtungszeit zu kurz; sofern Ausgang positiv verläuft; kein Bedarf, nicht nötig; vorerst keine weiteren Lockerungen.

Unspezifische Zustimmung:

Vertretbar; Unterkunft und Arbeit geklärt.

Sonstiges:

Entlassungsvorbereitung; Krankheit; Begleiter bekannt; auf Wunsch des Gefangenen; in Begleitung eines Bediensteten.

Bei dieser Gruppierung der aktenkundigen Gründe wurde davon ausgegangen, daß sie sich relativ deutlich voneinander in negative und positive trennen lassen.

Während die Anträge noch die generelle Stellungnahme zum »Ja« oder »Nein« wenigstens einer an der Entscheidung beteiligten Instanz enthalten, fällt der Anteil zusätzlicher aktenkundiger Begründungen für die Stellungnahme deutlich geringer aus. Hier finden sich Unterschiede zwischen den einzelnen Instanzen. Die **meisten Begründungen** hält die **Hauskonferenz** auf dem Antrag fest: bei 39,3% der letztlich positiv beschiedenen und 72,7% der abgelehnten Anträge. Seitens der Vollzugsdienstleitung wurde zu 6,2% bei bewilligten und zu 35,2% bei abgewiesenen Anträgen eine begründete Stellungnahme auf dem Antrag festgehalten, bei der Anstaltsleitung waren es 13,0% bzw. 52,3%. Die großen Unterschiede zwischen der Begründungsquote bei Ablehnungen und Bewilligungen sind auf Nr. 8 Abs. 18 VVJug zurückzuführen, die vorschreibt, die **Gründe für die Ablehnung** eines Antrags **aktenkundig** zu machen. Daß die Quoten zwischen den Instanzen größtmäßig derart differieren, hängt mit der Organisation des Entscheidungsverfahrens zusammen. Die Hauskonferenz trifft praktisch die Grundentscheidung über den Antrag und führt damit am häufigsten auch Gründe für die Entscheidung an. Die Vollzugsdienstleitung nimmt vor allem in Hinblick auf Sicherheitsbedenken Stellung. Schließlich erhält die Anstaltsleitung, die die Entscheidung über die Urlaubsgewährung letztlich zu verantworten hat, den dermaßen vorbereiteten Antrag mit der

Entscheidung der Hauskonferenz und gegebenenfalls Bemerkungen der Vollzugsdienstleitung zur Kenntnis, um ihr Einverständnis hiermit zu erklären oder gegebenenfalls eine abweichende Entscheidung zu treffen. Zusätzliche Begründungen werden sich daher vornehmlich in solchen Fällen finden, in denen die Entscheidung des Anstaltsleiters die vorgeschlagene in irgendeiner Weise modifiziert oder Bedenken angemeldet werden. Bei den beiden letzten Instanzen besteht insofern also ein geringerer Begründungsbedarf als bei der Hauskonferenz, die ihre Entscheidung gegenüber dem Anstaltsleiter begründen muß.

Bei den beiden folgenden Tabellen, die die auf den Anträgen mitgeteilten Gründe bei den letztlich bewilligten oder abgelehnten Anträgen nach den einzelnen Instanzen ›Hauskonferenz‹, ›Vollzugsdienstleitung‹ und ›Anstaltsleitung‹ aufzuführen, ist zu beachten, daß bei manchen Anträgen mehrere tragende Gründe verzeichnet worden waren. Bis zu zwei wurden in die Aktenanalyse aufgenommen. Dementsprechend weicht die Zahl der in den Stellungnahmen angeführten Gründe von der der Anträge ab.

Die Tabellen 51 und 52 zeigen deutlich, auf welche Gründe die vornehmlich beteiligten drei Instanzen bei ihren Stellungnahmen zu Urlaubsgesuchen abstellen. Die Hauskonferenz wie auch der Anstaltsleiter ziehen bei **ablehnenden Bescheiden** Gründe heran, die sich auf das vollzugliche **negative Verhalten** beziehen (HK: 40,5%, AL: 52,7%). Entsprechend spielt bei bewilligenden Bescheiden das vollzugliche positive Verhalten in der Sicht der Hauskonferenz die dominante Rolle (61,7%). Die Stellungnahmen sind bei der Hauskonferenz offenbar positiven- wie negativenfalls einigermaßen differenziert; der Anteil genereller Vorbehalte, unspezifischer Äußerungen und ›sonstiger‹ Begründungen ist vergleichsweise niedrig, während der Anstaltsleiter bei den positiven Bescheiden ganz überwiegend generellere Gründe angibt. Soweit die **Vollzugsdienstleitung** sich auf den Anträgen zu diesen überhaupt äußert, geschieht dies offensichtlich seltener und dabei bei positiven wie negativen Bescheidungen in **weitaus globalerer Weise**, die auf eine differenzierte Erwägung der Situation des Antragstellenden nur wenig Hinweise gibt. Dies läßt sich möglicherweise auf die Rolle des ›Sicherheitsagenten‹ zurückführen, der nur dort qualifiziert schriftlich Stellung bezieht, wo besondere Sicherheitsbelange betroffen sind, sich aber weiterer (schriftlicher) Kommentare zur Förderlichkeit einer externen Lockerung für den einzelnen Gefangenen enthält.

Die Analyse der Begründungen erlaubt den Schluß, daß die Hauskonferenz sich differenzierter zu den Entscheidungsgründen äußert, als dies bei den weiteren Instanzen ›Vollzugsdienstleitung‹ und ›Anstaltsleitung‹ als

endgültiger Entscheidungsinstanz der Fall ist. Bei letzteren finden sich häufiger Stellungnahmen, die generalisierend sind.

Tabelle 51: Abgelehnte Anträge: In den Stellungnahmen der beteiligten Instanzen enthaltene Gründe

Grund	Hauskonferenz		Anstaltsleiter		Vollzugsdienstleiter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verfahrens- oder Vollzugshindernisse	10	12,7	3	5,5	8	17,8
Negatives bisheriges Vollzugsverhalten	32	40,5	29	52,7	9	20,0
Positives bisheriges Vollzugsverhalten	1	1,3	–	–	–	–
Strafzeit-/Schuld- schwereaspekte	4	5,1	3	5,5	4	8,9
›Persönliche‹ negative Gründe beim Pbn.	6	7,6	3	5,5	3	6,7
Andere Verfahren	6	7,6	3	5,5	6	13,3
Termin außerhalb Anstalt	1	1,3	2	3,6	–	–
Möglicher negativer Einfluß Dritter	4	5,1	–	–	1	2,2
Generelle Vorbehalte	14	17,7	12	21,8	11	24,4
Unspezifische Zustimmung	1	1,3	–	–	2	4,4
Sonstiges	–	–	–	–	1	2,2
ZUSAMMEN	79	100,0	45	100,0	55	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Tabelle 52: Bewilligte Anträge: In den Stellungnahmen der beteiligten Instanzen enthaltene Gründe

Grund	Hauskonferenz		Anstaltsleiter		Vollzugsdienstleiter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Negatives bisheriges Vollzugsverhalten	–	–	1	2,3	–	–
Positives bisheriges Vollzugsverhalten	103	61,7	2	4,5	3	12,0
Andere Verfahren	–	–	1	2,3	–	–
Förderung des Pbn.	6	3,6	–	–	1	4,0
Termin außerhalb Anstalt	12	7,2	11	25,0	3	12,0
Generelle Vorbehalte	2	1,2	1	2,3	–	–
Unspezifische Zustimmung	1	0,6	–	–	13	52,0
Sonstiges	43	25,7	28	63,6	5	20,0
ZUSAMMEN	167	100,0	44	100,0	25	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Neben der unterschiedlichen Verortung der Begründungen (positiv wie negativ) im spezifischen Verhaltensbereich oder globaleren Umfeld fällt auf, daß sich die Fallbetrachtung kaum auf Defizite oder Stärkungen im personenbezogenen Bereich der betroffenen Probanden bezieht. Damit reflektieren die Gründe zu den Stellungnahmen der drei im wesentlichen beteiligten Instanzen vor allem Überlegungen zum Wohlverhalten der Probanden im Vollzug, was auf den ›Verdienst-‹ und ›Belohnungs-‹charakter der Lockerungen hindeutet und nur wenig Hinweise darauf gibt, daß hier im Hinblick auf die sozialen Bezüge defizitäre Situationen bereinigt werden sollen bzw. etwaigen Schäden durch Kontaktverluste vorgebeugt werden soll.

Im Endergebnis beziehen sich nahezu sämtliche herangezogene Gründe auf die durch die bundes- oder landesweit vorgegebenen ministeriellen Vorschriften, die restriktiven Charakter haben, und versuchen diesen gerecht zu werden. Hauptgesichtspunkt ist überdies das vollzugliche Verhalten. Kaum eine Begründung aber geht über den restriktiven oder bloß punktuellen verhaltensbezogenen Bereich hinaus und bezieht sich auf die proklamierten generellen positiven Ziele. Dies deutet auf den Absicherungs- und disziplinierenden Charakter von Entscheidungen und ihren Begründungen hin. Die entscheidenden Instanzen sind – ausweislich ihrer in den Akten kundgetanen Gründe – offenbar bemüht, ihre Entscheidung vordringlich in Richtung auf restriktive Vorschriften hin abzusichern bzw. (relatives) Wohlverhalten zu honorieren, und weniger darauf ausgerichtet, im Hinblick auf negative Vollzugsfolgen im Sozialbereich, Initiative zu ergreifen.

13.4 Die Entscheidungskongruenz der beteiligten Instanzen

Mit einer Quote von 96,2% findet sich eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen der Grundentscheidung der Hauskonferenz und der Stellungnahme der Anstaltsleitung (vgl. Schaubild 32), wobei der Übereinstimmungsgrad im Bereich der schließlich bewilligten Urlaube mit 98,5% gegenüber dem bei den nicht gewährten Urlaube mit 86,8% leicht differiert. Soweit die Hauskonferenz einem Urlaub zunächst positiv gegenüberstand, die Anstaltsleitung einen solchen aber ablehnte bzw. mit Vorbehalten begegnete, blieb es in 9 der 12 Fälle bei einer Ablehnung. In zwei Fällen bewilligte die Anstaltsleitung einen Urlaub entgegen der vorherigen Ablehnung durch die Hauskonferenz.

Schaubild 32: Übereinstimmung der Entscheidungen von Hauskonferenz und Anstaltsleitung



14 Lockerungsverlauf

Wie bereits im Ersten Teil deutlich wurde, kommt der inhaltlichen Gestaltung der gewährten Lockerung im Hinblick auf die intendierten Ziele eine wesentliche Bedeutung zu. Einer ›Entfremdung‹ vom Leben ›draußen‹ soll entgegengewirkt, bestehende soziale Beziehungen sollen nicht zerstört bzw. dort, wo sie am Zerbrechen oder strapaziert waren, stabilisiert werden, oder es sollen neue Beziehungen ermöglicht werden.¹ Ganz wesentlich geht es also darum, zum einen durch den Freiheitsentzug, d.h. durch das Entfernen aus der unmittelbaren sozialen Interaktion, verursachten Schäden im persönlichen sozialen Gefüge entgegenzuwirken, zum anderen Defizite im Hinblick auf ein unauffälliges Legalverhalten in der Gesellschaft durch die Stabilisierung oder Neuschaffung sozialer Kontakte sowie durch das Erproben in ›der Freiheit‹ zu beseitigen bzw. zu vermindern. Damit sind an die Probanden also zunächst besondere Anforderungen gestellt. Ein weiterer Effekt ist unter humanitären Gesichtspunkten wie der Verbesserung des Anstaltsklimas das bloße »Auslüften« – wie *Nesselrodt* es nennt² – vom reglementierten Anstaltsleben – mithin ein gewisser Ventileffekt der Vollzugslockerungen.

Dem gegenüber stehen das Lockerungs›versagen‹, der Lockerungs›mißbrauch‹. Kehrt der ›Gelockerte‹ unpünktlich bzw. gar nicht zurück oder begeht er während der Lockerung oder im Zuge der Nichtrückkehr eine erneute Straftat, so wird er zum ›Versager‹ bzw. zum ›Mißbraucher‹ der Lockerung. Die Lockerungsmaßnahme gilt damit als erfolglos. Dies hat nicht allein Bedeutung für die Lockerungen bezüglich des betroffenen Insassen, sondern prägt auch die Wahrnehmung von Lockerungen bei den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, und in der Öffentlichkeit.

Im folgenden wird dementsprechend versucht zu beurteilen, inwieweit die Lockerungsmaßnahmen bei den hier untersuchten Probanden nach den genannten Maßstäben kurzfristig erfolgreich³ waren. Hierzu werden Informationen aus der Aktenanalyse, den Strafregisterauszügen sowie den durchgeführten Interviews herangezogen. Bei den folgenden Ausführungen

1 Sh. Kap. 1.3.

2 *Nesselrodt* 1979, 204.

3 Kurzfristig deshalb, weil sich die Erfolgsfeststellung allein auf die gewährten Maßnahmen bezieht, nicht jedoch auf die damit langfristig intendierte Legalbewahrung nach der Entlassung.

wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß zum Teil nur ein tendenzielles Bild aufgezeigt werden kann, da die absoluten Ausgangszahlen recht gering sind und der zugrunde liegende Datensatz nicht immer detailliertere Angaben enthält.

14.1 Ausgang und Urlaub

14.1.1 Aktivitäten und Zwecke

Über den Verlauf von Ausgängen und Urlaub enthalten die Akten in ihren Formblättern allein bei negativen Ereignissen Eintragungen. Über Tätigkeiten während der Lockerungen informieren jedoch Antworten der Probanden des offenen Interviews in der dritten Welle⁴ auf die Frage »Was haben Sie während der *letzten* Lockerung so alles gemacht?«. Zum Befragungszeitpunkt hatten 63 der Interviewteilnehmer (n=113) bereits externe Lockerungen erhalten. Bei 22 war dies zuletzt ein Ausgang, bei 40 ein Urlaub, einer machte keine Angaben. Die offenen Antworten wurden für die Übersicht in Tabelle 53 kategorisch zusammengefaßt.⁵

Bei der Bewertung dieser Antworten ist zu berücksichtigen, daß es sich um ein offenes Interview handelt, also nur aufgezeichnet wurde, was dem Interviewten selbst als Antwort »einfiel«. Eine vorherige Strukturierung möglicher Antworten fand nicht statt.

Ein gutes **Drittel** der mitgeteilten Tätigkeiten (34,6%) besteht danach in **Kontakten mit nahen Angehörigen** (Ehefrau, Eltern, Geschwistern, Großeltern u.ä.), Freundinnen oder Freunden, was darauf hindeutet, daß die Pflege der Kontakte im Umfeld der engeren sozialen Beziehungen eine ganz wesentliche Rolle spielt. Dies kann auf der einen Seite nicht überraschen, da Beurlaubungen regelmäßig eine feste Kontaktadresse erfordern und Ausgänge vielfach Besuchsausgänge sind. Die Nennung dieser Kontakte im offenen Interview allerdings läßt vermuten, daß sie nicht nur als »formelles Muß« empfunden wurden, sondern qualitativer Inhalt der Lockerung waren.

Daneben deutet eine Reihe der Antworten aber auch auf den »**Auslüftungseffekt**« hin: Ausgehen in Discos, Kneipen, Kino u.ä., Essen gehen, Spaziergehen, viel an die frische Luft gehen, rumlaufen, mit dem Auto,

4 Vgl. hierzu Kap. 7.1.1.2.

5 Eine Differenzierung in »Ausgang« und »Urlaub« als zugrunde liegende letzte Lockerung erfolgte wegen teilweiser Überschneidungen der Antworten nicht.

Mofa oder Motorrad rumfahren/»rumstochen« (zusammen 35,8%). All dies ist Zeichen des Genusses von Freiheit im Kontrast zum reglementierten Anstaltsleben. Es ist zugleich aber auch klassisches Freizeitverhalten im Kontrast zur pflichtgebundenen Arbeit im Alltag. Hierzu gehören zudem Aktivitäten wie »Frau kennenlernen/aufreißen/anmachen/abschleppen« oder »sich vollaufen lassen/einen schlucken gegangen/kiffen« (zusammen 7,5%), wobei die Terminologie der Antworten negativ besetzt ist.

Tabelle 53: Aktivitäten während letzter Lockerung

Nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister, Frau, Kinder)		
aufgesucht und sich mit ihnen unterhalten/beschäftigt	25	14,4%
Freundin aufgesucht	18	10,4%
Freunde aufgesucht	17	9,8%
Ausgegangen (Disco, Kneipen, Kino etc.)	24	13,8%
Essen gegangen	14	8,1%
Spazieren gegangen, viel an der frischen Luft gewesen, rumgelaufen	14	8,1%
Sich vollaufen lassen/einen schlucken gegangen/kiffen	7	4,0%
Sport getrieben	6	3,5%
Frau kennengelernt/aufgerissen/abgeschleppt/angemacht	6	3,5%
Mit Auto/Motorrad/Mofa rumgefahren	4	2,3%
Wohnung/Arbeit gesucht	16	8,9%
Bewährungshelfer/Jugendgerichtshelfer/Ämter aufgesucht	5	2,9%
Gerichtlicher Termin	2	1,2%
Sonstiges ⁶	16	9,2%
ZUSAMMEN⁷	174	100,0%

In 13% der Fälle war die Lockerung mit Aktivitäten verbunden, die die **Vorbereitung** der Zeit nach **der Entlassung** bzw. **weitere Rechtsangelegenheiten** betrafen. Es wurden Wohnung oder Arbeit gesucht oder auch die Institutionen besucht, die in der Nachentlassungsphase relevant werden sollten.

In der Gesamtbetrachtung der genannten Aktivitäten bilden demnach jene einen wesentlichen Schwerpunkt, die den engeren sozialen Rückhalt der Jugendlichen betreffen bzw. die Stabilisierung der Situation nach der

6 Hierunter: Sich mit Begleitpersonal unterhalten, Mittäter zusammengeschlagen, Weihnachten/Fête gefeiert, Bad genommen, Klamotten mitgebracht, gearbeitet, Holz-/Tonsachen verkauft.

7 Mehrfachangaben waren möglich.

Entlassung. Daneben steht aber gleichzeitig die Entspannung vom reglementierenden Vollzug, das ›Auslüften‹ in Form sozial üblicher Verhaltensweisen. Exzesse, wie das ›Sich vollaufen lassen/kiffen‹, werden lediglich in geringem Umfang angegeben.⁸

14.1.2 Rückkehrversagen und Mißbrauch

14.1.2.1 Die Rückkehrentscheidung

Es liegt auf der Hand, daß die **Entscheidung zur Rückkehr** in die Vollzugsanstalt den gelockerten Insassen nicht leicht fallen dürfte. So bestätigten auch 33 der 63 bereits gelockerten Probanden (52,4%), die im 3. Interview auf die Frage »Haben Sie schon mal mit dem Gedanken gespielt, nicht wieder zurückzukommen?«⁹ antworteten, derartige Überlegungen angestellt zu haben. Warum sie dennoch zurückkehrten, zeigt der Kanon ihrer Antworten:

Tabelle 54: Gründe für Rückkehr

Folge: Lockerungssperre, keinen Ausgang, Rückverlegung,		
kein gelockertes Vollzug, Bestrafung	11	26,8%
Lohnt sich (generell) nicht oder Strafzeit zu kurz	8	19,5%
Möchte vorzeitig entlassen werden	7	17,1%
Einfluß der Eltern oder anderer nahestehender Personen	7	17,1%
Geringe Chance, sich der Verfolgung zu entziehen	2	4,9%
Will Endstrafe machen, da dann alles vorbei	2	4,9%
Würde ständig gesucht werden	1	2,4%
Sonstiges	3	7,3%
ZUSAMMEN ¹⁰	41	100,0%

Die Antworten machen deutlich, wie sehr sich das Gros der Betroffenen von reinen Zweckmäßigkeitgedanken lenken läßt. Bei einem guten Viertel steht die Angst vor Sanktionierung, insbesondere auch hinsichtlich folgen-

8 Sicherlich wird man gerade bei solchen Aktivitäten, die für Lockerungen ›nicht erwünscht‹ sind oder gar Weisungen zuwiderlaufen, mit einer mehr oder weniger großen Dunkelziffer zu rechnen haben. Auf der anderen Seite war den Interviewten für Ihre Antwort Anonymität zugesichert worden, was den Dunkelziffer-effekt zumindest eingeschränkt haben dürfte.

9 Bezogen auf Einzelausgang, Sonder- oder Regelurlaub.

10 Mehrfachantworten waren möglich.

der Lockerungen, im Vordergrund (26,8%). Für ein Fünftel (19,5%) lohnt es sich einfach nicht; hier dürfte es sich um eher latente Überlegungen hinsichtlich der Sanktionierung bzw. des Stresses bei »erfolgreicher« Entziehung handeln. Weitere 17,1% sehen nicht nur die Sanktionierung, sondern auch die weitergehende Perspektive – die vorzeitige Entlassung auf Bewährung –, die man sich verbauen könnte. Ein gleich großer Anteil nimmt Rücksicht auf die Bedenken seiner Angehörigen bzw. wird von ihnen gestützt.

Die Antworten zeigen in ihrer Gesamtheit, daß die Insassen die Lockerungen vornehmlich im Kontext der mit der Inhaftierung verbundenen Deprivationen und den Repressionsmöglichkeiten sehen.¹¹

Von den 63 Interviewteilnehmern gaben schließlich 6 (9,5%) an, schon einmal »nach Urlaub, Ausgang oder ähnlichem« nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekommen zu sein; 5 (7,9%) waren nicht zurückgekommen.¹²

Besonderes Interesse gilt dabei den **Gründen** für die verspätete bzw. die Nichtrückkehr. Im Interview wurden folgende genannt:

Tabelle 55: Gründe für Nichtrückkehr

Grund	Verspätet zurück	Nicht zurück
Wetterbedingt	1	–
wg. Freundin/schönen Mädchens	2	1
Freunde/Geschwister sehen	–	2
Keine Lust gehabt	2	1
Lockerungen/Urlaub abgelehnt worden	–	1
Keine vorzeitige Entlassung (Team hat abgelehnt, Richter befürwortet)	–	1
Alkohol	–	1
Mit den Nerven fertig gewesen	–	1
Mehrfachnennung möglich		

11 Die Befürchtungen, die die extern gelockerten Probanden bei ihren Rückkehrüberlegungen anstellten und die sie letztlich von einer Nichtrückkehr abhielten, haben bezüglich der negativen institutionellen Folgen ihre Berechtigung, sh. Kap. 14.1.2.2.

12 Die Einteilung in »verspätet« und »nicht zurückgekehrt« orientiert sich hier allein am Kriterium des Zeitpunkts der Rückkehr. Die Freiwilligkeit der Rückkehr bleibt dabei außer Betracht.

Diese offenen Antworten spiegeln eine Spannweite von Gründen wider, die unter anderem auf **Probleme mit der Trennung** von (Bezugs-) Personen außerhalb der Anstalt und auf **Protest gegen Anstaltsentscheidungen** sowie **nicht näher spezifizierte Probleme**, die mit Alkohol und nervlichen Anspannungen eher symptomatisch beschrieben werden, hindeuten. Detailliertere Angaben zum Hintergrund von Spät- oder Nichtrückkehr sind dem vorliegenden Material nicht zu entnehmen.

Die vorgenannten Interviewergebnisse können jedoch lediglich ein Bild bis zum Befragungszeitpunkt und nur über die zu diesem Zeitpunkt noch im Vollzug Befindlichen bzw. Antwortbereiten, **nicht aber über den gesamten Haftverlauf** und alle Probanden vermitteln. Hierfür ist auf den Inhalt der Akten zurückzugreifen. Allerdings enthalten die zugrunde liegenden Datensätze nur zur Rückkehr aus dem Hafturlaub ausreichende Informationen, so daß sich die weitere Analyse hierauf beschränken muß.

14.1.2.2 Umfang und Schwere von Urlaubsversagen und -mißbrauch¹³

Der Begriff des Urlaubsversagens ist verschiedenen Definitionen zugänglich. Er hat eine zeitliche wie eine inhaltliche Komponente. So kann das lediglich **verspätete Rückkehren**, d.h. das Überschreiten der vorgeschriebenen Rückkehrzeit, bereits als **Versagen** bzw. **Mißbrauch** betrachtet werden, wobei der Umfang der Verspätung bedeutsam sein kann; aber auch das zu späte, **nicht freiwillige Zurückgelangen** in die Anstalt, **weisungswidriges Verhalten** oder das **Begehen einer Straftat während der Lockerung** oder **im Stadium der Nichtrückkehr** ist Aspekt des Versagens.

Das **Begehen einer Straftat** während der Lockerung bzw. im Zuge der Nichtrückkehr dürfte die **schwerwiegendste Form des Versagens** darstellen, da sie dem erklärten Ziel des Jugendstrafvollzugs – künftiger rechtschaffener und verantwortungsbewußter Lebenswandel (§ 91 Abs. 1 JGG) – zuwiderläuft. Für die untersuchte Probandengruppe konnte nur in einem Fall aufgrund der Akteninformationen eine Straftat im Zusammenhang mit einem gewährten Urlaub festgestellt werden: Der Beurlaubte, der aus dem Urlaub nicht freiwillig zurückgekehrt war, hatte sich des Schwarzfahrens mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (§ 265a StGB – Erschleichen von

13 Der Ausgang konnte in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt werden, da die zugrunde liegenden Akteninformationen für diese Lockerungsform keine ausreichenden Hinweise enthielten.

Leistungen) schuldig gemacht.¹⁴ Von den 13 Straftaten, deren Tatzeitpunkt in die Haftzeit fiel und die ausweislich der Auszüge aus dem Bundeszentralregister zu einer Verurteilung führten, wurde keine während eines Hafturlaubs oder Ausgangs begangen.¹⁵

Für Verstöße gegen Weisungen findet sich keine ausreichende Datengrundlage.

Insgesamt kehrten **22,5%** (29) der 129 Beurlaubten der Stichprobe **unpünktlich oder nicht** von einem oder mehreren Urlauben **zurück**. Um dieses Urlaubsversagen schweremäßig abzustufen, wird – entsprechend den Kategorien für die justizstatistischen Erhebungen in der Bundesrepublik – danach unterschieden, ob der Beurlaubte noch bis zum Abend des auf den letzten Urlaubstag folgenden Tages freiwillig zurückgekommen ist (»verspätet zurückgekehrt«) oder ob dies länger gedauert hat bzw. er nicht freiwillig wieder zurückgekehrt ist (»nicht zurückgekehrt«).¹⁶ Danach sind 22 (17,1%) der Beurlaubten mindestens einmal lediglich verspätet zurückgekommen, d.h. etwa dreiviertel der Beurlaubten mit Rückkehrauffälligkeiten (75,9%) kam noch innerhalb kurzer Zeit freiwillig zurück, allein **5,4% der Beurlaubten kehrten nicht zurück** (= 7 Beurlaubte¹⁷). Betrachtet man nur letztere als »echte« Urlaubsversager,¹⁸ einschließlich jenes Beurlaubten, der im Zuge der Nichtrückkehr eine Straftat beging, ergibt sich also eine verhältnismäßig niedrige Versagerquote.

Die Quoten sind nur wenig höher als jene, die *Dünkel/Meyer-Velde* für 1986 für den hessischen Jugendstrafvollzug mitteilen: Dort gab es einen Anteil von 17,9% unpünktlicher Urlaubsrückkehrer. Dreiviertel von ihnen kamen jedoch binnen 24 Stunden zurück. Nur 4,5% der Beurlaubten entzogen sich

-
- 14 Erschwerend kam hier wohl zum Tragen, daß der Betroffene sich der Festnahme nach Entdecken entzog.
 - 15 Überprüft wurde, ob der im BZR registrierte (letzte) Tatzeitpunkt in den Zeitraum eines Ausgangs oder Urlaubs fiel.
 - 16 Entsprechend diesen beiden Kategorien sind die Rückkehrauffälligkeiten auch in den Akten vermerkt; nähere Angaben zur zeitlichen Dimension der Überschreitung fehlen. Ein Fall der Spätückkehr oder Nichtrückkehr wurde angenommen, wenn er entweder als solcher auf dem Formblatt des gewährten Urlaubs oder aber bei den Meldungen registriert war.
 - 17 Diese geringe absolute Zahl bringt für die weitere Analyse eine deutliche Einschränkung mit sich. Im wesentlichen kann es daher im folgenden nur um Deskription und das Aufzeigen von Tendenzen gehen.
 - 18 So etwa *Jürgensen/Rehn* 1980, 236.

länger als 24 Stunden über den Rückkehrtermin hinaus dem Vollzug.¹⁹ Von den 1989 aus dem schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzug Entlassenen waren 7,9% der Beurlaubten nicht oder nicht rechtzeitig von dieser Maßnahme zurückgekehrt.²⁰

Diese Versagerquoten fallen im übrigen deutlich niedriger aus als jene, die sonst im (männlichen) Erwachsenenvollzug bekanntgeworden sind. So finden sich etwa bei *Jürgensen/Rehn* bei den von ihnen untersuchten Beurlaubten Mißbrauchsquoten im Sinne o.a. Definition, die je nach Vollzugsform zwischen 19% und 41% liegen.²¹ In Hessen ergab sich für 1986 im Erwachsenenvollzug eine Mißbrauchsquote von 26,1%, soweit man bereits jedwede, also auch kleinere, Verspätung einbezieht: eine Quote, die noch nahe an der hier vorgefundenen liegt. Mehr als 24 Stunden verspäteten sich im Erwachsenenvollzug aber immer noch 19,9%.²² Für den schleswig-holsteinischen (Männer-)Freiheitsstrafvollzug konstatiert *Dünkel* für 1989 eine Quote von 14,5% nicht oder nicht rechtzeitig aus einem Urlaub Zurückgekehrter.

Es gab nur drei Fälle wiederholter Spätückkehr, so daß von den insgesamt gewährten 355 Urlauben lediglich 32 (9,0%) durch Rückkehrauffälligkeiten belastet waren. Nimmt man als Kriterium für ein Urlaubsversagen durch Nichtrückkehr die Überschreitung der 24-Stunden-Grenze bzw. die Freiwilligkeit der Rückkehr, so beträgt die Quote der Urlaube mit Versagen bei 7 derartigen Fällen lediglich 2%, oder anders gesagt: **98% der Urlaube verliefen hinsichtlich der Rückkehr erfolgreich**. Dies entspricht in etwa auch den von *Grübl* mitgeteilten Zahlen, wonach die Mißbrauchsquote (Nichtrückkehrer i.S. obiger Definition) 1981 in Adelsheim bei 4,1%, in Schwäbisch Hall hingegen nur bei 1,3% – in beiden Anstalten also durchschnittlich bei 2,7% lag.²³

Nähere, konkrete Angaben zur **Schwere des Rückkehrversagens** fehlen in den Akteninformationen. Doch machten die Probanden in dem offenen Interview (3. Welle) auch Angaben zum zeitlichen Umfang einer Spät- oder Nichtrückkehr:²⁴ Von den Verspäteten kamen vier innerhalb von 3

19 Zahlen bezogen auf die am Stichtag 3.11.1986 im hessischen Jugendstrafvollzug Einsitzenden, vgl. *Dünkel/Meyer-Velde* 1990, 52.

20 *Dünkel* 1992b, 102.

21 *Jürgensen/Rehn* 1980, 235 f.

22 *Dünkel/Meyer-Velde* 1990, 101.

23 *Grübl* 1982b, 6.

24 Bezogen auf Ausgang und Urlaub, ohne daß hier differenziert werden könnte.

Stunden, einer innerhalb eines Tages und der letzte binnen zwei Tagen eigenständig zurück.

Ein Nichtrückkehrer blieb 2 Tage weg, ein zweiter 35 und ein dritter 53 Tage. Von den beiden anderen liegen hierzu keine Angaben vor. Sie wurden von der Polizei oder Vollzugsbediensteten wieder zurückgebracht.

Dies gibt zumindest grobe Hinweise auf die zeitliche Dimension des Rückkehrversagens. **Verspätungen** scheinen sich **vornehmlich im kleineren zeitlichen Rahmen** abzuspielen, d.h. dem kurzfristigen Überziehen des Rückkehrtermins in den frühen Abendstunden. Die Nichtrückkehr hingegen kann durchaus längere Zeiträume einnehmen.

Als **Indikatoren** für die Schwere des Rückkehrversagens können aber auch die darauf folgenden **Sanktionen, die Wiedergewährung von Hafturlaub** sowie die **vorzeitige Entlassung auf Bewährung** herangezogen werden.

Tabelle 56: Reaktionen auf Rückkehrversagen

	Zu spät zurückgekehrt	Nicht zurückgekehrt
Sanktionierung durch:		
- Ermahnung	2	-
- Freizeitsperre	-	1
- Arrest:		
Bis 3 Tage	2	2
4 bis 6 Tage	1	3
Mehr als 6 Tage	-	1
Keine Sanktion	19	
Keine Angabe	1	-
Erneuter Hafturlaub:		
- Ja	16	1
- Nein	7	6
- Keine Angabe	2	-

Für die Fälle bloßen Zuspätkommens wurde in zwei Fällen lediglich eine Ermahnung erteilt, in 19 Fällen kam es erst gar nicht zu einer offiziellen Sanktion wegen des Vorfalls (vgl. hierzu und zum folgenden Tabelle 56). Allein dreimal wurde Arrest bis zu drei Tagen angeordnet. Dies unterstreicht insgesamt die geringe Bedeutung dieser Fälle des bloßen Zuspätkommens.²⁵ Anders verhält es sich bei der **Nichtrückkehr**. Hier ist **Arrest**

25 Der zeitliche Umfang des Zuspätkommens ist dem Datensatz nicht zu entnehmen, doch deuten nicht nur die oben mitgeteilten Antworten der Interviewteilnehmer darauf hin, daß es sich vornehmlich um wenige Stunden handeln dürfte. Auch die

die **überwiegende Reaktion** der Anstalt. In sechs der sieben Fälle wurde ein Arrest verhängt, was auf das besondere Gewicht hinweist, das diesen Verfehlungen zugemessen wird. Angesichts der solchermaßen durch die Reaktion der Anstalt »gemessenen« Schwere der Rückfallauffälligkeit erscheint auch die – unter anderem statistische – Praxis, nur die Nichtrückkehr als Versagen bzw. Mißbrauch i.e.S. zu bewerten, gerechtfertigt, wobei allerdings eine Wechselwirkung zu vermuten ist.

Die differenzierte Bewertung des Zuspät- oder aber Nichtrückkehrens findet sich nicht allein in der retrospektiven Sanktionierung dieses Fehlverhaltens wieder, sondern auch ihre Fortsetzung in der weiteren Lockerungsgewährung. Ausweislich Tabelle 56 erhält der größte Teil der Spätückkehrer einen weiteren Urlaub,²⁶ während dies bei den Nichtrückkehrern praktisch nicht mehr der Fall ist; bei ihnen wird offenbar eine klare künftige Mißbrauchsgefahr gesehen, die erneute externe Lockerungen, wie Urlaub, nicht mehr zuläßt.

Tabelle 57: Rückkehrverhalten bei Hafturlaub und Entlassung auf Bewährung

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Auf Bewährung entlassen:						
– Ja	80	80,0	17	77,3	1	•
– Nein	20	20,0	5	22,7	6	•

^a Wegen der geringen absoluten Zahl wurde von einer Prozentuierung abgesehen.

Diese negative Bewertung des Lockerungsmissbrauchs setzt sich fort bei der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung. Sieht man einmal von der relativ kurzen Haftzeit der Nichtrückkehrer ab, so zeigt sich deutlich, daß diese gegenüber Spät- oder problemlosen Rückkehrern praktisch kaum vorzeitig

seltener Feststellungen hierzu in den »Beobachtungsbögen« lassen diesen Schluß zu: »1/2 Stunde zu spät vom Urlaub zurück« – »vom Besuchsausgang mit geringfügiger Verspätung zurück« – »3 Stunden verspätet von Urlaub zurück. Alle möglichen Ausreden« – »Verspätet vom Entlassungsurlaub zurück (2 Std.)«.

- 26 Sieben der Spätückkehrer erhielten ihren Folgeurlaub bereits binnen eines Monats, vier im zweiten Monat und drei im dritten Monat nach dem Rückkehrversagen. Nur bei einem dauerte es länger.

entlassen werden (vgl. Tabelle 57) und auf diese Weise vornehmlich ihre Endstrafe absolvieren.

14.1.2.3 Urlaubsversagen und -mißbrauch im zeitlichen Haftverlauf

Auch wenn die Versagerquote – insbesondere bei Berücksichtigung der Schwere des Versagens – sehr niedrig ist, interessiert es weiter, ob es möglicherweise besonders kritische Phasen im Haft-/Lockerungsverlauf gibt, während derer es zu entsprechenden Vorfällen kommt, bzw. inwieweit Haftzeitdimensionen eine Rolle spielen.

Bei den bloß **Verspäteten** kommt es über die **ganze Breite der Urlaubsgewährungen zu Rückkehrversagen**, wobei jedoch mit über der Hälfte der Fälle ein Schwerpunkt bereits im ersten und zweiten Urlaub zu finden ist (vgl. Tabelle 58). Bei den **Nichtrückkehrern** war es in fünf der sieben Fälle **bereits der erste Urlaub**, bei dem es zum **Rückkehrversagen** gekommen ist, in den beiden anderen der zweite Urlaub. Dies deutet darauf hin, daß die ersten beiden Urlaube insbesondere hinsichtlich einer Nicht-rückkehr am kritischsten sind.

Tabelle 58: *Beim wievielten Urlaub kam es zum Rückkehrversagen?*

Wievierter Urlaub	Zu spät zurückgekehrt	Nicht zurückgekehrt
1. Urlaub	7	5
2. Urlaub	8	2
3. Urlaub	3	–
4. Urlaub	3	–
5. Urlaub und mehr	4	–
ZUSAMMEN	25	7

Tabelle 59: *Rückkehrversagen und Urlaubsart*

Urlaubsart	Zu spät zurückgekehrt	Nicht zurückgekehrt
Regelurlaub	18	3
Sonderurlaub	3	–
Entlassungsurlaub	4	4
ZUSAMMEN	25	7

Tabelle 59 macht deutlich, daß das Zuspätkommen hauptsächlich die Regelurlaube betrifft, während es bei den Nichtrückkehrern keinen derarti-

gen Schwerpunkt gibt. Dort spielt auch der Entlassungsurlaub eine wesentliche Rolle, soweit dies bei den geringen absoluten Zahlen überhaupt feststellbar ist.

Tabelle 60: Rückkehrversagen und Urlaubsdauer

Urlaubsdauer	Zu spät zurückgekehrt	Nicht zurückgekehrt
Bis 2 Tage	2	–
2 bis 4 Tage	6	1
5 bis 6 Tage	10	4
Mehr als 6 Tage	6	2
Keine Angabe	1	–
ZUSAMMEN	25	7

Tabelle 61: Rückkehr aus dem Urlaub und Haftdauer

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche Haftdauer:						
– Bis 6 Monate	1	1,0	–	–	3	•
– Über 6 bis 12 M.	32	32,0	3	13,6	2	•
– Über 12 bis 18 M.	23	23,0	5	22,7	1	•
– Über 18 bis 24 M.	19	19,0	6	27,3	1	•
– Über 24 Monate	25	25,0	8	36,4	–	•
Tatsächliche Haftdauer:						
– Bis 6 Monate	9	9	–	–	3	•
– 6 bis 12 Monate	52	52	10	45,5	3	•
– Mehr als 12 Monate	39	39	12	54,5	1	•
Spanne bis erste Urlaubsgewährung:						
– Bis 6 Monate	19	19,0	3	13,6	5	•
– Über 6 bis 9 M.	53	53,0	12	54,5	2	•
– Über 9 Monate	28	28,0	7	31,8	–	•

^a Wegen der geringen absoluten Zahl wurde von einer Prozentuierung abgesehen.

Bei der Dauer des Urlaubs, bei dem es zum Rückkehrversagen kam, lassen sich keine besonderen Unterschiede konstatieren. Bei beiden Versagergruppen waren es schwerpunktmäßig die Urlaube mit 5 bis 6 Tagen, bei denen es zu Rückkehrproblemen kam (vgl. Tabelle 60). Dies hängt sicher-

lich eng damit zusammen, daß die durchschnittliche Urlaubsdauer bei ca. 5 Tagen liegt.²⁷

Deutliche **Unterschiede** ergeben sich hinsichtlich des **Zeitpunkts des ›Versagens‹** sowie der **relativen Haftdauer**. Bei den Spätückkehrern kam es durchschnittlich am 293. Tag bzw. nach Dreiviertel (73,6%) ihrer Haft zu dieser Verfehlung.²⁸ Bei den Nichtückkehrern waren es der 146. Tag bzw. 58,1% der verbrachten Haftzeit.²⁹ Damit liegen die Nichtückkehrer mit ihrem ›Versagen‹ absolut wie relativ erkennbar früher als die Spätückkehrer. Bei den 5 Nichtückkehrern, die vom ersten Urlaub nicht freiwillig rechtzeitig zurückkamen, handelte es sich um Urlaube, die noch vor Ablauf der ministeriellen Sechs-Monats-Grenze gewährt wurden. Damit ist der Nichtückkehreranteil an sämtlichen Urlaubern, die noch vor 180 Hafttagen Urlaub erhielten (n=27), besonders hoch: 18,5 %. Zu einer verspäteten Rückkehr kam es bei dieser Gruppe dagegen lediglich in einem Fall. Eng hängt hiermit die Länge der Haft zusammen (vgl. Tabelle 61).³⁰

Die **Nichtückkehrer** sind demnach eher solche mit einer **relativ kurzen** voraussichtlichen wie tatsächlichen **Haftdauer**. Hierin dürfte auch die frühere Urlaubsgewährung mit eine Ursache finden. Zugleich ist der Strafrest zum Zeitpunkt des Urlaubsversagens mit durchschnittlich 131 Tagen etwa einen Monat länger als bei den bloßen Spätückkehrern (durchschnittlich 99 Tage).³¹

Im Hinblick auf die Haftzeitdimension des Versagens der Nichtückkehrer kann **zusammenfassend** festgehalten werden, daß es sich vor allen Dingen um Beurlaubte handelt, die eine kürzere Haft zu absolvieren haben und noch vor Ablauf von sechs Monaten den ersten Urlaub erhalten, dem sie sich entziehen. Dabei scheint es sich wesentlich auch um Entlassungsurlaube zu handeln, was angesichts der geringen Ausgangszahlen allerdings nur grobe Einschätzung sein kann.

Dies gibt zu der Vermutung Anlaß, daß bei der ausnahmsweisen Gewährung vor Ablauf der Sechs-Monats-Grenze angesichts einer kürzeren Haftdauer – unter Favorisierung der Förderung der Entlassungssituation – das Erprobungsrisiko großzügiger eingeschätzt wird. *Grübl*, bei dessen Unter-

27 Vgl. Kap. 10.2.4.

28 Minimum: 111 Tage bzw. 31,4%, Maximum: 633 Tage bzw. 98%.

29 Minimum: 69 Tage bzw. 33,2 %, Maximum: 212 Tage bzw. 79%.

30 Ersturlaubsgewährung vor 180 Hafttagen und tatsächliche Haftdauer korrelieren mit $r = .58$.

31 Nichtückkehrer: Minimum: 37 Tage, Maximum: 426 Tage; Spätückkehrer: Minimum: 7 Tage, Maximum: 291 Tage.

suchung zum Urlaubsmissbrauch in Adelsheim sich die Entlassungsurlaube als stärker risikobelastet herausgestellt haben, führt angesichts der von ihm erlebten Praxis hierzu aus, daß »Entlassungsurlaub ... zuweilen trotz bedenkenswerter Umstände gewährt [wird], weil hier das Ziel einer bestmöglichen Entlassungsvorbereitung höher bewertet wird.«³².

14.1.2.4 *Nichtrückkehrer im Vergleich zu Spät- und problemlosen Rückkehrern*

Für die Frage, ob und inwieweit sich Urlauber ohne Rückkehrversagen von solchen, die zu spät oder nicht zurückgekehrt sind, unterscheiden, wird dies wiederum zunächst in bivariater Form beschrieben, um anschließend im Wege einer Diskriminanzanalyse multivariat analysiert zu werden.

Da die Gruppe der Spätückkehrer mit ihrer nach dem bisher Gesagten geringeren ›Versagensschwere‹ sich voraussichtlich noch einmal von jener Probandengruppe unterscheidet, die unter die Rubrik der ›Nichtrückkehrer‹ fällt, erfolgen die **Beschreibung** wie die **Diskriminanzanalyse** für **drei Gruppen**: für jene, die **keine Rückkehrauffälligkeit** aufwiesen, für die, die **bloß zu spät** kamen, und schließlich für jene Gruppe, die als **Nicht-rückkehrer** gilt. Der statistisch-rechnerische ›Vorteil‹, der sich bezüglich der absoluten Gruppennzahlen ergeben hätte, hätte man Spät- und Nicht-rückkehrer zusammengefaßt, wurde angesichts der zu vermutenden qualitativen Unterschiede beider Gruppen sowie der geltenden Konvention, allein die Nichtrückkehrer als ›Versager‹ statistisch zu erfassen, verworfen. Die daraus resultierenden **Probleme hinsichtlich der unterschiedlichen Gruppengrößen** berühren allerdings die Interpretierbarkeit der Ergebnisse. Bei den Kreuztabellen wurde wegen der zum Teil sehr geringen Zellenbesetzung auf Signifikanztests verzichtet. Die Diskriminanzanalyse weist hingegen auch bei den geringen absoluten Zahlen noch eine gewisse Robustheit auf. Doch ist hier ebenfalls Vorsicht bei der Bewertung geboten. Dennoch sollte nicht auf diese Untersuchungs- bzw. Darstellungsinstrumente verzichtet werden, um **jedenfalls Tendenzen** erkennen zu können. Für eine abgesicherte Analyse jedoch bedürfte es einer höheren absoluten Besetzung der einzelnen Gruppen, was einer späteren Untersuchung der Lockerungsgewährung vorbehalten sein muß.

Die im Interview genannten Gründe könnten nahelegen, daß beim Urlaubsversagen/-missbrauch spontane, einzelfallspezifische Ursachen eine

32 Gröbl 1982a, 27.

dominante Rolle spielen. Die Informationsquelle ›Akteninhalt‹ beschränkt dagegen die Auswahl der Merkmale für die Untersuchung auf allgemeine Kriterien, die dort dokumentiert sind. Dennoch erscheint es sinnvoll, jene aktennotorischen Merkmale einzubeziehen, die bereits in die Untersuchung der Gewährungspraxis von Urlauben aufgenommen wurden, da Variablen, die sich dort als bedeutsam erwiesen, auf diese Weise bezüglich ihrer Gültigkeit beim Urlaubsversagen möglicherweise evaluiert werden können. Zudem beruht die Einschätzung des Erprobungsrisikos zu einem großen Teil auf Informationen, die – auch – in den Akten enthalten sind. Nicht berücksichtigt werden können hierbei jene detaillierteren (Einzel-fall-)Informationen, welche die an der Antragsentscheidung Beteiligten aufgrund eigener weitergehender Kenntnis der betroffenen Personen haben, die letztlich aber nur fragmentarisch oder summarisch in die Akten einfließen. Hinter den in den Akten enthaltenen Grobinformationen verbergen sich daher zu einem großen Teil weitergehende Detailprobleme der Probanden. Dieser Informationsverlust muß bei einer Untersuchung, die schwerpunktmäßig auf einer Makro-Variablen-Ebene angesiedelt ist, in Kauf genommen werden.

Hinsichtlich des familiären Sozialisationshintergrundes deutet sich Tabelle 62 zufolge an, daß die **Nichtrückkehrer** einen weniger stabilen Hintergrund aufweisen: sie scheinen **eher schon einmal in einem Heim gewesen zu sein** und **häufiger die Lebensgruppe gewechselt** zu haben als die beiden anderen Gruppen. Bei der Zahl der Heimaufenthalte und dem Alter beim ersten Heimaufenthalt lassen sich nicht so deutliche Unterschiede finden. Ähnliches gilt auch für die Spätückkehrer, allerdings in schwächerem Maße.

Im Leistungsbereich lassen sich keine eindeutigen Unterschiede feststellen. Während sich ausweislich Tabelle 63 die Nichtrückkehrer, Spätückkehrer und problemlosen Rückkehrer bezüglich des schulischen Leistungsbereichs nicht wesentlich unterscheiden, treten die Spätückkehrer durch häufigeres Vorhandensein eines Lehrabschlusses hervor (22,5% mit Lehrabschluß). Problemlose Rückkehrer und Nichtrückkehrer weisen hier dagegen gleichermaßen niedrige Quoten auf.

Bei allen drei Gruppen liegt das Einstiegsalter in die registrierten Auffälligkeiten schwerpunktmäßig im Jugendlichenalter, wobei bei den Spätückkehrern der Anteil, der vor Abschluß des 17. Lebensjahres erstmals auffällig wurde, mit 59,1% am niedrigsten ist (vgl. Tabelle 64).

Tabelle 62: *Familialer Sozialisationshintergrund und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub*

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung:						
- Ja	29	29,0	8	36,4	5	•
- Nein	71	71,0	14	63,6	2	•
Zahl der Heimwechsel^b:						
- Einmal	24	82,8	6	•	2	•
- Zweimal	2	6,9	1	•	2	•
- Über zweimal	3	10,3	1	•	1	•
Alter bei erster Heimeinweisung^b:						
- Bis 6 Jahre	6	20,7	2	•	1	•
- 7 bis 13 Jahre	4	13,8	4	•	1	•
- 14 bis 21 Jahre	19	65,5	2	•	3	•
Anzahl der Lebensgruppenwechsel:						
- 1 bis 3 Wechsel	53	53,0	10	45,5	2	•
- 4 bis 6 Wechsel	33	33,0	7	31,8	2	•
- 7 bis 10 Wechsel	14	14,0	5	22,7	3	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet.

^b Diese und die folgenden Angaben zum Heimwechsel beziehen sich allein auf die Probanden mit wenigstens einem Heimaufenthalt. Wegen der geringen Gesamtzahl von Spätückkehrern mit Heimaufenthalt wurde hier auf eine Prozentuierung verzichtet.

Tabelle 63: *Schul-/Lehrabschluß und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub*

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Schulabschluß:						
- Ja	53	53,0	13	59,1	5	•
- Nein	47	47,0	9	40,9	2	•
Lehrabschluß:						
- Ja	10	10,0	5	22,5	1	•
- Nein	90	90,0	17	77,3	6	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet.

Tabelle 64: Frühere Auffälligkeit und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei erster Registrierung:						
- Bis 17 Jahre	71	71,0	13	59,1	5	•
- Über 17 Jahre	29	29,0	9	40,9	2	•
Vorbelastungsindex^b:						
- Gering	33	33,0	7	31,8	1	•
- Mittel	27	27,0	10	45,5	4	•
- Hoch	40	40,0	5	22,7	2	•
Hafterfahrung:						
- Ja	11	11,0	2	9,1	3	•
- Nein	89	89,0	20	90,9	4	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet.

^b Registrierungen pro Jahr der Auffälligkeitsspanne. Gruppentrennung nach Terzilen: 1. Terzil (gering): bis 1,21; 2. Terzil (mittel): 1,22 bis 1,79; 3. Terzil (hoch): über 1,8.

Im Hinblick auf den Vorbelastungsindex, also die Registrierungshäufigkeit bezogen auf die zeitliche Dauer der Registrierungsspanne, sind die Spät- wie die Nichtrückkehrer eher im mittleren Bereich angesiedelt.³³

Läßt man allerdings die zeitlichen wie die quantitativen Aspekte der Auffälligkeitsbiographie beiseite und hebt auf die Schwere der Auffälligkeiten ab, die sich in dem Umstand dokumentiert, daß ein Proband bereits früher schon einmal inhaftiert war, scheinen die Nichtrückkehrer stärker belastet zu sein als die beiden übrigen Gruppen.

Altersmäßig unterscheiden sich die Beurlaubten in ihrem Rückkehrverhalten kaum voneinander (vgl. Tabelle 65).

Mögliche Bindungen zur eigenen Familie, d.h. nicht nur zu Eltern und Geschwistern, sondern zum Ehegatten³⁴ und zu eigenen Kindern, finden

33 Auch die einzelne Betrachtung der zeitlichen Dauer der Auffälligkeitsspanne und der Häufigkeit von Registrierungen läßt keinen Schluß auf wesentliche Unterschiede zu.

34 Die immer häufiger anzutreffende, sozial bereits institutionalisierte »nichteheliche Lebensgemeinschaft« muß mangels konkreter Angaben außer Betracht bleiben, so daß nur die Ehe berücksichtigt werden kann. Allerdings ist zu erwarten, daß bei dem niedrigen Durchschnittsalter der Insassen des Jugendstrafvollzugs auch diese Form eines Zusammenlebens, das mit seinem personalen Bindungseffekt der Ehe verglichen werden kann, nur eine marginale Rolle spielt.

sich angesichts des überwiegend geringen Alters im Bereich des Jugendstrafvollzugs lediglich in geringem Umfang, wie bereits die mitgeteilten Daten zur gesamten Probandengruppe gezeigt haben. Unter den Beurlaubten, die bereits **verheiratet** waren bzw. **eigene Kinder** hatten, kam **keiner nicht zurück**. Vielmehr kehrten sämtliche Verheiratete pünktlich in die Anstalt zurück. Bei den Beurlaubten mit eigenen Kindern kehrten nur wenige zu spät zurück. Möglicherweise spielen diese Bindungen und Verantwortlichkeiten für weitere Personen eine Rolle bei dem Rückkehrverhalten.³⁵

Tabelle 65: Einweisungsmerkmale und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	% ^a
Einweisungsalter:						
- Bis 17 Jahre	18	18,0	2	9,1	1	•
- 18 bis 20 Jahre	65	65,0	15	68,2	5	•
- 21 bis 24 Jahre	17	17,0	5	22,7	1	•
Verheiratet:						
- Ja	5	5,0	-	-	-	•
- Nein	95	95,0	22	100,0	7	•
Eigene Kinder:						
- Ja	5	5,0	3	13,6	-	•
- Nein	95	95,0	19	86,4	7	•
Einweisungsdelikt:						
- Gewaltdelikt	40	40,0	14	63,3	2	•
- Eigentums- oder Vermögensdelikt	46	46,0	5	22,7	4	•
- Sexualdelikt	1	1,0	1	4,5	-	•
- Btm-Delikt	8	8,0	1	4,5	-	•
- Sonstiges Delikt	5	5,0	1	4,5	1	•
Anstalt:						
- Adelsheim	65	65,0	7	31,8	5	•
- Schwäbisch Hall	35	35,0	15	68,2	2	•
Selbststeller:						
- Ja	11	11,0	4	18,2	1	•
- Nein	89	89,0	18	81,8	6	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet.

35 Solch einen Zusammenhang konnte *Beckers* 1985, 109, für den Freiheitsstrafvollzug allerdings nicht feststellen.

Divergenzen finden sich bei den **Einweisungsdelikten**: Die Spätrückkehrer sind schwerpunktmäßig solche, die wegen eines Gewaltdelikts in den Vollzug eingewiesen wurden. Bei den Nichtrückkehrern liegt der Großteil dagegen im Bereich der Eigentums- oder Vermögensdelikte.

Wie bei der Gewährung von Lockerungen anstaltsspezifische Gegebenheiten eine Rolle spielen können, sei es wegen unterschiedlicher Insassenstruktur, Infrastruktur und spezifischen Regimes bzw. eigener Vollzugsstile, kann ein solcher Effekt auch beim Rückkehrverhalten vermutet werden. Tatsächlich unterscheidet sich das Rückkehrverhalten nach Anstalten: Während die **Nichtrückkehrer vor allem aus Adelsheim** kamen, finden sich die **Spätrückkehrer schwerpunktmäßig in Schwäbisch Hall**. Entsprechend unterscheiden sich daher auch die Quoten des Rückkehrversagens in den beiden Anstalten: von den in Adelsheim Beurlaubten kehrten 84,4% pünktlich zurück, 9,1% kamen lediglich verspätet wieder, während 6,5% Nichtrückkehrer waren. In Schwäbisch Hall jedoch kamen nur zwei von drei Urlaubern rechtzeitig in die Anstalt zurück (67,3%). Dabei handelt es sich ganz überwiegend um reine Verspätungen, deren Anteil mit 28,8% dreimal so groß ist wie in Adelsheim; die Nichtrückkehrerquote ist demgegenüber in Schwäbisch Hall mit 3,8% niedriger.

Der Umstand, daß sich ein Beurlaubter **selbst zum Strafantritt** in der Zugangsabteilung der VA Adelsheim begeben hat, scheint demgegenüber bezüglich des Rückkehrverhaltens nach einem Hafturlaub keine Bedeutung zu besitzen.

Schon im vorigen Abschnitt wurde die Bedeutung der Haftzeit beim Rückkehrverhalten hervorgehoben. Dies gilt nicht allein für die tatsächliche Haftdauer, sondern bereits bezüglich der voraussichtlichen Haftzeit, also der errechneten Strafzeit bei Haftantritt. Die Nichtrückkehrer sind demnach solche mit kurzer Haftzeit – voraussichtlich wie tatsächlich.

Angesichts des Umstandes, daß die Nichtrückkehrer sich vor allem aus Beurlaubten mit geringerer Haftdauer und einem Hafturlaub vor der Sechsmonats-Grenze rekrutieren, erscheint es sinnvoll, auch die Verhaltensbeurteilungen aus dem Zugangsvollzug heranzuziehen. Dabei zeigt sich, daß sie durchweg positive bis mittlere Werte aufweisen und damit etwa im Bereich der ›Hausordnung‹, der ›Widersetzlichkeit gegen Personal‹ bzw. ›gegen Mitinsassen‹ günstiger dastehen als die beiden übrigen Gruppen (vgl. Tabelle 66). Dies könnte Indiz dafür sein, daß das Verhalten in der Anstalt einen schwer einzuschätzenden Indikator darstellt, da zu leicht ›Scheinanpassungen‹ das Bild beeinflussen können. Genauerer läßt sich an dieser Stelle hierzu jedoch nicht feststellen.

Tabelle 66: *Beurteilung in der Zugangsabteilung und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub*

	Problemlos zurück (n = 91)		Zu spät zurück (n = 15)		Nicht zurück (n = 5) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Hausordnung:						
- Gut	31	43,7	5	33,3	3	•
- Mittel	31	43,7	10	66,7	2	•
- Schlecht	9	12,7	-	-	-	•
Haftraumordnung:						
- Gut	17	23,9	6	40,0	-	•
- Mittel	38	53,5	7	46,7	5	•
- Schlecht	16	22,5	2	13,3	-	•
Widersetzlichkeit gegen Personal:						
- Gering	30	42,3	3	20,0	4	•
- Mittel	26	36,6	11	73,3	-	•
- Hoch	15	21,1	1	6,7	1	•
Kontakt zu Personal:						
- Gut	18	25,4	4	26,7	2	•
- Mittel	42	59,2	9	60,0	3	•
- Schlecht	11	15,5	2	13,3	-	•
Widersetzlichkeit gegen Insassen:						
- Gering	29	40,8	4	26,7	4	•
- Mittel	38	53,5	11	73,3	1	•
- Hoch	4	5,6	-	-	-	•
Kontakt zu Insassen:						
- Gut	20	28,2	8	53,3	2	•
- Mittel	42	59,2	4	26,7	3	•
- Schlecht	9	12,7	3	20,0	-	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet. Für 2 Probanden lagen keine Angaben vor.

Bezogen auf die gesamte Haftzeit – also unabhängig vom Zeitpunkt einer Urlaubsgewährung – scheinen die Nichtrückkehrer durch schwerwiegendere Auffälligkeiten in der Haft hervorstechen. Tabelle 67 zeigt, in welchem Ausmaß die einzelnen Rückkehrergruppen auffällig wurden.

Während die **Nichtrückkehrer** bezüglich der generellen Meldungen,³⁶ d.h. überhaupt offiziell registrierten Auffälligkeiten, noch in einigermaßen

36 Standardisiert auf Meldungen pro Jahr.

vergleichbarem Maße wie die anderen beiden Gruppen streuen, zeigt sich bei ihnen letztlich ein **Schwergewicht** im Bereich der schwerwiegenderen **Disziplinarvorfälle**³⁷ (vgl. Tabelle 67). Sie werden im Haftverlauf also insgesamt gesehen qualitativ auffälliger als problemlose oder Spätückkehrer.

Tabelle 67: Haftauffälligkeiten und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Relative Zahl der Meldungen pro Jahr:						
– Keine	24	24,0	2	9,1	–	•
– Bis 3	38	38,0	13	59,1	3	•
– 3,1 bis 6	24	24,0	4	18,2	1	•
– 6,1 bis 12	10	10,0	2	9,1	3	•
– Über 12	4	4,0	1	4,5	–	•
Relative Zahl der Pflichtverstöße pro Jahr:						
– Keine	46	46,0	9	40,9	4	•
– Bis 3	37	37,0	12	54,5	3	•
– 3,1 bis 6	14	14,0	–	–	–	•
– Über 6	3	3,0	1	4,5	–	•
Relative Zahl der Disziplinarverstöße pro Jahr:						
– Keine	36	36,0	5	22,7	–	•
– Bis 3	48	48,0	11	50,0	3	•
– 3,1 bis 6	10	10,0	6	27,3	2	•
– Über 6	6	6,0	–	–	2	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung grundsätzlich verzichtet.

Dies scheint im Widerspruch zu dem günstigeren Bild zu stehen, das die Nichtrückkehrer bei den Zugangsbeurteilungen abgeben. Da die Auffälligkeiten möglicherweise erst nach dem Rückkehrversagen zunehmen bzw. die Meldung wegen Nichtrückkehr, die regelmäßig als Disziplinarvorfall behandelt wird, einen Effekt auf die Höhe der Disziplinartrate hat, erscheint es angebracht, den Vergleich in der anstattlichen Auffälligkeitsbiographie zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Abgestellt wird auf den 146. Hafttag, d.h. den Tag, an dem es bei den Nichtrückkehrern durchschnittlich zur Rückkehrverfehlung kam.

37 Einschließlich der Nichtrückkehr als Disziplinarvorfall.

Tabelle 68: Auffälligkeit bis zum 146. Hafttag und Rückkehrverhalten

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Zahl der Meldungen:						
- Keine	44	44,0	9	40,9	1	•
- Eine	33	33,0	5	22,7	4	•
- Zwei	7	7,0	1	4,5	1	•
- Mehr als zwei	16	16,0	7	31,8	1	•
Zahl der Pflichtverstöße:						
- Keiner	83	83,0	15	68,2	4	•
- Einer	11	11,0	4	18,2	1	•
- Zwei	3	3,0	-	-	1	•
- Mehr als zwei	3	3,0	3	13,6	1	•
Zahl der Disziplinarvorfälle:						
- Keiner	85	85,0	18	81,8	5	•
- Einer	10	10,0	2	9,1	2	•
- Zwei	3	3,0	1	4,5	-	•
- Mehr als zwei	2	2,0	-	-	-	•
- Keine Angabe	-	-	1	4,5	-	•

Bis zum 146. Hafttag unterscheiden sich die drei Gruppen in der Zahl der Auffälligkeiten wie deren Schwere kaum voneinander (vgl. Tabelle 68). Der Anteil der Nichtrückkehrer, der bis dahin noch keinerlei Meldung bekommen hatte, ist zwar geringer, doch handelte es sich im Gegensatz zu den beiden anderen Gruppen vor allem um nur eine Meldung. Schwerpunkte hinsichtlich Disziplinarvorfällen oder bloßen Pflichtverstößen lassen sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststellen.

Unter den **Nichtrückkehrern** ist **kein Freigänger** zu finden, was darauf hindeutet, daß diese sehr sorgfältig ausgewählt werden (vgl. Tabelle 69). Bei den Spätückkehrern dagegen ist der Anteil von Freigängern mit 45,5% deutlich höher als bei den problemlosen Rückkehrern (17%). Freigänger scheinen also eher Probleme zu haben, nach einem Urlaub rechtzeitig in die Anstalt zurückzukehren; etwa jeder dritte von ihnen (37%) kam wenigstens einmal zu spät zurück. Hierbei wird man zu berücksichtigen haben, daß Freigänger häufiger Urlaub erhalten³⁸ und damit auch die Möglichkeiten, sich bei der Rückkehr zu verspäten, zunehmen.

Unterschiede finden sich auch in den durch **Besuche** vermittelten Außenkontakten der Beurlaubten. Grundlage ist hier die zwecks Vergleichbar-

38 Vgl. Kap. 10.2.4.

keit auf 365 Hafttage hochgerechnete Anzahl der Besuche. Diejenigen Beurlaubten, die nach ihrem Hafturlaub stets unauffällig in die Anstalt zurückkehrten, weisen mittlere, insbesondere aber auch hohe Besuchsraten auf. Demgegenüber liegen die Spät- und Nichtrückkehrer wie die Nichtrückkehrer eher im unteren bis mittleren Bereich. Dies mag zu der Vermutung Anlaß geben, daß sie ›draußen‹ weniger stabile soziale Bindungsverhältnisse vorfinden.

Tabelle 69: Weitere institutionelle Merkmale und Rückkehrverhalten

	Problemlos zurück (n = 100)		Zu spät zurück (n = 22)		Nicht zurück (n = 7) ^a	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freigang:						
- Ja	17	17,0	10	45,5	-	•
- Nein	83	83,0	12	54,5	7	•
Besuche^b:						
- Wenige	21	21,0	8	36,4	3	•
- Mittel	38	38,0	8	36,4	3	•
- Viele	41	41,0	6	27,3	1	•
Bewilligungsquote bei Anträgen^c:						
- Gering	32	32,0	4	18,2	1	•
- Mittel	38	38,0	8	36,4	2	•
- Hoch	30	30,0	10	45,5	4	•

^a Wegen der niedrigen absoluten Anzahl wurde auf eine Prozentuierung verzichtet.

^b Anzahl der Besuche standardisiert auf ein Jahr. Geteilt an den Terzilen: 1. Terzil (wenig): kein bis 2,06 Besuche/Jahr; 2. Terzil (mittel): 2,07 bis 8,91 Besuche/Jahr; 3. Terzil (viel): Mehr als 8,92 Besuche/Jahr.

^c Die Bewilligungsquoten wurden an den Terzilen der Gesamtgruppe geteilt: 1. Terzil (gering): bis 82,9%; 2. Terzil (mittel): 83% bis 93,9%; 3. Terzil (hoch): 94% bis 100%.

Als weitere Variable wurde in die Untersuchung die **Quote bewilligter Anträge** einbezogen. Hintergrund ist die Überlegung, daß hier eine gewisse Einschätzung des Insassen auf einer Art Positiv-Negativ-Skala zum Ausdruck kommen dürfte, angesichts des Umstandes, daß Anträge vorwiegend Ermessensentscheidungen betreffen, die Positiv-Negativ-Einordnungen implizieren und auf sachlicher Ebene auch zulassen. Vergleicht man diese Quote für die drei Rückkehrgruppen, überrascht es, daß gerade die problemlosen Rückkehrer vergleichsweise im unteren und mittleren Bereich rangieren, d.h. weniger Anträge bewilligt bekommen, die Spät- und Nichtrückkehrer hingegen im mittleren bis oberen Bereich. Wie bereits bei der Beurteilung in der Zugangsabteilung könnte hierfür möglicherweise

eine bewußtere (Schein?-) Anpassung an die Anstaltswünsche und -normen ausschlaggebend sein, was eventuell mit der größeren Wiederkehrerquote, also Insassen mit Hafterfahrung, zusammenhängen könnte. (Allerdings müssen diese Überlegungen angesichts der geringen Zahlen spekulativ bleiben.)

Die bisherige bivariate Darstellung kann lediglich Hinweise auf eine mögliche grundsätzliche Bedeutsamkeit einzelner Variablen für das Rückkehrverhalten geben. Nicht berücksichtigt ist dabei der kumulative Beitrag der verschiedenen Merkmale zu der zu erklärenden Gruppentrennung im Rückkehrverhalten. Zu diesem Zweck wurde zusätzlich eine **Diskriminanzanalyse** durchgeführt.

In die Analyse wurden im wesentlichen die Merkmale aufgenommen, die in der bivariaten Darstellung bereits Berücksichtigung fanden, soweit sie nicht wegen zu starker Interkorrelation ausgeklammert wurden. Außen vor blieb auch die Beurteilung aus der Zugangsabteilung wegen der Zahl fehlender Werte.³⁹

Tabelle 70: Kanonische Diskriminanzfunktionen – Rückkehrverhalten

Funktion	Eigenwert	Eigenwert-anteil	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Signifikanz
1	0,40291	56,33	0,5359069	0,29	0,5431470	0,0001
2	0,31236	43,67	0,4878661	0,24	0,7619867	0,0060

Der Einbezug der kriminalprognostisch gängigen, in den Akten enthaltenen Merkmale sowie jener, die sich auf bestimmte Inhaftierungsaspekte, wie die Haftdauer, beziehen, führt bei der multivariaten statistischen Analyse zu maximal 29% erklärter Varianz (vgl. die Resultate der beiden Diskriminanzfunktionen in Tabelle 70). Dies ist ein bereits beachtlicher Erklä-

39 Folgende Variablen wurden in die Diskriminanzanalyse aufgenommen: ›Heimaufenthalt‹, ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Schulabschluß‹ (vorinstitutionell), ›Lehrabschluß (vorinstitutionell)‹, ›Vorbelastungsindex‹, ›Frühere Jugendstrafe‹, ›Selbststeller‹, ›Wiederkehrer‹, ›Alter bei erster Registrierung‹, ›Verheiratet‹, ›eigene Kinder‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einweisungsgrund Btm-Delikt‹, ›Einweisungsgrund sonstiges Delikt‹, ›Tatsächliche Haftdauer‹, ›Anstalt‹, ›Freigänger‹, ›Schule in Haft‹, ›Lehre in Haft‹, ›Arbeit in Haft‹, ›Dauer der Beschäftigungslosigkeit in Haft (standardisiert)‹, ›Besuchsrate (standardisiert)‹, ›Quote bewilligter Anträge (standardisiert)‹, ›Meldungsrate (standardisiert)‹.

rungswert der einbezogenen Merkmale. Letztlich aber bleibt noch ein großer Anteil unerklärt, so daß den einbezogenen Merkmalen nur eine basale Erklärungskraft zukommt.

Tabelle 71 zeigt die Variablen, die signifikant zur Gruppentrennung beitragen und in welcher Reihenfolge sie zur Schätzung der Diskriminanzfunktionen nach dem Kriterium Wilk's Lambda in die Analyse einbezogen werden.

Tabelle 71: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückkehrverhaltens

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz
1	Freigänger	0,91642	0,0041
2	Tatsächliche Haftdauer	0,85883	0,0008
3	Anstalt	0,81898	0,0003
4	Anzahl der Lebensgruppenwechsel	0,78192	0,0002
5	Quote bewilligter Anträge	0,73234	0,0001
6	Meldungsrate (standardisiert)	0,70248	0,0001
7	Besuchsrate (standardisiert)	0,67902	0,0001
8	Eigene Kinder	0,65938	0,0001
9	Verheiratet	0,64193	0,0001
9	Selbststeller	0,62066	0,0000
10	Wiederkehrer	0,60324	0,0000
11	Arbeit in Haft	0,58800	0,0001
12	Einweisung wegen Gewaltdelikts	0,56750	0,0000
13	Frühere Jugendstrafe	0,55423	0,0000
14	Lehre in Haft	0,54315	0,0001

Von den 25 in die Analyse aufgenommenen Variablen tragen demnach 14 signifikant zur Schätzung der Diskriminanzfunktionen bei. Dabei handelt es sich vordringlich um anstalts- oder haftbezogene Merkmale, die am stärksten zur Minimierung des Wilk's-Lambda-Wertes führen.

Stellt man weiter auf die **mittleren Diskriminanzkoeffizienten** der beiden Diskriminanzfunktionen ab (sh. Tabelle 72), so **korrelieren** im einzelnen die standardisierte **Meldungsrate** ($\bar{b}=0,49$) sowie die **Quote bewilligter Anträge** ($\bar{b}=0,46$) mit Abstand **am stärksten** mit den beiden Diskriminanzfunktionen. Es folgen das Kriterium **Anstalt**, das heißt, ob der Proband in Adelsheim oder in Schwäbisch Hall einsaß, und der Umstand, ob der Betroffene im Laufe seiner Inhaftierung **Freigänger** gewesen ist. Damit stehen als einzelne trennungsstarke Variablen zunächst solche an der Spitze, die eher mit vollzughlichen Merkmalen zusammenhängen. Besondere familiäre Umstände wie Verheiratetsein oder das Vorhandensein eigener Kinder gehen dem nach. Desgleichen vorinstitutionelle Merkmale, die

auf eine gewisse Instabilität familiärer Sozialisation hindeuten. Merkmale, die sich auf die Auffälligkeitsbiographie beziehen, spielen dabei offenbar eine nachgeordnete Rolle, soweit sie nicht frühere Inhaftierungen bzw. Jugendstrafen aufweisen. Ein weiteres Positivum scheinen die Ausbildung bzw. überhaupt die Arbeit im Zuge der Haft darzustellen.⁴⁰

Tabelle 72: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten – Rückkehrverhalten

Merkmalvariable	b_1	b_2	\bar{b}
Meldungsrate (standardisiert)	0,43408	0,57143	0,49406
Quote bewilligter Anträge	0,26350	0,71441	0,46041
Anstalt	0,29793	-0,49804	0,38532
Freigänger	0,52793	-0,17525	0,37391
Eigene Kinder	0,47604	-0,16985	0,34233
Anzahl der Lebensgruppenwechsel	0,51405	-0,06588	0,31833
Besuchsrate (standardisiert)	-0,30383	0,29553	0,30020
Lehrabschluß (vorinstitutionell)	0,38189	0,18007	0,29376
Verheiratet	-0,35399	-0,16919	0,27329
Wiederkehrer	-0,07249	0,52126	0,26862
Tatsächliche Haftdauer	0,09477	-0,45514	0,26443
Arbeit in der Haft	0,15950	0,39394	0,26187
Selbststeller	0,27160	0,17123	0,22776
Frühere Jugendstrafe	0,30799	0,11659	0,22440
Lehre in der Haft	0,28354	-0,12209	0,21303
Einweisung wegen Gewaltdelikts	0,33292	0,02004	0,19629

Problematisch ist hier wegen der stark differierenden Gruppengröße die Berechnung der Zuordnungswahrscheinlichkeit neuer Probanden, deren Gruppenzugehörigkeit unbekannt ist. Die Prozentwerte können bei der mit nur 7 Probanden besetzten Nichtrückkehrergruppe ein verzerrtes Bild abgeben, da bereits eine andere Zuordnung nur eines Probanden dieser Gruppe eine Verschiebung der Wahrscheinlichkeitswerte um 14,3% bewirken würde.

Dies ist bei der Interpretation der Klassifikationsmatrix (Tabelle 73) zu berücksichtigen.

Es deutet sich an, daß die Diskriminanzfunktionen insbesondere die beiden Versagergruppen gut voneinander zu trennen vermögen. Zwischen diesen beiden gibt es keine Fehlzusordnungen. Die Trennung zwischen problemlosen Rückkehrern und den beiden anderen Gruppen hingegen erfolgt weniger klar, wobei sich aber abzeichnet, daß die Trennkraft der

40 Die Bedeutung der Vorstrafenbelastung und der Beschäftigung innerhalb der Anstalt für Urlaubsversagen findet sich auch bei *Beckers* 1985, 109 f.

Funktionen zwischen problemlosen Rückkehrern und Nichtrückkehrern stärker ist als gegenüber den Spätückkehrern. Allerdings läßt der geringe Umfang der Nichtrückkehrergruppe hierzu keine genauere Aussage zu.

Tabelle 73: Klassifikationsmatrix – Rückkehrverhalten

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe		
	Normal zurück	Zu spät zurück	Nicht zurück
Normal zurück (100)	91,0%	4,0%	5,0%
Zu spät zurück (22)	59,1%	40,9%	0,0%
Nicht zurück (7)	42,9%	0,0%	57,1%

In den Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 80,62%

14.1.2.5 Zusammenfassung

Zur Nutzung und zum Mißbrauch von Lockerungen lassen sich den der Untersuchung zugrunde liegenden Datensätzen nach alledem zwar nur gröbere Informationen entnehmen. Doch sind diese durchaus geeignet, wenigstens ein **generelles Bild** hierzu zu zeichnen, das sich zusammengefaßt wie folgt darstellt:

Probandeninterviews zufolge werden Ausgang und Urlaub neben den Kontakten mit nahen Angehörigen **vor allem** dem ›Auslüften‹ vom Anstaltsreglement gewidmet. Gut die Hälfte der zum Interviewzeitpunkt Gelockerten hatte bei einem Einzelausgang oder einem Hafturlaub mit dem Gedanken gespielt, nicht mehr in die Anstalt zurückzukehren. Es waren vor allem die zu erwartenden Sanktionen im Vollzug sowie die Angst, nicht auf Bewährung entlassen zu werden, die zur Rückkehr veranlaßten. Auch spielte der Einfluß Dritter dabei eine gewisse Rolle.

5,4% der Beurlaubten kehrten aus einem Hafturlaub nicht zurück, nur 2% der Urlaube waren durch eine Nichtrückkehr belastet. Hinweise auf eine Straftat während des Urlaubs bzw. in der Zeit des Fernbleibens von der Anstalt ließen sich – bis auf einen recht unbedeutenden Fall – weder den Akten noch den Auszügen aus dem Bundeszentralregister entnehmen.

17,1% der Urlauber kamen wenigstens einmal zu spät von einem Urlaub zurück. Diese Fälle dürften im wesentlichen nur geringere Zeitüberschreitungen zum Inhalt haben, wenn man die Sanktionen hierauf als Indikator nimmt.

Zur verspäteten Rückkehr kam es zwar schwerpunktmäßig bei Erst- und Zweit-, doch auch bei weiteren Urlaube. Die Nichtrückkehr dagegen fand

im wesentlichen im Zuge des Ersturlaubs statt, allenfalls noch bei einem zweiten Urlaub.

Die **Nichtrückkehrer** zeichnen sich insbesondere durch eine **signifikant kürzere Haftzeit** aus sowie damit zusammenhängend einem **frühzeitigen Ersturlaub**, der noch vor der ministeriellen Sechs-Monats-Grenze gewährt wird. Dementsprechend ist bei ihnen der Anteil von Entlassungsurlauben höher als bei den Spätückkehrern, die vornehmlich bei Regelurlauben versagen. Die Dauer des Urlaubs, bei dem es zu einer Rückkehrverfehlung kommt, liegt im Durchschnittsbereich der gewährten Urlaube; sie scheint keine besondere Rolle zu spielen.

Während problemlose Rückkehrer und Spätückkehrer sich hinsichtlich vorinstitutioneller und haftbezogener Merkmale kaum unterscheiden, scheinen sich die Nichtrückkehrer von diesen beiden Gruppen zum Teil abzuheben: In der Sozialisationsbiographie zeigen sich die **Nichtrückkehrer** mit **größerer Heimerfahrung** und **häufigeren Lebensgruppenwechseln** als stärker belastet. Dies wird ergänzt durch Unterschiede in der Besuchsrate der Beurlaubten. Nicht- wie Spätückkehrer bekommen insgesamt weniger Besuch als die problemlosen Rückkehrer. Das heißt, die persönlichen Außenkontakte sind bei letzteren vermutlich ausgeprägter, insbesondere aber auch stärker gegenseitig ausgerichtet. Für die Nichtrückkehrer deuten sich mit den Sozialisationsbelastungen und geringerer Besuchsrate möglicherweise auch **instabilere soziale Beziehungen/Verhältnisse** an, in die die Betroffenen zum Urlaub entlassen werden, bzw. solche, bei denen weniger Möglichkeiten oder weniger Bereitschaft bestehen, die Insassen auch in der Anstalt zu besuchen. Die mit der Rückkehr in die Anstalt verbundene Trennung nach Ablauf des Urlaubs kann dann eventuell schwerer fallen.

Die vorinstitutionelle Auffälligkeitsbiographie der Nichtrückkehrer weist eher im qualitativen Bereich Besonderheiten auf, insoweit der **Anteil von schon früher einmal Inhaftierten größer** zu sein scheint, d.h. wegen der Annahme ›schädlicher Neigungen‹ oder wegen der Schwere der Schuld (vgl. § 17 Abs. 2 JGG) eine Jugendstrafe verhängt wurde, die (evtl. nach Bewährungswiderruf) auch vollzogen wurde.

Während sich bei den problemlosen Rückkehrern die Beurlaubten, die wegen eines Gewaltdelikts einsitzen, und jene, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts inhaftiert wurden, gleichmäßig verteilen, handelt es sich bei den Spätückkehrern schwerpunktmäßig um Gewalt-, bei den Nichtrückkehrern hingegen um Eigentums- und Vermögensdelinquenten, was möglicherweise damit zusammenhängt, daß die Eigentums- und Ver-

mögensdelinquenten bei jenen Probanden, die vor Ablauf von 6 Monaten Urlaub erhalten, überrepräsentiert sind. In diesem Kontext wird man auch sehen müssen, daß die Nichtrückkehrer vor allem aus Adelsheim kommen, wo der Anteil der genannten Deliktskategorie größer ist als in Schwäbisch Hall.

Eine positive Rolle dürften das Verheiratetsein und das Vorhandensein eigener Kinder spielen. Hier kommt es praktisch nicht zu Urlaubsmißbrauch oder Rückkehrversagen.

Hinsichtlich ihres Vollzugsverhaltens scheinen sich die einzelnen Rückkehrergruppen bezüglich Häufigkeit und Schwere zunächst⁴¹ nicht wesentlich zu unterscheiden. Bei der abschließenden Verhaltensbeurteilung in der Zugangsabteilung geben die Nichtrückkehrer zum Teil sogar ein etwas günstigeres Bild ab als die problemlosen- und die Spätückkehrer. Auf die gesamte Haftzeit bezogen, fallen die Nichtrückkehrer dann aber eher durch Disziplinarvorfälle auf als die übrigen Urlauber. Nicht geklärt werden kann hier, ob es sich insoweit zunächst um eine ›Schein‹anpassung an die Anstaltsnormen handelt, die nach Wiederkehr in die Anstalt aufgegeben wird, da Lockerungen nicht mehr zu erwarten sind, ob die Anstalt auf Fehlverhalten empfindlicher reagiert oder Frustration zu weniger angepaßtem Verhalten führt. Etwas günstiger fällt bei den Spät- und Nichtrückkehrern die Quote bewilligter Anträge im Vollzug aus. Sie bekommen eher gewährt, was sie beantragen. Dies könnte Hinweis auf ein positiveres Bild sein, das die Entscheidenden vom Antragsteller haben, letztlich also ebenfalls auf eine gelungene Anpassung an die Anstaltsnormen hindeuten.

Bei **Freigängern** kam es in keinem Fall zu einer Nichtrückkehr vom Urlaub. Sie haben eher **Probleme mit pünktlicher Rückkehr**, etwa jeder Dritte von ihnen kam einmal verspätet aus dem Urlaub. Dies dürfte auch den hohen Spätückkehreranteil der Haller Urlauber, unter denen sich mehr Freigänger befinden, mit erklären.

Als Ergebnis der statistischen Analyse zeigt sich, daß die einbezogenen Merkmale – soweit bei den zum Teil äußerst geringen absoluten Ausgangszahlen Aussagen zulässig sind – vor allem die kleine Gruppe der Nichtrückkehrer gegenüber den problemlos bzw. den verspätet Zurückkehrenden in gewissem Maße näher zu bestimmen vermögen. Die bloßen Spätückkehrer sind in diesem Kontext relativ indifferent.

41 Hier bezogen auf den 146. Hafttag, d.h. den Tag, an dem es durchschnittlich zur Nichtrückkehr kam.

Dabei erweist sich, daß die Merkmale, in denen sich die Nichtrückkehrer von den anderen beiden Urlauberguppen unterscheiden, zu einem wesentlichen Teil auch zur Erklärung der Differenzierung in ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ beitragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Instabilität in der Sozialisationsbiographie und früherer Inhaftierung sowie der kürzeren Haftdauer. Abweichungen zwischen der Gruppe der Nichtrückkehrer und den Nichturlaubern finden sich dagegen im vorinstitutionellen Leistungsbereich (Schulabschluß) und der Auffälligkeit im Verlauf der Inhaftierung. Erstere scheinen sich hier günstiger zu präsentieren.

Insgesamt ergibt sich auf diese Weise ein Bild, das die **Spätrückkehrer** als eine **schwer an bestimmten Merkmalen festzumachende Gruppe** präsentiert. Es scheint sich hier um Ereignisse zu handeln, die ›passieren‹ können, zumal, wenn – etwa im Zuge des Freigangs – häufiger Urlaub gewährt wird. Diese Fälle dürfen nicht übermäßig negativ bewertet werden. Die Sanktionierungspraxis wie auch die statistische Erfassung geben Hinweise darauf, daß dies in der Praxis auch nicht geschieht.

Die ›Nichtrückkehr‹ ist demgegenüber auch in der Praxis ein schwerwiegendes Ereignis – wie die Sanktionierung und die statistische Bewertung zeigen. Die Untersuchungsergebnisse legen es – auch bei geringer absoluter Zahl – nahe, daß die Nichtrückkehrer in vielen Bereichen ähnlich negative Voraussetzungen aufweisen, wie dies bei den Probanden der Fall ist, die erst gar keinen Urlaub erhalten. Im Bereich des frühen institutionellen Verhaltens zeigen sie sich allerdings angepaßter. Dies weist darauf hin, daß es sich bei den **Nichtrückkehrern** um Probanden handeln dürfte, die auf der einen Seite **eher** unter die **Gruppe der ›Nichturlauber‹** fallen würden, auf der anderen Seite aber gerade im **vollzuglichen Verhalten** ein **günstiges Bild** abgeben. Dieses scheint angesichts der relativ kurzen Haftzeit, die insbesondere die ›Nichturlauber‹ wie auch die ›Nichtrückkehrer‹ auszeichnet, ein wesentlicher Faktor zu sein, von seiten der Anstalt ein gewisses Risiko einzugehen. Vor diesem Hintergrund dürfte also **nicht die kurze Haftzeit an sich** bereits einen **Risikofaktor** für das (kurzfristig gesehene) ›Gelingen‹ einer Beurlaubung darstellen. Vielmehr dürfte angesichts der geringeren Haftzeit und der damit anstehenden frühzeitigeren Entlassung tatsächlich **bewußt ein größeres Risiko** in Kauf genommen werden, wie es *Grübl*⁴² bereits mitteilte.

Dieses Fazit unterstützt die Auswahlpraxis für Urlaubsgewährung. **Wirklich schwerwiegende Verstöße im Zuge der Urlaubsgewährung**

42 *Grübl* 1982a, 27.

sind die große Ausnahme. Soweit es zu ihnen kommt, handelt es sich offenbar eher um Fälle größerer Risikobereitschaft angesichts kürzerer Haftzeiten und notwendiger Entlassungsvorbereitung.

Der Umstand, daß es zur Nichtrückkehr im wesentlichen bei frühzeitigen Urlauben kommt, die noch vor der ministeriellen Sechs-Monats-Grenze liegen, darf allerdings nicht dazu verführen, diese Grenze noch rigoroser durchzusetzen. Vielmehr ist hierbei zu beachten, daß die Betroffenen regelmäßig nur noch eine geringe Reststrafzeit vor sich haben. Vor diesem Hintergrund verliert ein eventuelles Interesse an abschreckender Straf Wirkung – im Jugendstrafrecht mit seinem Erziehungsprimat bereits per se fragwürdig – an Gewicht. Gleiches gilt für mögliche Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, zumal schwerwiegende Straftaten in diesem Kontext für keinen der hier einbezogenen Probanden nachgewiesen werden konnten.

Im Ganzen sind auch bei der hier untersuchten Probandengruppe Versagen oder Mißbrauch bei der Gewährung von Hafturlaub also marginale Erscheinungen, die keine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit der Allgemeinheit nach sich gezogen haben. Qualitativ wie quantitativ sind sie insoweit kaum nennenswert. Den für die Wiederergreifung zuständigen Institutionen ist der damit verbundene Aufwand sicherlich lästig und in Einzelfällen mit Gefahren verbunden, zu denen es bei Nichtlockerung nicht gekommen wäre; zudem werden personelle Kapazitäten gebunden. Doch wiegen diese Folgen einer fehlgeschlagenen Lockerung angesichts der mit ihr verbundenen Ziele weniger schwer und sind in gewissem Umfang in Kauf zu nehmen.

Damit kann also festgehalten werden, daß für unsere Probanden im Hinblick auf den unmittelbaren Erfolg der Lockerungsmaßnahme ›Urlaub‹ praktisch keine nennenswerten negativen Ergebnisse zu verzeichnen sind.

14.2 Freigang

Für den Freigang finden sich in den zugrunde liegenden Datensätzen nur wenige aussagekräftige Informationen zum inhaltlichen Verlauf dieser Lockerungsform. Aus diesem Grunde beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Fragen des Versagens beim Freigang.

Freigangversagen bzw. -mißbrauch kann sich in verschiedenen Ereignissen manifestieren, die sowohl die Anstalts- als auch die externe Sphäre

betreffen können sowie beide zugleich: So vermag es zu Fehlverhalten bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin bzw. zurück zum Freigängerhaus kommen, wenn beispielsweise der Freigänger in einer dieser Phasen Weisungen mißachtet, insbesondere Alkohol oder Drogen ge- bzw. mißbraucht, an der Arbeitsstelle die Arbeit verweigert, verspätet oder nicht zurückkehrt, Straftaten während der externen Phase oder im Zuge einer Nichtrückkehr begeht o.ä. Zudem kann er im Bereich des Freigängerhauses wegen seines Verhaltens auffallen. Um in diesem Zusammenhang von einem wirklichen ›Freigangversagen‹ sprechen zu können, bedarf es bestimmter Kriterien, die zum einen auf die gewährte Lockerungsform, zum anderen auf die Schwere des Fehlverhaltens rekurrieren müssen. So kann ein ›Freigangversagen‹ sich allein auf Fehlverhalten beziehen, das spezifisch mit der durch den Freigang gewährten Vollzugslockerung zusammenhängt, also insbesondere auf die Lockerung der Anstaltsaufsicht während der externen Arbeit und dem entsprechenden Zu- und Abgang hierzu sowie auch der gelockerten Verhältnisse im Freigängerhaus. Ausgeschlossen sind danach Auffälligkeiten, die auch im geschlossenen Vollzug vorkommen und auf die Ausnahmesituation des Freiheitsentzuges an sich zurückzuführen sind. Des weiteren bzw. in Ergänzung hierzu muß die Schwere des Fehlverhaltens gesehen werden. Gewisse (Anstalts-)Normverstöße sind eher im Bagatellbereich anzusiedeln. Sie stören die aufrechtzuerhaltende Ordnung nicht schwerwiegend, können leicht einmal vorkommen, auch wenn dies unerwünscht ist, wie etwa die verspätete Rückkehr o.ä. Andere wiederum stehen im krassen Gegensatz zu der trotz eigentlichen Freiheitsentzuges gewährten Freiheit, zeigen, daß der Freigänger nicht gefestigt genug ist bzw. bewußt gegen die mit dem Freigang verbundenen Pflichten verstößt.

Da im vorliegenden Fall für das Verhalten der Freigänger nur wenige Informationen zugänglich waren, die auf der Grundlage vorstehender Überlegungen eine Zuordnung von Freigängerfehlverhalten als ›Versagen‹ zugelassen hätten, mußte ein größerer Indikator gewählt werden. Als Versagen soll hier daher solches Fehlverhalten aufgefaßt werden, das von seiten der Anstalt als dermaßen schwerwiegend angesehen wurde, daß der Insasse vom Freigang abgelöst und wieder in den Regel- bzw. den gelockerten Vollzug zurückverlegt wurde. Damit dürfte zumindest dem vorgenannten Schwerekriterium Rechnung getragen sein, wenngleich die Beurteilung der Schwere damit Dritten übertragen wird. Die Frage des freigangsspezifischen Vollzugs mußte hier mangels weiterer Kenntnisse der zugrunde liegenden Fälle ausgeklammert werden.

Von den 30 Freigängern wurden letztlich 5 (16,7%) wegen Auffälligkeiten wieder zurückverlegt.⁴³ Die folgende Tabelle gibt für diese wenigen Fälle einen Überblick über die Art der Auffälligkeit sowie über den Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen Haftverlaufs.

Tabelle 74: Versagen im Freigang und zeitlicher Haftverlauf

Grund für Ablösung	Haftzeit bis Freigang ^a	Dauer des Freigangs ^a	Restzeit bis Entlassung ^a
Verspätete Rückkehr vom Urlaub	281	192	74
Drogenhandel	356	8	45
Arbeitsverweigerung	323	33	5
Alkoholmißbrauch	132	14	139
Flucht	449	1	195

^a In Tagen

Die Gründe des Versagens sind danach – wenn man dies bei dem geringen Umfang überhaupt feststellen kann – recht unterschiedlich und nicht nur freigangsspezifisch. Dies zeigt sich etwa bei der verspäteten Rückkehr vom Urlaub, was primär als Versagen in dieser Lockerungsform zu werten wäre.

In zeitlicher Hinsicht fällt die kurze Verweildauer im Freigang auf. Vier von fünf abgelösten Freigängern waren maximal einen Monat im Freigang, während die durchschnittliche Verweildauer der nicht abgelösten sich auf 5,4 Monate⁴⁴ belief. Demnach kam es bei ihnen bereits frühzeitig zu Problemen. Des weiteren zeigt die zeitliche Haftdimension, daß diese Freigänger eher später dieser Lockerung zugeführt wurden: wurde der Freigang für alle Freigänger durchschnittlich nach 8 Monaten gewährt, kamen die ›Versager‹ im Schnitt erst nach 10 Monaten (308 Tagen) in den Genuß dieser gelockertsten Vollzugsform. Mit etwa drei Monaten war ihr durchschnittlicher Straffrest um 1½ bis 2 Monate geringer als der Durchschnitt sämtlicher Freigänger. Bezieht man diese vom Durchschnitt abweichenden Zeitdimensionen der Haft ein, so scheint es sich bei diesen ›Versagern‹ also

43 Bei *Schalt* 1977, 58, findet sich eine Versagerquote von 13% für Freigänger im Jugendvollzug. Von den 1989 aus dem schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen wurde keiner vom Freigang abgelöst (*Dünkel* 1992b, 107), wobei die Freigängerquote mit 3,4% sehr niedrig war (Freigängerquote in der vorliegenden Untersuchung: 15,3%).

44 163,4 Tage. Vgl. zu den folgenden Ausführungen zeitlicher Dimension auch Kap. 10.2.3.

um solche zu handeln, die eher später und eher kurz vor Haftende Freigang erhielten. Möglicherweise kommt hier – analog zu den Befunden bei der Urlaubsgewährung – ebenfalls eine größere Risikobereitschaft der Entscheidungsträger zum Vorschein, die darauf hinweisen würde, daß die Gewährung von Freigang grundsätzlich sehr vorsichtig erfolgt und auch keine kurzfristigen Mißerfolge zeitigt, gegen Haftende, also in Entlassungsnähe hingegen im Hinblick auf die mit Lockerungen verbundenen Ziele eher Risiken in Kauf genommen werden, die auch zu negativen Ergebnissen führen können.

Bereits beim Urlaub war die Analyse etwaiger Versagerkriterien bzw. Risikowahrscheinlichkeiten wegen der geringen Versagerzahlen problematisch. Da die Zahl der abgelösten Freigänger mit fünf Personen – bei denen es sich in einem Fall nicht einmal ohne weiteres um ein Freigangversagen im eigentlichen Sinne handelt – noch geringer ist, muß hier auf eine nähere Analyse verzichtet werden.

15 Lockerungen und Vollzugsverhalten

»Zeigt zur Zeit aggressive Haltung, weil er noch ein Verfahren offen hat und gegen Lockerungen Einspruch erhoben wurde.« – »Seit X. Dauerabonnet für Urlaub ist, hat seine Mitarbeit merklich nachgelassen.« – »Nach Ablehnung seines Urlaubs wurde er frech, zornig, weiß vor Wut, bekam eine Meldung.« – Nach zweimaligem Urlaub und Finden einer Arbeitsstelle: »... läßt mit seiner Arbeit nach, motzt öfters herum, jetzt hat er alles erreicht, jetzt meint er, er braucht nicht mehr alles zu machen, wurde belehrt.« – Reaktion auf abgelehnten Urlaubsantrag: »Man solle auf ihn aufpassen, daß er keine Rasierklinge erwische.« – »Seit dem letzten Team, wo alle seine Anträge abgelehnt wurden, verhält sich X. zurückhaltender als früher.« – »Ein ruhiger - zu ruhiger - Bursche. ... ist wirklich der immer schlafende Typ. Ihm muß auch mal wieder gesagt werden, daß man auch Lockerungen verlieren kann. Sobald er Ausführung hat, wacht er auf.« – »Sozialverhalten ist seit den letzten Lockerungen gut. Vorher war es nicht besonders. Arbeitsleistungen sind z.Zt. überdurchschnittlich. Verhalten gut. Dies scheint jedoch mit den geplanten Lockerungen und der möglichen vorzeitigen Entlassung in Zusammenhang zu stehen, da er früher bereits ähnliches Verhalten zeigte.« – »Versucht, alle Leute anzuzapfen«, um so schnell wie möglich alle Lockerungen zu erhalten (Sonderstatus!).« – Ausgang mit Freundin abgelehnt, da verfrüht: »X. äußerte Flucht-/ Hungerstreik- und Selbstmordabsichten, wieder zurückgenommen.« – »... Verhalten ... nachgelassen, wird immer frecher. Macht krank, er habe »Kopfweh« ... Urlaub gestrichen ...« – »X. hat heute A[rbeits]V[erweigerung] gemacht und will dadurch seinen E[ntlassungs]-Urlaub durchsetzen.«

Diese Zitate aus Aufzeichnungen in den »Beobachtungsbögen« der untersuchten Probanden weisen deutlich auf im Strafvollzugsalltag bestehende Zusammenhänge zwischen Lockerungsgewährung und Verhalten im Vollzug hin.

Wie im Ersten Teil festgestellt,¹ wird den Lockerungen eine bedeutende Rolle im Instrumentarium zur Wahrung der Anstaltsdisziplin zugeschrieben. Zuweilen werden sie für *das* Disziplinierungsmittel schlechthin angesehen.

Hintergrund für den Einsatz disziplinierender Instrumente ist vornehmlich die Überlegung, daß Dinge, die jemand für besonders erstrebenswert hält, geeignet sind, ein bestimmtes Verhalten seinerseits zu fördern bzw. zu verhindern, d.h. sein Verhalten zielgerichtet beeinflussen zu können. Wichtig ist hierbei, welche Bedeutung die Adressaten solchen positiven bzw. negativen Stimuli zumessen, also welcher Disziplinierungsdruck von

1 Sh. Kap. 1.4.

diesen Maßnahmen ausgeht. Es ist zu vermuten, daß mit deren wachsender Bedeutung ein gewünschtes Verhalten, hier die Normkonformität in der Anstalt, eher erreicht wird.

Die Bedeutung von Lockerungen wird dabei im Zuge des Haftverlaufs möglicherweise variieren. In der ersten Haftphase werden Wartezeiten von vier (bei Ausgang) bis sechs Monaten (bei Urlaub) praktiziert, bevor externe Lockerungen gewährt werden. Dies läßt die Annahme zu, daß in dieser Zeit der Abgeschlossenheit die Wichtigkeit, die externen Lockerungen beigemessen wird, bei allen Insassen groß ist. Haben die Gefangenen dann die ersten externen Lockerungen erhalten, werden sie an deren Erhalt noch interessierter sein, doch lassen sich im weiteren Verlauf auch gewisse Gewöhnungseffekte denken, die den Bedeutungsgrad sinken lassen, insbesondere in der Zeit kurz vor der Haftentlassung². Bei Gefangenen, die keine externen Lockerungen erhalten, dürfte der Bedeutungsgrad – und damit der von dem angestrebten Ziel ›externe Lockerung‹ ausgehende ›Disziplinierungsdruck‹ – aber stärker abnehmen, wenn sie nach der üblichen Wartezeit erkennen, daß diese Maßnahmen für sie voraussichtlich nicht erreichbar sind.

Eine Abnahme des den externen Lockerungen zugemessenen Bedeutungsgrads läßt nach oben Gesagtem erwarten, daß abweichendes Verhalten zunimmt, wenn es zutrifft, daß externe Lockerungen das angenommene Disziplinierungspotential haben.

Angesichts der Komplexität möglicher Einflußnahme auf das Gefangenverhalten genügt es in diesem Untersuchungsteil nicht, die Lockerungen isoliert zu betrachten. Vielmehr sind weitere Umstände kontrollierend einzubeziehen, die positiv wie negativ sanktionierend zu wirken vermögen und durch die Gestaltung der Haftumstände Einfluß auf das Verhalten haben können. Zunächst wird erhoben, welchen Stellenwert Lockerungen neben anderen haftgestaltenden oder -bezogenen Umständen im Sinne ihrer Erwünschtheit haben bzw. welchen Schweregrad ein Entzug bzw. eine Einschränkung solcher Umstände für die Insassen hätte und wie sich diese Sicht möglicherweise im Zuge der Haft verändert. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob sich hier zwischen Insassen, die externe Locke-

2 Folgendes Zitat eines Insassen der bremischen JVA Blockland mag dies verdeutlichen: »Wenn man hier urlaubsberechtigt ist, muß man denen ganz schön in den Arsch kriegen [sic!], daß die einen rauslassen. Ich hab noch etwas über 2 Monate und darum interessiert mich das auch nicht, daß die mein Urlaub gesperrt haben.« Kruse 1986, 339.

rungen erhalten haben, und solchen, denen diese versagt blieben, Unterschiede ergeben.

Die Höhe der Insasseneinschätzung der zu untersuchenden Maßnahmen und Umstände als Gradmesser des von ihnen ausgehenden ›Disziplinierungsdrucks‹ einsetzend, ergeben sich für die beiden Gruppen Profile des von den einzelnen Maßnahmen und Umständen möglicherweise ausgehenden ›Disziplinierungsdrucks‹ im Haftverlauf.

Diesen Profilen wird in einem weiteren Schritt das Vollzugsverhalten der beiden Gruppen im Haftverlauf gegenübergestellt. Dabei darf zwar nicht übersehen werden, daß neben etwaigen – positiven wie negativen – Sanktionen weitere Umstände das Verhalten beeinflussen können, wie beispielsweise situative Gegebenheiten und die Entdeckungswahrscheinlichkeit devianten Verhaltens. Doch dürften diese Faktoren beide Gruppen im wesentlichen gleichermaßen betreffen. Der Untersuchung der quantitativen Dimension abweichendes Verhaltens folgt eine qualitative Analyse.

15.1 Die Bedeutung von Lockerungen aus Insassensicht

15.1.1 Lockerungen als Ziel

Davon ausgehend, daß der Entzug der Freiheit im Sinne der freien Bestimmung des Aufenthaltsortes und der Bewegungsmöglichkeit an diesem Ort bzw. an andere Orte sowie der damit verbundenen Handlungsfreiheit die Gefangenen mit am schwersten belasten dürfte, wird man vermuten können, daß institutionelle Maßnahmen, die diese Unfreiheit wenigstens partiell oder zeitlich begrenzt aufheben bzw. durchbrechen, den Insassen ganz besonders wichtig sind und sie deren Versagung oder Beschränkung als besonders einschneidend empfinden. Um die Bedeutung auch hinsichtlich anderer Umstände, die die Haft maßgeblich mitgestalten, einordnen zu können, wurden die Probanden im Rahmen der Interviews³ entsprechend umfassend befragt. Ihnen wurden 40 haftbezogene ›Bedürfnis‹-Items vorgelegt, verbunden mit der Frage:

»Wie wichtig sind Ihnen persönlich die einzelnen Dinge, die da auf den grünen Kärtchen aufgeschrieben sind, egal, ob sie sich hier verwirklichen lassen oder nicht?«

3 Zur allgemeinen methodischen Vorgehensweise bei den Interviews sh. Kap. 7.1.1.2.

Sie sollten deren subjektive Bedeutsamkeit auf einer Ratingskala von 1 bis 5 einschätzen, wobei die einzelnen Werte wie folgt verbalisiert wurden: 1 = »gar nicht«; 2 = »ein wenig«; 3 = »mittelmäßig«, 4 = »ziemlich«; 5 = »sehr«. Die Reihenfolge der Merkmale bei der Befragung wurde randomisiert, indem die einzelnen Items auf Kärtchen aufgetragen waren, die den Befragten als zuvor gemischter Stapel vorgelegt wurden.

Die 40 Items lassen sich grob in acht Kategorien unterteilen:

- a) Grundbedürfnisse bezüglich der Ausgestaltung der Haftbedingungen, des Haftraums, persönlichen Besitzes u.ä.,
- b) Freizeitbereich,
- c) Ausbildung und Arbeit in der Haft,
- d) Kontakte mit Insassen und Vollzugsstab,
- e) Außenkontakte,
- f) interne/externe Lockerungen, vorzeitige Entlassung,
- g) Finanzielle Ausgestaltung sowie
- h) Hilfestellungen für die Zeit nach der Entlassung.

Um die graphische Darstellung überschaubarer zu gestalten, werden hier nur **18** der insgesamt **40 Merkmale** der genannten Kategorien herangezogen⁴, von denen angenommen werden kann, daß sie repräsentativ für die übrigen sind: zu a): »Menschliche Behandlung«, »Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt«, zu b): »Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten«, zu c): »Möglichkeit, hier zu arbeiten«, »Sinnvolle Arbeit im Gefängnis«, zu d): »Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen«, »Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern«, »Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten«, zu e): »Gute Besuchsmöglichkeiten«, »Kontakt mit Leuten draußen«, zu f): »Lockerungen«, »Freigang«, »viel Ausgang«, »Mehrere Urlaube im Jahr«, »Vorzeitige Entlassung«, zu g): »Anständige Bezahlung«, zu h): »Hilfe bei der Arbeitssuche«, »Hilfe nach der Entlassung«.

Die **Vergleichsgrundlage** für den Grad der subjektiven Bedeutung der einzelnen Merkmale bilden die jeweiligen **Mittelwerte** der gegebenen Antworten.

Angesichts der bereits erwähnten Mortalitätsproblematik im Befragungssample⁵ ergibt sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage, welche (verbleibende) Befragtengruppe letztlich in die Analyse einbezogen

4 Informationen zu sämtlichen Merkmalen lassen sich den Tabellen XIX–XXIII im Anhang D entnehmen.

5 Zur Stichprobenmortalität sh. oben Kap. 7.1.1.

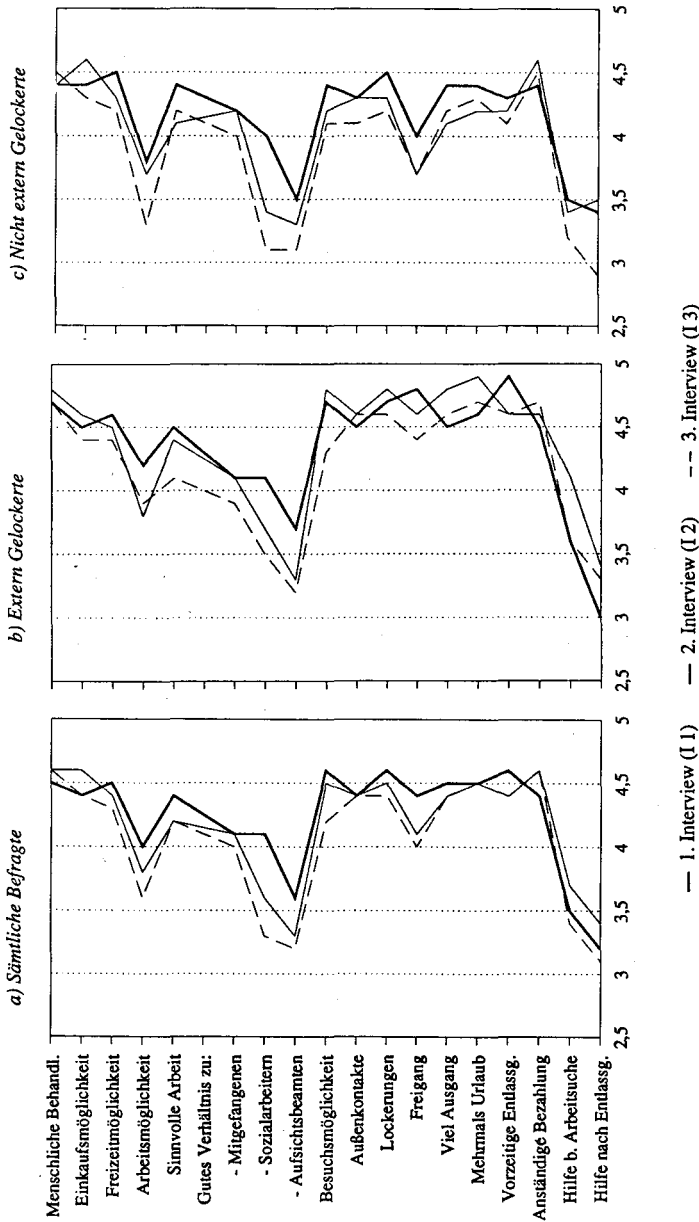
werden kann. Allein jene Probanden aufzunehmen, die jeweils in allen drei Befragungswellen Antworten erteilt haben – also die kleinste gemeinsame Gruppe über alle Befragungsstationen hinweg –, würde sich wegen der zahlenmäßigen Reduktion des Gruppenumfangs auf die Repräsentativität der Ergebnisse auswirken. Es erschien hier ausreichend, die Länge der Haftzeit als systematischen Selektionsfaktor auszuschneiden, indem der Schwerpunkt auf die Präsenz in der dritten Befragungswelle gesetzt, eventuelle Ausfälle in den beiden vorangehenden Wellen jedoch toleriert werden. Entsprechend wird auf jene **Probandengruppe** abgehoben, die **in der dritten Welle** auf die oben genannte Frage **geantwortet hat**. Hintergrund dieser Entscheidung ist, daß es für die hier verfolgten Fragestellungen darauf ankommt, besonders jene Probanden zu erfassen, die auch im fortgeschrittenen Haftverlauf Auskünfte erteilten. Die Ausfälle in vorhergehenden Interviews, die sich zahlenmäßig in engen Grenzen halten, scheinen demgegenüber vernachlässigbar: Insgesamt haben 109 Insassen im dritten Interview geantwortet; mit 100 von ihnen wurde auch in der ersten Befragungswelle, mit 96 in der zweiten ein Interview geführt. Auf diese Weise wird zugleich erreicht, daß es sich bei dieser Befragtengruppe um Probanden handelt, die länger als sechs Monate in Haft waren und somit unter dem Aspekt dieser zeitlichen Hürde potentiell für die Gewährung von Urlaub in Betracht kamen.⁶

Neben den Einschätzungen und ihrer Entwicklung im Haftverlauf für die gesamte Gruppe sind eventuelle Unterschiede zwischen **extern gelockerten** und **nicht extern gelockerten Insassen** bedeutsam. Kriterium für die Gruppenzuordnung ist die wenigstens einmalige Gewährung von Einzelausgang und/oder Urlaub bis zum Zeitpunkt des dritten Interviews, also einer Lockerung ohne Aufsicht seitens der Anstalt oder Dritter.⁷

Sämtlichen Befragten sind alle genannten Dinge nicht unwichtig, doch gibt es durchaus Unterschiede im Bedeutungsgrad, wie die Mittelwerte zeigen, die zwischen etwa 3 und 4,6 – also im Bereich von ›mittel‹ bis ›sehr wichtig‹ – streuen (vgl. Schaubild 33a).⁸ Erwartungsgemäß spielt der Bereich der Lockerungen/vorzeitigen Entlassung eine herausragende Rolle neben den Besuchsmöglichkeiten/Außenkontakten sowie Freizeit- und Ein-

- 6 Nur 1 Proband dieser Befragtengruppe war weniger als 180 Tage in Haft. Für 47,7% lag die tatsächliche Haftdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr, für die restlichen 51,4% darüber.
- 7 Auf diese Weise sind auch die Freigänger erfaßt, da diese regelmäßig zugleich an den weiteren externen Lockerungsformen teilhaben.
- 8 Für die genauen Einzelwerte vgl. Tabelle XIX im Anhang D.

Schaubild 33: Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden
 – Veränderungen im Haftverlauf –



»Wie wichtig sind Ihnen diese einzelnen Dinge? – Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 (»gar nicht«) bis 5 (»sehr«). Anzahl der Befragten: insgesamt: I 1: n = 100, I 2: n = 96, I 3: n = 109; extern Gelockerte: I 1: n = 47, I 2: n = 42, I 3: n = 53, nicht extern Gelockerte: I 1: n = 54, I 3: n = 56.

kaufsmöglichkeiten und menschlicher Behandlung, während ein gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern und Aufsichtsbeamten und Hilfen für die Zeit nach der Entlassung am unteren Ende rangieren.

Insgesamt gesehen, ergeben sich über die drei Befragungszeitpunkte hinweg nur wenige signifikante Veränderungen, wobei der Kurvenverlauf in den einzelnen Befragungswellen tendenziell eher einen leichten Rückgang des Bedeutungsgrads vermuten läßt.⁹ Im Bereich der Lockerungen ist für den Freigang eine signifikante Abnahme des Bedeutungsgrades von 4,4 auf 4,0 zu verzeichnen, während ›mehrmals Urlaub im Jahr‹ konstant bei 4,5 blieb und ›viel Ausgang‹ lediglich um eine Dezimalstelle zurückging (von 4,5 auf 4,4). Zum Teil hochsignifikante Abnahmen sind demgegenüber beim Verhältnis zum Vollzugsstab sowie im Freizeit- und im Arbeitsbereich zu verzeichnen. So sinkt am krassesten die Wichtigkeit eines guten Verhältnisses zu den Sozialarbeitern von anfänglich 4,1 auf 3,3.¹⁰ Dies zeigt, daß Veränderungen durchaus vorkommen, und unterstreicht die Bedeutung der relativen Konstanz der subjektiven Wichtigkeit der externen Lockerungen und des Hafturlaubs auf hohem Niveau. Gleichermäßen konstant und sehr wichtig sind daneben nur noch die ›menschliche Behandlung‹ und die ›guten Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt‹.

Dieses Gesamtbild stellt sich allerdings differenzierter dar, wenn man die Gruppe jener Insassen, die bis zum dritten Interview wenigstens einmal Einzelausgang oder Urlaub erhielten (›extern Gelockerte‹), und solchen, die bis dahin nicht in den Genuß solcher Lockerungen kamen (›nicht extern Gelockerte‹), getrennt untersucht. Dies in zweierlei Weise: zum einen im Vergleich gruppeninterner Ausprägungen und Veränderungen über die drei Befragungswellen hinweg, zum anderen hinsichtlich Unterschieden zwischen beiden Gruppen innerhalb der jeweiligen Interviewstation.

Bei dem Kurvenverlauf in Schaubild 33b zeigt sich für die ›**extern Gelockerten**‹ eine überdurchschnittliche Bedeutung der verschiedenen Lockerungsformen und des Urlaubs sowie der Besuchsmöglichkeiten/Außenkontakte. In diesen Bereichen liegt der Bedeutungsgrad praktisch immer bei 4,5 und darüber (Tabelle XIX). Signifikante Veränderungen, die nur in geringem Umfang vorkommen, lassen sich dabei insbesondere beim

9 Die Frage der Signifikanz unterschiedlicher Ergebnisse in den Wellen wurde im Wege des Mittelwertvergleichs (t-Test-Verfahren) überprüft. Die jeweiligen t-Werte und Angaben zur Signifikanz finden sich in Tabelle XX im Anhang D.

10 Eine besonders negative Einstellung jugendlicher Strafgefangener gegenüber Sozialarbeitern konstatiert zur gleichen Zeit auch *Cyrus* 1982.

Urlaub verzeichnen, wo der Mittelwert von 4,6 in der ersten Befragungswelle zunächst auf 4,9 steigt (s.s., vgl. Tabelle XXI), um dann wieder auf 4,7 abzusinken. Der Anstieg könnte zum einen damit zusammenhängen, daß Urlaub in der ersten Welle wegen der zeitlichen Grenzen noch nicht so nahe stand wie zum Zeitpunkt des zweiten Interviews, der Wichtigkeitsgrad in Erwartung der Urlaubsmöglichkeit also zunahm, um sich dann in der dritten Befragungswelle wieder »einzupendeln«, nachdem den Befragten überwiegend ein erster Urlaub gewährt worden ist.¹¹ Es könnte zum anderen aber auch daran liegen, daß ein gesteigerter Deprivationsdruck entsteht, der das zeitweise Herauskommen aus dem Vollzug und seinem Reglement noch wünschenswerter macht als bei Haftantritt.

Ähnlich verhält es sich mit Lockerungen generell sowie dem Ausgang. Die Wichtigkeit hat dort mit jeweils 4,8 zum zweiten Befragungszeitpunkt ihren Höhepunkt und fällt danach leicht ab (n.s.).

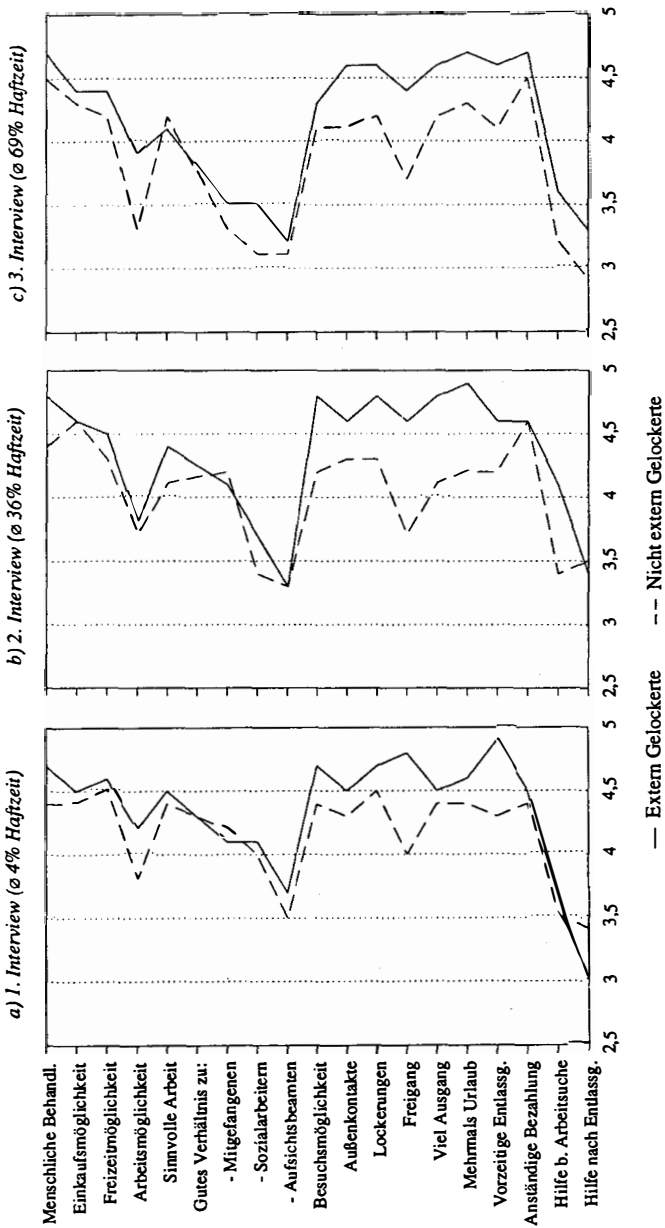
Beim Freigang hingegen ist ein signifikanter Rückgang (von 4,8 auf letztlich 4,4) zu beobachten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Insassen mit der Zeit mitbekommen, daß die Gewährung von Freigang nur in geringem Umfang möglich ist¹², aber auch durch zwischenzeitliche anderweitige externe Lockerung die subjektive Bedeutung des Freigangs möglicherweise abnimmt.

Bei den »nicht extern Gelockerten« zeichnet sich dagegen ein teilweise anderes Bild ab (vgl. Schaubild 33c). **Insgesamt** ist das subjektive **Bedeutungsniveau eher niedriger**: Höhere Werte als 4,5 finden sich praktisch nicht (vgl. Tabelle XIX). Hier gibt es gegenüber den »extern Gelockerten« zudem **Unterschiede in der Richtung von Einstellungsveränderungen**, während dies in den anderen Merkmalsbereichen kaum der Fall ist. Zeigten sich bei den »extern Gelockerten« zum Teil Gipfel zum zweiten Befragungszeitpunkt, ist der Verlauf bei den »nicht extern Gelockerten« im Bereich von Außenkontakten und Lockerungen durchgängig degressiv, wenngleich nicht in signifikanter Weise (Ausnahme: »Bewegungsfreiheit in der Anstalt« [h.s.], vgl. Tabelle XXII). Wie schon bei den »extern Gelockerten« finden sich signifikante bis hochsignifikante Einstellungsänderungen auch bei den »nicht extern Gelockerten« vornehmlich im Bereich des

11 Auch wenn die Frage unter der Prämisse stand »..., egal, ob sie sich hier verwirklichen lassen oder nicht?«, kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, daß derartige Erreichbarkeitsaspekte die Antwort mitbestimmen.

12 Hier gilt ebenfalls, daß – trotz der insoweit deutlichen Fragestellung – der Gesichtspunkt der Erreichbarkeit eine Rolle spielen könnte.

Schaubild 34: Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten –



»Wie wichtig sind Ihnen diese einzelnen Dinge«? – Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 (»gar nicht«) bis 5 (»sehr«). Anzahl der Befragten: extern Gelockerte: I 1: n = 47, I 2: n = 42, I 3: n = 53; nicht extern Gelockerte: I 1: n = 53, I 2: n = 54, I 3: n = 56.

Verhältnisses zu Mitgefangenen und Vollzugsstab, insbesondere zu Sozialarbeitern und Psychologen: Ein gutes Verhältnis zu letztgenanntem Personenkreis, der wesentlicher Träger der Hilfestellung und Erziehung sein sollte, wird den Insassen – sei es, sie wurden extern gelockert, sei es, daß sie keine externen Lockerungen erhalten haben – im Haftverlauf immer unwichtiger.

Vergleicht man die Mittelwerte der beiden Gruppen jeweils **querschnittsmäßig**, verdeutlicht sich der Unterschied im Bereich von Lockerungen/vorzeitiger Entlassung: Signifikante Divergenzen innerhalb der einzelnen Wellen finden sich fast nur in diesem Bereich, während die Unterschiede ansonsten nicht überzufällig sind (vgl. Schaubild 34 und Tabelle XXIII). Dabei fällt auf, daß die **Einschätzung des Bedeutungsgrades** bei beiden Gruppen zum **Haftbeginn** – also zum Zeitpunkt der ersten Befragungswelle – **im Lockerungsbereich noch nicht signifikant differiert**: hinsichtlich generellen Lockerungen, Ausgang und Urlaub liegen die ›nicht extern Gelockerten‹ max. 2 Dezimalstellen unter den Werten der ›extern Gelockerten‹. Deutlich anders ist dies allerdings beim Freigang, wo die Differenz bereits zu Beginn 0,8 beträgt und damit hochsignifikant ist. Daneben messen die ›nicht extern Gelockerten‹ beim Erstinterview auch der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung vergleichsweise weniger Bedeutung bei (extern Gelockerte: 4,9; nicht extern Gelockerte: 4,3 [h.s.]). Dies Bild ändert sich zum Zeitpunkt des Zweitinterviews. Steigt – wie oben festgestellt – die Bedeutung einzelner Lockerungsformen bei den ›extern Gelockerten‹ an, so nimmt sie bei der anderen Gruppe ab, so daß letztere in der Bedeutungszumessung hinsichtlich Lockerungen, Ausgang und Urlaub nunmehr sehr bis hochsignifikant hinter den ›extern Gelockerten‹ zurückbleiben. Bei den signifikanten Unterschieden in diesem Bereich bleibt es auch beim dritten Interview, allerdings auf etwas geringerem Niveau, was sich aus einer relativen Konstanz der Einschätzung bei den ›nicht extern Gelockerten‹ und dem leichten Rückgang der Werte bei der anderen Gruppe erklärt.¹³

Zusammenfassend ergibt sich demnach folgendes Bild: Mit Ausnahme des Freigangs sind Vollzugslockerungen neben weiteren außenorientierten Umständen für sämtliche Insassen subjektiv besonders wichtig verglichen

13 Daß dies kein Desinteresse an Lockerungs-, insbesondere an Urlaubsgewährung bedeutet, zeigt sich daran, daß von den ›nicht extern Gelockerten‹ 69,6% wenigstens einen Urlaubsantrag gestellt haben. Vgl. zum Problem der Nichtantragstellung auch Kap. 13.

mit anderen Merkmalen, die eher auf die Ausgestaltung der Haft im Anstaltsbereich und die Hilfestellung während und nach der Haft bezogen sind. Doch zeigen sich in der Ausprägung des Bedeutungsgrades Unterschiede zwischen »extern Gelockerten« und »nicht extern Gelockerten«. Stufen letztere Lockerungen allgemein sowie Ausgang und Urlaub bei Haftbeginn tendenziell schon etwas niedriger ein, so nimmt deren Wichtigkeit für sie im Haftverlauf eher ab bzw. stagniert, während sie für die »extern Gelockerten« zunächst noch zunimmt.

15.1.2 Beschränkung von Lockerungen als negative Sanktion

Um dieses Bild, das sich aus der subjektiven Einschätzung unter dem Gesichtspunkt der Erwünschtheit ergeben hat, zu überprüfen, wird im folgenden ergänzend die subjektive Einstufung der Lockerungen wie des Hafturlaubs als mögliches Sanktionsmittel durch die Insassen, d.h. unter dem Aspekt der Nichtgewährung bzw. Beschränkung, herangezogen. Grundlage sind wiederum Rating-Antworten auf eine entsprechende Frage in den Interviews:

»Wieviel oder wie wenig macht es Ihnen aus, wenn Sie mit den einzelnen Dingen bestraft werden?«

Vorgelegt wurde eine Reihe möglicher Sanktionen, die auf einer Skala von 1 bis 5 einzuordnen waren: 1 = »macht mir überhaupt nichts aus«; 2 = »macht mir wenig aus«; 3 = »macht mir einiges aus«; 4 = »macht mir ziemlich viel aus«; 5 = »macht mir sehr viel aus«.

Unter anderem ging es dabei um folgende »Strafen«:

- Verweis,
- Freizeitentzug (Arrest in der eigenen Zelle),
- Entzug von Büchern oder Zeitschriften,
- Einkaufsbeschränkung,
- Hausgeldentzug,
- Unentgeltliche Arbeit (Dienstleistung),
- Entzug der Arbeit (Ablösung von der Arbeit),
- Verlegung zur Strafe in eine andere Zelle,
- Rückverlegung in den Regelvollzug,
- Besuchsbeschränkung,
- Ausgangssperre,
- Urlaubsbeschränkung,

- Arrest (Verlegung in Arrestzelle), sowie die
- Beruhigungszelle (Bunker).¹⁴

Dieser Katalog macht deutlich, daß ein **weit gefaßter Sanktionsbegriff** zugrunde liegt. Einbezogen wurden nicht allein die formellen Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 87 Abs. 1 VVJug, sondern auch solche **reaktiven Maßnahmen auf abweichendes Anstalts- oder Lockerungsverhalten**, die letztlich faktisch eine mehr oder minder große **Übelszufügung beinhalten** und entsprechend geeignet sind, Druck auf den Betroffenen auszuüben, mithin **repressiv einsetzbar** sind, obwohl ihnen eigentlich eine präventive Intention zugrunde liegt. Dies gilt etwa für die Verlegung in eine andere Zelle oder eine andere Vollzugsform wie auch für die Unterbringung in einer Beruhigungszelle. Hierbei handelt es sich primär um Präventivmaßnahmen, die vor allem dem Schutz des Inhaftierten, anderer Personen im Vollzug oder auch der Anstaltsordnung dienen sollen¹⁵. Auch die Lockerungs- oder Urlaubssperre ist keine formelle Disziplinarmaßnahme – vielmehr als solche unzulässig. Doch zeigt der Haftalltag, daß derartige Maßnahmen Platz greifen.¹⁶ ›Fehlverhalten‹ in der Anstalt oder während einer Lockerung kann zudem in die Ermessensentscheidung über weitere Lockerungen/Urlaub einfließen oder den Widerruf einer Entscheidung aufgrund einer geänderten Sachlage mit sich bringen – Entscheidungen, die rechtmäßig sind. Allerdings sind sie zuweilen kaum von repressiven Maßnahmen zu trennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Gewährung weiterer Lockerungen eine pauschale ›Wartefrist‹ benannt wird.¹⁷

14 Darüber hinaus wurde nach ›Schadenersatz‹, ›Entzug von Sachen, die einem gehören‹, ›Strafanzeige‹, ›Tägliche Kontrolle der Zelle‹, ›Entzug von Privatkleidern‹ sowie ›Einzelhofgang‹ gefragt. Weitere, nicht lockerungs-/urlaubszentrierte Analysen zur Schwereeinschätzung disziplinarischer Maßnahmen i.S. des hier gewählten weiten Sanktionsbegriffs finden sich bei *Grosch* 1988.

15 Vgl. etwa die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 79 VVJug.

16 *Herrmann* 1989, 54 f., berichtet von der Praxis in Bremen, je nach Mißbrauchsform feste Sperrzeiten einzuhalten.

17 Derartige Wartefristen sind zwar den Akten nicht als ›offizielle‹ Maßnahme zu entnehmen, haben sich aber nach informellen Gesprächen mit Anstaltspersonal sowie nach den Beobachtungsbögen als ›faktisch sanktionierend‹ existent erwiesen. Ebenso *Beckers* 1985, 120, die auf entsprechende Äußerungen bei Vollzugsstab wie Insassen hinweist.

Einen Eindruck, wann es in der Praxis des hier untersuchten Jugendstrafvollzugs zur Streichung oder Sperrung von Lockerungen kommen konnte, vermitteln Einträge in den Beobachtungsbögen unserer Probanden:

»... motzte laufend am Arbeitsplatz ... ins Haus geschickt. Der bereits beantragte Urlaub bis ... zurückgestellt.« – »X. wurde der Urlaub widerrufen. Ein anonymer Anrufer teilte mit, daß X. im Vollrausch Kinder und Passanten belästigte. Wurde von Mutter zurückgebracht, nachdem Urlaub wegen Nichtbefolgen der Weisungen widerrufen wurde.« – »Seine Mutter war hier mit der Schwester von X. ... Er habe beim Ausgang seinen Schwestern Schmuck gestohlen ... Anstelle einer Hausstrafe werden X. sämtliche Vollzugslockerungen entzogen.« – »Urlaub abgelehnt, weil Lockerungen gesperrt sind.« – »... Urlaub wird gesperrt bis ... [3 Wochen].« – »Meldung wegen Nichteinhaltung der Weisungen in seiner Urlaubszeit. Anscheinend hat er mit seiner Freundin im Hotel geschlafen ... 1 Monat Urlaubssperre und einen Verweis.« – »Flucht ...: sämtliche Lockerungen entzogen, Ablösung von der Außenstelle.« – »Während Arbeit abgehauen. Bisherige Außenlockerungen wegen Mißbrauch widerrufen. Bereits genehmigter Weihnachtsurlaub wird zurückgenommen.« – »Weihnachtsurlaub von ... bis ... genehmigt; gestrichen, da Most angesetzt. [Bezüglich Alkohol] hat der Widerruf des Weihnachtsurlaubs seine Wirkung nicht verfehlt, macht sich wirklich Gedanken darüber.« – »Osterurlaub wegen neuer Diszi widerrufen.« Freigänger: Kam von der Arbeit alkoholisiert zurück, ca. 0,5 Promille: »Erziehungsmaßnahme: wird eindringlich ermahnt und kein Stadtausgang bis ... [3 Wochen].«

Das Disziplinierungspotential in der Vollzugspraxis ergriffener Maßnahmen seitens der Anstalt wird hier deutlich vor Augen geführt.

Dieses Disziplinierungspotential kann durch die offizielle präventive Intention nicht aufgehoben werden. Die den Maßnahmen innewohnende Dialektik bringt ›Schutz‹ für eine Seite mit sich, zugleich aber ›Repression‹ für die andere, wobei das Schwergewicht seitens des Anwenders auf der einen wie der anderen Seite liegen kann.¹⁸ Für die hier interessierende Fragestellung der (erwarteten) Disziplinierungs›empfindlichkeit‹ liegt in jedem Fall das Schwergewicht auf dem subjektiven (repressiv empfundenen) Teil der Maßnahmen. Dies rechtfertigt es, in die Untersuchung nicht allein die formellen Disziplinarmaßnahmen einzubeziehen, sondern auch solche, die in jedem Fall auch repressive Ausstrahlungen haben können. Für den hier zugrunde gelegten Sanktionsbegriff war daher die Adressaten-

18 Damit sollen nicht sämtliche Maßnahmen auf abweichendes Verhalten von Insassen zugleich als Strafe diskreditiert werden. Doch bringt es die quantifizierende Sichtweise mit sich, Einzelfälle zu nivellieren.

seite ausschlaggebend, d.h. die Überlegung, inwieweit **seitens der Betroffenen die Maßnahme als Repression empfunden** werden kann.

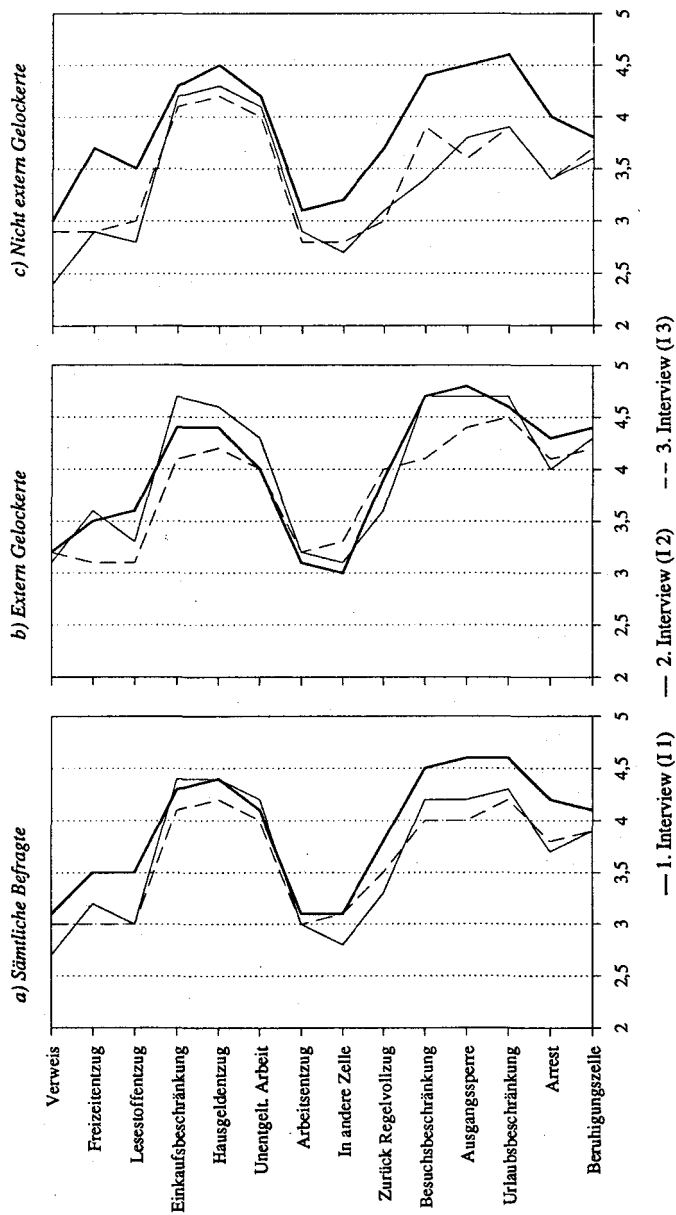
Auch bei dieser Frage wurde die Reihenfolge der einzelnen Items mittels zuvor zu mischender Kärtchen, auf denen diese aufgetragen waren, randomisiert. Mit 104 Probanden in der dritten Befragungswelle, von denen in der ersten Welle 96, in der zweiten 93 antworteten, ist die Gruppe der Respondenten auf diese Frage nur geringfügig niedriger als bei der Frage über die Bedeutung haftgestaltender und -bezogener Umstände.

Insgesamt stufen die Befragten Sanktionen, die die **materiellen Möglichkeiten in der Haft** – Einkauf und Verfügung über das Hausgeld – sowie die **Außenkontakte** (qua Besuch) und Vollzugslockerungen bzw. Urlaub beschneiden, als **schwerwiegendste** ein, wie Schaubild 35 verdeutlicht. Einschränkungen der Ausgestaltung der Haft, d.h. insbesondere der Haftform (Regelvollzug/gelockerter Vollzug) und der Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, werden demgegenüber zwar nicht als unbedeutend, aber doch als weniger einschneidend eingeschätzt.

Im Zuge der Haftzeit ergibt sich eine Reihe signifikanter Einstellungsänderungen, wobei insgesamt eine **degressive Tendenz** sichtbar wird (vgl. Tabelle XXV). Dies zeigt sich am ausgeprägtesten bei den Freizeitmöglichkeiten (inkl. Entzug von Büchern, Zeitschriften o.ä.), den Außenkontakten, wie Besuch, Ausgang und Urlaub, und dem Arrest, wo die Mittelwerte im Haftverlauf um 0,4 bis 0,6 abnehmen. Am deutlichsten ist der Rückgang zwischen Haftbeginn und zweitem Befragungszeitpunkt. Zwischen diesem und dem dritten Zeitpunkt sind die Differenzen dann bis auf den Verweis und die Einkaufsbeschränkung nicht mehr signifikant.

Die Schaubilder 35b und c, die die **Einstellungsveränderung** nach **›extern Gelockerten‹** und **›nicht extern Gelockerten‹** differenziert abbilden, lassen erkennen, daß sich Änderungen in der Schwereeinschätzung der genannten Sanktionen vornehmlich bei der Gruppe der **›nicht extern Gelockerten‹** finden lassen. Hatte schon die Analyse der Bedürfnisstruktur bei den **›extern Gelockerten‹** in vielen Bereichen gezeigt, daß diese zum zweiten Befragungszeitpunkt hin den in die Frage einbezogenen Items eher eine größere Bedeutung beimaßen bzw. in ihrer Einstufung stagnierten, war die Einschätzung bei den **›nicht extern Gelockerten‹** nahezu durchgängig degressiv – ein Bild, das sich auch hier findet. Bei den **›extern Gelockerten‹** lassen sich signifikante Änderungen in der Schwereeinschätzung allein bei der Einkaufsbeschränkung, der Besuchsbeschränkung und der Ausgangssperre feststellen (vgl. Tabelle XXVI). Bei ersterer nimmt der Bedeutungsgrad zunächst deutlich zu, um dann wiederum signifikant hinter

Schaubild 35: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden
 – Veränderungen im Haftverlauf –

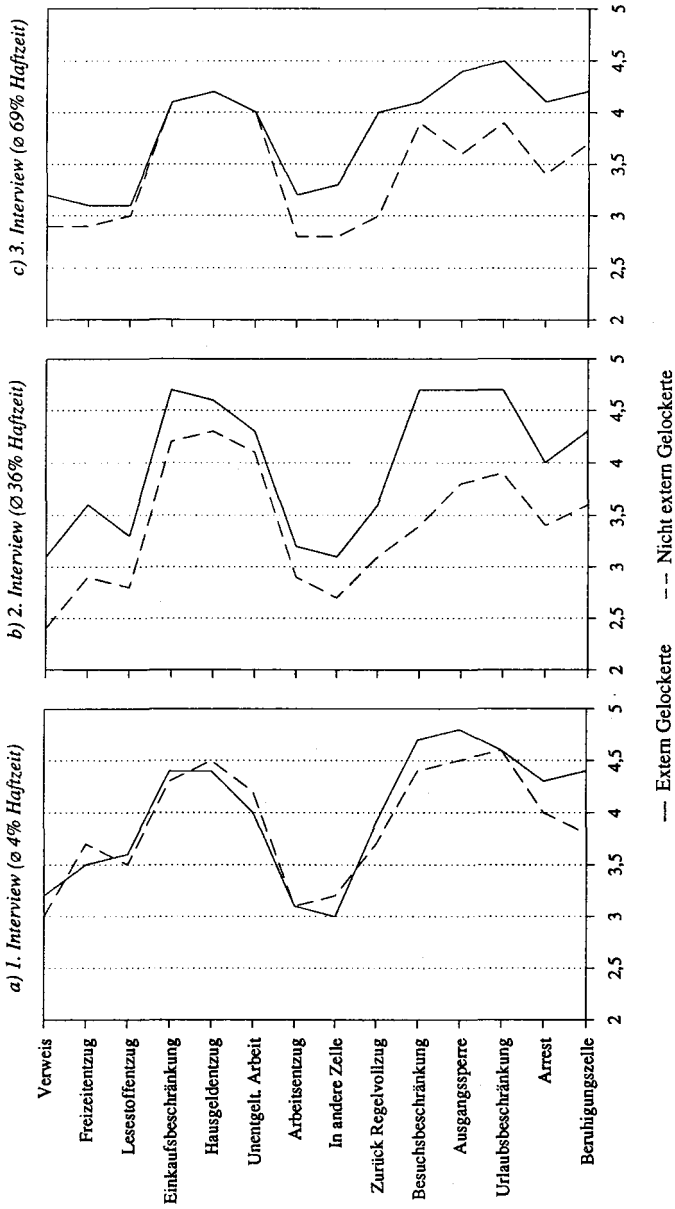


*Wieviel oder wie wenig macht Ihnen aus, wenn Sie mit den einzelnen Dingen bestraft werden? * – Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 (*gar nicht*) bis 5 (*sehr*), Anzahl der Befragten: insgesamt: I 1: n = 96, I 2: n = 93, I 3: n = 104; extern Gelockerte: I 1: n = 45, I 2: n = 41, I 3: n = 51, nicht extern Gelockerte: I 1: n = 51, I 2: n = 52, I 3: n = 53.

die bei Haftbeginn zugemessene Bedeutung zurückzufallen. Signifikant rückläufig sind demgegenüber – und dies erst hinsichtlich des dritten Befragungszeitpunkts, also gegen Haftende – lediglich die Beschränkung von Besuchen und die Sperre von Ausgang. Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ findet sich dagegen bereits **zum zweiten Befragungszeitpunkt** hin bei **9 der 14 Sanktionen ein signifikanter Rückgang** in der subjektiven Schwereinschätzung (vgl. Tabelle XXVII). Am deutlichsten, d.h. **hochsignifikant**, sind diese Änderungen hinsichtlich **Ausgangs- und Urlaubsbeschränkungen**. Von der zweiten zur dritten Befragungswelle hin gibt es dagegen praktisch keine weitergehenden Einstellungsänderungen (Ausnahme: der Verweis wird wieder als bedeutsamer eingestuft, sh. Tabelle XXVII). Diese Veränderungen führen bei dieser Gruppe zu einer deutlichen Schwerpunktverlagerung, wie der Kurvenverlauf in Schaubild 35c verdeutlicht. Zunächst sind es zwei Bereiche, in denen Beschränkungen den ›nicht extern Gelockerten‹ am ›meisten ausmachen‹ würden: 1. der materielle Versorgungsstatus innerhalb der Anstalt, repräsentiert durch Einkaufsbeschränkungen, Hausgeldentzug und unentgeltliche Arbeit, 2. der Außenkontaktsbereich mit der Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten, des Ausgangs und des Urlaubs. Ersterer bleibt im weiteren Haftverlauf dominant, während der letztere im Gegensatz zur Gruppe der ›extern Gelockerten‹ an Bedeutung verliert.

Dabei erweist sich, daß die beiden Gruppen sich **zu Beginn** ihrer Inhaftierung **kaum** voneinander **unterscheiden** (vgl. Schaubild 36a). Lediglich hinsichtlich der Einschätzung der Verlegung in eine Beruhigungszelle liegen die ›nicht extern Gelockerten‹ mit 3,8 signifikant unter dem Bedeutungsgrad, den die ›extern Gelockerten‹ dieser Reaktion beimaßen (sh. Tabellen XXIV und XXVIII). Zum zweiten Befragungszeitpunkt führt der deutliche Rückgang in der Bedeutungszumessung bei den ›nicht extern Gelockerten‹ dazu, daß sie sich in bezug auf die Beschränkung von Besuch, Ausgang und Urlaub hochsignifikant von den ›extern Gelockerten‹ unterscheiden. Daneben finden sich signifikante Unterschiede beim Verweis, dem Freizeitentzug und der Verlegung in eine Beruhigungszelle. Hinsichtlich Ausgang und Urlaub bleibt es bei der dritten Befragung bei signifikanten Differenzen. Hochsignifikant unterscheiden sich beide Gruppen zu diesem Zeitpunkt auch bezüglich einer Rückverlegung in den Regelvollzug, da die ›extern Gelockerten‹ diese Maßnahme bei der dritten Befragung wieder als bedeutsamer einstufen (Anstieg von 3,6 auf 4,0), während die ›nicht extern Gelockerten‹ bei ihrer Einschätzung blieben (3,1 bzw. 3,0).

Schaubild 36: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden
 – Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten –



*) Wieviel oder wie wenig macht Ihnen aus, wenn Sie mit den einzelnen Dingen bestraft werden? *) – Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 (gar nicht) bis 5 (sehr). Anzahl der Befragten: extern Gelockerte: I: n = 45, I.2: n = 41, I.3: n = 51; nicht extern Gelockerte: I: n = 51, I.2: n = 52, I.3: n = 53.

Ähnlich verhält es sich mit dem Arrest, bei dem die Mittelwerte mit einer Differenz von 0,7 sehr signifikant auseinanderliegen.

Im übrigen jedoch zeigen sich keine Differenzen, die das Signifikanzniveau von 5% erreichen.

Das sich hier abzeichnende Bild **bestätigt** demnach im wesentlichen die Befunde der zuvor unter dem Aspekt der **Erwünschtheit** durchgeführten Analyse der Bedeutung von Lockerungen und Urlaub. Neben dem materiellen Versorgungsstatus innerhalb der Anstalt sind es – erwartungsgemäß – gerade die Möglichkeiten, die Anstalt temporär zu verlassen bzw. durch Besucher Kontakt mit der Außenwelt zu halten, die den Insassen ganz besonders wichtig sind. Bei jenen Probanden die schließlich auch in den Genuß derartiger Maßnahmen gelangen, bleibt der Grad der Wichtigkeit als zu erreichendes und zu erhaltendes Ziel auf hohem Niveau stabil bzw. nimmt zunächst noch zu. Bei den anderen hingegen findet sich im Hinblick auf die Erwünschtheit von Lockerungen und Urlaub eine stabile bis tendenziell eher abnehmende Einschätzung; bezüglich der Beschränkung oder des Entzuges dieser Maßnahmen geht der zugemessene Schweregrad bereits im Laufe der ersten Haftzeit deutlich zurück. Verglichen mit anderen Zielen bzw. Sanktionierungsmöglichkeiten erweist sich, daß die beiden Gruppen, nachdem sie zum Haftbeginn in ihrer Einschätzung kaum auseinanderliegen, sich zu den zwei folgenden Befragungszeitpunkten schwerpunktmäßig im (weit verstandenen) Lockerungsbereich unterscheiden (vgl. Tabelle XXVIII), während ansonsten lediglich vereinzelt signifikante Abweichungen vorkommen.

Faßt man diese Befunde als Profile des ›Disziplinierungsdrucks‹ durch haftgestaltende und -bezogene Maßnahmen und Umstände auf, zeigen sich gegenüber den übrigen neben Außenkontakten die Lockerungen als herausragende Unterscheidungskriterien beider Gruppen.

15.2 Lockerungen und abweichendes Verhalten im Vollzug

Als **abweichendes Vollzugsverhalten** wird im folgenden solches angenommen, das eine **formelle Reaktion seitens des Anstaltspersonals** nach sich gezogen, d.h. zu einer ›Meldung‹ geführt hat. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um einen bloßen Pflichtverstoß oder einen Disziplinarvorfall¹⁹ handelt. Nicht berücksichtigt ist dabei das ›Dunkelfeld‹, das

19 Vgl. die Differenzierung nach Nr. 86 und 87 VVJug.

auf Nichtentdeckung oder Nichtmeldung abweichenden Vollzugsverhaltens beruht.

15.2.1 Der Umfang abweichenden Verhaltens im Haftverlauf

Während die Einschätzung von haftgestaltenden und -bezogenen sowie sanktionierenden Maßnahmen und Umständen durch die Probanden vom Erhebungsdesign und -instrument her nur – weiter auseinanderliegend – punktuell im Haftverlauf erfaßt werden konnte, läßt sich ›gemeldetes‹ abweichendes Verhalten entlang des gesamten Haftverlaufs abbilden. Der unmittelbare Vergleich zwischen den Profilen des Disziplinierungsdrucks und der Haftauffälligkeit ist aus diesem Grunde problembehaftet. Außerdem streuen bei den Interviews die jeweiligen Befragungszeitpunkte für die einzelnen Probanden, so daß eine exakte Einordnung in den zeitlichen Haftverlauf nicht möglich ist, sondern auf die Mittelwerte abzustellen ist. Es ist daher nur ein grober Vergleich möglich, der entsprechende Ungenauigkeiten beinhaltet, andererseits jedoch durchaus auf bestehende Tendenzen hinzuweisen vermag.

Um den festgestellten Profilen des Disziplinierungsdrucks das Verhalten der Insassen vergleichsweise gegenüberstellen zu können, beschränkt sich die folgende Darstellung wiederum auf jene 109 Probanden, die im dritten Interview noch der Befragung zur Verfügung standen, d.h. auf die Gruppen der ›extern Gelockerten‹ und der ›nicht extern Gelockerten‹ der vorangehenden Analyse.

Registriert wurden insgesamt 456 Meldungen der 109 Probanden umfassenden Untersuchungsgruppe. Für den Vergleich von ›Disziplinierungsdruck‹ und Auffälligkeit der beiden Untergruppen ›extern Gelockerte‹ und ›nicht extern Gelockerte‹ im Haftverlauf wurde in zeitlicher Dimension auf die relative individuelle Haftzeit abgehoben.²⁰ Gemessen wurde die jeweilige Meldungsbelastung – also das quantitative Ausmaß abweichenden Verhaltens der Gruppen – im Haftverlauf: Maßstab ist die relative Häufigkeit von Meldungen je Gruppe, d.h. wieviel Prozent der jeweiligen Gruppe statistisch mit einer Meldung belastet sind (Gruppenbelastungsgrad).²¹ Er-

20 Die unterschiedliche Dauer der absoluten individuellen Haftzeiten der Insassen wird auf diese Weise ausgeglichen. Kürzere tatsächliche Haftzeiten als sechs Monate kommen (bis auf einen Insassen) nicht vor.

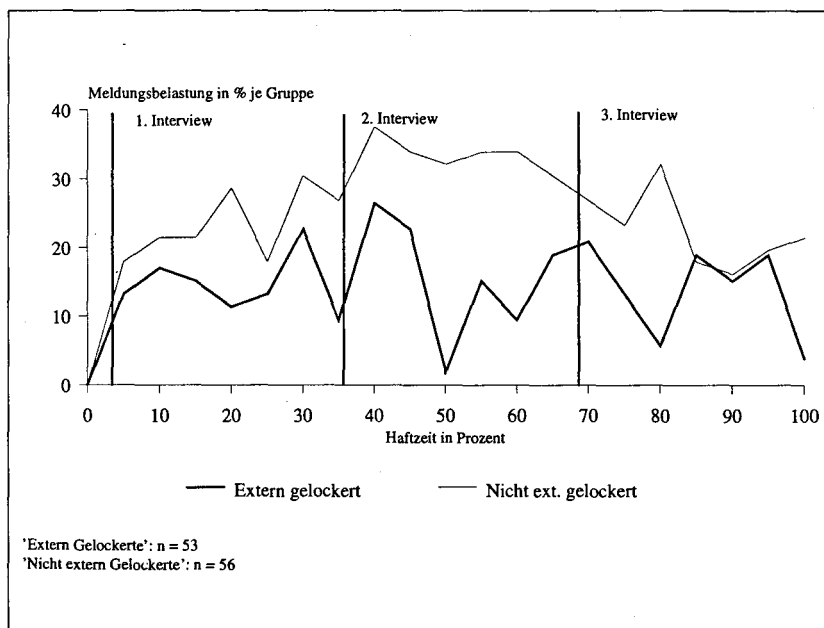
21 Da die beiden Gruppen in ihrer Größe variieren, kann hier nicht die absolute Zahl von Meldungen als Vergleichsgrundlage herangezogen werden.

hoben wurde die Anzahl registrierter Meldungen²² für jeweils 5% Haftzeit. Der Index errechnet sich demnach folgendermaßen:

$$(\text{Zahl der Meldungen je 5\% Haftzeit} + \text{Zahl der Probanden}) \times 100$$

Die so entstehenden Profile der Meldungsbelastung beider Gruppen gibt Schaubild 37 wieder.

Schaubild 37: *Meldungsbelastung im Haftverlauf*
– Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte –



Die Belastungskurve im Haftverlauf zeigt für die beiden Gruppen von Haftbeginn bis 45% des Haftablaufs **zunächst** eine im wesentlichen **ähnliche Entwicklung** (wobei die ›nicht extern Gelockerten‹ ein etwas höheres Belastungsniveau aufweisen): **Trendmäßig** steigt – vereinzelte punktuelle

22 Die Erhebung des jeweiligen Meldungsdatums erlaubte es, für jeden Probanden für jede Meldung zu errechnen, zu welchem individuellen prozentualen Haftzeitpunkt es dazu kam.

Rückgänge ausgenommen – der **Belastungsgrad in der ersten Hälfte** der Haftzeit.²³

Deutliche Unterschiede ergeben sich dagegen in dem Zeitraum von 46% bis 80% der Haftzeit. Zur **Haftmitte** und im Zuge der weiteren Zeit sind die ›extern Gelockerten‹ **sichtbar geringer belastet** als die Insassen, die nicht extern gelockert wurden. Während die Belastungskurve bei letzteren in der mittleren Haftphase (46% bis 60%) mit einem Gruppenbelastungsgrad von mehr als 30% praktisch auf stabilem hohem Level bleibt, um dann gegen Haftende wieder ungefähr auf das anfängliche Niveau abzusinken, zeigt sich bei den ›extern Gelockerten‹ eine gegenläufige Tendenz: In der Haftmitte sinkt der Grad der Gruppenbelastung auf annähernd 0%, steigt dann bis 70% verbrachter Haftzeit wieder an, um bis 80% Haftzeit erneut zurückzugehen. **Gegen Haftende**, d.h. ab 85% der Haft, liegt dann das Belastungsprofil beider Gruppen etwa auf dem anfänglichen Niveau von $\pm 15\%$ **eng beieinander**. Insgesamt fällt auf, daß die Meldekurve bei den ›nicht extern Gelockerten‹ grob gesehen den von früheren empirischen Forschungen her bekannten umgekehrt-U-förmigen Verlauf nimmt,²⁴ der auf eine von Haftbeginn zur Haftmitte hin zunehmende Ablehnung der Anstaltsnormen und anschließend wieder erstarkende Konformität hindeutet, wohingegen sich die ›extern Gelockerten‹ umgekehrt gerade zur Mitte ihrer Haftzeit durch ein – relativ gesehen – deutlich höheres Maß an Konformität auszeichnen.

Um die Auffälligkeitskurve zur Einschätzung von Lockerungen und Urlaub²⁵ durch die Insassen zeitlich in Beziehung setzen zu können, werden die durchschnittlichen relativen Zeitpunkte der jeweiligen Befragungswelle herangezogen:²⁶

- Erstes Interview: nach 4% Haftzeit,
- Zweites Interview: nach 36% Haftzeit,
- Drittes Interview: nach 69% Haftzeit

23 Je dichter die Erhebungszeitpunkte beieinander liegen, desto stärker variieren die Einzelwerte, d.h., desto ›gezackter‹ verläuft die Kurve. Die trendmäßige Betrachtung hingegen sucht zu nivellieren.

24 Wie es den Ergebnissen der Studie von *Wheeler* 1961, S. 706 ff. entspricht, vgl. Kap. 1.2.2.

25 Differenziert zur Einschätzung als Ziel oder Sanktion vgl. die beiden vorangehenden Abschnitte Kap. 14.1.1 und 15.1.2.

26 Relative Werte für die hier einbezogene Gruppe, die von der sämtlicher Interviewter – sh. Kap. 7.1.1.2 – leicht abweicht.

Der zu **Haftbeginn** (bis 10% Haftzeit) nur gering differierenden Belastungsquote der beiden untersuchten Gruppen stehen zum Zeitpunkt des Erstinterviews ebenfalls kaum abweichende Einschätzungen der Lockerungs- und Urlaubsbedeutung gegenüber (zu verzeichnende Differenzen sind – mit Ausnahme des Freigangs – nicht signifikant), wobei die ›nicht extern Gelockerten‹ bei den Auffälligkeiten tendenziell eher über, bei der Einstellung entsprechend eher unter den Werten der ›extern Gelockerten‹ liegen.

Wenn sich in der **anfänglichen Haftzeit bis hin zur Haftmitte** bei beiden untersuchten Gruppen in der Auffälligkeit noch ein Trend zur Zunahme zeigt – bei den ›extern Gelockerten‹ allerdings etwas geringer –, so unterscheiden sich die ›extern Gelockerten‹ im Bereich der Haftmitte von den ›nicht extern Gelockerten‹ deutlich durch eine geringere, insbesondere abnehmende Meldungsbelastung: ein Bild, das mit den Befunden hinsichtlich der Bedeutungszumessung grob korrespondiert. Zum zweiten Befragungszeitpunkt liegen die Einschätzungen beider Gruppen im Bereich von Lockerungen und Urlaub sehr- bis überwiegend hochsignifikant auseinander,²⁷ da die ›extern Gelockerten‹ den genannten Maßnahmen im wesentlichen gesteigerte Wichtigkeit beimessen, während die ›nicht extern Gelockerten‹ in ihrer Einschätzung eher Abstriche machen. In diese Zeit größeren Disziplinierungsdrucks, der insbesondere von Lockerungen und Urlaub ausgeht, fällt für erstere eine Entwicklung der Auffälligkeitsquote, die stark nach unten tendiert – im Gegensatz zu den ›nicht extern Gelockerten‹.

Die trendmäßige Wiederannäherung der Belastungskurven beider Gruppen **im letzten Haftdrittel** findet ebenfalls gewisse Entsprechungen bei der Einstellung der Probanden zu Lockerungen und Urlaub. Auch hier nehmen die starken Unterschiede, die sich zum zweiten Befragungszeitpunkt ergeben, ab: Während sich bei der Einschätzung durch die ›nicht extern Gelockerten‹ eine Stagnation zeigt, gehen die ›extern Gelockerten‹ in ihrer Bewertung wieder zurück.

Dieser Versuch, Haftdevianz im Verlauf bei ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹ mit dem (subjektiven) Disziplinierungsdruck, der von der Möglichkeit der Gewährung und Versagung von Lockerungen und Urlaub ausgeht, in Beziehung zu setzen, weist auf bestehende Zusammenhänge hin: Es fällt auf, daß in der mittleren Haftphase, in die die Erstgewährung von Urlaub fällt²⁸ und der Disziplinierungsdruck für die ›extern

27 Vgl. Schaubilder 34 und 36 sowie Tabellen XXIII und XXVIII im Anhang D.

28 Vgl. Schaubild 27 (Gewährung des Ersturlaubs – nach rel. Haftdauer).

Gelockerten« am größten ist, deviantes Anstaltsverhalten abnimmt und einen Tiefpunkt erreicht. Bei den »nicht extern Gelockerten« dagegen findet sich in dieser Phase der Höhepunkt der Meldungsbelastung. Vor dem Hintergrund, daß die beiden Gruppen sich in ihrer Bedeutungseinschätzung haftgestaltender und -bezogener Maßnahmen sowie von Sanktionen vornehmlich nur im Bereich der Außenkontakte sowie Lockerungen und Urlaub unterscheiden, besteht also Grund zu der Annahme, daß gerade auch der von der Gewährung oder Versagung dieser Maßnahmen ausgehende Disziplinierungsdruck auf das Anstaltsverhalten Einfluß hat. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß weitere Faktoren im Kontext mit der Gewährung oder der Nichtgewährung von externen Lockerungen systematisch mit dem Anstaltsverhalten zusammenhängen können. So könnte die Nichtgewährung bei den »nicht extern Gelockerten« etwa zu frustrations- oder trotzgeleitetem Verhalten führen, die Gewährung hingegen wegen der Möglichkeit des »Sich-Auslüftens« vom Anstaltsalltag und -druck bei den »extern Gelockerten« kontrollierteres Verhalten mit sich bringen.

15.2.2 Die Art abweichenden Verhaltens im Haftverlauf

Zur Feststellung, ob die Unterschiede in der Auffälligkeit beider Gruppen sich nicht allein quantitativ zeigen, sondern auch **qualitative Dimensionen** entwickeln, wird im folgenden die Verteilung der Art der Disziplinarvorfälle und -verstöße im Haftverlauf näher untersucht.

Um die Vielzahl abweichender Handlungsformen überschaubar zu gestalten, ist es notwendig, diese in größeren Einheiten zusammenzufassen, deren einzelne Merkmale Gemeinsamkeiten aufweisen. Dabei wurden im wesentlichen die Kategorien von *Lambropoulou*²⁹ zugrunde gelegt, die angesichts ihres inneren Zusammenhangs bezüglich Schwere und Richtung der Auffälligkeitsformen plausibel erscheinen. In drei Fällen wurden sie jedoch für die hier verfolgte weitere Untersuchung noch einmal zusammengefaßt, um nicht zu kleine Gruppen zu erhalten, bei denen prozentuale Werte für den Vergleich nicht mehr tauglich sind. Auf diese Weise ergeben sich folgende sechs Auffälligkeitskategorien:

Allgemeines ordnungswidriges Verhalten: Ruhestörung – Bambule – Randalieren – Entwendung/Beschädigung/Verlust von Anstaltseigentum – Zerstörung/Verlust eigener Gegenstände – Abfälle aus dem Fenster werfen

29 *Lambropoulou* 1987, S. 194 ff.

– wiederholtes Rauchen auf der Toilette – Verspätung bei Schule, Arbeit, Frühstück u.ä. – Glücksspiel – Briefzensur: obszöne Briefe – ohne Hemd gelaufen – Notruf-/Notlichtmißbrauch – aus dem Fenster gerufen/gepöfien
 – Krankheit simuliert – ungebührliches Benehmen – Meuterei – falsche Angaben, Lügen – Beschädigung der Radioverplombung – Verstoß gegen Hörfunkverfügung – Basteln eines Tauchsieders – Poster an der Wand – ›Saustall‹ in der Zelle – Vernachlässigung der Verwahrungspflicht.

Nichtbefolgen von Anordnungen: Nichtbefolgen von Anordnungen (unspezifisch) – Hofgangsverweigerung/-verzögerung – Einschlußverzögerung – steht am Morgen nicht auf – Essensverweigerung.

Arbeits- und Schulverstöße: Arbeitsverweigerung – Schulverweigerung – Beschädigung von Arbeitsmaterial – Manipulation an Arbeitsgeräten – Unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz – Störung des Unterrichts oder der Arbeit – Schlafen bei der Arbeit, in der Schule.

Aggressives Verhalten und sonstige schwerere Verfehlungen gegen Anstaltspersonal oder Mitinsassen:³⁰ Auseinandersetzung mit Anstaltspersonal – Beleidigung von Anstaltspersonal – Angriff/Verletzung von Anstaltspersonal – Auseinandersetzung mit Mitgefangenen – Verletzung von Mitgefangenen – Erpressung von Mitgefangenen – Entwendung/Beschädigung von Insasseneigentum.

Schmuggel, Handeltreiben, Besitz unerlaubter Gegenstände, Tätowieren u.ä.: Schmuggel von Gegenständen, Geld, Drogen, Alkohol, Tabakwaren, Briefen – Besitz unerlaubter Gegenstände – Alkoholmißbrauch (Besitz, Konsum), Ansetzen von Most – Drogen-, Tablettenmißbrauch – Unerlaubte Geschäfte – homosexuelle Handlungen – Herstellen, Gebrauchmachen von Waffen – Besitz von Tätowiermaterial – Tätowierung an sich selbst oder anderen.

Flucht, Lockerungsmißbrauch, Suizidversuch, Selbstbeschädigung: Flucht – Fluchtversuch, Äußerung von Fluchtabsichten – Fluchthilfe – verspätete Rückkehr von Ausgang, Urlaub – Nichtrückkehr von Ausgang, Urlaub – Urlaubsaufgaben nicht nachgekommen – Suizidversuch – Selbstbeschädigung oder deren Vortäuschung.

30 Fehlverhalten gegen Anstaltspersonal und Insassen in einer Kategorie zusammenzufassen, ist wegen der unterschiedlichen Opfergruppen inhaltlich nicht frei von Bedenken. Doch mußten entsprechende Vorbehalte hier unberücksichtigt bleiben, da wegen des recht niedrigen absoluten Aufkommens derartiger Meldungen die Notwendigkeit im Vordergrund stand, nicht zu kleine Gruppen zu bilden.

Um die Entwicklung der Bedeutung der einzelnen Auffälligkeitsformen im Haftverlauf betrachten zu können, wird die **Haftzeit** der Probanden in **Terzile** unterteilt. Das erste Haftdrittel wird im folgenden als Phase des Haftbeginns, das zweite als Haftmitte, das dritte als Haftende bezeichnet.

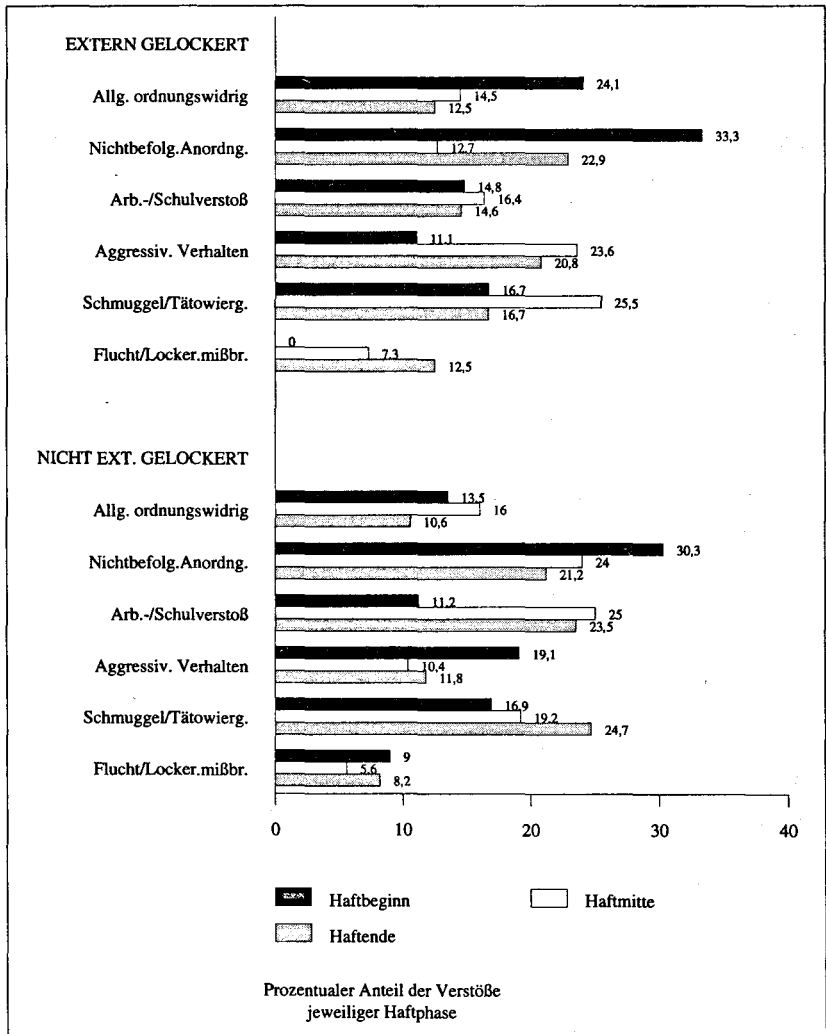
Gegenstand der vergleichenden Analyse ist die prozentuale Verteilung der sechs genannten Kategorien im Meldungsaufkommen der jeweiligen Gruppe in der jeweiligen Haftphase. Schaubild 38 stellt die entsprechenden **Verteilungen** für beide Gruppen in deren **Haftverlauf** dar:³¹

In der Anfangsphase fallen die ›extern Gelockerten‹ vornehmlich durch das Nichtbefolgen von Anordnungen auf: ein Drittel der Meldungen in diesem Zeitraum entfällt bei ihnen auf diese Kategorie. Doch geht dieser Anteil in der Haftmitte um mehr als die Hälfte auf 12,7% zurück, um zum Haftende erneut zuzunehmen – allerdings nur noch auf 22,9%. Den zweitgrößten Anteil an den Meldungen hat mit 24,1% das allgemein ordnungswidrige Verhalten. Jedoch nimmt auch hier die Quote deutlich ab und liegt zur Haftmitte wie zum Haftende relativ stabil bei 14,5% bzw. 12,5%. Im Bereich der Arbeits- und Schulverstöße ergibt sich für die ›extern Gelockerten‹ im wesentlichen ein konstantes Bild. Ihr Anteil liegt während der gesamten Haftdauer zwischen 14,6% und 16,4%. Aggressives Verhalten und ähnliche schwerere Verfehlungen gegenüber Vollzugspersonal oder Mitgefangenen dagegen liegen zu Beginn auf geringerem Niveau (11,1%), stellen in der Haftmitte dann aber mit einem knappen Viertel (23,6%) das zweitgrößte Meldungskontingent und liegen – nur um 2,8% abnehmend – auch in der Endphase an zweiter Stelle. Auch bei typisch subkulturellen Formen, wie dem Schmuggeln von verbotenen Gegenständen und dem Tätowieren, findet sich eine deutliche Zunahme in der Haftmitte, wo dieser Bereich mit 25,5% den größten Anteil an den Meldungen hat. Allerdings geht er in der Endphase wieder auf die anfänglichen 16,7% zurück. Nicht überraschend ist die Entwicklung bei Flucht und Lockerungsmißbrauch: In der Anfangszeit kommt dies gar nicht vor, was damit zusammenhängen dürfte, daß eine Flucht oder ein Fluchtversuch Lockerungen verhindert hätten, so daß der Betreffende nicht in die Gruppe der ›extern Gelockerten‹ Aufnahme gefunden hätte, zudem erst mit zunehmender Haftzeit Lockerungen gewährt werden, also die Gelegenheit zum Mißbrauch auch erst

31 Absolute Zahl der Meldungen: ›extern Gelockerte‹: 1. Terzil: 54; 2. Terzil: 55; 3. Terzil: 48; insgesamt: 157; ›nicht extern Gelockerte‹: 1. Terzil: 89; 2. Terzil: 125; 3. Terzil: 85; insgesamt: 299. Die einzelnen Werte sind Tabelle XXIX zu entnehmen.

später liegt. Entsprechend erklärt sich auch die Zunahme in der Haftmitte und der Endphase. Indes erreicht diese Kategorie erst zuletzt einen Umfang, der den untersten Werten der übrigen Formen entspricht.

Schaubild 38: Art der Auffälligkeit im Haftverlauf – die Entwicklung bei »extern Gelockerten« und »nicht extern Gelockerten«



Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ finden sich weniger krasse Schwankungen. Am deutlichsten sind sie bei den Schul- und Arbeitsverstößen, also in dem Bereich, der sich bei den ›extern Gelockerten‹ gerade durch seine relative Konstanz von den anderen abhebt. Hier steigt der Anteil von anfänglichen 11,2% auf mehr als das Doppelte (25,0%) an, um dann am Ende stabil zu bleiben (23,5%). Bei den allgemein ordnungswidrigen Auffälligkeiten ist in der Haftmitte nur eine leichte Zunahme von anfänglich 13,5% auf 16% festzustellen. Am Ende geht die Quote wieder stärker zurück (10,6%). Eine Abnahme findet sich auch bei der Nichtbefolgung von Anordnungen des Anstaltspersonals, das wie bei den ›extern Gelockerten‹ in der ersten Haftzeit mit etwa einem Drittel (30,3%) den Hauptanteil der Meldungen bildet. Allerdings kommt es hier nicht zu dem starken Einbruch in der Haftmitte wie bei den ›extern Gelockerten‹. Anders ist die Entwicklung auch beim aggressiven Verhalten und ähnlichen schwereren Verfehlungen gegenüber Vollzugspersonal oder Mitgefangenen: anfänglich mit 19,1% noch an zweiter Stelle, fällt diese Kategorie anteilmäßig deutlich zurück und macht zur Haftmitte nur noch 10,4%, zum Ende noch 11,8% gemeldeten Fehlverhaltens aus. Flucht und Lockerungsmißbrauch kommen hier schon in der ersten Haftphase vor, was auf Fluchtversuche bzw. vollendete Flucht zurückzuführen ist, die die Nichtgewährung externer Lockerungen nach sich gezogen haben dürften. Der erneute Anstieg in der Endphase hängt damit zusammen, daß aus der Gruppe der ›nicht extern Gelockerten‹ letztlich noch ein Teil Entlassungsurlaub erhalten hat.³²

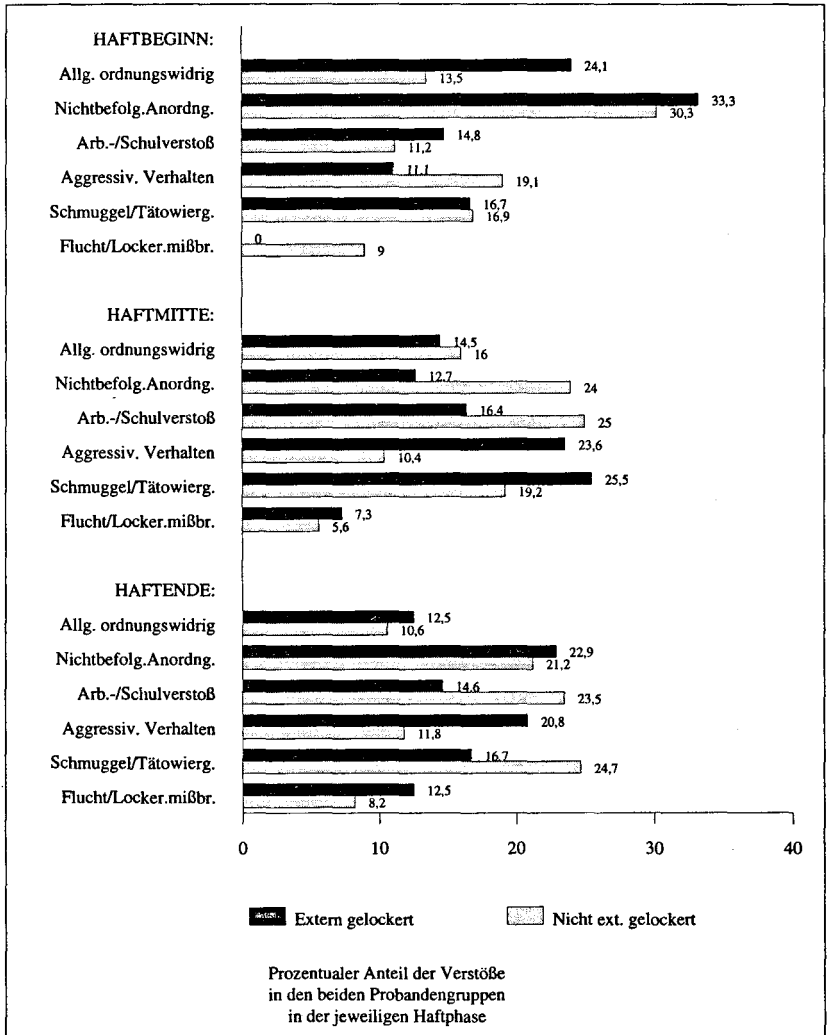
Stellt man darüber hinaus die beiden Gruppen einander phasenweise gegenüber (vgl. Schaubild 39), ergeben sich zum Teil prägnante Unterschiede.

So zeigt sich in der Anfangsphase, daß sich die Auffälligkeiten der ›extern Gelockerten‹ wesentlich stärker im allgemein ordnungswidrigen Rahmen bewegen. Zudem liegen sie bei der Nichtbefolgung von Anordnungen und Arbeits- und Schulverstößen leicht höher als die ›nicht extern Gelockerten‹. Hinsichtlich aggressiven Verhaltens und ähnlichen schwereren Verstößen gegen Vollzugspersonal und Mitgefangene hingegen sind die Anteile bei den ›nicht extern Gelockerten‹ höher. Dies gilt überdies – wie bereits bei der phasenweise Entwicklung der beiden Gruppen festgestellt – bei Flucht und Lockerungsmißbrauch.

32 Der Zuordnung zu den beiden Gruppen liegt der Zeitpunkt des dritten Interviews als Stichtag zugrunde.

In der Haftmitte jedoch dominieren die Bereiche allgemeinen ordnungswidrigen Verhaltens, der Nichtbefolgung von Anordnungen sowie Arbeits-

Schaubild 39: Art der Auffälligkeit im Haftverlauf – Vergleich »extern Gelockerte« und »nicht extern Gelockerte« in einzelnen Haftphasen



und Schulverstöße eher bei den ›nicht extern Gelockerten‹, während die ›extern Gelockerten‹ sich vergleichsweise stärker durch aggressives Verhalten gegen Vollzugspersonal und Mitgefangene, subkulturelle Tätigkeiten, wie Schmuggel, Tätowierung etc., sowie Flucht/Lockerungsmißbrauch ausweisen.

Zum Haftende gibt es bei allgemein ordnungswidrigem Verhalten und der Nichtbefolgung von Anordnungen des Vollzugspersonals zwischen den beiden Gruppen kaum (noch) Unterschiede. Weiterhin bleibt es bei dem größeren Anteil von Schul- und Arbeitsverstößen bei den ›nicht extern Gelockerten‹. Anders als in der Haftmitte liegen die ›nicht extern Gelockerten‹ auch bei Schmuggel, Tätowierung u.ä. vor den ›extern Gelockerten‹. Wenn die ›nicht extern Gelockerten‹ bei Flucht und Lockerungsmißbrauch eine höhere Quote verbuchen, liegt dies vornehmlich an den breiteren Möglichkeiten angesichts der Lockerungsgewährung.

Die längs- wie querschnittmäßige Betrachtung zusammennehmend ergibt sich folgendes integrierendes Bild:

In der anfänglichen Haftzeit zeichnen sich die ›extern Gelockerten‹ vor allem durch ordnungswidriges Verhalten aus, das sich eher gegen die allgemeine Anstaltsordnung richtet, gezieltere Handlungen gegen Personen jedoch wohl ausnimmt. Geht man davon aus, daß diese Phase vordringlich die Grundlage für erste externe Lockerungen bietet, erscheint es plausibel, daß diese Gruppe zunächst schwerpunktmäßig nur im Rahmen einfacherer Auffälligkeit in der Anstalt auffällt. Bezeichnend ist zudem die Konstanz im Arbeits- und Schulverhalten bei den ›extern Gelockerten‹. Dies könnte möglicherweise ein Hinweis auf die geforderte Mitarbeit am Erziehungsziel sein.

Angesichts der degressiven quantitativen Entwicklung der Meldungsziffern bei den ›extern Gelockerten‹ zur Haftmitte hin erstaunt es, daß sich in dem zweiten Haftdrittel die Meldungsarten dieser Gruppe qualitativ zu schwereren Verstößen hin entwickeln. Eine größere Möglichkeit, im Zuge externer Lockerungen Schmuggelgut einzuführen oder angesichts der außen ›getankten‹ Kräfte und der stärkeren Orientierung an dem ›Draußen‹ sich stärker gegen Anstaltspersonal aufzulehnen bzw. sich weniger mit Mitinsassen zu solidarisieren, mag eine Rolle bei dieser qualitativ negativen Entwicklung spielen. Zu denken gibt diese Entwicklung jedoch hinsichtlich der in der vorhergehenden, quantitativ orientierten Untersuchung festgehaltenen Ergebnisse. Der Befund geringerer Meldungsbelastung in der Haftmitte bei den ›extern Gelockerten‹ würde prima facie implizieren,

daß sich die Meldungen ebenfalls auf niedrigerem qualitativen Niveau bewegen.

Gegenüber den ›extern Gelockerten‹ zeichnen sich die ›nicht extern Gelockerten‹ in der ersten Haftphase durch schwereres Fehlverhalten aus. Später jedoch dominiert eher ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Arbeits- und Schulverstöße. Mit der Zunahme der Meldungen zur Haftmitte hin sowie dem verminderten disziplinarischen Druck, der von der Verfügungs›macht‹ über Lockerungen ausgeht, geht demnach keine qualitative Veränderung des Anstaltsverhaltens im Sinne schwererer Devianz einher. Vielmehr entsteht angesichts des größer werdenden Anteils allgemein ordnungswidrigen Verhaltens und der Arbeits- und Schulverstöße der Eindruck, daß die ›nicht extern Gelockerten‹ eher zum ›Sand im Getriebe‹ des Anstaltsfunktionierens und der geordneten Abläufe werden.

Die Bedeutung der hohen Meldungsbelastung der ›nicht extern Gelockerten‹ in der Mitte der Haft wird durch diese qualitative Analyse relativiert: Wenn in diesem Zeitraum geringerer Meldungshäufigkeit bei den ›extern Gelockerten‹ die Qualität eher zu den schwerer wiegenden Meldungen tendiert, sie sich bei den ›nicht extern Gelockerten‹ dagegen stärker als zuvor im Bereich ordnungswidrigen Verhaltens bewegt, gibt dies Anlaß zu der Vermutung, daß hier Selektionseffekte und Stigmatisierungsprozesse durchschlagen. Bei den ›extern Gelockerten‹ wird möglicherweise eher schwereres abweichendes Verhalten ›gemeldet‹, während leichteres Fehlverhalten in größerem Ausmaß informell geregelt wird. Dies vor dem Hintergrund stärkerer Anpassung an die Anstaltsabläufe, insbesondere aber auch angesichts der Einstufung als ›lockerungsg geeignet‹ durch das Vollzugspersonal: diese positive Ausgangsbeurteilung dürfte die Toleranzschwelle bei der Verhaltensbeurteilung erhöhen. Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ hingegen, die in der Anfangsphase keine Basis für die Gewährung externer Lockerungen zu schaffen vermochten, dürfte diese negative Ausgangslage zum einen dazu führen, daß abweichendes Verhalten vom Vollzugsstab schneller als solches formell behandelt – und damit aktenkundig – wird. Zum anderen sind damit verbundene Stigmatisierungsfolgen nicht auszuschließen – stetes ›Melden‹ jeglichen ›renitenten‹ Verhaltens vermag gerade solche Verhaltensweisen weiter zu generieren.

Kritisch ist weiter zu fragen, wie positiveres Verhalten der ›extern Gelockerten‹ zu beurteilen ist, wenn man zugleich den von Lockerungen und Urlaub ausgehenden Disziplinierungsdruck einbezieht, der bei dieser Gruppe offenbar stark ausgeprägt ist. Solchermaßen erzeugtes oder unterstütztes Wohlverhalten kann möglicherweise nur von kurzer Dauer sein, die

über das Anstaltsleben kaum hinausgeht und damit für die weitere Legalbewährung nur wenig valide Prognosekraft entfalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, bei der die Gewährung von Lockerungen eine starke Rolle spielt.

Festgehalten werden kann nach diesem Untersuchungsschritt, daß ›extern Gelockerte‹ gerade in der Haftmitte seltener wegen abweichenden Verhaltens registriert werden – den Anstaltsalltag also weniger ›stören‹ als die ›nicht extern Gelockerten‹. Angesichts des starken Drucks, der von Lockerungen gerade auf diese Gruppe einwirkt, ist es allerdings fraglich, ob dies nicht auf kurzfristige bzw. Scheinanpassung zurückzuführen ist und somit für die künftige Legalbewährung nur von geringerer prognostischer Bedeutung ist als allgemein angenommen.

16 Lockerungen und Haftentlassung

Wenn durch den Vollzug der Jugendstrafe erreicht werden soll, daß der Verurteilte künftig »einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel« (§ 91 Abs. 1 JGG) führt bzw. zu führen in der Lage ist, kommt nicht nur der vollzuglichen ›Erziehung‹, sondern gerade auch der Zeit nach der Entlassung, der ›Wiedereingliederungsphase‹, besondere Bedeutung zu.

Im Zuge der staatlichen Ingewahrsamsnahme werden die jungen Gefangenen für die Vollzugszeit untergebracht, versorgt und – im Regelfall – mit Arbeit, Ausbildung oder ähnlichem versehen. Mit der Entlassung hat diese **Totalversorgung** ihr Ende, und der Entlassene ist darauf angewiesen, sich selbst um diese Dinge zu kümmern. In manchen Fällen werden diese materiellen Komponenten für ihn ohne größere Schwierigkeiten regelbar sein. Andere wiederum könnten hier etwa angesichts der bestehenden Spannungen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt in ein ›Loch‹ fallen, das ihre (Re-)Integration wesentlich erschwert oder gar unmöglich macht, so daß ein erneutes Abgleiten in illegales Verhalten begünstigt wird. Doch sind nicht nur diese Grundbereiche Arbeit/Ausbildung/Schule und Wohnung als Grundlage für die weitere Zukunft bedeutsam. Der Neustart nach der Haft kann insbesondere auch durch Schulden behindert sein, die die Situation ausweglos erscheinen lassen können.

Neben diesen primär materiellen Voraussetzungen sind für die Zeit nach der Entlassung weitergehende Hafteffekte zu berücksichtigen, die die Wiedereingliederungsphase belasten können. Diese berühren insbesondere Stigmatisierungsprozesse, die als »soziale Nachstrafe«¹ ihre Wirkungen zu entfalten vermögen.

Entsprechend dieser Problemlage sieht Nr. 65 Abs. 1 VVJug analog zu § 74 StVollzG vor:

»Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.«

Damit werden bereits wesentliche Dimensionen der Vorbereitung der Nachentlassungsphase berührt. Allerdings nur im Zuge einer Beratungs-

1 Vgl. *Best* 1982, 145; *Quitmann* 1982, 7 f., 13 ff.

keineswegs im Sinne einer Gewährspflicht.² Zudem werden nur die elementarsten Bedingungen für das weitere Leben in diese Beratungspflicht einbezogen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß bereits die Bemühungen in diesem Bereich den sozialen Diensten im Vollzug mit ihren begrenzten personellen Ressourcen ein schwieriges Aufgabenfeld zuweisen. Zu beachten ist hier auch die Problematik der Überbelegung im Untersuchungszeitraum. Zudem ist das Primat der ›Hilfe zur Selbsthilfe‹ für die Betroffenen zu beachten. Die ›Hilfe‹ darf nicht zur ›Entmündigung‹ bzw. ›Bevormundung‹ führen.

Im folgenden Untersuchungsteil geht es darum festzustellen, wie Hilfen zur Entlassung umgesetzt werden und ob sich die Vorbereitungs- wie Ausgangslage bei der Entlassung hinsichtlich Probanden, die extern gelockert wurden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist, wesentlich unterscheiden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß für die vorliegende Untersuchung die Einbeziehung der Vorbereitung auf die Entlassung und der Ausgangssituation bei der Entlassung im wesentlichen dazu dient zu kontrollieren, inwieweit Unterschiede in diesem Bereich bei der Bewertung der Legalbewährung möglicherweise zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grunde und da die zugrunde liegenden Daten vornehmlich Haftverlaufsergebnisse betreffen, können Items, die die Entlassungssituation und die folgende Zeit betreffen, nur selektiv einbezogen werden. Spezifisch die Wiedereingliederungsphase nach der Haft betreffende Analysen bedürften entsprechend orientierter, detaillierterer Erhebungen.³

Diese entlassungsbezogene Analyse ist wiederum nicht frei von erhebungstechnischen Problemen. Um die Vorbereitungs- und Ausgangslage bezüglich der Entlassung erfassen zu können, wird auf die im Zuge des dritten Interviews im »Entlassungsbogen« erhobenen Angaben der Insassen abgestellt. Dieser Zugang findet seinen Ursprung in der Überlegung, daß neben der materiellen Vorbereitungs- bzw. Ausgangslage auch subjektive Einstellungen zu berücksichtigen sind. Dieser probandenorientierte Zugang hat allerdings die Schwäche, daß die Erhebungen nicht einheitlich zum Zeitpunkt der Entlassung bzw. zu einem bestimmten Termin davor stattgefunden haben. Mithin ist die Zeit vom Erhebungszeitpunkt bis zur tatsächlichen Entlassung aus dem Jugendvollzug unterschiedlich lang. Dabei hat sich gezeigt, daß die Probanden, die im dritten Interview geantwortet haben

2 Calließ/Müller-Dietz 1994, § 74 Rz. 2 f.

3 So etwa die Untersuchungen von Maelicke (1977) und Quitmann (1982).

(109 Pbn.) – also die Gruppe der vorangegangenen Analysen, die sich auf die Interviewquelle bezogen haben – durchschnittlich binnen 134 Tagen nach dem Interview,⁴ d.h. etwa 4 Monate danach, auch entlassen wurden. Soweit es die Durchführung von Entlassungshilfe angeht, ist dieser zum Teil noch längere Zeitraum nach dem Interview zu berücksichtigen. Für die weitergehende Entlassungssituation ist allerdings zu erwarten, daß der Zeitfaktor keine wesentlichen Unterschiede in deren Einschätzung mit sich bringt, soweit es objektive Gegebenheiten, wie etwa die Schuldenlage, betrifft. Bei der subjektiven Einschätzung, welche Schwierigkeiten erwartet werden, hingegen ist eher an Effekte wie Entlassungseuphorie oder -ängste zu denken. Aus diesem Grunde wurde der Zeitaspekt kontrollierend einbezogen, indem neben den im Vordergrund stehenden Ergebnissen der beiden gesamten Probandengruppen zusätzlich berücksichtigt wurde, inwieweit sich diese Gruppen unterscheiden, wenn man sie danach trennt, ob sie noch bis 120 Tage in Haft waren oder aber länger.⁵

16.1 Kontakte mit der Bewährungshilfe

Von den hier einbezogenen 109 Probanden wurden zwei Drittel (66,1%) vorzeitig aus der Haft entlassen.⁶ Dabei war zum Zeitpunkt des Interviews bereits sämtlichen 37 zur Bewährung entlassenen »extern Gelockerten« klar, daß sie vor dem Strafzeitende entlassen würden. Bei den 35 »nicht extern Gelockerten« hingegen rechneten beim dritten Interview noch 5 (14,3%) mit dem Strafzeitende als Entlassungszeitpunkt.

Bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe wird der Betroffene §§ 88, 89 JGG zufolge ausnahmslos der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Umstritten ist, inwieweit bereits vor der Entlassung Kontakt zur Bewährungshilfe aufgenommen werden sollte. In Nr. 65 Abs. 2 VVJug heißt es hierzu:

»Wird der Gefangene bei der Entlassung einem Bewährungshelfer unterstellt, so hat die Anstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindungen herzustellen.«

4 Minimum: 1; Maximum: 459; s = 116,4.

5 Da der Median bei 112 und der Durchschnitt bei 134 Tagen liegt, erscheint es sinnvoll, den ersten Zeitraum auf vier Monate (à 30 Tage) festzulegen.

6 Die Quote vorzeitig Entlassener ist mit 69,8% bei den »extern Gelockerten« (n = 53) unwesentlich größer als bei den »nicht extern Gelockerten« (n = 56) mit 62,5%.

zung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen für den Gefangenen abzustimmen.«⁷

Der entscheidende Zeitpunkt für die entsprechende »unverzügliche« Kontaktaufnahme dürfte danach die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung durch den Vollstreckungsleiter sein – eine Abstimmung der Maßnahmen erst zum Zeitpunkt der Entlassung wäre kaum sinnvoll, da die Maßnahmen von da an bereits greifen sollen. Ein persönliches Kennenlernen von Insasse und Bewährungshelfer vor der Entlassung ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe seitens der Anstalt wie auch des Insassen erscheint sinnvoll im Hinblick auf die Bewährungsphase direkt nach der Entlassung.⁸ Dies sollte möglichst so frühzeitig geschehen, daß der Bewährungshilfe ein ausreichender Zeitraum bleibt, vorbereitende Maßnahmen für die Entlassung zu treffen, und dem Insassen zudem die Möglichkeit eingeräumt wird, sich gerade auch auf die Betreuungssituation nach Haftende einzustellen.

Tabelle 75: Kontaktaufnahme mit Bewährungshilfe – nach »extern Gelockerten« und »nicht extern Gelockerten«

	Gesamt ^a		Bis 120 Tage bis Entlassung ^b		Über 120 Tage bis Entlassung ^c	
	EL	NEL	EL	NEL	EL	NEL
Kontakt mit Bewährungshilfe	15 40,5%	3 8,6%	10 45,5%	2 20,0%	5 33,3%	1 4,0%
Kein Kontakt mit Bewährungshilfe	22 59,5%	32 91,4%	12 54,6%	8 80,0%	10 67,7%	24 96,0%
ZUSAMMEN	37	35	22	10	15	25

EL = extern Gelockerte; NEL = nicht extern Gelockerte. Spaltenprozent

a s.s. b n.s. c s.

Vor diesem Hintergrund erscheint es interessant, daß knapp die Hälfte der »extern Gelockerten«, die letztlich zur Bewährung vorzeitig entlassen worden sind, zum Zeitpunkt des dritten Interviews bereits Kontakt mit der Bewährungshilfe hatte und ihren Bewährungshelfer kannte (vgl. Tabelle

7 Analog zur Verwaltungsvorschrift zu § 74 StVollzG.

8 Dies ist wohl auch die überwiegende Ansicht hierzu, vgl. Eisenberg 1993, § 91, Rz. 32.

75). Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ hingegen ist dieser Anteil deutlich geringer: allein 8,6% von ihnen wußten zum Erhebungszeitpunkt etwas Konkretes über ihre Bewährungshilfe.

Die zeitbezogene Analyse bietet hier kaum ein günstigeres Bild. Wußten bei jenen Probanden, die innerhalb von vier Monaten seit dem betreffenden Interview entlassen wurden, die ›extern Gelockerten‹ zu 45,5% etwas von ihrem Bewährungshelfer, waren dies bei den ›nicht extern Gelockerten‹ lediglich 20%. Bei jenen Probanden, die noch mehr als vier Monate Haft vor der vorzeitigen Haft hinter sich gebracht haben, war immerhin ein Drittel der ›extern Gelockerten‹ zum Zeitpunkt des dritten Interviews im Bilde über seinen Bewährungshelfer. Von den ›nicht extern Gelockerten‹ war dies lediglich bei einem der Fall. Die vorbereitende Kontaktaufnahme scheint demnach bei den ›extern Gelockerten‹ zeitlich schneller zu erfolgen. Dabei mag es eine Rolle spielen, daß diese Insassengruppe – eventuell weisungsgeleitet – im Zuge ihrer Lockerungen auch eher die Möglichkeit eigener, persönlicher Kontaktaufnahme hat.

16.2 *Schuldensituation*

Einen wichtigen Faktor für die angestrebte Resozialisierung der Inhaftierten stellt die finanzielle Situation nach der Entlassung dar. Verschuldung ist ein offenbar wesentlicher Faktor unseres Wirtschaftssystems. Neben der Weckung von angeblich ›notwendigen‹ Bedürfnissen steht eine Batterie von ›Finanzierungsmöglichkeiten‹ bereit, diese geweckten, für notwendig erkorenen ›Bedürfnisse‹ zu ermöglichen. Neben diese ›Bedürfnis‹-schulden treten solche aus ›Schadensersatzverhältnissen‹. Davon ausgehend, daß mittlerweile ein Haushalt durchschnittlich 8.400,- DM schuldet⁹, die Probanden daneben zugleich auch durch Schadensersatzforderungen belastet sein dürften, sind auch bei den vorwiegend jugendlichen Probanden höhere Schulden erwartbar. Hohe Schulden jedoch können die Wiedereingliederung erheblich beeinträchtigen.¹⁰

75 (68,8%) der 109 Probanden gaben an, nach Haftentlassung Schulden zurückzahlen zu müssen. Bei den ›extern Gelockerten‹ beträgt die Verschuldetenquote 67,9% (36 gaben an, Schulden zu haben), bei den ›nicht

9 So DIE ZEIT vom 23.03.1990, 41.

10 Vgl. hierzu *Quitmann* 1982, 36 ff., *Freitag* 1989, 32 f. Zu Schuldenregulierungsmodellen vgl. auch *Bäulke/Müller* 1985.

extern Gelockerten< 69,6% (39 Probanden), so daß sich insoweit nur ein geringer Unterschied ergibt.

Von den 75 Probanden mit Schulden erreichte deren Höhe in 5 Fällen Beträge bis 1.000,- DM. 32 von ihnen (42,7%) hatten Schulden in Höhe von 1.001,- bis 10.000,- DM zu tilgen. Knapp jeder zweite (36 Probanden = 48,0%) hatte für mehr als 10.000,- DM Zahlungsverpflichtungen.¹¹ Durchschnittlich beliefen sich die Schulden der betroffenen Probanden auf 15.722,- DM.¹²

Die Verschuldetenquote bewegt sich im Rahmen der Ergebnisse der Sozialstatistik der Adelsheimer Zugänge 1978, wonach 65,3% Schulden hatten.¹³ Bei der Schuldenhöhe hingegen stehen die hier untersuchten Probanden ungünstiger da. Bei den Zugängen 1978 gab es mit 58,4% zwischen 1.001,- und 10.000,-DM Schulden, während 19,1% bis zu 1.000,- DM verschuldet waren und 22,5% über 10.000,- DM an Zahlungsverpflichtungen hatten, einen deutlichen Schwerpunkt.¹⁴ Hier jedoch ist der Anteil mit geringen Schulden wesentlich niedriger, der mit mehr als 10.000,- DM andererseits deutlich höher.

Die Schuldenbelastung erweist sich in der vorliegenden Untersuchung auch – sowohl hinsichtlich der Quote verschuldeter Insassen als auch hinsichtlich der Schuldenhöhe – als ungünstiger als bei den von *Maelicke* veröffentlichten Daten für den Jugendstrafvollzug in Bremen zum Stichtag 13.5.1986.¹⁵ Dort waren 55,6% verschuldet. Bei etwa einem Viertel (26,1%) bewegte sich die Schuldenhöhe in einem Bereich bis 1.000,- DM. Nahezu die Hälfte der Verschuldeten (49,3%) hatte hierfür zwischen 1.001,- und 10.000,- DM aufzubringen, und bei fast jedem fünften (18,8%) von ihnen bewegten sich die Schulden im Bereich über 10.000,- DM.¹⁶

Die Aktenanalyse der 1989 aus dem schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzug Entlassenen ergab eine Schuldenbelastung zwischen 70,- DM und 50.000,- DM. Die durchschnittliche Schuldenbelastung belief sich dabei auf 5.850,- DM, die Hälfte der Entlassenen erwarteten Schulden bis zu 3.386,- DM.¹⁷

-
- 11 Die Prozentuierung bezieht sich auf die 75 Probanden, die angaben, Schulden zu haben. In zwei Fällen liegen keine Angaben zur Schuldenhöhe vor.
- 12 Minimum: 500,- DM; Maximum 160.000,- DM. Median: 10.000,- DM.
- 13 *Kury* 1979, 140, Tab. 152.
- 14 *Kury* 1979, 141, Tab. 153.
- 15 *Maelicke* 1988, 169 ff.
- 16 *Maelicke* 1988, 169 ff. Die Anteile wurden aufgrund der dort für die einzelnen Vollzugsformen mitgeteilten Zahlen für sämtliche Insassen vom Verfasser neu berechnet.
- 17 *Düinkel* 1992b, 114, 160.

Dies macht die Dimensionen deutlich, in denen sich die Schuldenbelastung der Insassen bewegt. Eine Differenzierung der Schuldenbelastung nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹ ließen die hier zugrunde liegenden Daten nicht zu.

Die Verschuldung in den Griff zu bekommen und einer Regulierung zuzuführen, ist eine wichtige Aufgabe der Hilfestellung durch den Vollzug und die Bewährungshilfe. Insgesamt gaben vier der ›extern Gelockerten‹ zum Zeitpunkt des letzten Interviews an, daß eine Schuldenregulierung als Entlassungsvorbereitung durchgeführt worden sei. Das sind 11,1% der Verschuldeten dieser Gruppe. Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ ist dieser Anteil mit 20,5% – bei 8 Probanden kam es ihren Angaben zufolge zu einer Schuldenregulierung – fast doppelt so hoch.

Tabelle 76: »Wissen Sie schon, wie Sie Ihre Schulden loswerden sollen?« – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹

	Gesamt		Bis 120 Tage bis Entlassung		Über 120 Tage bis Entlassung	
	EL ^a	NEL ^a	EL	NEL	EL	NEL
Nein	11 30,6% ^b	16 41,0%	7 31,8%	7 50,0%	4 28,6%	9 36,0%
Ja	25 69,4%	23 59,0%	15 68,2%	7 50,0%	10 71,4%	16 64,0%
ZUSAMMEN	36	39	22	14	14	25

^a EL = extern Gelockerte; NEL = nicht extern Gelockerte.

^b Spaltenprozent.

n.s.

Auch wenn nur für einen kleineren Teil der Probanden Regulierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist der überwiegende Teil beider Gruppen der Ansicht zu wissen, wie sie von diesen Schulden loskommen können (vgl. Tabelle 76).

Tendenziell sind die ›nicht extern Gelockerten‹ unsicherer, wie eine Schuldentilgung für sie möglich ist, als die ›extern Gelockerten‹. Dabei fällt auf, daß bei größerer zeitlicher Ferne der Entlassung bei beiden Gruppen der Anteil jener Probanden, die noch nicht wissen, wie sie von den Schulden frei werden sollen, niedriger ist als bei denen, die nur bis zu vier Monaten Haft vor sich haben – bei den ›extern Gelockerten‹ allerdings

geringer ausgeprägt als bei den ›nicht extern Gelockerten‹. Möglicherweise bringt das Näherrücken der Entlassung hier eine realistischere Einschätzung der Lage mit sich. Die geringeren Unterschiede bei den ›extern Gelockerten‹ mögen zudem darauf hinweisen, daß die Realitätsanpassung aufgrund der selbst erlebten Außenkontakte größer ist.

16.3 *Ausbildungs-, Schul- und Arbeitsplatzsituation nach der Entlassung*

Während die Kontakte zur Bewährungshilfe und die Schuldensituation eher Bereiche wie die Absicherung weiterer Hilfestellung und Rahmenbedingungen für die Erreichbarkeit wirtschaftlicher Sicherheit betreffen, kommt der Ausbildungs-, Schul- oder auch Arbeitssituation nach der Entlassung konstitutive Wirkung für die Verwirklichung weiterer Lebensperspektiven zu.¹⁸

Knapp die Hälfte (45,7%) der Probanden, die sich im dritten Interview äußerten, gab an, nach der Entlassung einen festen Arbeitsplatz zu haben. Allerdings lassen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Gruppen feststellen: Mit 56,6% ist der Anteil bei den ›extern Gelockerten‹ um über 20% höher als bei den ›nicht extern Gelockerten‹, wo nur 34,6% angaben, einen festen Arbeitsplatz in Aussicht zu haben.¹⁹ Dabei spielt die zeitliche Distanz zur tatsächlichen Entlassung keine signifikante Rolle – die Verteilung differiert hier in den beiden Gruppen um maximal 4,9%.

Allerdings ist die Sicherheit dieses ›festen‹ Arbeitsplatzes zu relativieren. Befragt, ob dieser Arbeitsplatz ›überhaupt nicht sicher‹ bis ›ganz sicher‹ ist²⁰, lag der Mittelwert der Antworten bei den ›extern Gelockerten‹ bei 2,0, d.h. bei ›nicht sehr sicher‹, bei den ›nicht extern Gelockerten‹ hingegen knapp darunter bei 1,9, also ebenfalls bei ›nicht sehr sicher‹. Der t-Test ergab hierbei – auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente – keinerlei signifikante Unterschiede. Die relativ hohe selbstberich-

18 Zur Bedeutung der Arbeit nach Haftentlassung vgl. etwa *Quitmann* 1982, 18 ff. m.w.N.

19 s.

20 Hier wurde wiederum eine Ratingskala mit den Stufen: 1 = ›überhaupt nicht sicher‹; 2 = ›nicht sehr sicher‹; 3 = ›einigermaßen sicher‹; 4 = ›ziemlich sicher‹; 5 = ganz sicher‹ eingesetzt.

tete Zahl vorhandener Arbeitsplätze ist demnach unabhängig von gewährten Lockerungen mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet.²¹ Vor diesem Hintergrund deutet sich ein größerer Bedarf an Hilfestellung in diesem Bereich an.

18 der 53 ›extern Gelockerten‹ (33,9%) gaben an, daß im Zuge entlassungsvorbereitender Maßnahmen auch nach einem Arbeitsplatz, einem Ausbildungs- oder Schulplatz gesucht wurde. Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ findet sich hier mit 23,2% eine niedrigere Quote. Dabei bleibt offen, ob diese Maßnahmen auf alleinigem Betreiben der Anstalt beruhen oder diese lediglich Initiativen der Probanden angestoßen hat.

Nach ihrem Bekunden haben sich 23 ›extern Gelockerte‹ (43,4%) selbständig um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach der Entlassung bemüht.²² Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ ist diese Quote mit 26,8% deutlich geringer. Hier zeigt sich zudem ein Effekt gewährter externer Lockerungen. Von den 23 ›extern Gelockerten‹, die hierbei initiativ wurden, wurden 14 – d.h. zwei von drei Probanden dieser Gruppe – im Zuge eines Ausgangs oder eines Urlaubs aktiv.²³ Die ›nicht extern Gelockerten‹ waren hierbei auf die nichtpersönliche Vermittlung Dritter oder aber das Anknüpfen an frühere Kontakte angewiesen.

16.4 Unterkunft

Ein weiteres Segment der Wiedereingliederungshilfe ist das Vorhandensein einer Unterkunft. Eine Wohnung vorweisen zu können, ist ›erfahrungsgemäß‹ eine Voraussetzung für das Erlangen eines Arbeitsplatzes; außerdem bekommt, wer nirgendwo gemeldet ist, kein Arbeitslosengeld.²⁴

21 Neben der Arbeitsplatzsituation nach der Entlassung interessieren im Bereich des Jugendstrafvollzugs auch qualifizierende weiterführende Maßnahmen wie Schule und Ausbildung. Hierzu fehlen insoweit allerdings Daten.

22 Überschneidungen mit den zuvor genannten Entlassungsvorbereitungen sind hierbei gegeben.

23 Dabei muß dahin gestellt bleiben, inwieweit diese Kontakte auf originärer Initiative der Probanden oder aber der der Anstalt beruhen. Beides ist möglich. Doch dürfte das Sich-persönlich-um-die-Stelle-Kümmern eine wesentliche eigenständige Rolle spielen.

24 So die Erfahrungen von Mitarbeitern der Freiburger Anlaufstelle für Straftentlassene im Zusammenhang mit der aktuellen Problematik, Wohnraum zu finden, Badische Zeitung v. 31.03.1990.

Inwieweit für die Probanden nach Entlassung eine Wohnung zur Verfügung stand, läßt sich aus den zugrunde liegenden Datensätzen zwar nicht klären, so daß über den Umfang des Bedürfnisses von Hilfen in diesem Bereich für die hier untersuchten Probanden keine Aussagen möglich sind. Jedoch zeigt die Häufigkeit von entsprechender vorbereitender Entlassungshilfe die Untergrenze derartiger Problemlagen auf: In jedem fünften Fall (21,1%) war es bis zum dritten Interviewzeitpunkt im Zuge vorbereitender Entlassungshilfe zur Wohnungssuche gekommen. Dabei etwas häufiger bei den ›extern Gelockerten‹ (22,6%) als bei den ›nicht extern Gelockerten‹ (19,6%).

16.5 Lebenskreis

Als für die Reintegration häufig problematisch wird die Entlassung in den alten Bekanntenkreis angesehen, insoweit von hier negative Einflüsse ausgehen könnten. In welchem Umfang dies zum Tragen kommen kann, verdeutlicht Tabelle 77.

Etwa zwei Drittel der Probanden gingen zum dritten Interviewzeitpunkt davon aus, nicht in den alten Bekanntenkreis zurückzukehren, wobei zwischen ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹ nur ein minimaler Unterschied besteht. Soweit die Entlassung nicht mehr als vier Monate bevorsteht, ist dieser Anteil bei den ›nicht extern Gelockerten‹ mit 50,0% allerdings geringer als bei den ›extern Gelockerten‹ (n.s.); bei mehr als vier Monaten Abstand dagegen nahezu umgekehrt proportional höher. Dies hängt damit zusammen, daß die Verteilung bei den ›extern Gelockerten‹ insgesamt recht stabil bleibt, bei den ›nicht extern Gelockerten‹ jedoch die von der Entlassung noch weiter Entfernten zu drei Viertel eine Rückkehr in den alten Bekanntenkreis verneinen, während die mit weniger als vier Monaten restlicher tatsächlicher Haftzeit dies nur noch zur Hälfte tun. Derartige Diskrepanzen könnten möglicherweise insoweit auch mit der Lockerungsgewährung zusammenhängen, als die ›extern Gelockerten‹ grundsätzlich die Gelegenheit hatten, während Ausgang und Urlaub neue Beziehungen aufzubauen oder ältere wieder zu festigen. Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ dagegen sind des öfteren Bindungsprobleme festgestellt worden, die zum Teil die Lockerungsgewährung beeinflussen.²⁵ Mangels alternativer Bindungen außerhalb der Anstalt ist es dann auch eher

25 Vgl. Kap. 12.

wahrscheinlich, daß die Rückkehr in den alten Bekanntenkreis angestrebt wird. Die drastische Zunahme dieses Anteils bei näherliegendem Haftende könnte wiederum auf realitätsnäheren Überlegungen gegen Haftende und gemachten Hafterfahrungen beruhen.

Tabelle 77: »Werden Sie nach der Haft in Ihren alten Bekanntenkreis zurückkehren, in dem Sie vor der Haft gelebt haben?« – nach »extern Gelockerten« und »nicht extern Gelockerten«

	Gesamt		Bis 120 Tage bis Entlassung		Über 120 Tage bis Entlassung	
	EL ^a	NEL ^a	EL	NEL	EL	NEL
Ja	19 35,8% ^b	18 34,0%	13 37,1%	11 50,0%	6 33,3%	7 22,6%
Nein	34 64,2%	35 66,0%	22 62,9%	11 50,0%	12 66,7%	24 77,4%
ZUSAMMEN	53	53	35	22	18	31

^a EL = extern Gelockerte; NEL = nicht extern Gelockerte.

^b Spaltenprozent.

Bei den »nicht extern Gelockerten« gab es in drei Fällen keine Angaben.

n.s.

Für drei Viertel (76%) der Probanden²⁶ ist die Entscheidung, in den alten Bekanntenkreis zurückzukehren oder nicht, der eigene Wunsch. Die beiden Gruppen unterscheiden sich hier nur um einen Prozentpunkt. Daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, gaben 10,2% der »extern Gelockerten« und 17,6% der »nicht extern Gelockerten« an. Ansonsten wurden andere, spezialisierte Gründe benannt, die zum größten Teil letztlich in die beiden erstgenannten generalisierenden Kategorien fallen.

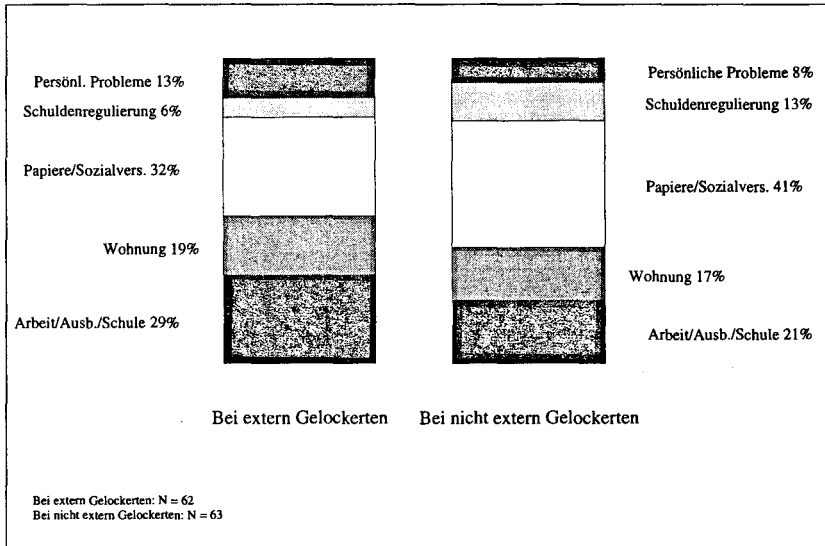
16.6 Vorbereitende Entlassungshilfen

In den bisherigen Ausführungen wurde bereits auf durchgeführte Entlassungshilfen bei den Probandengruppen hingewiesen. Stellt man die Hilfsmaßnahmen für die »extern Gelockerten« denen für die »nicht extern Gelockerten« gegenüber, so zeigt sich, daß die Hilfsmaßnahmen für die »extern Gelockerten« in der Regel stärker ausfallen als für die »nicht extern Gelockerten«.

²⁶ Prozentzahl bezogen auf die 100 Probanden, die auf die Frage: »Ist das Ihr Wunsch oder bleibt Ihnen nichts anderes übrig oder hat es andere Gründe?« geantwortet haben (49 »extern Gelockerte« und 51 »nicht extern Gelockerte«).

kerten< vergleichsweise gegenüber, zeigen sich gewisse Unterschiede (vgl. Schaubild 40).²⁷

Schaubild 40: *Prozentuale Verteilung der Entlassungshilfen bei ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹*



Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ ist der Anteil von Hilfen beim Ordnen der Sozialversicherungsangelegenheiten²⁸ sowie beim Besorgen von Papieren, Ausweisen o.ä. mit 41% der herausragende Schwerpunkt. An zweiter Stelle folgt das Suchen eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulplatzes mit 21%. Diese beiden Schwerpunkte finden sich zwar auch bei den ›extern Gelockerten‹, allerdings nicht mit dem gleichen Gewicht. Das Besorgen von Papieren und die Regelung von Angelegenheiten der Sozialversicherung sowie die Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulplatz nehmen hier mit 32% bzw. 29% nahezu gleich großen Raum ein.

Danach rangiert bei beiden Gruppen die Wohnungssuche mit einem annähernd gleich großen Anteil (19% bei den ›extern Gelockerten‹ bzw.

27 Von den ›extern Gelockerten‹ wurden 62 Hilfen angegeben, von den ›nicht extern Gelockerten‹ 63. Mehrfachnennungen waren möglich. Die mitgeteilten Prozentwerte beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Hilfen je Gruppe.

28 Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

17% bei den ›nicht extern Gelockerten‹). Bei den Hilfen zur Schuldenregulierung sowie im persönlichen Bereich verhält sich der Anteil innerhalb der beiden Gruppen fast umgekehrt proportional: Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ entfallen 13% der Hilfen auf die Schuldenregulierung und 8% auf persönliche Hilfen, bei den ›extern Gelockerten‹ betragen die Anteile umgekehrt 6% bzw. 13%.

16.7 Stigmatisierungsantizipation

Einen zu berücksichtigenden Faktor für die Zeit nach der Haft bilden auch etwaige negative Stigmatisierungseffekte. Der Umstand, wegen einer Straftat im Gefängnis gewesen zu sein, kann sich als Stigma auf die soziale Wahrnehmung wie insbesondere auch auf die formelle und informelle Sozialkontrolle auswirken.²⁹ Interaktionstheoretisch orientierte Ansätze abweichenden Verhaltens sehen in der Stigmatisierung einen entscheidenden Beitrag für die Entwicklung devianter Karrieren.³⁰ Dies nicht allein hinsichtlich Etikettierungen von außen,³¹ sondern auch durch die Übernahme derartiger Stigmata in das Selbstbild und damit einhergehende Effekte, die als ›selffulfilling prophecy‹ umschrieben werden: Die permanente oder intensive Zuschreibung etikettierender Merkmale und damit verbundener Verhaltenserwartungen von außen kann das Selbstbild des hiervon Betroffenen derart beeinflussen, daß er sein Handeln letztlich an diesen von außen herangetragenen Zuschreibungen orientiert und die ›Erwartungen‹ auf diese Weise schließlich auch ›erfüllt‹.³²

Das objektiv von außen an die Probanden herangetragene Bild kann hier nicht überprüft werden,³³ doch wurden im Zuge der Fragen zur Entlassungssituation auch solche zur subjektiven Stigmatisierungserwartung erhoben. Dabei wurde darauf abgestellt, welche Bedeutung dem Wissen darum, daß der Proband ›im Gefängnis war‹, aus Insassensicht zukommt

29 Vgl. G. Albrecht 1993, 498 f.

30 Vgl. G. Albrecht 1993, m.w.N.

31 Pickl 1981, 436 f.

32 Vgl. Pickl 1981, 33.

33 Die Erhebung der Daten erfolgte allein während der Haft. Erhebungen zur späteren Zeit basieren auf Auskünften aus dem Bundeszentralregister, das hierüber keinerlei Informationen aufweist.

und welche Auswirkungen dies haben könnte.³⁴ Vor dem Hintergrund der Relevanz von Lockerungen im Haftverlauf erscheint auch hier die Differenzierung in ›extern Gelockerte‹ und ›nicht extern Gelockerte‹ wichtig. Wenn auch zu erwarten ist, daß sich aufgrund der Inhaftierung an sich und der bisherigen ›Karriere‹ das Selbstbild hinsichtlich einer Stigmatisierung durch Dritte nicht wesentlich unterscheidet, ist doch nicht auszuschließen, daß im Haftverlauf erlebte externe Kontakte diese Einschätzung modifizieren.

Tabelle 78: »Wie werden Sie sich nach der Haft verhalten: möglichst keinem Menschen sagen, daß Sie im Gefängnis waren? Oder kann das jeder gerne wissen?« – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹

	Gesamt		Bis 120 Tage bis Entlassung		Über 120 Tage bis Entlassung	
	EL ^a	NEL ^a	EL	NEL	EL	NEL
Soll keiner wissen	9 17,0% ^b	14 25,9%	6 17,1%	8 36,4%	3 16,7%	6 18,8%
Soll kein Fremder wissen	14 26,4% ^b	7 13,0%	11 31,4%	2 9,1%	3 16,7%	5 15,6%
Kann jeder wissen	30 56,6% ^b	33 61,1%	18 51,4%	12 54,5%	12 66,7%	21 65,6%
ZUSAMMEN	53	54	35	22	18	33

^a EL = extern Gelockerte; NEL = nicht extern Gelockerte.

^b Spaltenprozent.

Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ gab es in zwei Fällen keine Angaben.

n.s.

Ein wesentlicher Indikator für die Antizipation einer Stigmatisierung ist zunächst die Bereitschaft, sich zur Inhaftierung und damit möglicherweise verbundenen, in der Regel negativen, Folgen offen zu äußern. Hierzu ist über die Hälfte der Probanden bereit. Nur jeder Fünfte würde die Inhaftierung verbergen wollen (vgl. Tabelle 78).

Bei den ›nicht extern Gelockerten‹ sind kaum (4,5%) weniger bereit, dies jeden wissen zu lassen: Wenigstens jeder zweite sieht in den beiden

34 Daß der antizipierten Stigmatisierung in der Wiedereingliederungsphase nach Entlassung aus der Haft besonderes Gewicht beikommt, ist ein zentrales Ergebnis der Studie von *Quitmann* (1982, 192).

Gruppen hier keinerlei Probleme. Bei den übrigen Probanden gibt es allerdings Unterschiede: So will ein Viertel der ›nicht extern Gelockerten‹, daß niemand von der Inhaftierung erfährt. Bei den ›extern Gelockerten‹ ist dieser Anteil mit 17% geringer. Hier ist man, wenn es nicht jedermann wissen darf, nicht ganz so restriktiv: Es geht in diesem Fall stärker darum, daß es keine Fremden erfahren.

Interessant erscheint in diesem Kontext die Distanz des Entlassungszeitpunkts. Wie beim Gesamtbild unterscheiden sich die beiden Gruppen hinsichtlich der Ansicht »Kann jeder wissen« hier kaum voneinander: Bei ferne liegender Entlassung ist bei beiden der größere Teil der Ansicht, daß nicht jeder Bescheid wissen sollte.³⁵ Eine deutliche Diskrepanz zeigt sich bei den übrigen Probanden. Soweit die Probanden mehr als vier Monate vor der Entlassung stehen, differiert die Verteilung nur unwesentlich. Liegt die Entlassung dagegen innerhalb vier Monaten seit der Befragung, ist der Anteil der ›nicht extern Gelockerten‹, die es lieber keinerlei Person wissen lassen wollen, nahezu doppelt so groß wie bei den ›extern Gelockerten‹.

Die ›nicht extern Gelockerten‹ äußern sich demnach heterogener in dieser Frage als die ›extern Gelockerten‹.

Bei weitergehenden Fragen zur antizipierten Stigmatisierung gibt es keinerlei signifikante Unterschiede. So haben beide Gruppen durchschnittlich gesehen überhaupt keine bis kaum Angst »nach der Haft alte Bekannte wiederzutreffen«.³⁶ Auch sind sie gleichermaßen kaum der Ansicht, man werde ihnen ansehen, daß sie aus dem Gefängnis kämen.³⁷ Vergleichsweise stärker ausgeprägt ist bei beiden Gruppen die Einschätzung, »daß man Ihnen nach der Haft unvoreingenommen gegenüber treten« wird. Hier tendieren die Probanden eher dazu, daß dies »etwas« der Fall sein werde.³⁸

35 Die ›nicht extern Gelockerten‹ weisen nur leicht höhere prozentuale Anteile auf.

36 Frage: »Haben Sie Angst davor, nach der Haft alte Bekannte wiederzutreffen?«. Ratingskala: 1 = »Nein, überhaupt nicht«; 2 = »Nein, kaum«; 3 = »Ja, etwas«; 4 = »Ja, ziemlich«; 5 = »Ja, sehr«. Mittelwertvergleich: ›Extern Gelockerte: \bar{x} = 1,71; ›nicht extern Gelockerte: \bar{x} = 1,47; t = 1,26, n.s.

37 Frage: »Glauben Sie, daß man Ihnen ansehen wird, daß Sie aus dem Gefängnis kommen?«. Ratingskala wie bei Fn. 36. Mittelwertvergleich: ›Extern Gelockerte: \bar{x} = 2,1; ›nicht extern Gelockerte: \bar{x} = 2,2; t = -0,52, n.s.

38 Frage: »Glauben Sie, daß man Ihnen nach der Haft unvoreingenommen gegenüber treten wird?«. Ratingskala wie bei Fn. 36. Mittelwertvergleich: ›Extern Gelockerte: \bar{x} = 2,78; ›nicht extern Gelockerte: \bar{x} = 2,73; t = 0,37, n.s.

16.8 *Antizipation von Integrationsschwierigkeiten nach der Entlassung*

Die vorhergehenden Abschnitte haben bereits wesentliche Problembereiche der Phase nach der Haftentlassung berührt. Während es dabei vor allem um die objektive Lage nach der Entlassung und die Vorbereitungen für die Entlassungszeit sowie mögliche Stigmatisierung nach der Entlassung ging, steht im folgenden die subjektive Insassensicht hinsichtlich weiterer antizipierter Schwierigkeiten nach der Haftentlassung im Vordergrund. Diese Probleme können sich insbesondere im materiellen und sozialen Umfeld ergeben.³⁹ Einzelne Problemfelder, die bereits berührt wurden, werden hierbei aufgegriffen, um so eine breite Sichtweise zu ermöglichen.

Gegenstand der Befragung war eine möglichst große Bandbreite bekannter Probleme in der (Re-)Integrationsphase: »Inwieweit rechnen Sie mit den einzelnen Schwierigkeiten nach Ihrer Haftentlassung?«:

»Überhaupt einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu bekommen« – »einen brauchbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu bekommen« – »eine brauchbare Wohnung oder Unterkunft zu finden« – »genug Geld für den Lebensunterhalt zusammen zu kriegen« – »Vorwürfe der Freunde oder Familie zu ertragen« – »mit der Familie klarzukommen« – »Vorurteile oder Mißachtung durch andere zu ertragen« – »mich draußen wieder einzuleben« – »Freunde zu finden« – »Leuten aus dem Weg zu gehen, mit denen ich nichts zu tun haben will« – »normale Beziehungen zu einer Frau aufzunehmen«.

Der Grad antizipierter Problematik in der Nachentlassungszeit war im Rahmen einer Ratingskala von 1 (»gar keine Schwierigkeiten für mich«) bis 5 (»sehr große Schwierigkeiten«) einzustufen. Schaubild 41 zeigt, daß die befragten Probanden in dieser Hinsicht eher geringe Probleme sehen. Sämtliche Mittelwerte liegen unterhalb des unentschiedenen Bereichs zwischen »gar keine« bis »geringe Schwierigkeiten für mich«.

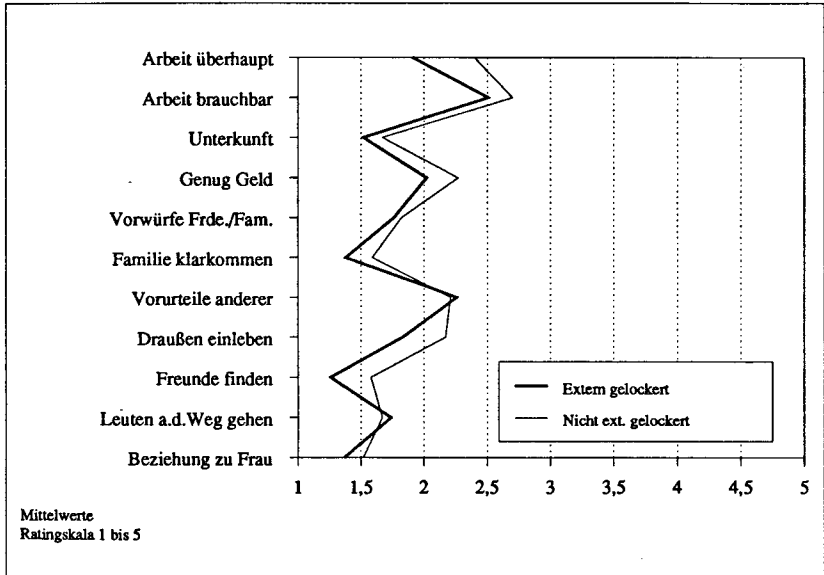
Auch wenn hier die Gruppe der »nicht extern Gelockerten« wiederum tendenziell eher ungünstigere Werte aufweist, sind diese Unterschiede nicht signifikant: Allein hinsichtlich der Sichtweise, nach der Entlassung »Freunde zu finden«, ist eine signifikante Differenz zu konstatieren (vgl. im einzelnen Tabelle XXX).

Kontrolliert man weiter den zeitlichen Abstand, finden sich signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen bei dem Problem, eine brauch-

39 Vgl. Maelicke 1977, 62 ff.

bare Unterkunft zu finden, sich draußen wieder einzuleben und Freunde zu finden, sofern die Entlassung noch mehr als vier Monate entfernt ist (vgl. Tabelle XXX).

Schaubild 41: Antizipation von Schwierigkeiten nach der Haftentlassung



Insgesamt gibt es hinsichtlich der Antizipation von Problemen nach der Entlassung also kaum Unterschiede der beiden Gruppen. Beide sehen keine allzu großen Schwierigkeiten in den genannten Bereichen auf sich zukommen. Sofern dennoch Divergenzen auftauchen, beziehen diese sich im wesentlichen auf die allgemeine (Re-)Integration. Dies jedoch nicht so sehr bei kürzer bevorstehender Entlassung als vielmehr bei einem größeren Zeitraum bis zum Haftende.

16.9 Zusammenfassung

Das Bild der Entlassungssituation und der entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen kann hier nur grob gezeichnet werden. Die von den Probanden berichteten Daten hierzu wurden im Zuge des dritten Interviews erhoben,

so daß die Zeit bis zur tatsächlichen Entlassung entsprechend streut. Da die Entlassungstermine nicht total überraschend kommen und damit für die Respondenten einigermaßen überschaubar scheinen, bot dieser Zugang allerdings zugleich die Möglichkeit, subjektive Einschätzungen zeitbezogen zu betrachten.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher objektiver wie subjektiver Ausgangsbedingungen nach Haftende zeigten sich zwischen den ›extern Gelockerten‹ und den ›nicht extern Gelockerten‹ keine wirklich signifikanten Unterschiede. Grundsätzlich bleibt allerdings der Eindruck einer tendenziell ungünstigeren Ausgangslage der ›nicht extern Gelockerten‹.

So kennen von den ›nicht extern Gelockerten‹ relativ weniger vor der Entlassung ihren Bewährungshelfer. Die Vorbereitung erscheint insoweit bei den ›extern Gelockerten‹ günstiger.

Der Verschuldetenanteil ist bei beiden Gruppen mit etwa zwei Dritteln nahezu gleich groß. Dabei hat jeder zweite Schulden von mehr als 10.000,- DM. Hinsichtlich der Verwirklichung der Schuldentilgung sind sich die ›nicht extern Gelockerten‹ jedoch unsicherer als die andere Gruppe.

Wenn beide Gruppen hinsichtlich eines Arbeitsplatzes gleichermaßen meinen, daß ein solcher eher unsicher ist, geben doch mehr ›extern Gelockerte‹ an, einen festen Arbeitsplatz nach Entlassung zu haben.

Auch werden voraussichtlich letztlich mehr ›nicht extern Gelockerte‹ in ihren alten Bekanntenkreis zurückkehren.

Bei der Antizipation von Stigmatisierungen und sonstigen Schwierigkeiten gibt es ebenfalls kaum Divergenzen, wengleich auch in dieser subjektiven Sichtweise die ›nicht extern Gelockerten‹ im direkten Vergleich leicht negativere Sichtweisen annehmen. Insgesamt überwiegt bei beiden Gruppen jedoch eine positive Sicht im Hinblick auf die Zeit nach der Entlassung.

C) LEGALBEWÄHRUNG DER PROBANDEN

17 Lockerungen und spätere Legalbewährung

Bereits in Kap. 15 wurde der kurzfristige Erfolg bzw. Mißerfolg von Lockerungen näher untersucht. Kriterien hierfür waren insbesondere die Rückkehrmodalitäten und das Begehen erneuter Straftaten im Zuge dieser Maßnahmen. Neben dem kurzfristigen Erfolg des Nichtversagens oder -mißbrauchs der Maßnahmen¹ stehen als weitere Erfolgsaspekte etwa das Ausbleiben von Realitätsverlust, das Erhalten, Schaffen oder Stabilisieren von Bindungen sowie die Deprivationsmilderung. Eine quantitative Erfolgsmessung in diesem Bereich ließ sich im Zuge der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht umsetzen.

Aus diesem Grunde orientiert sich die abschließende Frage des Erfolges von Lockerungen an ihrem letztlichen Ziel, einen Beitrag zur Vermeidung weiterer Straffälligkeit zu leisten.

Bevor auf die Ergebnisse dieses Untersuchungsteils eingegangen wird, ist es unerlässlich, detailliert die einzelnen Parameter der Legalbewährungsdaten sowie die methodischen Implikationen darzustellen. Von ihnen hängt es entscheidend ab, wie die mitgeteilten Zahlen zu bewerten sind und wie sie sich vergleichend in die Reihe bisheriger Rückfalluntersuchungen einfügen lassen. Denn Maßstäbe wie die Rückfalldefinition und die zeitlichen Dimensionen bestimmen wesentlich die Ergebnisse.

1 Dies gilt vor allem für die allgemeinen Lockerungen. Bei speziellen Lockerungen wie Gebirgs- oder Kajaktouren o.ä. stehen meist weitergehende therapeutische oder pädagogische Ziele im Vordergrund.

17.1 Grundlagen der durchgeführten Analyse

17.1.1 Definition der Legalbewährung/des Rückfalls

Wie bereits bei den methodischen Grundfragen² erörtert, wird für die vorliegende Untersuchung auf die Legalbewährung nach Haftentlassung als Erfolgskriterium der im Zuge des Jugendstrafvollzugs gewährten Lockerungen abgestellt. Dies bedeutet zunächst das Ausbleiben eines Rückfalls. Für den ›Rückfall‹ gibt es allerdings keine allgemeinverbindliche Definition. Die gesetzliche Umschreibung der Rückfallkriterien im früheren § 48 StGB, die für die Strafzumessung bedeutsam war, ist nach Streichung der Vorschrift im Jahr 1987 nicht mehr unmittelbar relevant. Kriminologische Begriffe des Rückfalls sollen auf der anderen Seite ermöglichen, die Wirksamkeit intervenierender Maßnahmen einzuschätzen. Dabei haben sich im Lauf der Rückfallforschung³ verschiedene, nach unterschiedlichen Kriterien abgestufte Definitionen für die Annahme eines (untersuchungs-)relevanten Rückfalls ergeben. Ausgangspunkt jeder Rückfalldefinition ist das erneute Begehen von Straftaten⁴ nach bestimmten Interventionen anlässlich vorhergegangener Straffälligkeit. Da in der Regel das Straf- und/oder Erziehungsregister die Informationsquelle für das weitere Legalverhalten bildet, wird als **Basis eines Rückfalls die erneute rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat** herangezogen. Dies birgt allerdings den Nachteil des Dunkelfeldes nicht bekanntgewordener Straftaten sowie der fehlenden Registrierung festgestellter, jedoch wegen Geringfügigkeit im Wege der Verfahrenseinstellung erledigter Straftaten. Dies wird man mangels anderweitiger Quellen⁵ allerdings hinnehmen müssen und gegebenenfalls bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen haben. Auch wenn im einzelnen die Relativierung dieses strengen Rückfallbegriffs not-

2 Sh. Kap. 7.1.2.

3 Die Rückfallforschung hat eine Vielzahl von Untersuchungen hervorgebracht. Bis 1982 haben *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 284, für Deutschland über 140 empirische Arbeiten zum Rückfall gezählt.

4 Dies entspricht auch der Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs, den jungen Gefangenen zu befähigen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen, vgl. Kap. 3.1.

5 Zu denken wäre an ›self-reports‹ der Probanden nach einer gewissen Zeit nach Haftentlassung. Neben der Problematik der Erreichbarkeit der Probanden stehen hier jedoch die Schwierigkeit eigener strafrechtlicher Bewertung des Tuns sowie mögliche nachlassende Erinnerung und Probleme mit der zeitlichen Zuordnung als potentiell verzerrende Faktoren.

wendig erscheint, ist es sinnvoll, diese Grunddefinition als Vergleichsbasis mit anderen Studien in die Darstellung aufzunehmen. Dementsprechend ergibt sich:

Legalbewährungs-/Rückfalldefinition 1	Rdef 1
<p>Als erfolgreiche Legalbewährung gilt das Ausbleiben jedweder erneuten Verurteilung(en) wegen Straftaten nach Haftentlassung. Andernfalls liegt ein Rückfall vor.</p>	

Bedenkt man, daß erneute Verurteilungen etwa wegen Bagatelldelikten oder für Taten erfolgen können, die mit der bisherigen Entwicklung nicht in Zusammenhang stehen, sondern eher als Legalbewährungs»unfälle« zu verstehen sind, erscheint die Rdef 1 als zu weitreichend. An engeren, relativierenden Definitionen mangelt es dementsprechend in der Rückfallforschung nicht. Differenziert wird etwa nach der Tatschwere, der Art und dem Umfang der Rechtsfolge oder der Art der begangenen Delikte.⁶

Um die Untersuchung nicht mit zuvielen Rückfallbegriffen zu überfrachten und die Ergebnislage überschaubar zu halten, werden neben Rdef 1 lediglich **zwei weitere, relativierende Rückfalldefinitionen** in die Untersuchung einbezogen.

Der Rückgriff auf die Art einzelner Delikte in der Legalbewährungsphase, deren Vergleich mit den Delikten der »kriminellen Karriere« bis zur aktuellen Inhaftierung und deren schematische Gewichtung war hier angesichts des eher breit angelegten Untersuchungsfeldes bereits aus forschungsökonomischen Gesichtspunkten nicht durchführbar.

Statt dessen werden hier die Art der Rechtsfolge und ihr Umfang als relativierendes Rückfallkriterium präferiert. Wenn nach verbüßter Haft ein Proband erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird, spricht dies prima facie dafür, daß es sich nach Ansicht des Gerichts entweder um einen Sachverhalt handelt, der so schwer wiegt, daß er unbedingt erneuten Strafvollzug erfordert, oder aber das Gericht darin eine Karriereverfestigung oder -vertiefung gesehen hat.⁷ Um also ein strafrechtlich

6 Eine umfassende Darstellung differenzierter Rückfallbegriffe findet sich bei *Har-tung* 1981, 60 ff.

7 Die Grundgedanken des früheren § 48 StGB, der als zwingende Strafzumessungsregel auch im Bagatellbereich anzuwenden war, dürften faktisch wenigstens ober-

relevantes Verhalten nach Verbüßung der untersuchten Jugendstrafe als ›Rückfall‹ ausschalten zu können, das nicht unbedingt mit der bisherigen Entwicklung zusammenhängen muß bzw. nicht so sehr schwerwiegend ist, erscheint es plausibel, den Zugang über die gerichtliche Reaktionsform zu wählen, ohne die Tatinhalte und -form an sich zu berücksichtigen:⁸

Legalbewährungs-/Rückfalldefinition 2	Rdef 2
<p>Als erfolgreiche Legalbewährung gilt das Ausbleiben erneuter Verurteilung(en) zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe. Bei erneutem Strafvollzug liegt Rückfall vor.</p>	

Da in Rdef 2 nicht allein die Schwere der Rückfalltat(en) zum Ausdruck kommt, sondern vermutlich auch der Aspekt des ›Nicht-zur-Warnung-dienen-Lassens früherer Verurteilungen⁹, erschien es opportun, noch eine dritte Rückfalldefinition einzubeziehen, die in ihrer Erfassungsdichte zwischen den beiden ersten angesiedelt ist und sich stärker auf die Rückfall-schwere konzentriert. Um hier kein willkürliches Maß festzulegen, wurde als entscheidendes Kriterium § 53 i.V.m. § 32 BZRG herangezogen. Diese Vorschrift bestimmt, wann sich jemand als unbestraft bezeichnen darf und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt grundsätzlich nicht zu offenbaren braucht (§ 53 Abs. 1 BZRG). Ein Kriterium also, daß zum einen bedeutsame von weniger bedeutenden Verurteilungen (und dahinter stehenden Taten) zu trennen vermag, mit seiner Publizitätsver- bzw. -entpflichtung aber auch gerade im Kontext interaktionstheoretischer Ansätze zur Erklärung der ›kriminellen Karriere‹ von Bedeutung ist. Eine Offenbarungspflicht entfällt nach der genannten Vorschrift bei Verurteilungen, die »nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen« (Abs. 1 Nr. 1) oder aber »zu tilgen« sind (Abs. 1 Nr. 2). § 32 Abs. 2 BZRG enthält einen Katalog von Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis keine Aufnahme finden. Die Datenlage ließ es nicht zu, sämtliche dieser Verurteilungsformen als ›Rückfall‹ auszu-

halb der Grenze geringfügiger Delikte auch weiterhin die richterliche Strafzumessungspraxis mitbestimmen.

8 Vgl. auch *Dolde/Grübl* 1988, 31.

9 Wie er dem früheren § 48 StGB wesentlich zugrunde lag.

scheiden, doch konnten die wesentlichen Fälle erfaßt werden. Dementsprechend ergibt sich als dritter Rückfallbegriff:¹⁰

Legalbewährungs-/Rückfalldefinition 3	Rdef 3
<p>Als erfolgreiche Legalbewährung gelten das Ausbleiben jeglicher erneuten Verurteilung sowie das bloße Vorkommen folgender erneuter Verurteilung(en), die nach § 32 Abs. 2 BZRG nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden und gemäß § 53 Abs. 1 BZRG dazu berechtigen, sich als unbestraft zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldspruch nach § 27 JGG, • Verurteilung, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 BtmG zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist, • Verurteilung auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen, • Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten. <p>Im Falle anderer erneuter Verurteilungen liegt Rückfall vor.</p>	

17.1.2 Beobachtungszeitraum

Da die Probanden – durch das haftbegleitende Untersuchungsdesign bedingt – zwar hinsichtlich der Zugangszeit dicht beieinander liegen, die Entlassungszeitpunkte jedoch weit streuen, ist die Spanne zwischen dem einheitlichen Erhebungszeitpunkt aus dem Bundeszentralregister und der Entlassung entsprechend unterschiedlich lang: die geringste beträgt 3 Jahre 11 Monate, die größte 5 Jahre 8 Monate. Um etwaige Verzerrungen bei den Ergebnissen durch diese differierenden Zeiten zwischen Entlassung und Registererhebung zu vermeiden, werden im folgenden einheitlich vier Jahre ab Entlassungsdatum als untersuchungsrelevanter Legalbewährungszeitraum zugrunde gelegt, d.h. die größtmögliche Zeitspanne (in Jahren), die für sämtliche Probanden¹¹ erreicht werden konnte.¹²

10 Diesen Ansatz wählt im Grundsatz auch *Dünkel* 1980, 11; vgl. auch *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 299 f.

11 Zwei Probanden unterschritten diesen Zeitraum um 10 bzw. 17 Tage, was vernachlässigbar ist.

12 Es wird also nicht, wie bei anderen Untersuchungen zum Rückfall verbreitet, der Stichtag der Erhebung der Daten aus dem Bundeszentralregister zugrunde gelegt.

Eine solche Spanne kann als ausreichend angesehen werden, da sich der Zeitraum erhöhter Rückfallgefährdung im wesentlichen auf 5 – 6 Jahre beläuft,¹³ der größte Teil der Rezipienten jedoch sehr früh erneut straffällig wird: etwa 70 – 80% innerhalb von 2 Jahren, lediglich noch 5 – 10% im 5. oder späteren Jahr.¹⁴ Die Gefahr von Ausfällen durch die Beschränkung des Beobachtungszeitraums auf vier Jahre besteht daher in einem vernachlässigbaren Maß.

17.1.3 Zeitpunkt der Rückfallereignisse

Neben der Länge des Beobachtungszeitraums kommt dem Zeitpunkt der Rückfallereignisse besondere Bedeutung zu: Nach ihm bestimmen sich die Rückfälligenquote, die Rückfallhäufigkeit sowie die Rückfallgeschwindigkeit und die Rückfallintervalle. Da es im vorliegenden Untersuchungskontext primär um die Frage des Erfolgs stationärer Maßnahmen geht, steht die Begehung neuer Straftaten im Vordergrund des Erkenntnisinteresses. Daher wäre der jeweilige Zeitpunkt der (ersten) Tat, die einer erneuten Verurteilung zugrunde liegt, heranzuziehen. Die Verfahrenserledigung hingegen ist nur für die Registrierung und die Bewertung als Straftat konstitutiv, so daß deren Zeitpunkt insofern weniger informativ ist. Allerdings enthält das Register neben dem ›Tag des ersten Urteils‹ tatbezogen nur den ›Tag der letzten Tat‹ als Eintrag. Da dieses Datum bei mehraktigen Taten dennoch den nächsterreichbaren Zeitpunkt zur Bestimmung des Rückfalls darstellt, ist es sachgerecht, hierauf und nicht auf den Verurteilungszeitpunkt abzustellen.

17.1.4 Methodisches Vorgehen

Wie schon in den vorangegangenen Kapiteln, erscheint es auch hier nicht sinnvoll, sämtliche Lockerungsmaßnahmen einzeln einzubeziehen, da sie zu einem großen Teil kumulativ gewährt werden. So können Ausgang und Urlaub unter letzterem zusammengefaßt werden, da Ausgang regelmäßig einem Urlaub vorangeht und die Zahl jener Probanden, die keinen Urlaub erhalten hat, nur gering ist. Da sich gezeigt hat, daß die Gewährung von Freigang besonderen Einfluß auf die Häufigkeit und Dauer von Ausgang

13 Kerner 1993, 433.

14 Hartung 1981, 50 m.w.N. Kritisch hierzu aufgrund der Ergebnisse seiner eigenen Untersuchung Nolting 1985, 154.

und Urlaub hat und sich diese Lockerungsform deutlich von den anderen abhebt, bestehen die beiden Gruppen ›Nichturlauber‹ (n = 64) und ›Urlauber‹ (n = 102) nur aus Probanden ohne Freigang.¹⁵ Ihnen gegenübergestellt werden die ›Freigänger‹¹⁶ (n = 30).

Zu beachten ist, daß es sich bei den Lockerungsmaßnahmen und dem Urlaub im wesentlichen um Einzelmaßnahmen handelt, die im Gesamtkonzept des Jugendstrafvollzugs zu einem großen Teil eher ergänzenden bzw. begleitenden Charakter haben. Neben ihnen stehen regelmäßig weitere Maßnahmen, wie etwa Ausbildung, Arbeit, Arbeitstherapie, Soziales Training, Gruppentherapie u.ä. Eine Ausnahme stellt insoweit nur der Freigang dar, der nicht nur den Vollzug lockert, sondern auch mit einer selbständigen Tätigkeit außerhalb der Mauern verbunden ist, insofern also eher eine umfassende Maßnahme darstellt.¹⁷ Von daher ist allerdings fraglich, inwieweit derart vereinzelt Maßnahmen überhaupt einen Effekt auf das künftige Legalverhalten erwarten lassen können.¹⁸ Dies hat entsprechende Implikationen für die Legalbewährungsanalyse: Wenn im folgenden die Legalbewährung hinsichtlich Urlaub und Freigang differenziert betrachtet wird, ist zu berücksichtigen, daß diese wohl *einen* Faktor im Kanon der Vollzugsmaßnahmen darstellen, sich dahinter aber weitere verbergen können, für die diese Lockerungen nur Begleitung waren.

Bereits aus diesen Überlegungen kann es hier mangels wirklich eigenständig, programmatisch-komplexer Maßnahmenqualität der Lockerungen – mit Ausnahme des Freigangs – nicht um eine Evaluation im engeren Sinne gehen. Hierfür sind diese Maßnahmen zu sehr mit anderen Interventionen im Komplex ›Jugendstrafvollzug‹ verwoben, für deren parallele Berücksichtigung sich allerdings nicht genügend Informationen im Datenmaterial finden. Entsprechend wurde darauf verzichtet, im Zuge eines ex post facto durchgeführten Kontrollgruppendesigns nachträglich über Matching-Verfahren oder im Wege der Kovarianzanalyse eine Homogenisierung der zu untersuchenden und vergleichenden Gruppen anzustreben

15 Entsprechend gelten diese beiden Gruppen im folgenden zusammengefaßt als ›Nichtfreigänger‹.

16 Unter die Kategorie der ›Freigänger‹ fallen alle Probanden, die im Zuge ihrer Haft einmal den Freigängerstatus innehatten.

17 Doch ist diese Bewertung bereits dort in Frage gestellt, wo – wie seinerzeit in Adelsheim – die Freigänger in der Anstalt selber untergebracht sind und nicht im offenen Vollzug.

18 Vgl. auch Nesselrodt 1979, 266, Schaffstein 1987, 806 sowie Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch 1992, 543.

und Störvariablen statistisch zu kontrollieren;¹⁹ eine Homogenisierung allein hinsichtlich der vorinstitutionellen und bloßen Haftverlaufsdaten wäre vom Ansatz her defizitär. Vor dem Hintergrund der geringen Zahl von 19 Probanden, die in Schwäbisch Hall als Freigänger im offenen Vollzug außerhalb der Hauptanstalt untergebracht waren, erschien ein anspruchsvolles Kontrollgruppendesign ebenfalls nicht angebracht. Auch wenn damit vorgenannte Einschränkungen verbunden sind, sollte letztlich nicht darauf verzichtet werden zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich für die Vergleichsgruppen Unterschiede hinsichtlich der Legalbewährung ergeben.

Nach den bisherigen Ergebnissen dieser Untersuchung ist anzunehmen, daß die Gruppen sich jeweils nicht nur im Kriterium »Lockerung gewährt/Lockerung nicht gewährt« unterscheiden, mögliche Differenzen in der Legalbewährung also schon von daher auf Zusammenhängen mit anderen überprüften Merkmalen beruhen könnten. Ausgeklammert sind zudem andere individuelle Vollzugsmaßnahmen sowie das komplexe Geschehen in der Legalbewährungsphase. Vor diesem Hintergrund einen Kausalitätsnachweis zu führen, ist nicht möglich.²⁰ Dies ist bei der Interpretation der Befunde zu berücksichtigen.

17.2 Legalbewährung der gesamten Probandengruppe

Insgesamt wurden 23% unserer Probandengruppe innerhalb vier Jahren seit ihrer Entlassung nicht erneut wegen einer Straftat verurteilt und können somit nach Rdef 1 als »legalbewährt« gelten.²¹ Bei drei von vier Probanden hingegen hat der Jugendstrafvollzug sein Ziel also nicht unmittelbar erreicht. Dieser Befund bewegt sich im Bereich der Ergebnisse bisheriger Rückfalluntersuchungen zur bestimmten Jugendstrafe, die durchschnittlich

19 Eine Kontrolle externer Störfaktoren wäre für eine Programm-Evaluation – den Untersuchungsgegenstand »Programm«, z.B. sozialtherapeutischer Behandlungsvollzug, vorausgesetzt – unerlässlich, vgl. etwa *Blass-Wilhelms* 1983, *Rossi/Freeman/Hofmann* 1988, 138 ff.

20 Vgl. hierzu auch *Schalt* 1977, 90 f., *Müller-Dietz* bei *Rosner* 1982, 717, *Kaiser* 1993, 116, *Kerner* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 558 f. Zur Problematik einer entsprechend theoriegeleiteten Untersuchung ausführlich *Ortmann* 1992, 385 ff.

21 Vgl. hierzu wie für die weiteren Quotenwerte die Tabellen XXXI und XXXII in Anhang D (über acht Monate inhaftierte Probanden).

auf eine Rückfallquote von 70% kommen.²² Für die Jugendstrafgefangenen, die 1976/1977 in den Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs aufgenommen wurden, konstatierten *Dolde/Grübl*, daß 83% mindestens einmal erneut verurteilt wurden. Eine Quote, die etwas höher liegt, was aber möglicherweise durch einen uneinheitlichen Beobachtungszeitraum bedingt sein kann, der als »mindestens 4 Jahre« nur nach unten begrenzt war.²³

Die relativierende Betrachtung nach Rdef 2 ergibt ein günstigeres Bild: Danach wurde nur jeder zweite Proband (50%) erneut wegen einer Straftat verurteilt, für die das erkennende Gericht eine unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe als unerlässlich angesehen hat. Die Untersuchung von *Dolde/Grübl* ergab einen »Wiederkehrer«anteil von 54%.²⁴

Dem dazwischen angesiedelten Legalbewährungsbegriff Rdef 3 zufolge sind es 41,3% der Probanden, bei denen im Beobachtungszeitraum von einer gelungenen Legalbewährung ausgegangen werden kann. Die hier festgestellten Legalbewährten- bzw. Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug fallen demnach nicht aus dem Rahmen bisheriger Befunde.

17.3 Legalbewährung der Vergleichsgruppen

17.3.1 ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹

Über alle drei Legalbewährungsdefinitionen hinweg ergeben sich für die **Freigänger** signifikant günstigere Legalbewährungsquoten als für jene Probanden, die im Zuge ihrer Haft nicht in den Freigang gelangt sind: Vier von zehn Probanden (40%), die in den Freigang verlegt wurden, wurden im Legalbewährungszeitraum nicht wieder wegen einer Straftat verurteilt (Rdef 1). Bei den ›Nichtfreigängern‹ (›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ zusammengenommen) war es demgegenüber nur jeder Fünfte (19,9%; vgl. Schaubild 42).

Diese hohe Legalbewährtenquote der ›Freigänger‹ korrespondiert mit jener, die *Schalt* in seiner Untersuchung zum Freigang im Jugendstrafvollzug ermittelt hat: Innerhalb eines breit streuenden Zeitraums von drei bis

22 Sh. die Übersicht bei *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 285. Die Schwankungen sind vornehmlich auf unterschiedliche Rückfallbegriffe zurückzuführen.

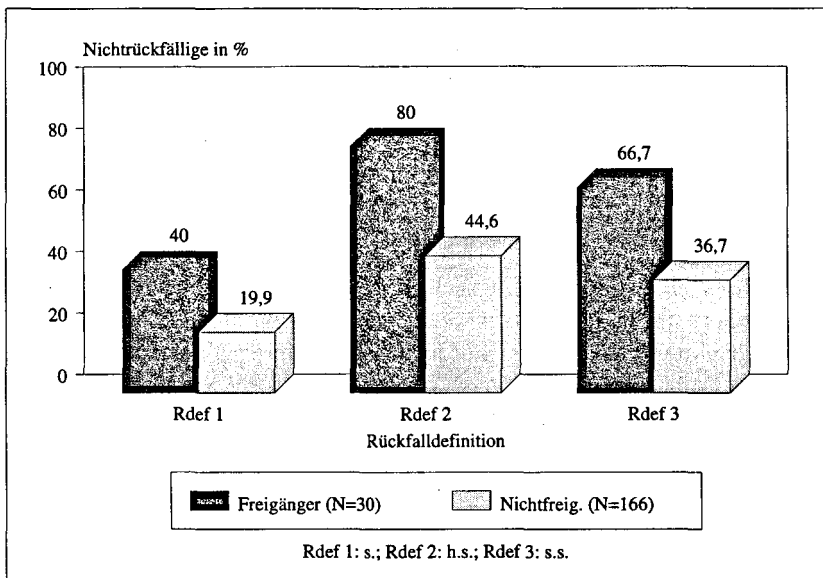
23 *Dolde/Grübl* 1988, 30.

24 *Dolde/Grübl* 1988, 31.

neun Jahren traten 39% seiner Probanden gerichtlich nicht wieder in Erscheinung.²⁵

Nolting hingegen berichtet, daß von seinen untersuchten Freigängern im Jugendstrafvollzug 24% nach 12,5–15,5jähriger Legalbewährungsphase ohne Eintragung im Strafregister waren.²⁶ Diese merklich niedrigere Quote mag unter anderem mit dem unterschiedlich langen Beobachtungszeitraum zusammenhängen.²⁷ Seine an Hand bestimmter prognostisch relevanter Merkmale gebildete Kontrollgruppe²⁸ wies mit 13% eine um 11% ungünstigere Legalbewährtenquote auf. Ein Unterschied, der nicht so krass ist, wie der in der vorliegenden Untersuchung, was allerdings durch den Verzicht, hier eine Kontrollgruppe zu bilden, erklärbar sein könnte.

Schaubild 42: Legalbewährung der ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹



Sofern über die beiden relativierenden Legalbewährungsdefinitionen die Schwere einer erneuten Verurteilung berücksichtigt wird, ergeben sich

25 *Schalt* 1977, 84.

26 *Nolting* 1985, 81, 147.

27 Vgl. hierzu *Nolting* 1985, 151.

28 Zu deren Bildung sh. *Nolting* 1985, 77 ff.

noch deutlichere Unterschiede: Acht von zehn ›Freigängern‹ wurden innerhalb vier Jahren seit ihrer Entlassung nicht wieder zu einer unbedingten, freiheitsentziehenden Strafe verurteilt (Rdef 2). Bei den ›Nichtfreigängern‹ war es noch knapp jeder zweite (44,6%). Ähnliches gilt auch nach der vermittelnden Definition Rdef 3, wonach zwei Drittel der Freigänger nicht mehr schwerwiegend verurteilt wurden, aber nur gut ein Drittel (36,7%) der ›Nichtfreigänger‹.

Betrachtet man die fünf Probanden, die im Zuge der Haft wegen besonderer Vorkommnisse vom Freigang wieder abgelöst wurden,²⁹ gesondert, ergeben sich keine Unterschiede im Hinblick auf die Legalbewährtenquoten. Nach allen drei Legalbewährungsbegriffen bewähren sie sich im gleichen Umfang wie die übrigen ›Freigänger‹.

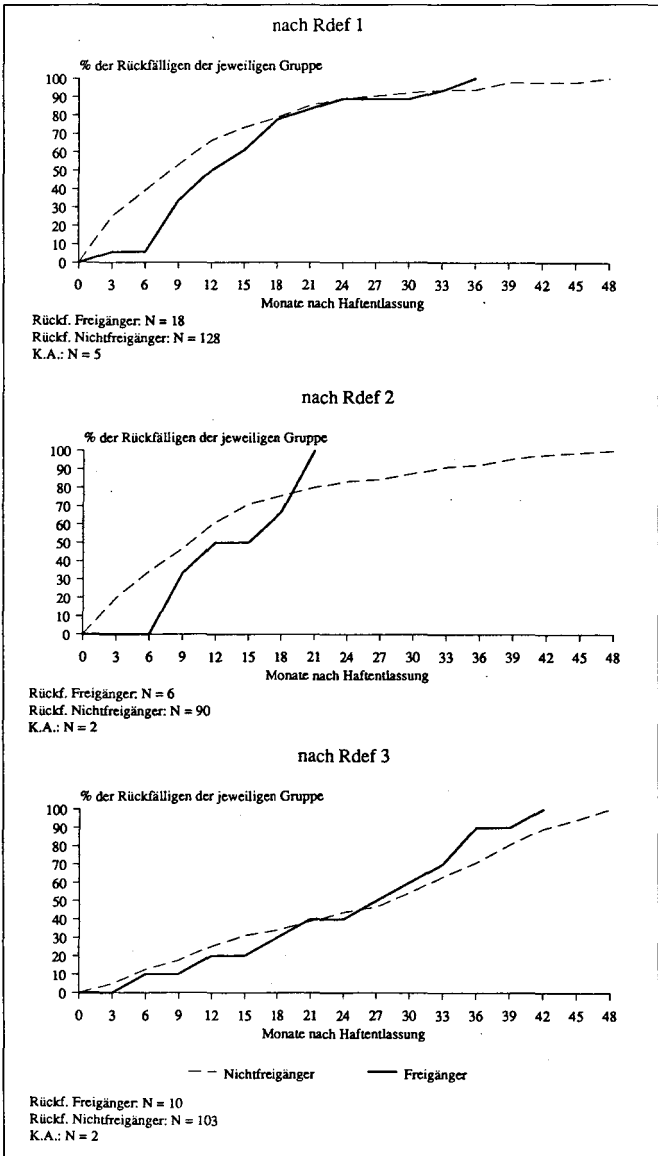
Daß die ›Freigänger‹ sich so deutlich von den ›Nichtfreigängern‹ unterscheiden, dürfte allerdings ganz wesentlich mit der Auswahl der ›Freigänger‹ zusammenhängen. Dies zeigen insbesondere die vorinstitutionellen Daten, die darauf hindeuten, daß die betroffenen Probanden zum einen weniger belastet erscheinen, zum anderen bereits älter sein dürften und ausbildungsmäßig ebenfalls günstiger dastehen.³⁰ Damit ist anzunehmen, daß sie bereits stabilere Ausgangsbedingungen für eine spätere Legalbewährung mitbringen. Insofern kann jedoch nicht entschieden werden, inwieweit die Gewährung des Freigangs die Legalbewährung tatsächlich gefördert oder aber sich nur die Prognose der Gewährnden realisiert hat. Daß sich die vom Freigang Abgelösten trotz nur kurzer Teilnahme hinsichtlich der Legalbewährung nicht von den übrigen ›Freigängern‹ abheben, deutet allerdings darauf hin, daß der Auswahl unter Umständen die gewichtigere Rolle zukommt.

Sofern ›Freigänger‹ (erstmal) wieder rückfällig werden, scheint es vergleichsweise etwas später dazu zu kommen als bei den ›Nichtfreigängern‹ (vgl. Schaubild 43). Dabei – insbesondere auch in der graphischen Darstellung – ist allerdings zu beachten, daß die geringen absoluten Zahlen nur in sehr beschränkter Weise prozentual umgesetzt werden können: Verschiebungen im absoluten Bereich bewirken hier bereits extreme prozentuale Verschiebungen. Die Darstellung der sog. Rückfallgeschwindigkeit kann in diesem Bereich daher nur als vage Tendenz begriffen werden, soweit es die kleine Gruppe rückfälliger ›Freigänger‹ betrifft.

29 Näheres hierzu in Kap. 15.2.

30 Vgl. Kap. 11.2.2.

Schaubild 43: Rückfallgeschwindigkeit rückfälliger ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹

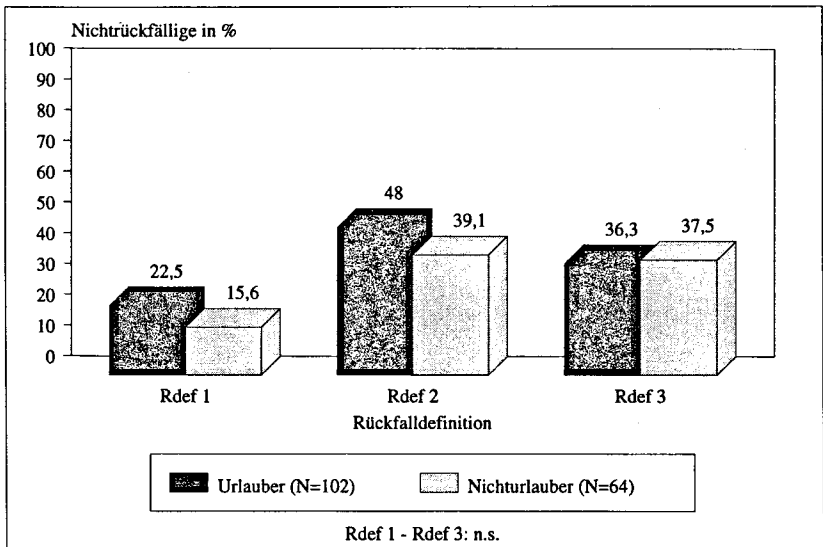


Die leichte Verzögerung in der Rückfälligkeit der ›Freigänger‹ zeigt sich vor allem bei den extremen Legalbewährungsbegriffen Rdef 1 und Rdef 2. Bei dem vermittelnden Begriff hingegen ergeben sich kaum Unterschiede im zeitlichen Rückfallverlauf. Tendenziell scheinen die rückfälligen ›Freigänger‹ demnach nach der Entlassung zunächst eher Fuß fassen, dann aber schwerer rückfällig zu werden. Doch sei insofern noch einmal die Vagheit dieses Eindrucks betont, die auf die geringe Zahl registrierter Rückfälle zurückzuführen ist.

17.3.2 ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ (ohne Freigänger)

Nicht so deutlich wie bei ›Freigängern‹ und ›Nichtfreigängern‹ sind die zu konstatierenden Unterschiede zwischen ›Urlaubern‹ und ›Nichturlaubern‹, die nicht in den Genuß des Freigangs gekommen sind.

Schaubild 44: Legalbewährung der ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ – ohne Freigänger

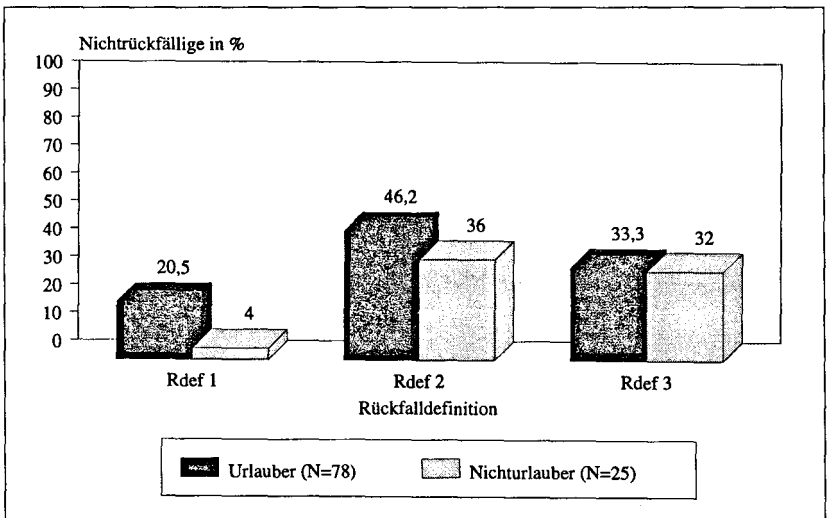


Hier finden sich bei den Legalbewährtenquoten je nach Definition Differenzen zwischen 1,2% und 8,9% (vgl. Schaubild 44). Allerdings sind diese mangels ausreichender Signifikanz nicht verallgemeinerbar. Es kann ledig-

lich festgestellt werden, daß die Urlauber tendenziell günstigere Legalbewährungsquoten aufweisen. Bleiben 22,5% der ›Urlauber‹ ohne weitere Verurteilung, sind es bei den ›Nichturlaubern‹ nur 15,6%. Etwas größer ist der Unterschied nach Rdef 2, wonach 48% der ›Urlauber‹ nicht wieder zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe verurteilt wurden, von den ›Nichturlaubern‹ hingegen nur 39,1% als legalbewährt gelten können. Bei dem vermittelnden Begriff Rdef 3 dagegen verwischen sich die Unterschiede. Hier erweisen sich die ›Nichturlauber‹ sogar minimal positiver als die ›Urlauber‹.

Wie beim Freigang sind auch hinsichtlich der Gewährung von Urlaub gewisse Auswahleffekte festgestellt worden: ›Urlauber‹ weisen hinsichtlich vorinstitutioneller und einiger institutioneller Merkmale ein tendenziell günstigeres Profil auf.³¹ Schon dies kann bei der positiveren Legalbewährung von Einfluß sein. Inwieweit sich darüber hinaus auch hinsichtlich vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen im weitesten Sinn Unterschiede ergeben, war hier nicht klärbar.

Schaubild 45: Legalbewährung der ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ – ohne Freigänger – mehr als acht Monate Haft –



31 Vgl. Kap. 11.2.3.

Um möglichen Unterschieden gerecht werden zu können, die aus der Sechs-Monats-Frist für die Urlaubsgewährung resultieren könnten, wurden zusätzlich die **Legalbewährungsquoten für jene Probanden** errechnet, die wenigstens **acht Monate inhaftiert** waren, mithin auch angesichts dieser durchgreifenden formalen Bedingung eine Chance zur Urlaubsgewährung hatten.

Während der Anteil der legalbewährten ›Urlauber‹ sich hier mit 20,5% Nicht-Wiederverurteilten (Rdef 1) kaum von sämtlichen ›Urlaubern‹ unterscheidet, zeigen sich bei den ›Nichturlaubern‹ mit mehr als acht Monaten Haftzeit deutliche Abweichungen: Lediglich 4% der ›Nichturlauber‹ wurden innerhalb von vier Jahren seit ihrer Entlassung nicht erneut wegen einer Straftat verurteilt (vgl. Schaubild 45). Diese Unterschiede relativieren sich dann aber bei den Rdef 2 und Rdef 3. Die für die ›Nichturlauber‹ gegenüber den ›Urlaubern‹ ungünstigeren Differenzen werden hier nur minimal größer: Bei der Rdef 2 beträgt der Unterschied 10,2%, bei Rdef 3 1,3%. Die Unterschiede liegen demnach weniger im Bereich schwererer Rückfälle und Straftaten als bei der Wiederverurteilung überhaupt.

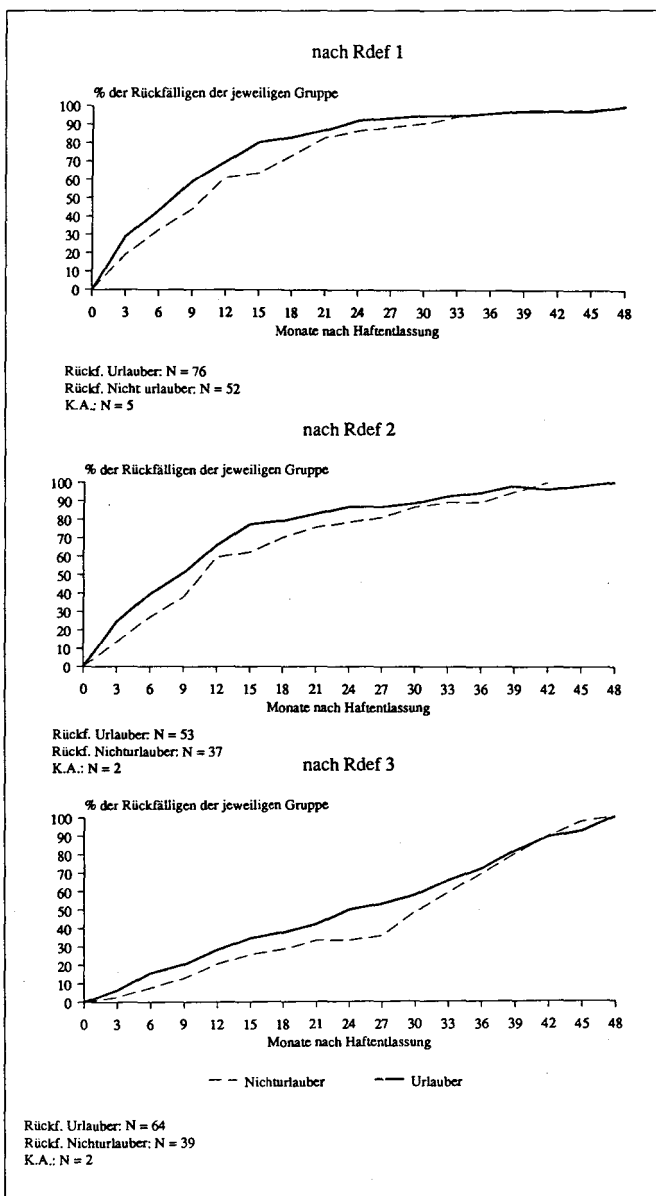
Dies mag zum einen damit zusammenhängen, daß Längerstrafige möglicherweise bereits schwerer vorbelastet sind und ungünstigere Bedingungen für die Legalbewährung aufweisen. Zum anderen dürften hier Auswahleffekte stärker durchschlagen, da die ›Nichturlauber‹ unter jenen Probanden, die weniger als acht Monate inhaftiert waren und hier ausgeschieden wurden, zum großen Teil wegen einer formalen Bedingung, der Sechs-Monats-Frist, keinen Urlaub erhalten haben dürften, weniger wegen ungünstiger Merkmale.

Auch wenn sich bei Probanden, die einen durch Urlaub extern gelockerten Vollzug durchlaufen haben, ein positiveres Bild der Legalbewährung abzeichnet, erscheinen die Unterschiede insbesondere bei relativierenden Legalbewährungsdefinitionen doch so gering, daß fraglich ist, ob angesichts der differenzierten Auswahl für Lockerungseffekte auf die Legalbewährung überhaupt noch viel Raum bleibt.

Doch selbst wenn die Gewährung von Urlaub auf die Legalbewährung an sich möglicherweise kaum Einfluß hat, ließe sich denken, daß sich durch die intendierte Erhaltung oder Schaffung einer möglichst stabilen Entlassungssituation zumindest eine Rückfallverzögerung bei den ›Urlaubern‹ ergibt.³²

32 Vgl. zu dieser Möglichkeit *Kerner* in *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, 558 f.

Schaubild 46: Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen »Urlauber« und »Nichturlauber«



Diese Vermutung bestätigt sich allerdings kaum. Sofern Probanden nach Rdef 1 wieder rückfällig geworden sind, geschah dies bei den ›Urlaubern‹ durchschnittlich 305 Tage nach Haftentlassung, bei den ›Nichturlaubern‹ etwas später: nach 382 Tagen. Für die Hälfte dieser ›Urlauber‹ war der Rückfall innerhalb von 188 Tagen, also im Verlauf eines halben Jahres, zu verzeichnen, während dies bei den ›Nichturlaubern‹ erst nach gut einem dreiviertel Jahr (302 Tage) der Fall war. Der Verlauf der Rückfallkurve (vgl. Schaubild 46) macht allerdings auch deutlich, daß es sich um eine gewisse zeitliche Verzögerung bei den ›Nichturlaubern‹ handelt, der Verlauf bei beiden Gruppen sonst aber nicht wesentlich voneinander abweicht.

Bei den Probanden, die entsprechend Rdef 2 erneut zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe verurteilt worden sind, zeigt sich ein sehr ähnlicher zeitlicher Verlauf der Rückfälligkeit. Wie bei Rdef 1 steigen die Kurven im ersten Jahr der Legalbewährungsphase recht steil an, um dann in den ersten Monaten des zweiten Beobachtungsjahres langsam abzuflachen. Im dritten und vierten Jahr kommen kaum noch Rückfälle hinzu. Ebenso läßt sich hier die vergleichsweise Verzögerung bei den ›Nichturlaubern‹ beobachten. Kam es bei den ›Urlaubern‹ durchschnittlich nach 356 Tagen zum Rückfall, trat dieses Ereignis bei den ›Nichturlaubern‹ etwa drei Monate später ein.³³

Ein deutlich anderes Bild ergibt sich allerdings bei Verwendung des dritten Legalbewährungsbegriffs, soweit es den Kurvenverlauf betrifft. Der Rückfall nach Rdef 3 erfolgt bei beiden untersuchten Gruppen mehr oder weniger stetig über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg. Zeitliche ›Risikophasen‹, wie sie sich für den Rückfall nach den beiden anderen Begriffen mit dem ersten Jahr zeigen, lassen sich hier nicht feststellen. Entsprechend der zeitlich stetigen Zunahme der Rückfälligenquote liegt dieses Ereignis durchschnittlich auch später im Legalbewährungszeitraum: bei den ›Urlaubern‹ nach 728 Tagen, bei den ›Nichturlaubern‹ nach 822 Tagen. Auch hier ist also eine Verzögerung von etwa drei Monaten bei der Rückfälligkeit der ›Nichturlauber‹ zu konstatieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die ›Urlauber‹ bei der Legalbewährung gegenüber den ›Nichturlaubern‹ sowohl nach Rdef 1 als auch nach Rdef 2 positivere Werte aufweisen, soweit es um die Frage geht, ob sie überhaupt rückfällig werden. Inwieweit dies auf die Lockerungsmaßnahme zurückzuführen ist, muß allerdings dahingestellt bleiben. Legt

33 Sh. Tabelle XXXIII.

man jedoch den dritten Rückfallbegriff zugrunde, ergibt sich praktisch kein Unterschied zwischen den beiden Vergleichsgruppen.

Sofern Probanden beider Gruppen rückfällig werden, geschieht dies bei den ›Nichturlaubern‹ etwa drei Monate später als bei den ›Urlaubern‹. Eigentlich war erwartet worden, daß die ›Urlauber‹ – auch wenn die aufgrund der leicht positiveren Auswahl und möglicher Lockerungseffekte anzunehmende größere Stabilität nicht gereicht hat, Rückfall an sich zu verhindern – eher später als ›Nichturlauber‹ rückfällig werden, da es gerade um die Schaffung stabilerer Verhältnisse am Anfang der Legalbewährungsphase geht.

Ein wesentlicher Einzelbeitrag der Gewährung von Urlaub zur Legalbewährung der Probanden ist danach nicht zu erwarten.

Wie unter Kap. 17.1.4 ausgeführt, erscheint es aber bereits vom Ansatz her fraglich, bei isoliert herausgegriffenen Maßnahmen wie dem Urlaub direkte Legalbewährungseffekte zu erwarten. Im folgenden soll daher geprüft werden, inwieweit die Gewährung von Urlaub im **Kontext mit anderen Faktoren** eine Rolle spielt. Einbezogen werden der sozio- und legalbiographische Merkmalsbereich³⁴ sowie einige Haftverlaufsvariablen.³⁵ Allerdings fehlen genauere Informationen über weitergehende behandlungsorientierte Maßnahmen im Vollzug. Auch konnte hier die Entlassungssituation nicht aufgenommen werden, da die Antworten der Probanden hierzu zum Teil noch recht weit vom Entlassungszeitpunkt entfernt erteilt wurden und so zu große Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden müßten.³⁶

Um den Beitrag des Urlaubs und der anderen Faktoren zur Klärung der Varianz bei der Rückfälligkeit zu ermitteln, wurden diese als unabhängige

34 ›Anzahl der Lebensgruppenwechsel‹, ›Schulabschluß (vorinstitutionell)‹, ›Lehrabschluss (vorinstitutionell)‹, ›Verheiratet‹, ›Kinder‹, ›Häufigkeit der Wechsel in der Schul- und Ausbildungssituation‹, ›Anzahl der Vorstrafen‹, ›Dauer der kriminellen Karriere‹, ›Alter bei Einweisung‹, ›Wiederkehrer‹, ›Einweisungsgrund Gewaltdelikt‹, ›Einweisungsgrund Btm-Delikt‹, ›Einweisungsgrund sonstiges Delikt‹, ›Frühere Jugendstrafe(n)‹, ›Selbststeller‹.

35 ›Anstalt‹, ›Schule in Haft‹, ›Lehre in Haft‹, ›Arbeit in Haft‹, ›Meldungsrate (standardisiert)‹, ›Anzahl der Besuche (standardisiert)‹, ›Auf Bewährung entlassen‹, ›Tatsächliche Haftdauer‹, ›Akzeptanz von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen in Haft‹, ›Quote bewilligter Anträge (standardisiert)‹, ›Anzahl der Ausgänge (standardisiert)‹, ›Urlaub gewährt‹.

36 Vgl. hierzu im einzelnen Kap. 16.

Variablen in eine Diskriminanzanalyse eingeführt. Abhängige Variable ist jeweils die Legalbewährung bzw. der Rückfall nach den drei Definitionen. Für die Legalbewährung nach **Rdef 1** erweist sich unter den berücksichtigten Variablen der vorinstitutionelle Lehrabschluß als trennstärkstes Kriterium (vgl. Tabelle 79): Dieses Merkmal alleine minimiert Wilk's Lambda auf 0,94 und korreliert sehr stark mit der Funktion ($b = -0,65$). Der zusammen mit fünf weiteren Variablen erreichte Wilk's-Lambda-Wert von 0,87 ist allerdings noch so hoch, daß die Trennkraft dieses Merkmalsbündels, das vor allem den Ausbildungsstand, die Schwere des vorinstitutionellen abweichenden Verhaltens und abweichendes Verhalten in der Haft beinhaltet, als eher gering einzuschätzen ist. Die Urlaubsgewährung ist für die Trennung in Legalbewährte und Rückfällige danach nicht von signifikanter Bedeutung.

Tabelle 79: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 1

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz	b
1	Lehrabschluß (vorinstitutionell)	0,9392	0,0014	-0,65347
2	Anstalt	0,91409	0,0007	0,48080
3	Meldungsrate (standardisiert)	0,89655	0,0005	0,33952
4	Frühere Jugendstrafe	0,88150	0,0004	0,37598
5	Schulabschluß (vorinstitutionell)	0,87602	0,0007	0,26505
6	Einweisungsgrund sonstiges Delikt	0,87044	0,0011	0,22454

Tabelle 80: Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 1

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifikanz
0,14885	0,3599458	0,130	0,8704390	22,34	6	0,0011

Wie bereits der Wilk's-Lambda-Wert vermuten läßt, ist der Erklärungswert für die Varianz der Rückfälligkeit mit 13% (vgl. Tabelle 80) nur gering.

Dementsprechend fällt die Trefferquote bei der Regruppierung aus: Während die ›Rückfälligen‹ anhand des Merkmalsbündels ganz überwiegend korrekt zugeordnet werden, kommt es bei den ›Legalbewährten‹ hauptsächlich zu Fehlzuweisungen (vgl. Tabelle 81), was zum einen mit der sehr unterschiedlichen Gruppengröße und entsprechend unterschiedlichen A-priori-Wahrscheinlichkeiten, zum anderen der schwachen Trennkraft der Variablen zusammenhängt.

Tabelle 81: Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 1

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	›Rückfällige‹	›Legalbewährte‹
›Rückfällige‹ (n = 133)	95,5%	4,5%
›Legalbewährte‹ (n = 33)	81,8%	18,2%

In Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 80,1%

Tabelle 82: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 2

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz	b
1	Meldungsrate (standardisiert)	0,96231	0,0122	0,47638
2	Einweisungsgrund Btm-Delikt	0,94073	0,0069	-0,45212
3	Anzahl Lebensgruppenwechsel	0,92412	0,0050	0,30459
4	Einweisungsgrund Gewaltdelikt	0,91330	0,0054	-0,37522
5	Einweisungsalter	0,90451	0,0063	-0,38512
6	Wiederkehrer	0,89490	0,0066	0,35793
7	Entlassung auf Bewährung	0,88686	0,0074	0,31256
8	Kinder	0,88021	0,0089	0,27755
9	Selbststeller	0,87442	0,0110	-0,23416

Tabelle 83: Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 2

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifikanz
0,14362	0,3543783	0,126	0,8744160	21,405	9	0,0116

Ein ähnliches Ergebnis findet sich, wenn mit **Rdef 2** die Rückfallschwere berücksichtigt wird. Dabei zeigt sich das institutionelle abweichende Verhalten als trennstärkste Variable (vgl. Tabelle 82). Hinzu kommen unter anderem bestimmte Einweisungsdelikte, frühere Inhaftierung, Entlassung auf Bewährung³⁷, das Alter bei Einweisung und die Anzahl von Lebensgruppenwechseln, also hauptsächlich Merkmale, die auf eine ungünstige Legalbiographie hinweisen. Doch ist die Trennschärfe dieser Merkmale mit Erreichen eines Wilk's-Lambda-Wertes von 0,87 ebenfalls nur sehr gering, so daß letztlich die mit diesen Variablen zu erklärende Varianz der Rück-

37 Dies dürfte darauf hindeuten, daß die Grundannahme für die Wahl dieser Rückfalldefinition, neben der Schwere der Tat werde auch der Umstand des Rückfalls in Form des Sich-nicht-zur-Warnung-dienen-Lassens berücksichtigt, zutrifft, vgl. Kap. 17.1.1.

fälligkeit mit 12,6% sehr niedrig ausfällt (vgl. Tabelle 83). Ein Erklärungsbeitrag der Urlaubsgewährung ist auch hier nicht festzustellen.

Mit Kenntnis der in die Funktion aufgenommenen Variablen ist für die ›Rückfälligen‹ eine korrekte Reklassifizierung in dreiviertel der Fälle möglich, für die ›Legalbewährten‹ jedoch nur bei 51,4%, d.h. im Bereich der Zufälligkeit (vgl. Tabelle 84).

Tabelle 84: Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 2

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	›Rückfällige‹	›Legalbewährte‹
›Rückfällige‹ (n = 92)	76,1%	23,9%
›Legalbewährte‹ (n = 74)	48,6%	51,4%

In Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 65,1%

Tabelle 85: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 3

Schritt	Merkmal	Wilk's Lambda	Signifikanz	b
1	Meldungsrate (standardisiert)	0,97215	0,0316	0,50265
2	Anzahl Lebensgruppenwechsel	0,95236	0,0187	0,42250
3	Kinder	0,93373	0,0110	0,48040
4	Einweisungsgrund sonstiges Delikt	0,91034	0,0043	-0,47020
5	Einweisungsgrund Btm-Delikt	0,89093	0,0022	-0,35180
6	Lehrabschluß (vorinstitutionell)	0,88047	0,0023	-0,34368
7	Urlaub gewährt	0,87268	0,0027	0,31392
8	Anzahl Vorstrafen	0,86497	0,0031	0,26010

Tabelle 86: Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 3

Eigenwert	CR	CR ²	Wilk's Lambda	Chi ²	df	Signifikanz
0,15610	0,3674584	0,135	0,8649743	23,209	8	0,0037271

Für die Rückfälligkeit nach **Rdef 3** kommt zum ersten Mal auch der Gewährung von Urlaub Erklärungskraft zu. Daneben stehen wiederum im wesentlichen legalbiographische Daten, abweichendes Verhalten während der Inhaftierung und instabiler Sozialisationshintergrund (vgl. Tabelle 85). Wie für eine zwischen Rdef 1 und Rdef 2 vermittelnde Definition zu erwarten, geht die Trennkraft dieser Variablen nicht weiter: Wilk's Lambda

wird durch sie nur bis 0,86 minimiert, ebenso liegt der mit ihnen zu erklärende Varianzanteil der Rückfälligkeit bei nur 13,5% (vgl. Tabelle 86).

Wie schon bei Rdef 1 ist die Trefferquote bei der Regruppierung der Probanden unter Kenntnis der diskriminierenden Variablen für die ›Rückfälligen‹ sehr hoch – wobei wiederum die Unterschiede der Gruppengröße eine Rolle spielen dürften. Bei den ›Legalbewährten‹ jedoch kommt es eher zu Fehlklassifizierungen (vgl. Tabelle 87).

Tabelle 87: Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 3

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	›Rückfällige‹	›Legalbewährte‹
›Rückfällige‹ (n = 105)	89,5%	10,5%
›Legalbewährte‹ (n = 61)	59,0%	41,0%

In Klammern finden sich die absoluten Werte. Insgesamt richtig zugeordnet: 71,7%

Dadurch, daß sich die multivariate Analyse auf wenige, als kriminalprognostisch bedeutsam angenommene, vorinstitutionelle Merkmale, einige Haftdaten und die Maßnahme der Urlaubsgewährung beschränken mußte, vermag der geringe Anteil erklärter Varianz kaum zu überraschen. Zuviele Faktoren, die in der Haft und der Legalbewährungsphase mit ihren komplexen Lebensumständen eine weitere Rolle spielen, blieben unberücksichtigt. Doch ist festzustellen, daß die Gewährung von Urlaub lediglich im Falle des dritten Rückfallbegriffs, d.h. bei Wiederverurteilung zu bestimmten schwereren Strafen, überhaupt eine Bedeutung für die Legalbewährung zukommt – und dies auch nur in verhältnismäßig geringerer Weise als bestimmte sozio- und legalbiographische Merkmale. Für die Frage der Wiederverurteilung überhaupt und die Wiederinhaftierung hingegen fehlt es dieser Maßnahme an erklärendem Potential.

TEIL 3

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

18 Zusammenfassung der Studie und ihrer Ergebnisse

Wesentliche Aufgabe der vorliegenden Studie war es, möglichst umfassende empirische Erkenntnisse im komplexen Bereich der Lockerungen im Jugendstrafvollzug (interne Lockerung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub aus der Haft) zu gewinnen. Dies unter zwei Aspekten: zum einen bezüglich der Umsetzung des zur Verfügung stehenden Lockerungssystems und seiner Wirkungen während des Vollzugs der Jugendstrafe, zum anderen im Hinblick auf den Beitrag dieses Instrumentariums für die Erreichung des Ziels des Jugendstrafvollzugs, den jungen Gefangenen zu einem künftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen. Der Überprüfung des tatsächlichen Einsatzes von Vollzugslockerungen und ihrer Effizienz vorauszugehen hatte jedoch zunächst eine Beschreibung der Grundlagen des zu evaluierenden Instrumentariums und seiner Zielrichtung.

18.1 Grundlagen der Lockerungen im Jugendstrafvollzug

• **Die Ausgangslage für den Einsatz von Vollzugslockerungen:** Empirische Untersuchungen, die zuerst in den fünfziger und sechziger Jahren unseres Jahrhunderts in den USA durchgeführt worden sind, bilden die Basis für eine seither weitergeführte **Prisonisierungsforschung**, die sich mit den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Gefangenen sowie sich daraus ergebenden Folgen für das soziale System ›Gefängnis‹ befaßt. Deren Resultate weisen auf **mögliche individuelle Schädigungen** der Inhaftierten durch die grundsätzliche Isolierung von der übrigen Gesellschaft und mit der institutionellen Kasernierung verbundene Deprivationen hin, die einer Reintegration nach der Entlassung zumindest Hindernisse bereiten. Zudem

ist das – teilweise auf die Haftbedingungen zurückzuführende – Vorhandensein einer **Insassensubkultur** zu konstatieren, die sich vor allem durch oppositionelle Verhaltensweisen gegen das Anstaltspersonal und seine offiziellen Ziele auszeichnet. Der dermaßen festgestellte Rahmen der Vollzugswirklichkeit erscheint kaum geeignet, im Sinne einer (Re-)Sozialisierung positive Einstellungs- und Verhaltensänderungen für die postinstitutionelle Zeit zu fördern oder Dissozialisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Hier setzt das Potential vollzuglicher Lockerung an: Soweit es um Kompetenzen zur gesellschaftlichen **Integration** geht, können Lockerungen des Regimes innerhalb der Anstalt bereits dazu beitragen, den jungen Gefangenen erste Möglichkeiten eines sozialen Trainingsfeldes zu bieten, das schließlich über anstaltsüberschreitende Lockerungen erweitert wird, die mit Schlagworten wie ›Realitäts-‹ und ›Frustrationstraining‹ beschrieben werden können. Zugleich besteht die Chance zur Förderung oder Festigung von Außenkontakten. Wenn es um Integrationsförderung geht, ist die Lockerung allerdings meist nur der rechtliche ›Schlüssel‹ zur Öffnung des Vollzugs im Zusammenhang mit weitergehenden Maßnahmen im Zuge der Haft. Es bedarf zuvor oder begleitend anderer Maßnahmen, die im Rahmen von Lockerungen weiter trainiert oder auch durchgeführt werden.

Bei dem Versuch, einer durch die Einsperrung verursachten oder begünstigten **Desintegration** entgegenzuwirken, ist die Lockerung eher eigenständige Maßnahme: Lockerungen innerhalb der Anstalt können dazu beitragen, den jungen Gefangenen innerhalb der ›totalen Institution‹ nicht ganz zu entmündigen und ihm nicht sämtliche Freiräume und Entscheidungsmöglichkeiten zu nehmen. Die Öffnung des Vollzugs zur Außenwelt vermeidet Realitätsverluste und kann helfen, bestehende Bindungen nicht nur nicht abbrechen zu lassen, sondern möglicherweise auch weiter zu fördern. Außerdem könnte damit Prisonisierungstendenzen, die im Haftverlauf in Form starker Anpassung an Normen der Gefangenenkultur beobachtet worden sind, entgegengewirkt werden.

Mit dem positiven Potential von Vollzugslockerungen korrespondieren zugleich deren **Schattenseiten**. Zum einen besteht die Möglichkeit des Fehlschlagens externer Lockerungen insoweit, als die betreffenden Gefangenen nach Antritt einer solchen Lockerungsmaßnahme nicht mehr fristgerecht bzw. gar nicht mehr in die Vollzugsanstalt zurückkehren oder während der Maßnahme bzw. der anschließenden Phase der Nichtrückkehr erneut Straftaten begehen. Zum anderen bieten Vollzugslockerungen neue Möglichkeiten der Disziplinierung im Anstaltsalltag, die nicht nur eine Entspannung des Anstaltsklimas im Sinne günstigerer Voraussetzungen für

den Einsatz resozialisierender Maßnahmen vor Augen haben, sondern lediglich einem möglichst reibungslosen Ablauf dienen sollen.

• **Lockerungen im Kontext der historischen Entwicklung des Jugendstrafvollzugs:** In Verfolgung der Historie des Strafvollzugs zeigt sich die **allmähliche Herausbildung einer eigenständigen vollzuglichen Behandlung Jugendlicher**. Allerdings ist dies im 19. Jh. zunächst nur für die Ebene theoretischer Absichten festzustellen. Die Praxis hinkte diesen Vorgaben deutlich hinterher. Allenfalls ließen sich erste Separationen junger Gefangener innerhalb bestehender Anstalten konstatieren. Erst zu Beginn des 20. Jhs. wurden tatsächlich eigenständige Anstalten für diese Gruppe eingerichtet. 1943 schließlich wurde die Freiheitsstrafe für Jugendliche erstmals vom allgemeinen Strafrecht abgekoppelt. 1953 wurde ein neues Jugendgerichtsgesetz erlassen, das im wesentlichen bis heute fortgilt. Kernbestand ist unter anderem eine vom allgemeinen Strafrecht gesonderte Jugendstrafe sowie deren Vollzug in besonderen Anstalten.

In der Geschichte des Strafvollzugs finden sich bereits Lockerungsmöglichkeiten, die auch heute praktiziert werden. Die ältesten betreffen die **Arbeit außerhalb der Anstalt**. Dabei stand jedoch zunächst die Erweiterung der Wertschöpfung der Arbeit für Anstalt und Staat im Vordergrund. Nur ansatzweise wurden im 19. Jh. derartige Möglichkeiten auch für die künftige Ausbildung junger Gefangener genutzt. Erst zu Beginn des 20. Jhs. wurde die Außenarbeit im Zuge eines sich entwickelnden eigenständigen Strafvollzugskonzepts für Jugendliche programmatisch integriert.

Mitte des 19. Jhs. entstanden erste Stufenstrafvollzugskonzepte. Sie waren jedoch nur Instrumente eines reinen Vergünstigungssystems. Mit Beginn des 20. Jhs. gewann das System des Stufenstrafvollzugs allgemeine Bedeutung, wobei ihm erstmals auch Elemente einer **internen Lockerung** des Vollzugsregimes innewohnten – allerdings noch nicht im Sinne einer gesteigerten Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen oder verminderter innerer Sicherung und Aufsicht.

Die Möglichkeit, sich zeitweise aus der Anstalt zu entfernen, gab es im ausgehenden 19. Jh. und dem beginnenden 20. Jh. allein im Wege der **Strafunterbrechung**, die teilweise auch als ›Urlaub‹ bezeichnet wurde. Damit sollten außergewöhnliche Härten, die nicht im Zusammenhang des beabsichtigten Strafübels standen, vermieden werden. Seit 1911 existierte in Preußen auch die Möglichkeit stundenweiser **Ausführung**, sofern wichtige Gründe wie die Besorgung dringender persönlicher Angelegenheiten dies geboten. Erste Ansätze externer Lockerungen, denen nicht die Ver-

meidung bloßer Härten zugrunde lag, sondern Resozialisierungsüberlegungen, finden sich Ende der zwanziger Jahre in Preußen: Es wurde im Rahmen eines Stufenstrafvollzugs ein **Urlaub** eingeführt, der bis zu zwei Wochen im Jahre betragen konnte, sowie ein sonn- bzw. feiertäglicher **Beleitausgang**. Diese Ansätze wurden nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten jedoch wieder rückgängig gemacht.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs bestimmte der alliierte Kontrollrat Grundsätze für den Strafvollzug, die Erziehung und Besserung wieder als leitende Vollzugsprinzipien festschrieben. Auf Drängen der englischen Besatzungsmacht wurde 1948 in Schleswig-Holstein ein erstes Jugendlager eingerichtet, dem in anderen Ländern weitere folgten. Diese tatsächliche Entwicklung vor Augen wurde im für 1953 verkündeten Jugendgerichtsgesetz schließlich die **Möglichkeit der Lockerung des Jugendstrafvollzugs ausdrücklich vorgesehen**. An Lockerungsformen, wie sie heute existieren, war für den Jugendstrafvollzug bereits 1954 in dem Entwurf einer Jugendstrafvollzugsordnung gedacht, zu deren Erlaß es allerdings nicht kam. Der Jugendstrafvollzug hatte mit seinen Öffnungsmöglichkeiten gegenüber dem Freiheitsstrafvollzug jedoch eine Vorreiterrolle eingenommen. Die frühen sechziger Jahre schließlich lassen sich als beginnende Umbruchphase im Bereich des gesamten Strafvollzugs charakterisieren. Vor allem auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen finden sich hier erste systematische Behandlungsansätze. Die Bedeutung von Lockerungen in einem behandlungsorientierten Resozialisierungskonzept wurde erkannt, wenn auch noch nicht als selbstverständlich betrachtet: Es blieb zunächst bei der Grauzone des Gnadenerweises, in dessen Rahmen Lockerungen gewährt werden konnten. Ende der sechziger Jahre erfolgten dann auf Länderebene teilweise Regelungen, die zuerst für den Jugendstrafvollzug Lockerungen aus dem Bereich des Gnadenerweises ausgliederten und zum festen Bestandteil des Vollzugs der Jugendstrafe machten, wobei diese Maßnahmen jedoch weiterhin deutlich den Charakter von Vergünstigungen trugen. Das für den Freiheitsstrafvollzug erlassene Strafvollzugsgesetz erhob schließlich die Resozialisierung zum alleinigen Vollzugsziel, dem auch die Lockerungen dienen. Seine detaillierten Regelungen vollzuglicher Lockerung wurden im Wege der VVJug zugleich dem Jugendstrafvollzug zugrunde gelegt. Erst damit wurden Lockerungen endgültig zu einem festen Bestandteil des Resozialisierungskonzepts des gesamten Strafvollzugs.

• **Lockerungen im heutigen Jugendstrafvollzug:** Der Jugendstrafvollzug ist derzeit nur ansatzweise im JGG geregelt – ein Umstand, der verfassungsrechtlich nicht haltbar und nur noch übergangsweise bis zum Erlaß einer umfassenderen gesetzlichen Regelung hinnehmbar ist.

Seine wesentliche Ausgestaltung wird den Vollzugsanstalten in den VVJug vorgeschrieben, die sich überwiegend nach den Regelungen des Freiheitsstrafvollzugs richten. Im Ergebnis also wird der Jugendstrafvollzug seit 1977 vornehmlich nach den Regeln des Freiheitsstrafvollzugs durchgeführt. Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist dabei allerdings nach zwei Maximen auszurichten: 1. dürfen Gefangene im Jugendstrafvollzug nicht schlechter gestellt werden als solche im Freiheitsstrafvollzug, 2. ist zu prüfen, ob die dem Jugendgerichtsgesetz zugrundeliegenden Intentionen nicht gegebenenfalls eine Besserstellung der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten erfordern. Für das Ziel des Jugendstrafvollzugs folgt hieraus die Beschränkung auf die Befähigung zu künftiger Legalbewährung. Eine weitergehende Erziehung widerspräche dem Schlechterstellungsverbot gegenüber dem Freiheitsstrafvollzug.

Entsprechend dem Freiheitsstrafvollzug sind zudem der in § 3 StVollzG festgeschriebene Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz gleichermaßen grundlegende Prinzipien der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs und auch ohne ausdrückliche Nennung in den VVJug für die Lockerungsgewährung bedeutsamer Maßstab.

Das **Lockerungssystem des Jugendstrafvollzugs** läßt sich wie folgt beschreiben: Ausgehend von einem weiten Begriff der Lockerung sind **interne** und **externe Lockerungen** zu unterscheiden. Erstere betreffen die Minderung der Freiheitsbeschränkung innerhalb der Anstaltsmauern, letztere ermöglichen es dem Gefangenen, die Anstalt erlaubterweise für eine begrenzte Zeit zu verlassen. Die VVJug sehen analog zum StVollzG vier Standardformen für externe Lockerungen vor: die Außenbeschäftigung (der Gefangene kann außerhalb der Anstalt unter Aufsicht einer Beschäftigung nachgehen), den Freigang (der Gefangene kann außerhalb der Anstalt ohne Anstaltsaufsicht einer Beschäftigung nachgehen), die Ausführung (der Gefangene kann die Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten für eine bestimmte Tageszeit verlassen) und den Ausgang (der Gefangene kann die Anstalt ohne Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit verlassen). Als eine weitere Lockerungsform läßt sich der Urlaub nennen. Hier kann der Gefangene mehrere Tage aus der Anstalt fortbleiben.

Während Außenbeschäftigung und Freigang auf der Grundlage der bereits genannten Lockerungsziele primär auf die Beschäftigung außerhalb

der Anstalt ausgerichtet sind, können die übrigen Lockerungsformen je **unterschiedliche Zwecke** verfolgen. Zum einen können sie aus den genannten generellen Lockerungserwägungen heraus zum Einsatz kommen. Daneben ist aber auch die Gewährung »aus wichtigem Anlaß« möglich sowie zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Wichtiger Anlaß sind beispielsweise die Erkrankung oder der Tod einer nahestehenden Person oder die Wahrnehmung anderer wichtiger persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die nicht von der Anstalt aus erledigt werden können. Neben dem allgemeinen Lockerungsgedanken steht hier die Erwägung, Härten, die mit der stationären Maßnahme nicht zusammenhängen, zu vermeiden. Im Bereich des Urlaubs gibt es noch zwei weitere besondere Anlässe: zum einen den Sonderurlaub speziell zur Entlassungsvorbereitung, zum anderen den Sonderurlaub für Freigänger. Letzterer dient in der Praxis vornehmlich dazu, dem Freigänger, der sich in der Regel die Woche über zwecks Beschäftigung außerhalb der Anstalt, also in Freiheit, aufhält, an einigen Wochenenden einen Freiraum zu schaffen, der der Erprobung auch außerhalb der Arbeitszeit dient. Derartige Spezialfälle des Urlaubs sind vor allem deshalb von vollzugspraktischer Bedeutung, weil sie nicht das Kontingent der höchstzulässigen 21 Tage Regelurlaub pro Jahr berühren.

Neben diesen explizit vorgesehenen Formen ist die Regelung der Lockerungen im übrigen für weitere Lockerungsmaßnahmen offen. In der Praxis ergaben sich hier beispielsweise mehrtägige erlebnispädagogische Veranstaltungen wie Kajakwanderungen, Gebirgstouren und ähnliches oder die Teilnahme an einer Ausbildung oder therapeutischen Seminaren, die eine Unterbringung außerhalb der Anstalt notwendig machte.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen und Urlaub ist zum einen die **Zustimmung des Gefangenen**. Zum anderen ist erforderlich, daß eine **Erprobung** des Gefangenen **verantwortet** werden kann – eine Entscheidung, die auch das Risiko eines möglichen Fehlschlags der Lockerungsmaßnahme ausdrücklich einschließt. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht allerdings kein Anspruch des Gefangenen auf Lockerungs- und Urlaubsgewährung, vielmehr hat die Anstalt einen **Ermessensspielraum**, ob und gegebenenfalls wie sie die Maßnahme gewährt. Diese Ermessensentscheidung muß jedoch fehlerfrei ergehen. In den VVJug finden sich zahlreiche **Richtlinien**, die die Ausübung dieses Ermessens leiten und vereinheitlichen sollen. Angeführt sind bestimmte Gründe, bei denen die Gewährung grundsätzlich **ausgeschlossen** sein soll (z.B. Haft wegen eines Staatsschutzdelikts, Anordnung von Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft). Beim Vorliegen bestimm-

ter Delikte (Gewalt-, Sexual- oder Btm-Tat) oder früherer Flucht oder Nichtrückkehr von einer Lockerung ist die Anstalt zu **besonders sorgfältiger Entscheidung** angehalten. Außerdem werden Regelbeispiele gegeben, bei deren Vorliegen der Gefangene für **ungeeignet** zu halten ist. Die Rechtmäßigkeit dieser Richtlinien ist vor allem deshalb umstritten, weil sie dazu angetan sind, Pauschalentscheidungen zu treffen und zu wenig auf den Einzelfall einzugehen, was zwar angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes, der mit der Lockerungsgewährung verbunden ist, verständlich sein mag, aber den Lockerungszielen zuwiderliefe.

Besonders zu berücksichtigen ist nach den Verwaltungsvorschriften im übrigen das Vollzugsverhalten des Gefangenen hinsichtlich der Bereitschaft, an der Erreichung des Erziehungsziels **mitzuwirken**. Damit ist die Gefahr gegeben, daß die Lockerungsgewährung oder -versagung disziplinarischen Gesichtspunkten unterworfen und die eigentliche Intention von Lockerungen an den Rand gedrängt wird. Ein Ergebnis, das systemwidrig wäre, weil Lockerungen keine Vergünstigungen darstellen, sondern als Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen einzustufen sind, weshalb auch der Entzug bzw. die Vorenthaltung von Lockerungen nicht im Katalog zulässiger Disziplinarmaßnahmen aufgeführt ist.

Daneben soll auch die **Schwere der Tatschuld** für die Lockerungsgewährung entscheidungsleitend sein. Solch ein Gewährungskriterium ist jedoch abzulehnen, da es dem Ziel des Jugendstrafvollzugs in keiner Weise entspricht.

Die Richtlinien der bundesweit einheitlich gestalteten VVJug werden zum Teil durch spezielle Verwaltungsvorschriften der Länder ergänzt oder modifiziert. Auf diese Weise wurde für Baden-Württemberg unter anderem auch eine **sechsmonatige Wartefrist** vor der Gewährung eines ersten Urlaubs eingeführt, die im StVollzG zwar ebenfalls enthalten ist, auf die bei den bundesweit vereinbarten VVJug aber bewußt verzichtet worden war.

Die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen ist in der alltäglichen Vollzugspraxis jedoch nicht allein von unmittelbaren rechtlichen Vorgaben des JGG und der VVJug abhängig. Eine bedeutende Rolle spielt bei der Ausübung dieser Ermessensentscheidung die Frage der **Prognosestellung** für den Verlauf der zu gewährenden Maßnahme. Schon diese ist äußerst problematisch. Hinzu tritt das Problem, inwieweit ein Fehlverhalten des jungen Gefangenen im Zuge einer Lockerung **strafrechtliche Konsequenzen** für den Entscheidungsträger mit sich bringt. Hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Folgen zeigt sich, daß das Risiko einer Haftbarkeit allenfalls bei einer erneuten Straftat während der Lockerung besteht – und

dies erst dann, wenn keine sorgfältig recherchierte, hinsichtlich der möglichen Risiken ausdrücklich abgewogene und entsprechend dokumentierte Entscheidung vorliegt. Aber auch Reaktionen Dritter außerhalb des justiziellen Bereichs vermögen die Entscheidung über Lockerungen zu beeinflussen: Hierzu gehören vor allem jene Äußerungen und Maßnahmen, die bei Fehlschlägen einer Lockerungsmaßnahme **öffentliche Aufmerksamkeit** erregen. Die öffentlichen Medien nehmen sich solcher Fälle an, es folgen Interessenverbände, die Aufsichtsbehörden und ressortbetroffene Politiker.

- **Lockerungen in der geplanten Reform des Jugendstrafvollzugs:** Angesichts der verbreiteten Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Regelung des Jugendstrafvollzugs gab es seit 1980 verschiedene Versuche, den Jugendstrafvollzug einer eigenständigen, umfassenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. Entsprechende Entwürfe kommen zum einen aus dem Bereich der Exekutive, zum anderen stammen sie von Experten aus Wissenschaft und Praxis. Sämtliche Entwürfe sehen die bisherigen Lockerungsmaßnahmen systematisch auch künftig vor. Unterschiede ergeben sich jedoch in der Dauer einzelner Maßnahmen sowie eventuellen zeitlichen Eingrenzungen.

- **Bisherige empirische Untersuchungen zu Lockerungen im westdeutschen Strafvollzug:** Empirische Untersuchungen gab es bislang im wesentlichen zum Freiheitsstrafvollzug. Gegenstand waren jeweils bestimmte Lockerungsformen, insbesondere der Hafturlaub und der Freigang.

Hinsichtlich des **Hafturlaubs** wurde dabei festgestellt, daß die mit der Gewährung intendierte soziale Integration außerhalb der Anstalt nicht erreicht werde. Hierfür mangle es an ausreichender Vor- und Nachbereitung der Maßnahme. Von einer Trainingssituation, in die die Beurlaubten gestellt würden, könne keine Rede sein. Statt dessen erschöpfe sich die Wirkung in einem Spannungsabbau, in einer »Auslüftung« vom streng reglementierten Anstaltsalltag, die eine verbesserte Motivationslage mit sich bringe. Um diesen aus humanitären Gesichtspunkten, aber auch bezüglich des Anstaltsklimas wünschenswerten Effekt zu erreichen, bedürfe es allerdings nicht der hochgesteckten Gewährungsvoraussetzungen, insbesondere der Benennung von Bezugspersonen außerhalb der Anstalt.

Die wesentlichen **Faktoren für die Entscheidung, Urlaub zu gewähren**, bilden vollzugsbezogen das Verhalten zu den Mitgefangenen, die Arbeitswilligkeit und ganz besonders das Verhalten gegenüber dem Voll-

zugspersonal. Hinzu treten als vorinstitutionelle Merkmale die bisherige soziale Integration, die Häufigkeit von Verurteilungen zu Jugendstrafe sowie der Status eines sog. Selbststellers. Aber auch die Kenntnis der Kontaktperson während des Urlaubs und eine allgemein günstige Legalprognose bestimmen die Entscheidung über die Urlaubsgewährung. Aus der Sicht der Entscheidungsträger sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Vollzugslockerungen sowie die Prognoseproblematik in diesem Zusammenhang ausschlaggebend.

Die Höhe festgestellter **Versagens- bzw. Mißbrauchsraten** differiert je nach Bezugsgröße und Versagens- bzw. Mißbrauchsmaßstab. Als Versagen gilt üblicherweise die Nichtrückkehr, d.h. die nicht freiwillige Rückkehr bis zum Abend des auf den letzten Urlaubstag folgenden Tages, als Mißbrauch die Begehung einer Straftat während des Urlaubs bzw. in der Zeit der Nichtrückkehr. Als Bezugsgröße wurde zunächst vornehmlich die Gesamtzahl gewährter Urlaube zugrunde gelegt, aufgrund berechtigter Kritik dann die Gesamtzahl jener, die Urlaub erhalten haben. Danach finden sich Quoten von bis zu etwa 20% **Nichtrückkehrer** unter den beurlaubten Gefangenen. Inwieweit diese Nichtrückkehrer von der Polizei rückgeführt wurden oder sich nach dem genannten Zeitablauf doch noch selbst wieder in die Anstalt begaben, ist mit dieser Quote allerdings nicht zum Ausdruck gebracht. Bei knapp 5% der Beurlaubten ließ sich eine polizeilich registrierte **Straftat während eines Urlaubs** feststellen, wobei nur die Hälfte zur Anklage oder einem Strafbefehlsantrag führte. In den wenigsten Fällen handelte es sich dabei um solche aus dem Spektrum der Schwerstkriminalität. Der Anteil von Hafturlaubern, die einer Straftat während dieser Maßnahme verdächtigt wurden, an den im gleichen Zeitraum einer Straftat Verdächtigten bewegt sich mit 5,6 ‰ lediglich im Promille-Bereich.

Als für das **Eintreten eines Urlaubsversagens** kritisch erwiesen sich die ersten drei Gewährungen dieser Lockerungsmaßnahme. Dabei waren es die Gefangenen unter dreißig Jahren, die vergleichsweise seltener versagten, sowie jene, die weder alkohol- noch sonstwie drogengefährdet waren und in Freiheit kontinuierlich gearbeitet hatten. Darüber hinaus stellten auch die Beschäftigung während der Haft und eine geringere Vorstrafenbelastung begünstigende Faktoren für eine problemlose Bewältigung des Urlaubs dar.

Inwieweit die Gewährung von Hafturlaub sich auf die **spätere Legalbewährung** auswirkt, wird differenziert beantwortet. Daß der Umstand der Gewährung oder Nichtgewährung von Hafturlaub mit günstigeren Ergebnissen bei der postinstitutionellen Legalbewährung zusammenhängt, konnte – auch im Wege eines Kontrollgruppendesigns – nicht festgestellt werden.

Eher scheint ein Zusammenhang zwischen Nichtrückfälligkeitsgrad und dem Verlauf des Urlaubs zu bestehen: Gefangene mit positiv verlaufenen Urlaubsen, d.h. solchen ohne Auffälligkeiten, traten auch nach der Entlassung vergleichsweise seltener strafrechtlich wieder in Erscheinung.

Für den **Freigang** gelangen die bisherigen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß diese Maßnahme grundsätzlich eine rückfallmindernde Wirkung entfalte, wobei eine unmittelbare kausale Beziehung allerdings nicht feststehe. Gleichzeitige therapeutische Hilfestellung oder sonstige individuelle Unterstützung während des Strafvollzugs können einen weiteren Beitrag zur günstigeren Legalbewährung gegenüber Nichtfreigängern geleistet haben. Zugleich ist die Verzerrung eines Vergleichs zwischen Freigängern und Nichtfreigängern hinsichtlich der späteren Legalbewährung durch eine Positivauslese der Freigängergruppe nicht ausgeschlossen. Doch geben die Ergebnisse Anlaß zur Vermutung einer Förderung künftigen Legalverhaltens durch die Gewährung von Freigang.

Bestimmte Zeitpunkte oder Konstellationen für ein Versagen im Rahmen dieser Lockerungsmaßnahme ließen sich nicht feststellen.

18.2 *Die empirische Untersuchung*

18.2.1 **Grundlagen und Rahmenbedingungen**

Die Untersuchung ist eingebettet in das umfassendere Projekt »Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen«, das Ende der siebziger Jahre am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht begonnen wurde. Auf das in diesem Kontext erhobene Datenmaterial konnte hier zurückgegriffen werden. Da die Erhebung nicht spezifisch auf die Fragestellungen der vorliegenden Studie zugeschnitten war, ließen diese sich allerdings nicht immer in der gewünschten Breite oder Tiefe verfolgen. Dieses Handicap war jedoch in Kauf zu nehmen, zumal sich so die Möglichkeit bot, einen ausreichenden Beobachtungszeitraum für die Legalbewährung zu erhalten.

In die Untersuchung wurden **196 Probanden** einbezogen, die zwischen 10. März und 10. Juli 1981 in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug eingewiesen und schließlich auch aus diesem entlassen wurden. Die Daten zur vorinstitutionellen und institutionellen Biographie wurden im Wege der Analyse der Gefangenenpersonalakten erhoben. Zudem wurden in drei Wellen Interviews mit den Probanden durchgeführt, die vor

allen deren Einstellungen zu bestimmten Umständen der Haft zum Gegenstand hatten, aber auch die Entlassungssituation. Die statistische Auswertung dieser Daten erfolgte im Wege bivariater Methoden wie des Chi²- und t-Tests sowie der multivariaten Methode der Diskriminanzanalyse. 1988 wurden überdies Auszüge aus dem Bundeszentralregister ausgewertet, an Hand derer sich die postinstitutionelle Legalbewährung für einen Zeitraum von vier Jahren nach Entlassung überprüfen ließ.

Die Beschreibung der **jeweiligen Gegebenheiten in den beiden baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten** macht wesentliche Unterschiede deutlich. Während die VA Adelsheim – als ›Reformanstalt‹ konzipiert – erst 1974 ihren Betrieb aufnahm, ist die VA Schwäbisch-Hall ein alter Bau, in dem bereits seit 1839 Strafvollzug stattfindet. In der VA Adelsheim konnten somit bauliche Möglichkeiten geschaffen werden, die u.a. die Bedingungen interner Lockerung begünstigen. Eine ›großzügigere‹ Konzeption der einzelnen Bauten und des Anstaltsgeländes mindert wenigstens den Eindruck des ›Zusammengepferchtseins‹ und gewährt mehr Bewegungsfreiheit innerhalb des Anstaltsgeländes. Auf der anderen Seite sind für die VA Adelsheim gegenüber der Haller Anstalt Standortnachteile festzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Arbeitsplätze im Zuge des Freigangs zu beschaffen.

Die Analyse der **untersuchten Probandengruppe** zeigt, daß zwar die äußeren Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anstalt, in der der Vollzug der Jugendstrafe letztlich stattfindet, unterschiedlich sind, die durch die Zugangskonferenz auf die beiden Anstalten verteilten Probanden sich aber kaum voneinander unterscheiden: Hinsichtlich der Häufigkeit von Lebensgruppenwechseln, des Alters beim ersten Heimaufenthalt, bezüglich Schul- und Lehrabschluß und auch der bisherigen Legalbiographie lassen sich tendenziell zwar etwas günstigere Ausgangsbedingungen der Haller Probanden feststellen, ohne daß diese Unterschiede letztlich aber als statistisch signifikant gelten können. Der vergleichsweise bedeutendste Unterschied beider Anstaltspopulationen findet sich bei der Art des Einweisungsdelikts: Der VA Adelsheim wurden vermehrt jene jungen Gefangenen zugewiesen, die wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten verurteilt wurden, der VA Schwäbisch-Hall hingegen jene, die wegen eines Gewaltdelikts eine unbedingte Jugendstrafe erhielten. Insgesamt betrachtet, tragen die mitgeteilten Unterschiede jedoch nur in sehr geringem Umfang zur Varianz der beiden anstaltsbezogenen Untergruppen bei. Der Faktor ›Anstaltszuweisung‹ spielt nach alledem lediglich eine untergeordnete Rolle, soweit es den ›Input‹ der Probanden betrifft.

18.2.2 Lockerungen im Haftverlauf

• **Gewährte Lockerungen im Haftverlauf:** Der Bereich **interner Lockerungen** ließ sich lediglich für die VA Adelsheim näher untersuchen, da allein hier aufgrund baulicher wie zugleich organisatorischer Gegebenheiten eine solche eigenständige Lockerungsform unproblematisch feststellbar war. Ein Viertel der Adelsheimer Probanden gelangte sofort in den gelockerten Vollzug, drei Viertel durchliefen zunächst den sog. Regelvollzug. Mehr als die Hälfte letzterer (58%) wurde auch aus dem Regelvollzug entlassen, während 39% zwischenzeitlich noch in den gelockerten Vollzug gelangten.

Die ›**Ausführung**‹ konnte angesichts eines insoweit defizitären aktenmäßigen Festhaltens weder quantitativ noch qualitativ in die Studie einbezogen werden.

Erste eigenständige Lockerungsform nach der ›**Ausführung**‹, die keine anstaltsmäßige Aufsicht mehr erfordert, ist der ›**Ausgang**‹, der dem Gefangenen für einen Teil des Tages die freie Bewegung außerhalb der Anstalt einräumt. Hierbei waren anstaltsspezifische Usancen zu berücksichtigen. Die VA Adelsheim sieht offensichtlich den ›**Gruppenausgang**‹ als weitere Lockerungsvoraussetzung vor: Das ist ein von Vollzugspersonal begleiteter Ausgang mehrerer Inhaftierter, insbesondere zum Besuch eines Schwimmbades oder einer Sportveranstaltung. Eine solche Stufe in der ›**Lockerungsleiter**‹ ließ sich für die VA Schwäbisch-Hall nicht feststellen. Ausgang wurde im übrigen hauptsächlich als Besuchsausgang gewährt, bei dem die Begleitpersonen in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil waren. Gut die Hälfte erhielt den ersten Ausgang vor Ablauf von sechs Monaten Haft.

15,3% der Probanden gelangten in den **Freigang**, wobei dies der lokalen Gegebenheiten wegen eher in Schwäbisch Hall als in Adelsheim der Fall war. Diese Lockerungsmaßnahme wurde nach durchschnittlich 8 Monaten bzw. gut der Hälfte der individuellen Haftzeit eingesetzt und dauerte durchschnittlich 5 Monate.

Zwei von drei Probanden erhielten im Zuge ihrer Haft wenigstens einmal **Urlaub**. Durchschnittlich waren es 2 Urlaube pro Jahr. Die überwiegende Urlaubsform war der Regelurlaub (57%), gefolgt von Entlassungsurlaub (22%) und Freigängerurlaub (17%), während Urlaub aus besonderen Anlässen erwartungsgemäß die Ausnahme darstellte. Erst nach sechsmonatiger Haft kam Urlaub als Lockerungsmaßnahme in nennenswertem Umfang zum Zuge. Nur etwa jeder fünfte Ersturlaub wurde vorher gewährt. Damit

wurde der Vorschrift des baden-württembergischen Justizministeriums, die grundsätzlich eine sechsmonatige Wartezeit vorsieht, im wesentlichen Rechnung getragen. Die durchschnittliche Urlaubsdauer pro Jahr betrug 9,4 Tage. Der einzelne Urlaub umfaßte dabei durchschnittlich 5 Tage.

• *Welche Insassen erhalten Lockerungen?* Die Gruppe jener Probanden, die in Adelsheim die ganze Haftzeit im Regelvollzug verbracht hat, unterscheidet sich zum Teil deutlich von jenen, die sofort oder erst im Lauf der Haft in den **intern gelockerten Vollzug** kamen. Bedeutsamster Unterschied ist die Dauer der tatsächlichen Haftzeit: Später intern gelockerte Probanden befanden sich länger in Haft als die anderen. Auf der anderen Seite aber wurden sie häufiger und früher vorzeitig entlassen, was eine günstigere Legalprognose nahelegt. Bei den sozialisationsbezogenen Merkmalen zeichnen sich die nicht intern gelockerten Gefangenen durch eine doppelt so hohe Belastung hinsichtlich Heimerfahrung aus. Darüber hinaus ist bei ihnen die Quote vorinstitutioneller Schulabschlüsse geringer. Das Einweisungsdelikt ist vorwiegend ein Eigentums- oder Vermögensdelikt. Die Verhaltensbewertung in der Zugangsabteilung – also der Phase vor der Verteilung auf Regel- und intern gelockerten Vollzug – weist bei den sofort gelockerten Probanden die positivsten Werte auf. Unter ihnen finden sich auch die meisten Selbststeller.

Probanden, die nicht in den **Freigang** gelangt sind, weisen gegenüber den Freigängern einen ungünstigeren vorinstitutionellen Hintergrund auf. Häufiger hatten sie Heimerfahrung, und die Zahl der Lebensgruppenwechsel war höher. Darüber hinaus erreichten sie im Bereich von Schule und Ausbildung seltener einen Abschluß. Die Auffälligkeitsbiographie stellt sich ebenfalls ungünstiger dar. So waren die Nichtfreigänger früher und angesichts einer höheren Wiederkehrquote auch schwerwiegender aufgefallen. Freigänger sind eher älter als die übrigen. Bei dem Delikt, das zur Einweisung geführt hatte, handelte es sich um ein Gewaltdelikt, während bei den Nichtfreigängern mehr als die Hälfte wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt worden war. Die größte Bedeutung kommt jedoch den Haftzeitvariablen zu. Die Freigänger verbrachten in der Regel längere Zeit in Haft als die Probanden, die keinen Freigang erhielten. Im Verlauf der Haft wurden zudem bei den Freigängern seltener Auffälligkeiten registriert.

Die Durchführung eines Ausgangs ist in der Regel anstaltsinterne Vorbedingung für die Gewährung von **Urlaub**. Nur in wenigen Fällen war nach Aktenlage Urlaub ohne vorangegangenen Ausgang festzustellen.

Daher erschien es angebracht, die Frage, wer eine dieser Lockerungsformen erhalten hat, zusammenzufassen. Wenn insofern nur die Urlaubsgewährung Untersuchungsgegenstand war, ist damit zugleich die Gewährung von Ausgang impliziert. Wie bei den Freigängern ist auch für die Urlauber eine Positivauswahl zu konstatieren. So hatten Probanden, denen Urlaub gewährt wurde, seltener Heimerfahrung als Nichturlauber, und sie mußten auch nicht so viele Lebensgruppenwechsel erfahren wie diese. Zudem waren sie im schulischen Bereich erfolgreicher. Hinsichtlich der vorinstitutionellen Auffälligkeitsbiographie findet sich der bedeutsamste Unterschied bei dem Anteil der Wiederkehrer: War nur jeder achte der beurlaubten Probanden bereits vorher inhaftiert gewesen, war es bei den Nichturlaubern jeder dritte. Zentrale Merkmale sind auch hier die Haftzeitvariablen. Beurlaubte waren länger im Vollzug als jene, die keinen Urlaub erhielten. Drei-viertel der Urlauber wurden vorzeitig entlassen, bei den Nichturlaubern waren es lediglich 34,3%. Dabei ist allerdings zu beachten, daß gerade die vorherige Beurlaubung wichtiger Bestandteil für die Legalprognose bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung ist. Auch im Verhalten während der Haft fielen die Beurlaubten weniger auf. Während der sechsmonatigen Wartefrist wurden Nichturlauber wesentlich häufiger wegen Anstaltsverstößen registriert.

• **Vollzugsplanung und Lockerungen:** Erste Hinweise, welche Kriterien für den Einsatz von Lockerungen aus der Sicht des Anstaltspersonals bestimmend sind, gaben die Vollzugs- bzw. Erziehungspläne sowie die Beurteilungen und Berichte der Zugangsabteilung, die auch für den prospektiven Lockerungseinsatz Stellungnahmen enthalten. In den Fällen, in denen Lockerungen befürwortet wurden, fehlt es regelmäßig an einer Begründung. Hier wurde nur auf den »Regelzeitraum« bis zur Gewährung bzw. das »Vorliegen der Voraussetzungen« Bezug genommen. Doch gaben die Begründungen jener Fälle, in denen Lockerungen nicht oder nur mit Einschränkung befürwortet wurden, Aufschluß über die Aspekte des Anstaltspersonals. Danach erweist sich das Vorliegen von Suchtproblemen und offenen Verfahren als hinderlich. Hinzu treten Defizite im Bereich sozialer und familiärer Bindungen. Weiterer Problempunkt ist eine mangelnde Zukunftsperspektive bzw. unzureichende Einschätzung der Realität. Eine wichtige Rolle spielen zudem die Mitarbeit im Vollzug sowie die Bereitschaft, in der Anstalt Bindungen einzugehen und sich als kooperativ zu erweisen. Bei der in die Zukunft orientierten Lockerungsplanung steht

die Bewährung vor der Lockerung eher im Mittelpunkt als die Erprobung im Zuge derselben.

• **Die Entscheidung über die Lockerungsgewährung:** Einen generellen Einblick in lockerungsrelevante Umstände gaben die Eintragungen in den sog. »Beobachtungsbögen« der Gefangenenpersonalakten. Diese deuten darauf hin, daß neben einer Stufenfolge der Lockerungen als Wartefristen vier Monate für den ersten Ausgang und sechs Monate für den ersten Urlaub als Regel einzuhalten waren. Anders als bei der ersten Lockerungsplanung in der Zugangsabteilung, der im wesentlichen nur vorinstitutionelle Informationen zugrunde liegen, dürften bei der Entscheidung über die Gewährung der einzelnen Maßnahme die aktuellen Erfahrungen mit dem Verhalten des Gefangenen eine wesentliche Rolle spielen. Kooperation und positives Arbeitsverhalten bilden die wesentlichen Gesichtspunkte.

Dieser Untersuchungsteil beschränkte sich auf **Hafturlaub**, da für den Freigang kein ausreichendes Datenmaterial vorhanden war und die Gewährungskriterien für Ausgang als der weniger weitgehenden Lockerungsmaßnahme in denen für Urlaub quasi mitgehalten sein dürften.

Von jenen 67 Probanden, die keinen Urlaub erhielten, hatten nur 22 überhaupt einen förmlichen Urlaubsantrag gestellt. Hieraus zu schließen, daß zwei Drittel der Nichturlauber keinen Urlaub wünschten, griffe jedoch zu kurz. Eher ist zu vermuten, daß Urlaubsanträge aufgrund antizipierter oder signalisierter Chancenlosigkeit gar nicht erst gestellt oder wieder zurückgezogen worden sind. Möglicher Hintergrund ist etwa, daß 43,5% der Nichtantragsteller bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist aus der Haft entlassen worden sind.

Insgesamt wurde gut dreiviertel der Anträge ganz oder teilweise stattgegeben. Am höchsten war die Ablehnungsquote bei den Erstanträgen, hier ging jeder dritte Antrag zunächst ins Leere, während die Folgeanträge in größerem Umfang bewilligt wurden.

Bei vier von zehn Urlaubsanträgen lagen Konstellationen vor, die nach den VVJug besonders zu behandeln sind. In der Hälfte dieser Fälle (50,9%) waren es solche, bei denen die Art des Einweisungsdelikts eine besonders gründliche Prüfung der Frage erfordern soll, ob die Beurlaubung des Antragstellers zu verantworten ist. Es folgten eine erhebliche Suchtgefährdung (17,7%) sowie das Vorhandensein weiterer, laufender Verfahren (13,6%), die eine Ungeeignetheit nahelegen sollen. Mit 9,1% nahm das Entweichen aus dem laufenden Vollzug bzw. die Nichtrückkehr von einer Lockerungsmaßnahme, die ebenfalls zu einer besonders gründlichen Prü-

fung des Antrags auffordert, den vierten Rang ein. Das Vorliegen solcher besonderen Gegebenheiten wirkte sich auf die Quote bewilligter Anträge unterschiedlich stark aus. Vergleichsmaßstab ist mit 83,7% der Anteil bewilligter Urlaubsanträge in Fällen, die keine einschränkenden Kriterien nach VVJug aufwiesen. Soweit gegen einen Antragsteller noch ein Ermittlungs- oder Strafverfahren lief, wurde nur jeder zweite Antrag bewilligt (53,6%); bei versuchter oder vollendeter Entziehung aus der laufenden Haft lag die Bewilligungsquote mit 58,3% kaum höher. Bei festgestellter erheblicher Suchtgefährdung bewegte sich der Anteil bewilligter Anträge auf Urlaubsgewährung mit 64,9% immer noch deutlich unter der sonst üblichen Quote. Das Erfordernis besonders gründlicher Prüfung beim Vorliegen bestimmter Einweisungsdelikte wirkte sich auf die Quote bewilligter Anträge demgegenüber nur minimal aus: 82,8% der Anträge wurden bewilligt.

Die Wartezeit von sechs Monaten bis zur ersten Urlaubsgewährung ist eine Soll-Vorschrift, die auch Ausnahmen zuläßt. Trotz dieser Frist wurde gut ein Viertel (26,5%) der Anträge vorher gestellt. Von diesen wurde etwa Hälfte (48,7%) positiv beschieden. Dies erscheint angesichts des erklärten Ausnahmecharakters vorfristiger Urlaubsgewährung ein noch recht hoher Anteil. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß gerade jene Probanden, bei denen gute Gründe für einen Ausnahmefall vorlagen und denen bereits eine informelle Vorprüfung gute Chancen eingeräumt hat, solche eigentlich verfrühten Anträge gestellt haben.

Ganz überwiegend wurde bei ablehnenden Bescheiden auf negatives bzw. bei der Antragsbewilligung auf positives Vollzugsverhalten der Antragsteller abgestellt. Defizite und Stärkungen im individuellen Bereich der Antragsteller als explizite Lockerungsgrundlage bildeten die Ausnahme.

Die Entscheidung der Hauskonferenz und die Billigung derselben durch den Anstaltsleiter wiesen mit 96,2% einen nahezu übereinstimmenden Grad der Kongruenz auf.

• **Lockerungsverlauf:** Nach Auskunft der Probanden wurden **Ausgang und Urlaub** neben dem Kontakt mit den nahen Angehörigen vornehmlich dazu genutzt, die **Freiheit von Anstaltszwängen auszuleben**. Gut die Hälfte von ihnen spielte mit dem Gedanken, nicht wieder in die Anstalt zurückzukehren. Die zu erwartenden Sanktionen im Vollzug, die Angst, sonst nicht vorzeitig entlassen zu werden, sowie der Einfluß Dritter waren maßgeblich, diesen Überlegungen standzuhalten.

Von den beurlaubten Probanden **kehrten 5,4% nicht zurück**; bezogen auf die Gesamtzahl gewährter Urlaube waren nur 2% der Urlaube durch eine Nichtrückkehr belastet. Bis auf einen unbedeutenden Fall fanden sich keine Hinweise auf erneute Straftaten im Zuge des Urlaubs. Darüber hinaus hatten 17,1% der Beurlaubten Probleme mit einer pünktlichen Rückkehr, wobei aber nur geringe Überschreitungen des Rückkehrtermins festzustellen waren. Schwerpunkt einer Nichtrückkehr waren die Ersturlaube. Auch Verspätungen betrafen vor allem die Erst- und Zweiturlaube, fanden sich aber auch bei weiteren Urlaubsmaßnahmen.

Die absolute Anzahl von Nichtrückkehrern war mit sieben Probanden nur gering. Verallgemeinerbare Aussagen lassen sich insoweit kaum machen. Hier sind allenfalls Tendenzen festzustellen. Die **Nichtrückkehrer** zeichneten sich danach durch eine signifikant kürzere Haftzeit aus. Sie erhielten den Ersturlaub eher frühzeitig, d.h. vor Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist in Form eines Erlassungsurlaubs. In der Sozialisationsbiographie fanden sich bei den Nichtrückkehrern negativere Entwicklungen. Ein höherer Wiederkehreranteil weist zudem auf größere Defizite in der Legalbiographie hin. Diese und andere Merkmale unterscheiden zugleich im wesentlichen auch die beurlaubten von den nicht beurlaubten Probanden. Bezüglich des vorinstitutionellen Leistungsbereichs und der Auffälligkeit im Verlauf der Inhaftierung stellten sich die Nichtrückkehrer jedoch günstiger dar als die Nichturlauber. Möglicherweise wurde bei ihnen wegen günstigeren Vollzugsverhaltens und frühzeitiger Entlassung ein erhöhtes Erprobungsrisiko bewußt in Kauf genommen.

Im Ganzen betrachtet, waren Versagen und Mißbrauch bei Beurlaubten der untersuchten Probandengruppe marginale Erscheinungen, die für die Sicherheit der Allgemeinheit keine schwerwiegenden Folgen aufwiesen.

Für den Verlauf sowie Versagen und Mißbrauch im Bereich des **Freigangs** fanden sich zahlenmäßig nur geringe Hinweise im zugrunde liegenden Datensatz, die eine tiefgehende Analyse nicht zuließen.

• **Lockerungen und Vollzugsverhalten:** Das Vollzugsverhalten ist als »Mitwirkung an der Erreichung des Erziehungsziels« bereits im Rahmen der in den VVJug formulierten Voraussetzungen für die Lockerungsgewährung bedeutsam. Eine Voraussetzung, die heftig umstritten ist, sich aber in den vorangehenden Untersuchungsschritten als tatsächlich entscheidungsrelevant erwiesen hat.

Gerade die **Wechselbeziehung Lockerungen ↔ Vollzugsverhalten** steht im Zentrum der Kritik. Auf der einen Seite sollen Lockerungen die

Motivation zur Mitarbeit am Vollzugsziel fördern und das Anstaltsklima soweit heben, daß günstigere Voraussetzungen für eine Kooperation zwischen Anstaltspersonal und Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels gegeben sind. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, die Lockerungsgewährung dazu zu mißbrauchen, lediglich einen möglichst ungestörten Ablauf der Haft zu gestalten, die Gefangenen also mit Hilfe der Lockerungen nur zu disziplinieren und dermaßen für größtmögliche Ruhe im Strafvollzug zu sorgen. Vor diesem Hintergrund wurden hier das Disziplinierungspotential der Vollzugslockerungen und Zusammenhänge zwischen Vollzugslockerungen und Vollzugsverhalten näher untersucht.

Die Grundlage für diesen Untersuchungsabschnitt bildete die Vermutung, daß insbesondere Deprivationen bezüglich des äußeren Freiheitsbereichs die Inhaftierten berühren und sich letztlich auf ihr Verhalten auswirken. Hierzu wurde zunächst erhoben, welchen Stellenwert Lockerungen neben anderen haftgestaltenden und -bezogenen Umständen im Sinne eines zu erreichenden Zieles haben bzw. welchen Schweregrad ein Entzug bzw. eine Einschränkung solcher Umstände für die Insassen hätte und wie sich diese Sichtweisen im Haftverlauf möglicherweise verändern. Das Ausmaß der jeweiligen Einschätzung der einbezogenen Haftmaßnahmen und -umstände wurde als gradueller Maßstab eines von ihnen ausgehenden ›Disziplinierungsdrucks‹ eingesetzt. Solchermaßen entstanden Profile des ›Disziplinierungsdrucks‹ einzelner Haftmaßnahmen und -umstände für drei Phasen der Haftzeit, die sich in etwa als Haftbeginn, -mitte und -ende bezeichnen lassen. Ihnen gegenüber gestellt wurde in einem weiteren Schritt das Ausmaß abweichenden Vollzugsverhaltens im Haftverlauf.

Für Probanden, die im Lauf ihrer Inhaftierung extern gelockert worden sind, wie für jene, die keine Lockerungen erhalten haben, waren zunächst gerade die Maßnahmen, die mit äußerer Freiheit zusammenhängen – Lockerungen, Außenkontakte, vorzeitige Entlassung – von herausragender Bedeutung. Die Unterschiede der Einschätzung bezüglich der externen Lockerungen waren dabei zu Haftbeginn in beiden Gruppen nur gering, wobei der Disziplinierungsdruck, der von den externen Lockerungen ausgeht, bei den nicht extern gelockerten Probanden allerdings graduell etwas niedriger ausfiel. Ein ähnliches Bild bietet die Kurve abweichenden Vollzugsverhaltens im ersten Haftdrittel: Bei Haftbeginn lagen extern gelockerte und nicht extern gelockerte Probanden hinsichtlich der Meldungsbelastung zunächst recht dicht beieinander, wobei für beide Gruppen in der Folge eine Zunahme abweichenden Vollzugsverhaltens zu verzeichnen war. Jedoch lag die Häufigkeit registrierter Auffälligkeiten im Vollzug bei

den nicht extern Gelockerten stets über der bei jenen Probanden, die externe Lockerungen erhielten.

In der mittleren Haftphase unterscheiden sich dann die beiden Probandengruppen deutlich voneinander. Für die extern Gelockerten behielten externe Lockerungen in dieser Zeit ihre Anziehungskraft bzw. erlangten sogar gesteigerte Wertschätzung. Zugleich verhielten sie sich zum Teil konformer als im ersten Haftdrittel. Die nicht extern Gelockerten hingegen zeichneten sich in dieser mittleren Phase durch vermehrtes abweichendes Vollzugsverhalten aus. Damit korrespondiert ein abnehmender Bedeutungsgrad, den diese Gruppe noch externen Lockerungen beimaß.

Gegen Haftende nahm abweichendes Vollzugsverhalten bei den nicht extern Gelockerten wieder ab und näherte sich quantitativ an das der extern Gelockerten an. Dies könnte mit der Möglichkeit vorzeitiger Entlassung oder dem nahenden Entlassungszeitpunkt zusammenhängen; zudem ging die Einschätzung der externen Lockerungen in dieser Phase kaum noch weiter zurück. Bei den extern Gelockerten nahm die Bedeutung externer Lockerung gegen Haftende ab und ging einher mit leicht zunehmenderem abweichenden Vollzugsverhalten.

Die qualitative Analyse abweichenden Vollzugsverhaltens beider Probandengruppen weist darauf hin, daß es sich bei den gehäuften Meldungen der nicht extern Gelockerten nach anfänglich schwerwiegenderem Fehlverhalten in der Haftmitte vor allem um solche Auffälligkeiten handelte, die der Kategorie der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen sind, insbesondere dem Bereich der Arbeits- und Schulverstöße. Dies mag damit zusammenhängen, daß diese Probandengruppe zunehmend als ›Sand im Getriebe‹ des Vollzugsbetriebs empfunden wurde; nichtkonformes Verhalten wurde in ihrem Fall möglicherweise eher offiziell registriert als bei jenen, die als positive Insassen galten und externe Lockerungen erhielten. Dies würde auch erklären, daß abweichendes Vollzugsverhalten der extern Gelockerten eher schwerwiegendes Fehlverhalten betraf.

Der Vergleich potentiellen Disziplinierungsdrucks durch die Möglichkeit der Lockerungsgewährung und des Vollzugsverhaltens weist auf deutliche Zusammenhänge hin. Wer externe Lockerungen als bedeutsames zu erreichendes Ziel betrachtete und schließlich auch in den Genuß dieser Lockerungsmaßnahmen gelangte, verhielt sich im Vollzug offenbar auch konformer als jene Insassen, die diese Maßnahmen zunächst ebenfalls zu erreichen wünschten, aber davon ausgeschlossen blieben. Standen erstere längere Zeit unter dem Druck, dieses Ziel zu erreichen, nahm das Interesse, Lockerungen zu erhalten, bei letzteren bald ab. Zunehmendes abweichen-

des Vollzugsverhalten geht einher mit einem abnehmenden Disziplinierungsdruck, der von diesen Maßnahmen ausgeht. Reziproke Effekte – keine Lockerungen wegen zunehmenden abweichenden Verhaltens bzw. zunehmendes abweichendes Verhalten mangels Lockerungsgewährung – sind dabei anzunehmen, konnten aber nicht weiter untersucht werden.

Inwieweit durch solchen Druck erzeugtes oder unterstütztes Wohlverhalten nur von kurzer Dauer ist und damit kaum valide Aussagen für späteres, postinstitutionelles Legalverhalten zuläßt, bleibt fraglich. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Prognoseentscheidung, die im Zuge der Frage der Strafrestaussatzung zur Bewährung anzustellen ist. Inwieweit es sich um Scheinanpassungen handelt, konnte hier ebenfalls nicht überprüft werden. Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, daß der Einsatz externer Lockerungen sich im Vollzugsverhalten der Insassen niederschlägt.

• **Lockerungen und Haftentlassung:** Im Hinblick auf die künftige Legalbewährung kommt nicht allein der ›Erziehung‹ im Vollzug, sondern gerade auch der Situation nach der Entlassung aus der Haft wesentliche Bedeutung zu. Um zu prüfen, ob und inwieweit sich die Ausgangssituation der Probanden, die externe Lockerungen erhalten haben, von jener der nicht extern Gelockerten unterscheidet, wurden verschiedene Bereiche, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung bedeutsam sein dürften, näher untersucht. Aus dem vorhandenen Datensample konnte hierfür auf entsprechende Antworten der Probanden in der dritten Befragungswelle zurückgegriffen werden. Es handelt sich dabei also um die Entlassungssituation, wie sie sich aus Sicht der Gefangenen darstellt.

Insgesamt zeigte sich für die Probanden, die während der Haft keinerlei externe Lockerungen erhalten haben, eine tendenziell ungünstigere Ausgangslage bei ihrer Entlassung.

So war der Anteil der Probanden, die ihren Bewährungshelfer bereits vor der Entlassung kennen, bei den nicht extern Gelockerten etwas geringer als bei den extern Gelockerten. Letztere waren insoweit besser vorbereitet.

Bei beiden Gruppen waren zwei von drei Probanden verschuldet. Dabei hatte jeder zweite Schulden von mehr als 10.000,- DM. Die extern Gelockerten waren gegenüber den anderen jedoch zuversichtlicher, die Schulden tilgen zu können.

Extern Gelockerte gaben zwar deutlich häufiger an, nach der Entlassung einen festen Arbeitsplatz zu haben. Doch ist dies zu relativieren: Beide Gruppen meinten gleichermaßen, daß dieser Arbeitsplatz eher unsicher ist.

Nicht geklärt werden konnte, wie sich die Unterkunftssituation bei Entlassung darstellt. In seinen alten Lebenskreis wollte in beiden Gruppen nur einer von drei Probanden zurückkehren, wobei bei den nicht extern Gelockerten, die innerhalb von drei Monaten und weniger entlassen wurden, jeder zweite davon ausging, in seinen alten Bekanntenkreis zurückzukehren.

Beide Gruppen erhielten Entlassungshilfen seitens der Anstalt. Diese betrafen vor allem das Besorgen von Ausweis- und Sozialversicherungspapieren. Hinzu kamen Hilfen bei der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz sowie nach einer Wohnung. Ca. 20% der Hilfen betrafen persönliche Probleme sowie die Schuldenregulierung. Die Verteilung der unterschiedlichen Hilfen innerhalb der beiden Probandengruppen unterschied sich insoweit, als bei den extern Gelockerten die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz sowie die Lösung persönlicher Problemlagen einen vergleichsweise größeren Raum einnahm als bei den nicht extern Gelockerten.

Bei der Antizipation von Stigmatisierungen und anderen Problemen nach der Entlassung fanden sich kaum Unterschiede. Doch waren auch hier wieder für die Gruppe der nicht extern Gelockerten leicht ungünstigere Werte festzustellen. Insgesamt überwog bei beiden Gruppen jedoch eine positive Sicht im Hinblick auf die Zeit nach der Haftentlassung.

18.2.3 Lockerungen und spätere Legalbewährung

Der letzte Schritt der Untersuchung galt der Untersuchung des Beitrags von Vollzugslockerungen zur Legalbewährung der Probanden nach Entlassung aus der Haft.

Um ein differenziertes Bild legaler Bewährung der Probanden zu erhalten, wurde das **Kriterium**, nach dem ein Proband sich legal bewährt hat bzw. andernfalls als rückfällig anzusehen ist, mit unterschiedlicher Gewichtung festgelegt:

- *Rdef 1:* Die Grundlage bildete der Umstand, daß ein Proband im postinstitutionellen Beobachtungszeitraum überhaupt **wieder** wegen einer Straftat **verurteilt** worden ist.
- *Rdef 2:* Dem vorgenannten Basiskriterium, das auch erneute Verurteilungen wegen Bagatelldelikten oder Taten, die mit den bisherigen in keinerlei Zusammenhang stehen, einbezieht, wurde als wesentlich engeres Kriterium die **erneute Verurteilung zu einer unbedingten**

Jugend- oder Freiheitsstrafe entgegengestellt. Hierin dürften qualitative Aspekte zum Ausdruck kommen, die auf eine besondere Schwere der erneuten Straftat bzw. eine Verfestigung oder Vertiefung der bisherigen kriminellen Auffälligkeitsbiographie hinweisen, die eine erneute stationäre Strafe notwendig erscheinen lassen.

- *Rdef 3*: Als drittes Legalbewährungskriterium schließlich wurde eines eingeführt, das zwischen den beiden ersten eine vermittelnde Position einnimmt: Soweit ein Proband sich **trotz einer erneuten Verurteilung** zu einer Straftat als **unbestraft bezeichnen darf** und die Verurteilung auch **nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen** wird (§ 53 i.V.m. § 32 BZRG), ist trotz dieser Verurteilung von einer erfolgreichen Legalbewährung auszugehen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten.

Den zeitlichen Gegebenheiten der Untersuchung entsprechend, wurde für die Beobachtung der Legalbewährung der Probanden ein **einheitlicher Zeitraum von vier Jahren** gewählt. Grundlage der Beobachtung waren eventuelle Einträge einer Wiederverurteilung im Bundeszentralregister.

Um festzustellen, ob sich Probanden, die bestimmte Lockerungen erhalten haben, hinsichtlich der Legalbewährung von jenen unterscheiden, denen diese versagt blieben, wurden entsprechende Vergleichsgruppen gebildet:

- *›Freigänger‹/›Nichtfreigänger‹*: Der Freigang bildet die weitreichendste Lockerungsform. Sie zeichnet sich nicht nur dadurch aus, daß dem Gefangenen über einen in der Regel längeren Zeitraum hinweg ermöglicht wird, außerhalb der Anstalt unbeaufsichtigt einer Beschäftigung nachzugehen, sondern ist überdies mit vermehrter Ausgangs- und Urlaubsgewährung verbunden. Die Gruppen wurden danach gebildet, ob ein Proband im Haftverlauf in den Freigang gelangt ist oder nicht.
- *›Urlauber‹/›Nichturlauber‹*: Unterschieden wurde zum anderen danach, ob die Probanden im Laufe ihrer Haft wenigstens einmal Urlaub – in der Regel mit vorgeschaltetem Ausgang – erhalten haben oder ob sie ohne vorherige Lockerungen aus der Haft entlassen worden sind. Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Gruppenbildung jedoch die Probanden mit Urlaub, die auch Freigang erhalten haben, da diese Lockerungsform, wie erwähnt, eine Sonderrolle einnimmt. Berücksichtigt wurden so also nur die ›normalen‹ Urlauber.

Bei diesen Gruppenvergleichen ist allerdings nicht zu verkennen, daß Lockerungsmaßnahmen wie Urlaub oder Freigang kaum einen isolierten Einfluß auf die spätere Legalbewährung haben dürften. Zu eng stehen sie im Kontext mit anderen Vollzugsmaßnahmen. Hinzu kommt die ›Blackbox‹ der unbekanntenen Gegebenheiten der Wiedereingliederungsphase. Insofern wurde auch darauf verzichtet, anspruchsvolle Kontrollgruppendesigns zu entwerfen und in die Analyse einzuführen.

Insgesamt haben sich nach Rdef 1 lediglich 23% der Probanden legal bewährt. Nach dem engen Kriterium Rdef 2 waren es demgegenüber 50% und nach dem vermittelnden Maßstab Rdef 3 41,3%.

Für die ›Freigänger‹ ergaben sich über alle drei Legalbewährungskriterien hinweg signifikant günstigere Werte als bei den ›Nichtfreigängern‹. Nach den Untersuchungsbefunden ist jedoch anzunehmen, daß die in den Freigang gelangten Probanden bereits stabilere Bedingungen für eine spätere Legalbewährung mitbrachten. Dies wird auch dadurch gestützt, daß jene Probanden, die wegen besonderer Vorkommnisse frühzeitig vom Freigang abgelöst worden sind, sich bezüglich der Legalbewährung von den übrigen ›Freigängern‹ nicht unterscheiden. Inwieweit dabei der Maßnahme ›Freigang‹ günstigere Ergebnisse im Hinblick auf die spätere Legalbewährung zuschreiben sind oder die Positivauswahl der ›Freigänger‹ solche Resultate erwarten ließ, war erwartungsgemäß nicht feststellbar.

Der Vergleich der ›Urlauber‹ mit den ›Nichturlaubern‹ ergab demgegenüber weniger deutliche Unterschiede. Doch wiesen erstere zumindest tendenziell günstigere Legalbewährungsquoten auf, die sich allerdings bei der vermittelnden Legalbewährungsdefinition Rdef 3 verwischten: Mit 37,5% war der Anteil dermaßen Legalbewährter bei den ›Nichturlaubern‹ um 1,2 Prozentpunkte höher als bei den ›Urlauern‹.

Um die in Baden-Württemberg geltende Sechs-Monats-Wartefrist, die sich in der Untersuchung als für die Urlaubsgewährung tatsächlich maßgeblich erwiesen hat, als möglichen verzerrenden Faktor auszuschließen, wurden die beiden Vergleichsgruppen zusätzlich auf jene Probanden reduziert, die wenigstens acht Monate inhaftiert waren und damit hinsichtlich dieser formalen Bedingung gleiche Chancen zur Urlaubsgewährung hatten. Hier fielen die Unterschiede bei Rdef 1 und Rdef 2 deutlicher aus. Nur 4% der ›Nichturlauber‹ blieben gegenüber 20,5% der ›Urlauber‹ ohne Wiederurteilung, doch relativierten sich die Unterschiede bereits bei Rdef 2, wonach 36% der ›Nichturlauber‹ gegenüber 46,2% der ›Urlauber‹ nicht erneut inhaftiert worden sind. Bei der vermittelnden Legalbewährungsdefi-

nition Rdef 3 hingegen lagen beide Vergleichsgruppen mit 32% legalbewährter ›Nichturlauber‹ gegenüber 33,3% ›Urlaubern‹ wiederum dicht beisammen.

›Nichturlauber‹ wurden demnach in deutlich größerem Ausmaß erneut verurteilt als ›Urlauber‹ (Rdef 1), wobei sie auch häufiger wieder erneut inhaftiert wurden (Rdef 2). Im Bereich minder schweren Rückfalls (Rdef 3) hingegen ließ sich kaum ein Unterschied feststellen.

Sofern Probanden der beiden Vergleichsgruppen rückfällig wurden, war dies bei den ›Nichturlaubern‹ ca. drei Monate später der Fall als bei den ›Urlaubern‹.

Für die Gruppe der ›Urlauber‹ zeigten sich also nur bedingt günstigere Legalbewährungswerte.

Angesichts der Annahme, daß Lockerungsmaßnahmen neben anderen Maßnahmen während des Strafvollzugs keinen isolierten Effekt erwarten lassen, wurde neben der nur lockerungsbezogenen Vergleichsgruppenanalyse im Zuge einer Diskriminanzanalyse multivariat untersucht, inwieweit die über die Lockerungsgewährung hinaus in die Studie einbezogenen Variablen eine erfolgreiche Legalbewährung vorherzusagen vermögen. Die Gewährung von Lockerungsmaßnahmen wie Urlaub spielte in diesem Zusammenhang jedoch kaum eine Rolle. Sofern untersuchungsrelevante Variablen zur Legalbewährung im Zuge der Diskriminanzanalyse überhaupt zum Zuge kamen, waren dies vor allem vorinstitutionelle und institutionelle Merkmale, ohne daß lockerungsrelevante Maßnahmen berücksichtigt wurden.

19 Schlußbetrachtung

Vollzugslockerungen sind mittlerweile zwar fester Bestandteil des Strafvollzugsalltags, werden jedoch noch in der Öffentlichkeit weitverbreitet als Bestandteil eines sog. ›Hotelvollzugs‹ angesehen. Einzelne spektakuläre Mißbräuche externer Lockerungen fördern immer wieder den Eindruck eines zu laxen Umgangs mit ›gefährlichen Verbrechern‹ und führen zu einem Bild, das von einem zu weichen Umgang mit den Strafgefangenen ausgeht und externe Lockerungen nur noch als potentielle Bedrohung der Allgemeinheit ansieht.

Im Bereich des Freiheitsstrafvollzugs haben zahlreiche empirische Untersuchungen bereits zu Ergebnissen geführt, die diesem Eindruck widersprechen. Ergänzend hierzu konnte die vorliegende Studie spezifisch für den Jugendstrafvollzug umfangreiches Material sammeln, das eine differenzierte Bewertung des Einsatzes von Vollzugslockerungen in diesem Vollzugsbereich ermöglicht.

Dabei zeigte sich erneut, daß der Einsatz von Lockerungen vor allem Probanden erreicht, die positivere potentielle kriminogene Merkmale aufweisen.

Vor diesem Hintergrund vermochte es kaum zu überraschen, daß Versagen und Mißbrauch von Lockerungen während der Haft sich lediglich in einem geringen Prozentbereich bewegten. Bekanntgewordene Straftaten gab es nur in einem Fall des ›Schwarzfahrens‹, zur Nichtrückkehr kam es lediglich bei sieben Probanden. Fehlschläge von Lockerungen bewegten sich damit in dieser Untersuchung in einem verschwindend geringen, die Allgemeinheit nicht beschwerenden Bereich.

Dieses günstige Ergebnis weist sicherlich darauf hin, daß die Auswahl der extern Gelockerten sorgfältig erfolgte. Jedoch spiegelt sich in den vorliegenden Ergebnissen die risikoorientierte Erprobungsklausel, die die Lockerungsvoraussetzungen im Jugendstrafvollzug von denen des Freiheitsstrafvollzugs abhebt, nicht wider, die eigentlich höhere Versagens- oder Mißbrauchsquoten erwarten ließe als im Freiheitsstrafvollzug. Es fragt sich daher, ob nicht im Jugendstrafvollzug bei der Gewährung von Vollzugslockerungen mehr gewagt werden könnte – und dies nicht nur vor dem Hintergrund der allgemeinen Prognoseproblematik der sog. ›falschen Positiven‹.

Für das Leben in der Anstalt erwiesen sich Vollzugslockerungen – wie zu erwarten – als äußerst relevant. Zwischen abweichendem Verhalten im Vollzug und der Gewährung von Lockerungen ließen sich deutliche

Zusammenhänge feststellen. Inwieweit allerdings die nach den Ergebnissen zu vermutende Verbesserung des Anstaltsklimas durch Vollzugslockerungen auf positiven Effekten der Gewährung und Durchführung dieser Maßnahmen beruht oder mit dieser Vollzugsmaßnahme konformes Vollzugsverhalten lediglich »erkaufte« wurde, läßt sich nicht sagen. Doch ergab die Untersuchung deutliche Hinweise auf das Disziplinierungspotential, das diesen Maßnahmen innewohnt. Dies ist zum einen aus den Einschätzungen dieser Maßnahmen seitens der Probanden und ihren parallelisierten Verhaltensweisen zu schließen, zum anderen aus den in den Akten enthaltenen lockerungsbezogenen Äußerungen des Anstaltspersonals. Damit zeigt sich auch in der Praxis die Janusköpfigkeit der Vollzugsmaßnahme Lockerung: zum einen Mittel zur Verbesserung der Situation für eine künftige Legalbewährung, zum anderen Maßnahme für die bewußte »Beruhigung« des Vollzugsalltags. Inwieweit ein günstigeres Vollzugsverhalten der extern Gelockerten nur scheinbar positives, im Hinblick auf die Lockerungsgewährung lediglich kalkuliertes Verhalten darstellte, ließ sich im Zuge der Untersuchung nicht feststellen. Doch ist realistischerweise ein solches Kalkül der Gefangenen ebenso anzunehmen wie der disziplinarisch orientierte Einsatz von Vollzugslockerungen seitens des Vollzugspersonals. Ein durch Vollzugslockerungen bewirktes günstigeres Anstaltsklima ist somit heterogen zu sehen. Um die Möglichkeiten der Disziplinierung durch Lockerungen zu begrenzen, ist zu überlegen, einen Anspruch auf die Gewährung von Regellockerungen einzuräumen.

Neben den geschilderten Auswirkungen von Lockerungen während des aktuellen Jugendstrafvollzugs interessierte bei der vorliegenden Studie die nachfolgende Legalbewährung. Sofern den Probanden des untersuchten Jugendstrafvollzugs wenigstens einmal Urlaub gewährt worden ist, konnten nur zum Teil günstigere Legalbewährungsquoten festgestellt werden: Bei der vermittelnden Legalbewährungs-/Rückfalldefinition RDef 3 lagen die Legalbewährungsquoten so dicht beieinander, daß kein signifikanter Unterschied feststellbar war. Festzuhalten bleibt vor diesem Hintergrund, daß Vollzugslockerungen bezüglich einer künftigen Legalbewährung zum Teil mit günstigeren Ergebnissen einhergehen. Schlechtestenfalls führen sie zu gleichen bzw. ganz ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich künftiger Legalbewährung.

Der Einsatz von Vollzugslockerungen scheint sich den Untersuchungsergebnissen zufolge also eher während der Haft auszuwirken als auf eine spätere Legalbewährung Einfluß zu haben. Dies mag damit zusammenhängen, daß letztlich gerade den Probanden Lockerungen gewährt wurden, die

sowieso als unproblematisch bezüglich Lockerungsversagen oder -mißbrauch angesehen worden sind. Möglicherweise ist dies zugleich ein Hinweis auf die begrenzte zeitliche Reichweite des Prognosepotentials: Während die Verhältnisse im Zusammenhang mit der aktuellen Haft noch überschaubar sind, ist die künftige Zeit nach der Entlassung mit zu vielen ›Unbekannten‹ besetzt, die nicht voraussehbar sind.

Wenn Vollzugslockerungen demnach bei der späteren Legalbewährung in der statistischen Gesamtschau nur bedingt günstigere Ergebnisse aufweisen, ist ihnen zugleich ein negativer Effekt in dieser Hinsicht nicht zuzuschreiben. Aus dem Gesichtspunkt eines ›in dubio pro libertate‹ – als Ausfluß des Art. 2 GG – ist von Lockerungen daher weiterhin großzügig Gebrauch zu machen. Der Entzug der Freiheit zum Zweck der Erziehung im Rahmen des Jugendstrafvollzugs darf nicht weiter gehen als tatsächlich notwendig.

LITERATURVERZEICHNIS

- Albrecht, G.*: Stigmatisierung, in: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg ³1993, 495–500.
- Albrecht, P.-A.*: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. München ²1993.
- Altenhain, G.A.*: Organisation des Strafvollzugs, in: H.-D. Schwind, G. Blau (Hg.), Strafvollzug in der Praxis – Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe. Berlin, New York ²1988, 31–37.
- Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Band (§§ 80–145d), Neuwied, Darmstadt 1986 [zitiert: AK-StGB]
- Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. Neuwied, Darmstadt ³1990. [zitiert: AK-StVollzG]
- Arbeiterwohlfahrt*: Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zum Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in: ZfStrVo 38 (1989), 237–238.
- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen*: ASJ lehnt Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz ab, in: ZfStrVo 38 (1989), 239.
- Arbeitsgemeinschaft der Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalten*: Die Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik bilden eine Arbeitsgemeinschaft, in: ZfStrVo 19 (1970), 248.
- Ariès, P.*: Geschichte der Kindheit. München und Wien 1975.
- Arloth, F.*: Strafzwecke im Strafvollzug, in: GA 135 (1988), 403–425.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., Schuchard-Fischer, C., Weiber, R.*: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo ⁵1989.
- Bäulke, C., Müller, B.*: Schuldenregulierung als praktische Sozialarbeit, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 36 (1985), 177–184.
- Baumann, J.*: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Karlsruhe 1985.
- Schuld und Sühne versus Urlaub, in: ZfStrVo 36 (1987), 47–49.

- Der Vorrang der Vollzugszielerreichung von Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen, in: M. Busch, G. Edel, H. Müller-Dietz (Hg.), *Gefängnis und Gesellschaft, Gedächtnisschrift für Albert Krebs*, 103–108. Pfaffenweiler 1994.
- Bayer, W. u.a.*: Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, in: *MSchrKrim* 70 (1987), 167–174.
- Beckers, C.*: Vollzugslockerung Urlaub – Erwartungen und Erfahrungen der Beteiligten, in: H.J. Kerner, H. Kury, K. Sessar (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, 2018–2038.
- Vollzugslockerung Urlaub – Erfahrungen und Erwartungen der Beteiligten, in: H. Kury (Hg.), *Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle*, Köln 1984, 381–405.
- Vollzugslockerung Urlaub – Erfahrungen und Erwartungen der Beteiligten. Diss. rer. nat., Braunschweig 1985.
- Bemmann, G.*: Urlaub aus der Haft, in: *Recht und Politik* 24 (1988), 92–96.
- Berckhauer, F.*: Straffälligkeit während Vollzugslockerungen. Eine repräsentative Untersuchung aus Niedersachsen 1983, in: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hg.), *Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe – Überbelegung, Rückfall, Prognose, Vollzugslockerungen*. Hannover 1986, 55–85.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen*. Heidelberg 1982, 281–333.
- Best, P.*: »Anlaufstellen für Straffällige« in Niedersachsen. Ein Praxisbericht, in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen*. Heidelberg 1982, 221–264.
- Beyer, W.*: Vollzugslockerungen – aus der Sicht eines Anstaltspsychologen, in: M. Walter, K.-P. Rotthaus, H. Geiter (Hg.), *Bruchstücke, Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten*. Pfaffenweiler 1992, 85–88.
- Blankenburg, E.*: Die Aktenanalyse, in: E. Blankenburg (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie*. München 1975, 193–198.
- Blass-Wilhelms, W.*: Evaluation im Strafvollzug. Überblick und Kritik vorliegender Studien. In: H. Kury (Hg.), *Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie*. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, 81–119.
- Blath, R.*: Die Struktur von Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug, in: *KrimJ* 8 (1976), 213–223.

- Blau, G.*: Lockerungen des Strafvollzugs – Offene Anstalten, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Reform des Strafvollzugsrechts, Band 8, 1. Teil. Bonn 1959, 253–474.
- Bleidt, W.*: Junge Gefangene, in: E. Bumke (Hg.), Deutsches Gefängniswesen. Berlin 1928, 363–383.
- Böhm, A.*: Jugendstrafvollzug, in: D. Rollmann (Hg.), Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform. Frankfurt/Mn. 1967, 126–135.
- Jugendstrafvollzug, in: R. Sieverts, H. J. Schneider (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Ergänzungsband. Berlin, New York 1979, 522–535.
- Anmerkung zu OLG Frankfurt, NStZ 4 (1984), 382 f., in: NStZ 4 (1984), 383–384.
- Einführung in das Jugendstrafrecht. München ²1985a.
- Probleme der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen, in: H. Kury (Hg.), Kriminologische Forschung in der Diskussion – Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln, Berlin, Bonn, München 1985 b, 575–603.
- Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen, in: H.-D. Schwind u.a. (Hg.), Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin, New York 1985c, 189–205.
- Strafvollzug. Frankfurt ²1986a.
- Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, in: NStZ 6 (1986b), 201–206.
- Zum Einfluß der allgemeinen Straf- und Vollzugsziele auf die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.), Jugendvollzug – Hilfe oder Strafe? Stuttgart 1986c, 46–67.
- Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart, in: M. Busch, E. Krämer (Hg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 39–50.
- Brauns-Hermann, C.*: Verlaufsforschung im Jugendvollzug. Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt, in: Forschungsgruppe Kriminologie (Hg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. Freiburg 1980, 396–409.
- Brosch, D.*: Der Hafturlaub von Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Strafvollzugszieles. Frankfurt/M., Bern, New York 1983.
- Brüser, W.*: Justizvollzug aus der Sicht der Presse, in: M. Walter, K.-P. Rotthaus, H. Geiter (Hg.), Bruchstücke, Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten. Pfaffenweiler 1992, 94–97.
- Brunner, R.*: Jugendgerichtsgesetz. Berlin, New York ⁹1991.

- Bruns, W.:* Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs. Zur Situation der Unterbringung junger Strafgefangener in der Jugendanstalt Hameln. Pfaffenweiler 1989.
- Bulczak, G.:* Die Gestaltung der Außenkontakte im Jugendvollzug, in: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Bd. 5. Bonn 1978, 50–78.
- Rahmenbedingungen für eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendvollzuges, in: ZfJ 73 (1986), 326–333.
- Jugendanstalten, in: Schwind, H.-D., Blau, G. (Hg.), Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York ²1988, 70–82.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege:* Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in: ZfStrVo 38 (1989), 303–305.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten:* Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.1.1989), in: ZfStrVo 39 (1990), 111–113.
- Bundesminister der Justiz (Hg.):* Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Burren, E.:* Urlaub im Strafvollzug. Kantonale Strafanstalt Lenzburg, Anstalt für Rückfällige, in: Kriminalistik 1975, 176–177.
- Busch, M.:* Vollzug in weitgehend freien Formen (§ 91, 3 JGG), in: ZfStrVo 14 (1965), 168–171, 308–312.
- Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs, in: ZfStrVo 29 (1980), 11–21.
- Möglichkeiten und Grenzen der Öffnung des Strafvollzugs, in: Deutsche Kriminologische Gesellschaft (Hg.), Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität. Heidelberg 1984, 9–25.
- Erziehung junger Gefangener. Auf dem Weg zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz, in: Unsere Jugend 37 (1985), 126–138.
- Gescheiterter Behandlungsvollzug?, in: S. Müller, H.-U. Otto (Hg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung. Bielefeld 1986, 143–162.
- Calliess, R.-P.:* Strafvollzugsrecht. München ³1992.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.:* Strafvollzugsgesetz. München ⁶1994.
- Clemmer, D.:* The Prison Community. New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1958 [reissue].
- Cornel, H.:* Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim und Basel 1984.

- Council of Europe (Hg.):* Prison leave. Recommendation No. R (82) 16 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 24 September 1982 and Explanatory Memorandum. Strasbourg 1983.
- European Prison Rules. Recommendation No. R (87) 3 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 12 February 1987 and Explanatory Memorandum. Strasbourg 1987.
- Cyrus, H.:* »Die sind eben für den Papierkrieg da«, in: MschrKrim 65 (1982), 112–116.
- Dallinger, W., Lackner, K.:* Jugendgerichtsgesetz. München und Berlin 1955.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Hg.):* Jugendstrafvollzugsgesetz – Entwurf. Bonn-Bad Godesberg 1988.
- Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hg.):* Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909. Berlin, Leipzig 1909.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.-R.:* JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Heidelberg 1992.
- Dölling, D.:* Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: H. Kury (Hg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln, Berlin, Bonn, München 1984, 265–286.
- Dörner, C.:* Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945. Weinheim, München 1991.
- Dolde, G.:* Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur »Normal-Bevölkerung«. München 1978.
- Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit, in: M. Busch, G. Edel, H. Müller-Dietz (Hg.), Gefängnis und Gesellschaft, Gedächtnisschrift für Albert Krebs, 109–125. Pfaffenweiler 1994.
- Dolde, G., Grübl, G.:* Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. Eine empirische Untersuchung zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des Jugendvollzugs und Ausgenommenen. Stuttgart/Adelsheim 1985. [unveröffentlichtes Manuskript]
- Verfestigte »kriminelle Karriere« nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg, in: ZfStrVo 37 (1988), 29–34.
- Dooley, D.:* Social Research Methods. Englewood Cliffs 1984.
- Dopsch, U.:* Anmerkung zu OLG Hamm, NStZ 2 (1982), 135 f., in: NStZ 2 (1982), 261–262.
- Anmerkung zu OLG Frankfurt NStZ 6 (1986), 189 f., in: NStZ 6 (1986), 190–191.

- Abschied von den Entscheidungsfreiräumen bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum im Strafvollzugsgesetz, in: ZStW 100 (1988), 567–596.

Dreher, E., Tröndle H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München ⁴⁵1991.

Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Studie. Berlin 1980.

- Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit, in: ZStW 94 (1982), 669–710.
- Die Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: R. Driebold (Hg.), Strafvollzug, Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen 1983, 25–54.
- Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher, ZStW 100 (1988), 361–384.
- Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, in: Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hg.), Jugendvollzug im Land Bremen. Bremen 1989, 13–38.
- Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990a.
- Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland – Situation und Entwicklungsperspektiven, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Hg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen. Bonn 1990b, 356–383.
- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in: ZfStrVo 39 (1990c), 105–108.
- Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz?, in: ZRP 25 (1992a), 176–181.
- Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg 1992b.

Dünkel, F., Meyer-Velde, H.: Bericht zur qualitativen Erfassung aller in den Hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen, in: K.-H. Groß, W. Schädlcr (Hg.), Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz vom Dezember 1989. O.O. [Wiesbaden], o.J. [1990], Anhang II, 1–132.

DVJJ (Hg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen. Bonn 1990.

- Einsele, H.:* Strafvollzugsgesetz und Straffälligenhilfe, in: Straffälligenhilfe im Umbruch. Bonn-Bad Godesberg 1972, 13–30.
- Eisenberg, U.:* Aufgaben (ergänzender) gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzugs, in: ZRP 18 (1985), 41–50.
- Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug – Fälle und Lösungen zu Grundproblemen. Köln, Berlin, Bonn, München ²1989.
 - Kriminologie. Köln, Berlin, Bonn, München ³1990.
 - Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München ⁵1993.
- Eisenhardt, T.:* Strafvollzug. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978.
- Ellger, H.:* Der progressive Strafvollzug, in: Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 22 (1924), 3. Heft, 5–32.
- Eyrich, H.:* Hat sich das Strafvollzugsgesetz bewährt?, in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper, A. Böhm (Hg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?. Heidelberg 1988, 29–37.
- Delegiertentag Baden-Württemberg. Rede von Justiz-Minister Dr. Heinz Eyrich am 21. Oktober in Offenburg, in: Blätter für Strafvollzugskunde 1989, 1–3.
- Feest, J.:* Anmerkung zu OLG Frankfurt NStZ 1983, 140, in: NStZ 3 (1983), 143–144.
- Feest, J., Selling, P.:* Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden – Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen, in: G. Kaiser, H.-J. Albrecht, H. Kury (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1988, S. 247–264.
- Fehl, N.:* Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seiner gegenwärtigen Verwirklichung im Lande Baden-Württemberg. Diss. iur., Heidelberg 1966.
- Feller, F.:* Die strafrechtliche Verantwortung des Entscheidungsträgers für die Gewährung von Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz und im Maßregelvollzug. Bochum 1991.
- Finis, V.:* Rückfallprognose bei männlichen Straftätern unter besonderer Berücksichtigung des Sozialurlaubs. Psych. Diplomarbeit, Marburg 1977. [unveröffentlicht]
- Francke, H.:* Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Berlin und München ²1926.
- Freimund, B.:* Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens? ›Begünstigende‹ Vollzugsmaßnahmen im Lichte des Vollzugsziels der Resozialisierung – eine Studie zur Verteilung von Lockerungen im weiteren Sinne in vier verschiedenen Anstalten anhand zweier Vergleichsgruppen. Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1990.

- Freisler, R.*: Vorwort, in: Freisler, R. u.a., Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Berlin o.J. [um 1936a], 1–3.
- Grundzüge des künftigen Jugendstrafvollzugs, in: Freisler, R. u.a., Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Berlin o.J. [um 1936b], 72–92.
- Frellesen, P.*: Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften, in: NJW 30 (1977), 2050–2053.
- Freudenthal, B.*: Amerikanische Kriminalpolitik, in: ZStW 27 (1907), 121–141.
- Freytag, H.*: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen »Resozialisierungsfonds«. Bonn 1989.
- Friedrichs, J.*: Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1984.
- Frisch, W.*: Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie – am Beispiel der Urlaubsgewährung im Strafvollzug, in: StV 8 (1988), 359–327.
- Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, in: ZStW 102 (1990), 707–792.
- Fritsche, H.*: Kriminalität: Bekämpfung oder Duldung? in: der kriminalist 16 (1984), 13–18.
- Füeßlin, J.*: Die Beziehungen des neuen Großh. Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme. Karlsruhe 1853.
- Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal. Heidelberg 1855.
- Gehrrens, E.*: Bedenkliche Behandlung Schwerkrimineller, in: der kriminalist 12 (1980), 102–108.
- Geissler, I.*: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg 1991.
- Geiter, H.*: Kriminalität und Strafvollzug – Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut, in: ZfStrVo 40 (1991), 323–333.
- Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hg.)*: Bitburger Gespräche – Jahrbuch 1986/2. München 1986.
- Goffman, E.*: Über die Merkmale totaler Institutionen., in: Goffman, E., Asyle – über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt/M. 1973, 13–123.
- Goldschmidt, G., Ziegelhofer, J.*: Die arbeitspädagogische Gruppe, in: W. Nickolai u.a., Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985, 57–74.
- Grimm, J., Grimm, W.*: Deutsches Wörterbuch. Band 11, Abt. 3: Un – Uzvogel. Leipzig 1936. [Nachdruck München 1984, Band 24]

- Grosch, O.*: Disciplinary Measures in Juvenile Prisons. Inmates' Perceptions of Severity, in: Kaiser, G./Geissler, I. (Eds.), *Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg*. Freiburg 1988, 297–318.
- Grübl, G.*: Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs, in: *ZfStrVo* 30 (1981), 21–28.
- Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Ausgewählte Daten aus dem Alltag einer Jugendstrafvollzugsanstalt. Adelsheim 1982a. [unveröffentlicht]
- Urlaub und Ausgang aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Adelsheim 1982b. [unveröffentlicht]
- Alltag im Jugendstrafvollzug, in: W. Nickolai u.a., *Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug*. Freiburg 1985, 11–23.
- Grübl, G., Nickolai, W.*: Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, in: *ZfStrVo* 29 (1980), 22–24.
- Grünebaum, Rolf*: Zur Strafbarkeit der Bediensteten der Maßregelkrankenhäuser wegen fehlgeschlagener Vollzugslockerung, in: *BewHi* 37 (1990), 241–252.
- Grützner, W.*: Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?, in: *ZfStrVo* 39 (1990), 200–203.
- Grunau, T.*: Kritische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz, in: *JR* 1977, 51–57.
- Grunau, T., Tiesler, E.*: *Strafvollzugsgesetz*, Köln, Berlin, Bonn, München ²1982.
- Haberstroh, D.*: Die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung – Sanktionierung und Belohnung, in: *ZfStrVo* 31 (1982), 259–263.
- Häring, H.*: Die Aufgaben des Strafvollzuges – kritisch gesehen, in: *ZfStrVo* 34 (1985), 196–202.
- Hansen, B.*: Hinter tausend Schlössern – Über Aufbau und Alltag einer Justizvollzugsanstalt. Interview mit Götz Bauer, in: *Strafprozeß, Strafvollzug, Resozialisierung*, Flensburger Hefte, Bd. 27, 1990, 108–123.
- Harbordt, S.*: Die Subkultur des Gefängnisses – eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart ²1972.
- Hartung, B.*: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945–1979 in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. iur., Göttingen 1981.
- Hasenpusch, B.*: Ergebnisse der Sekundäranalyse von Finis, V.: Rückfallprognose bei männlichen Straftätern unter besonderer Berücksichtigung des Sozialurlaubs, Marburg 1977. O.O. [Hannover] o.J. [um 1985]. [unveröffentlicht]
- Hasse, A.*: Die Gefangenenanstalten in Deutschland und die Organisation ihrer Verwaltung, in: E. Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, Berlin 1928, 33–70.

- Heinz, W.:* Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – eine Bestandsaufnahme, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Bonn 1989, 13–44.
- Herrmann, W.:* Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug. Hamburg 1923.
- Herrmann, I.:* Darum geht es! Strafvollzug, in: der kriminalist 1989, 54–55.
- Hill, W.:* Tatschuld und Strafvollzug – eine Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, in: ZfStrVo 35 (1986), 139–146.
- Hippel, R. von:* Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: ZStW 18 (1898), 419–494.
- Hohmeier, J.:* Die soziale Situation des Strafgefangenen: Deprivationen der Haft und ihre Folgen, in: MschrKrim 52 (1969), 292–304.
- Hoppensack, H.-C.:* Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen. Göttingen 21969.
- Initiativgruppe »Seefahrt« (Hg.):* Modell Strafvollzugsschiff. Strafvollzug mit Häftlingen an Bord von Seeschiffen. Hamburg o.J. [1978].
- Irwin, J., Cressey, D.:* Thieves, Convicts and the Inmate Culture, in: Social Problems 10 (1962), 142–155.
- Jagemann, E. von:* Entlassung und staatliche Einwirkung auf Entlassene, in: Holtzendorff, F. von, Jagemann, E. von (Hg.), Handbuch des Gefängniswesens, 2. Band, Hamburg 1888, 96–128.
- Jeitner, E.:* Die K. Württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall. Erlangen 1863.
- Joester, E., Quensel, E., Hoffmann, E., Feest, J.:* Lockerungen des Vollzugs. Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, in: ZfStrVo 26 (1977), 93–104.
- Jürgensen, P., Rehn, G.:* Urlaub aus der Haft, in: MSchrKrim 63 (1980), 231–241.
- Jung, H.:* Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzugs, in: ZRP 10 (1977a), 185–191.
- Das Strafvollzugsgesetz und die »Öffnung des Vollzugs«, in: ZfStrVo 26 (1977b), 86–92.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.):* Der neue Weg. Bruchsal o.J. [um 1974].
- Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hg.):* Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein. Schlußbericht der Projektgruppe. O.O. o.J. [um 1989].
- Kaiser, G.:* Anmerkung zu OLG Frankfurt NStZ 1983, 140, in: NStZ 3 (1983), 142–143.

- Erfolg, Bewährung, Effizienz, in: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg ³1993, 113–121.
 - Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher, in: J.L. de la Cuesta u.a. (Hg.), Criminologia y derecho penal al servicio de la persona. Libro-Homenaje al Profesor Antonio Beristain. San Sebastian 1989a, 265–280.
 - Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher, in: RdJB 37 (1989b), S. 44–58.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.:* Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg ⁴1992.
- Kerner, H.-J.:* Rückfall, Rückfallkriminalität, in: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg ³1993, 432–437.
- Kersten, J., Wolffersdorff-Ehlert, C. von:* Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug, in: KrimJ 14 (1982), 95–106.
- Kimpel, K.:* Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht eines Anstaltsleiters, in: A. Böhm, K.H. Schäfer (Hg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen. Wiesbaden 1988, 55–66.
- Kirchner, G.:* Pro und Kontra Vollzugslockerungen – Institution Jugendstrafanstalt und die Entscheidung Vollzugslockerungen an Gefangene zu gewähren, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 134 (1987), 209–211.
- Klein, A.:* Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen. Berlin 1905.
- Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung. Berlin ⁴1924.
- Kluge, F.:* Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin, New York ²²1989.
- Kneip, W., Schaffner, P.:* Hafturlaub bei Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland – Rechtliche und psychologische Aspekte aus der Sicht der Praxis, in: Kriminologisches Bulletin – Bulletin de Criminologie 11 (1985), H. 2, 77–99.
- Knoche, C.:* Besuchsverkehr im Strafvollzug. Frankfurt, Bern, New York, Paris 1987.
- Koch, B.:* Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte. Diss. iur., Freiburg 1972.
- Koepsel, K.:* Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewaltdelikten gegen Personen bestraft worden sind, in: W. de Boor, W. Frisch, I. Roder (Hg.), Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstaten. Köln 1990, 27–40.

- König, K. D.*: Auswirkungen der Klassifizierung im günstigen Bereich, in: ZfStrVo 26 (1977), 31–33.
- Krebs, A.*: Wichtige Daten zum Jugendstrafvollzug, in: ZfStrVo 11 (1962), 211–217, 253–263.
- Kreideweiß, T.*: Die Reform des Jugendstrafvollzuges. Ein analytischer Vergleich bisheriger Gesetzentwürfe sowie die Konzipierung eines eigenen Alternativentwurfs. Frankfurt/M., Bern, New York, Paris, Wien 1993.
- Kreuzer, A.*: Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: Soziale Arbeit 34 (1985), 490–500.
- Kriegsmann, N. H.*: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
- Krohne, K.*: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
- Kruse, H.-J.*: Bei manchen Knackis ist es nicht so, in: Unsere Jugend 38 (1986), 332–342.
- Kühling, P.*: Lockerungen des Vollzugs, in: H.-D. Schwind, G. Blau (Hg.), Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York ²1988, 347–358.
- Kury, H.*: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg 1979. [unveröffentlicht]
- Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin 1986.
- Kusch, R.*: Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen, in: NStZ 5 (1985), 385–393.
- Lackner, K.*: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München ¹⁹1991.
- Lambropoulou, E.*: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987.
- Lamnek, S.*: Kriminalitätsberichterstattung in den Medien als Problem, in: MSchrKrim 73 (1990), 163–176.
- Lamp, R., Ganz, G.*: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen, in: H.-J. Albrecht, U. Sieber (Hg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, 279–334.
- Lappat, G.*: Therapeutische Konzepte im Wandel. Der Weg ist besser als die Herberge, in: W. Nickolai u.a., Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985, 85–104.
- Laubenthal, K.*: Der praktische Fall – Strafrecht: Ein verhängnisvoller Hafturlaub, in: JuS 29 (1989), 827–832.
- Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch. 4. Band (§§ 80–184c), Berlin, New York ¹⁰1988.

- Strafgesetzbuch. 5. Band (§§ 185–262), Berlin, New York 101989.
- Lindinger, G.*: 100 Jahre Jugendstrafvollzug in Niederschönenfeld. Niederschönenfeld 1981.
- Lipp, W.*: Subkultur, in: G. Endruweit, G. Trommsdorff (Hg.), Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1989, 711–713.
- Litwinski, H, Bublies, W.*: Strafverteidigung im Strafvollzug. München 1989.
- Locher, J.*: Bericht Aktenanalyse Panelstichprobe 1981, Freiburg 1983. [unveröffentlicht]
- Loos, E.*: Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug. Stuttgart 1970.
- Maelicke, B.*: Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Weinheim 1988.
- Mai, K.*: Die psychodiagnostische Tätigkeit im Strafvollzug – dargestellt am Beispiel der Haftlockerung, in: K. Mai (Hg.), Psychologie hinter Gittern. Weinheim 1981, 13–35.
- Martinson, R.*: What works? Questions and Answers about Prison Reform, in: The Public Interest (Spring) 1974, S. 22–52.
- Meier, P.*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft. Freiburg 1982.
- Meißner, A.*: Urlaub aus dem Strafvollzug. Diss. iur., Mannheim 1988.
- Menschell, W.*: Das gesamte deutsche Gnadenrecht nebst verwandten Gebieten. Berlin, Leipzig, Wien 31940.
- Merkel, K., Koschinowski, E.*: Geplante Ordnung und Disziplinierung. Knast im Spiegel der Gesellschaft — Eine historische Analyse. Studienarbeit an der Universität Hannover, Fachbereich Architektur. O.O. [Hannover], o.J. [um 1987] [photo-mech. vervielfältigt].
- Mertens, T.*: Die Ausführungen von Gefangenen zur Behandlung und Betreuung, in: ZfStV 27 (1978), 203–206.
- Miehe, O.*: Literaturbericht Jugendstrafrecht (Teil II), Von O. Miehe und F. Schaffstein, in: ZStW 97 (1985), 977–1017.
- Mitsch, C.*: Tatschuld im Strafvollzug. Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1990.
- Mittermaier, W.*: Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Berlin, Frankfurt/Mn. 1954.
- Molitoris, M.*: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Vollzugsbediensteter bei fehlgeschlagenen Vollzugslockerungen. Diss. iur., Würzburg 1989.
- Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Köln, Berlin, Bonn, München 1970.

-
- Thesen zur Reform des Jugendstrafvollzugs, in: RdJB 22 (1974), 136–142.
 - Strafvollzugsrecht. Berlin, New York ²1978.
 - Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, in: JR 1984, 353–361.
 - Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke – zur Bedeutung von Tat und Schuld im Langzeitvollzug, in: GA 1985, 147–175.
 - Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven, in: Bewährungshilfe 33 (1986a), 331–360.
 - Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz, in: Blätter zur Strafvollzugskunde 1986b, 1–7.
 - Schuld und Strafvollzug, in: Jörg Schuh (Hg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Diessenhofen 1987.
 - Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich – Ein Forschungsbericht, in: M. Busch, E. Krämer (Hg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 15–38.
 - Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im internationalen Vergleich, in: ZfStrVo 38 (1989), 323–333.
- Mutz, J.:* Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, in: ZfStrVo 34 (1985), 202–211.
- Murach, M.:* Zwischen Würfeln und Wissenschaft – Zur Mißbrauchsprognose im Strafvollzug, in: Recht & Psychiatrie 7 (1989), 57–67.
- Nesselrodt, J.:* Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges. Diss. iur., Marburg 1979.
- Nolting, D.:* Freigänger im Jugendstrafvollzug – Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendanstalt Hameln. Diss. iur., Göttingen 1985.
- Nothacker, G.:* »Erziehungsvorrang« und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien. Berlin 1985.
- Ortmann, R.:* Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.
- Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? – Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt, in: H. Kury (Hg.), Gesellschaftliche Umwälzung, Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. Freiburg 1992, S. 375–451.

- Prisonisierung, in: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg ³1993, 402–409.
- Ossenbühl, F.*: Die Quellen des Verwaltungsrechts, in: H.-U. Erichsen, W. Martens (Hg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin, New York ⁸1988, S. 63–136.
- Ostendorf, H.*: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Köln, Berlin, Bonn, München ²1991.
- Pasludan-Müller, B.*: Pre-Release Treatment and After-Care as well as Assistance to Dependants of Prisoners. General Report to the Second United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders (London, 8–20 August 1960), A/CONF. 17/8, New York 1960.
- Patzelt, W. J.*: Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik. München, Wien 1985.
- Paulusch, A.*: Bemerkenswertes aus dem Jugendstrafvollzug Neumünster/Moltfelde, in: ZfStrVo 2 (1953), 317 ff.
- Peters, K.*: Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, in: JR 1978, 177–180.
- Pickl, V.*: Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug, in: Haesler, W.T. (Hg.), Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug. Diessenhofen 1981, 33–50.
- Piller, R., Hermann, G.*: Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. München: Stand Juni 1989.
- Plewig, H.-J., Boogaart, H. van den*: Abschlußbericht zum Forschungsprojekt »Vollzugslockerungen und »Mißbrauch««. Hamburg 1991. [unveröffentlicht]
- Pönitz, H.*: Änderungen durch die Institution, in: Hofmann, T., Pönitz, H., Herz, R., Jugend im Gefängnis. Reform im Jugendstrafvollzug. München 1975a, S. 201–207.
- Sonderpädagogische Abteilung, in: Hofmann, T., Pönitz, H., Herz, R., Jugend im Gefängnis. Reform im Jugendstrafvollzug. München 1975b, S. 201–207.
- Preusker, H.*: Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, in: ZfStrVo 35 (1986), 11–16.
- Preußisches Ministerium des Innern (Hg.)*: Das Jugend-Gefängnis in Wittlich. Berlin 1917.
- Quedenfeld, H. D.*: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Tübingen 1971.
- Quitmann, J.*: Haftentlassung und Reintegration. Konflikte und Konfliktverhalten in der Haftentlassensituation – eine Feldstudie. Weinheim, Basel 1982.

- Die Funktionen von Lockerungen im Maßregelvollzug, in: H. Pohlmeier, E. Deutsch, H.-L. Schreiber (Hg.), *Forensische Psychiatrie heute*. Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo 1986, 99–107.
- Rasch, W.*: Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko, in: H.-D. Schwind u.a. (Hg.), *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985*, Berlin, New York 1985, 309–325.
- Die Funktionen von Lockerungen im Maßregelvollzug, in: H. Pohlmeier, E. Deutsch, H.L. Schreiber (Hg.), *Forensische Psychiatrie heute*. Berlin, Heidelberg, New York, Paris, Tokyo 1986, 99–107.
- Richter, H.-E.*: *Flüchten oder Standhalten. Reinbek bei Hamburg* 1976.
- Rössner, D.*: Die strafrechtliche Beurteilung der Vollzugslockerungen, in: *JZ* 39 (1984), 1065–1072.
- Rohrmann, B.*: Empirische Studien zur Entwicklung von Antwortskalen für die sozialwissenschaftliche Forschung, in: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 9 (1978), 222–245.
- Rollny, D.*: *Pastoraler Dienst am straffälligen jungen Menschen*. Frankfurt/M., Bern, New York 1986.
- Rosenfeld, E.*: *Die Außenarbeit – Ein Beitrag zur Milderung der Konkurrenz zwischen Gefängnisarbeit und freiem Gewerbebetrieb*. Diss. iur., Heidelberg 1896.
- Rosner, A.*: Bericht über das Kolloquium "Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit", in: *ZStW* 94 (1982), 711–720.
- Rossi, P.H., Freeman, H.E., Hofmann, G.*: *Programm-Evaluation. Einführung in die Methoden angewandter Sozialforschung*. Stuttgart 1988.
- Rotthaus, K. P.*: Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzugs, in: *NStZ* 7 (1987), 1–5.
- Rusche, G., Kirchheimer, O.*: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt, Köln ²1981.
- Schäfer, L., Hauptvogel, F.*: *Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug*. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.
- Schaffstein, F.*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Vollzugsbediensteter für den Mißbrauch von Vollzugslockerungen, in: *Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag*, Berlin, New York 1987, 795–813.
- Schaffstein, F., Beulke, W.*: *Jugendstrafrecht*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz ¹¹1993.
- Schalt, Th.*: *Der Freigang im Jugendstrafvollzug. Dargestellt am Beispiel der Fliegerhäuser des Landes Hessen*. Heidelberg 1977.
- Schild, W.*: *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil zum Beginn der modernen Rechtsprechung*. München 1980.

- Schlüchter, E.*: De nihilo nihil – oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, in: GA 135 (1988), 106–128.
- Schmidt, E.*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1965.
- Schöch, H.*: Staatshaftung für Schäden durch Gefangene bei Vollzugslockerungen?, in: Weißer Ring (Hg.), Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat – "Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?" – "Beweislast-Regelung des OEG – für Opfer unzumutbar?": 1. Mainzer Opferforum vom 14.–15. Oktober 1989. Mainz 1990, 30–42.
- Schönke, A., Schröder, H.*: Strafgesetzbuch. Kommentar. München ²⁴1991.
- Scholz, R.*: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, in: BewH 33 (1986), 361–366.
- Schreiber, P.*: Verlorene Zeit – gewonnene Zeit, in: Nickolai, W. u.a., Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985, 149–158.
- Schubö, W., Uehlinger, H.-M.*: SPSS^x, Handbuch der Programmversion 2.2. Stuttgart, New York 1986.
- Schuchard-Ficher, C., Backhaus, K., Humme, U., Lohrberg, W., Plinke, W., Schreiner, W.*: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin, Heidelberg, New York ²1982.
- Schüler-Springorum, H.*: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs, in: R. Herren, D. Kienapfel, H. Müller-Dietz (Hg.), Kultur, Kriminalität, Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977, 425–447.
- Vorwort, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Hg.), Jugendstrafvollzugsgesetz – Entwurf. Bonn-Bad Godesberg 1988, unpaginiert [III–IV].
- Anmerkung zu OLG Stuttgart NStZ 7 (1987), 430, in: NStZ 7 (1987), 431–432.
- Tatschuld im Strafvollzug, in: StV 9 (1989), 262–265.
- Schulte-Altendorneburg, M.*: Über das Dilemma von Strafe und Behandlung – Strafvollzug in Wohngruppen, in: Vorgänge 100 (1989), H. 4, 12–26.
- Schumann, K.F.*: Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen, in: KrimJ 14 (1981), 64–77.
- Schwind, H. J.*: Einführung in das Tagungsthema, in: Schwind, H. J., Steinhilper, G., Böhm, A. (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?, Heidelberg 1988, 17–27.
- Zur Neuordnung der Regelung der Vollzugslockerung i.S. einer Gesamtkonzeption, in: Weißer Ring (Hg.), Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat – »Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?« –

- »Beweislast-Regelung des OEG – für Opfer unzumutbar?«: 1. Mainzer Opferforum vom 14.–15. Oktober 1989. Mainz 1990, 57–63.
- Schwind, H. J., Böhm, A.*: Strafvollzugsgesetz. Kommentar. Berlin, New York 21991.
- Sieberer-Falch, M.*: Der Jugendstrafvollzug. Ein geschichtlicher Überblick über den Vollzug der Gefängnisstrafe an Jugendlichen im Deutschen Reich, insbesondere in Württemberg. Diss. iur., Tübingen 1939.
- Smolka, P.*: Der Freigang im Strafvollzug. Eine strafvollzugskundliche und empirische Untersuchung. Diss. iur., Göttingen 1981.
- Sperle, F.*: Solidarität in Ausnahmesituationen. Gedanken eines Seelsorgers, in: Nickolai, W. u.a., Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985, 105–117.
- Statistisches Bundesamt (Hg.)*: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1965.
- Rechtspflege 10. Fachserie 4, Strafvollzug. Wiesbaden 1981.
- Rechtspflege 10. Fachserie 4, Strafvollzug. Wiesbaden 1982.
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1983.
- Steinbrink, W.*: Der offene Lagervollzug in Staumühle, in: ZfStrVo 14 (1965), 306–308.
- Stilz, E.*: Zum Urlaub aus der Haft, in: ZfStrVo 30 (1979), 67–72.
- Straube, I.*: Entspannung statt Befürchtungen, in: MschrKrim 71 (1988), 329–333.
- Streng, A.*: Ein Beitrag zur Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland, in: ZStW 2 (1882), 215–231.
- Streng, F.*: Die Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« (§ 17 II 1. Alt. JGG). Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe, in: GA 131 (1984), 149–166.
- Sykes, G. M.*: The Society of Captives. Princeton 1958.
- Systematischer Kommentar: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Rudolphi, Horn, Samson und Schreiber, Band II, Besonderer Teil (Loseblattsammlung), ab 1976. [zitiert: SK (mit Jahr der letzten Loseblatt-Lieferung)]
- Taschenbuch für den Strafvollzug. Grundwerk. Stand: November 1988. Regensburg 1989.
- Treptow*: Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, in: NJW 31 (1978), 2227–2231.
- United Nations (Hg.)*: United Nations Draft Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, in: United Nations (Hg.), Report of the Interregional Preparatory Meeting for the Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders on Topic IV: »Prevention of Delinquency, Juve-

nile Justice and the Protection of the Young: Policy Approaches and Directions«, A/CONF. 144/IPM. 3, Wien 1988.

United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, in: United Nations (Hg.), Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Agenda item 8, Adoption of the Report of the Eighth Congress, Report of Committee I, A/CONF. 144/26, 5 September 1990, 15–31.

- Vollzugsanstalt Adelsheim*: Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Adelsheim 1981.
- Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Adelsheim 1985.
- Vorndran, W.*: Zur kriminalpolitischen Situation des Strafvollzugs, in: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hg.), Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1986/2, 1–12.
- Wagner, G.*: Wo Heuchelei und Willkür drohen, in: Die Zeit v. 29.05.1987, 65.
- Wagner, H.*: Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975 – Teil 3, in: JZ 1987, 705–713.
- Walter, M.*: Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in: M. Walter (Hg.) Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989, 59–89.
- Strafvollzug – Lehrbuch. München, Hannover 1991.
- Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts – Vom besonderen Sanktionssystem zur Reduktion der Eingriffstatbestände, in: NStZ 12 (1992), 470–477.
- Warmuth, M.*: Hafturlaub und -ausgang als Problem des Handelns. Diss. phil., Berlin 1987.
- Wattenberg, H.-H.*: Einflußnahme "Knast" – Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug, in: ZfStrVo 39 (1990) 37–41.
- Weis, K.*: Die Subkultur der Strafanstalten, in: H.-D. Schwind, G. Blau (Hg.), Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York ²1988, 239–255.
- Weiß, M.*: Sozialtherapie und Erlebnispädagogik. Eine Alpentour mit jugendlichen Strafgefangenen, in: ZfStrVo 41 (1992), 177–178.
- Weißer Ring (Hg.)*: Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat – "Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen - wer trägt die Folgen?" – "Beweislast-Regelung des OEG - für Opfer unzumutbar?": 1. Mainzer Opferforum vom 14.–15. Oktober 1989. Mainz 1990.
- Wentzel, A.*: Die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854 betreffend die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt, in: GA 2 (1854), 713–737.

- Die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854 betreffend die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt (Fortsetzung), in: GA 3 (1855), 1–21.
- Wheeler, S.*: Socialization in Correctional Communities, in: *American Sociological Review* 26 (1961), 697–712.
- Wiesbrock, W.*: Probleme des offenen Jugendstrafvollzuges und seine Bewährung. Dargestellt am Beispiel des Jugendlagers Falkenrott und des Entlassungsjahrganges 1962. Diss. iur., Göttingen 1971.
- Will, H.*: Psychotherapie hinter Mauern, in: W. Nickolai u.a., *Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug*. Freiburg 1985, 75–84.
- Winchenbach, K.*: Praxisprobleme der Anstaltsleitung, in: *Hinter Gittern, wir auch? Praktiker im Strafvollzug beschreiben, analysieren und rufen auf*. Frankfurt/Mn., Berlin, München 1985, 125–144.
- Wolf, G.*: *Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz*. Marburg 1984.
- Wohlgemuth, R.*: Inoffizielle Kriterien für die Vergabe von Vollzugslockerungen, in: H. Kury (Hg.), *Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle*. Köln 1984, 373–380.

VERZEICHNIS DER TABELLEN

1: Lockerungen des Vollzugs – Standardlockerungen nach Nr. 6 VVJug	67
2: Entscheidungsrelevante Kriterien für externe Lockerungen nach VVJug	97
3: Übersicht der geltenden und in den verschiedenen Reformentwürfen enthaltenen Regelungen zum Hafturlaub	136
4: Diskriminierende Variablen hinsichtlich Anstaltszuweisung	225
5: Kanonische Diskriminanzfunktion – Anstaltszuweisung	226
6: Klassifikationsmatrix – Anstaltszuweisung	226
7: Begleiter bei ›Begleitausgängen mit Bediensteten‹	231
8: Anzahl registrierter Ausgänge nach Art und Anstalten	232
9: Freigängerquote	236
10: Zahl der Urlaube pro Jahr je Proband – ohne Freigänger	244
11: Folge der Urlaube bei den einzelnen Urlaubsarten – Gesamt	245
12: Zeitspanne zwischen letztem Urlaub und Entlassung – nach Anstalten	246
13: Urlaubstage pro Jahr	249
14: Urlaubstage pro Jahr – ohne Freigänger	249
15: Durchschnittliche Dauer der Urlaube – in Tagen	250
16: Familialer Sozialisationshintergrund und interne Lockerung	253
17: Schulabschluß und interne Lockerung	254
18: Frühere Auffälligkeit und interne Lockerung	255
19: Einweisungsmerkmale und interne Lockerung	256
20: Haftzeit und interne Lockerung	259
21: Meldungen in der Zugangsabteilung und interne Lockerung	260
22: Beurteilung in der Zugangsabteilung und interne Lockerung	261
23: Kanonische Diskriminanzfunktion – Gelockerter Vollzug	263
24: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten – Gelockerter Vollzug	263
25: Diskriminierende Variablen hinsichtlich der internen Lockerungsgruppen	264
26: Klassifikationsmatrix – Gelockerter Vollzug	264
27: Familialer Sozialisationshintergrund und Gewährung von Freigang	266
28: Schul- und Lehrausbildung und Gewährung von Freigang	267
29: Frühere Auffälligkeit und Gewährung von Freigang	268
30: Einweisungsmerkmale und Gewährung von Freigang	269
31: Haftzeit und Gewährung von Freigang	270

32:	Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Gewährung von Freigang . . .	271
33:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Gewährung von Freigang	273
34:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Gewährung von Freigang	273
35:	Klassifikationsmatrix – Gewährung von Freigang	274
36:	Familialer Sozialisationshintergrund und Urlaubsgewährung	275
37:	Schulabschluß und Urlaubsgewährung	276
38:	Frühere Auffälligkeit und Urlaubsgewährung	276
39:	Einweisungsmerkmale und Urlaubsgewährung	277
40:	Haftzeit und Urlaubsgewährung	278
41:	Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Urlaubsgewährung	280
42:	Registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf und Urlaubsgewährung – Probanden mit einer Haftdauer von mehr als acht Monaten	281
43:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Urlaubsgewährung	283
44:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Urlaubsgewährung	283
45:	Klassifikationsmatrix – Urlaubsgewährung	284
46:	Nichturlauber und Urlaubsanträge – nach tatsächlicher Haftdauer	300
47:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Stellung von Urlaubsanträgen	301
48:	Bescheidung von Urlaubsanträgen	302
49:	Vorliegen einschränkender Entscheidungskriterien nach VVJug	304
50:	Bescheidung bei vorliegenden einschränkenden Kriterien nach VVJug	304
51:	Abgelehnte Anträge: In den Stellungnahmen der beteiligten Instanzen enthaltene Gründe	311
52:	Bewilligte Anträge: In den Stellungnahmen der beteiligten Instanzen enthaltene Gründe	311
53:	Aktivitäten während letzter Lockerung	316
54:	Gründe für Rückkehr	317
55:	Gründe für Nichtrückkehr	318
56:	Reaktionen auf Rückkehrversagen	322
57:	Rückkehrverhalten bei Hafturlaub und Entlassung auf Bewährung	323
58:	Beim wievielten Urlaub kam es zum Rückkehrversagen?	324
59:	Rückkehrversagen und Urlaubsart	324
60:	Rückkehrversagen und Urlaubsdauer	325
61:	Rückkehr aus dem Urlaub und Haftdauer	325
62:	Familialer Sozialisationshintergrund und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	329
63:	Schul-/Lehrabschluß und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	329
64:	Frühere Auffälligkeit und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	330
65:	Einweisungsmerkmale und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	331
66:	Beurteilung in der Zugangsabteilung und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	333
67:	Haftauffälligkeiten und Rückkehrverhalten bei Hafturlaub	334
68:	Auffälligkeit bis zum 146. Hafttag und Rückkehrverhalten	335
69:	Weitere institutionelle Merkmale und Rückkehrverhalten	336
70:	Kanonische Diskriminanzfunktionen – Rückkehrverhalten	337

71:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückkehrversagens	338
72:	Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten – Rückkehrverhalten	339
73:	Klassifikationsmatrix – Rückkehrverhalten	340
74:	Versagen im Freigang und zeitlicher Haftverlauf	346
75:	Kontaktaufnahme mit Bewährungshilfe – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	382
76:	›Wissen Sie schon, wie Sie Ihre Schulden los werden sollen?‹ – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	385
77:	›Werden Sie nach der Haft in Ihren alten Bekanntenkreis zurückkehren, in dem Sie vor der Haft gelebt haben?‹ – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	389
78:	›Wie werden Sie sich nach der Haft verhalten: möglichst keinem Menschen sagen, daß Sie im Gefängnis waren? Oder kann das jeder gerne wissen?‹ – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	392
79:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 1	415
80:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 1	415
81:	Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 1	416
82:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 2	416
83:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 2	416
84:	Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 2	
85:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich Rückfall nach Rdef 3	417
86:	Kanonische Diskriminanzfunktion – Rückfall nach Rdef 3	417
87:	Klassifikationsmatrix – Rückfall nach Rdef 3	418

TABELLENANHANG

I:	Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt	490
II:	Soziobiographischer Hintergrund	490
III:	Stand der Schul- und Lehrausbildung (bei Haftantritt)	491
IV:	Legalbiographische Merkmale der Probanden (bis Haftantritt)	492
V:	Vorherige Hafterfahrung der Probanden	493
VI:	Inhaftierungsbezogene Merkmale der Probanden	494
VII:	Verlegungsketten	495
VIII:	Anzahl der Ausgänge ohne anstaltszugehörige Begleitung je Proband	496
IX:	Anzahl der Ausgänge ohne anstaltszugehörige Begleitung je Proband (pro Jahr)	496
X:	Art der Ausgänge ohne Anstaltsbegleitung in der Abfolge der gewährten Ausgänge (nach Anstalten)	496
XI:	Zahl der gewährten Urlaube je Proband – absolut	497
XII:	Zahl der gewährten Urlaube je Proband – pro Jahr	497
XIII:	Art der gewährten Urlaube	497
XIV:	Urlaubsarten und gewährte Urlaube in ihrer Folge – Adelsheim	498

XV:	Urlaubsarten und gewährte Urlaube in ihrer Folge – Schwäbisch Hall . . .	498
XVI:	Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Sämtliche Probanden	498
XVII:	Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Adelsheim	499
XVIII:	Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Schwäbisch Hall	499
XIX:	Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender bzw. -bezogener Merkmale für die Probanden zu den drei Befragungszeitpunkten	499
XX:	Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung insgesamt (t-Test)	501
XXI:	Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung bei den extern Gelockerten (t-Test)	502
XXII:	Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung bei den nicht extern Gelockerten (t-Test)	503
XXIII:	Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Unterschiede zwischen extern Gelockerten und nicht extern Gelockerten zum jeweiligen Befragungszeitpunkt (t-Test)	505
XXIV:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden zu den einzelnen Befragungszeitpunkten	506
XXV:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen bei sämtlichen Befragten (t-Test)	507
XXVI:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen bei den extern Gelockerten (t-Test)	507
XXVII:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen bei den nicht extern Gelockerten (t-Tests)	508
XXVIII:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Unterschiede zwischen extern Gelockerten und nicht extern Gelockerten zum jeweiligen Befragungszeitpunkt (t-Test)	508
XXIX:	Meldungsarten im Haftverlauf – Verteilung der Meldungsarten bei ›Extern Gelockerten‹ und ›Nicht extern Gelockerten‹ nach Haftdritteln . . .	509
XXX:	Antizipierte Schwierigkeiten nach der Entlassung – nach ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹ (Mittelwertvergleich)	510
XXXI:	Legalbewährtenquote nach Jahren (sämtliche Probanden)	511
XXXII:	Legalbewährtenquote nach Jahren (über 8 Monate inhaftierte Probanden)	511
XXXIII:	Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen ›Urlaubern‹ und ›Nichturlaubern‹	512

VERZEICHNIS DER SCHAUBILDER

1:	Das Lockerungssystem des Jugendstrafvollzugs und seine ›Komponenten‹	64
2:	Reaktionsinstanzen bei fehlgeschlagenen Lockerungen	17
3:	Genese der Probandengruppe	183
4:	Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt	121
5:	Soziobiographische Merkmale der Probanden	215
6:	Stand der Schul- und Lehrausbildung	217
7:	Legalbiographische Merkmale	219
8:	Hafterfahrung der Probanden	221
9:	Einweisungsdaten	222
10:	Abfolge der Vollzugsformen in Adelsheim	228
11:	Dauer bis zur Verlegung in den gelockerten Vollzug der VA Adelsheim	229
12:	Anteil der Zeit im gelockerten Vollzug an der gesamten Haftzeit – in Prozent	230
13:	Ausgänge ohne Anstaltsbegleitung – Anzahl je 375 Hafttage	233
14:	Ausgangsarten in der Abfolge der Ausgänge	234
15:	Erster Ausgang ohne Anstaltsbegleitung – Nach Hafttagen	235
16:	Beginn des Freigangs – Nach Hafttagen	237
17:	Beginn des Freigangs – Nach relativer individueller Haftzeit	238
18:	Beginn des Freigangs – Verbleibende Tage bis zur Entlassung	238
19:	Dauer des Freigangs – Nach Hafttagen	239
20:	Dauer des Freigangs – Nach relativer Haftzeit	240
21:	Urlaubshäufigkeit je Proband – Insgesamt und nach Anstalten	241
22:	Zahl der Urlaube pro Jahr je Proband	242
23:	Prozentuale Verteilung der Urlaubsarten	243
24:	Prozentuale Verteilung der Urlaubsarten nach Anstalten	243
25:	Folge bei den Urlaubsarten	245
26:	Hafttage bis zum ersten Urlaub	247
27:	Gewährung des Ersturlaubs – nach relativer Haftdauer	248
28:	Verteilung der Urlaubsarten über die einzelnen Urlaube	251
29:	Bescheidung von Urlaubsanträgen	302
30:	Bescheidung von Erstanträgen vor Ablauf von 6 Monaten Haft	306
31:	Erster beantragter Urlaub und Strafrest	270

32:	Übereinstimmung der Entscheidungen von Hauskonferenz und Anstaltsleitung	313
33:	Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen im Haftverlauf	353
34:	Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten	356
35:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen im Haftverlauf	362
36:	Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten	364
37:	Meldungsbelastung im Haftverlauf – Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte –	367
38:	Art der Auffälligkeit im Haftverlauf – die Entwicklung bei ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	373
39:	Art der Auffälligkeit im Haftverlauf – Vergleich ›extern Gelockerte‹ und ›nicht extern Gelockerte‹ in einzelnen Haftphasen	375
40:	Prozentuale Verteilung der Entlassungshilfen bei ›extern Gelockerten‹ und ›nicht extern Gelockerten‹	390
41:	Antizipation von Schwierigkeiten nach der Haftentlassung	395
42:	Legalbewährung der ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹	406
43:	Rückfallgeschwindigkeit rückfälliger ›Freigänger‹ und ›Nichtfreigänger‹	408
44:	Legalbewährung der ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ – ohne Freigänger	409
45:	Legalbewährung der ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹ – mehr als acht Monate Haft – ohne Freigänger	410
46:	Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen ›Urlaubern‹ und ›Nichturlaubern‹	412

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
abs.	absolut
Abs.	Absatz
ADH	Adelsheim
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AK-StGB	Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch (→ Literaturverzeichnis)
AK-StVollzG . . .	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz (→ Literaturverzeichnis)
AL	Anstaltsleiter
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbeE 1984	Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.06.1984
Arbe-VO 1980 . .	Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger von 1980
AV	Allgemeinverfügung
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
\bar{b}	standardisierter Diskriminanzkoeffizient
\bar{b}	mittlerer Diskriminanzkoeffizient
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Dr.	Bundestagsdrucksache
Btm	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CR	Kanonischer Diskriminanzkoeffizient

Diss.	Dissertation
df	Freiheitsgrade
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung vom 1.12.1961
EAnstL	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Jugendstrafanstaltsleiter von 1987
EBaumann	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von Jürgen Baumann von 1985
ebd.	ebenda
EL	Extern Gelockerte
EStVollzG 1927	Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK	Hauskonferenz
h.M.	herrschende Meinung
HmbJVBl.	Hamburger Justiz- und Verwaltungsblatt
Hs.	Halbsatz
h.s.	hochsignifikant ($p \leq 0,001$)
HSA	Hauptschulabschluß
InfoStVollzPr	Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert
Jhs.	Jahrhunderts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JVollzO 1944	Jugendstrafvollzugsordnung von 1944
JVollzGE 1991	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz vom 24.09.1991
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
K. A.	Keine Angabe(n)

Kap.	Kapitel
KrimJ	Kriminologisches Journal
lit.	litera (= Buchstabe)
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
lt.	laut
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
N	Grundgesamtheit
n	Gesamtheit der Kategorie
NEL	Nicht extern Gelockerte
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
n.s.	nicht signifikant ($p > 0,05$)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per annum (= je Jahr)
Rdef.	Rückfalldefinition
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
REStVollzG.	Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 23.07.1973
RGBL	Reichsgesetzblatt
RJGG 1943	Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RV	Rundverfügung
Rz.	Randziffer
s	Standardabweichung
s.	signifikant ($p \leq 0,05$)
S.	Satz
sh.	siehe
SH	Sonderheft
SHA	Schwäbisch-Hall
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (→ Literaturverzeichnis)
sog.	sogenannt
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
s.s.	sehr signifikant ($p \leq 0,01$)

StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
StVollStrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
O.	
VA	Vollzugsanstalt
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VV	Verwaltungsvorschrift
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VVStVollzG	...	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
\bar{x}	arithmetischer Mittelwert

ANHANG

A Auszug aus den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)

[Einführungstext zu den VVJug:]

Der Vollzug der Jugendstrafe ist nur durch wenige gesetzliche Vorschriften insbesondere des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt.

Um die Jugendstrafe in den Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen vollziehen zu können, haben die Landesjustizverwaltungen Verwaltungsvorschriften vereinbart. Diese lehnen sich, soweit wegen der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs keine Abweichungen geboten sind, an die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes an und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften an. Ihre Geltungsdauer ist zeitlich begrenzt; sie sollen lediglich die Übergangszeit bis zum Erlaß umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken.

Regelung im
Freiheits-
strafvollzug

Regelung im Jugendstrafvollzug

Nr. 6

Lockerungen des Vollzuges

§ 11 Abs. 1
StVollzG

Als Lockerungen des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

- § 11 Abs. 2
StVollzG
- (2) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn eine Erprobung verantwortet werden kann.
- Nr. 1 der VV zu
§ 11 StVollzG
- (3) Bei der Außenbeschäftigung wird der Gefangene entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch einen Vollzugsbediensteten beaufsichtigt.
- Nr. 2 Abs. 1 der VV
zu § 11 StVollzG
- (4) Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, daß ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlaß (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- Nr. 2 Abs. 2 der VV
zu § 11 StVollzG
- (5) Die Anstalt überprüft das Verhalten des Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.
- Nr. 3 Abs. 1 der VV
zu § 11 StVollzG
- (6) Der Anstaltsleiter überträgt die Ausführung des Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten.
- Nr. 3 Abs. 2 der VV
zu § 11 StVollzG
- (7) Vor der Außenbeschäftigung und der Ausführung erteilt er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.
- Nr. 5 Abs. 1 der VV
zu § 11 StVollzG
- (8) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche wegen in § 74a Abs. 1 GVG genannter Straftaten von dem Jugendgericht oder gemäß § 74a GVG i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 2 JGG von der Strafkammer oder gemäß § 120 Abs. 1 und 2 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes besteht,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- Nr. 5 Abs. 2 der VV
zu § 11 StVollzG
- (9) In den Fällen des Absatzes 8 Buchst. a, c, und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören, in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Nr. 6 Abs. 1 der VV
zu § 11 StVollzG

(10) Die Lockerungen nach Absatz 8 sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere eine Erprobung verantwortet werden kann. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken.

Nr. 6 Abs. 2 der VV
zu § 11 StVollzG

(11) Ungeeignet für eine Lockerung nach Absatz 8 sind in der Regel namentlich Gefangene,

- a) die erheblich suchtfährdet sind,
- b) die während des laufenden Freiheitsentzuges einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- c) bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausganges eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) gegen die ein Ausweisungs-, und Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben werden, insbesondere die Erreichung des Erziehungszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

Nr. 6 Abs. 3 der VV
zu § 11 StVollzG

(12) Ausnahmen von Absatz 11 können zugelassen werden, wenn besonderer Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

Nr. 6 Abs. 4 der VV
zu § 11 StVollzG

(13) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handelns mit diesen Stoffen gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt entsprechend bei Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht haben oder aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind.

Nr. 7 der VV
zu § 11 StVollzG

(14) Die Anordnung einer Lockerung ist aufzuheben, wenn der Gefangene seine Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

Nr. 7**Ausführung aus besonderen Gründen**

- § 12 StVollzG (1) Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.
- VV zu § 12 StVollzG (2) Nr. 6 Abs. 6 und 7 sowie Nr. 30 Abs. 5 und 6 sind zu beachten.

Nr. 8**Urlaub aus der Haft**

- § 13 Abs. 1 StVollzG (1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Nr. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- § 13 Abs. 4 StVollzG (2) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.
- § 13 Abs. 5 StVollzG (3) Durch den Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.
- Nr. 1 der VV zu § 13 StVollzG (4) Urlaub wird nur an einen Ort innerhalb des Geltungsbereichs des Jugendgerichtsgesetzes gewährt.
- Nr. 2 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG (5) Der Urlaub kann aufgeteilt werden. Hin- und Rückreise sind Teil des Urlaubs.
- Nr. 2 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG (6) Urlaubsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Der Urlaub ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Auf jeden vollen Monat der Strafverbüßung entfallen im Rahmen der Höchstdauer (Abs. 1 Satz 1) in der Regel nicht mehr als zwei Tage Urlaub. Für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Beurlaubung nicht geeignet ist, soll ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden.
- Nr. 3 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG (7) Vom Urlaub ausgeschlossen sind Gefangene,
- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche wegen in § 74a Abs. 1 GVG genannter Straftaten von dem Jugendgericht oder gemäß § 74a GVG i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 2 JGG von der Strafkammer oder gemäß § 120 Abs. 1 und 2 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

- b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes besteht,
- d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

Nr. 3 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Buchst. a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Nr. 4 Abs. 1 der VV
zu § 13 StVollzG

(9) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn der Gefangene für diese Maßnahme geeignet ist, insbesondere eine Erprobung verantwortet werden kann. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken.

Nr. 4 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG

(10) Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,

- a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Jugendstrafe zu vollziehen sind,
- b) die erheblich suchtgefährdet sind,
- c) die während des laufenden Freiheitsentzuges einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- d) bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Nr. 4 Abs. 3 der VV
zu § 13 StVollzG

(11) Ausnahmen von Absatz 10 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstabens e ist die zuständige Behörde zu hören.

- Nr. 4 Abs. 4 der VV
zu § 13 StVollzG
- (12) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt entsprechend bei Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht haben oder aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind.
- Nr. 5 Abs. 1 der VV
zu § 13 StVollzG
- (13) Der Gefangene darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie seiner Eingliederung entgegenwirken.
- Nr. 5 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG
- (14) Der Gefangene hat seine Urlaubsanschrift anzugeben.
- Nr. 6 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG
- (15) Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs hat der Gefangene aus Mitteln des Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Nr. 43 Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Urlaubszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- Nr. 6 Abs. 3 der VV
zu § 13 StVollzG
- (16) Nr. 66 gilt entsprechend.
- Nr. 7 Abs. 1 der VV
zu § 13 StVollzG
- (17) Urlaub wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden.
- Nr. 7 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG
- (18) Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen bekanntzugeben.
- zu § 13 StVollzG
- (19) Der beurlaubte Gefangene erhält einen Urlaubsschein. In dem Urlaubsschein sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.
- Nr. 8 Abs. 1 der VV
- Nr. 8 Abs. 2 der VV
zu § 13 StVollzG
- (20) Vor Antritt des Urlaubs ist der Gefangene namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme des Urlaubs sowie die Bedeutung der ihm erteilten Weisungen zu belehren.

Nr. 9

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

§ 14 Abs. 1
StVollzG,
Nr. 1 Abs. 1 der VV
zu § 14 StVollzG
Nr. 1 Abs. 2 der VV
zu § 14 StVollzG

(1) Der Anstaltsleiter erteilt dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Gefangene kann namentlich angewiesen werden,
- a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
 - b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
 - c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
 - d) bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
 - e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

§ 14 Abs. 2
StVollzG

(3) Der Anstaltsleiter kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn

1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder
3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt.

Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Nr. 2 Abs. 1 der VV
zu § 14 StVollzG

(4) Für das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

Nr. 2 Abs. 2 der VV
zu § 14 StVollzG

(5) Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung dem Gefangenen mündlich, fermündlich oder schriftlich bekanntgemacht oder unter der Urlaubsanschrift zurückgegangen ist. Dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

- Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 14 StVollzG (6) Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.
- Nr. 2 Abs. 4 der VV zu § 14 StVollzG (7) Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

Nr. 10

Entlassungsvorbereitung

- § 15 Abs. 1 StVollzG (1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (Nr. 6).
- § 15 Abs. 2 StVollzG (2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (Nr. 5) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
- § 15 Abs. 3 StVollzG (3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 3 und Nr. 9 gelten entsprechend.
- § 15 Abs. 4 StVollzG (4) Freigängern (Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 3 und Nr. 9 gelten entsprechend.
- Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.
- Abs. 1 der VV zu § 15 StVollzG (5) Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.
- Abs. 2 der VV zu § 15 StVollzG (6) Sonderurlaub im Sinne des Absatzes 3 kann auch im Wiederholungsfalle nur bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt als bei der Bewilligung des Urlaubs angenommen wurde.

Nr. 30**Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß**

- § 35 Abs. 1
StVollzG (1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 3 und Nr. 9 gelten entsprechend.
- § 35 Abs. 2
StVollzG (2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.
- § 35 Abs. 3
StVollzG (3) Kann Ausgang oder Urlaub nicht gewährt werden, weil eine Erprobung nicht verantwortet werden kann (Nr. 6 Abs. 2), so kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Erziehung oder die Eingliederung behindern würde.
- Nr. 1 der VV zu
§ 35 StVollzG (4) Nr. 6 Abs. 3 bis Abs. 14, Nr. 8 Abs. 4 bis Abs. 20 und Nr. 9 Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 7 gelten sinngemäß.
- Nr. 2 Abs. 1 der VV
zu § 35 StVollzG (5) Bei einer Ausführung entscheidet der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
- Nr. 2 Abs. 2 der VV
zu § 35 StVollzG (6) Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten mißbrauchen werde. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben des Gefangenen unerlässlich ist.

Nr. 31**Gerichtliche Termine**

- § 36 Abs. 1
StVollzG (1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und wenn eine Erprobung verantwortet werden kann. Nr. 8 Abs. 4 und Nr. 9 gelten entsprechend.

- § 36 Abs. 2
StVollzG
- (2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.
- § 36 Abs. 3
StVollzG
- (3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.
- Nr. 1 Abs. 1 der VV
zu § 36 StVollzG
- (4) Beantragt der Gefangene unter Vorlage einer Ladung die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, so entscheidet der Anstaltsleiter, ob er dem Gefangenen hierfür Ausgang oder Urlaub erteilt oder ihn ausführen läßt.
- Nr. 1 Abs. 2 der VV
zu § 36 StVollzG
- (5) Eine Pflicht des Anstaltsleiters, das Gericht über seine Entscheidung zu unterrichten, besteht nicht.
- Nr. 2 Abs. 2 der VV
zu § 36 StVollzG
- (6) Ersucht das Gericht die Anstalt, einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, so klärt der Anstaltsleiter, ob der Gefangene der Ladung Folge leisten will. Bejahendenfalls prüft der Anstaltsleiter, ob er dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub erteilt oder ihn ausführen läßt.
- Nr. 2 Abs. 2 der VV
zu § 36 StVollzG
- (7) Der Anstaltsleiter unterrichtet das Gericht, und zwar auch dann, wenn der Gefangene die Teilnahme an dem Termin ablehnt.
- Nr. 3 der VV zu
§ 36 StVollzG
- (8) Wird der Gefangene auf seinen Antrag oder überwiegend in seinem Interesse ausgeführt, so werden ihm in der Regel die Kosten auferlegt.
- Nr. 4 Abs. 1 der VV
zu § 36 StVollzG
- (9) Erläßt das Gericht einen Vorführungsbefehl und ersucht es die Anstalt um Vorführung, so läßt der Anstaltsleiter den Gefangenen zu dem gerichtlichen Termin vorführen.
- Nr. 4 Abs. 2 der VV
zu § 36 StVollzG
- (10) Vor der Vorführung erteilt der Anstaltsleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen.
- Nr. 5 der VV zu
§ 36 StVollzG
- (11) Im Benehmen mit dem Richter, der die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht führt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, setzt der Anstaltsleiter die Zeit fest, in der dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, in der Anstalt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeführt zu werden.

B Aufbau und Inhalt der Gefangenenpersonalakte

(gemäß Nr. 59 Vollzugsgeschäftsordnung vom 1.7.1976)¹

1. Heftnadel (Personalnadel):

Die Formblätter:

- (A) Personalblatt (mit biographischen Angaben zum Insassen, dem Aufnahmeverhalten sowie Hinweisen zu Drogenabhängigkeit und Selbstmordgefährdung),
- (B) Personalbeschreibung,
- (C) Ergebnis ärztlicher Untersuchungen,
- (D) Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung beim Anstaltsleiter, dazu gegebenenfalls Unterlagen über die Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplans,
- (E) Lebenslauf,
- (F) Fragebogen,
- (G) Übersicht über Vollzugsmaßnahmen, dazu gegebenenfalls das Ergebnis einer Prüfung der Außenarbeitsfähigkeit (betrifft unter anderem die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung, den Verlauf schulischer und beruflicher Ausbildung, Arbeitseinsätze sowie weitere Erziehungspläne),
- (H) Übersicht über Urlaub und Ausgang.

2. Heftnadel (Gerichtsnadel):

Die Einweisungsunterlagen;

Aufnahmeersuchen zum Strafantritt, Strafregisterauszüge, gerichtliche Entscheidungen und Beschlüsse, JGH-Berichte, Überhaftersuchen, Strafzeitberechnungen, Schriftwechsel über eine Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, Entlassungsersuchen u.ä.

3. Heftnadel (Hafnadel):

Die sonstigen Schriftstücke:

in der Reihenfolge ihres Entstehens. Etwa Anträge des Insassen, Beschwerden, Disziplinarmeldungen, Beobachtungsbögen u.ä.

1 Abgedruckt in *Piller/Hermann* 1989, Nr. 2p.

C Bildung der Deliktskategorien für die im Bundeszentralregister eingetragenen Verurteilungen (§§ ohne Gesetzesangabe = StGB)

Gewaltdelikte:

- Tötungsdelikte: § 211, Mord; § 212, Totschlag; § 222, fahrlässige Tötung.
- Körperverletzung: § 223, einfache Körperverletzung; § 223a, gefährliche Körperverletzung; § 224, schwere Körperverletzung; § 226 Körperverletzung mit Todesfolge; § 230, fahrlässige Körperverletzung.
- Raub, Erpressung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Widerstand gegen die Staatsgewalt: § 249, Raub; § 250, schwerer Raub; § 251 Raub mit Todesfolge; § 316a, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; § 252, räuberischer Diebstahl; § 255, räuberische Erpressung; § 253, Erpressung; § 239, Freiheitsberaubung; § 240, Nötigung; § 241, Bedrohung; § 113, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.
- sonstige Gewaltdelikte: § 121, Gefangenenbefreiung; §§ 306 ff., Brandstiftung; §§ 123 ff., Haus- und Landfriedensbruch; §§ 303 f., Sachbeschädigung.

Sexualdelikte:

§ 178, sexuelle Nötigung; § 177, Vergewaltigung; § 176, sexueller Mißbrauch von Kindern; sonstige.

Eigentums- u.

Vermögensdelikte:

§ 242, einfacher Diebstahl; § 243, besonders schwerer Diebstahl allg.; § 243 Abs. 1 Nr. 1, Einbruchsdiebstahl; § 244, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl; § 248, unbefugte Ingebrauchnahme von Kfz; § 246, Unterschlagung; § 266, Untreue; § 263, Betrug; § 265a, Beförderungs- oder Leistungserschleichung; § 259, Hehle- rei; sonstige.

Verkehrsdelikte:

§ 222, fahrlässige Tötung im Straßenverkehr; § 230, fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr; § 315b, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Straßenverkehrsgefährdung unter Alkohol oder anderen Rauschmitteln; § 315c Abs. 1 lit. b, Abs. 2, sonstige Straßenverkehrsgefährdung; § 316, Trunkenheit im Verkehr; § 142, Verkehrsunfallflucht; § 21 StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. Ermächtigung dazu.

Btm-Delikte:	Tatbestände nach dem BtmG.
Sonstige Delikte:	<i>Nach StGB:</i> §§ 267 ff., Urkundenfälschung; §§ 146 ff., Geldfälschung; §§ 185 ff., Beleidigung; §§ 257 f., Begünstigung, Strafvereitelung; § 145, Notrufmißbrauch; § 138, Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 145d, Vortäuschen einer Straftat, § 330a (§ 323a alt), Vollrausch; sonstige. <i>Nach Nebenstrafrecht:</i> Verstöße gegen Pflichtversicherungsgesetz, Waffengesetz, Wehrstrafgesetz, Ausländergesetz, Abgabenordnung, sonstige Nebenstrafgesetze. Bewährungsaufgaben nicht erfüllt; Geldstrafe nicht bezahlt; Nichterfüllung einer richterlichen Auflage.

D Tabellenanhang

Tabelle I: Statusbezogene Merkmale bei Haftantritt

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei Einweisung:						
- 14 bis 17 Jahre	35	17,9	24	20,5	11	13,9
- 18 bis 20 Jahre	127	64,8	70	59,8	57	72,2
- 21 bis 24 Jahre	34	17,3	23	19,7	11	13,9
Mittelwert	$\bar{x} = 19,4$		$\bar{x} = 19,5$		$\bar{x} = 19,4$	
Verheiratet:						
- Ja	5	2,6	4	3,4	1	1,3
- Nein	191	97,5	113	96,6	78	98,7
Kinder:						
- Ja	9	4,6	6	5,1	3	3,8
- Nein	187	95,4	111	94,9	76	96,2

Spaltenprozent

Tabelle II: Soziobiographischer Hintergrund

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Eheliche-/nicht-eheliche Geburt:						
- ehelich geb.	171	87,3	101	86,3	70	88,6
- nichtehel. geb.	21	10,7	13	11,1	8	10,1
- Keine Angaben	4	2,0	3	2,6	1	1,3
Zahl der Lebensgruppenwechsel:						
- 1 bis 3	78	39,8	41	35,0	37	46,8
- 4 bis 6	64	32,6	41	35,0	23	29,1
- 7 bis 9	35	17,9	22	18,8	13	16,5
- über 9	19	9,7	13	11,1	6	7,6
Mittelwert	$\bar{x} = 4,8$		$\bar{x} = 5,1$		$\bar{x} = 4,5$	
Heimaufenthalt:						
- ja	82	41,8	51	43,6	31	39,2
- nein	114	58,2	66	56,4	48	60,8

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle II)

Merkmal	Gesamt (n = 82)		Adelsheim (n = 51)		Schwäbisch Hall (n = 31)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Häufigkeit der Heimaufenthalte:^a						
- Einmal	54	65,8	30	58,8	24	77,4
- Zweimal	15	18,3	11	21,6	4	12,9
- Dreimal	9	11,0	7	13,7	2	6,5
- Über dreimal	4	4,9	3	5,9	1	3,2
Mittelwert	$\bar{x} = 1,59$		$\bar{x} = 1,7$		$\bar{x} = 1,5$	
Alter bei erstem Heimaufenthalt:^a						
- 1 bis 6 Jahre	21	25,6	12	23,5	9	29,0
- 7 bis 13 Jahre	17	20,7	9	17,7	8	25,8
- 14 bis 21 Jahre	44	53,7	30	58,8	14	45,2
Mittelwert	$\bar{x} = 11,9$		$\bar{x} = 13,3$		$\bar{x} = 11,2$	
Art des ersten Heimes:^a						
- Säuglings-/ Kinderheim	63	76,8	39	76,5	24	77,4
- therapeut. Heim	9	11,0	4	7,8	5	16,1
- Erziehungsheim	10	12,2	8	15,7	2	6,5

Spaltenprozent

^a Prozentwerte bezogen auf Probanden mit Heimerfahrung.

Tabelle III: Stand der Schul- und Lehrausbildung (bei Haftantritt)

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Schulabschluss:						
- Kein Abschluß	64	32,7	38	32,5	26	32,9
- Sonderschule	34	17,3	23	19,7	11	13,9
- Hauptschule	95	48,5	54	46,2	41	51,9
- Realschule	3	1,5	2	1,7	1	1,3
Lehraufnahme:						
- Lehre begonnen	116	59,2	65	55,6	51	64,6
- Keine Lehre begonnen	80	40,8	52	44,4	28	35,4
Lehrabschluss:						
- Ja	22	11,2	7	6,0	15	19,0
- Nein	174	88,8	110	94	64	81,0

Spaltenprozent

Tabelle IV: Legalbiographische Merkmale der Probanden (bis Haftantritt)

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei erster registrierter Straftat:						
- bis 13 Jahre	5	2,6	4	3,4	1	1,3
- 14 bis 15 Jahre	35	17,9	22	18,8	13	16,5
- 16 bis 17 Jahre	100	51,0	61	52,1	39	49,4
- 18 bis 20 Jahre	52	26,5	28	23,9	24	30,4
- 21 bis 23 Jahre	4	2,0	2	1,7	2	2,5
Mittelwert	$\bar{x} = 16,7$		$\bar{x} = 16,5$		$\bar{x} = 17,0$	
Erstes Delikt:						
- Gewaltdelikt	30	15,3	17	14,5	13	16,5
davon:						
- Tötungsdelikt	-	-	-	-	-	-
- Körperverletzung	10	5,1	6	5,1	4	5,1
- Raub/Erpressung ^a	11	5,6	8	6,8	3	3,8
- Sonstiges	9	4,6	3	2,6	6	7,6
- Sexualdelikt	7	3,6	4	3,4	3	3,8
- Eigentums-/Vermögensdelikt	129	65,8	74	63,3	55	69,6
- Verkehrsdelikt	19	9,7	5	4,3	14	17,7
- Btm-Delikt	4	2,0	2	1,7	2	2,5
- Sonstiges Delikt	7	3,6	6	5,1	1	1,3
Anzahl der registrierten Delikte:						
- 1 bis 2	45	23,0	24	20,5	21	26,6
- 3 bis 4	78	39,8	46	39,3	32	40,5
- 5 bis 6	50	25,5	29	24,8	21	26,6
- über 6	23	11,7	18	15,4	5	6,3
Mittelwert	$\bar{x} = 4,1$		$\bar{x} = 4,3$		$\bar{x} = 3,8$	
Dauer der kriminellen Karriere:						
- bis 1 Jahr	30	15,3	19	16,2	11	13,9
- über 1 bis 2 Jahre	39	19,9	17	14,5	22	27,9
- über 2 bis 3 Jahre	31	15,8	17	14,5	14	17,7
- über 3 bis 4 Jahre	37	18,9	22	18,8	15	19,0
- über 4 bis 5 Jahre	34	17,3	20	17,1	14	17,7
- über 5 bis 6 Jahre	10	5,1	10	8,6	-	-
- über 6 Jahre	7	3,6	6	5,1	1	1,3
- Keine Angaben	8	4,1	6	5,1	2	2,5
Mittelwert	$\bar{x} = 2,7$		$\bar{x} = 3,1$		$\bar{x} = 2,5$	

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle IV)

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Zahl der Jugendstrafen:						
- Keine	84	42,8	44	37,6	40	50,6
- Eine	55	28,1	32	27,4	23	29,1
- Zwei	30	15,3	23	19,7	7	8,9
- Drei	7	3,6	3	2,6	4	5,1
- Vier	4	2,0	4	3,4	-	-
- Keine Angaben	16	8,2	11	9,4	5	6,3
Mittelwert	$\bar{x} = 0,8$		$\bar{x} = 1,0$		$\bar{x} = 0,7$	

Spaltenprozent ^a Zuzüglich Straftaten gg. die persönliche Freiheit, Widerstand gg. die Staatsgewalt.

Tabelle V: Vorherige Hafterschaft der Probanden

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Hafterschaft:						
- Ja	39	19,9	25	21,4	14	17,7
- Nein	157	80,1	92	78,6	65	82,3
Strafart bei letzter Inhaftierung:^a						
- Jugendstrafe	35	89,7	24	96,0	11	78,6
- Freiheitsstrafe	1	2,6	-	-	1	7,1
- Keine Angaben	3	7,7	1	4,0	2	14,3
Strafmaß bei letzter Inhaftierung:^a						
- Bis 1 Jahr	15	38,5	8	32,0	7	50,0
- Über 1 bis 2 Jahre	21	53,8	15	60,0	6	42,9
- Über 2 Jahre	3	7,7	2	8,0	1	7,1
Mittelwert ^b	$\bar{x} = 1,3$		$\bar{x} = 1,3$		$\bar{x} = 1,3$	
Wiederkehrintervall:^a						
- Bis 6 Monate	3	7,7	1	4,0	2	14,3
- Über 6 M. bis 1 Jahr	18	46,1	12	48,0	6	42,9
- Über 1 bis 2 Jahre	13	33,3	8	32,0	5	35,7
- Über 2 bis 3 Jahre	4	10,3	3	12,0	1	7,1
- Über 3 Jahre	1	2,6	1	4,0	-	-
Mittelwert ^b	$\bar{x} = 1,1$		$\bar{x} = 1,2$		$\bar{x} = 1,0$	

Spaltenprozent ^a % bezogen auf Pbn. mit Hafterschaft. ^b Durchschnitt bezogen auf Jahre.

Tabelle VI: Inhaftierungsbezogene Merkmale der Probanden

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einweisungsdelikt:						
- Gewaltdelikt	68	34,7	35	29,9	33	41,8
davon:						
- Tötungsdelikt	6	3,1	3	2,6	3	3,8
- Körperverletzung	24	12,2	11	9,4	13	16,5
- Raub/Erpressung ^a	33	16,8	17	14,5	16	20,3
- Sonstiges	5	2,6	4	3,4	1	1,3
- Sexualdelikt	4	2,0	2	1,7	2	2,5
- Eigentums-/Vermögensdelikt	93	47,5	63	53,9	30	38,0
- Verkehrsdelikt	9	4,6	6	5,1	3	3,8
- Btm-Delikt	18	9,2	9	7,7	9	11,4
- Sonstiges Delikt	4	2,0	2	1,7	2	2,5
Strafmaß: (in Monaten)						
- bis 6 Monate	9	4,6	3	2,6	6	7,6
- über 6 bis 12 M.	59	30,1	34	29,1	25	31,7
- über 12 bis 18 M.	42	21,4	25	21,4	17	21,5
- über 18 bis 24 M.	36	18,4	21	18,0	15	19,0
- über 24 bis 30 M.	14	7,1	10	8,6	4	5,1
- über 30 bis 36 M.	16	8,2	13	11,1	3	3,8
- über 36 Monate	17	8,7	11	9,4	8	10,1
- Keine Angaben	3	1,5	-	-	1	1,3
Mittelwert	$\bar{x} = 19,9$		$\bar{x} = 20,8$		$\bar{x} = 19,4$	
Voraussichtliche Haftdauer: (in Tagen)						
- bis 180	25	12,8	13	11,1	12	15,2
- 181 bis 360	64	32,7	35	29,9	29	36,7
- 361 bis 540	44	22,4	32	27,4	12	15,2
- 541 bis 720	28	14,3	17	14,5	11	13,9
- 721 bis 900	13	6,6	8	6,8	5	6,3
- 901 bis 1.080	11	5,6	6	5,1	5	6,3
- über 1.080	11	5,6	6	5,1	5	6,3
Mittelwert	$\bar{x} = 467,9$		$\bar{x} = 471,1$		$\bar{x} = 463,3$	
Selbststeller:						
- Ja	20	10,2	11	9,4	9	11,4
- Nein	176	89,8	106	90,6	70	88,6

Spaltenprozent

^a zuzüglich Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Tabelle VII: Verlegungsketten

Adelsheim	abs.	%
Regelvollzug ausschließlich ^a	49	41,9
Regelvollzug → Gelockerter Vollzug	24	20,5
Regelvollzug → Gelockerter Vollzug → Freigang	5	4,3
Regelvollzug → Gelockerter Vollzug → Regelvollzug	3	2,6
Regelvollzug → Freigang ^b	2	1,7
Regelvollzug → Freigang → Gelockerter Vollzug	1	0,9
Gelockerter Vollzug ausschließlich	25	21,4
Gelockerter Vollzug → Regelvollzug	2	1,7
Gelockerter Vollzug → Freigang	3	2,6
Freigang ausschließlich	1	0,9
Aus Zugangsabteilung entlassen	2	1,7
ZUSAMMEN	117	100

Schwäbisch Hall	abs.	%
Hauptanstalt ausschließlich ^c	34	43,0
Hauptanstalt → Crailsheim	3	3,8
Hauptanstalt → Komburg	8	10,1
Hauptanstalt → Komburg → Freigang	1	1,3
Hauptanstalt → Komburg → Hauptanstalt	2	2,5
Hauptanstalt → Freigang	13	16,5
Hauptanstalt → Freigang → Hauptanstalt	3	3,8
Crailsheim ausschließlich	5	6,3
Komburg ausschließlich	3	3,8
Komburg → Hauptanstalt	5	6,3
Komburg → Freigang	1	1,3
Freigang ausschließlich	1	1,3
ZUSAMMEN	79	100

^a 1 Proband wurde nach Schwäbisch-Hall verlegt und dort aus der Hauptanstalt entlassen.

^b 1 Proband wurde nach Schwäbisch-Hall verlegt und dort aus dem Freigang entlassen.

^c 1 Proband wurde nach Adelsheim verlegt und dort aus dem Regelvollzug entlassen.

Tabelle VIII: Anzahl der Ausgänge ohne anstaltszugehörige Begleitung je Proband (absolut)

Anzahl	Gesamt (n=196)		Adelsheim (n=117)		Schwäbisch Hall (n=79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0	76	36,8	48	41,0	28	35,4
1	31	15,8	20	17,1	11	13,9
2	26	13,3	21	18,0	5	6,3
3	14	7,1	10	8,6	4	5,1
4	9	4,6	4	3,4	5	6,3
5	12	6,1	4	3,4	8	10,1
6	10	5,1	5	4,3	5	6,3
mehr	18	9,2	5	4,3	13	16,5
Mittelwert	$\bar{x} = 3,3$		$\bar{x} = 2,3$		$\bar{x} = 5,2$	

Spaltenprozent

Tabelle IX: Anzahl der Ausgänge ohne anstaltszugehörige Begleitung je Proband (pro Jahr)

Anzahl	Gesamt (n=196)		Adelsheim (n=117)		Schwäbisch Hall (n=79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0	76	38,8	48	41,0	28	35,4
bis 1	6	3,1	3	2,6	3	3,8
bis 2	24	12,2	18	15,4	6	7,6
bis 3	28	14,3	20	17,1	8	10,1
bis 4	16	8,2	13	11,1	3	3,8
bis 5	8	4,1	4	3,4	4	5,1
bis 6	14	7,1	7	6,0	7	8,9
mehr	24	12,2	4	3,4	20	25,3
Mittelwert	$\bar{x} = 3,6$		$\bar{x} = 2,3$		$\bar{x} = 5,9$	

Tabelle X: Art der Ausgänge ohne Anstaltsbegleitung in der Abfolge der gewährten Ausgänge (nach Anstalten)

Ausgang	Besuchsausgang		Einzelausgang		Dauerausgang	
	ADH	SHA	ADH	SHA	ADH	SHA
Erster Ausgang	44	48	–	3	2	–
Zweiter Ausgang	36	37	–	3	1	–
Dritter Ausgang	29	31	1	4	2	–
Vierter Ausgang	18	25	2	6	–	–
Fünfter Ausgang	11	21	1	5	–	–
Sechster u. m.	28	73	21	14	4	–
ZUSAMMEN	166	235	25	35	9	–

ADH = Adelsheim; SHA = Schwäbisch Hall

Tabelle XI: Zahl der gewährten Urlaube je Proband – absolut

Anzahl	Gesamt (n=196)		Adelsheim (n=117)		Schwäbisch Hall (n=79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaub	67	34,2	40	34,2	27	34,2
Ein Urlaub	44	22,5	34	29,1	10	12,7
Zwei Urlaube	35	17,9	22	18,8	13	16,5
Drei Urlaube	18	9,2	12	10,3	6	7,6
Vier Urlaube	10	5,1	4	3,4	6	7,6
Fünf Urlaube	5	2,6	2	1,7	3	3,8
Sechs Urlaube	8	4,1	2	1,7	6	7,6
Sieben Urlaube	4	2,0	1	0,9	3	3,8
Acht Urlaube	–	–	–	–	–	–
Neun Urlaube	3	1,5	–	–	3	3,8
Zehn Urlaube	2	1,0	–	–	2	2,5
Mittelwert	$\bar{x} = 2,8$		$\bar{x} = 2,1$		$\bar{x} = 3,8$	

Tabelle XII: Zahl der gewährten Urlaube je Proband – pro Jahr

Anzahl	Gesamt (n=196)		Adelsheim ^a (n=117)		Schwäbisch Hall ^a (n=79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Kein Urlaub	67	34,2	40	34,2	27	34,2
Bis 2 Urlaube	49	25,0	39	33,3	10	12,7
2,1 bis 4 Urlaube	55	28,1	32	27,4	23	29,1
Über 4 Urlaube	25	12,7	6	5,1	19	24,1
Mittelwert	$\bar{x} = 1,96$		$\bar{x} = 1,46$		$\bar{x} = 2,7$	

Spaltenprozent ^a Unterschiede zwischen den beiden Anstalten: h.s.

Tabelle XIII: Art der gewährten Urlaube

Anzahl	Gesamt		Adelsheim		Schwäbisch Hall	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Regelurlaub	204	57,5	79	50,6	125	62,8
Entlassungsurlaub	79	22,3	56	35,9	23	11,6
Sonderurlaub	13	3,7	8	5,1	5	2,5
Sonderurlaub für Freigänger	59	16,6	13	8,3	46	23,1
ZUSAMMEN	355	100,0	159	100,0	196	100,0

Spaltenprozent

Tabelle XIV: Urlaubsarten und gewährte Urlaube in ihrer Folge – Adelsheim

	1. Urlaub		2. Urlaub		3. Urlaub		4. Urlaub u. m.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Regelurlaub	49	62,0	19	24,1	8	10,1	3	3,8
Entlassungsurlaub	25	44,6	16	28,6	10	17,9	5	8,9
Sonderurlaub für Freigänger ^a	1	•	3	•	2	•	7	•
Sonderurlaub ^a	2	•	4	•	–	•	2	•

Reihenprozent

^a Wegen der niedrigen absoluten Gesamtzahl erfolgt hier keine Prozentuierung.

Tabelle XV: Urlaubsarten und gewährte Urlaube in ihrer Folge – Schwäbisch Hall

	1. Urlaub		2. Urlaub		3. Urlaub		4. Urlaub u. m.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Regelurlaub	46	36,8	40	32,0	21	16,8	18	14,4
Entlassungsurlaub	2	8,7	1	4,4	4	17,4	16	69,6
Sonderurlaub für Freigänger	1	2,2	2	4,4	5	10,9	38	82,6
Sonderurlaub ^a	2	•	–	•	–	•	3	•

Reihenprozent

^a Wegen der niedrigen absoluten Gesamtzahl erfolgt hier keine Prozentuierung.

Tabelle XVI: Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Sämtliche Probanden

	Regelurlaub		Entlassungsurlaub		Freigängerurlaub		Sonderurlaub	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1. Urlaub	95	74,2	27	21,1	2	1,6	4	3,1
2. Urlaub	59	69,4	17	20,0	5	5,9	4	4,7
3. Urlaub	29	58,0	14	28,0	7	14,0	–	–
4. Urlaub	12	37,5	9	28,1	10	31,3	1	3,1
5. Urlaub	2	9,1	8	36,4	11	50,0	1	4,6
6. Url. und mehr	7	18,4	4	10,5	24	63,2	3	7,9

Reihenprozent

Tabelle XVII: Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Adelsheim

	Regelurlaub		Entlassungsurlaub		Freigängerurlaub		Sonderurlaub	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1. Urlaub	49	63,6	25	32,5	1	1,3	2	2,6
2. Urlaub	19	45,2	16	38,1	3	7,1	4	9,5
3. Urlaub	8	40,0	10	50,0	2	10,0	–	–
4. Urlaub und mehr	3	17,7	5	29,4	7	41,2	2	11,8

Reihenprozent

Tabelle XVIII: Urlaubsarten in der Folge der gewährten Urlaube – Schwäbisch Hall

	Regelurlaub		Entlassungsurlaub		Freigängerurlaub		Sonderurlaub	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1. Urlaub	46	90,2	2	3,9	1	2,0	2	3,9
2. Urlaub	40	93,0	1	2,3	2	4,7	–	–
3. Urlaub	21	70,0	4	13,3	5	16,7	–	–
4. Url. und mehr	18	24,0	16	21,3	38	50,7	3	4,0

Reihenprozent

Tabelle XIX: Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender bzw. -bezogener Merkmale für die Probanden zu den drei Befragungszeitpunkten

	Gesamt			Externe Lockerung			Keine externe Lockerung		
	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3
Zahl der Respondenten	100	96	109	47	42	53	53	54	56
Menschliche Behandlung	4,5	4,6	4,6	4,7	4,8	4,7	4,4	4,4	4,5
Gutes Essen	4,5	4,5	4,2	4,4	4,5	4,1	4,5	4,5	4,4
Ausreichender Platz in Zelle	4,2	4,2	4,1	4,3	4,2	4,2	4,1	4,2	3,9
Schön eingerichtete Zelle	4,3	4,1	4,1	4,2	4,1	4,2	4,3	4,2	4,0
Eigene (private) Kleidung	4,0	4,1	3,9	4,0	4,3	4,1	4,1	4,0	3,8
Besitz persönlicher Dinge (Schmuck, Bilder, Photos usw.)	4,2	4,2	4,1	4,3	4,2	4,1	4,1	4,1	4,1
Besitz eines Radiogerätes	4,3	4,1	4,2	4,4	4,4	4,2	4,2	3,9	4,2
Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt	4,4	4,6	4,4	4,5	4,6	4,4	4,4	4,6	4,3
Genug Tabak zum Rauchen	3,9	3,9	4,0	3,8	3,5	3,9	3,9	4,2	4,2
Gute Bücher im Gefängnis	3,6	3,3	3,1	3,7	3,3	3,3	3,5	3,2	3,0
Gute Sportmöglichkeiten	4,2	3,9	3,8	4,2	4,1	4,0	4,2	3,6	3,6
Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten	4,5	4,4	4,3	4,6	4,5	4,4	4,5	4,3	4,2
Möglichkeit, allein zu sein	3,0	3,3	3,5	2,9	3,5	3,4	3,1	3,2	3,6

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle XIX)

	Gesamt			Externe Lockerung			Keine externe Lockerung		
	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3
Zahl der Respondenten	100	96	109	47	42	53	53	54	56
Gute schulische Weiterbildungsmöglichkeiten	3,7	3,7	3,6	3,9	3,7	3,7	3,5	3,7	3,6
Gute berufliche Ausbildungsmöglichkeiten	3,8	3,7	3,7	4,1	3,6	3,8	3,6	3,8	3,6
Möglichkeit, hier zu arbeiten	4,0	3,8	3,6	4,2	3,8	3,9	3,8	3,7	3,3
Leichte Arbeit	2,9	3,1	3,1	2,9	2,9	3,0	2,8	3,2	3,1
Sinnvolle Arbeit im Gefängnis	4,4	4,2	4,2	4,5	4,4	4,1	4,4	4,1	4,2
Arbeitsplätze, mit denen man auch draußen was anfangen kann	4,2	4,1	4,2	4,4	4,2	4,4	3,9	4,0	4,1
Kontakte zu anderen Mitgefangenen, die mir was bringen	3,8	3,6	3,4	3,7	3,5	3,5	3,9	3,7	3,3
Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen	4,1	4,1	4,0	4,1	4,1	3,9	4,2	4,2	4,0
Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern	4,1	3,6	3,3	4,1	3,7	3,5	4,0	3,4	3,1
Gutes Verhältnis zu den Psychologen	3,5	3,0	2,8	3,7	3,1	3,0	3,4	3,0	2,5
Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten	3,6	3,3	3,2	3,7	3,3	3,2	3,5	3,3	3,1
Gespräche mit Beamten über persönliche Dinge	2,6	2,7	2,4	2,4	2,9	2,4	2,7	2,6	2,4
Gute Besuchsmöglichkeiten	4,6	4,5	4,2	4,7	4,8	4,3	4,4	4,2	4,1
Kontakt mit Leuten von draußen	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,3	4,3	4,1
Kontakt mit Frauen	4,3	4,3	4,3	4,4	4,1	4,3	4,2	4,3	4,2
Bewegungsfreiheit in der Anstalt	4,6	4,4	4,1	4,6	4,6	4,3	4,6	4,2	4,0
Lockerungen	4,6	4,5	4,4	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3	4,2
Freigang	4,4	4,1	4,0	4,8	4,6	4,4	4,0	3,7	3,7
Viel Ausgang	4,5	4,4	4,4	4,5	4,8	4,6	4,4	4,1	4,2
Mehrmals Urlaub im Jahr	4,5	4,5	4,5	4,6	4,9	4,7	4,4	4,2	4,3
Vorzeitige Entlassung	4,6	4,4	4,4	4,9	4,6	4,6	4,3	4,2	4,1
Anständige Bezahlung	4,4	4,6	4,6	4,5	4,6	4,7	4,4	4,6	4,5
Viel Entlassungsgeld	4,1	4,3	4,0	4,3	4,4	4,1	4,0	4,2	4,0
Hilfe bei Schuldenregulierung	3,4	3,4	3,6	3,4	3,6	3,8	3,3	3,2	3,3
Hilfe bei der Arbeitssuche	3,5	3,7	3,4	3,6	4,1	3,6	3,5	3,4	3,2
Hilfe für die Zeit nach Entlassung	3,2	3,4	3,1	3,0	3,4	3,3	3,4	3,5	2,9
Hilfe bei der Wohnungssuche	3,1	2,9	3,0	3,1	2,8	3,1	3,2	3,1	2,9

I 1 = 1. Interview; I 2 = 2. Interview; I 3 = 3. Interview. Die angegebenen Werte sind die jeweiligen Mittelwerte der Einstufung der einzelnen Items durch die Probanden (»Wie wichtig sind Ihnen diese einzelnen Dinge?«) auf einer Ratingskala mit den Werten: 1 = gar nicht; 2 = ein wenig; 3 = mittelmäßig; 4 = ziemlich; 5 = sehr. Werte, die bei 4,5 und darüber liegen, sind durch Fettdruck, Werte, die bei 3,5 oder darunter liegen, durch Kursivdruck hervorgehoben.

Tabelle XX: Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung insgesamt (t-Test)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Menschliche Behandlung	- 0,61	- 0,60	0,13
Gutes Essen	- 0,46	2,00 s.	1,93
Ausreichender Platz in Zelle	0,27	1,55	1,38
Schön eingerichtete Zelle	1,09	1,96	0,85
Eigene (private) Kleidung	- 0,91	0,99	1,69
Besitz persönlicher Dinge (Schmuck, Bilder, Photos usw.)	0,16	0,89	0,97
Besitz eines Radiogerätes	0,54	0,68	- 0,41
Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt	- 2,14 s.	- 0,28	1,86
Genug Tabak zum Rauchen	- 1,47	- 1,73	- 2,11 s.
Gute Bücher im Gefängnis	1,73	2,82 s.s.	0,56
Gute Sportmöglichkeiten	2,43 s.	3,82 h.s.	1,28
Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten	1,01	2,19 s.	0,76
Möglichkeit, allein zu sein	- 2,32 s.	- 3,03 s.s.	- 1,34
Gute schulische Weiterbildungsmöglichkeiten	- 0,72	0,53	0,82
Gute berufliche Ausbildungsmöglichkeiten	0,29	0,99	0,23
Möglichkeit, hier zu arbeiten	1,56	2,58 s.	1,76
Leichte Arbeit	- 1,39	- 0,97	- 0,35
Sinnvolle Arbeit im Gefängnis	1,34	2,26 s.	0,18
Arbeitsplätze, mit denen man auch draußen etwas anfangen kann	- 0,08	- 0,37	- 0,73
Kontakte zu anderen Mitgefangenen, die mir etwas bringen	1,23	2,68 s.s.	2,22 s.
Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen	- 0,25	1,39	1,49
Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern	2,89 s.s.	5,22 h.s.	2,42 s.
Gutes Verhältnis zu Psychologen	3,07 s.s.	5,10 h.s.	2,60 s.
Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten	2,07 s.	3,10 s.s.	1,43
Gespräche mit Beamten über persönliche Dinge	- 0,93	1,03	1,97
Gute Besuchsmöglichkeiten	- 0,19	1,99 s.	2,16 s.
Kontakt mit Leuten von draußen	- 0,39	0,23	0,74
Kontakt mit Frauen	- 0,55	- 0,08	0,11
Bewegungsfreiheit in der Anstalt	1,37	3,69 h.s.	2,43 s.
Lockerungen	0,17	1,78	1,16
Freigang	1,67	2,50 s.	0,60
Viel Ausgang	- 0,07	0,48	- 0,10
Mehrmals Urlaub im Jahr	- 0,55	- 0,08	0,12
Vorzeitige Entlassung	0,71	1,65	0,54

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle XX)

Merkmal	I1 - I2	I1 - I3	I2 - I3
Anständige Bezahlung	- 1,96	- 1,00	0,00
Viel Entlassungsgeld	- 2,05 s.	0,52	2,10 s.
Hilfe bei der Schuldenregulierung	0,23	- 0,94	- 0,64
Hilfe bei der Arbeitssuche	- 0,52	0,69	2,25 s.
Hilfe für die Zeit nach der Entlassung	- 1,41	0,52	2,30 s.
Hilfe bei der Wohnungssuche	- 1,83	0,88	- 0,46

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XIX). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle XXI: Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung bei den extern Gelockerten (t-Test)

Merkmal	I1 - I2	I1 - I3	I2 - I3
Menschliche Behandlung	- 0,49	0,00	0,68
Gutes Essen	- 0,47	1,59	1,62
Ausreichender Platz in Zelle	0,92	0,87	0,25
Schön eingerichtete Zelle	0,25	0,48	- 0,14
Eigene (private) Kleidung	- 1,56	- 0,10	1,10
Besitz persönlicher Dinge (Schmuck, Bilder, Photos usw.)	0,51	0,94	0,86
Besitz eines Radiogerätes	- 0,21	0,78	0,86
Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt	- 0,96	- 0,14	0,52
Genug Tabak zum Rauchen	- 0,66	- 0,77	- 2,43 s.
Gute Bücher im Gefängnis	1,17	1,69	- 0,44
Gute Sportmöglichkeiten	0,28	1,53	0,98
Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten	0,39	1,20	0,42
Möglichkeit, allein zu sein	- 2,33 s.	- 1,79	0,09
Gute schulische Weiterbildungsmöglichkeiten	0,66	1,20	0,00
Gute berufliche Ausbildungsmöglichkeiten	1,54	1,23	- 0,95
Möglichkeit, hier zu arbeiten	1,98	1,76	0,43
Leichte Arbeit	- 0,59	- 0,59	- 1,20
Sinnvolle Arbeit im Gefängnis	0,53	2,36 s.	0,63
Arbeitsplätze, mit denen auch draußen etwas anfangen kann	0,63	0,42	- 0,83

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle XXI)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Kontakte zu anderen Mitgefangenen, die mir etwas bringen	0,77	0,81	0,84
Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen	0,00	0,84	0,87
Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern	1,39	2,86 s.	1,53
Gutes Verhältnis zu Psychologen	2,14 s.	2,71 s.s.	0,95
Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten	1,90	2,25 s.	1,05
Gespräche mit Beamten über persönliche Dinge	- 2,58 s.	- 0,21	1,39
Gute Besuchsmöglichkeiten	- 0,78	1,39	2,15 s.
Kontakt mit Leuten von draußen	- 0,91	- 0,65	0,00
Kontakt mit Frauen	0,37	- 0,11	- 1,95
Bewegungsfreiheit in der Anstalt	- 0,61	1,36	1,70
Lockerungen	- 1,10	0,41	0,26
Freigang	1,19	2,41 s.	0,34
Viel Ausgang	- 2,44 s.	- 0,62	0,62
Mehrmals Urlaub im Jahr	- 2,86 s.s.	- 1,02	2,23
Vorzeitige Entlassung	0,76	1,16	- 0,22
Anständige Bezahlung	- 1,30	- 1,08	- 0,90
Viel Entlassungsgeld	- 1,78	0,71	1,33
Hilfe bei der Schuldenregulierung	- 0,33	- 1,46	- 0,41
Hilfe bei der Arbeitssuche	- 2,03	- 0,16	2,34 s.
Hilfe für die Zeit nach der Entlassung	- 1,59	- 1,36	0,44
Hilfe bei der Wohnungssuche	1,46	- 0,15	- 1,43

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XIX). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle XXII: Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Veränderungen der Einschätzung bei den nicht extern Gelockerten (t-Test)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Menschliche Behandlung	- 0,42	- 0,77	- 0,33
Gutes Essen	- 0,15	1,22	1,07
Ausreichender Platz in Zelle	- 0,33	1,29	1,61
Schön eingerichtete Zelle	1,32	2,24 s.	1,26
Eigene (private) Kleidung	0,00	1,38	1,30
Besitz persönlicher Dinge (Schmuck, Bilder, Photos usw.)	- 0,21	0,42	0,55
Besitz eines Radiogerätes	1,01	0,19	- 1,10

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle XXII)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt	- 2,05 s.	- 0,25	2,04 s.
Genug Tabak zum Rauchen	- 1,40	- 1,77	- 0,43
Gute Bücher im Gefängnis	1,26	2,31 s.	1,26
Gute Sportmöglichkeiten	2,93 s.s.	4,15 h.s.	0,85
Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten	1,00	1,91	0,64
Möglichkeit, allein zu sein	- 0,87	- 2,54 s.	- 1,93
Gute schulische Weiterbildungsmöglichkeiten	- 1,42	- 0,48	1,12
Gute berufliche Ausbildungsmöglichkeiten	- 1,04	0,17	1,72
Möglichkeit, hier zu arbeiten	0,56	1,90	2,13 s.
Leichte Arbeit	- 1,36	- 0,81	0,60
Sinnvolle Arbeit im Gefängnis	1,23	1,02	- 0,22
Arbeitsplätze, mit denen man auch draußen etwas anfangen kann	- 0,56	- 0,69	- 0,22
Kontakte zu anderen Mitgefangenen, die mir etwas bringen	0,95	2,77 s.s.	2,28 s.
Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen	- 0,35	1,16	1,20
Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern	2,56 s.	4,42 h.s.	1,86
Gutes Verhältnis zu Psychologen	2,19 s.	4,64 h.s.	2,76 s.s.
Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten	1,07	2,11 s.	0,97
Gespräche mit Beamten über persönliche Dinge	0,77	1,57	1,39
Gute Besuchsmöglichkeiten	0,54	1,42	0,87
Kontakt mit Leuten von draußen	0,19	0,77	0,96
Kontakt mit Frauen	- 1,24	0,00	1,50
Bewegungsfreiheit in der Anstalt	2,22 s.	4,08 h.s.	1,72
Lockerungen	0,79	1,88	1,18
Freigang	1,24	1,54	0,50
Viel Ausgang	1,22	1,21	- 0,45
Mehrmals Urlaub im Jahr	0,71	0,54	- 0,63
Vorzeitige Entlassung	0,33	1,24	0,98
Anständige Bezahlung	- 1,50	- 0,33	0,70
Viel Entlassungsgeld	- 1,34	0,09	1,63
Hilfe bei der Schuldenregulierung	0,61	0,00	- 0,49
Hilfe bei der Arbeitssuche	0,44	1,05	1,03
Hilfe für die Zeit nach der Entlassung	- 0,40	2,05 s.	2,59 s.s.
Hilfe bei der Wohnungssuche	1,11	1,34	0,62

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XIX). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle XXIII: Subjektiver Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden – Unterschiede zwischen extern Gelockerten und nicht extern Gelockerten zum jeweiligen Befragungszeitpunkt (t-Test)

Merkmal	I 1	I 2	I 3
Menschliche Behandlung	1,71	2,53 s.	1,59
Gutes Essen	- 0,70	- 0,11	- 1,25
Ausreichender Platz in der Zelle	0,92	0,03	1,46
Schön eingerichtete Zelle	- 0,56	- 0,23	1,06
Eigene (private) Kleidung	- 0,29	1,33	0,97
Besitz persönlicher Dinge (Schmuck, Bilder, Photos usw.)	0,87	0,25	0,09
Besitz eines Radiogerätes	0,58	1,91	0,12
Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt	0,61	- 0,23	0,43
Genug Tabak zum Rauchen	- 0,69	- 2,70 s.s.	- 1,30
Gute Bücher im Gefängnis	0,63	0,07	0,91
Gute Sportmöglichkeiten	0,31	1,84	1,55
Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten	0,44	0,95	1,35
Möglichkeit, allein zu sein	- 0,66	0,98	- 0,81
Gute schulische Weiterbildungsmöglichkeiten	1,30	- 0,12	0,56
Gute berufliche Ausbildungsmöglichkeiten	1,54	- 0,64	1,00
Möglichkeit, hier zu arbeiten	1,72	0,44	2,26 s.
Leichte Arbeit	0,09	- 0,81	- 0,30
Sinnvolle Arbeit im Gefängnis	0,61	1,43	- 0,12
Arbeitsplätze, mit denen man auch draußen etwas anfangen kann	2,12 s.	0,73	1,73
Kontakte zu anderen Mitgefangenen, die mir etwas bringen	- 0,71	- 0,75	0,70
Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen	- 0,31	- 0,64	- 0,19
Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern	0,63	1,06	1,94
Gutes Verhältnis zu Psychologen	1,13	0,38	1,95
Gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten	0,76	0,97	0,54
Gespräche mit Beamten über persönliche Dinge	- 1,21	0,91	0,14
Gute Besuchsmöglichkeiten	1,32	3,07 h.s.	0,80
Kontakt mit Leuten von draußen	1,02	1,68	2,40 s.
Kontakt mit Frauen	0,71	- 0,83	0,54
Bewegungsfreiheit in der Anstalt	- 0,42	2,23 s.	1,40
Lockerungen	1,06	2,83 s.s.	2,26 s.
Freigang	4,21 h.s.	3,64 h.s.	2,91 s.s.
Viel Ausgang	0,54	3,41 h.s.	2,14 s.
Mehrmals Urlaub im Jahr	0,93	3,66 h.s.	1,98 s.
Vorzeitige Entlassung	2,99 h.s.	1,27	2,3 s.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle XXIII)

Merkmal	I 1	I 2	I 3
Anständige Bezahlung	0,11	0,30	0,85
Viel Entlassungsgeld	1,45	0,60	0,49
Hilfe bei der Schuldenregulierung	0,56	1,34	1,85
Hilfe bei der Arbeitssuche	0,28	2,35 s.	1,17
Hilfe für die Zeit nach der Entlassung	- 1,46	- 0,48	1,24
Hilfe bei der Wohnungssuche	- 0,36	- 0,81	0,74

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den beiden Gruppen zu den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XIX). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle XXIV: Subjektive Schwereeinschätzung von Sanktionen durch die Probanden zu den einzelnen Befragungszeitpunkten – Mittelwerte

	Gesamt			Externe Lockerung			Keine externe Lockerung		
	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3	I 1	I 2	I 3
Zahl der Respondenten	96	93	104	45	41	51	52	53	52
Verweis	3,1	2,7	3,0	3,2	3,1	3,2	3,0	2,4	2,9
Freizeitentzug	3,5	3,2	3,0	3,5	3,6	3,1	3,7	2,9	2,9
Entzug von Lesestoff	3,5	3,0	3,0	3,6	3,3	3,1	3,5	2,8	3,0
Einkaufsbeschränkung	4,3	4,4	4,1	4,4	4,7	4,1	4,3	4,2	4,1
Hausgeldentzug	4,4	4,4	4,2	4,4	4,6	4,2	4,5	4,3	4,2
Unentgeltliche Arbeit	4,1	4,2	4,0	4,0	4,3	4,0	4,2	4,1	4,0
Arbeitsentzug	3,1	3,0	3,0	3,1	3,2	3,2	3,1	2,9	2,8
Verlegung in andere Zelle	3,1	2,8	3,1	3,0	3,1	3,3	3,2	2,7	2,8
Rückverlegung Regelvollzug	3,8	3,3	3,5	3,9	3,6	4,0	3,7	3,1	3,0
Besuchsbeschränkung	4,5	4,2	4,0	4,7	4,7	4,1	4,4	3,4	3,9
Ausgangssperre	4,6	4,2	4,0	4,8	4,7	4,4	4,5	3,8	3,6
Urlaubsbeschränkung	4,6	4,3	4,2	4,6	4,7	4,5	4,6	3,9	3,9
Arrest	4,2	3,7	3,8	4,3	4,0	4,1	4,0	3,4	3,4
Beruhigungszelle	4,1	3,9	3,9	4,4	4,3	4,2	3,8	3,6	3,7

I 1 = 1. Interview; I 2 = 2. Interview; I 3 = 3. Interview. Die angegebenen Werte sind die jeweiligen Mittelwerte der Einstufung der einzelnen Items durch die Probanden («Wieviel oder wie wenig macht es Ihnen aus, wenn Sie mit den einzelnen Dingen bestraft werden?») auf einer Ratingskala mit den Werten: 1 = macht mir überhaupt nichts aus, 2 = macht mir ein wenig aus, 3 = macht mir schon einiges aus, 4 = macht mir ziemlich viel aus und 5 = macht mir sehr viel aus. Werte, die bei 4,5 und darüber liegen, sind durch Fettdruck, Werte, die bei 3,5 und darunter liegen, durch Kursivdruck hervorgehoben.

Tabelle XXV: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen bei sämtlichen Befragten (t-Test)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Verweis	1,88	-0,06	-2,04 s.
Freizeitentzug	2,41 s.	3,32 h.s.	0,94
Entzug von Lesestoff	2,78 s.s.	2,35 s.	-0,64
Einkaufsbeschränkung	-0,37	1,85	2,44 s.
Hausgeldentzug	0,16	1,63	1,81
Unentgeltliche Arbeit	-0,15	1,01	1,55
Arbeitsentzug	0,36	0,18	0,31
Verlegung in andere Zelle	1,05	1,16	-1,00
Rückverlegung in Regelvollzug	2,42 s.	1,48	-0,34
Besuchsbeschränkung	2,06 s.	4,18 h.s.	1,82
Ausgangssperre	3,44 h.s.	5,20 h.s.	1,65
Urlaubsbeschränkung	2,56 s.	3,33 h.s.	0,53
Arrest	3,19 s.s.	2,58 s.	-0,17
Beruhigungszelle	0,76	0,56	-0,08

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XXIV). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle XXVI: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden – Veränderungen bei den extern Gelockerten (t-Test)

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Verweis	0,41	-0,10	-0,31
Freizeitentzug	-0,40	1,22	1,26
Entzug von Lesestoff	0,57	1,44	0,67
Einkaufsbeschränkung	-2,03 s.	1,10	3,60 s.s.
Hausgeldentzug	-1,11	0,70	1,81
Unentgeltliche Arbeit	-0,72	0,33	1,49
Arbeitsentzug	-0,31	-0,86	0,20
Verlegung in andere Zelle	-1,19	-0,94	-0,96
Rückverlegung in Regelvollzug	0,71	-0,79	-1,43
Besuchsbeschränkung	-0,39	3,04 s.s.	3,14 s.s.
Ausgangssperre	0,53	2,86 s.s.	0,87
Urlaubsbeschränkung	-1,03	0,33	0,82
Arrest	1,38	0,73	-0,83
Beruhigungszelle	0,68	1,05	0,12

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XXIV). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

*Tabelle XXVII: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden
– Veränderungen bei den nicht extern Gelockerten (t-Test)*

Merkmal	I 1 - I 2	I 1 - I 3	I 2 - I 3
Verweis	2,09 s.	0,00	- 2,52 s.
Freizeitentzug	3,20 s.s.	3,57 h.s.	0,32
Entzug von Lesestoff	3,08 s.s.	1,88	- 1,41
Einkaufsbeschränkung	0,89	1,53	0,25
Hausgeldentzug	1,01	1,57	0,93
Unentgeltliche Arbeit	0,39	1,05	0,73
Arbeitsentzug	0,65	0,97	0,24
Verlegung in andere Zelle	2,55 s.	2,28 s.	- 0,48
Rückverlegung in Regelvollzug	2,47 s.	2,54 s.	0,84
Besuchsbeschränkung	2,76 s.s.	2,84 s.s.	0,00
Ausgangssperre	3,93 h.s.	4,41, h.s.	1,39
Urlaubsbeschränkung	4,01 h.s.	4,09 h.s.	0,10
Arrest	2,93 s.s.	2,69 s.s.	0,41
Beruhigungszelle	0,50	0,00	- 0,23

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XXIV). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

*Tabelle XXVIII: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden
– Unterschiede zwischen extern Gelockerten und nicht extern
Gelockerten zum jeweiligen Befragungszeitpunkt (t-Test)*

Merkmal	I 1	I 2	I 3
Verweis	0,94	2,45 s.	0,99
Freizeitentzug	- 0,71	2,16 s.	0,94
Entzug von Lesestoff	0,21	1,64	0,14
Einkaufsbeschränkung	0,27	2,57 s.	- 0,33
Hausgeldentzug	- 0,46	1,32	0,02
Unentgeltliche Arbeit	- 0,86	0,53	0,08
Arbeitsentzug	0,12	0,88	1,46
Verlegung in andere Zelle	- 0,72	1,41	1,85
Rückverlegung in Regelvollzug	0,47	1,46	3,52 h.s.
Besuchsbeschränkung	1,66	3,70 h.s.	0,87
Ausgangssperre	1,64	3,53 h.s.	2,91 s.s.
Urlaubsbeschränkung	0,06	3,46 h.s.	2,46 s.
Arrest	1,08	1,93	2,90 s.s.
Beruhigungszelle	2,37 s.	2,02 s.	1,80

Die Tabelle gibt die t-Werte des Mittelwertvergleichs zwischen den beiden Gruppen zu den einzelnen Befragungszeitpunkten wieder (Mittelwerte sh. Tabelle XXIV). Signifikante Werte sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Table XXIX: Meldungsarten im Haftverlauf – Verteilung der Meldungsarten bei 'Extern Gelockerten' und 'Nicht extern Gelockerten' nach Haftdritteln –

Auffälligkeit	1. Drittel		2. Drittel		3. Drittel		Insgesamt	
	EL %	NEL %	EL %	NEL %	EL %	NE %	abs.	%
Allgemein ordnungswidriges Verhalten	24,1	13,5	14,5	16,0	12,5	10,6	68	14,9
Nichtbefolgen von Anordnungen	33,3	30,3	12,7	24,0	22,9	21,2	111	24,3
Arbeits-/Schulverstoß	14,8	11,2	16,4	25,0	14,6	23,5	85	18,6
Aggressives Verhalten	11,1	19,1	23,6	10,4	20,8	11,8	69	15,1
Schmuggel, Tätowieren etc.	16,7	16,9	25,5	19,2	16,7	24,7	91	20,0
Flucht, Lockerungsmissbrauch etc.	–	9,0	7,3	5,6	12,5	8,2	32	7,0
ZUSAMMEN (Meldungen abs.)	100,0 (54)	100,0 (89)	100,0 (55)	100,0 (125)	100,0 (48)	100,0 (85)	456	100,0

Spaltenprozent

Tabelle XXX: Antizipierte Schwierigkeiten nach der Entlassung – nach »extern Gelockerten« und »nicht extern Gelockerten« (Mittelwertvergleich, t-Test)

	Gesamt				Bis 120 Tage bis Haftentlassung				Über 120 Tage bis Haftentlassung			
	N	\bar{x}	t		N	\bar{x}	t		N	\bar{x}	t	
Überhaupt einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden	EL NEL	43 46	1,91 2,40	-1,97	28 17	2,04 2,29	-0,81		15 29	1,67 2,45	-1,92	
Einen brauchbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden	EL NEL	45 47	2,51 2,70	-0,50	29 18	2,66 2,40	0,61		16 29	2,25 2,83	-1,35	
Eine brauchbare Wohnung/ Unterkunft zu finden	EL NEL	44 47	1,52 1,66	-0,53	28 18	1,82 1,56	0,66		16 29	1,00 1,72	-2,92	s.s.
Genuß Geld für den Lebensunterhalt zusammenkriegen	EL NEL	47 48	2,02 2,27	-1,05	30 18	1,97 2,17	-0,63		17 30	2,11 2,33	-0,56	
Vorwürfe der Freunde/Familie ertragen	EL NEL	46 45	1,76 1,82	-0,26	29 16	1,76 1,94	-0,52		17 29	1,77 1,76	0,02	
Mit der Familie klarzukommen	EL NEL	47 46	1,38 1,59	-1,05	30 18	1,47 1,78	-0,96		17 28	1,24 1,46	-1,00	
Vorurteile oder Mißachtung durch andere zu ertragen	EL NEL	47 47	2,26 2,21	-0,19	30 18	2,37 2,17	0,60		17 29	2,06 2,24	-0,54	
Mich draußen wieder einzuleben	EL NEL	47 48	1,83 2,17	-1,62	30 18	1,97 1,89	0,25		17 30	1,59 2,33	-2,93	h.s.
Freunde finden	EL NEL	47 48	1,26 1,58	-2,06	30 18	1,30 1,33	-0,20		17 30	1,18 1,73	-2,32	s.
Leuten, mit denen ich nichts zu tun haben will, aus dem Weg zu gehen	EL NEL	46 48	1,74 1,67	-0,33	29 18	1,72 1,67	0,18		17 30	1,77 1,67	0,30	
Normale Beziehungen zu einer Frau aufnehmen	EL NEL	46 48	1,37 1,52	-0,80	30 18	1,37 1,61	-0,81		16 30	1,38 1,47	-0,36	

Frage: »Inwieweit rechnen Sie persönlich mit den einzelnen Schwierigkeiten nach Ihrer Haftentlassung?«; Ratingskala: 1 = »gar keine Schwierigkeiten für mich«; 2 = »geringe Schwierigkeiten für mich«; 3 = »mittlere Schwierigkeiten für mich«; 4 = »ziemlich große Schwierigkeiten«; 5 = »sehr große Schwierigkeiten«. Wiedergegeben sind die Mittelwerte und der t-Wert des t-Tests. Soweit nicht ausdrücklich hervorgehoben, sind die Unterschiede nicht signifikant.
EL = »Extern Gelockerte«; NEL = »Nicht extern Gelockerte«.

Tabelle XXXI: Legalbewährtenquote nach Jahren (sämtliche Probanden)

	Gesamt		Freigänger		Nichtfreigänger			
	(N = 196)		(N = 30)		Urlauber (N = 102)		Nichturlauber (N = 64)	
Ohne Rückfall nach:	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
(Rdef 1:)								
einem Jahr	95	48,5	21	70,0	44	43,1	30	46,9
zwei Jahren	61	31,1	14	46,7	30	29,4	17	26,6
drei Jahren	51	26,0	12	40,0	27	26,5	12	18,8
vier Jahren	45	23,0	12	40,0	23	22,5	10	15,6
(Rdef 2:)								
einem Jahr	134	68,4	27	90,0	67	65,7	40	62,5
zwei Jahren	112	57,1	24	80,0	56	54,9	32	50,0
drei Jahren	105	53,6	24	80,0	52	51,0	29	45,3
vier Jahren	98	50,0	24	80,0	49	48,0	25	39,1
(Rdef 3:)								
einem Jahr	122	62,2	25	83,3	58	56,9	39	60,9
zwei Jahren	99	50,5	21	70,0	47	46,1	31	48,4
drei Jahren	91	46,4	20	66,7	42	41,2	29	45,3
vier Jahren	81	41,3	20	66,7	37	36,3	24	37,5

Tabelle XXXII: Legalbewährtenquote nach Jahren (über 8 Monate inhaftierte Probanden)

	Gesamt		Freigänger		Nichtfreigänger			
	(N = 130)		(N = 27)		Urlauber (N = 78)		Nichturlauber (N = 25)	
Ohne Rückfall nach:	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
(Rdef 1:)								
einem Jahr	11	46,9	19	70,4	32	41,0	10	40,0
zwei Jahren	40	30,8	13	48,1	22	28,2	5	20,0
drei Jahren	33	25,4	11	40,7	19	24,4	3	12,0
vier Jahren	28	21,5	11	40,7	16	20,5	1	4,0
(Rdef 2:)								
einem Jahr	90	69,2	24	88,9	51	65,4	15	60,0
zwei Jahren	75	57,7	21	77,8	43	55,1	11	44,0
drei Jahren	70	53,8	21	77,8	39	50,0	10	40,0
vier Jahren	66	50,8	21	77,8	36	46,2	9	36,0
(Rdef 3:)								
einem Jahr	78	60,0	22	81,5	43	55,1	13	52,0
zwei Jahren	64	49,2	19	70,4	35	44,9	10	40,0
drei Jahren	59	45,4	19	70,4	30	38,5	10	40,0
vier Jahren	53	40,8	19	70,4	26	33,3	8	32,0

Tabelle XXXIII: Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen ›Urlauber‹ und ›Nichturlauber‹

Monate seit Entlassung	Rdef 1		Rdef 2		Rdef 3	
	URL (N=76) % (kum.)	KURL (N=52) % (kum.)	URL (N=53) % (kum.)	KURL (N=37) % (kum.)	URL (N=64) % (kum.)	KURL (N=39) % (kum.)
3	28,9	19,2	24,5	13,5	6,3	2,6
6	43,4	32,7	39,6	27,0	15,6	7,7
9	59,2	44,2	50,9	37,8	20,3	12,8
12	69,7	61,5	66,0	59,5	28,1	20,5
15	80,3	63,5	77,4	62,2	34,4	25,6
18	82,9	73,1	79,2	70,3	37,5	28,2
21	86,8	82,7	83,0	75,7	42,2	33,3
24	92,1	86,5	86,8	78,4	50,0	33,3
27	93,4	88,5	86,8	81,1	53,1	35,9
30	94,7	90,4	88,7	86,5	57,8	48,7
33	94,7	94,2	92,5	89,2	65,6	59,0
36	96,1	96,2	94,3	89,2	71,9	69,2
39	97,4	98,1	94,3	94,6	81,3	79,5
42	97,4	98,1	96,2	100,0	89,1	89,7
45	97,4	98,1	98,1		92,2	97,4
48	100,0	100,0	100,0		100,0	100,0
Mittelwert des Rückfall- zeitpunkts (in Tagen)	305,3	382,3	356,3	441,1	728,4	822,3
Median	188	302	265,5	323,5	714	910,5

Kumulierte Spaltenprozentwerte. URL = ›Urlauber‹, KURL = ›Nichturlauber‹